Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1976)

Rubrik: Maisession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Frienisberg, 7. April 1976

Frau Grossrätin,
Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat beginnt die ordentliche Mai-Session 1976

Montag, 3. Mai 1976

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um 14.00 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Verfassungsänderung

zur ersten Beratung:

Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969

2. Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 (Änderung)

3. Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden (neu: Gesetz über die Wehrdienste)

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Ausbildungsbeiträge

2. Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. Mai 1969 (Änderung)

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung vom 1. Februar 1971 (Änderung)

2. Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 10. Mai 1972 (Änderung)

Grossratsbeschluss betreffend Nichterfüllbarkeit der Motion Kopp vom 12. September 1974: Revision des Gastwirtschaftsgesetzes

Bestellung einer Kommission

1. Dekret betreffend die Gebühren des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts

2. Gesetz über Kinderzulagen vom 5. März 1961 (Änderung)

3. Dekret über die Krankenversicherung

4. Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft (Totalrevision)

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Präsidialabteilung

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung
2. Geschäftsordnung für den Grossen Rat (Änderung)
3. Nachkredite

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Straferlassgesuche
3. Nachkredite

Nachkredite

Gerichtsverwaltung
Volkswirtschaftsdirektion
Gesundheitsdirektion
Justizdirektion
Militärdirektion
Kirchendirektion
Finanzdirektion

Erziehungsdirektion
Baudirektion
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion
Forstdirektion
Landwirtschaftsdirektion
Fürsorgedirektion
Gemeindedirektion

Nachsubventionen

Gesundheitsdirektion
Baudirektion

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

Wahlen

1. des Präsidenten des Grossen Rates
2. der zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates
3. von sechs Stimmenzählern
4. des Präsidenten des Regierungsrates
5. des Vizepräsidenten des Regierungsrates
6. eines Mitgliedes des Obergerichts als Ersatz für den zum Bundesrichter gewählten Edwin Weyermann
7. eines Mitgliedes der II. Kammer des Versicherungsgerichts als Ersatz für die zurückgetretene Frau Dr. phil. Hedwig Schmid-Opl, Bern

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung
2. Geschäfte der Präsidialabteilung

im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit Hochschätzung

Der Grossratspräsident:
Gerber

Erste Sitzung

Montag, 3. Mai 1976, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren und Damen Baumberger, Berger (Schwarzenegg), Boss, Frau Bretscher, Casetti, Christen H. R., Gehler, Gsell, Gygi, Herzig, Hof, Iseli, Meyer (Langenthal), Räz, Reimann, Schmidlin, Stettler.

Präsident. Ich begrüsse Sie zur ordentlichen Maisession. Sie bedeutet für den Grossratspräsidenten den Schwanengesang. Ich hoffe, dass es uns auch in dieser Session gelingen werde, die Ratsgeschäfte in konstruktivem Zusammenspiel zwischen Kommission, Ratsbüro und Regierung zu erledigen. Die Vielzahl der Geschäfte und der Vorstösse wird uns voraussichtlich bis am 17. Mai beanspruchen.
Seit der letzten Ratssitzung, im Februar, sind im Jura Verfassungsratswahlen durchgeführt worden. Am 12. April trat der jurassische Verfassungsrat zu seiner Eröffnungssitzung zusammen. Das war ein Ereignis von historischer Bedeutung. Der Grosse Rat hat sich bei diesem würdigen Anlass durch seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten vertreten lassen. – Im Einladungsschreiben an alle Kantonsparlamente zur Eröffnungssitzung des Verfassungsrates hat die Deputation des zukünftigen Kantons Jura festgehalten, dass es ihr mit der Einladung vor allem darum gehe, die Bindungen an die schweizerische Eidgenossenschaft zu unterstreichen. Das war eine Feststellung, die weitherum positiv aufgenommen und vermerkt wurde. – Anderseits mussten wir leider feststellen, dass bei der Eröffnungssitzung gewisse Kreise aus dem Nordjura sich mit den politischen Gegebenheiten des Juraplebiszits nicht haben abfinden wollen und erklärten, der Kampf um den Südjura würde weitergeführt. Diese Missachtung eines politischen Entscheides wird der übrige Kanton Bern nicht annehmen können.
Die Schweizerbürger wurden in der letzten Zeit und werden in der nächsten Zeit wieder zu wichtigen Abstimmungsvorlagen an die Urne gerufen. Der Umfang und die Komplexität der Abstimmungsvorlagen wurde in den letzten Jahren so gross, dass sie an den Stimmbürger höchste Anforderungen stellen. Man muss sich sogar fragen, ob er nicht in manchen Fällen überfordert werde. Neben den eigentlichen Gesetzesvorlagen sind eine sehr grosse Zahl von Initiativen über allerlei Probleme im Umlauf, so dass manche Unsicherheit geschürt wird, Probleme, denen man sicher Beachtung schenken muss, die aber im Initiativtext manchmal sehr einseitig dargelegt werden.
Seit der Februarsession hat sich die Zahl der Arbeitslosen und der Teilarbeitslosen erneut verringert. Wir wollen darüber froh sein. Es macht sich eine gewisse Normalisierung der Wirtschaft bemerkbar. Ein Aufschwung wird sicher nur langsam vor sich gehen. Glücklicherweise haben wir heute für die Arbeitslosen weitgehend genügend Versicherungen. Gelegentlich kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass in gewissen Fällen sowohl von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern die Arbeitslosenversicherung unnötig be-

ansprucht wird. Ich glaube, dass es bei allem Verständnis für die schwierigen Probleme, die aus der Arbeitslosigkeit entstehen, nötig ist, in jedem Falle kritisch zu prüfen, ob die Ausrichtung der Arbeitslosenentschädigung wirklich angezeigt ist.
Mit diesen kurzen Erklärungen erkläre ich die Maisession als eröffnet.
Die Präsidentenkonferenz hat die Dauer der Session bis zum 17. Mai festgelegt. Wir müssen sehr auf Stelzen gehen, wenn wir bis dann alle Geschäfte erledigen wollen.
Die Wahlen werden am 12. Mai 1976 durchgeführt. An diesem Tag werden die Verhandlungen wegen der Präsidentenfeier um vier Uhr abgebrochen.
Das Geschäft «Verfassungsgrundlagen im Kanton Bern in seinen neuen Grenzen» wird von der Justizdirektion behandelt.
Am 13. Mai 1976 ist der Rat in die BEA eingeladen.
Der nächste Besuch des Stadttheaters ist auf den 14. Februar 1977 festgelegt.
Herr Christian Berger kann in dieser Session den Verhandlungen nicht folgen; er befindet sich noch im Spital. – Herr Rudolf Baumberger hofft, heute aus dem Spital entlassen zu werden. Im Spital ist infolge einer Grippe auch Herr Viktor Boss. – Ich bitte das Büro, den drei Kollegen unsere Grüsse und besten Wünsche zu übermitteln.

Rücktritte aus dem Rat

Präsident. Seit der letzten Session hatten wir verschiedene Rücktritte zu verzeichnen. Zurückgetreten ist Karl Roland Stähli, Tramelan. Er war seit 1970 Grossratsmitglied, wurde im Jahr 1975 in den Nationalrat gewählt und hat daher sein Mandat als Grossrat niedergelegt. Herr Stähli war ein sehr aktiver Grossrat. Er war Mitglied der Paritätischen Kommission, der Staatswirtschaftskommission und verschiedener Spezialkommissionen. Er war ein Kämpfer für die Einheit des Kantons Bern. – Seine Demission aus dem Rat hat auch Herr François Lachat, Bonfol, bekanntgegeben. Er war Grossrat seit 1970, hatte in dieser Eigenschaft der Paritätischen Kommission und der Verkehrskommission angehört. Er war Mitglied verschiedener nichtständiger Kommissionen. Er hat sich vor allem für die Gründung eines neuen Kantons eingesetzt und ist nun Präsident des Jurassischen Verfassungsrates geworden und hat daher sein Mandat als Grossrat aufgegeben. – Weiter hat Herr Dr. Peter Müller, Bern, demissioniert. Er war Grossrat seit dem Jahr 1974. Er war Mitglied des Büros des Grossen Rates und war Mitglied verschiedener nichtständiger Kommissionen. Herr Dr. Peter Müller hat seinen Rücktritt aus beruflichen Gründen einreichen müssen. Er ist Zahnarzt und hat daneben an der Universität noch wichtige Aufgaben zu erfüllen. Er war mit der zusätzlichen Belastung durch das Grossratsmandat überlastet.
Sie wissen, dass René Marchand in der letzten Session verstorben ist. Vizepräsident Leuenberger hat am Tag seiner Beerdigung im Rat die Verdienste von René Marchand gewürdigt.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

Anstelle des verstorbenen René Marchand:
Herr Antonio *Erba,* agent technique, Grandval.

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Roland Stähli:
Herr Francis *Rubin,* Industrieller, St-Imier.

Anstelle des zurückgetretenen Herrn François Lachat:
Herr Martin *Œuvray,* Landwirt, Chevenez.

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Dr. P. Müller:
Frau Nelly *Boemle-Hasler,* Redaktorin, Zollikofen.

Die vier neuen Ratsmitglieder werden vereidigt.

Motion der ehemaligen Grossratspräsidenten Hänsenberger, Meyer, Cattin und Bircher – Vollamtlicher Sekretär für den Grossen Rat

Wortlaut der Motion vom 20. Mai 1975

Die Präsidentenkonferenz des Grossen Rates wird beauftragt, zusammen mit dem Regierungsrat die Stelle eines vollamtlichen Sekretärs des Grossen Rates vorzubereiten, seine Aufgaben im Rat, in den ständigen Kommissionen und als Stütze des Grossratspräsidenten zu umschreiben und seine Arbeit mit derjenigen der Staatskanzlei in Einklang zu bringen.

Präsident. Herr Grossrat Hügi wünscht zu diesem Geschäft einen Ordnungsantrag zu begründen.

Hügi. Im Namen der SVP-Fraktion stelle ich den Ordnungsantrag, diese Motion und das Dekret über die Organisation des Regierungsrates auf das Ende dieser Session zu verschieben. Wir haben uns in der Fraktion mit diesen Geschäften eingehend befasst. Wir sind zur Auffassung gelangt, es sei nicht zweckmässig, diese Geschäfte zu Beginn der Maisession zu behandeln. Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass sowohl die Schaffung der Stelle des Ratssekretärs, die in der vorliegenden Motion begehrt wird, als auch die Forderung nach zwei Vize-Staatsschreibern nicht befriedige.
Damit sowohl in der Kommission für die Vorberatung des Dekretes wie auch im Regierungsrat und in den Fraktionen noch Stellung genommen werden kann und wir nicht ein schon verfahrenes Geschäft behandeln müssen, sind wir der Auffassung, diese beiden Geschäfte seien erst am Ende dieser Session zu behandeln. Es liegt uns fern, damit das Geschäft auf die Septembersession verschieben zu wollen. Wir wünschen lediglich vorher noch Kontakte aufzunehmen. Die Kommission ist übrigens in ihrem Antrag nicht einstimmig. Vielleicht wird sie eine ganz andere Lösung bringen. Ich bitte Sie, dem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Schweizer (Bern). Ich kann dem Ordnungsantrag zustimmen, allerdings in einer leichtern Variation. Es ist ausgeschlossen, dass der Rat in dieser Session noch etwas Positives beschliessen kann. Wir hörten in unserer Fraktion, dass offenbar in der Kommission rasch eine Lösung durchgedrückt werden soll, die für die sozialdemokratische Fraktion absolut unannehmbar wäre.

Herr Grossrat Hügi hat gesagt, man sei in bezug auf den Vizestaatsschreiber in der Kommission nicht einig gewesen. Ich erinnere daran, dass man nach langen Diskussionen völlig darüber einig war, dass zwei Vizestaatsschreiber das richtige wären. Die Meinungsverschiedenheit bestand nur darin, ob Wahlbehörde der

Regierungsrat oder der Grosse Rat sein soll. Alle andern haben nach langer Beratung zugestimmt; auch ich habe nach reiflicher Überlegung zugestimmt.
Man hat von der Aufblähung des Staatsapparates gesprochen, offenbar erneut, nachdem die Kommission getagt hat. Ich habe das Wort auch gebraucht und gesagt, es werde anfänglich sehr schwer sein, den zweiten Vizestaatsschreiber herzubringen. Im Verlaufe der langen Kommissionssitzungen hat sich die Meinung und die ganze Tonart insofern geändert, als man eingesehen hat, dass, was ich von Anfang an vertreten habe, der Staatsschreiber wieder vermehrt, und während der Sessionen ausschliesslich, dem Grossen Rat zur Verfügung stehen müsse. Ich habe gesagt, es sei die schönste Aufgabe des Staatsschreibers, dem Grossen Rat zur Verfügung zu stehen. Man hat das akzeptiert und gesagt, dafür müsse er anderweitig entlastet werden, und das könne durch den zweiten Vizestaatsschreiber geschehen. Das war der Grund, warum unsere Fraktion der Lösung mit zwei Staatsschreiberstellen zustimmen konnte.
Der zweite Grund beschlägt das Versteckspiel. Die Vertreter der Regierungsparteien haben zugegeben, diese Lösung sei deshalb richtig, weil die drei Regierungsparteien in der Staatskanzlei endlich einigermassen entsprechend ihrer Stärke vertreten wären.
Nun haben wir festgestellt, dass man offenbar aus dem freisinnigen Denken feststellte, dass die Staatskanzlei, die SVP-Hochburg, ein wenig angenagt wird. Die freisinnige Fraktion hat zuerst mitgemacht. Dann fand man den Rank, dass die Freisinnigen vertreten sein könnten und dass man den Sozialdemokraten bloss einen Adjunkten zugestehen würde. – Dass der Adjunkt der Staatskanzlei durch seine sehr anstrengende Sekretariatsarbeit für die SVP der Stadt Bern überlastet ist, ist möglich. Er hat gegenwärtig bestimmt ein vollgerüttelt Mass Arbeit. Dass man aber einen zweiten Adjunkten braucht, um eine Entlastung herzubringen, ist mir weniger klar. Es ist mir vor allem nicht klar, dass man erst jetzt, wo man sieht, dass hier vorgespurt ist und dass ein Fräulein zur Verfügung steht, das den Eintritt in die Freisinnige Partei gegeben hat, sagt: Der Staatsschreiber ist Mitglied der SVP, der Vizestaatsschreiber muss welscher Zunge sein, und die Sozialdemokraten haben Wert darauf gelegt, einen Deutschsprachigen als Vizestaatsschreiber zur Verfügung zu stellen. Als Vizestaatsschreiber kommt also der Welsche in Frage. – Nun hat man sich bei SVP und Freisinn in der letzten Woche, wie auch schon, offenbar herrlich gefunden für eine Lösung, die für uns unannehmbar ist.
Es hat nach meiner Auffassung keinen Wert, dass man noch in dieser Session die Kommission rasch zusammennimmt. Nach meiner Auffassung muss die Kommission von neuen Voraussetzungen ausgehen, nachdem das Dekret, das in der Kommission positiv aufgenommen worden ist, von bürgerlichen Grossräten, heute fluchtartig verlassen wird und man von vorne anfängt. Die ehemaligen Grossratspräsidenten, die die Motion Hänsenberger eingereicht haben, haben reklamiert. Ich hörte, Herr Hänsenberger sei eingeladen worden, in der Kommission mitzuwirken, habe das dann abgelehnt. Das war sein gutes Recht. Er hat sich distanziert, wollte freie Hand haben. Aber die andern Motionäre sollten zu zukünftigen Kommissionssitzungen, wenn man etwas Positives schaffen will, eingeladen werden. Positives, was Herr Hügi verlangt, kann man nicht in den zwei Wochen durchführen, es sei denn, dass man das Machtspielchen zu Ende führe. Solches haben wir auch schon erlebt, nämlich dass, wenn die SVP-Fraktion und die freisinnige Fraktion zusammenspannen, nachher der Fall erledigt ist. Wenn Sie das wollen, ist damit der Sache nicht gedient. Ich schlage vor, den Ordnungsantrag zu erweitern und dann von vorne zu beginnen. Der Zeitverlust, der dadurch entsteht, ist bedauerlich, aber die Arbeit auf der Staatskanzlei muss weitergehen. Ich weiss nicht, ob sich der Präsident aufgrund der Beschlüsse, die letzte Woche gefasst worden sind noch zur Verfügung stellen kann, nachdem er derart desavouiert worden ist. Ich könnte als Präsident nicht mehr mitmachen. Ich bitte, die Motionäre einzuladen und das Geschäft nochmals durchzuarbeiten.

Graf, rapporteur. Vous imaginez combien est agréable la situation du président d'une commission qui, après avoir, avec ses collègues du Grand Conseil, mis sur pied un projet, apprend avant même l'ouverture de la discussion d'entrée en matière qu'il faut renvoyer la discussion du projet à plus tard.
Si je n'avais pas une longue habitude de ce parlement, je pourrais prendre l'affaire au tragique, mais je n'en ferai rien. Nous avons l'habitude, dans ces débats parlementaires, d'avancer un peu, puis de reculer, puis de repartir de l'avant, de chercher parfois à gauche et à droite des solutions. Nous l'avons fait bien souvent, si bien que je ne suis pas désespéré parce qu'une motion d'ordre est présentée tendant au renvoi de la discussion. Je constate cependant que lorsque, dans les partis et au gouvernement, on ne sait pas très bien ce qu'on veut, il est impossible de faire du travail rapidement positif.
Voilà maintenant près de six mois que nous cherchons une solution à ce problème, car c'en est un. Vous savez aussi bien que moi que le chancelier est surchargé, que durant ces dernières années, il a fallu parer au plus pressé et que souvent, le Grand Conseil, malgré la bonne volonté de l'administration, n'a pas obtenu ce à quoi il avait droit. Il faut remédier à cette situation le plus rapidement possible.
La solution qui avait été finalement admise par la commission paraissait raisonnable. Elle avait en tout cas l'avantage de doter la chancellerie d'un représentant de langue française correspondant à peu près, bien que cela dépasse un peu ce que donnerait l'application des règles de la proportionnelle, à la force du Jura bernois tel qu'il sera lorsque le Jura-Nord se sera définitivement séparé du reste du canton, et d'assurer une représentation romande équitable à la chancellerie. Il nous paraît évident qu'un chancelier romand, comme c'est le cas maintenant, est souhaitable. Il semblait donc que cette solution était de nature à donner satisfaction aux uns comme aux autres.
Or, il paraît maintenant nécessaire de trouver un autre modus vivendi en attendant la revision de toute la constitution. Je veux bien, mais vous savez que la conférence des présidents s'est penchée sur ce problème. On a peut-être commis une erreur en n'invitant pas notre collègue M. Hänsenberger à développer sa motion plus tôt et en faisant passer les deux objets ensemble. Ce n'était peut-être pas très habile, mais ce n'était tout de même pas un drame.
Il s'agit maintenant de savoir si on va remettre sur le métier tout l'ouvrage qui a déjà été discuté, je le répète, par la conférence des présidents, puis par un groupe de travail dont faisait partie l'actuel vice-président, notre collègue Hans-Ruedi Leuenberger et qui

comprenait des représentants des trois partis gouvernementaux. Ensemble, nous avons mis sur pied un projet; ensemble, nous l'avons présenté à la commission. Celle-ci, mon collègue Schweizer l'a dit, l'a accepté à un détail près: l'élection des vice-chanceliers. Maintenant, on nous dit qu'il faut tout refaire. Je veux bien. La motion d'ordre sera acceptée, mais si la commission doit se réunir et délibérer de nouveau, elle le fera sans son président actuel. Vous pensez bien que je ne saurais me prêter à ce jeu. Je veux bien regarder ça depuis le bord de la voie, mais plus fonctionner en tant que locomotive de ce train-là. Je ne ferai pas non plus partie de la commission. Merci.

Krähenbühl. Schon aus den bisherigen Voten sieht man, dass offensichtlich in der Materie tiefgreifende Differenzen bestehen. Wir diskutieren im Moment nicht materiell über die Angelegenheit, sondern nur darüber, ob wir das Geschäft jetzt oder später behandeln wollen. Namens der freisinnigen Fraktion stimme ich dem Antrag von Herrn Hügi zu, dahin lautend, die Vorlage sei nicht heute zu behandeln, aber sie sei im Verlauf dieser Session auf die Tagesordnung zu nehmen. Darauf lege ich besonderes Gewicht. Es ist dem Motionär und den andern ehemaligen Ratspräsidenten kaum zuzumuten, es hinzunehmen, dass die Motion, die schon in der Maisession 1975 eingereicht wurde, noch weiter hinausgeschoben wird. Der Verschiebung auf die Septembersession würde ich also nicht zustimmen. Ich bitte aber, ihr auf das Ende der jetzigen Session zuzustimmen. So werden wir Gelegenheit haben, im Laufe der Session die Differenzen innerhalb der Fraktionen und der Kommission nochmals zu besprechen. Am Ende der Session werden wir eine Vorlage haben, über die man verhandeln kann.

Präsident. In einer Eventualabstimmung stelle ich einander gegenüber: Soll das Geschäft auf Ende der Session oder auf eine kommende Session verschoben werden? Das Resultat wird der Alternative, lautend auf Nichtverschiebung, gegenübergestellt.

Hügi. Ich will präzisieren. Der Chef der SP-Fraktion ist mit meinem Antrag einverstanden. Ich präzisiere im Einverständnis mit der freisinnigen Fraktion – es wurde von Desavouierung des Präsidenten gesprochen –: Ich war im Dezember in drei Sitzungen im Ausschuss mit Herrn Graf und habe das Dekret schaffen helfen. Auch ich könnte also sagen, ich sei desavouiert, oder ich hätte mich selber desavouiert. Wenn die Zeit für die Vorbereitung auf Ende der Session nicht reicht, vielleicht weil neue Momente zu Tage treten, wäre ich dann wohl mit der Verschiebung auf die September-Session einverstanden. Aber wir sollten jetzt die Behandlung auf das Ende der Session in Aussicht nehmen. Selbstverständlich werden wir dann nicht einen Kuhhandel machen.

Abstimmung

Eventuell

Für den Ordnungsantrag Hügi ..... 105 Stimmen

Für den Ordnungsantrag Schweizer (Bern) ..... 54 Stimmen

Definitiv

Für den Ordnungsantrag Hügi ..... Grosse Mehrheit

Änderung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Anträge der Präsidialabteilung des Regierungsrates:

I

Es wird der folgende neue Artikel beschlossen:

Art. 72 a

Auf Antrag der Präsidentenkonferenz, welche mit dem Urheber Fühlung nimmt, kann der Rat einen Vorstoss ohne materielle Behandlung abschreiben, wenn er über den Gegenstand während der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten hat oder wenn der Vorstoss im Zeitpunkt der Einreichung bereits erfüllt war.

II

Die Motion Lachat vom 20. Mai 1975 betreffend finanzielle Auswirkungen von Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen, wird abgeschrieben.

Leuenberger, Berichterstatter. Zur vorgeschlagenen Revision der Geschäftsordnung ist folgendes zu bemerken:
Vorbereitende und antragstellende Instanz ist aus der Natur der Sache heraus die Präsidentenkonferenz. Sie hat für die Revision der Geschäftsordnung einen kleinen Unterausschuss eingesetzt, den ich in der Eigenschaft als Ihr Vizepräsident zu präsidieren die Ehre hatte.
Der Ausschuss und die Gesamtpräsidentenkonferenz gelangte einstimmig zu den Anträgen, die Ihnen zugestellt worden sind. Grundsätzlich ist zu betonen, dass die Geschäftsordnung des Grossen Rates die Grundsatzbestimmungen für die Organisation der Ratsarbeit enthält. Sie ist dem Charakter nach formell-rechtlicher Natur, ist aber für den reibungslosen Ablauf der Ratsverhandlungen von grosser Bedeutung.
Als erste Frage wurde sowohl vom Ausschuss wie von der Präsidentenkonferenz geprüft, ob bei diesem Anlauf die Totalrevision der Geschäftsordnung durchgeführt werden soll, oder ob man sich nur mit den konkret vorliegenden Abänderungswünschen befassen soll. Für die Totalrevision wäre genügend Stoff vorhanden. Bezüglich der jurassischen Deputation (Art. 11) und hinsichtlich der Kompetenz zur Aufstellung der Traktandenliste wäre allerhand zu überprüfen.
In unserer Geschäftsordnung ist gerade bezüglich der Behandlung der parlamentarischen Vorstösse nicht alles ganz klar. Vielleicht könnte man, was die schriftliche Behandlung der parlamentarischen Vorstösse anbelangt, einfachere Bestimmungen aufstellen.
Ein weiterer Punkt, den man revidieren müsste, wäre die Frage, wie vorzugehen ist, wenn nach Schluss der Diskussion und nachdem der Regierungsvertreter gesprochen hat, ein Ratsmitglied noch Substantielles anzubringen hätte, das sich nicht auf eine persönliche Abklärung beschränken würde. Aufgrund der heutigen Auslegung des Reglementes müsste man die Diskussion wieder eröffnen; aber das müsste in der Geschäftsordnung geregelt werden.
In der Praxis der letzten Sessionen hat sich gezeigt, dass Probleme bei der Behandlung der Teilrevision von Dekreten und bei der zweiten Lesung von Gesetzesteilrevisionen entstehen können, wenn bei den Teilrevisionen im Ratsplenum plötzlich Anträge für den Einbezug weiterer Revisionspunkte eingebracht werden, die von der Kommission nicht beraten wurden.

Nach der heutigen Reglementsordnung müsste man bei striktem Vorgehen in all den Fällen die Regierung und die Kommission begrüssen, bevor man im Plenum weiter beraten kann. In dem Punkt besteht in der Geschäftsordnung keine Unklarheit.
Trotz diesen zur Revision vorliegenden Punkten – es gibt noch mehr – kam die Präsidentenkonferenz zum Schluss, sich mit einer Teilrevision zu begnügen, weil in absehbarer Zeit, nach der Organisation des Kantons in den neuen Grenzen, auch die Geschäftsordnung des Grossen Rates wird überprüft werden müssen.
Im einzelnen sind zwei Abänderungsanträge im Sinne der Präsidentenkonferenz konkret zu behandeln. Es geht um die Frage der Weiterbehandlung der Motion Lachat, vom 20. Mai 1975, betreffend die Änderung von Artikel 51 des Geschäftsreglementes. Diese Motion wurde vom Rat nur knapp angenommen, nachdem die Regierung empfohlen hatte, sie nur als Postulat zu überweisen. Wir haben hier eine delikate Situation: Einerseits haben wir die Meinung der Ratsmehrheit zu achten, und demzufolge haben wir unsern Antrag nicht leichtfertig gestellt. Ich möchte kurz die Gründe darlegen, aus denen heraus die Präsidentenkonferenz zum Schluss kam, auf die Revision von Artikel 51 könne verzichtet werden und die Motion sei abzuschreiben. In erster Linie waren grundsätzliche materiell-rechtliche Überlegungen anzustellen. Es müsste, wollte man der Motion Lachat stattgeben, ein Text mit etwa folgendem Wortlaut in die Geschäftsordnung aufgenommen werden – er steht auch im Vortrag –: «Der Regierungsrat erstattet über diese Entwürfe in einem gedruckten Vortrag Bericht. Die finanziellen Folgen müssen für alle Vorlagen genau berechnet und bekanntgegeben werden. Fehlen die entsprechenden genauen und verbindlichen Angaben, wird die Vorlage nicht verabschiedet.» Sicher wäre ein solcher Text grundsätzlich zu unterstützen, wenn ihm in der Praxis wirklich nachgelebt werden könnte. Wir wollen nicht etwas in der Geschäftsordnung verankern, wovon wir zum voraus wissen, dass es nicht realisierbar ist. Die Präsidentenkonferenz liess sich überzeugen, dass ein solcher Text nicht gehandhabt werden könnte.
Man hat sich, wie ich schon kurz sagte, den Antrag nicht leicht gemacht, hat konkrete Fälle untersucht, Material zusammengetragen. Ich kann nicht auf alles eintreten, betone nur, dass wir seinerzeit auch in der Botschaft an das Berner Volk bezüglich Kulturförderungsgesetz sagten: «Das Gesetz ist ein Rahmengesetz, das dem Staat lediglich eine gewisse Verpflichtung zur Übernahme von Aufgaben auferlegt, ohne den Umfang der staatlichen Leistungen im einzelnen festzulegen. Die finanziellen Auswirkungen hängen damit weitgehend von der Anwendungspraxis und vor allem von der Ausgestaltung der Ausführungserlasse ab, deren wichtigste in die Kompetenz des Grossen Rates fallen.» Wir haben dem Volk die Problematik damals unterbreitet. – Man hat breitere Abklärungen bezüglich der Erziehungsdirektion gemacht. In Verbindung mit dem Lehrerbesoldungsgesetz zeigte sich, dass zahlreiche Beispiele vorhanden wären, die zeigen, dass man nicht im Sinne der Motion Lachat vorgehen kann. Ich bin bereit, wenn es gewünscht wird, diese Beispiele darzulegen. Es handelt sich da beispielsweise um zusätzliche Aufwendungen für den Wahlfachunterricht, usw. Da sind realistische Schätzungen einfach nicht möglich. – Weitere Beispiele liegen im Bereich des Spitalgesetzes vor. In einem Bericht der Direktion des Gesundheitswesens steht: «Das Spitalgesetz sieht die Lastenverteilung bei den Betriebskosten vor. Darnach haben sich Staat und Gemeinde gemäss Gesetz an diesen Kosten zu beteiligen. Bei der Behandlung dieses Erlasses vom Grossen Rat könnte niemand mit Bestimmtheit sagen, wie die Kostenentwicklung im Spitalwesen sein wird. Man musste sich mit Prognosen zufrieden geben. Somit konnten die genauen finanziellen Auswirkungen gar nicht überblickt werden.»
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Kostenberechnungen im Sinne der Motion Lachat sehr oft aus den Umständen heraus nicht möglich sind und oft auf Schätzungen abgestellt werden müsste. Soll man der Motion Lachat stattgeben, auch wenn man weiss, dass man gezwungen wird, Schätzungen vorzunehmen, die sich in zahlreichen Fällen voraussichtlich als unzuverlässig oder gar falsch erweisen werden?
Für den Antrag der Präsidentenkonferenz, der Motion keine weitere Folge zu geben, besteht auch ein Grund formalrechtlicher Natur. Der Inhalt der Motion ist substantiell-rechtlicher Art. Es bestehen berechtigte Zweifel, dass solche Bestimmungen in einem formalen Erlass wie ihn die Geschäftsordnung des Grossen Rates darstellt, aufgenommen werden können.
Im Vortrag wird angedeutet, dass gewisse Bestimmungen allerdings flexibler Art, bereits bestehen, auch im Zusammenhang mit dem Finanzhaushaltsgesetz, wobei nach Möglichkeit die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Erlasse der Regierung abzuklären und in die Finanzplanung einzubeziehen sind.
Es wird Aufgabe des Grossen Rates und seiner Kommissionen sein, in Zukunft besonders darüber zu wachen, dass diese Bestimmung eingehalten wird.
Das sind die Gründe, die zum Antrag bezüglich der Motion Lachat führen.
Beim zweiten Revisionspunkt kann ich mich kurz fassen. Er ist die Folge des Postulates Kurt, vom 12. Februar 1975, das angenommen worden ist. Es geht um die Frage, was mit den Vorstössen zu geschehen hat, die schon als erfüllt betrachtet werden können. Ich weise darauf hin – wir wollen uns keine Lorbeeren zuschanzen –, dass wir uns vom Nationalratsreglement inspirieren liessen, wo das Problem gelöst ist. Für den vorgeschlagenen Text sind zwei Gesichtspunkte massgebend. Es geht darum, dass nur Vorstösse als schon behandelt zu betrachten sind, die in der laufenden Legislaturperiode im Ratsplenum behandelt wurden. Was hier einmal gesagt wurde, ist also nicht auf ewige Zeiten verbindlich. Aber in der gleichen Legislaturperiode soll die gleiche Angelegenheit nur einmal behandelt werden. Im übrigen ist festgelegt, dass, wenn man eine Motion unbehandelt abschreiben will, die Erfüllung schon bei der Einreichung vorhanden sein muss. Diese Regel ist gegenüber dem Ratsmitglied, das den Vorstoss einreicht, korrekt. Damit wird verhindert, dass noch schnell von der Regierung etwas unternommen wird und das als Erfüllungsmassnahme erklärt.
Ich beantrage also, die Motion Lachat abzuschreiben und den neuen Artikel 72 a des Geschäftsreglementes, aufgrund des Postulates Kurt, gutzuheissen.

Günter. Ich äussere mich zum Postulat Kurt und zum Antrag der Präsidentenkonferenz. Diese Bestimmung geht meines Erachtens viel zu weit. Wir hatten in früheren Sessionen viel unnötige Vorstösse. Mitunter langten in jeder Session Vorstösse über das gleiche Thema ein, die jedesmal Änderungen zur Folge hatten. Man soll aber niemanden hindern, während der Session gescheiter zu werden. Ich erinnere an die Revi-

sion der amtlichen Werte der Liegenschaften, worüber wir fast in jeder Session reden, meistens hinterher etwas beschliessen, das Problem also nicht schubladisieren.
Bei den grossen Fraktionen wirkt sich das weniger aus, weil diese in der Präsidentenkonferenz darauf hinwirken können, dass solche Motionen oder Postulate nochmals zur Sprache kommen. Die kleinen Gruppen, die in der Präsidentenkonferenz nicht oder schlecht vertreten sind, würden unter dem Motto der Rationalisierung überfahren.
Meiner Meinung nach widerspricht die Änderung der Geschäftsordnung unserer Staatsverfassung, wo steht: «Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen. Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Grossen Rates über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.» Wenn man einschränkende Bestimmungen erlässt, gehören sie in die Verfassung, nicht in das Geschäftsreglement, sonst könnte man in diesem sagen, Mitglieder, die keiner Fraktion angehörten, dürften nur einen einzigen Vorstoss in jeder Legislaturperiode machen, usw.
Die Bestimmungen der Geschäftsordnung dürfen nicht restriktiver sein als die in der Verfassung. Wenn man das ändern will, muss eben die Staatsverfassung geändert werden. Vielleicht kann ein Bericht das Problem erleichtern. Was hier beantragt ist, verstösst gegen die Verfassung.

Leuenberger, Berichterstatter. Die Bestrebungen, die der Revision zugrunde liegen, richten sich gegen die Überforderung des Parlamentes und gegen parlamentarischen Leerlauf. Es heisst im Antrag, dass mit dem Urheber Fühlung genommen wird, und dann folgt bezüglich der Abschreibung die «Kann-Formel». Das Reglement des Nationalrates ist noch einschränkender. Der neue Artikel 72 a dürfte nicht so interpretiert werden, dass bei Vorliegen einer neuen Situation die Behandlung abgelehnt würde. Sie können der Neuordnung ohne Bedenken zustimmen. Man wird Vorstösse nur abschreiben, wo es wirklich berechtigt ist.

Fleury. En tant que membre de la conférence des présidents, j'ai pris connaissance avec un grand intérêt de la décision qui a été prise à l'égard de la motion Lachat. Cette motion, qui avait été acceptée antérieurement, avait été considérée comme pratiquement inapplicable. On disait par ailleurs que les projets de lois ou de décrets résultant des décisions prises par le Grand Conseil devaient comporter le chiffre des dépenses qui en découleraient.
Dans sa réponse, le Conseil-exécutif dit que le Conseil-exécutif présente un rapport imprimé sur lesdits projets qu'il y a lieu d'effectuer un calcul rigoureux des effets financiers de l'ensemble des projets et d'en donner connaissance au Grand Conseil et que dans le cas où des renseignements précis et obligatoires font défaut, le projet ne sera pas ratifié. Le groupe PDC considère que cette réponse est quelque peu farfelue. Nous aurions désiré qu'il nous donne l'assurance que les lois et décrets ne donnent pas lieu à des dépenses supplémentaires et qu'il sera tenu compte du vœu du motionnaire.

Schneider (Bern). Der neue vorgeschlagene Artikel 72 a geht über das hinaus, was im Postulat Kurt verlangt wird. Dort wird lediglich begehrt, dass erfüllte Wünsche nicht mehr zur Diskussion gelangen. Wenn aber Gegenstände grundsätzlich nicht ein zweitesmal beraten werden sollen, kann sich diese Einschränkung unter Umständen negativ auswirken. Ein Gegenstand kann unter verschiedenen Aspekten diskutiert werden. Vielleicht ist ein Ratsmitglied zum Rückzug seines parlamentarischen Vorstosses bereit, gelangt aber aufgrund neuer Tatsachen in einem Jahr zur Überzeugung, dieser Vorstoss sei nun doch nötig. Dann kommt das, besonders wenn die Anregung aus kleinen Gruppen kommt, vielleicht nicht mehr zur Sprache.
Aus diesem Grunde schlage ich vor, in Artikel 72 a zu sagen: «Auf Antrag der Präsidentenkonferenz kann der Rat, im Einverständnis mit dem Urheber, einen Vorstoss ohne materielle Behandlung abschreiben, wenn . . .».
Damit hätten wir das Problem, das Herr Dr. Günter vorgetragen hat, erledigt.

Kipfer. Ich begreife, dass Herr Dr. Günter etwelche Schwierigkeiten hat, sich mit dem beantragten Artikel 72 a zu befreunden. Dass ein Gegenstand in der Legislaturperiode bereits einmal behandelt wurde, ist tatsächlich kein Kriterium, die Neubehandlung auszuschliessen. Ich denke an das Problem der Arbeitslosenversicherung. In einem Jahr werden Vorstösse über diese Materie als überflüssig empfunden, und schon im darauf folgenden Jahr wünscht man die obligatorische Arbeitslosenversicherung. So rasch ändert die Bedeutung eines Gegenstandes. – Hingegen ist es richtig, erfüllte Vorstösse abzuschreiben. Ich schlage vor, zu sagen:
«Auf Antrag der Präsidentenkonferenz, welche mit dem Urheber Fühlung nimmt, kann der Rat einen Vorstoss ohne materielle Behandlung abschreiben, wenn er im Zeitpunkt der Einreichung bereits erfüllt war.»

Kurt. Mein Postulat trug den Titel «Parlamentarischer Leerlauf». Ich möchte nicht, dass wir über dieses Thema zu viel Zeit verlieren. Der Vorschlag der Präsidentenkonferenz ist sinnvoll. Er entspricht meinen Absichten.
Herr Günter befürchtet die Kontingentierung der Vorstösse nach Fraktionsgrösse. Solches existiert in verschiedenen Parlamenten. Das habe ich nie beabsichtigt. Wenn alle Fraktionen im Verhältnis zu ihrer Stärke ebenso viele Vorstösse einreichen würden, wie es die Fraktion des Landesringes in der vorletzten Session tat, ergäben sich für eine einzige Session etwa 800 Vorstösse. Diese könnten wir selbst dann nicht bearbeiten, wenn wir permanent tagen würden.

Golowin. Die Frage von Herrn Günter über die Verfassungsmässigkeit des Artikels 72 a ist noch nicht beantwortet worden. Der erste Teil des Artikels enthält eine Unklarheit. Was passiert, wenn man mit dem Urheber vorher gesprochen hat, dieser aber mit der Abschreibung nicht einverstanden ist? Entscheidet dann über die Abschreibung die Präsidentenkonferenz oder der Rat? Wenn der Rat entscheidet, sollte eingefügt werden, dass im Plenum nicht abgestimmt wird, ohne dass der Urheber Gelegenheit erhält, sich zu äussern. Man sollte einschalten: «Der Urheber hat das Recht, seinen abweichenden Standpunkt kurz zu begründen.»

Leuenberger. Herrn Fleury kann ich versichern, dass wir uns vermehrt werden bemühen müssen, die Vorschriften des Finanzhaushaltgesetzes einzuhalten, wonach nach Möglichkeit alle finanzpolitischen Auswir-

kungen neuer Erlasse abzuklären sind, damit der Rat en connaissance de cause entscheiden kann.
Zum Antrag Schneider: Wenn Herr Schneider das Einverständnis des Urhebers des Vorstosses voraussetzt, brauchen wir nichts zu ändern. Die Präsidentenkonferenz hat über den Antrag Schneider nicht beraten können; ich kann daher nicht im Namen der Präsidentenkonferenz reden. Mir scheint aber, der Antrag müsse abgelehnt werden; er entspricht nicht den Absichten der Präsidentenkonferenz.
Im Reglement des Nationalrates steht: «Auf Antrag des Büros, das mit dem Urheber Fühlung nimmt, kann der Rat einen Vorstoss ohne materielle Behandlung abschreiben, wenn er über den Gegenstand schon einmal beraten hat.» Da ist keine Begrenzung auf die Legislaturperiode vorhanden.
Die Verfassungsmässigkeit des neuen Artikels hängt von der Anwendung ab. Bei wirklich andern Verhältnissen könnte man einen Vorstoss nicht unbehandelt als erledigt abschreiben. Auf Bundesebene ergaben sich keine Schwierigkeiten.
Herr Kipfer will so weit gehen wie das Nationalratsreglement. Die Präsidentenkonferenz möchte die zeitliche Beschränkung auf die laufende Legislaturperiode aufnehmen. Ich kann nicht im Namen der Präsidentenkonferenz zu dieser Änderung Hand bieten. Sie müssen entscheiden.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz beantragt, die Motion Lachat, vom 20. Mai 1975, abzuschreiben.

Abstimmung

Für Abschreibung der Motion Lachat: Grosse Mehrheit

Präsident. Aufgrund des Postulates Kurt haben wir einen Antrag der Präsidentenkonferenz für einen neuen Artikel 72 a. Nun haben wir den Antrag Schneider und den Antrag Kipfer.

Abstimmung

Eventuell

Für den Antrag der Präsidentenkonferenz und Ablehnung des Abänderungsantrages Schneider ..... Grosse Mehrheit

Definitiv

Für den Antrag der Präsidentenkonferenz ..... 63 Stimmen

Für den Antrag Kipfer ..... 59 Stimmen

Nachkredite der Präsidialabteilung

Nr. 26 der Beilagen

Geissbühler, Berichterstatter. Die Nachkredite der Präsidialverwaltung sind verhältnismässig hoch ausgefallen. Die vermehrten Aufwendungen betreffen die Defizitdeckungsgarantie, Beiträge an Kongresse usw. Es handelt sich um Beiträge an Festivitäten.
Eine kleine Korrektur: Wenn Sie beim Total der Nachkredite der Präsidialverwaltung zusammenzählen, kommen Sie auf 93 000 Franken, nicht auf 90 300 Franken. Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen.
Wir beantragen Zustimmung.

Genehmigt.

Motion Schmid – Revision des Wahlrechtes

Wortlaut der Motion vom 10. November 1975

Bei den Nationalratswahlen hat sich gezeigt, dass unser Wahlverfahren in verschiedenen Punkten nicht zu befriedigen vermag. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt,

1. eine Revision des kantonalen Wahlrechtes in dem Sinne vorzuschlagen, dass inskünftig allen Stimmberechtigten zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial alle ausseramtlichen Wahlzettel zugestellt werden;
2. die Bestimmungen über die Inseratewerbung in der Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger erneut zu überprüfen;
3. die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine raschere Ermittlung der Ergebnisse zu ermöglichen.

Schmid. Die Nationalratswahlen 1975 sind längst vergessen. Sie haben Unebenheiten zum Vorschein gebracht, die wir jetzt beheben müssen; wir können damit nicht bis zu den nächsten Wahlen zuwarten. Man kann die Punkte die in meiner Motion aufgegriffen sind, als nebensächlich erachten; im Wahlkampf sind sie es aber nicht. Sie erinnern sich, dass ein etwas sonderbar zusammengesetztes Konglomerat kleiner Parteien unmittelbar vor den Wahlen versucht hat, aus zwei Punkten einen Wahlschlager zu konstruieren und versuchte, die Benachteiligung der kleinen Parteien durch das Wahlverfahren weiszumachen. Dabei verhält es sich so, dass kaum in einem andern Kanton die politischen Minderheiten und kleinen Parteien so grosszügig behandelt werden wie im Kanton Bern. – Es geht darum, klare, saubere Regelungen zu treffen.
Die Ziffer 1 meiner Motion beinhaltet keine neue Forderung. Sie wurde vor einem Jahr von Kollege Aebi erhoben und wurde seither in den Entwurf zum neuen Bundesgesetz über die politischen Rechte aufgenommen.
Das Kreisschreiben des Kantons an die Gemeinden mit der Empfehlung, das Wahlmaterial, insbesondere auch das Propagandamaterial, gemeinsam zu versenden, hat bei den Gemeinden grosse Verwirrung ausgelöst und zu sehr grossen Unterschieden geführt. – Ich bin der Auffassung, dass der Versand des Propagandamaterials weder Sache des Kantons noch der Gemeinden ist. Vielmehr ist es Aufgabe der Parteien, denen es freigestellt ist, auf Gemeindeebene zusammen mit den Gemeinden das Vorgehen zu organisieren. Aufgabe des Kantons ist einzig, den Stimmberechtigten das Material zuzustellen, das sie für die Wahlen benötigen. Zu diesem Material gehören aber nicht nur die Stimmkarten und der leere Wahlzettel, sondern dazu gehören auch die Namen der aufgestellten Kandidaten auf der sogenannten ausseramtlichen Liste, wobei ich der Meinung bin – das ist auch im neuen Bundesgesetz vorgesehen –, dass die Bezeichnung «ausseramtlich» nicht am Platze sei.
Dem einzelnen Wähler kann auf diese Weise die Übersicht gerade in einem Kanton mit Verhältnissen wie im Kanton Bern die Übersicht erleichtert werden.
Ich habe Verständnis, wenn die Regierung den Punkt nur als Postulat entgegennehmen will, offenbar um auf die bundesrechtliche Lösung Rücksicht nehmen zu können.

Die Ziffer 2 meiner Motion betrifft die bekannte Amtsanzeigerverordnung, die in Revision steht. Auch sie hat, besonders bei den letzten Nationalratswahlen und auch bei Abstimmungen, immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben.
Ich bestreite nicht, dass der Amtsanzeiger mit seinem Charakter als offizielles Publikationsorgan gewisse Grundsätze handhaben muss. Störend aber ist die unterschiedliche Handhabung der Bestimmungen, bei den Wahlen vor allem die Tatsache, dass der persönlichen Propaganda praktisch keine Grenzen gesetzt sind, während die politischen Parteien als eigentliche Träger der Wahlen einen nur ganz engen Propagandaspielraum haben.
Die Ziffer 2 ist als Postulatstext formuliert. Ich bin daher einverstanden, dass diese Ziffer als Postulat entgegengenommen wird. Ich bin dankbar, wenn man trotzdem die nötige Revision an die Hand nehmen kann.
Ich danke der Gemeindedirektion, dass sie die politischen Parteien zu einer Aussprache empfangen hat und bitte, bei der Überarbeitung der Bestimmungen auch die übrigen interessierten Kreise noch einmal im Sinne der Liberalisierung zu begrüssen und nachher die Revision an die Hand zu nehmen.
Die Ziffer 3 handelt von der Auswertung der Wahlresultate. Es ist zwar kaum von grosser Bedeutung, ob die Resultate zwei Tage früher oder später vorliegen. Wichtig ist dies vor allem für die Kandidaten, die Journalisten und vielleicht auch für die Parteisekretäre. Die lange Auswertungszeit ist nicht nur für die direkt Betroffenen unbefriedigend, sondern auch für diejenigen, welche die Verantwortung für die Auswertung tragen, insbesondere für die Mitglieder des kantonalen Wahlbüros. – Ich verkenne nicht, dass es wahrscheinlich in keinem andern Kanton so schwierig ist, die Auswertung rasch vorzunehmen. Ein Kanton mit so unterschiedlicher Struktur und von der Grösse wie der unsrige kann die Resultate nicht so schnell zusammenstellen wie ein kleiner Kanton. – Ich will keine Vorschläge für die Neugestaltung vorlegen. Ich sehe aber Möglichkeiten in der Datenverarbeitung und in vermehrter dezentralisierter Auswertung der Resultate in den Amtsbezirken.
Meine Motion bezweckt, dem Regierungsrat den nötigen Anstoss zu geben, damit er, nach Absprache mit Spezialisten, mit den Regierungsstatthaltern und mit den Gemeinden eine technisch verbesserte Lösung trifft. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie die Ziffern 1 und 2 als Postulat, die Ziffer 3 als Motion überweisen.

Regierungspräsident **Bauder.** Die Regierung nimmt zu den einzelnen Begehren der Motion Schmid wie folgt Stellung:
Der Motionär will den Regierungsrat beauftragen, eine Revision des kantonalen Wahlrechtes in dem Sinne vorzuschlagen, dass inskünftig allen Stimmberechtigten zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial alle ausseramtlichen Wahlzettel zugestellt werden.
Es ist davon auszugehen, dass das neue Bundesgesetz über die politischen Rechte, welches bereits im Nationalrat beraten worden ist, in mancherlei Hinsicht eine Anpassung des kantonalen Wahlrechts notwendig machen wird. Im Rahmen dieser Gesamtrevision wird unter anderem zweifellos auch das vom Motionär aufgeworfene Problem der Zustellung von ausseramtlichen Wahlzetteln zu diskutieren sein. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob – und wenn ja, wie weit – der Bund in dieser Sache zwingende Vorschriften aufstellt.
Wie der Regierungsrat im übrigen in seiner Antwort zu der am 5. Mai 1975 als Postulat überwiesenen Motion von Herrn Grossrat Aebi (Bolligen) betreffend Versand des Wahlmaterials ausgeführt hat, ist das Problem eines gemeinsamen Wahlmaterialversandes von der Staatskanzlei schon vor längerer Zeit aufgegriffen worden. Dabei hat sich in verschiedenen Besprechungen mit Vertretern der Fraktionen sowie der bernischen Gemeinden ergeben, dass die Parteien nicht primär an einem gemeinsamen Versand der ausseramtlichen Wahllisten, sondern vor allem am viel umfangreicheren Versand ihres Propagandamaterials interessiert sind. Es bestand anlässlich dieser Besprechungen Einigkeit darüber, dass die spezielle Frage der ausseramtlichen Wahllisten im Rahmen der Abklärungen betreffend Versand des Parteipropagandamaterials diskutiert werden müsse.
Die Staatskanzlei wird die in diesem Zusammenhang aufdrängenden Abklärungen vornehmen. Es ist beispielsweise noch zu prüfen, ob ein Interesse daran besteht, dass Listen oder sogar Propagandamaterial von ausgesprochen regionalen Interessengruppen im ganzen Kanton verteilt werden.
Wie sich aus all diesen Darlegungen ergibt, befindet sich das Problem des Versandes der ausseramtlichen Wahlzettel noch in der Phase der Abklärung. Namentlich sind auch die neuen Vorschriften auf eidgenössischer Ebene abzuwarten. Aus diesem Grunde kann der Regierungsrat den Punkt 1 der Motion nur als Postulat annehmen.
Zu Punkt 2 der Motion ist vorab festzuhalten, dass die in Frage stehende Verordnung über die Amtsblätter und Amtsanzeiger, vom 26. Juni 1942, bereits in den Jahren 1971 und 1974 einer Revision unterzogen worden ist, und dass deshalb eine neuerliche Abänderung nicht wünschbar ist.
Dazu kommt, dass eine Revision in der vom Motionär anvisierten Art nicht unproblematisch ist. Professor Dr. Fritz Gygi hat in einem im Jahre 1970 abgegebenen Gutachten davor gewarnt, den politischen Kampf in die Amtsanzeiger hineinzutragen. Nach seiner Ansicht bildet die politische Neutralität des Amtsanzeigers die Gewähr, dass der Bürger den Anzeiger überhaupt liest und so von den amtlichen Mitteilungen Kenntnis nimmt. Mit einer Freigabe der politischen Inserate besteht die grosse Gefahr, dass das Lesen des Amtsanzeigers für den Bürger unzumutbar wird, womit letztlich das in der Schweiz übrigens einzig dastehende System der bernischen Amtsanzeiger in Frage gestellt würde.
Immerhin hat sich an einer von der Gemeindedirektion mit den interessierten Kreisen (insbesondere den politischen Parteien) abgehaltenen Konferenz gezeigt, dass von verschiedenen Seiten eine weitgehende Aufhebung oder zumindest eine Lockerung der sehr einschränkenden Bestimmungen in bezug auf die Aufnahme von politischen Inseraten in den Amtsanzeigern begrüsst würde. Der Regierungsrat ist daher bereit, weitere Abklärungen in dieser Richtung vorzunehmen. Zu berücksichtigen wären vor einer absoluten Freigabe der politischen Inserate namentlich die Pressegesetzgebung sowie Stellungnahmen der Kartellkommission und der von einer solchen Änderung stark betroffenen freien Meinungspresse.
Der Regierungsrat nimmt auch den Punkt als Postulat an.

Zu Punkt 3: Die Präsidialabteilung ist sich bewusst, dass die zentrale Ausmittlung im kantonalen Wahlbüro in technischer Hinsicht auf eine andere Ebene gestellt werden muss. Namentlich wird es unumgänglich sein, auch für die zentrale Ausmittlung die elektronische Datenverarbeitung heranzuziehen, wie dies in verschiedenen grösseren Gemeinden des Kantons bereits seit einiger Zeit gemacht wird. Dagegen ist eine Verpflichtung sämtlicher Gemeinden zur Ausmittlung mittels elektronischer Datenverarbeitung selbstverständlich nicht denkbar.
Der Regierungsrat ist bereit, nach eingehender Prüfung aller Möglichkeiten die sich aufdrängenden Massnahmen anzuordnen, damit in Zukunft eine raschere Bekanntgabe der Wahlergebnisse möglich ist. Entsprechende Studien werden von der zuständigen Wissenschaft unter Beizug von Spezialisten der Privatwirtschaft und der Gemeinden an die Hand genommen.
Der Punkt 3 der Motion wird daher von der Regierung angenommen.

Rentsch. Wir müssen wissen, dass das, was der Motionär in Punkt 1 verlangt, auf die letzten Wahlen hin, allerdings auf eine vielleicht nicht ganz befriedigende Art, versucht worden ist, indem jeder Wählergruppe, die einen Vorschlag einreichte, das Papier für den Druck unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde. Die Gemeinden wurden aufgemuntert, für den gemeinsamen Versand des ausserordentlichen Wahlmaterials Hand zu bieten. Sie wurden auch ermuntert, die Kosten hiefür zu übernehmen.
Wir weisen darauf hin, dass, wenn der erste Punkt verwirklicht würde, damit die Frage der neutralen Wahlzeitung, die auf privater Basis stünde, hinfällig würde. Die brauchten wir dann nicht mehr; sie entspricht dem, was hier gefordert wird, nämlich dem gemeinsamen Versand aller Wahlvorschläge. – Der Schritt, der im ersten Punkt verlangt wird, muss geprüft werden. Man sollte jedem Stimmbürger die 22 ausseramtlichen Listen zustellen. Das könnte ein grosser perforierter Bogen oder eine Broschüre sein, ähnlich wie man Botschaften des Grossen Rates und der Regierung zur Verfügung stellt. – Es darf also nicht mehr dem Zufall überlassen werden, ob einzelne Gemeinden mitmachen und ob das gratis geschehe, ob man alle Parteien berücksichtige, oder nur die Ortsansässigen. Neu könnte man überprüfen, ob auch das ausseramtliche Propagandamaterial nicht mehr durch die Gemeinden durch gemeinsamen Versand zugestellt werden müsse.
Ich weise darauf hin, dass, wenn man den ersten Punkt verwirklicht, etwas gegen die persönliche Propaganda vorgekehrt werden könnte. Diese erhielte nicht mehr den gleichen Stellenwert wie bisher, indem im ganzen Kanton alle ausseramtlichen Wahllisten jedem Wähler zugestellt würden. Damit würde nicht mehr so viel der Initiative des Einzelnen, seinem Verband, seinem Verein, seiner Organisation zukommen. – Die Ziffer 1 unterstützen wir als Postulat.
Die Ziffer 2 entspricht einem Bedürfnis. Es wird gefordert, dass vor allem alle Amtsanzeiger, Stadt und Land, die Verordnung gleich handhaben. Das geschieht jetzt unterschiedlich, und das befriedigt nicht. Wenn die Bestimmungen ausserdem liberalisiert werden, um so besser.
Der dritte Punkt wird als Motion entgegengenommen. Schon 1975 wurde gegenüber 1971 in der Auswertung ein Fortschritt erzielt. Ich möchte anregen zu prüfen, ob nicht die Wahlresultate in den Amtsbezirken dezentralisiert ausgewertet werden könnten. Eventuell könnte das in den grössern Städten und Gemeinden geschehen. Jeweilen am Montag nach den Wahlen lässt jedes Amt in einem Päckli seine Resultate ins Rathaus überbringen. Das befriedigt nicht. Die Stadt Bern hat jeweilen bis morgens neun Uhr die Resultate fertig ausgewertet. Das muss in den Amtsbezirken dezentralisiert werden.
Die Freisinnigen unterstützen die Punkte 1 und 2 als Postulate und überweisen die Ziffer 3 als Motion. Wir hoffen, dass die Postulatsform nicht als Einschränkung aufgefasst werde. Das Wahlgesetz muss überprüft werden. Die Revision muss vielleicht sogar ausgeweitet werden. Z. B.: Anstatt nur 15 Unterschriften pro Wahlvorschlag müsste man vielleicht 50 oder 100 Unterschriften verlangen, um die Ausweitung der Vorschläge etwas einzudämmen.
Ein anderer Vorschlag besteht darin, zu prüfen, ob die, welche die Vorschläge einreichen, sich über eine regionale oder kantonale Basis von etwelcher Breite ausweisen sollten.

Katz. Je regrette que M. Schmid ait accepté de transformer le deuxième point de sa motion en postulat, car j'estime que la situation actuelle est absolument insatisfaisante.
Nous en convenons tous: les feuilles officielles ne sont certainement le lieu idéal pour se livrer à des attaques politiques ou personnelles ou pour proférer des injures et la publicité électorale doit être soumise à certaines règles. Cependant, la réglementation actuelle va trop loin à nos yeux. Elle va jusqu'à préciser le nombre maximum de lignes admissible et proscrit l'emploi de certains adjectifs. Je crois que tous ceux qui se sont heurtés à la réglementation concernant l'information électorale le'ont trouvée insatisfaisante.
Je suis d'accord avec le professeur Gygi lorsqu'il dit que les feuilles officielles ne doivent pas être le lieu de batailles ou de campagnes électorales, mais je pose la question: quel rapport y a-t-il entre le nombre de lignes d'un article et une campagne électorale?
Quant au problème de la presse d'opinion, il est absolument certain qu'elle n'aura pas à souffrir de la modification proposée, puisque, comme vous le savez très bien, seule la presse d'opinion peut rendre compte des assemblées que nous tenons et des initiatives que nous prenons. C'est un domaine qui lui est réservé. J'émets donc le vœu que ce postulat soit pris au sérieux et qu'on revise très rapidement la réglementation en cause dans le sens d'une libéralisation. Encore une fois, une feuille officielle ne doit pas être un moyen pour se livrer à des attaques personnelles ou diffuser des commentaires injurieux, mais qu'on laisse les partis exprimer ce qu'ils ont envie de dire et présenter les candidats dans les termes qu'ils désirent. C'est la première étape vers une liberté pour laquelle nous devons absolument lutter.

Frau **Boehlen.** Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt den Vorstoss. Wir bedauern es, dass Kollege Schmid bereit ist, die Ziffer 1 in ein Postulat umzuwandeln. Wir hätten die Motionsform begrüsst. Uns scheint, die Stimmberechtigten im Kanton sollten nicht einfach einen leeren Zettel erhalten. Denken Sie an abgelegene Gehöfte, wo keine ausseramtlichen Wahlzettel hingelangen, wenn man sie nicht durch die Post zustellen lässt. Wie sollen dann die Bürger überhaupt die Namen der Vorgeschlagenen kennen? Die Namen der von den

Parteien Vorgeschlagenen sollten den amtlichen Wahlzetteln beigegeben werden.
Eine andere Frage beschlägt die persönliche Parteipropaganda. Das kann man meines Erachtens den Gemeinden überlassen. Das Problem der regionalen Vorschläge lässt sich gewiss regeln. Das würde nicht hindern, die Ziffer 1 als Motion zu überweisen.
Wir unterstützen auch die Ziffer 2, aber ausdrücklich im Sinne der Liberalisierung, wie es der Motionär ausgeführt hat.
Mit der Ziffer 3 sind wir ebenfalls einverstanden. Ich bin erstaunt, dass der Regierungsrat nur diese Ziffer als Motion entgegennehmen will. Diese Ziffer scheint mir am wenigsten entscheidend zu sein. Natürlich ist es angenehm, die Resultate rasch zu haben, aber die Ziffer 1 ist für den Bürger wichtiger.

Abstimmung

Ziff. 1 und 2
Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Ziff. 3
Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Bürki – Zustellung des Wahlmaterials an Heiminsassen

Wortlaut des Postulates vom 19. November 1975

Im Zusammenhang mit den letzten Grossrats- und Nationalratswahlen musste festgestellt werden, dass eine erhebliche Zahl der Heiminsassen von Asylen, Pflegeheimen usw., obwohl sie handlungsfähig und im Besitz der bürgerlichen Rechte sind, den Wahlausweis (Stimmkarte) und das Wahlmaterial nicht zugestellt erhielten.
Die Stimmregisterführer sind teilweise offenbar der irrigen Meinung, das Wahlmaterial sei an Personen, die sich in einem Heim ausserhalb des gesetzlichen Wohnsitzes aufhalten, nicht oder doch nur auf jeweilige ausdrückliche Aufforderung hin zuzusenden. Viele der durch dieses Vorgehen Betroffenen sind in der Vertretung ihrer Rechte eher unbeholfen; sie fühlen sich indessen – wie uns scheint zu Recht – benachteiligt und als Bürger zweiter Klasse behandelt.
Wir ersuchen den Regierungsrat um Information über allenfalls in der vorerwähnten Angelegenheit bestehende Weisungen oder Richtlinien an die Stimmregisterführer. Sollten solche Anweisungen nicht bestehen, wird der Regierungsrat ersucht, den Erlass diesbezüglicher Weisungen zu veranlassen, um künftig die Ausübung der Bürgerrechte auch für Personen sicherzustellen, welche sich als Heiminsassen ausserhalb des gesetzlichen Wohnsitzes aufhalten.
(18 Mitunterzeichner)

Herr **Bauder,** Regierungspräsident, nimmt namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:
Herr Grossrat Bürki stellt fest, dass bei den letzten Grossrats- und Nationalratswahlen eine erhebliche Zahl der Heiminsassen von Asylen, Pflegeheimen usw. das Wahlmaterial nicht erhielten. Die Betroffenen fühlten sich – zu Recht – benachteiligt und als Bürger zweiter Klasse behandelt.
Aus diesem Grund ersucht Herr Grossrat Bürki in seinem Postulat um Information über allenfalls bestehende Weisungen an die Stimmregisterführer. Falls solche Anweisungen nicht bestehen, wird der Regierungsrat ersucht, deren Erlass in die Wege zu leiten, um künftig die Ausübung der Bürgerrechte auch für Personen sicherzustellen, welche sich als Heiminsassen ausserhalb des gesetzlichen Wohnsitzes aufhalten.
Der Regierungsrat ist mit dem Postulanten der Überzeugung, dass die Möglichkeit zur Ausübung der Bürgerrechte selbstverständlich auch für Heiminsassen gewährleistet sein muss. Zur aufgeworfenen Frage müssen zwei Fälle unterschieden werden:
Personen, welche sich freiwillig für unbestimmte Zeit in ein Alters- oder ein anderes Heim begeben, erwerben am Orte dieses Heims Wohnsitz und erhalten dementsprechend auch das Stimm- und Wahlmateriail ins Heim zugestellt. In solchen Fällen sind keine Probleme bekannt.
Anders verhält es sich dagegen bei denjenigen Personen, welche in ein solches Heim – unfreiwillig – eingewiesen werden. Diese behalten nach den bestehenden Bestimmungen ihren bisherigen Wohnsitz bei, obschon sie dort ihre Zelte sehr oft abgebrochen haben. Namentlich besteht in diesen Fällen in der Wohnsitzgemeinde keine Adresse für die Zustellung des Stimmmaterials mehr. Eine Zustellung der Unterlagen an den jeweiligen Aufenthaltsort ist aber abzulehnen, müsste es doch zu beträchtlichen Schwierigkeiten führen, wenn auf dem Stimmausweis eine Adresse ausserhalb des gesetzlichen Wohnsitzes vermerkt wäre.
Nun sind jedoch die in Frage stehenden Personen ohnehin fast immer auf die briefliche Stimmabgabe angewiesen. Aus Gründen der körperlichen Gesundheit und weil sie zudem nicht an ihrem Aufenthaltsort stimmberechtigt sind, werden sich diese Leute nur in den allerwenigsten Fällen persönlich an die Urne begeben können. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass Verbesserungen im Sinne des Postulates im Zusammenhang mit der brieflichen Ausübung des Stimmrechts zu suchen sind.
In verschiedenen Gemeinden des Kantons hat sich bereits die Regelung durchgesetzt und bewährt, solchen Heiminsassen auf ein einmaliges Gesuch hin die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe dauernd zu gewähren. Der Regierungsrat begrüsst diese Praxis und ist überzeugt, dass damit das vom Postulanten aufgeworfene Problem zufriedenstellend gelöst werden kann. Es wird zu prüfen sein, welche Weisungen oder Richtlinien allenfalls zu erlassen sind, damit im ganzen Kanton eine einheitliche Praxis in diesem Sinne angewendet wird.
Der Regierungsrat ist daher bereit, das Postulat anzunehmen.

Präsident. Sie haben eine schriftliche Antwort erhalten. Das Postulat wird von der Regierung angenommen. Herr Bürki wünscht Diskussion. (Zustimmung)

Bürki. Ich danke, dass man bereit ist, die verlangten Weisungen zu erlassen. Darnach wird man die Personen in zwei Kategorien aufteilen, solche, die sich freiwillig in ein Heim begeben und solche, die es unfreiwillig tun. Diese Unterscheidung ist kaum möglich. In den Asylen Gottesgnad sind rund 1000 Insassen. Etwa 99 Przoent davon behalten ihren Wohnsitz bei, auch wenn sie Selbstzahler sind und nach allgemeinen Begriffen freiwillig ins Heim kamen. Durch die Regionalisierung der Heime stellt sich das Problem immer ausgeprägter. Wir haben in Köniz vor kurzem ein Heim in Betrieb genommen, das gemeinnützig durch einen

privaten Verwalter betrieben wird. 80 Prozent der Pensionäre sind nicht aus Köniz. Viele davon sind über 75 Jahre alt. Sie wollen ihren bisherigen Wohnsitz beibehalten. Bisher sagte man, diese Pensionäre würden indirekt auch betreut, kämen also nicht ganz freiwillig. Das zu beurteilen hängt häufig auch mit der Möglichkeit der Unterbringung zusammen. – Ich hoffe, dass man die Weisungen, die in Aussicht gestellt werden, so liberal handhabt, dass den praktischen Fällen Rechnung getragen wird und nicht durch formal-juristisches Vorgehen eine neue Klasse von Leuten geschaffen wird, die man wiederum vom Stimmrecht ausschliesst.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Kipfer – Zusammenarbeit der nordwestschweizerischen Kantone

Wortlaut der Interpellation vom 9. Februar 1976

Im Raum der nordwestschweizerischen Kantone bestehen die engsten Verflechtungen verschiedener Interessen, Bedürfnisse und Bestrebungen. In den Bereichen Spitäler und Heime, Schulen, Verkehr, Universität und anderen ergeben sich dringliche Koordinationsaufgaben und die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit, wenn an Stelle des Nebeneinander eine Partnerschaft entstehen soll.
Presseberichten zufolge haben die Kontakte zwischen den Kantonsregierungen zu konkreteren Ergebnissen und zu ersten Vorstellungen über die nordwestschweizerische Zusammenarbeit geführt.
Der Regierungsrat wird um Antwort auf folgende Fragen gebeten:

- in welchen Bereichen ist eine engere Zusammenarbeit unter den nordwestschweizerischen Kantonen vorgesehen?
- welche konkreten Ergebnisse liegen heute vor?
- ist ein Lastenausgleich für Leistungen, die von Bewohnern mehrerer Kanton in Anspruch genommen werden, vorgesehen und nach welchen Kriterien soll er erfolgen?
- ist der Regierungsrat bereit, den Grossen Rat regelmässig über den Stand der nordwestschweizerischen Zusammenarbeit und Partnerschaft zu orientieren?

(30 Mitunterzeichner)

Herr **Bauder,** Regierungspräsident, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Herr Grossrat Dr. Kipfer stellt fest, dass im Raume der nordwestschweizerischen Kantone die engsten Verflechtungen verschiedener Interessen, Bedürfnisse und Bestrebungen bestehen. Er ist der Auffassung, dass sich in den Bereichen Spitäler und Heime, Schulen, Verkehr, Universität usw. dringliche Koordinationsaufgaben und die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit ergeben, wenn an Stelle des Nebeneinander eine Partnerschaft entstehen soll.
Der Regierungsrat stellt fest, dass sich seine Ansichten mit denjenigen des Interpellanten decken. Aus diesem Grunde hat er mit den Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Land und Solothurn nach ausgiebigen Vorgesprächen am 21. Januar 1972 eine «Vereinbarung über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit der nordwestschweizerischen Kantone» getroffen.
In dieser Vereinbarung wurde in der Absicht, die gegenseitige Information zu fördern und die gemeinsame Lösung regionaler Probleme zu erleichtern und sicherzustellen, folgendes festgelegt:

1. Die Regierungen informieren sich gegenseitig umfassend und stimmen dort, wo es die Natur der Geschäfte erfordert, die Lösungen aufeinander ab oder treffen sie gemeinsam.

2. Die Pflicht zur Information besteht insbesondere über alle Stadien der Gesetzgebung, von der Bestellung einer Expertenkommission oder eines Gutachtens bis zur parlamentarischen Beratung.

3. Die Regierungen treffen sich halbjährlich zu einer gemeinsamen Sitzung. Die Konferenz wählt in wechselnder Reihenfolge ein Regierungsmitglied als Vorsitzenden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

4. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Regierungen.

5. Die Landeskanzlei in Liestal führt das Sekretariat.

6. Die Konferenz setzt einen Arbeitsausschuss ein, welcher die Sitzungen vorbereitet und nach Rücksprache mit den Kantonen die Anträge unterbreitet. Er ist auch für den Informationsfluss besorgt.

Ebenfalls am 21. Januar 1972 wurde das «Reglement über die gegenseitige Information der Kantonsregierungen der Nordwestschweiz» geschaffen. Dieses Informationsreglement stützt sich auf Ziffer 2 der Vereinbarung über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit und beinhaltet folgende Punkte:

1. Die Staatskanzleien halten einander auf dem laufenden über alle Vorarbeiten zur Revision bestehender oder zum Erlass neuer Gesetze oder anderer allgemein verbindlicher Erlasse von regionalem Interesse.

2. Werden Expertenkommissionen beauftragt, Grundsätze für eine gesetzgeberische Vorlage zu erarbeiten, ist dies den andern Kantonsregierungen mitzuteilen. Diese können innert Monatsfrist seit der Mitteilung ihre Mitarbeit anbieten.

3. Die Kantone sind auch über Gutachtenaufträge zu informieren. Gutachten oder Berichte von Expertenkommissionen werden den andern Kantonsregierungen auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden verhältnismässig aufgeteilt, wenn eine Expertise oder ein Gutachten von zwei oder mehreren Kantonen gemeinsam in Auftrag gegeben wird.

4. Die Regierungen verständigen sich über die Grundsätze und das weitere Vorgehen, wenn in zwei oder mehreren Kantonen Erlasse gesetzgeberischer Natur einander angeglichen werden sollen. Die Konferenzkanzlei ist zu benachrichtigen.

5. Die zuständigen kantonalen Departemente verständigen sich bei der Ausarbeitung der kantonalen Vernehmlassungen an den Bundesrat, um wenn möglich eine Angleichung oder Übereinstimmung zu erzielen.

6. Vorlagen an das Parlament werden von den Staatskanzleien in fünf Exemplaren ausgetauscht.

7. Die Staatskanzleien stellen die rechtskräftig gewordenen Erlasse (Ergänzungen zur Gesetzessammlung) sofort bei Herausgabe zur Verfügung.

8. Dieses Reglement tritt mit der Vereinbarung vom 21. Januar 1972 in Kraft.

Aus der Vereinbarung sowie dem Informationsreglement ist ersichtlich, dass die nordwestschweizerischen Kantonsregierungen gewillt sind, in sämtlichen Bereichen, in denen Fragen von gemeinsamem Interesse auftauchen, zusammen zu arbeiten. Diese Kooperation hat sich in den letzten vier Jahren sehr gut entwickelt.

Parallel zu dieser Zusammenarbeit der Kantonsregierungen – jedoch völlig unabhängig davon – arbeitet die interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz, die sich in eine Präsidentenkonferenz und einen Arbeitsausschuss gliedert. Mitglieder der Präsidentenkonferenz aus dem Kanton Bern sind die Herren Grossratspräsident Gerber, Grossratsvizepräsident Leuenberger sowie alt Grossratspräsident Dr. Meyer. Mitglieder sowie Ersatzmitglieder des Arbeitsausschusses sind die Grossräte Dr. Andres, Dr. Studer, Bärtschi, Buchs, Pieren und Baumberger. Als Verbindungsmann zur Staatskanzlei amtete seit der Gründung der interparlamentarischen Konferenz Dr. Rentsch, Adjunkt der Staatskanzlei.

Als wichtigste Sachfragen, mit denen sich die Präsidentenkonferenz sowie der Arbeitsausschuss befasst haben, können genannt werden: Organisation des Ratsbetriebes, Ausbau der Verwaltungskontrolle durch das Parlament, Spitalfragen. Die durch die Präsidentenkonferenz am 22. März 1976 genehmigten Berichte betreffend Verwaltungskontrolle und Spitalfragen sollen in nächster Zeit sämtlichen kantonalen Parlamentariern der Nordwestschweiz zugestellt werden.

Zu den einzelnen vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen kann der Regierungsrat wie folgt Stellung nehmen:

1. In welchen Bereichen ist eine engere Zusammenarbeit unter den nordwestschweizerischen Kantonen vorgesehen?

Aus der Vereinbarung über die gegenseitige Information und Zusammenarbeit der nordwestschweizerischen Kantone vom 21. Januar 1972 sowie aus dem Reglement über die gegenseitige Information der Kantonsregierungen der Nordwestschweiz (Informationsreglement), ebenfalls vom 21. Januar 1972, ergibt sich, dass sich die Zusammenarbeit auf sämtliche Bereiche erstreckt, in denen es um Fragen von gegenseitigem Interesse geht. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat bei aller Betonung der bernischen Eigenart bereit ist, die interkantonale Zusammenarbeit auf allen Gebieten staatlicher Tätigkeit zu unterstützen und zu fördern. Der Hang zur Zentralisation, zur Übertragung immer neuer Aufgaben an den Bund, kann nur dann in Schranken gehalten werden, wenn es den Kantonen, bei aller Respektierung der historischen Grenzen, gelingt, die Probleme der Infrastruktur im Interesse der Bürger regional befriedigend zu lösen. Grosse Vorhaben wie die zweite Juragewässerkorrektion, der Bau der Nationalstrassen, die Abwassersanierung, die Kehrichtbeseitigung usw. können mit Mitwirkung des Bundes nur in vertrauensvoller interkantonaler Zusammenarbeit realisiert werden.

Die Vereinbarung vom Januar 1972 verpflichtet die Regierungen, neben dem Austausch von Informationen auch ihr Handeln aufeinander abzustimmen. Dieses Handeln kann in Empfehlungen an die Mitglieder für harmonisierte Lösungen oder, als höhere Stufe, in gemeinsamem Wirken bestehen. Dabei kann es sich um Gesetzgebung, gestaltende Verwaltung oder um Vollzugsakte handeln.

2. Welche konkreten Ergebnisse liegen heute vor?

Wie schon dargelegt hat sich die regionale Zusammenarbeit erfreulich entwickelt und führte bereits zu ersten konkreten Ergebnissen: So wurden gemeinsame Richtlinien der Gesetzestechnik geschaffen, ein regionales Schulabkommen abgeschlossen, ein generelles Landschaftskonzept der Nordwestschweiz erarbeitet und ein Gutachten über den regionalen Lastenausgleich erstellt. Ferner konnten gemeinsame Vernehmlassungen zu einem eidgenössischen Umweltschutzgesetz, zur Reorganisation der regionalen Trägerschaft der SRG im Bereich der Nordwestschweiz, zur Revision von Artikel 55 BV betreffend die Pressefreiheit und die Einführung eines Presseförderungsartikels, zu einem eidgenössischen Tierschutzgesetz, zur Einführung der Mehrwertsteuer, zur Revision des Aktienrechts usw. abgegeben werden.

3. Ist ein Lastenausgleich für Leistungen, die von Bewohnern mehrer Kantone in Anspruch genommen werden, vorgesehen und nach welchen Kriterien soll er erfolgen?

Die Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz hat in ihrer Sitzung vom Januar 1972 beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung praktikabler Grundsätze für einen regionalen Lastenausgleich einzusetzen. Nachdem die Arbeitsgruppe im Mai 1973 der Regionalkonferenz einen ersten Bericht unterbreitet hat, wurde sie im Dezember 1973 erneut beauftragt, das Konzept auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen zu überarbeiten. Am 17. Januar 1975 nahm die Regionalkonferenz von den überarbeiteten Grundsätzen für einen regionalen Lastenausgleich zustimmend Kenntnis. Ausgangspunkt für die Entwicklung des Systems eines regionalen Lastenausgleichs ist die Bildung von «Funktionalregionen», d. h. es werden für die verschiedenen, vom öffentlichen Haushalt zu erfüllenden Funktionen, «massgeschneiderte» Regionen gebildet. Es wird die optimale Grösse der Leistungseinheit gesucht, um die Gesamtkosten senken zu können. Dass mit diesem Grundkonzept in verschiedenen Bereichen, z. B. Hochschule, Spezialschulen, Spitäler, die historischen Kantonsgrenzen überschritten bzw. tangiert werden, ist eine logische Konsequenz. Das Bestehen von politischen Grenzen (Gemeinde- und Kantonsgrenzen), die sich nicht nach optimalen Funktionsgrössen für öffentliche Leistungen richten, bedingen ein Konzept des regionalen Lastenausgleichs. Diesem sollen folgende Zielsetzungen zugrunde gelegt werden:

1. Gute Versorgung der Region mit öffentlichen Leistungen.

2. Leistungserstellung zu minimalen Kosten.

3. Optimale Dimensionierung der Kapazitäten.

4. Verteilung der Lasten nach dem Äquivalenzprinzip: In einem Bundesstaat ist es unvermeidlich, dass ein Gliedstaat öffentliche Leistungen zur Verfügung stellt, die auch Einwohnern anderer Gliedstaaten zugute kommen. Politische Grenzen verunmöglichen aber in diesem Fall eine direkte Belastung der Bürger für die Beanspruchung einer Leistung eines andern Kantons. Es kann sogar der Fall eintreten, dass Einwohner eines Gliedstaates für Leistungen aufkommen müssen, die sie gar nicht beanspruchen, währenddem Einwohner eines Nachbarstaates die gleichen Leistungen beanspruchen, aber nichts dafür bezahlen müssen. Ein nach dem Äquivalenzprinzip aufgebauter regionaler Lastenausgleich hat einen Ausgleich zu schaffen. Im Vorder-

grund steht die direkte Abgeltung einer beanspruchten Leistung zu einem gerechten Preis, wobei die Abgeltung nicht nur in Geldeinheiten gemessen werden kann, da der Leistung eines Kantons mehrere Leistungen eines andern Kantons gegenübergestellt werden können (Äquivalenzprinzip).
Der Regierungsrat betont, dass dem regionalen Lastenausgleich erst einmal grundsätzlich zugestimmt worden ist. Die Regionalkonferenz wird sich in einer nächsten Phase über die Prioritäten der Realisierung eines regionalen Lastenausgleichs aussprechen müssen.

4. Ist der Regierungsrat bereit, den Grossen Rat regelmässig über den Stand der nordwestschweizerischen Zusammenarbeit und Partnerschaft zu orientieren?
Es hat dem Regierungsrat nie an der Bereitschaft gefehlt, den Grossen Rat über die Arbeiten im Rahmen der Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz ins Bild zu setzen. Die Staatsverwaltungsberichte geben darüber Auskunft.
Im weiteren ist anzunehmen, dass bei grösseren Projekten regionaler Zusammenarbeit der regierungsrätliche Kompetenzrahmen gesprengt werden wird; dies insbesondere dann, wenn Aufgaben von gemeinsamem nordwestschweizerischem Interesse in der Gesetzgebung der einzelnen Kantone ihren Niederschlag finden sollen. In diesem Fall wird der Grosse Rat nicht bloss ein Informationsrecht besitzen, sondern selber zum handelnden Organ werden müssen.

Präsident. Sie haben eine schriftliche Antwort erhalten.

Kipfer. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Interkantonalen Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition

Siehe Nr. 20 der Beilagen

Erste Lesung siehe Jahrgang 1975 Seite 11

Eintretensfrage

Christen Otto Werner. Sie haben in der Februarsession das Gesetz in erster Lesung ohne Änderungen genehmigt. Im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern habe ich auf eine neue Sitzung verzichtet. Ich beantrage Ihnen, das Gesetz zu genehmigen.
Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Art. 1 und 2

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 88 Stimmen (Einstimmigkeit)

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 96 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 89 bis 94 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizerbürger

1. *Bretscher* Hans Rudolf, Winterthur (ZH), 23. 12. 1923 in Winterthur, Konditor-Confiseur, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
2. *Freiburghaus* Ruth, St. Gallen, 11. 2. 1944 in Zürich, Bibliothekarin/Redaktorin, Niederrohrdorf (AG), geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Neuenegg.
3. *Hagen* Kurt Ernst, Zell (ZH), 11. 3. 1932 in Zürich, Generalagent, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).
4. *Hunziker* Hedwig, geb. Streit, Leimbach (AG), 30. 12. 1925 in Zimmerwald, Hausfrau und Zivilstandsbeamtin, Zimmerwald, verwitwet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zimmerwald.
5. *Keller* Barbara Anne, Weinfelden (TG), 17. 1. 1956 in Belp, Physiotherapeutin, Belp, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).
6. *Keller* Heinz Max, Weinfelden (TG), 21. 10. 1925 in Belp, Dr. med., Arzt, Privatdozent, Belp, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).
7. *Ludwig* Frieda, Ellighausen (TG), 2. 2. 1903 in Bern, pens. Bürolistin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
8. *Meister* Harry Philipp, Herbetswil (SO), 11. 2. 1939 in Bern, Notar, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG).
9. *Nepfer* Luise, geb. Baumgartner, Weiach (ZH), 5. 6. 1898 in Köniz, Hausfrau, Bern, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
10. *Pfenninger* Ruth Heidi, Hombrechtikon (ZH), 20. 5. 1950 in Frutigen, Geschäftsinhaberin, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
11. *Plattner* Martin Ernst, Langenbruck (BL), 13. 8. 1948 in Bern, Instruktions-Unteroffizier, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
12. *Rieben* Kurt, Weinfelden (TG), 13. 11. 1954 in Biel, Kaminfeger, Lengnau, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberbalm.
13. *Sennhauser* Albert Alfons, Lütisburg (SG), 13. 7. 1915 in Sirnach (TG), Fussorthopädist, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
14. *Spicher* Ida, geb. Roschi, Ueberstorf (FR), 29. 7. 1915 in Winz (Deutschland), Rentnerin, Frutigen, verwitwet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Frutigen.
15. *Wirz* Willy Theodor, Solothurn, 27. 2. 1906 in Solothurn, gew. Direktor, Uetendorf, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Uetendorf.

Ausländer

16. *Back* Roland Emil Wilhelm, Deutschland, 7. 1. 1932 in Uster (ZH), Magaziner, Hilterfingen, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hilterfingen.
Mit Ausnahme von 13 Jahren seit Geburt in der Schweiz; seit 1970 in Hilterfingen gemeldet.

17. *Bottinelli* Rita Johanna, Italien, 28. 10. 1907 in Grenchen (SO), Rentnerin, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1964 in Biel gemeldet.

18. *Egler* Bernadette, Deutschland, 22. 4. 1956 in Bern, kaufm. Angestellte, Urtenen, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Urtenen.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Urtenen gemeldet.

19. *Mainetti* Antonio, Italien, 18. 9. 1914 in Chur (GR), Magaziner, Wynau, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wynau (BG).
Seit Geburt in der Schweiz; seit 1965 in Wynau gemeldet.

20. *Piani* Riccardo, Italien, 27. 1. 1956 in Borgo Valsugana (Italien), Handelsschüler, Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1958; seither in Bern gemeldet.

21. *Pilastro* Enrico Bernardino, Italien, 31. 10. 1954 in Bern, stud. rer. pol., Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Bern gemeldet.

22. *Rico* Maria-Jose, Espagne, 22. 4. 1963 à Porrentruy, écolière, Porrentruy, droit de cité garanti par Porrentruy.
En Suisse et à Porrentruy depuis sa naissance.

23. *Rico* Vicente, Espagne, 10. 3. 1961 à Porrentruy, écolier, Porrentruy, droit de cité garanti par Porrentruy.
En Suisse et à Porrentruy depuis sa naissance.

24. *Roncoroni* Jolanda, Italien, 3. 4. 1948 in Aarberg, kaufm. Angestellte, Biel, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
Seit Geburt in der Schweiz; seither in Biel gemeldet.

25. *Stufetti* Daniele Mario, Italien, 8. 12. 1953 in Bern, stud. iur., Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit Geburt; seither in Bern gemeldet.

26. *Bonacina* Andrea, Italien, 24. 5. 1937 in Bellano (Italien), Maler, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Mit Ausnahme von zwei Jahren seit 1958 in der Schweiz; seit 1961 in Bern gemeldet.

27. *Diblitz* Dietrich Martin, Deutschland, 13. 3. 1931 in Insterburg (Deutschland), Bautechniker, Nidau, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1956; seit 1959 in Nidau gemeldet.

28. *Ewert* Dieter, Deutschland, 9. 1. 1938 in Grutschno (Deutschland), Glaser, Riggisberg, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Riggisberg.
Mit Ausnahme von eineinhalb Jahren seit 1957 in der Schweiz; seit 1962 in Riggisberg gemeldet.

29. *Fichtner* Alfred Werner, Deutschland, 21. 5. 1936 in Geithain (Deutschland), Chauffeur, Ringgenberg, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ringgenberg.
In der Schweiz seit 1963; seit 1972 in Ringgenberg gemeldet.

30. *Gmeindl* Alois, Österreich, 15. 6. 1935 in Welten (Österreich), Uhrenarbeiter, Rüti bei Büren, verheiratet, 5 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Rüti bei Büren.
In der Schweiz seit 1953; seither in Rüti bei Büren gemeldet.

31. *Hennecke* Hans-Wolfgang Heinz, Deutschland, 23. 5. 1944 in Kauffang (Deutschland), Küchenchef, Le Lignon (GE), verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1963; seit 1973 in Le Lignon (GE) gemeldet.

32. *Herold* Johannes Cyrus Georg, Deutschland, 9. 8. 1936 in Breslau, Bankangestellter und Betriebswirt, Worb, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
In der Schweiz seit 1962; seit 1972 in Worb gemeldet.

33. *Hohenauer* Rudolf, Österreich, 27. 9. 1939 in Sant Radegund (Österreich), Automechaniker/Abteilungschef, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1963; seit 1968 in Bern gemeldet.

34. *Horn* Richard John, Niederlande, 11. 9. 1940 in Semarang (Indonesien), Maschinenzeichner, Bolligen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen.
In der Schweiz seit 1964; seit 1969 in Bolligen gemeldet.

35. *Lauffer* Goetz Jörg Gustav, Deutschland, 2. 11. 1936 in Kreuth (Deutschland), Tierdresseur/Pferdepfleger, Biel, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1952; seit 1970 in Biel gemeldet.

36. *Malfertheiner* Josef, Italien, 17. 7. 1932 in Castelrotto (Italien), Schausteller, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1952; seit 1966 in Biel gemeldet.

37. *Rega* Michele, Italien, 17. 8. 1935 in Rocca S. Maria (Italien), Schneider, Langnau im Emmental, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langnau im Emmental.
Mit Ausnahme eines Jahres seit 1957 in der Schweiz; seit 1960 in Langnau im Emmental gemeldet.

38. *Ritzel* Friedrich Wilhelm, Deutschland, 28. 1. 1937 in Giessen-Wieseck (Deutschland), Elektriker/Mechaniker, Orpund, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Orpund.
In der Schweiz seit 1956; seit 1960 in Orpund gemeldet.

39. *Roth* Gisbert Ludwig, Deutschland, 6. 2. 1937 in Offenburg (Deutschland), Dreher-Mechaniker, Nidau, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau.
In der Schweiz seit 1956; seit 1968 in Nidau gemeldet.

40. *Saladino* Antonio, Italien, 2. 9. 1920 in Camporeale (Italien), Schuhmacher, Biel, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1943; seit 1959 in Biel gemeldet.

41. *Sartori* Igidio Onorio Antonio, Italien, 13. 9. 1924 in Gallio (Italien), Schlosser/Mechaniker, Münchenbuchsee, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee.
Mit Ausnahme von vier Jahren seit 1947 in der Schweiz; seit 1969 in Münchenbuchsee gemeldet.

42. *Smidt* Martin Alfred, Deutschland, 28. 4. 1937 in Mölhorst (Deutschland), Abteilungsleiter, Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
Mit Ausnahme eines Jahres seit 1960 in der Schweiz; seit 1964 in Bern gemeldet.

43. *Teta* Oreste, Italien, 17. 12. 1935 in Torella dei Lombardi (Italien), Maurer, Wahlern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wahlern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1967 in Wahlern gemeldet.

44. *Zelnicek* Eduard, Deutschland, 17. 12. 1935 in Nikolsburg (CSSR), techn. Angestellter, Muri bei Bern, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern.
In der Schweiz seit 1956; seit 1970 in Muri bei Bern gemeldet.

45. *Zerbe* Günter Hermann Wilhelm August, Deutschland, 8. 6. 1939 in Lemgo (Deutschland), Dekorateur, Hilterfingen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hilterfingen.
Mit Ausnahme von fünf Monaten seit 1960 in der Schweiz; seit 1971 in Hilterfingen gemeldet.

46. *Albrecht* Johann Wolfgang Winfried, Deutschland, 12. 4. 1937 in Berlin-Mitte, Chef-Therapeut, Kehrsatz, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Kehrsatz.
In der Schweiz seit 1960; seit 1971 in Kehrsatz gemeldet.

47. *Balduzzi* Andrea Tommaso, Italien, 7. 10. 1926 in Clusone (Italien), Maurer-Polier, Konolfingen, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Konolfingen.
Mit Ausnahme von sechs Monaten seit 1947 in der Schweiz; seit 1962 in Konolfingen gemeldet.

48. *Bersani* Giulio, Italien, 7. 9. 1931 in Abbadia Lariana (Italien), Mechaniker, Biel, ger. getrennt, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel.
In der Schweiz seit 1961; seit 1965 in Biel gemeldet.

49. *Bonaconza* Claudio Ugo, Italien, 17. 8. 1925 in Savona (Italien), Fernmeldeapparate-Monteur, Bern, verheiratet, 1 Kind, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1960; seither in Bern gemeldet.

50. *Buck* Hans, Deutschland, 3. 10. 1935 in Ludwigsburg (Deutschland), Schlosser-Vorarbeiter, Thun, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1955; seit 1962 in Thun gemeldet.

51. *Comuzzi* Nillo Giacinto, Italien, 9. 6. 1932 in Tavagnacco (Italien), Maler-Vorarbeiter, Bern, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern.
In der Schweiz seit 1955; seit 1963 in Bern gemeldet.

52. *D'Angelo* Vito Giuseppe, Italien, 11. 1. 1938 in Ginosa (Italien), Laborant, Duggingen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Duggingen.
In der Schweiz seit 1961; seit 1968 in Duggingen gemeldet.

53. *Dreizehnter* Hans Jürgen, Deutschland, 4. 5. 1942 in Heidelberg (Deutschland), kaufm. Angestellter, Urtenen, geschieden, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Urtenen.
In der Schweiz seit 1960; seit 1969 in Urtenen gemeldet.

54. *Gentilini* Mario, Italie, 8. 7. 1929 à Porto Valtravaglia (Italie), ouvrier-peintre, Moutier, marié, 1 enfant, droit de cité garanti par Moutier.
En Suisse et à Moutier depuis 1954.

55. *Hernadi* Jozsef, Ungarn, 19. 12. 1948 in Dany (Ungarn), EDV-Operateur, Wohlen bei Bern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern.
Mit Ausnahme von zwei Jahren seit 1963 in der Schweiz; seit 1970 in Wohlen bei Bern gemeldet.

56. *Klaban* Karl Walter, Österreich, 11. 11. 1925 in Wien, Kältefachmann/Automechaniker, Zollikofen, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen.
In der Schweiz seit 1952; seither in Zollikofen gemeldet.

57. *Lacher* Kurt, Deutschland, 23. 7. 1931 in Müllheim (Deutschland), Coiffeur, Busswil bei Büren, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Busswil bei Büren.
In der Schweiz seit 1956; seither in Busswil bei Büren gemeldet.

58. *Lando* Amelio, Italie, 11. 1. 1927 à Forni di Sotto (Italie), charpentier-menuisier, Porrentruy, marié, 5 enfants, droit de cité garanti par Porrentruy.
En Suisse et à Porrentruy depuis 1959.

59. *Marrongelli* Celestino, Italien, 4. 4. 1936 in Rapina (Italien), Monteur, Jegenstorf, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Jegenstorf.
In der Schweiz seit 1957; seither in Jegenstorf gemeldet.

60. *Mesaric* Slavko, Jugoslawien, 4. 7. 1930 in Cakovec (Jugoslawien), dipl. Ingenieur, Köniz, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1958; seit 1966 in Köniz gemeldet.

61. *Miller* Anton Jakob, Deutschland, 18. 6. 1939 in Krumbach (Deutschland), techn. Angestellter, Lyss, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss.
Mit Ausnahme von sechs Monaten seit 1958 in der Schweiz; seit 1973 in Lyss gemeldet.

62. *Müller* Josef Paul Anna, Deutschland, 17. 4. 1924 in Reichenberg (CSSR), Maschinenbau-Ingenieur HTL, Thun, verheiratet, 2 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun.
In der Schweiz seit 1952; seit 1963 in Thun gemeldet.

63. *Offermann* Franz Kurt, Deutschland, 17. 11. 1930 in Münster (Deutschland), Schriftsetzer, Frutigen, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Frutigen.
In der Schweiz seit 1954; seit 1970 in Frutigen gemeldet.

64. *Ohlhauser* Hans Walter, 1. 11. 1920 in Pforzheim (Deutschland), Calvaniseur, Lengnau, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lengnau.
Mit Ausnahme von zwei Jahren seit 1952 in der Schweiz; seit 1969 in Lengnau gemeldet.

65. *Pichler* Alfonso, Italien, 4. 1. 1942 in Tesimo (Italien), Maschinenschlosser, Wahlern, ledig, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wahlern.
In der Schweiz seit 1962; seither in Wahlern gemeldet.

66. *Rentrop* Manfred Rudolf Heinrich, Allemagne, 23. 2. 1930 à Schwelm (Allemagne), ingénieur diplômé-chef de production, Courrendlin, marié, 3 enfants, droit de cité garanti par Courrendlin.
En Suisse depuis 1957; depuis 1960 à Courrendlin.

67. *Rotunno* Giovanni, Italie, 7. 11. 1936 à Ruvo del Monte (Italie), polisseur, marié, 2 enfants, droit de cité garanti par Porrentruy.
En Suisse depuis 1961; depuis 1964 à Porrentruy.

68. *Selischkar* Karl Gustav, Österreich, 1. 1. 1928 in Linz (Österreich), Abteilungsleiter, Unterseen, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Unterseen.
In der Schweiz seit 1956; seit 1963 in Unterseen gemeldet.

69. *Singrin* Arthur, Deutschland, 20. 3. 1935 in Lahr-Dinglingen (Deutschland), Heizungsmonteur, Jegenstorf, verheiratet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Jegenstorf.
Mit Ausnahme von zwei Jahren seit 1956 in der Schweiz; seit 1963 in Jegenstorf gemeldet.

70. *Tobler* Laszlo, Ungarn, 1. 5. 1925 in Györ (Ungarn), Automechaniker, Köniz, verheiratet, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz.
In der Schweiz seit 1957; seit 1961 in Köniz gemeldet.

71. *Vocelka* Emöke, geb. Koma, Deutschland, 2. 6. 1940 in Jaszladany (Ungarn), Büroangestellte, Worb, verwitwet, 3 Kinder, Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb.
In der Schweiz seit 1960; seit 1970 in Worb gemeldet.

Total Staatseinbürgerungsgebühren: Fr. 158 950.—
Total Gemeindeeinbürgerungsgebühren: Fr. 105 400.—

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Polizeikommando: Ausbau der Postenfunkempfangsanlage. Aufbau eines Regierungsfunknetzes. Funkausbau.

Beilage 18 Seite 1

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über diese drei Geschäfte Grossrat Staender. Grossrat Brand erkundigt sich über das Vorliegen einer Gesamtkonzeption für den Funkausbau. Ihm antwortet Polizeidirektor Bauder, worauf die drei Geschäfte genehmigt werden.

Postulat Beyeler – Waffenerwerb durch Ausländer

Wortlaut des Postulates vom 2. Februar 1976

Der Regierungsrat wird gebeten, einschränkende Bestimmungen über die Abgabe der Waffenerwerbsscheine an Ausländer zu erlassen.

Beyeler. Die ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz zählt ein bis eineinhalb mal so viele Personen wie die Schweiz über Soldaten verfügt. Die künftige politische Entwicklung, insbesondere in jenen Ländern, aus denen der Grossteil der Fremdarbeiter stammt, ist zum Teil fragwürdig. Wenn die Ausländer sich in der Schweiz Waffen beschaffen können, können gefährliche Situationen heraufbeschwört werden. Wir dürfen uns nicht dem Glauben hingeben, die Ausländer liessen sich von unsern Institutionen leiten. Der beste Beweis ist der seinerzeitige Angriff auf die damals neu erstellte City West in Bern. Die Revolutionäre Marxistische Liga hat die Italiener zum Angriff aufgerufen. Aber die Liga hat den Ablauf der Dinge nicht mehr beherrscht. Es entstand etwa für 35 000 Franken Schaden. Diesen Betrag müssen wir indirekt wieder durch Mobiliarversicherungsprämien berappen. Die Italiener haben den Schaden nicht bezahlt. Hätte dannzumal jene Meute über Waffen verfügt, hätte es Verletzte und möglicherweise selbst Tote gegeben. Die Polizei hat nicht eingegriffen. – Wie man hört, sind Waffen aus schweizerischen Depots an ausländische Terroristengruppen geliefert worden. Bekanntlich werden Waffen zu Raub und andern Überfällen verwendet. Ich erwähne die Ermordung von zwei Zollbeamten an der österreichisch-schweizerischen Grenze durch italienische Gangster sowie die verschiedenen Überfälle auf Banken und Postbüros in Genf, wo kürzlich wieder ein Postangestellter erschossen aufgefunden wurde. In der schnelllebigen Zeit wird rasch vergessen, was alles passiert. Man wähnt sich in sicherer staatlicher Obhut. Die Sicherheit ist Illusion. Schon morgen können die Verhältnisse ändern. Daher ist Vorsorge nötig. Ich beantrage, dass einschränkende Bestimmungen über die Abgabe von Waffenerwerbsscheinen an Ausländer aufgestellt werden und bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mir ist nicht ganz klar, was das vom Postu-

lanten aufgeworfene Beispiel mit der Materie zu tun hat, die uns da beschäftigt. Immerhin, die heutige Situation ist wie folgt charakterisiert:
Gemäss Gesetz vom 21. Februar 1960 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944 wurde der Regierungsrat ermächtigt, über die Abgabe der Waffenerwerbsscheine an Ausländer einschränkende Bestimmungen aufzustellen.
Von dieser Befugnis hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht durch Beschluss vom 24. Februar 1967 betreffend Abgabe von Waffenerwerbsscheinen an Ausländer.

Im weitern wurden von der Polizeidirektion des Kantons Bern ergänzende Weisungen erlassen – alle im Sinne von Verschärfung – durch:

a) Kreisschreiben vom 28. März 1967 an die Regierungsstatthalterämter und Ortspolizeibehörden;

b) Kreisschreiben vom 16. Januar 1975 an alle Regierungsstatthalterämter betreffend Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Faustfeuerwaffen im Reisendenverkehr;

c) Kreisschreiben vom 20. August 1975 an alle Regierungsstatthalterämter betreffend Handel mit Waffen und Munition und Selbstschutzgeräten. Die Polizeidirektion beschäftigt sich laufend mit der Entwicklung der Situation.

Nach den bestehenden Vorschriften ist die Abgabe von Waffenerwerbsscheinen an Ausländer wie folgt geregelt:

a) Niedergelassene Ausländer (Ausweis C): Diese haben für den Erwerb eines Waffenerwerbscheines die gleichen Voraussetzungen wie Schweizerbürger zu erfüllen. Diese Regelung rechtfertigt sich durch den Umstand, dass Ausländern, je nach Herkunft, frühestens nach einem dauernden Aufenthalt von fünf, in der Regel aber erst von zehn Jahren die Niederlassungsbewilligung abgegeben wird, so dass es behördlicherseits möglich ist, zu beurteilen, ob die betreffende Person vertrauenswürdig ist, eine Waffe zu erwerben.

b) Ausländer mit Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung (Ausweise A, B und D): Diese erhalten frühestens einen Waffenerwerbsschein nach zwei Jahren dauernden Aufenthaltes in der Schweiz, wenn ein von der Aufenthaltsgemeinde eingeholter Bericht bezüglich Charakter und Betragen des Ausländers während der ganzen Zeitdauer seines Aufenthaltes günstig lautet und kein Verdacht besteht, dass die Waffe missbräuchlich oder fahrlässig verwendet werden könnte. Ausserdem wird die Abgabe des Waffenerwerbscheines von der Vorlage verschiedener Dokumente, wie Strafregisterauszug des Heimatstaates, Bescheinigung, wonach gegen den Waffenbesitz gemäss Rechtsnormen des Heimatstaates nichts einzuwenden ist, gültiger Waffenschein des Wohnsitzlandes, usw. abhängig gemacht. Im weitern hat der Bewerber einen plausiblen Grund zum Erwerb einer Waffe nachzuweisen.

c) Durchreisende Ausländer: Diese haben neben den für Ausländer mit Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung zu erbringenden Ausweisen noch zusätzliche Dokumente wie Leumundszeugnis der Wohnsitzbehörde, Ein- und Ausfuhrbewilligung usw. vorzulegen. Die letztere wird durch die Zollorgane ausgestellt.

Zukünftige Regelung: Sie haben soeben das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition (vom Bundesrat genehmigt und in Kraft gesetzt am 13. Januar 1970) verabschiedet.

Der Text dieser Gesetzesvorlage sieht vor, den Regierungsrat zu ermächtigen, über Waffenerwerbsscheine für Ausländer weitere einschränkende Bestimmungen aufzustellen. Nach dem Inkrafttreten des neuen Konkordates müssten wir ohnehin eine neue Vollziehungsverordnung (anstelle derjenigen vom 28. Februar 1961) erlassen. Wir sehen folgende Verschärfungsmöglichkeiten: Wir wollen den zeitlichen Unterschied zwischen niedergelassenen Ausländern und Ausländern mit Aufenthalts- oder Toleranzbewilligungen in dem Sinn vermindern, dass auch Ausländer mit dem Ausweis A, B und D erst nach fünf Jahren dauernden Aufenthaltes in der Schweiz einen Waffenerwerbsschein sollen erhalten können. Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, dass wir damit bis an die Grenze der Möglichkeiten gegangen sind, die das eidgenössische Recht überhaupt zulässt. Wir können also weitere einschränkende Bestimmungen gar nicht mehr erlassen, weil das nicht mehr in unserer Kompetenz liegen würde. Der Kanton Bern ist mit Bezug auf die Abgabe von Waffenerwerbsscheinen an Ausländer einer derer, die eine sehr strenge Praxis handhaben. Wenn ein Ausländer im Kanton Bern die Waffe nicht erhält, erhält er sie wahrscheinlich in einem andern Kanton. Das ist ja auch der Grund, warum die Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz an ihrer letzten Zusammenkunft vom Bund ein eidgenössisches Waffengesetz verlangt hat. Ob und wann dieses kommen wird, weiss ich nicht. – Wir haben schon heute die schärfste Praxis aller Kantone. Wir beabsichtigen mit dem Beitritt zum Konkordat von 1969 die Vorschriften zu verschärfen. Damit sind wir an die Grenze des nach eidgenössischem Recht Möglichen gegangen. In diesem Sinne nimmt die Regierung das Postulat entgegen.

Jenzer. Das Postulat schiesst neben den Tatsachen vorbei. Die Äusserungen von Herrn Beyeler haben das bestätigt. Ich bitte im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, das Postulat abzulehnen. Ich stelle auf eine Untersuchung ab, die in Deutschland gemacht wurde und die ergab – die Verhältnisse sind in der Schweiz wahrscheinlich nicht viel anders als dort –, dass erfahrungsgemäss die meisten Täter Männer zwischen 20 und 50 Jahren sind. Der Anteil dieser Männer an der Gesamtbevölkerung beträgt 20 bis 25 Prozent. Die ausländischen Arbeitnehmer jedoch sind in der genannten Altersstufe mit 70 bis 80 Prozent vertreten, welche die Mehrzahl der Kriminellen stellt. Die Nationale Aktion hat von Anfang an versucht, in den Gastarbeitern ein neues Feindbild zu schaffen. Zum Teil hat sie es erreicht. Obwohl statistisch erwiesen ist, dass die Kriminalität unter den ausländischen Arbeitern nicht höher ist als unter den Schweizern, wird durch die Sensationspresse in zehn Zentimeter hohen Buchstaben geschrieben: Italiener schlug Arbeitskollege nieder. Gastarbeiter zog das Messer, usw. – Es wird nicht auf die Tat, sondern auf den Gastarbeiter hingewiesen, der sie begeht. Wer eine Waffe brauchen will, kann sie sich ausserhalb des Kantons beschaffen. Wir wollen nicht die Gewalttätigkeit fördern. Aber bei dieser emotionellen Hetze gegen die Gastarbeiter dürfen wir nicht mitmachen. Aus den Worten des Polizeidirektors habe ich herausgemerkt, dass das Postulat weitgehend erfüllt ist. Ich bitte, es abzulehnen.

Christen Otto Werner. Im Namen der freisinnigen Fraktion beantrage ich, dem Postulat zuzustimmen, dies nicht wegen der Begründung von Kollege Beyeler, die nicht gerade glücklich ausgefallen ist, sondern weil das Postulat nicht erfüllt ist. Das Beitrittsgesetz ist noch nicht in Kraft, und eine Vollziehungsverordnung zu einem Gesetz, das noch nicht in Kraft ist, kann ebenfalls nicht in Kraft treten. Wir haben eine Vollzugsverordnung zum bisherigen Gesetz. Es geht um eine analoge Regelung in einer neuen Vollzugsverordnung auf ungefähr der gleichen Basis. Es geht nicht darum, die Ausländer in Misskredit zu bringen, auch nicht darum, im Kanton Bern wesentlich weiter gehende Möglichkeiten zu geben als sie andernorts bestehen. Wir haben nicht die gleiche Situation wie die Grenzkantone, wo die schwere Kriminalität durch Ausländer höher ist als im Kanton Bern. Es geht aber auch nicht an, hier schweizerische Zahlen und gesamtdeutsche Zahlen einander gegenüberzustellen. Wir sind ein kantonales Parlament, können Gesetze und Verordnungen nur mit Gültigkeit für den Kanton Bern in Kraft setzen. Ich wäre geneigt, gestützt auf meine berufliche Tätigkeit, eine noch schärfere Regelung zu verlangen. Was wir hier beschliessen, entspricht der Verhältnismässigkeit, die in der gesamtschweizerischen Regelung Platz hat. Wenn wir dereinst andere schweizerische Grundlagen haben werden, können wir darüber wieder reden.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bekämpfe den Ablehnungsantrag von Herrn Grossrat Jenzer. Wenn wir bisher für die Abgabe von Waffenerwerbsscheinen an Ausländer scharfe Vorschriften hatten, oder wenn wir gedenken, im Rahmen der Möglichkeiten des eidgenössischen Rechts diese Abgabemöglichkeiten noch mehr zu erschweren, hat das mit Xenophobie oder dergleichen nichts zu tun, sondern das ist eine Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit, primär in der Eidgenossenschaft und sekundär in den umliegenden Ländern. Ausländische Verbrecherbanden beschaffen sich ihr Arsenal an Waffen und Munition zum Teil in der Eidgenossenschaft. Darüber könnte ich verschiedene Belege beibringen.
Dass das Postulat in der Form, wie wir es entgegennehmen nicht über das Ziel hinausschiesst, zeigt folgendes Beispiel: Ich habe erklärt, dass wir im Kreisschreiben vom 20. August 1975 die Kontrollmassnahmen gegenüber den durchreisenden Ausländern verschärft haben. Dem liegt folgendes Vorkommnis zugrunde: Im Verlauf des Monats August fand man auf bernischem Gebiet Kartonemballagen. Zufälligerweise hat man die näher angeschaut. Es war Verpackungsmaterial für neue Pistolen, die irgendwo im Kanton Bern gekauft wurden, um sie Richtung Deutschland zu transportieren. Die Emballagen wurden, unvorsichtigerweise, offenbar weggeworfen, um die Pistolen – es waren mehrere – im Auto zu verstecken, weil man keine Waffenausfuhrbewilligung hatte. Es handelte sich um trübe Machenschaften. Der Vorfall führte dazu, die Kontrolle weiter zu verschärfen. Wir verlangen, dass durchreisende Ausländer neben andern Dokumenten auch eine Ausfuhrbewilligung für Waffen vorweisen. So hat man mehr Gewähr dafür, dass diese Waffen nicht in die Hände von Kriminellen gelangen. Jedenfalls werden die ausländischen Behörden ins Bild gesetzt.
Die Vorschriften, die wir, gestützt auf das Postulat Beyeler und gestützt auf den Beitritt zum Konkordat von 1969/71 erlassen haben, schiessen nicht über das Ziel hinaus; sie sind nicht fremdenfeindlich, sondern im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig, primär bei uns, aber auch um zu verhindern, dass sich Ausländer zu illegalen Zwecken in der Schweiz mit Leichtigkeit Waffen beschaffen können.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 74 Stimmen
Dagegen ..... 46 Stimmen

Interpellation Blum – Ärztliche Betreuung von Strafgefangenen

Wortlaut der Interpellation vom 1. September 1975

Durch die Presse (Tagwacht vom 31. Juli 1975) erhielt die Öffentlichkeit Kenntnis vom Fall eines in Thorberg inhaftierten Strafgefangenen, der über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung ist.
Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Entsprechen die in der Presse geschilderten Fakten den Tatsachen? Wenn ja: Ist die Regierung bereit, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit solche gravierenden Vorfälle nicht mehr passieren?
2. Genügt die heutige Praxis der medizinischen Betreuung in den bernischen Strafanstalten personell und materiell den Ansprüchen, die an sie gestellt werden müssen?

(31 Mitunterzeichner)

Herr **Bauder,** Regierungspräsident, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Die «Aktion Strafvollzug» machte in einem offenen Brief vom 29. Juli 1975 geltend, dass die ärztliche Betreuung erkrankter Gefangener grob vernachlässigt werde; sie verwies dabei auf den Fall P. G., damals Insasse der Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg.
Die Presse orientierte die Öffentlichkeit über den offenen Brief und den Fall P. G. und alt Grossrat Blum nahm dies zum Anlass, eine Interpellation einzureichen und folgende Fragen zu stellen:

1. Entsprechen die in der Presse geschilderten Fakten den Tatsachen? Wenn ja: Ist die Regierung bereit, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit solche gravierenden Vorfälle nicht mehr passieren?
2. Genügt die heutige Praxis der medizinischen Betreuung in den bernischen Strafanstalten personell und materiell den Ansprüchen, die an sie gestellt werden müssen?

Der ärztliche Dienst in den bernischen Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges wird durch Privatärzte besorgt. Diese halten ein- bis zweimal pro Woche Sprechstunde in den einzelnen Betrieben, stehen daneben den Insassen aber Tag und Nacht für Notfälle zur Verfügung. Unterstützt werden die Ärzte in den Heimen und Anstalten durch Krankenschwestern, Krankenpfleger oder Krankenwärter; im übrigen können die Ärzte für Untersuchungen und Behandlungen

die Polikliniken der Universität Bern und die «Bewachungsstation» des Inselspitals in Anspruch nehmen. Bei einem Bestand von durchschnittlich 550 Insassen erfolgen pro Jahr rund

- 6000 Konsultationen beim Anstaltsarzt
- 750 Vorführungen in den Polikliniken
- 100 Hospitalisationen in der Bewachungsstation des Inselspitals

Der ärztliche Dienst funktionierte im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzuges bis anhin gut; begründete Klagen von Insassen waren selten zu untersuchen. Dennoch prüft die Polizeidirektion mit der kantonalen Gesundheitsdirektion gegenwärtig Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung dieses Dienstes.

Im Fall P. G. ergibt sich auf Grund der Akten die folgende Situation:

- 5.5.75 Antritt einer 16monatigen Gefängnisstrafe in der Anstalt Thorberg
- 27.5.75 Eintrittsvisite durch den Anstaltsarzt; der Insasse klagte über Magenschmerzen und blutige Stühle; Gewicht 68 kg; Abgabe von Medikamenten;
- 4.6.75 Konsultation beim Anstaltsarzt; Nachlassen der Blutungen, dafür Durchfälle; unverändertes Gewicht;
- 11.6.75 Konsultation beim Anstaltsarzt; Darmblutungen sistiert; Auftreten von Flecken an den Beinen; Injektionen und Salben;
- 18.6.75 Konsultation beim Anstaltsarzt; Erbrechen und Durchfall; Gewichtsverlust von fünf kg in zwei Wochen; neue Medikamente;
- 20.6.75 Durchleuchtung des Abdomens in der Praxis des Anstaltsarztes; Allgemeinzustand etwas besser;
- 25.6.75 Konsultation beim Anstaltsarzt; keine Flekken und kein Erbrechen, jedoch leichtes Fieber und stark erhöhter Blutdruck; Gewichtsabnahme um weitere zwei kg. Anmeldung in der med. Poliklinik zur Untersuchung.
- 1.7.75 Untersuchung in der med. Poliklinik; Rückführung nach Thorberg mit der Weisung, am 7. Juli 1975 zur Rectoskopie anzutreten;
- 4.7.75 Vorzeitige, notfallmässige Zuweisung an med. Poliklinik infolge akuter Verschlimmerung des Zustandes. Die Rectoskopie ergab das Vorliegen eines Morbus Crohn, was eine mehrwöchige stationäre Behandlung notwendig machte.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass der ärztliche Dienst gut funktionierte. Der betroffene Insasse, unterstützt durch Dritte, war indessen anderer Meinung und reichte Beschwerde ein. Diese wurde durch das kantonale Sanitätskollegium eingehend untersucht, wobei dieses zum Schluss kam, dass

- in der Behandlung des Insassen durch den Anstaltsarzt kein gravierender Fehler begangen worden ist,
- die vom Anstaltsarzt verordneten Medikamente den Krankheitsverlauf günstig beeinflussten,
- der Morbus Crohn äusserst selten ist und selbst von den Spezialisten in der med. Poliklinik bei der ersten Untersuchung nicht erkannt werden konnte,
- mit der Überweisung des Insassen durch den Anstaltsarzt an die med. Poliklinik eher etwas lange zugewartet wurde,
- die Beschwerde abzuweisen ist.

Auf Grund dieser Feststellungen sind die Fragen des Interpellanten wie folgt zu beantworten:

1. Die in der Presse geschilderten Fakten entsprechen nicht den Tatsachen. Den für den ärztlichen Dienst der Strafanstalt Thorberg Verantwortlichen kann nicht der Vorwurf gemacht werden, sie hätten die ärztliche Betreuung der Insassen vernachlässigt.
2. Die heutige medizinische Betreuung in den bernischen Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges entspricht den allgemeinen Anforderungen. Mit der kantonalen Gesundheitsdirektion werden dennoch weitere Verbesserungen in organisatorischer wie personeller Hinsicht geprüft.

Präsident. Sie haben die Antwort schriftlich erhalten. Herr Kipfer wünscht Diskussion. (Zustimmung)

Kipfer. Ich will hier nicht eine medizinische Diskussion entfachen, glaube aber, dass das Problem der ärztlichen Betreuung von Strafgefangenen gewisse Beachtung verdient. Wir hatten in letzter Zeit wieder einen Todesfall in einer Strafanstalt. Ein Patient erstickte in der Nacht. Offensichtlich stellen sich in solchen Anstalten medizinische Betreuungsprobleme. Auf der ersten Seite der Antwort finden wir die Tatsache, dass 550 Insassen pro Jahr 6000 Konsultationen beim Anstaltsarzt unternommen haben, dass 750 Vorführungen in Polikliniken stattgefunden haben.
In der gelieferten Aufstellung fielen uns gewisse Dinge auf. Die Zahl von 550 Insassen vergleiche ich mit einem Bataillon Soldaten. Im Militär machen beim Bataillon täglich zwei bis drei Ärzte Krankenvisite. Die 6000 Konsultationen sind mit der Zahl der Konsultationen zu vergleichen, die im Militär stattfinden.
Ich gehe nicht auf das rein Medizinische ein, weil das, was uns vorgelegt wird, für den Mediziner nicht viel aussagt. Es werden nur Klagen der Patienten angeführt; über den Befund steht nichts. – Für den Mediziner ist das Vorhandensein blutigen Stuhls bei einem Patienten das Zeichen für einen Notfall. Das wurde während drei Wochen sehr konservativ behandelt. Salben für die Beine und eine Bauchdurchleuchtung durch den Anstaltsarzt sind fragwürdig. Noch fragwürdiger wird die Situation im Moment, wo man sich entschliesst, den Patienten an einen Spezialisten weiterzuleiten, damit aber einen Monat zu warten, in welcher Zeit der Patient in diesem Fall sieben kg an Gewicht abgenommen hat, während doch die Situation alle Zeichen eines medizinischen Notfalls aufwies, anfänglich waren es nicht Zeichen von Lebensgefahr, aber es war ein Notfall für die neue Diagnose; denn Blut im Stuhl braucht sofortige Abklärung. Man weiss, dass solches nicht von selbst wieder verschwindet. Nachher wurde der Patient in die Poliklinik bestellt. Es wird nicht erklärt, warum die medizinische Poliklinik nach den weiteren diagnostischen Untersuchungen nachher noch-

mals eine Woche hat zuwarten wollen. In der Zeit ergab sich der akute Zusammenbruch, der die Notfallhospitalisierung nötig machte.
Auf Seite 2 des Berichtes finden wir das Urteil des Sanitätskollegiums. Da steht, der ärztliche Dienst habe gut funktioniert. Dazu mache ich ein Fragezeichen. Weiter heisst es: «Mit der Überweisung des Insassen durch den Anstaltsarzt an die medizinische Poliklinik ist eher etwas lang zugewartet worden.» Ich würde das «eher» streichen und sagen: Man hat sehr lange zugewartet. Im privaten Leben würde man bei Auftreten von Blut im Stuhl in solchen Fällen auf einer aktiveren Therapie beharren. – Das Kollegium kommt zur Überzeugung, dass die medizinische Betreuung in den Anstalten den allgemeinen Forderungen entspreche. Das ist eine sehr klare Aussage. Ich bin froh, dass ich dafür die Verantwortung nicht übernehmen muss, denn es ist klar, dass bei der heutigen Weise der ärztlichen Versorgung in den Anstalten Lücken auftreten. Wir lesen, dass die Gesundheitsdirektion weitere Verbesserungen in der Hinsicht prüfe.
Das heutige System des Anstaltsarztes im Nebenamt durch einen praktizierenden Arzt ist vielleicht in all den Fällen keine glückliche Lösung, wo die Krankheit schwerer ist als dass sie ein praktizierender Arzt ambulant behandeln könnte. In Haftsituationen besteht für die Inhaftierten eine Stressituation, eine verstärkte Belastung. Schon das kann zu Krankheitsbildern führen, die über das hinaus gehen, was der praktische Arzt täglich sieht. – Es gibt für den Arzt Prioritäten. Er hat seine Privatpraxis mit entsprechenden Ansprüchen, und er hat die Anstalt auf dem Hals, wo sich gewisse andersartige, nicht ganz gewohnte Belastungen ergeben. Ich frage mich, ob man nicht nach andern Möglichkeiten suchen sollte. Ich kann mir vorstellen, dass es ohne zusätzliche Aufwendungen nicht geht. Gewisse Investitionen sind nötig. Ich weiss das aus eigener Anschauung, weil ich seinerzeit als Oberarzt der Poliklinik das Amthaus ärztlich versorgt habe. Ich kenne die Ansprüche, die sich aus solchen Situationen ergeben. Sollte man nicht die medizinische Poliklinik beauftragen, in den Anstalten regelmässig Visiten zu machen, auch wenn der Oberarzt der Poliklinik vielleicht dadurch zusätzlich belastet wird? Wir sind es den Inhaftierten schuldig, eine medizinische Behandlung zu bieten, die nicht wesentlich neben dem vorbei geht, was man im Alltag kennt.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Herr Dr. Kipfer an den 6000 Konsultationen Anstoss nimmt, möchte ich entgegnen, dass die Leute in den Anstalten nicht noch aufgefordert werden können, den Arzt aufzusuchen. Es wird keiner, der zum Arzt will, abgewiesen. Daraus ergeben sich diese 6000 Untersuchungen.
Über den Befund wird in der Antwort nichts gesagt, weil wir an das medizinische Geheimnis gebunden sind.
Warum die Poliklinik zuwartete und den Patienten wieder nach Thorberg schickte und erst später ein neues rendez-vous festgelegt hat, das er leider nicht mehr erlebte, entzieht sich meiner Kenntnis, da ich nicht Arzt bin.
Die Frage, ob die Organisation mit Ärzten im Nebenamt nicht funktioniere, ist eine der Fragen, die wir noch prüfen wollen. Mit vollamtlichen Ärzten kämen wir wahrscheinlich nicht aus, abgesehen davon, dass wir sie kaum fänden. Die Anstalten liegen ziemlich weit auseinander. Wir haben ein Interesse daran, dass die Person, die ärztliche Hilfe leisten kann, nahe bei der Anstalt wohnt, so dass sie ohne grossen Zeitverlust, allenfalls auch nachts, in die Anstalt gerufen werden kann.
Was die Versorgung durch die Institute der Universität anbelangt, wird das nicht einfach realisierbar sein, weil immer wieder andere Ärzte kämen, welche die Patienten noch nicht kennen. Das bietet Schwierigkeiten. Wir haben hierüber auf dem Gebiet der Zahnheilkunde Erfahrungen gemacht. Das System der nebenamtlichen Ärzte hat sich bisher nicht schlecht bewährt. Trotzdem überprüfen wir es.
Die Feststellungen auf Seite 2 unten lauten: «In der Behandlung der Insassen durch den Anstaltsarzt ist kein gravierender Fehler begangen worden. Die vom Anstaltsarzt verordneten Medikamente beeinflussten den Krankheitsverlauf günstig. Der Morbus Crohn ist äusserst selten, konnte selbst von den Spezialisten in der medizinischen Poliklinik bei der ersten Untersuchung nicht erkannt werden. Mit der Überweisung des Insassen durch den Anstaltsarzt an die medizinische Poliklinik wurde eher etwas lange zugewartet. Die Beschwerde ist abzuweisen.» Ich weise darauf hin, dass diese Sätze nicht aus unserer Feder stammen, sondern aus dem Gutachten des Sanitätskollegiums. Wenn in den Schlussfolgerungen etwas nicht stimmt, möge sich Herr Dr. Kipfer an dieses halten.

Interpellation Fleury – Tragobligatorium für Sicherheitsgurten

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 1975

Le port obligatoire de la ceinture de sécurité décrété le 1er janvier 1976 soulève de la part des usagers de la route un mécontentement grandissant. Partisans et opposants ont déjà exprimé leur point de vue dans de nombreux articles de presse. Rappelons parmi ces diverses opinions celles d'éminents professeurs de la clinique universitaire de neurologie à Genève qui déclarent: «Tant qu'il n'y aura qu'un seul cas de blessure ou de mort dû au port de la ceinture de sécurité, il n'est pas raisonnable de la rendre obligatoire.»
Relevons encore cette sage expression: «Entre le risque de mourir parce que je n'ai pas mis ma ceinture ou le risque de mourir parce que je l'ai mise, c'est à moi seul d'en décider.»
Le port de la ceinture en cas d'accident n'exclut pas ce que l'on nomme le «coup de fouet» ou le «coup du lapin» qui peuvent entraîner la mort des passagers.
Par ailleurs, le pouvoir de décision sur la liberté des individus ne peut appartenir à l'autorité fédérale. Je suis d'avis que, même en régime démocratique, des restrictions à la liberté s'imposent, mais pour des raisons valables et non pour des tracasseries qui meublent déjà suffisamment nos conditions de vie actuelle. C'est le rôle inconditionnel du pouvoir dans le discernement de la logique des choses. Comme je l'avais déjà exposé antérieurement, il semble qu'une reconsidération des mesures prises s'impose.

A l'instar de certains pays qui nous entourent, des concessions devraient être envisagées, soit par le port non obligatoire de la ceinture, soit en tenant compte de l'exiguïté des réseaux locaux.
Le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis qu'une intervention auprès du Conseil fédéral s'impose? Bien que cette démarche soit en quelque sorte tardive, cela permettrait toutefois aux responsables de reconsidérer l'erreur commise.

Fleury. Le port obligatoire de la ceinture de sécurité décrété le 1er janvier 1976 soulève de la part des usagers de la route un mécontentement grandissant.
Partisans et opposants ont déjà exprimé leurs points de vue dans de nombreux articles de presse. Rappelons parmi ces diverses opinions celles d'éminents professeurs de la clinique universitaire de neurologie, qui déclarent: «Tant qu'il n'y aura qu'un seul cas de blessure ou de mort dû au port de la ceinture de sécurité, il n'est pas raisonnable de la rendre obligatoire.»
Relevons encore cette sage expression: «Entre le risque de mourir parce que je n'ai pas mis ma ceinture et le risque de mourir parce que je l'ai mise, c'est à moi seul d'en décider.»
Le port de la ceinture en cas d'accident n'exclut pas ce que l'on nomme le «coup de fouet» ou le «coup du lapin», qui peuvent entraîner la mort des passagers.
Par ailleurs, le pouvoir de décision sur la liberté des individus ne peut appartenir à l'autorité fédérale.
Je suis d'avis que même en régime démocratique, des restrictions à la liberté s'imposent, mais pour des raisons valables et non pour des tracasseries qui meublent déjà suffisamment nos conditions de vie actuelles.
C'est le rôle inconditionnel du pouvoir dans le discernement de la logique des choses.
Comme je l'avais déjà exposé antérieurement, il semble qu'une reconsidération des mesures prises s'impose.
A l'instar de certains pays qui nous entourent, des concessions devraient être envisagées, soit par le port non obligatoire de la ceinture, soit en tenant compte de l'exiguïté des réseaux locaux.
Nos libertés s'écroulent, c'est le titre que j'ai donné à mon texte, qui a été diffusé dans presque tous les journaux du pays. Oui, elles s'écroulent. Aujourd'hui à cause de l'obligation de porter la ceinture. Demain, l'appuie-tête sera peut-être imposé et interdiction sera faite aux chauffeurs de fumer. Et ne vient-on pas d'entendre aux Chambres fédérales un soi-disant progressiste demander que la limite acceptable d'alcoolémie soit abaissée à 0,5 ‰!
C'est encore de la musique d'avenir, mais aujourd'hui, une réalité s'impose, celle du port obligatoire de la ceinture de sécurité. Il m'aurait fallu une immense valise pour vous montrer les nombreux messages d'appui et de soutien que j'ai reçus de tous les coins de la Suisse.
Je vous en lirai quelques passages.
«Par un article paru dans le „Nouvelliste-Feuille d'avis du Valais", j'apprends que vous avez déposé une interpellation au Grand Conseil contre le port obligatoire de la ceinture. Permettez-moi de vous dire bravo! et de vous prier de ne pas abandonner le combat. Le 85 % des automobilistes sont certainement derrière vous. Une souscription publique dans le pays permettrait à coup sûr de récolter les fonds nécessaires pour le lancement d'une initiative dans le but de faire abolir cette absurdité qu'est le port obligatoire de la ceinture.»
Un autre correspondant m'écrit: «Je félicite M. Fleury de défendre le droit de l'homme à user de sa personne comme il l'entend et non contraint par des pratiques qui, pour le moment, ne sont pas justifiées dans les accidents. Une jeune femme de 27 ans vient de trouver la mort près de Monthey, énuquée et attachée par sa ceinture.»
D'autres nous disent: «C'est avec un vif intérêt que j'ai lu dans la presse votre prise de position concernant le port obligatoire de la ceinture et la lutte que vous entreprenez pour en supprimer l'obligation. J'approuve pleinement votre attitude de vouloir défendre nos libertés de plus en plus grignotées et bafouées et je ne suis pas le seul à vous le dire, soyez-en convaincu. Le 90 % des automobilistes est de votre avis et si une action légale devient nécessaire, je crois que la plupart des usagers de la route seront derrière vous.»
Une seule lettre m'est parvenue dans le sens défavorable. Elle émanait d'un fonctionnaire nourri au râtelier du TCS. J'ai par ailleurs été très étonné que des associations routières qui vivent des cotisations de leurs membres se permettent de prendre une position contestée par la majeure partie de leurs abonnés.
Au demeurant, je me demande s'il n'y a pas eu beaucoup de légèreté à prendre une telle mesure de coercition sur le plan fédéral.
En plus de l'absurdité du port obligatoire de la ceinture dans les localités, par ailleurs, on n'a pas tenu compte des conditions des cantons de montagne, où le port de la ceinture présente un véritable danger.
Un partisan de la cause que je défends me disait: «Je ne veux pas être condamné à mort pour le délit d'avoir obéi à des directives insensées et scandaleuses.»
Nous le constatons, les raisons militant pour le refus du port de la ceinture ne manquent pas.
Tout comme moi, vous avez appris ces jours derniers le lancement d'une pétition par le Canton du Valais invitant le Conseil fédéral à revoir la décision du 1er janvier 1976. Il serait souhaitable que le canton de Berne se solidarise avec cette prise de position bien compréhensible.
C'est ce que j'ose espérer de la réponse de M. le directeur de la police. Je l'en remercie d'avance.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, 4. Mai 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 180 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren und Damen Aebi (Huttwil), Baumberger, Berger (Schwarzenegg), Biffiger, Boss, Frau Bretscher, Bühler (Frutigen), Casetti, Christen H. R., Gehler, Frau Geiser, Gsell, Gygi, Herzig, Hof, Iseli, Mast, Meyer (Langenthal), Schaffner, Stettler.

Präsident. Erstmals amtet heute als Übersetzerin Fräulein Bochatay. Sie ist Walliserin; ihr Vater ist amtierender Nationalrat; sie kennt also das politische Leben und bringt für ihre Tätigkeit im Grossen Rat gute Voraussetzungen mit. Ich heisse sie in unserer Mitte willkommen.

Interpellation Fleury – Tragobligatorium für Sicherheitsgurten

Fortsetzung

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ab 1. Januar 1976 in Kraft befindliche Tragobligatorium für Sicherheitsgurten wurde durch die Änderung der bundesrätlichen Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 10. März 1975 eingeführt und mit Zirkularschreiben des EJPD vom 25. März 1975 den Kantonen zur Kenntnis gebracht sowie gleichzeitig in den Massenmedien veröffentlicht. Die von der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung in letzter Zeit durchgeführten Sondierungen ergaben, dass auf den Autobahnen 95 Prozent, auf dem übrigen Strassennetz ausserorts 92 Prozent und in den Städten 89 Prozent der Motorfahrzeugführer der Tragpflicht von Sicherheitsgurten nachkommen. Dieses gute Resultat ist wohl nicht nur auf die gezielten Interventionen der Polizei, sondern auch auf die Einsicht der Strassenbenützer in die Zweckmässigkeit des Gurtentragobligatoriums zurückzuführen.
Es steht ausser Zweifel, dass gewisse motorisierte Strassenbenützer die Gurten nicht mit Begeisterung einklinken, aber die Gurten werden trotz einer gewissen Aversion getragen.
Mit der Einführung des Gurtentragobligatoriums steht die Schweiz keineswegs allein da, haben doch die meisten europäischen Staaten diese Pflicht bereits eingeführt oder werden sie zumindest in nächster Zeit einführen. Dies beweist, dass auch im Ausland die Verkehrsfachleute wie die Gesetzgeber den Zweck des Gurtentragens positiv beurteilen. Dabei muss man sich klar sein, dass mit dem Gurtentragen keine Unfälle vermieden, jedoch die Unfallfolgen wesentlich gemildert werden können.
Nicht zu bestreiten ist, dass in einzelnen Fällen das Gurtentragen für den motorisierten Strassenbenützer unter Umständen einen Nachteil bedeuten kann. Das Risiko liegt jedoch nach vertretbaren Schätzungen etwa im Verhältnis 9 : 1 für geringere Verletzung durch Gurtentragen gegenüber der Unterlassung. Die Ansicht von Professoren der neurologischen Universitätsklinik in Genf, das Tragen von Gurten obligatorisch zu erklären sei unvernünftig, wenn sich auch nur ein Fall eines Verletzten oder Toten gebe, der auf das Tragen von Sicherheitsgurten zurückzuführen sei, ist unseres Erachtens falsch. Man sollte vielmehr sagen: So lange es auch nur einen Unfall gibt, bei dem eine Person dank dem Gurtentragen vom Tode verschont wird, ist dieses Obligatorium gerechtfertigt.
Mit Herrn Grossrat Fleury sind wir der Meinung, dass angeschnallte Gurten das sogenannte Vor- und Zurückprallen des Körpers, insbesondere des Kopfes, nicht unbedingt ausschliesst. Es wäre deshalb von grossem Vorteil gewesen, wenn gleichzeitig mit dem Gurtenobligatorium auch ein Obligatorium für den Einbau von Nackenstützen vorgesehen worden wäre. Soweit sind wir nicht. Es ist allerdings auf die Tatsache hinzuweisen, dass die meisten Personenwagen neueren Datums bereits mit Nackenstützen ausgerüstet sind.
Herr Grossrat Fleury beruft sich in seiner Interpellation auf die Eingriffe in die persönliche Freiheit des Einzelnen. Das Recht auf Selbstmord kann man wohl nicht gesetzlich abdekretieren. Aber das Recht des Einzelnen auf seine freie Bewegung muss sich dort begrenzen, wo das gleiche Recht der andern tangiert wird. Da möchte ich auf einen besondern Punkt hinweisen. Die Spitäler, besonders deren sehr teure Intensivpflegestationen, sind überlastet. Ursache dafür sind die Opfer des Strassenverkehrs. Gerade diese Einrichtungen der Spitäler werden weitgehend aus öffentlichen Mitteln, d. h. Steuergeldern und andern Mitteln mitfinanziert. Die Herren und Damen, die an Herrn Grossrat Fleury Briefe geschrieben haben, hätten erklären müssen, sie seien grundsätzlich bereit, im Falle eines Unfalls bei Nichtgurtentragen die gesamten Spitalkosten, inklusive die Kosten der Pflege in der Intensivstation zu übernehmen, ohne dass für sie staatliche Zuschüsse geleistet werden müssen. Das erklärt aber niemand. Die Wiedererwägung des verfügten Gurtentragobligatoriums scheint uns im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmässig zu sein. Wir wollen nun auch auf dem Gebiet Erfahrungen sammeln und uns dann auf die Unfallstatistik stützen. Jedenfalls erachtet es der Regierungsrat als absolut inopportun, in der Angelegenheit etwas vorzukehren, oder gar bei den eidgenössischen Behörden zu intervenieren, um die Aufhebung dieses Obligatoriums zu erreichen.

Fleury. Pas satisfait.

Interpellation Bigler (Emmenmatt) – Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes in der Landwirtschaft

Wortlaut der Interpellation vom 12. November 1975

Die Gemeinden sind verpflichtet, den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz so zu organisieren, dass in einem Mobilmachungsfall die Wartung und Pflege der Viehbestände durch landwirtschaftliche Fachkräfte gewährleistet ist.

Aus verschiedenen Gründen können sich nun Schwierigkeiten ergeben, genügend Fachkräfte, vor allem melkkundige Personen, aufzutreiben. Nebst dem Ausfall der militärdienstpflichtigen Personen müssen Gemeinden mit einem grossen Pferdebestand noch einen beträchtlichen Teil der noch vorhandenen Arbeitskräfte als Pferdeführer delegieren. Schliesslich erhebt noch der Zivilschutz Anspruch auf einen grossen Teil der noch verbleibenden landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.

Meine Interpellation bezieht sich daher auf den Zivilschutz:

- Dürfen Personen, die zivilschutzpflichtig sind, als landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz eingeteilt werden?
- Wenn ja, sind sie vom Zivilschutz dispensiert, solange sie in der Landwirtschaft unabkömmlich sind? (Diesbezügliche Weisungen an die Gemeinden fehlen.)
- Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, beim Bund vorstellig zu werden, dass Weisungen herauskommen, wonach Zivilschutzpflichtige aus der Landwirtschaft nicht zum Zivilschutzdienst einberufen werden können, wenn sie als landwirtschaftlicher Arbeitseinsatz benötigt werden?
- Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass Zivilschutzpflichtige aus der Landwirtschaft wohl die Zivilschutzkurse absolvieren müssen, die betreffenden Personen sollten aber in einem Mobilmachungsfall nur in der Landwirtschaft eingesetzt werden, damit eine Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln gewährleistet ist?

Herr **Bauder,** Militärdirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:
Für den Fall einer Mobilmachung kommt der Sicherstellung der absolut erforderlichen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte für die Besorgung der unaufschiebbaren täglichen Arbeiten (Wartung der Viehbestände, Melken) grosse Bedeutung zu. Die entsprechenden Vorbereitungen der Gemeinde werden deshalb durch Sachbearbeiter des kantonalen Arbeitsamtes in Zusammenarbeit mit den Leitern der örtlichen Arbeitseinsatz- und Ackerbaustellen sowie den Sektionschefs periodisch überprüft.
Von nicht geringerer Bedeutung ist der organisierte Schutz der Bevölkerung (auch der landwirtschaftlichen) für den Fall kriegerischer Ereignisse, insbesondere von Luftangriffen. Der Zivilschutz ist das Überlebensinstrument der Gemeinde und es liegt in ihrem Interesse, dessen Bestände nicht zu schwächen.
Nach übereinstimmender Auffassung der interessierten Stellen des Bundes und des Kantons lassen sich Zivilschutz-Dienstpflicht und Arbeitseinsatz durchaus vereinbaren. Solange keine Kriegshandlungen stattfinden oder unmittelbar zu befürchten sind, werden die örtlichen Schutzorganisationen (OSO, beziehungsweise Kriegsfeuerwehr in noch nicht zivilschutzpflichtigen Gemeinden) im Mobilmachungsfalle einrücken und raschmöglichst, soweit es die Lage erlaubt, einen Pikettdienst organisieren und das Gros der Bestände entlassen.
Eingerückte Schutzdienstpflichtige können für die Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten, insbesondere für das Melken, stundenweise beurlaubt werden. Da beide Funktionen an den gleichen Ort gebunden sind, lässt sich für jeden Fall eine flexible Lösung finden. Für die Einzelfälle, in welchen die beiden Funktionen nicht vereinbar sind (z. B. Betriebe auf abgelegenen Alpen), sind Dispensationen möglich und für den Fall drohender Mobilmachung vorgesehen. Das Kriegsernährungsamt des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes hat entsprechende Kreisschreiben an die Kantone in den Jahren 1967 und 1969 erlassen.
Was schliesslich die Pferdeführer betrifft, sind diese nur sehr kurzfristig im Einsatz. Wo eine Gemeinde über einen grösseren Pferdebestand verfügt, sind bestimmt auch genügend Leute vorhanden, die mit Pferden umgehen können, ohne gleichzeitig als Melker beansprucht zu sein.
Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass eine schematische Dispensation von der Zivilschutzpflicht zugunsten landwirtschaftlicher Funktionen weder zweckmässig noch notwendig ist. Er hat daher nicht Anlass, eine Änderung der bestehenden Regelung zu beantragen.

Präsident. Sie haben die Antwort schriftlich ausgeteilt erhalten. Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt.

Zivilschutzeinrichtungen:
Uetendorf;
Moosseedorf;
Toffen;
Reichenbach i. Kandertal.

Beilage 18 Seiten 1 und 2

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über diese vier Geschäfte Grossrat Bärtschi, worauf der Rat diskussionslos zustimmt.

Liegenschaftsverkauf in Münsingen

Beilage 18 Seite 2

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler. Ferner spricht dazu Grossrat Zimmermann. Ihm antwortet Finanzdirektor Martignoni, worauf das Geschäft gutgeheissen wird.

Staatskassen in Bern, Biel, Burgdorf und Thun. Kredit

Beilage 18 Seite 2

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Herr Geissbühler, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Direkter Finanzausgleich. Beitragsberechtigung für 1976 und 1977

Beilage 18 Seite 2, französische Beilage Seite 3

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Geissbühler. Ferner spricht dazu Grossrat Bürki. Ihm antwortet Finanzdirektor Martignoni, worauf der Antrag gutgeheissen wird.

Motion Schneider (Bern) – Entlastung von steuerpflichtigen Arbeitslosen

Wortlaut der Motion vom 3. Februar 1976

In meiner Motion vom 5. Mai 1975 habe ich verlangt, dass Arbeitslosigkeit und Teilarbeitslosigkeit eine Revision der Steuertaxation entsprechend der jeweiligen individuellen Situation ermöglichen sollten (Aufnahme eines entsprechenden neuen Revisionstatbestandes im Steuergesetz).
In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass dies eine berechtigte Forderung darstellt, die von den Arbeitslosen selbst, aber auch von den politischen und gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft unterstützt wird.
Ich bitte nun den Regierungsrat, die notwendigen Schritte an die Hand zu nehmen, damit die arbeitslosen Steuerpflichtigen wenigstens vom Verzugszins auf den gestundeten Steuerbeträgen (von gegenwärtig 6,5 Prozent) befreit werden.

Schneider (Bern). Letztes Jahr reichte ich eine Motion ein, um zu erreichen, dass die Behandlung von Entschädigungen aus Arbeitslosigkeit im kantonalen Steuergesetz revidiert wird. Das wurde damals abgelehnt. Ich bin nach wie vor der Meinung, es wäre die beste Lösung, die Arbeitslosigkeit und Teilarbeitslosigkeit als Härtefall zu einem Revisionstatbestand zu machen. In der Folge könnte die Revision der Steuereinschätzung eingeleitet werden. Wenn der Betreffende wieder verdient, würde er von diesem Datum an wieder nach Einkommen besteuert. – Jetzt bin ich einen Schritt zurückgegangen, habe eine Motion unterbreitet, deren Annahme zur Folge hat, dass die gestundeten Steuerbeträge wenigstens nicht mehr mit Verzugszinsen belastet werden. Der Zins beträgt gegenwärtig 6,5 Prozent. Unverschuldete Arbeitslosigkeit sollte nicht mit Zinsbelastung bestraft werden.
Nun stellt sich das Problem der Verquickung mit der Motion Barben. Ich bin gegen die Verquickung der beiden Gegenstände. Das heisst, man soll nicht hier ein Zückerlein geben und auf der andern Seite die Arbeitslosenentschädigungen besteuern.
Durch eine Verfügung wird meine Motion zum Teil erfüllt. Warum nimmt man also meine Motion nicht tel quel an? Nach Anhören der Antwort werde ich sagen, ob ich bereit sei, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.
Der Motionär ersucht den Regierungsrat, «die notwendigen Schritte an die Hand zu nehmen, damit die arbeitslosen Steuerpflichtigen wenigstens vom Verzugszins auf den gestundeten Steuerbeiträgen (von gegenwärtig 6,5 Prozent) befreit werden. Im gleichen Sinne richtete das Gewerkschaftskartell des Kantons Bern eine Eingabe an die Finanzdirektion, worin es namentlich auf das Problem des Verzugszinses aufmerksam machte und insbesondere forderte, bei Stundung auf den Verzugszins zu verzichten.
Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Strahm vom 5. Mai 1975 erklärt hat, kann dem Arbeitslosen im Steuerbezug vor allem durch Gewährung einer Steuerstundung entgegengekommen werden. Dagegen sei in einem solchen Fall der Verzugszins normalerweise zu entrichten. Die erneute Prüfung des Problems hat ergeben, dass sich in bezug auf den Verzugszins eine kulante Praxis aufdrängt. Danach soll dem Steuerpflichtigen, der sich trotz Arbeitslosigkeit bemüht, seine Zahlungspflicht zu erfüllen, der Verzugszins in der Regel ganz oder wenigstens teilweise erlassen werden. Den Bezugs- und Erlassbehörden sind entsprechende Weisungen erteilt worden, wie es der Motionär angedeutet hat. Ausnahmsweise kann auch ein gänzlicher oder teilweiser Steuererlass in Frage kommen. Für diesen Fall müssen die vom Steuergesetz verlangten Voraussetzungen gegeben sein.
Es wird Fälle geben, in denen es die Umstände rechtfertigen, den Verzugszins ganz oder teilweise zu fordern, dies z. B. dann, wenn festgestellt wird, dass sich der Steuerschuldner in verschwenderischen Ausgaben nicht einschränkt, oder wenn die Steuern immer noch ausstehend sind, trotzdem deren Begleichung möglich gewesen wäre. Es gibt nämlich auch reiche Arbeitslose. Ein genereller Verzicht auf den Verzugszins darf somit nicht zugesichert werden. Die Motion kann daher nur als Postulat entgegengenommen werden.
Aus unserer Weisung geht hervor, dass im Normalfall der Verzugszins erlassen wird. Es steht darin wörtlich: «Ein Härtefall ist u. a. in der Regel bei nachgewiesener Voll- oder Teilarbeitslosigkeit anzunehmen. Solche Fälle sind entgegenkommend zu behandeln.» Ich glaube, damit haben wir den wesentlichen Anliegen der Motion und der Eingabe des Gewerkschaftskartells Rechnung getragen.

Präsident. Der Motionär ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Barben/Messerli – Befreiung der Arbeitslosenentschädigungen von kantonalen und kommunalen Steuern

Wortlaut der Motion vom 12. Februar 1976

In der Beratung des Steuergesetzes vom Jahre 1944 im Grossen Rat wurde in der zweiten Lesung ausdrücklich festgehalten, dass Arbeitslosenentschädigungen von den Steuern zu befreien seien. In der Schweiz kennt nur der Kanton Bern diese Lösung.
Bernische Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen sind gegenüber Arbeitslosen anderer Kantone erheblich begünstigt. Demgegenüber steht auch die volle Steuerpflicht der AHV-Rentner. Die Steuerbefreiung der Arbeitslosenentschädigung hat unter anderem zur Folge, dass Teilarbeitslose die steuerpflichtigen Einkommensteile zu einem niedrigeren Satz zu versteuern haben, als ihrem Gesamteinkommen entsprechen würde.

Die Regierung wird beauftragt, dem Grosesn Rat eine Lösung vorzuschlagen, welche erlauben würde, dass sich der Kanton Bern den neuen Gegebenheiten an-

passen kann und den Verhältnissen in andern Kantonen Rechnung trägt. Härtefälle wären im Erlassverfahren ausreichend zu berücksichtigen.

(56 Mitunterzeichner)

Barben. Grossrat Schneider sagte, man wolle hier bloss ein Zückerlein geben. Das ist aber nicht der Fall. Mir liegt daran, Härtefälle zu berücksichtigen. In der Motion steht denn auch: «Härtefälle wären im Erlassverfahren ausreichend zu berücksichtigen.» Es geht nicht darum, die finanziell schwer Betroffenen mit vermehrten Steuern zu bestrafen. In bezug auf den Zins kann man wohl der Lage Rechnung tragen. – In unserer Motion geht es darum, Auswüchse zu bekämpfen. Ein Beispiel aus der Stadt Bern: Ein Teilarbeitsloser, verheiratet, ohne Kinder, mit einem Brutto-Jahreseinkommen von 24 000 Franken erhält bei Teilarbeitslosigkeit pro Tag 59.90 Franken Arbeitslosenentschädigung. Berücksichtigt man die AHV-Beiträge mit fünf Prozent, die Pensionskassenbeiträge usw., so stehen ihm nach Abzug der Steuern und der andern, ähnlichen Lasten 19 826 Franken zur Verfügung, wenn er voll arbeitet. Bei Teilarbeitslosigkeit stehen ihm noch 19 652 Franken zur Verfügung. Die Einkommenseinbusse beträgt also weniger als ein Prozent. – Ich weiss, wir sind im Anfangsstadium und müssen noch Erfahrungen sammeln. Daher möchte ich der Regierung ermöglichen, eine flexible Lösung zu finden und wäre mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss hier im Zusammenhang mit dem Steuergesetz zuerst ein paar rechtliche Überlegungen anstellen. Die Motionäre Barben und Messerli beanstanden die Nichtbesteuerung der Arbeitslosenentschädigungen im Kanton Bern. Diese Regelung steht in der Schweiz einzig da. Auch die Wehrsteuer erfasst die Arbeitslosenentschädigungen. Die bernischen Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen, heisst es in der Motion, seien demnach begünstigt und würden, zu ihrem Vorteil, z. B. im Verhältnis zu den AHV-Rentnern, rechtsungleich behandelt.

Nach Artikel 26 Absatz 1 des Steuergesetzes (StG) unterliegt der Einkommenssteuer «das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen ohne Rücksicht auf seine äussere Form, Dauer und Bezeichnung.» Wie in den andern Kantonen und im Wehrsteuerrecht ist somit die bernische Einkommenssteuer eine Gesamteinkommenssteuer. Nur diejenigen Einkommen sind von ihr ausgenommen, die im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden. Es sind das nach den Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4 von Artikel 26 die Vermögensgewinnsteuer, die gesondert erhoben wird, die einer besondern Abgabe unterliegenden Erbanfälle und Schenkungen sowie – mit gewissen Einschränkungen – die öffentlich- oder familienrechtlichen Unterstützungen und die Mitgliederbeiträge an Vereine.

In den Artikeln 27 bis 29 StG werden die einzelnen Einkommensarten aufgeführt. Es handelt sich um Beispiele. Die Aufzählung ist somit nicht abschliessend. Für die Stellungnahme zur Motion Barben/Messerli ist Artikel 27 Buchstabe i von Bedeutung. Diese Bestimmung hält fest, dass «alle an Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Leistungen, wie Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegelder, Pensionen, Alters- und Invalidenrenten aus öffentlichen und privaten Kassen, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung» steuerbares Ersatzeinkommen sind. Aus dem Worte «wie» folgt zwingend, dass auch diese Aufzählung nicht abschliessend ist. Arbeitslosenentschädigungen stellen typisches Ersatzeinkommen dar. Solches Einkommen unterliegt nach dem eindeutigen Wortlaut der Artikel 26 Absatz 1 und 27 Buchstabe i StG ohne jede objektive Einschränkung der Einkommenssteuerpflicht. – Wie kommt es denn, dass die Verwaltung bis anhin die Auffassung vertreten hat, Arbeitslosenentschädigungen seien von der Besteuerung auszunehmen? – Für die Beantwortung dieser Frage ist auf die Entstehung des Steuergesetzes im Jahre 1944 zurückzugehen.

In Artikel 27 Absatz 3 des Entwurfes für das heute geltende Steuergesetz waren die Arbeitslosenentschädigungen (als «Bezüge aus Arbeitslosenversicherung») ausdrücklich der Einkommensteuerpflicht unterstellt. In der Kommissionssitzung vor der zweiten Lesung wurden sie gestrichen, das heisst aus der Aufzählung der verschiedenen Ersatzeinkommensarten herausgenommen. Der Regierungsrat schloss sich der Kommission an. In der zweiten Lesung blieb es bei der Streichung. Der Kommissionspräsident bemerkte allerdings dazu, die Kommission halte grundsätzlich daran fest, «dass solche Bezüge aus Arbeitslosenversicherung ihrer Natur nach Einkommen seien». Es handle sich aber «um eine praktisch unbedeutende Sache».

Was hat nun den Vorrang? Das was sich eindeutig aus dem Steuergesetz ergibt, nämlich die Verpflichtung, auch die Arbeitslosenentschädigungen zu versteuern, oder der seinerzeitige stillschweigende Beschluss des Grossen Rates, diese Bezüge seien von der Besteuerung auszunehmen? Die eingehende Prüfung dieser Frage, unter Beizug von Steuerspezialisten, die ausserhalb der eigentlichen Verwaltung stehen, hat ergeben, dass dem Steuergesetz der Vorrang gebührt. Der Wille des Gesetzgebers ist so zu vollziehen, wie er im Steuergesetz zum Ausdruck kommt. Daneben erweist sich der seinerzeitige stillschweigende Beschluss des Grossen Rates als blosse Absichtserklärung, die im Gesetz nicht den ihr adäquaten Niederschlag gefunden hat, weshalb sie gesetzgeberisch unwirksam geblieben ist. Diese Auffassung wird im Prinzip auch von Frau Professor Blumenstein in ihrem Kommentar zum bernischen Steuergesetz vertreten. Sie lässt sich aber auch materiell begründen, indem die damaligen «praktisch unbedeutenden» Entschädigungen für Arbeitslose heute ganz andere Dimensionen angenommen haben. Im Jahre 1944 betrugen die Entschädigungen für Arbeitslose 1,9 Millionen Franken. 1975 beliefen sie sich auf 34 bis 35 Millionen Franken. Im Einzelfall betrugen die Entschädigungen, um eine Zahl zu nennen, im Maximum im Jahr 1944 zwölf Franken. Heute sind es im Maximum 120 Franken. Die durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung betrug im Jahre 1944 8.08 Franken je Tag, heute sind es im Durchschnitt 57.70 Franken je Tag. Damit sind nicht nur Leistungen für das Existenzminimum, sondern solche für einen gewissen, allerdings sehr bescheidenen Lebensstandard abgegolten, was an und für sich vollauf berechtigt ist. Damit gelangt man zur Schlussfolgerung, dass die Arbeitslosenentschädigungen von Gesetzes wegen besteuert werden müssen. Einer Revision des Steuergesetzes be-

darf es hiezu nicht. Es ginge indessen nicht an, die Besteuerung durch blosse Praxisänderung auf Verwaltungsebene einzuführen. Erforderlich ist vielmehr nun ein Beschluss des Grossen Rates, gewissermassen eine neue Absichtserklärung, mit welcher diejenige aus dem Jahre 1944 annulliert, neutralisiert wird. Das kann formell in der Weise geschehen, dass der Grosse Rat einen parlamentarischen Vorstoss, der die Besteuerung der Arbeitslosenentschädigungen verlangt, erheblich erklärt. Als Grundlage für einen solchen Beschluss eignet sich vor allem ein Postulat, weniger eine Motion, weil bei deren Erheblicherklärung im parlamentarischen Bereich doch noch etwas vorgekehrt werden müsste.
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion Barben/Messerli nach ihrer Umwandlung in ein Postulat – womit die Motionäre einverstanden sind – entgegenzunehmen. Mit der Erheblicherklärung wäre der Wille des Grossen Rates zum Ausdruck gebracht, dass die seinerzeitige Absichtserklärung des Rates als hinfällig zu gelten hat. Damit wäre der Weg für die Besteuerung der Arbeitslosenentschädigungen offen, ohne dass sich das Parlament noch weiter mit dieser Frage zu befassen hätte. Vorbehalten bliebe selbstverständlich die Stellungnahme der Steuerjustizbehörden in einem konkreten Streitfall.
Nicht zuletzt ist auch die finanzielle Seite des Problems zu berücksichtigen. So sind der Staat, vor allem aber die Gemeinden, deren Bevölkerung besonders von Arbeitslosigkeit betroffen ist, in einer Zeit, da die Steuereinnahmen ohnehin stagnieren oder rückläufig sind, darauf angewiesen, jegliches steuerbare Einkommen erfassen zu können. Dazu gehören auch die Arbeitslosenentschädigungen. Anderseits ist zu beachten, dass sich die Einkommenseinbusse wegen Arbeitslosigkeit für den Steuerpflichtigen automatisch in der nächsten Veranlagungsperiode in Form einer geringeren Veranlagungssumme auswirkt.
Aus diesen Überlegungen beantragt Ihnen der Regierungsrat, die Motion Barben/Messerli als Postulat zu überweisen.

Messerli. Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Ich glaube, es geht hier nicht darum, unsere Arbeitslosen zu schikanieren, sondern darum, die Steuergerechtigkeit herzustellen.
Im «Tagblatt des Grossen Rates» vom Jahr 1944 erklärte der damalige Kommissionspräsident, die Frage der Besteuerung der Arbeitslosenentschädigungen sei ganz unbedeutend. – Heute ist das sehr bedeutungsvoll. Es ist ein Ersatzeinkommen, das genau gleich wie andere Ersatzeinkommen besteuert werden sollte. Schliesslich gibt es nicht nur Arbeitslose mit finanziellen Schwierigkeiten, sondern wohlhabende Arbeitslose. – Selbst Arbeitnehmerkreise sind mit der Befreiung der Arbeitslosenentschädigungen von der Besteuerung nicht einverstanden. Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen.

Strahm. Im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion bekämpfe ich das Postulat. Wir verhandeln hierüber mit dem Finanzdirektor seit mehr als einem Jahr, haben immer den Standpunkt eingenommen, die jetzige Regelung, die schon seit 1918 besteht, solle im Moment nicht geändert werden. Bedenken Sie, dass auch die Militärversicherungsleistungen nicht besteuert werden. Konsequenterweise müssten wir in der Richtung beim Bund einen Vorstoss unternehmen.
Die maximale Entschädigung beträgt nicht 120 Franken je Tag, sondern das ist der versicherbare Verdienst. Wer drei oder mehr Kinder hat, erhält hievon im Maximum 85 Prozent, also 102 Franken. Ein alleinstehender Versicherter hat einen Ausfall von 34,4 Prozent, ein Verheirateter ohne Kinder 30 Prozent, mit zwei Kindern 20 Prozent. Die Entschädigungen gehen also viel weniger weit als bei der SUVA, die 80 Prozent bezahlt.
Man lehnt sonst Vergleiche mit andern Kantonen ab. Hier nun aber sagt man, in andern Kantonen werde die Arbeitslosenentschädigung auch besteuert. Übrigens werden in andern Kantonen die AHV-Renten nicht voll besteuert, sondern zu 80 Prozent. Wenn man vergleicht, müsste man es durchgehend tun.
Das vorliegende Problem bietet Schwierigkeiten, weil es losgelöst von der Steuergesetzrevision behandelt wird. Nur gerade das will man korrigieren.
Wir lehnen das Postulat ab. Man ist daran, die Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung zu ändern, gedenkt die SUVA-Lösung zu übernehmen, wo 80 Prozent ausgerichtet werden.
Herr Barben hat besonders von den Teilarbeitslosen gesprochen. Uns geht es aber vorab um die Ganzarbeitslosen. Die Zahl der reichen Arbeitslosen ist gewiss nicht gross. Ich bitte, das Postulat abzulehnen und über das Problem im Rahmen der Gesamtrevision des Steuergesetzes zu diskutieren. Bis dann ist die Arbeitslosenversicherung eidgenössisch neu geregelt.

Schneider (Bern). Wenn das Postulat angenommen wird, ist mir ob meines bescheidenen Erfolges bezüglich der Verzugszinse nicht ganz wohl. Die Postulanten wollen die Steuergerechtigkeit am falschen Ort durchexerzieren. Es schadet doch nicht, wenn der Kanton Bern vorangeht. Ich bekämpfe das Postulat. Die Arbeitslosen befinden sich in schwieriger Situation. Daher wird überall der Ausbau der Arbeitslosenversicherung verlangt. Es gibt krasse Härtefälle. Zahlreiche Arbeitslose können die Krankenkassenprämie für die ganze Familie kaum aufbringen, wenn das Einkommen nur 65 Prozent des ehemaligen Lohnes beträgt. Bei Unfall, Militärdienst, Krankheit werden keine Arbeitslosentaggelder ausgerichtet. Das sind keine Einzelfälle.

Krähenbühl. Im Namen der freisinnigen Fraktion plädiere ich, nicht heftig aber nachdrücklich, für Überweisung des Postulats. Es ist fraglich, ob die bisherige Gesetzesauslegung richtig sei. Der Artikel 27 Buchstabe i besagt, dass alle Leistungen, die anstelle des Erwerbseinkommens treten (z. B. Lohn- und Verdienstersatz, Ruhegehälter, Pensionen usw.) als Ersatzleistungen grundsätzlich Einkommen darstellen und besteuert werden müssen. Ich neige zur Ansicht, der Gesetzestext würde die jetzt praktizierte Ausnahme gar nicht zulassen. Im Jahre 1944 wurden die Arbeitslosenentschädigungen, wohl mit Recht, als quantité négligeable qualifiziert. Heute aber fallen diese ins Gewicht. Die Auslegung vom Jahre 1944 rechtfertigt sich nicht mehr. – Nach allgemeinen Grundsätzen darf der Eintritt eines Versicherungsfalles nicht zur Begünstigung des Versicherten führen, weil sonst die Gefahr des Missbrauchs besteht. Ich denke an Fälle von Teilarbeitslo-

sigkeit, wo netto mehr Geld zur Verfügung steht als ohne Teilarbeitslosigkeit. Bei 30 000 Franken Jahreseinkommen und einem Tag je Woche Arbeitslosigkeit steht dem Arbeitgeber netto mehr Geld zur Verfügung als wenn er voll arbeiten könnte. Da besteht kein Anreiz, für den fünften Wochentag anderweitig Beschäftigung zu finden. Die Entschädigung bei Teilarbeitslosigkeit ist in gewissen Fällen unbefriedigend gelöst.
Wenn die Arbeitslosenentschädigungen weiter steuerfrei bleiben, werden die Gesamtsteuereinnahmen zurückgehen. In der Folge werden die, welche noch voll arbeiten können, stärker zur Kasse gebeten.
Die freisinnige Fraktion stimmt dem Postulat im Sinne der Ausführungen des Finanzdirektors zu.

Bürki. Kollege Krähenbühl exemplifiziert an einem Sonderfall, um darzulegen, dass man dem Postulat zustimmen müsse. Die jetzige Regelung beruht meines Erachtens praktisch auf einer authentischen Interpretation, indem im Jahre 1944 ausdrücklich festgestellt wurde, man wolle die Arbeitslosenentschädigungen aus der Reihe der Aufzählung von Ersatzeinkommen herausnehmen. Damit wurde der Wille bekundet, das bisherige Verfahren beizubehalten. Das ist stillschweigend, im Einverständnis zwischen der Direktion und dem Rat, während drei Jahrzehnten aufrechterhalten worden. Es verstösst gegen Treu und Glauben, gerade im Moment, wo die Bedürfnisse ausgewiesen sind, aufgrund einiger extremer Fälle die Interpretation, vielleicht sogar rückwirkend, zu ändern.
Welche rechtliche Bedeutung hätte die Überweisung des Postulates? Der Finanzdirektor will der Überweisung die Bedeutung einer neuen authentischen Interpretation geben. Der Rat hätte dann den Willen ausgesprochen, für die laufende Periode, oder für die nächste Periode – das wäre noch abzuklären – die Arbeitslosenentschädigungen zu besteuern. Aber man hat sich hier ja nur über den Grundsatz ausgesprochen. Im Postulat wird die Prüfung und Ausarbeitung einer Vorlage verlangt. Der Finanzdirektor sagt nun, es bedürfe keiner Vorlage, es sei eine Frage der Interpretation des Gesetzes. Wir möchten die Wirkungen der Überweisung des Postulates kennen.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Strahm bestätige ich, dass ich mich beim Vortragen von Zahlen in der Rubrik geirrt habe. Der höchstversicherbare Tagesverdienst betrug im Jahre 1944 acht Franken bis 16 Franken, 1976 120 Franken. Das höchstmögliche Taggeld betrug 1944 5.60 Franken bis 11.20 Franken, 1976 102 Franken. Das minimale Taggeld für Ganzarbeitslose ist hier für das Jahr 1944 nicht verzeichnet; wahrscheinlich handelt es sich um etwa 50 Rappen. Im Jahr 1976 sind es zwölf Franken. Auch das ist ja sehr wenig. Das mittlere Taggeld für Ganzarbeitslose betrug im Jahre 1944 8.08 Franken, im Jahr 1976 57.70 Franken. Ich gebe Herrn Strahm recht, die Entschädigungen für Arbeitslose sind im allgemeinen weniger hoch als allgemein angenommen wird, weil die Basis für die unteren Zahlen breiter ist.
Nicht nur Arbeitslose sind von der Rezession betroffen, sondern auch viele andere Kreise. Wir müssen uns fragen, inwiefern auch für diese eine Neuveranlagung stattfinden müsste. Wenn sich später die Verhältnisse wieder bessern, ist insgesamt die Steuer bei Gegenwartsbesteuerung und Postnumerandobesteuerung die selbe. – Es ist gerecht, wenn das erhoben wird, was nach Gesetz zu bezahlen ist und wenn in Härtefällen Stundung oder Erlass gewährt wird. Ich befürworte diese Individualisierung, weil so die Ungleichheiten am besten ausgemerzt werden können.
Gegenüber dem Jahr 1944 haben sich die Verhältnisse stark geändert. Die Versicherung erbringt heute ansehnliche Leistungen.
Die Stadt Biel verlangt mit Brief vom 28. Januar 1976, dass die Arbeitslosenentschädigungen ebenfalls besteuert werden. Darin steht: «Die Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung stellen ein typisches Ersatzeinkommen für den ausfallenden Erwerb dar. Heute haben diese Bezüge ein beträchtliches Ausmass angenommen. In Biel rechnen wir für das Jahr 1976 mit rund 16 Millionen Franken. Die Befreiung dieser Summe von der Steuerpflicht würde die ohnehin angeschlagene Finanzlage der Stadt Biel noch weiter verschlechtern. Zudem müssen wir es als Ungerechtigkeit empfinden, wenn Ersatzeinkommen aus der Arbeitslosenversicherung nicht besteuert würden, hingegen alle übrigen Steuerpflichtigen, die ein oft geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder aus Renten haben, diese versteuern müssen. Wir stellen daher die Forderung, dass alle Ersatzeinkommen aus der Arbeitslosenversicherung der Steuerpflicht unterworfen werden.»
Herrn Bürki muss ich antworten, dass ich es nicht als Verstoss gegen Treu und Glauben betrachte, wenn wir aufgrund neuer Verhältnisse die Interpretation ändern. Ein rückwirkender Beschluss käme aber nicht in Betracht. Bei Annahme des Postulates könnte die Finanzdirektion Weisung erteilen, in der Veranlagung 1977 seien, aufgrund der Einkommen 1975 und 1976, die Arbeitslosenentschädigungen einzubeziehen.
Wenn der Rat dem Postulat zustimmt, erachtet sich die Finanzdirektion als kompetent, aufgrund der Bestimmungen des Steuergesetzes zu verfügen, dass bei der nächsten Veranlagung die Arbeitslosenentschädigungen zum Einkommen gerechnet werden. Selbstverständlich bleiben alle weitern Bestimmungen des Steuergesetzes über die Behandlung von Härtefällen in Kraft. Ich sichere auch hier zu, dass wir Härtefälle berücksichtigen und die Fälle möglichst gerecht behandeln werden. Ich bitte, dem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 98 Stimmen
Dagegen ..... 51 Stimmen

Motion Burkhard – Revision der amtlichen Werte

Wortlaut der Motion vom 9. Februar 1976

Gemäss Artikel 54 Absatz 2 Steuergesetz ist für die amtliche Bewertung von Grundstücken und Gebäuden, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, der Ertragswert massgebend. Im Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 13. Februar 1973 wird dieser Grundsatz im Artikel 14 in den Absätzen 1 bis 3 bestätigt. In Abweichung

zur Gesetzesbestimmung wird jedoch in Absatz 4, durch die getrennte Bewertung von Land und Gebäuden, dieser Grundsatz missachtet.
Gestützt auf diese Umstände beantragen wir dem Regierungsrat:

a) Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Steuerrevision ist das Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte zu revidieren.

b) Bei der Festlegung der amtlichen Werte nach Ertragswert sind die eidgenössischen Schätzungsnormen anzuwenden.

(31 Mitunterzeichner)

Burkhard. Die Revision der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkräften, die auf den 1.Januar 1975 erfolgte, wurde insbesondere in den folgenden Punkten heftig kritisiert:

1. Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke in der Bauzone: Diese Frage ist durch die authentische Interpretation des Dekretstextes zum mindesten vorderhand geordnet worden.

2. Die Werterhöhungen bei total veränderter Situation gegenüber der Zeit der Dekretsberatung (November 1973).

3. Die Bewertungsgrundlage, insbesondere die Schatzungsnormen für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Dieser letztere Punkt ist Gegenstand meiner Motion. Tatsache ist, dass die getrennte Bewertung von Land und Gebäuden schon seit der vorletzten Hauptrevision praktiziert worden ist, obwohl es im Dekret Artikel 14 Absatz 4 heisst: «Bei getrennter Bewertung von Land und Gebäuden ...» Die getrennte Bewertung allein wäre noch keine Abweichung von den gesetzlichen Grundlagen, wenn der Gesamtwert von Land und Gebäude dem Ertragswert entsprechen würde. Dann wäre die Aufteilung in Land und Gebäude von zweitrangiger Bedeutung. – Die sehr vielen krassen Abweichungen von den Werten gemäss eidgenössischen Normen führen zu meinem Begehren gemäss Punkt b meiner Motion. Ich nehme wahllos herausgegriffene Fälle. Es handelt sich also nicht um Extremfälle. Ich vergleiche Schatzungen von Brugg, die aufgrund eidgenössischer Normen von 1974/75 erfolgten, mit den neuen bernischen amtlichen Werten. Ein Betrieb im Gürbetal wurde eidgenössisch auf 132 200 Franken geschätzt; der neue kantonale amtliche Wert beträgt 165 000 Franken. Die Differenz beträgt 24 Prozent des eidgenössischen Wertes. Bei einem Betrieb im Limpachtal beträgt die Differenz sogar 46 Prozent, bei einem Betrieb im Seeland 71 Prozent, bei einem Betrieb im Oberland 77 Prozent, bei einem Betrieb im Simmental 57 Prozent, bei einem Betrieb im Mittelland 69 Prozent, bei einem Betrieb im Jura 54 Prozent. Solche Unterschiede sind nicht gerechtfertigt. Gegenwärtig revidiert eine Expertenkommission die eidgenössischen Schätzungsnormen.
Der Ertragswert bildet nicht nur Steuergrundlage, sondern ist auch wichtig für die Hofübernahme, die Belehnungsgrenze, den Pachtzins usw. Die zu hohe Bewertung führt zu weiterer Verschuldung der Landwirtschaft.
Meine Motion wurde in der «Tagwacht» als politische Zwängerei qualifiziert. Das weise ich zurück. Wir werden noch in dieser Session sehen, wo die politische Zwängerei vorhanden ist.
Die zwei Grundsätze meiner Motion wären geeignet, die amtliche Bewertung zu verbessern. Der Finanzdirektor ist bereit, meine Motion als Postulat anzunehmen. Bevor ich der Umwandlung zustimme, möchte ich die Ausführungen anhören. Mich interessiert zu vernehmen, in welcher Zeit mein Postulat verwirklicht würde. Besonders interessiert mich auch, ob man sich den eidgenössischen Schätzungsnormen anzupassen gedenkt. Eine Korrektur im Sinne meines Begehrens sollte bei der nächsten Steuergesetzrevision möglich sein.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.

Der Motionär beanstandet Absatz 4 von Artikel 13 des Hauptrevisionsdekretes vom 13. Februar 1973 (HRD), der die Grundlage für die Ermittlung des Ertragswertes des Landes einerseits und der Gebäude andererseits, das heisst für die getrennte Bewertung, bildet. Er erblickt in dieser Bestimmung einen Widerspruch zu Artikel 54 Absatz 2 des Steuergesetzes (StG), wonach für Grundstücke und Gebäude, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsart bestimmt wird, der Ertragswert massgebend ist. – Der Regierungsrat wird mit der Motion ersucht, in der bevorstehenden Revision des Steuergesetzes das Hauptrevisionsdekret zu revidieren und für die Ertragswertschätzungen die eidgenössischen Schätzungsnormen anzuwenden.
Der Artikel 54 Absatz 2 StG schreibt für vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Gebäude den Ertragswert vor, sofern sich der Verkehrswert dieser Objekte im wesentlichen nach der landwirtschaftlichen Nutzungsart richtet. Mit dieser Bestimmung wird lediglich ein Grundsatz aufgestellt, aber keine Anleitung gegeben, wie der Ertragswert zu ermitteln ist. Aus diesem Grunde schreibt Artikel 109 Absatz 1 StG vor, dass «nähere Vorschriften über die Anwendung der Bewertungsgrundsätze (Art. 54 und 55) und das Verfahren» in einem Dekret aufzustellen sind. – Diesem Auftrag ist der Grosse Rat mit dem Dekret vom 13. Februar 1973 nachgekommen.
In den Absätzen 1 bis 3 von Artikel 14 dieses Dekretes werden Vorschriften für die Ermittlung des Ertragswertes aufgestellt, an denen der Motionär nichts auszusetzen hat. Gegenstand einer Kritik bildet Absatz 4 von Artikel 14. Hier ist zu bemerken, dass die getrennte Bewertung des Landes einerseits und des Gebäudes anderseits in Fachkreisen als methodisch richtig anerkannt wird.
Entscheidend für die Stellungnahme zur Motion ist nun aber folgendes:
Das eidgenössische Schätzungsreglement wird revidiert. Seit Frühjahr 1975 ist eine Expertenkommission an der Arbeit. Aus zuverlässiger Quelle verlautet nun, dass diese Kommission der Auffassung ist, es sei für alle Betriebsformen die getrennte Ertragswertschätzung für Land und Gebäude vorzusehen. Daraus darf wohl geschlossen werden, dass sich der Kan-

ton Bern mit seiner Bewertungsmethode, die sich übrigens auch anderswo durchgesetzt hat, auf dem richtigen Weg befindet.
Aus diesen Gründen kann das Begehren nicht als Motion angenommen werden; denn das würde praktisch bedeuten, dass wir im Grossen Rat erklären würden, wir wollten uns den Schätzungsnormen der Eidgenossenschaft anpassen. Diese werden jetzt den kantonalen Vorschriften angepasst. Im Hinblick darauf, dass das Verfahren der amtlichen Bewertung im Kanton Bern u.a. mit der Harmonisierung der kantonalen Steuerordnung zusammenhängt und ohnehin überprüft werden muss, und weil abzuwarten bleibt, ob nicht das eidgenössische Schätzungsreglement Neuerungen bringt, die auch für den Kanton Bern wichtig sind, kann der Vorstoss als Postulat entgegengenommen werden. Dann können wir Neuerungen, die auf eidgenössischer Ebene allenfalls beschlossen werden, berücksichtigen.

Der Motionär hat beeindruckende Zahlen über die Höherbewertung der Heimwesen vorgetragen. Das Dekret wurde anfangs 1973 vom Grossen Rat beschlossen. Damals hatte die Hochkonjunktur ihre Spitze erreicht. Im Herbst 1973 brach die Ölkrise aus. Im Laufe des Jahres 1973 wurden die Schätzungsnormen ausgearbeitet. Wir werden auf der Finanzdirektion über die Ergebnisse laufend orientiert. Im gesamten haben wir rund 10 000 Einsprachen. Ich werde das in der Antwort auf die Interpellation Hächler, betreffend Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte, darlegen. Im Verhältnis zu den 500 000 einzuschätzenden Grundstücke ist die Zahl der Einsprachen nicht gerade alarmierend. Aber uns ist klar, dass in einzelnen Fällen grosse Härten entstanden sind. Wir sind daran, die Einsprachen zu prüfen. Generell können wir erst Beschluss fassen, wenn wir den Gesamtüberblick haben. Das dürfte ungefähr anfangs des nächsten Jahres geschehen. Selbstverständlich werden wir dem Grossen Rat den Bericht über die Durchführung der amtlichen Bewertung zustellen, so dass Sie Schlussfolgerungen ziehen können.
Wieweit wir das schon in der Steuergesetzrevision berücksichtigen können, weiss ich nicht; jedenfalls aber werden wir im Zusammenhang mit der in Gang befindlichen Gesamtrevision des Steuergesetzes auch diesen Punkt in Betracht ziehen. Wir werden auch politische und finanzielle Erwägungen anstellen müssen. In diesem Sinne nimmt die Regierung die Motion als Postulat entgegen.

Bürki. Die Annahme der Motion wäre geradezu ein Widerspruch, da doch das eidgenössische Gesetz jetzt revidiert wird. Wir haben daher die Motion als Zwängerei bezeichnet. Die neuen Beurteilungsgrundlagen fehlen. Im Jahre 1973 haben wir nach längerer Diskussion beschlossen, den Absatz 4 neu einzuführen. Warum ist das geschehen? Herr Burkhard und andere, die sich mit den amtlichen Werten befassen, wissen, dass das Recht vom Jahre 1944 zu unbefriedigenden Verhältnissen geführt hat, insbesondere im Kanton unterschiedlich angewendet worden ist. Man hat die Gesamtliegenschaft geschätzt und dann gesagt, z. B. ein Viertel oder ein Drittel beschlage das Land. Das geschah ohne Bezug auf die wirklichen Werte der Liegenschaften.
Wir waren immer der Meinung, das sei zu überprüfen. Aber man muss neue Unterlagen abwarten. Die schriftliche Antwort auf die Interpellation Hächler zeigt, dass man gegenwärtig für eine Neubeurteilung keine Unterlagen hat.
Dazu kommt, dass die Schätzungsnormen des Bundes dem Berner System angepasst werden. Auch andere Kantone haben sich unserem System mit Erfolg angenähert. Die heutigen eidgenössischen Schätzungsnormen sind überholt. Vielleicht wusste das der Motionär nicht. Im übrigen freut es mich, dass Herr Burkhard auch die «Tagwacht» liest.
Aus grundsätzlichen Erwägungen können wir das Postulat nicht unterstützen, aber wir können darüber reden, wenn neue Grundlagen vorhanden sind.

Hächler. Ich weise kurz darauf hin, dass das Dekret aus dem Jahre 1973 nicht nur die ländlichen Gegenden betroffen hat, sondern ebensosehr die gewerblich-industriellen Agglomerationen. Darum habe ich meine Interpellation eingereicht. Wir sehen dem auf Frühjahr 1977 angekündigten Bericht mit Interesse entgegen. Das damals gewählte System wird den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Die schematische Anpassung verursacht grosse Härten. Die Einsprecher bezahlen nun also die Steuern unter Vorbehalt, bleiben in hängigen Rechten, bis die neue Steuerperiode beginnt. Das befriedigt auch nicht. Es bestehen auch ausserhalb der Landwirtschaft Ungerechtigkeiten. Ich hoffe, man werde Wege finden, im Anschluss an den auf Frühjahr 1977 versprochenen Bericht, die Härten zu mildern.
Wenn sich herausstellt, dass wesentliche Änderungen nötig sind, sollten die nicht nur den Einsprechern zugute kommen, sondern in Nachbarfällen usw. sollte man auch dann korrigieren, wenn kein Einspruch erfolgt ist. Andernfalls kommen die Steuerpflichtigen zur Überzeugung, sie müssten eben in jedem Fall vorsorglich Beschwerde einreichen. Das würde die Klagen auch nicht vereinfachen. Man muss die Verhältnisse gesamthaft neu würdigen.
Im übrigen kann ich dem Postulat zustimmen.

Aeberhard. Die freisinnige Fraktion ist bereit, der Überweisung des Postulates zuzustimmen. Die Motionsform müssten wir ablehnen, weil nicht alles genügend abgeklärt ist. Meine Erkundigungen bei Herrn Baumgartner, Chefschätzer der landwirtschaftlichen Liegenschaften des Kantons, haben gezeigt, dass die Expertenkommission des Bundes sich auf neue Normen geeinigt hat, die sich an die bernische Praxis anlehnen und geeignet sind, Härten auszuschalten. In absehbarer Zeit wird ohnehin von der Eidgenossenschaft her die Harmonisierung kommen. Daher muss das Problem als Postulat überwiesen und geprüft werden.

Martignoni, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat abzulehnen, würde gewissen Umständen nicht gerecht. Da und dort entstanden durch die wirtschaftlichen Umstände Härten. Wir versprechen den Betroffenen, die Angelegenheit zu prüfen. Wenn wir einmal den Schlussbericht haben, werden wir uns sowohl über die Grundsätze wie über das Verfahren und über die einzelnen Normen schlüssig werden. Es schadet an und für sich nichts, wenn das

Postulat in der Richtung bereits einen Fingerzeig gibt und wenn der Rat in dieser Richtung seinen Wunsch äussert.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 74 Stimmen
Dagegen ..... 24 Stimmen

Interpellation Günter – Gutachten im Zusammenhang mit der LdU-Steuerinitiative

Wortlaut der Interpellation vom 3. Februar 1976

Wie lautet der Text des Gutachtens von Prof. Roos, welches Finanzdirektor Dr. Martignoni in der Sitzung vom 3. Februar 1976 erwähnte?
Wie lautet der Text des Gutachtens von Prof. Schindler, welches Finanzdirektor Dr. Martignoni in der Sitzung vom 3. Februar 1976 erwähnte?
(1 Mitunterzeichner)

Herr **Martignoni,** Finanzdirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:
Grossrat Dr. Günter wünscht vom Wortlaut der Gutachten der Professoren Roos und Schindler, die vom Finanzdirektor in der Sitzung des Grossen Rates vom 3. Februar 1976 erwähnt wurden, Kenntnis zu erhalten.

Die beiden Gutachten stellen Arbeitsunterlagen für die durch die Steuerinitiative des Landesrings veranlasste Revision des Steuergesetzes dar. Als solche sind sie vorläufig rein verwaltungsintern auszuwerten. Es widerspräche langjähriger, unbestrittener Verwaltungspraxis, wenn sie schon vor der parlamentarischen Beratung der Revisionsvorlage dem Grossen Rat und damit wohl auch der Öffentlichkeit im einzelnen bekanntgegeben werden müssten. Dieses Vorgehen liesse sich zudem mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung nicht vereinbaren.
Die Stellungnahme zur Interpellation muss sich deshalb auf die Feststellung beschränken, dass nach den Ausführungen der Gutachter für die Verwirklichung der Steuerinitiative eine einheitliche Revisionsvorlage auszuarbeiten ist und dass dieser Vorlage ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden kann.

Präsident. Die Antwort wurde schriftlich ausgeteilt. Herr Günter verlangt Diskussion. (Zustimmung)

Günter. Es geht uns bei der Interpellation darum, die Gutachten der Professoren Roos und Schindler einmal in Ruhe studieren zu können, und zwar vor der allfälligen Volksabstimmung, damit wir daraus den nötigen Schluss ziehen können.
Anscheinend haben wir den Finanzdirektor in der letzten Session falsch verstanden. Das Gutachten kann im Moment nicht herausgegeben werden. Der Antwort entnehme ich, dass die Gutachten in der parlamentarischen Phase zugänglich sein werden. Unser Wunsch ist damit erfüllt. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Steinlin. Gutachten sind kein Entscheidungsersatz, sondern leben von der Qualität der Argumente. Gute Argumente sind die, welche sich in der Diskussion bewähren. Ein Gutachten ist so lange wertlos, als nur die Schlussfolgerungen bekannt sind. Wir sind ja keine Zauberer.
Die Regierung will der Ausführungsgesetzgebung der Landesring-Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Der Grosse Rat hat in der letzten Session dem Vorgehen seinen Segen gegeben. Umstritten war u. a., ob es verfassungsrechtlich überhaupt zulässig sei, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Das wird im Gutachten Roos und Schindler behandelt. Der Regierungsrat hat vom Grossen Rat einen Entscheid verlangt, hat aber die Entscheidungsgrundlagen geheimgehalten. Der Grosse Rat sollte sich auch in Zukunft nicht ans Gängelband nehmen lassen. Montesquieu hätte sich wohl im Grabe gedreht, wenn er die Antwort auf diese Interpellation erfahren hätte. Da wird die Gewaltenteilung bemüht, aber die Geheimhaltung von Gutachten gegenüber der Legislative aufrechterhalten. Dabei ist doch die gründliche Information erste Voraussetzung dafür, dass der Grosse Rat die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung wirksam ausüben kann. Zudem steht in Artikel 30 der Verfassung: «Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, in der Versammlung des Grossen Rates über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.» So versteht die Verfassung die Gewaltentrennung. Ein Geheimhaltungsinteresse besteht ja ohnehin nicht.
Ich bin von der Antwort nicht befriedigt. Das Vorgehen erachte ich als verfassungsmässig bedenklich.

Interpellation Hächler – Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Wortlaut der Interpellation vom 4. Februar 1976

Mit der authentischen Auslegung von Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte hat eine Korrektur der negativen Auswirkungen des in Frage stehenden Erlasses stattgefunden. Es wäre von Interesse, die seither vorgenommenen Korrekturen zu kennen.
Die eingetretene wirtschaftliche Entwicklung und die seinerzeit allgemein festgelegten Schatzungsgrundsätze führen zu einer grossen Zahl von Einsprachen gegen die massiv erhöhten Steuerschatzungen der Liegenschaften.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, über seine Auffassung und die sich allfällig aufdrängenden Massnahmen dem Grossen Rat schriftlich zu berichten. Dabei werden insbesondere Stellungnahmen zu folgenden Fragen erwartet:

1. Können die Einsprachen innert nützlicher Frist behandelt werden?
2. Welche Korrekturen mussten auf Grund von Einsprachen zugestanden werden?
3. Wieviele Korrekturen stützen sich auf die authentische Auslegung von Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes?
4. Drängt sich nicht eine generelle Überprüfung der Grundlagen für die Ermittlung der amtlichen Werte von Amtes wegen auf?

5. Sollte in diesem Zusammenhang im Interesse aller Beteiligten nicht eine bessere Koordination zwischen Fiskus und Planung angestrebt werden?

Herr **Martignoni,** Finanzdirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:
Der Interpellant bemerkt, die eingetretene wirtschaftliche Entwicklung und die seinerzeit allgemein festgelegten Schätzungsgrundsätze hätten zu einer grossen Zahl von Einsprachen geführt. Er ersucht den Regierungsrat, dem Grossen Rat über seine Auffassung und die sich allfällig aufdrängenden Massnahmen schriftlich zu berichten. Anschliessend stellt Grossrat Hächler bestimmte Fragen. Da deren Beantwortung insgesamt zu der gewünschten Stellungnahme des Regierungsrates führt, kann von allgemeinen Ausführungen abgesehen und gleich zu den einzelnen Fragen übergegangen werden.

I. Können die Einsprachen innert nützlicher Frist behandelt werden?

Bis Ende Februar 1976 sind bei der Steuerverwaltung 10 275 Einsprachen eingegangen. Das sind rund 4200 mehr als in der Hauptrevision 1967. Anderseits ist aber zu berücksichtigen, dass annähernd 500 000 Grundstücke (von über 200 000 Eigentümern) zu bewerten waren. Verglichen damit erscheint die Zahl der Einsprachen keineswegs als übersetzt, und es wäre zum mindesten voreilig, daraus zu folgern, die Schätzungsgrundsätze seien unangemessen gewesen oder durch die Verhältnisse überholt worden.
Die Behandlung der Einsprachen setzt in zahlreichen Fällen Augenscheine voraus. Der Zeitaufwand ist entsprechend gross. Obschon für diese Arbeit neben den vier Fachexperten der Abteilung für die amtliche Bewertung der Grundstücke 25 qualifizierte und besonders instruierte nebenamtliche Schätzer eingesetzt werden, ist damit zu rechnen, dass Einsprachen erst gegen Mitte 1977 im grossen und ganzen verarbeitet sein werden. Dringliche Fälle, namentlich solche, in denen der amtliche Wert für die Hypothezierung oder für zivilrechtliche Auseinandersetzungen (z. B. Erbteilungen) von Bedeutung ist, werden nach Möglichkeit vorweg behandelt.

II. Welche Korrekturen mussten auf Grund von Einsprachen zugestanden werden?

Wir nehmen an, dass diese Frage die frankenmässigen Schatzungsänderungen zum Gegenstand hat. Wenn dem so ist, muss sie als verfrüht bezeichnet werden. denn bis heute konnten erst rund 800 Einsprachen erledigt werden. Erfahrungsgemäss wird sich nach Erledigung sämtlicher Einsprachen eine Reduktion des Totals der amtlichen Werte ergeben. Nach vorläufigen Feststellungen beläuft sich dieses auf etwa 50 Milliarden Franken. Wenn per Saldo – denn es werden sich auch Schatzungserhöhungen ergeben – mit einer Herabsetzung dieses Betrages um 500 Millionen Franken gerechnet wird, würde das einem Prozent entsprechen. Es ist das keine Prognose, sondern ein blosser Hinweis auf die mutmassliche Grössenordnung. Verlässliche Angaben werden dem eingehenden Bericht der Finanzdirektion über die Hauptrevision 1975 zu entnehmen sein, der voraussichtlich im Frühjahr 1977 vorliegen wird.

III. Wieviele Korrekturen stützen sich auf die authentische Auslegung von Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes?

Die authentische Auslegung der erwähnten Dekretsbestimmung datiert vom 4. November 1975. In zahlreichen Fällen hat erst der Grossratsbeschluss die Voraussetzung für die Errichtung einer Bauverbotsdienstbarkeit geschaffen. In den Gemeinden sind die Verhandlungen hierüber – die erst noch im Zusammenhang mit der endgültigen Abgrenzung des Baugebietes stehen können – noch keineswegs abgeschlossen. Die Steuerverwaltung ist an den Vertragsverhandlungen nicht beteiligt. Um einen Überblick über die im ganzen Kantonsgebiet abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträge im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 des Hauptrevisionsdekretes zu erhalten, wird sie zu gegebener Zeit, voraussichtlich im Herbst dieses Jahres, eine Umfrage bei den Gemeinden anstellen müssen. Auch über diesen Punkt wird demnach erst im oben erwähnten Bericht der Finanzdirektion Aufschluss erteilt werden können.

IV. Drängt sich eine generelle Überprüfung der Grundlagen für die Ermittlung der amtlichen Werte von Amtes wegen auf?

Als der Grosse Rat am 13. Februar 1973 das Dekret für die Hauptrevision 1975 verabschiedete, herrschte noch Hochkonjunktur. Nach Beginn der Revisionsarbeiten setzte die Rezession ein. Die Frage, ob die Dekretsvorschriften und die von der kantonalen Schätzungskommission aufgestellten Schätzungsnormen nicht zu amtlichen Werten führen, die heute, in Zeiten abgeschwächter Konjunktur, als übersetzt zu gelten haben, ist verständlich. Sie kann aber noch nicht beantwortet werden. Als Kriterium für die Angemessenheit der amtlichen Werte dienen u. a. die Preise auf dem Liegenschaftsmarkt. Bis heute weisen diese aber noch keineswegs eine Tendenz nach unten auf, die zum Aufsehen mahnen müsste. Die Rezession wirkt sich in einer Abnahme der Handänderungen aus. Im wesentlichen haben sich aber die Grundstückpreise – von Sonderfällen abgesehen – bis heute recht gut gehalten.
Es muss demnach die weitere Entwicklung abgewartet werden. Sollte diese zu einer Situation führen, in welcher die amtlichen Werte als nicht mehr vertretbar erscheinen, würde der Regierungsrat von sich aus Korrekturmassnahmen vorschlagen.

V. Sollte in diesem Zusammenhang im Interesse aller Beteiligten nicht eine bessere Koordination zwischen Fiskus und Planung angestrebt werden?

Die Koordination zwischen Fiskus und Planung besteht schon von Dekrets wegen, indem die frühere «steuerautonome» Übergangszone zugunsten der Bauzone gemäss Baugesetz aufgegeben wurde. Es sei nicht verschwiegen, dass diese Koordination die Hauptrevision insoweit erschwert hat, als in verschiedenen Gemeinden die Bauzone noch heute nicht endgültig festgelegt ist, mit der Folge, dass die Bewertung der im fraglichen Gebiet liegenden Grundstücke zurückgestellt werden musste.
Auf administrativer Ebene darf die Koordination zwischen Fiskus und Planungsinstanzen als gut bezeichnet werden.
Gesamthaft gesehen drängt sich eine Änderung dieses Koordinationsverhältnisses nicht auf.

VI. Schlussbemerkung

Jede Hauptrevision stellt ausserordentliche Anforderungen an die Verwaltung. In der Hauptrevision 1975 waren zudem besondere Probleme zu bewältigen, da erstmals die Datenverarbeitung eingesetzt wurde. Die Zeit für die Revisionsarbeiten war ausserordentlich knapp bemessen (Verabschiedung des Dekretes im Februar 1973, Abschluss der Arbeiten der kantonalen Schatzungskommission im September 1973 und Beginn der eigentlichen Revisionsarbeiten gegen Ende jenes Jahres).

Wie bereits ausgeführt wurde, ist ein Gesamtüberblick über die Revisionsergebnisse und damit über deren (wirtschaftliche) Angemessenheit noch nicht möglich. Alle Revisionsdaten von einiger Bedeutung werden aber in dem von der Finanzdirektion zu erstattenden und allen Kreisen zugänglichen Bericht (vom Frühjahr 1977) verarbeitet werden. Dieser Bericht wird u. a. von Bedeutung sein für die Beurteilung der Frage, ob das geltende Bewertungssystem noch beizubehalten oder ob es nicht durch ein einfacheres Verfahren abzulösen sei, das eine raschere Anpassung der amtlichen Werte an veränderte Verhältnisse ermöglichen würde.

Präsident. Sie haben von der Regierung einen schriftlichen Bericht erhalten.

Hächler. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Siehe Nr. 21 der Beilagen

Erste Lesung siehe Seite 157 hievor

Eintretensfrage

Aebi (Bolligen), Berichterstatter. Vier Artikel des Gesetzes sollen geändert werden. In Artikel 36 geht es um die Rechtsgleichheit. Dieser Artikel soll an den Artikel 9 des genannten Gesetzes angepasst werden. Wenn eine Amtsdauer abläuft, soll der Kirchgemeinderat sechs Monate vorher darüber befinden, ob die Stelle bestätigt oder neu ausgeschrieben werden soll. – Der Artikel 56 besagt, dass die örtlichen Kirchengüter und Stiftungen nur für kirchliche und religiöse Zwecke verwendet werden sollen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen gestatten. – Artikel 58: Der Finanzausgleich in der evangelisch-reformierten Kirche ist schon eingeführt. Nun soll im Gesetz verankert werden, dass er auch in der katholischen und in der christkatholischen Kirche eingeführt werden kann. – Der Artikel 65 handelt vom Synodalrat. Bisher konnten nur Männer gewählt werden. Das soll geändert werden, indem gesagt wird, wählbar seien die in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Dann sind die Frauen inbegriffen. – Diese Änderungen drängen sich auf.

Der Abschnitt II ist gegenüber dem Antrag für die erste Lesung gekürzt worden. Es heisst nun: «Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung. Mit ihrem Inkrafttreten ...» Die Änderungen haben keine zusätzlichen Kosten zur Folge. Ich beantrage Eintreten und Zustimmung.

Marschall. Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, den Änderungen zuzustimmen. Seit der ersten Lesung ist materiell nichts geändert worden.
Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I und II
Angenommen.

Titel und Ingress
Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 81 Stimmen (Einstimmigkeit)

Bodenverbesserungen in:

Tessenberg, Diesse und Prêles;
Guggisberg;
Siselen;
Buchholterberg;
Courtelary, La Heutte usw. (Wasserversorgung Chasseral);
Adelboden;
Habkern;
Saanen.

Siehe Beilage 18 Seiten 13 bis 16,
französische Beilagen Seiten 15 bis 18

Für die Staatswirtschaftskommission referieren über diese acht Geschäfte die Grossräte Bärtschi und Gafner. Beim Geschäft betreffend Saanen erkundigte sich Herr Ständer, ob das Eidgenössische Militärdepartement auch einen Beitrag leiste. Ihm antwortet Landwirtschaftsdirektor Ernst Blaser. Hierauf werden alle Geschäfte genehmigt.

Motion Fleury – Erhaltung der Train-Pferde

Wortlaut der Motion vom 2. Februar 1976

Chacun se souvient encore de la triste décision prise par nos autorités fédérales relative à la suppression de la cavalerie. Aujourd'hui, c'est l'existence même du cheval des «Franches-Montagnes» qui est menacée par l'éventuelle suppression des chevaux du train de l'armée. Et pourtant, à maintes reprises, notre parlement a manifesté le désir d'appuyer inconditionnellement l'élevage du cheval, secteur non négligeable de notre économie agricole. Des rumeurs contradictoires viennent cependant ternir l'espoir de ceux qui croyaient au maintien de la plus noble conquête de l'homme. Effectivement, lors de l'assemblée des délégués de la Fédération suisse d'élevage chevalin, qui s'est déroulée à Konolfingen, le président de cette association, M. Hebeisen, a signalé le danger qui pèse sur les

chevaux du train, chevaux qui se recrutent dans la race des «Franches-Montagnes», que de nombreux agriculteurs tiennent à élever.

Selon toute vraisemblance, le crédit-cadre en faveur de la garde de chevaux pour le train de l'armée est arrivé à échéance et sa reconduction n'est pas encore budgétisée. Ainsi en dépit des promesses formelles faites à maintes occasions par les autorités fédérales, le crédit de cinq millions de francs par année ne serait pas renouvelé. La suppression de la prime de 500 francs qui était allouée aux éleveurs, si elle devait être entérinée, aurait très certainement des conséquences incalculables pour la race des chevaux des «Franches-Montagnes» et pour les centaines d'éleveurs touchés par cette mesure draconienne.

Il va de soi que pour les agriculteurs lésés, la perte subie devrait être compensée. Ces derniers s'orienteraient inévitablement vers un accroissement du bétail bovin qui serait plus coûteux du fait de la saturation qui règne sur ce marché. Il serait déplorable que par des mesures de compression aux dépenses on essaye du même coup de supprimer les troupes du train en ne donnant plus aux éleveurs la possibilté d'entretenir les chevaux nécessaires. On prétexterait ensuite le manque d'animaux pour abolir à jamais tout soutien au cheval de trait. Sans aucun doute, le secteur économique agricole serait mis en péril par la mise en vigueur de ces restrictions.

En conséquence, j'invite le Conseil-exécutif à intervenir auprès du Conseil fédéral afin que ce dernier renouvelle dans les plus brefs délais le crédit-cadre en faveur du maintien des chevaux de train et que des garanties susceptibles de tranquilliser les agriculteurs sur cette question soient données.

Fleury. Lors de la dernière session, j'ai déposé une motion concernant l'éventuelle suppression du cheval du train. Cette mesure aurait des répercussions désastreuses pour l'agriculture, notamment du fait de la suppression du subside de 500 francs versé aux agriculteurs propriétaires de chevaux du train.

L'arrêté fédéral y relatif est arrivé à échéance à la fin de 1975. Il était donc opportun qu'à l'instar d'autres cantons, le nôtre attire l'attention du Conseil fédéral sur les conséquences qu'aurait la disparition du cheval, en particulier de celui de la race des Franches-Montagnes.

Si la mesure envisagée avait été appliquée, les agriculteurs auraient été amenés à augmenter leurs effectifs de bétail bovin pour compenser la suppression du cheval du train, augmentation qui aurait été malvenue en raison de l'abondance, actuellement déjà, de la production laitière.

J'ai appris par la presse que le Conseil-exécutif avait eu l'amabilité d'entreprendre des démarches préliminaires en mars dernier auprès du Conseil fédéral pour l'inviter à reconsidérer sa décision et à porter au budget les crédits nécessaires au maintien du cheval du train. Je remercie le Gouvernement d'avoir entrepris cette démarche. Le Conseil fédéral serait bien inspiré de répondre au vœu des agriculteurs et de maintenir l'élevage de l'espèce équine, en particulier celui du cheval du train et des mulets. Je remercie d'avance le directeur de l'agriculture de sa réponse et je vous invite à accepter ma motion.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär ersucht den Regierungsrat, beim Bundesrat zu intervenieren, damit der Rahmenkredit zur Erhaltung der Trainpferde innert kürzester Frist erneuert wird und zur Beruhigung der Landwirte entsprechende Zusicherungen abgegeben werden. Die Nichterneuerung der Halteprämie hätte sehr nachteilige Folgen für die Freiberger Pferderasse und damit auch für Hunderte von Züchtern.

Der Regierungsrat kann die Motion annehmen, da sie bereits erfüllt ist.

Die Erhaltung einer möglichst grossen tierischen Energiereserve für Zeiten mit erschwerten Einfuhren ist für die Kriegswirtschaft von grosser Bedeutung. Deshalb wird die Pferdezucht und -haltung durch den Bund und die Kantone gefördert.

Die Armeeleitung hat bisher immer betont, dass das Pferd für die Gebirgsformationen unentbehrlich sei.

Die Budgetschwierigkeiten des Bundes veranlassten das Finanzdepartement, eine Überprüfung der Notwendigkeit der Beibehaltung der Halteprämie für diensttaugliche Trainpferde zu verlangen. Obschon die Abteilung für Veterinärwesen des EMD, unterstützt durch die Abteilung für Landwirtschaft des EVD, rechtzeitig eine Botschaft an die Eidgenössischen Räte zur Erneuerung des Bundesbeschlusses vom 18. März 1970 über die Erhaltung des Landesbestandes an diensttauglichen Trainpferden und Maultieren vorbereitete, wurde dieses Geschäft im Herbst 1975 vom Parlament nicht behandelt.

Die Abschaffung der Halteprämie für diensttaugliche Trainpferde hätte einen starken Rückgang der einheimischen Freiberger-Rasse zur Folge. Eine direkte Auswirkung dieser Abnahme des Pferdebestandes wäre eine Zunahme der Rindviehhaltung, besonders der Zahl der Milchkühe, mit allen ihren unerwünschten Nebenerscheinungen.

Der Regierungsrat hat am 25. Februar 1976 erneut bei den Bundesbehörden für die Beibehaltung der Halteprämie und die Erhaltung des Trainpferdes in der Armee interveniert. Das Eidgenössische Militärdepartement hat am 18. März 1976 dem Regierungsrat mitgeteilt, dass das Leitbild der Armee für die 80er Jahre Trainformationen mit rund 6000 Tieren, vor allem für den Einsatz im Gebirge, vorsieht. Die Vorlage für einen neuen Bundesbeschluss über die Erhaltung des Landesbestandes an diensttauglichen Trainpferden und Maultieren wurde deshalb den Eidgenössischen Räten in der letzten Märzsession angemeldet. In der Vorlage wird gesagt, der Bundesrat sei bereit, einen Rahmenkredit von sechs Millionen bis zum Jahr 1979 zur Verfügung zu stellen. Das würde jedenfalls ausreichen, um mindestens die bisherigen Halteprämien auszurichten. Der Bundesrat behält sich die Kompetenz vor, die Höhe selber festzulegen. Es ist möglich und von unserer Seite aus zu hoffen, dass der Bundesrat eine gewisse Erhöhung vornimmt. Die Vorlage wird in der Junisession behandelt. Die Regierung ist bereit, die Motion anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat Beyeler – Vergiftung des Kulturlandes längs der Autobahnen

Wortlaut des Postulates vom 2. Februar 1976

1. Der Regierungsrat wird gebeten, geeignete Massnahmen zu treffen, damit der durch die Autoabgase längs der Autobahnen auf einer Breite von etwa 300 Meter entstehende Vergiftungsgrad des Kulturlandes unter Kontrolle gehalten wird.
2. Wo der Vergiftungsgrad eine für Tiere und somit auch für den Menschen gefährliche Höhe erklommen hat, sind Sperrmassnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung zu verfügen.
3. Die Kosten für die Massnahmen sind den Verursachern der Schäden zu überbinden.

Herr Ernst **Blaser,** Landwirtschaftsdirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:
Der Postulant ersucht den Regierungsrat, geeignete Massnahmen zu treffen, damit der durch die Autoabgase längs der Autobahnen auf einer Breite von etwa 300 m entstehende Vergiftungsgrad des Kulturlandes unter Kontrolle gehalten wird. Wo der Vergiftungsgrad eine für Tiere und somit auch für den Menschen gefährliche Höhe erreicht hat, sind Sperrmassnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung zu verfügen. Die Kosten für die Massnahmen sind den Verursachern der Schäden zu überbinden.
Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzulehnen.
Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene, Liebefeld, verfolgt die Auswirkung von Autoabgasen auf landwirtschaftliche Kulturen seit Jahren. Ihrem Bericht ist zu entnehmen, dass sich der Verschmutzungsgrad von Pflanzen entlang stark befahrener Strassen auf analytischem Wege und aufgrund der Kenntnisse über Verkehrsintensität, meteorologische Verhältnisse (Niederschlagsmenge, vorherrschende Windrichtung), topographische Gegebenheiten (Strassensteigungen, coupiertes Gelände) sowie Vorhandensein natürlicher Hecken Wälder, Böschungen) ziemlich gut abschätzen lässt.
Wie aus langjährigen von der Forschungsanstalt an Autobahnen, bzw. Nationalstrassen durchgeführten Enquêten hervorgeht, sind bei innerhalb der Distanz von zehn Meter landeinwärts wachsenden Kulturpflanzen – und nach einer mehrtägigen Schönwetterperiode – durchschnittlich 60 bis 100 Milligramm Blei pro kg Trockensubstanz gefunden worden. Solche Gehalte konnten gelegentlich bis auf ca. 50 m Entfernung ermittelt werden. Im allgemeinen aber kann man ab fünf Meter Entfernung von der Autobahn eine ziemlich rasche Abnahme des Bleigehaltes feststellen. Bei Grundstücken, welche zwischen zwei oder mehreren Strassen liegen, ist der Einfluss der Abgase natürlich von mehreren Seiten spürbar und mitzuberücksichtigen.
Niederschläge, besonders reichliche oder langandauernde, können das den Kulturen anhaftende Blei bis auf ca. 60 Prozent des ursprünglichen Gehaltes auswaschen. Das auf den Boden niedergegangene Blei kann von den Pflanzen, d. h. durch ihre Wurzeln, nur in sehr kleinen, zu vernachlässigenden Mengen aufgenommen werden. Somit wären in erster Linie Kulturen, deren oberirdischer Teil nicht verwertet wird – wie z. B. Kartoffeln, Rüben und Wurzelgemüse allgemein – zum Anbau entlang von Autobahnen geeignet.
Die Forschungsanstalt für Agrikulturchemie hat bis heute auf Kulturpflanzen keine nennenswerten Schädigungssymptome durch Abgaseinwirkung feststellen können.
Bereits in der Antwort auf die Interpellation Niklès vom 17. Februar 1971 wurde erwähnt, das nach Feststellungen der eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bei der Bevölkerung der Bleigehalt im Blut seit Jahren unverändert sei. Manifeste Vergiftungen oder Enzymstörungen, die auf das Blei in den Auspuffgasen zurückzuführen wären, seien bisher weder im In- noch im Ausland festgestellt worden. Dies gelte auch für Länder, wo die Verschmutzung wesentlich stärker ist als in der Schweiz und schon sehr viel länger dauert. Auch bei Tieren seien unter den üblichen Haltebedingungen keine Bleischäden nachweisbar.
Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass mögliche Schädigungen der Kulturpflanzen nicht bis auf eine Breite von 300 m längs der Autobahnen auftreten könnten, sondern im Maximum bis 100 m. Trotzdem ist dem Problem der Verunreinigung der Kulturpflanzen durch Autoabgase alle Aufmerksamkeit zu schenken.
Es kann aber nicht Sache des Kantons sein, die vom Postulanten geforderten Massnahmen zu veranlassen. Es liegt dies ganz eindeutig in der Kompetenz des Bundes. Die eidgenössische Kommission für Lufthygiene befasst sich, wie erwähnt, mit diesen Fragen.
Der Regierungsrat ist deshalb nicht in der Lage, den gestellten Begehren zu entsprechen.

Präsident. Die Regierung hat schriftlich ablehnend Stellung genommen. Herr Beyeler wünscht die Diskussion. (Zustimmung)

Beyeler. Die Schäden, die durch die Motorfahrzeuge der Umwelt zugefügt werden, werden von den offiziellen Stellen offenbar verniedlicht. Das ist verständlich, sind doch etwa zehn Prozent der Werktätigen im Autogewerbe tätig, während es in der Landwirtschaft nur etwa sieben Prozent sind. Wir haben in der Schweiz ca. 1,7 Millionen Autos, mit etwa 5000 Franken jährlichen Betriebskosten. Dadurch werden jährlich etwa 8,5 Millionen Franken in Umlauf gebracht. Wenn man bedenkt, dass nur noch etwa für 15 Jahre genügend Öl vorhanden ist, erkennt man, dass die Verniedlichung der Abgasschäden fehl am Platze ist. Die allmähliche Herabsetzung des Autobestandes ist auch im Blick auf die Verkehrsteilung zwischen Bahn und Strasse erforderlich. Damit soll erreicht werden, dass die Schäden, die beträchtliches Ausmass angenommen haben, erträglich werden. Man konnte lesen, dass ein Landwirt in Oensingen längs der Autobahn N 1 zwei Kühe, ein Ponny und ein Pferd verloren hat. Der Molkereiverband weigert sich, Milch von diesem Bauernhof weiter anzunehmen. Dass die Verursacher dieser Schäden unbehelligt bleiben, ist verwerflich. Vermutlich geht in 15 bis 20 Jahren das Öl aus. Darum ist es Wahnsinn, immer noch Autobahnen zu bauen und damit die eigene Ernährungsbasis weiter zu schmälern. Ich empfehle daher, dem Postulat, entgegen der ablehnenden Haltung der Regierung zuzustimmen.

Brand. Es geht um ein wirkliches Problem; die Regierung bestreitet das nicht. In zehn Metern, gelegentlich

bis 50 Metern Breite längs der Autobahnen findet man 60 bis 100 Milligramm Blei pro Kilogramm Trockenpflanzen. Das darf nicht bagatellisiert werden. Damit werden Tiere und Menschen gefährdet. Noch andere Giftstoffe bleiben zurück. Die Regierung kommt selber zum Schluss, oberirdische Teile von Kulturen, die längs der Autobahnen gepflanzt wurden, sollten nicht genossen werden. Offenbar weiss sie, dass in diesem Streifen die erträgliche Quote überschritten ist. Ich bin aber auch der Meinung, das Problem müsse eidgenössisch gelöst werden. Untersuchungen bis zu einer Tiefe von 300 Metern schienen mir übertrieben zu sein. Aber das Problem der Autoabgase an Autobahnen darf nicht verkannt werden. Stichhaltige Gründe zur Ablehnung des Postulates finden wir in der Stellungnahme nicht. Ich ersuche Sie um Zustimmung. Umweltschutz darf kein wertloser Begriff sein. Es wird nicht leicht sein, zu entscheiden, wer die Schäden zu vergüten hat. Aber das muss auch untersucht werden und man soll uns Anträge unterbreiten.

Blaser Ernst, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch die Landwirtschaftsdirektion ist der Meinung, es liege ein wirkliches Problem vor, das nicht bagatellisiert werden darf. Wir lehnen das Postulat ab, weil es nicht Sache des Kantons ist, das zu überwachen und Massnahmen zu treffen. Das Postulat verlangt aber von der Regierung, dass sie selber entsprechende Massnahmen ergreife. Das würde zu weit führen. Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene im Liebefeld führt seit langer Zeit Erhebungen durch und hat Berichte veröffentlicht. Diese decken sich mit den Untersuchungen, die auch im Ausland angestellt werden. Die Berner Regierung hat keinen Grund, in diese Arbeiten und die Überwachung die dauernd erfolgt kein Vertrauen zu haben. Wenn der Kanton das auch überwachen würde, müsste er einen eigenen Forschungs- und Kontrollapparat aufziehen. Solches hat bisher kein Kanton eingerichtet. Nachdem das der Bund besorgt, wäre es eine Doppelspurigkeit, ebenfalls etwas vorzukehren. Ich bin aber mit Herrn Brand und dem Postulanten einverstanden, dass die weitere Überwachung gesichert sein muss. Diese Zusicherung haben wir vom Bund. In dem Sinne beantrage ich im Namen der Regierung, das Postulat abzulehnen, weil das der Bund überwacht und wir in diese Arbeiten Vertrauen haben dürfen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 36 Stimmen
Dagegen ..... 29 Stimmen

Motion Gygax – Jagdbannbezirk Wohlensee

Wortlaut der Motion vom 11. Februar 1976

Wie man der Presse entnehmen konnte, werde beabsichtigt, von der Neubrücke bis Jaggisbachau ein Naturschutzgebiet mit Jagdbannbezirk zu schaffen.
Der Wohlensee ist ein Erholungsgebiet für die Stadt Bern und Umgebung, vor allem auch für die Fischer, Jäger und Bootsfahrer. Dieses Gebiet eignet sich gar nicht als Naturschutzgebiet, da das Wasser schon heute von Chemikalien vergiftet ist, wodurch die Pflanzenwelt im und am Wasser immer mehr zurückgeht.
Wenn das Wohlenseegebiet der Jagd entzogen würde, hätte das zur Folge, dass die Jägerschaft auf andern Jagdgebieten noch mehr zusammengedrängt würde.
Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, die Errichtung eines Naturschutzgebietes in der Gegend des Wohlensees strikte abzulehnen.

Gygax. Sie kennen das Gebiet des Wohlensees. Als Fischer und Jäger sehe ich dort die Probleme zusammenhängend. Dieses Stück Natur wird nicht von den Jägern und Fischern verschandelt, sondern durch das verschmutzte Wasser, das die Umwelt zerstört. Das Wasser ist vergiftet. Zwar hat man in der Kläranlage die Exkremente entfernt, aber die Gifte der Waschmaschinen und der gewerblichen und industriellen Betriebe verbleiben im Wasser. Der Seeboden ist deshalb verdorben. Pro Jahr geht am Ufer die Schilfzone um zwei bis drei Meter zurück. Diese Zustände kennt wahrscheinlich nicht einmal die Regierung, sonst würde sie meine Motion nicht ablehnen. Ein Schischi-Beamtentum hat die Ablehnung veranlasst. Die Regierung geht in der Folge diesen Dingen nicht nach. So betreibt man eine Politik zum Fenster hinaus.
Hier geht es darum, den Bürgern etwas wegzunehmen. Herr Dr. Sägesser vom Dählhölzli hat wahrscheinlich den Anstoss gegeben mit den Zitaten, die er uns schon als Student vorgetragen hat. Seinen Vortrag habe ich in Thun gehört, wo er über die Natur des Rehs usw. sprach. Wenn es um Prinzipien ging, liefen die Untersuchungen nicht weiter.
Prof. Tschanz vom Hasli spielt da auch mit. Er ist heute Bauernvertreter. Die Bauern aus dem Emmental müssen von ihm doch nicht vernehmen, wie eine Kuh liegen muss. Prof. Tschanz veröffentlicht solches nämlich in der Zeitung. Er hat sich vorher 20 Jahre lang mit den Lachmöwen in den finnischen Fjorden befasst.
Ich spreche hier als Sachpolitiker, bin deshalb auch Mitglied der Nationalen Aktion. Auf jeden Fall sehe ich hier, welche Schischipolemik und -politik betrieben wird, werden nun doch meine beiden Motionen die heute behandelt werden, zum Vornherein abgelehnt. Das nehme ich von der Regierung nicht entgegen. Unter solchem Verhalten leidet das ganze Schweizervolk. Ich werde auf jedenfall auf die Angelegenheit zurückkommen. Wenn Sie den Wohlensee zum Naturschutzgebiet erklären, wird die Jägerschaft sehr bedrängt, denn die Jagd müsste dort aufgegeben werden.
In der Waadt hatte man ein Geplänkel, wahrscheinlich auch durch eine naturschützlerische Eingabe im Nationalrat, verursacht, und dem wird Rechnung getragen. Wissen Sie, was es bedeutet, wenn man im Kanton Bern die Jagdgebühren über den Kanton zahlen muss, statt dass die Jäger selbsttragend die Jagd betreiben würden? Was haben der Naturschutzbund und der Vogelschutzbund an Leistungen für den Staat erbracht? Nichts. Der Jäger aber achtet alle Verpflichtungen gegenüber der Natur, auch gegenüber der Vogelwelt, usw.
Ich war vor drei Wochen mit dem Herrn Bundespräsidenten am Wohlensee, dies im Zusammenhang mit der Stiftung (ich habe auch eine Eingabe gemacht). Er hät-

te nicht geglaubt, dass fast jeden Samstag 150 Jäger unterwegs sind, die sich mit der Hege und Pflege befassen. Es geht da auch um die Fegschäden des Rehbockes.
Regierungsrat Blaser ist mir sicher ein lieber Bürger. Mit Herrn Schaerer habe ich zahlreiche Schlachten ausgetragen. Aber eines ist sicher: Wenn man dem Begehren, ein Naturschutzreservat zu errichten, beipflichtet, wird in einigen Jahren niemand mehr auf dem Wohlensee Schiffli fahren können.
Ich bitte den Rat, die Motion zu überweisen.

Blaser Ernst, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Gygax beruhigen. Ich habe für manches seiner Anliegen Verständnis; aber sein Motionstext – er ist eben verbindlich – geht zu weit. Er geht von der Annahme aus, dass die vom Uferschutzverband Wohlensee verlangte und vom Gemeinderat Wohlen unterstützte Errichtung eines Jagdbannbezirks Wohlensee gleichzeitig die Schaffung eines Naturschutzgebiets bedeute. Diese Annahme ist nicht richtig; denn Jagdbannbezirke und Naturschutzgebiete stimmen nicht ohne weiteres überein. Von den 106 Naturschutzgebieten, die heute im Kanton Bern bestehen, ist in deren 60 die Jagdausübung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht eingeschränkt. Umgekehrt bestehen 38 Jagdbannbezirke, in denen keine Naturschutzgebiete liegen, wo demnach die Jagd verboten ist ohne dass in diesen Gebieten besondere Naturschutzvorschriften bestehen.
Wenn also am Schluss der Motion der Regierungsrat ersucht wird, «die Errichtung eines Naturschutzgebietes in der Gegend des Wohlensees strikte abzulehnen», so ist das in einer Motion unter dem Titel «Jagdbannbezirk Wohlensee» fehl am Platz.
Zur Frage des Jagdbannbezirks ist zu sagen, dass für den Wohlensee die gesetzlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Wildasyls zum Schutze des Wildes nicht vorhanden sind. Darin bin ich mit dem Motionär einverstanden. Der Bestand der Schwimmvögel, besonders aber der Stockenten, Blässhühner, Möven und Schwäne hat in den letzten Jahren stark zugenommen.

Dagegen musste festgestellt werden, dass der Jagdbetrieb auf dem Wohlensee bei der Bevölkerung von Hinterkappelen zu Recht als Lärmbelästigung empfunden wird. Aus diesem Grunde hat der Schutzverband Wohlensee und der Gemeinderat Wohlen bei den zuständigen kantonalen Behörden um ein Jagdverbot auf dem See nachgesucht. In der Folge hat die Forstdirektion auf dem Wohlensee zwischen dem Hasli unterhalb der Halenbrücke bis zur Woleibrücke ein Schongebiet errichtet. Dieses beschränkte Schongebiet ist mit Jagdverbot belegt und vom Regierungsrat mit der diesjährigen Jagdordnung genehmigt worden.
Obschon, wie schon gesagt, die Anordnung einer Jagdbeschränkung in einem Gebiet keineswegs dessen Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet bedeutet, nehmen wir noch kurz zur Frage eines Naturschutzgebiets Wohlensee Stellung. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass am Wohlensee den Anliegen der erholungssuchenden Bevölkerung entsprochen werden soll. Dazu gehört selbstverständlich auch im Interesse der Wanderer, der Bootsfahrer und der Fischer die Erhaltung eines schönen Landschaftsbildes und die Gewässerschutzmassnahmen, die übrigens den Motionär besonders berührt hat. Bezüglich Gewässerschutz wurden am Wohlensee namhafte Fortschritte erzielt. Der Landschaftsschutz steht hier eindeutig im Vordergrund. Im Interesse des Naturschutzes sollen aber einige kleine Zonen, die als Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt von besonderem Wert sind, als Naturschutzgebiete ausgeschieden und von jeder andern Beanspruchung freigehalten werden. Als Naturschutzzonen sind vorgesehen:

1. Das Schilf- und Teichgebiet am Ufer von Vorderdettigen.
2. Die Uferzone beim Hasli.
3. Die Gäbelbachmündung.
4. Das mit Schilf und Gehölz bestockte linke Ufer je ein Kilometer oberhalb und unterhalb der Woleibrücke.
5. Der unterste Teil des Frieswilgrabens zwischen Usser Mülital und Wohlensee.

Der Regierungsrat lehnt die Motion Gygax ab, mit der Begründung, dass durch den Landschaftsschutz im Erholungsgebiet Wohlensee der Bevölkerung umfassend gedient sei, wobei das Jagd-Schongebiet wo die Ufer überbaut sind, zwischen dem Hasli unterhalb der Halenbrücke bis zur Woleibrücke und die genannten fünf Naturschutzzonen die Interessen des Naturschutzes gebührend berücksichtigen. Aber im weitern übrigen Gebiet bleibt die Jagd frei. Wir haben hier einen Kompromiss gefunden, der den Verhältnissen in jeder Beziehung gerecht wird. Der Text der Motion Gygax geht leider zu weit. Ich muss daher beantragen die Motion in der Form abzulehnen.

Frau **Sauser.** Trotz den kraftvollen Worten von Grossrat Gygax muss ich Sie bitten, die Motion abzulehnen. Ich möchte den Standpunkt der Bevölkerung der Gemeinde Wohlen darlegen. Die Behörden von Wohlen haben sicher für die Jägerschaft Verständnis. Wir anerkennen die Leistungen in der Wildhege. Herr Gygax wird mir bestätigen, dass sich die Behörden von Wohlen im Zusammenhang mit dem Jagdschiessplatz sehr um einen vernünftigen Kompromiss bemüht haben. Was die Bevölkerung von Wohlen über die Verhältnisse am Wohlensee denkt, hat man im Zusammenhang mit dem Fall Vorderdettigen gesehen. Wie Herr Gygax wünschen auch wir Wohlener, dass dieses Erholungsgebiet erhalten bleibt. Jene Gegend ist aber stark überbaut (Kappelenfeld, Matten). Ich begreife nicht, was es mit Erholung zu tun hat, wenn am 1. September morgens 5.30 ein Knallen beginnt, dass der Gemeindepräsident aus dem Bett springt, weil er glaubt, es würden Manöver durchgeführt. Dieses Knallen dauerte bis nach Einbruch der Dunkelheit an. Das sind auch Tatsachen, und das haben die Anwohner erfahren. Dort wurden auf kleinem Raum gleichzeitig 30 Jäger gezählt. Zwar sagt Herr Gygax, wenn man dort den Jagdbann verfüge, wären auf anderm Gebiet noch mehr Jäger vorhanden. Aber jener Raum liegt wirklich vor den Fenstern sehr vieler Anwohner. Was die Regierung hier macht, geht weniger weit als das, was die Gemeinde Wohlen wünschte. Der jetzige Zustand ist für die Anwohner und für die Besitzer der Einfamilienhäuser in Wohlen nicht zumutbar. Ich bitte daher im Na-

men der SVP-Fraktion und der Gemeinde Wohlen dringend, die Motion Gygax abzulehnen.

Bhend. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen. Herr Gygax liefert im Motionstext selber gleich auch die Gegenargumente. Er schreibt, der Wohlensee sei für Fischer, Jäger und Bootsfahrer ein Erholungsgebiet. Gleichzeitig sagt er, der Wohlensee sei so sehr mit Chemikalien vergiftet, dass die Pflanzenwelt sich zurückbilde und sich jenes Gebiet überhaupt nicht mehr als Naturschutzgebiet eigne. Wohin kommen wir, wenn wir nur noch Erholungsgebiete haben, die sich als Naturschutzgebiete nicht mehr eignen? Zum Glück ist es noch nicht so weit. Ich habe Mühe, den Gedanken von Herrn Gygax zu folgen, wonach man dort kein Naturschutzgebiet errichten soll. Ich hätte nicht erwartet, dass gerade aus Jägerkreisen opponiert wird, wenn man ein kleines Gebiet schonen und in urtümlicher Form erhalten will. Ich glaubte, die Jäger seien naturverbunden und würden solche Bestrebungen unterstützen. Ich bitte Sie also, die Motion abzulehnen.

Gygax. Herr Dr. Sägesser hat den Anstoss zur ganzen Angelegenheit gegeben. Er hat in der Jägerzeitung geschrieben, am 1. September habe man viele Hinterkappeler mit dem falschen Bein zum Bett hinaus getrieben. Er schreibt, er wünschte mehr Kolbenenten, damit die Jäger in eine Falle liefen.
Der andere Mann im Hasli, den ich genannt habe, wollte den Zaun bis zum See hinunter ziehen. Das Hasligut war die schönste Gegend des Wohlensees. Dort haben die Bernburger zu billigem Preis der Universität Bern das Hasli zur Verfügung gestellt, damit drei Professoren dort Millionen von Franken aufschütten und das ganze bis zum See einzäunen. Ich sagte, darüber sei wahrscheinlich hier niemand im Bild.
Was punkto Naturschutz vorgekehrt wird, haben Sie vom Regierungsrat gehört. Man will ein paar Schilfecklein zum Naturschutzgebiet machen. Dabei geht der Schilf jährlich um einige Meter zurück. Nachher ist nur noch das vergiftete Wasser vorhanden. In wenigen Jahren wird man aus dem Wohlensee den letzten Fisch ziehen. Junge Fischlein sind schon jetzt keine mehr vorhanden. Man weiss das, weil sich dort keine Kleinfische mehr als Köder vorfinden. Die ganze Natur dort ist verdorben. Dort will man Naturschutzgebiet machen!
Frau Sauser hat sich über das Knallen bei Jagdbeginn beklagt. Die Enten sind schlauer als die Leute. Wenn man am dritten Tag auf die Entenjagd geht, ist keine Ente mehr auf dem See; die fliegen rechtzeitig weg. Das wissen wir Jäger.
Für die Jagd besteht eine 100 m-Grenze gegenüber Siedlungen. Die dortigen Betonbunker haben mit Naturschutz nichts mehr zu tun. Dort wohnen Leute, die sich den städtischen Steuern entziehen, wie auch Dr. Sägesser. Der hat die Angelegenheit veranlasst. Das wird vom Volk nicht mehr geschluckt. Dort wäre ein schönes Erholungsgebiet vorhanden. Das alles wird nun abgeschrankt.
Die Bauern müssen am Ufer zahlreiche Schwäne und Blesshühner dulden, die ihnen das Gras mit Kot und Federn verunreinigen, so dass sie es den Kühen nicht mehr verfüttern können. Auf jeden Fall ist es ein Irrsinn, dass ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit, während wir der Hege obliegen, die Blesshühner und Schwäne durch die Forstdirektion selber dezimiert werden. Die Unkenntnis der Leute zeitigt meistens Voreingenommenheit. Das ist auch hier der Fall. Herr Schaerer zieht Ende des Jahres weg. Meine beiden Motionen abzulehnen, bedeutet, dass die Regierung den Weg des geringsten Widerstandes beschreitet.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Motion Gygax – Bannbezirkverordnung; Verminderung der Bannbezirke

Wortlaut der Motion vom 11. Februar 1976

Nach Artikel 49 GJV hat der Regierungsrat zum Schutze bestimmter Wildarten Bannbezirke zu schaffen.
Die bestehende Bannbezirksverordnung wird am 31. August 1976 ausser Kraft gesetzt.
Der Regierungsrat wird ersucht, in der neuen Verordnung folgende Änderungen zu berücksichtigen:

1. Verminderung der heute bestehenden vier eidgenössischen Bannbezirke auf deren zwei, was den eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen genügt.
2. Aufhebung der kantonalen Bannbezirke mit Ausnahme der ausserordentlichen Banngebiete, wie «Seehofenzopf», «Häftli», Weiher in Koppigen usw., die bereits dem Naturschutz unterstehen und der Jagd entzogen sind.

Gygax. Ich habe vorhin gesagt, dass Herr Schaerer von der Forstdirektion weggeht. Er ist der Jagdinspektor des Kantons Bern. Jetzt wollte er nicht noch die ganze Konzeption an die Hand nehmen und hat mir «Bräme uf der Grind gsetzt». Die schmerzen mich nicht. Entsprechend äussere ich mich nicht mehr. Ich danke nur der Regierung, dass sie so viele Schongebiete der Jagd eröffnet hat. Ob das wegen den tollwütigen Füchsen geschehen ist – ich wünschte, zwei oder drei Personen würden die Tollwut auch kriegen –, weiss ich nicht. Der Inbegriff der Jägerschaft wird wieder Wirklichkeit. Ich habe geschlossen, will meine zweite Motion überhaupt nicht ins Feld führen.

Blaser Ernst, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Obwohl der Motionär darauf verzichtet, seinen Vorstoss näher zu begründen, muss ich, weil es sich um eine Motion, also um einen verbindlichen Auftrag an die Regierung handelt, dazu ausführlicher Stellung nehmen. Herr Grossrat Gygax wünscht, dass nach Ablauf der bestehenden Bannbezirksverordnung zwei eidgenössische Bannbezirke im Kanton Bern aufgehoben werden. Gleichzeitig verlangt er die Aufhebung sämtlicher Bannbezirke, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und aus diesem Grunde mit Jagdverbot belegt sind. Somit wären 38 kantonale Bannbezirke in der regierungsrätlichen Verordnung nicht mehr aufzuführen. Dazu ist folgendes zu bemerken.:
Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962, sind in Kantonen mit Patentsystem Bannbezirke zum

Schutze des Wildes von angemessener Ausdehnung auszuscheiden. Die Kantone sind ferner befugt, neben den Bannbezirken oder an deren Stelle, mit Zustimmung des Bundesrates, auch kleinere Wildasyle zu schaffen. Zur Erhaltung einzelner Wildarten oder einzelner geschützter Vogelarten können die Kantone im Einverständnis mit dem Bundesrat oder von sich aus Reservationen errichten, in denen die Jagd teilweise oder ganz untersagt ist. Der Bund übernimmt 30 bis 50 Prozent der Kosten der Wildhut in den vorgesehenen Bannbezirken und Wildasylen. Liegen die Bezirke und Asyle im Berggebiet, wie es beispielsweise im Kanton Bern zutrifft, beträgt der Beitragssatz 50 Prozent.

In Vollzug dieses Bundesrechtes besteht auch in Artikel 49 des Gesetzes vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz, für den Regierungsrat eine Verpflichtung, Bannbezirke zu schaffen. Ihr Bestand soll in der Regel während einer mindestens fünfjährigen Periode unverändert bleiben, wobei die Gesamtfläche der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bannbezirke, ohne Begutachtung durch die Jagdkommission, nicht vergrössert werden darf.

Es ist richtig, dass im Kanton, Bern, auf Antrag der Forstdirektion, durch den Bundesrat vier eidgenössische Bannbezirke bestimmt worden sind. Es handelt sich dabei um die Bannbezirke Augstmatthorn, Kander-Kien-Suld, Faulhorn, die sich im Oberland befinden, sowie um den Bannbezirk Combe-Grède nördlich vom Chasseral. Bei diesen vier Bannbezirken geht es in erster Linie um den Schutz der Gemsen, des Auer- und Birkwildes und der Murmeltiere. Namhafte Organisationen des Wild-, Vogel- und Naturschutzes bemühen sich seit Jahrzehnten um die Erhaltung dieser wertvollen Schutzgebiete. An die Aufhebung dieser Schutzgebiete denken nicht einmal verantwortungsbewusste Jäger, geschweige denn die nichtjagende Bevölkerung. Diese eidgenössischen Bannbezirke sind zu einem Begriff des Wildschutzes nicht nur im Kanton Bern, sondern weit über die Schweizergrenze geworden. Die Aufrechterhaltung dieser vier eidgenössischen Bannbezirke wird sowohl von der staatlichen Jagd- als auch von der Naturschutzkommission im vollen Umfange bejaht. Das neue Bundesgesetz über Wildfauna und Jagd, das sich zur Zeit in Revision befindet, sieht ausserdem vor, dass der Bundesrat nach Anhörung der betreffenden Kantone Gewässer und Feuchtgebiete, die für die Erhaltung der Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung sind, als Wasservogelreservate bezeichnen kann. In der Folge haben die Jagdbehörden der Kantone Bern, Neuenburg und Waadt dem Bundesrat einen Teil des Neuenburgersees als Wasservogelreservation vorgeschlagen. Dieser Vorschlag bedeutet, dass der kantonale Bannbezirk Fanel ebenfalls zum eidgenössischen Reservat erklärt wird.

Der Aufhebung der 38 kantonalen Bannbezirke, welche auch dem Schutze des Wildes dienen, kann ebensowenig zugestimmt werden. Diese Bannbezirke haben sich seit Jahren bewährt und werden je nach den Bestandesveränderungen der einzelnen Wildarten für die Jagd teilweise wieder geöffnet. Dieses Jahr werden elf Bannbezirke der Gemsjagd, 13 für die Jagd von Rehen, Füchsen und anderem Haarrauhwild geöffnet, und für die Winterjagd werden 32 Bannbezirke geöffnet. Solche Bestandesregulierungen dienen nicht nur dem Schutze des Wildes, sondern sie sollen gleichzeitig Gewähr bieten, dass das biologische Gleichgewicht innerhalb des Wildbestandes erhalten bleibt, die Artenvielfalt durch die jagdliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wildbestand und Vegetation erreicht wird. Die Forstdirektion hat ausserdem dafür zu sorgen, dass in diesen Bannbezirken und Schongebieten die Forst- und Landwirtschaft nicht durch Wildschaden in ihrer Existenz gefährdet wird.

Eine Verminderung der eidgenössischen und eine Aufhebung der meisten kantonalen Bannbezirke muss auch seitens des Naturschutzes abgelehnt werden. Die Gründe sind in den vorausgegangenen Darlegungen enthalten.

Der Regierungsrat lehnt die Motion ab mit der Begründung, dass durch die Aufhebung einzelner eidgenössischer Bannbezirke und 38 kantonaler Bannbezirke weder dem Wildschutz noch einer fachgerechten Jagdwirtschaft gedient ist. Zudem steht die Motion im Widerspruch zu den dem Regierungsrat übertragenen gesetzlichen Aufgaben.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, 5. Mai 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 179 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren und Damen Baumberger, Berger (Schwarzenegg), Bircher, Boss, Frau Bretscher, Christen H. R., Christen O. W., Etique, Feldmann (Ittigen), Gehler, Gobat, Gsell, Gury, Haldemann, Herzig, Hof, Iseli, Leu, Meyer (Langenthal), Nussbaum, Rindlisbacher.

Postulat Gyger – Unterschutzstellung Erlenwäldli Ipsach

Wortlaut des Postulates vom 2. Februar 1976

Ein vielbesuchtes Erholungsgebiet im Raume der Städte Nidau und Biel ist das sogenannte «Erlenwäldli», welches sich am südseitigen Bielerseeufer auf Boden der Gemeinde Ipsach befindet.
Dieses einige hundert Meter lange und ca. 100 m breite bewaldete Ufergebiet kann man als landschaftlich schützenswert bezeichnen. Es wird von der Bevölkerung sehr geschätzt, dass dieser Naturstrand mit Schilfbestand und dem angrenzenden Auenwäldli in unmittelbarer Stadtnähe bis heute fast unberührt geblieben ist.
Es wäre wünschenswert, dieses «Erlenwäldli» inklusive Ufergebiet weiterhin dem Erholungssuchenden und dem Naturfreund so zu erhalten.
Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob dieses Gebiet unter Naturschutz gestellt werden könnte.
(8 Mitunterzeichner)

Gyger. Beim Erlenwäldli handelt es sich um einen Uferstreifen mit Schilfbestand von ungefähr 100 m Breite, das sich am südlichen Seeufer vom Aareausfluss an seeaufwärts befindet. Dieses Erholungsgebiet liegt ganz nahe der Gemeinden Nidau und Biel und wird von der Bevölkerung geschätzt. Man ist dankbar, dass es in Stadtnähe noch einen allen Leuten zugänglichen Uferstreifen gibt. Solche Ufer dürfen nicht verschandelt werden. Auch die Regionalplaner sind der Ansicht, das Gebiet sollte unter Naturschutz gestellt werden. Die Regierung lehnt das Anliegen leider ab. Die Gründe sind mir nicht bekannt. Ich hoffe aber doch Verständnis zu finden.

Blaser Ernst, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Postulant hofft, Verständnis zu finden. Ich kann ihm das zum vornherein zusichern. – Es handelt sich um ein viel besuchtes Erholungsgebiet im Raum der Städte Biel und Nidau am südseitigen Bielerseeufer auf dem Boden der Gemeinde Ipsach. Die Regierung muss das Postulat leider aus folgenden Gründen ablehnen:
Das Erlenwäldchen ist zweifellos als Erholungsgebiet und aus Gründen des Landschaftsschutzes erhaltenswert. Die Aufnahme ins staatliche Verzeichnis der Naturschutzgebiete kommt aber nicht in Betracht, weil wegen dem Zudrang der erholungsuchenden Bevölkerung kaum noch echte naturschützlerische Werte zu wahren wären. Das Kantonale Naturschutzinspektorat, der Verein Bielerseeschutz, aber auch die Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft von Biel sind der Auffassung, die Unterschutzstellung sei unzweckmässig. Auch die Forstorgane sind dieser Meinung. Das Gebiet weist keine botanischen Seltenheiten auf. Wenn es in der Hinsicht ein wertvolles Gebiet wäre, müsste man es vor dem Zugang durch die Bevölkerung schützen. Das ist aber nicht der Wille der Bevölkerung und des Postulanten.
Den berechtigten Interessen der Bevölkerung an der Erhaltung des Erlenwäldchens und der Uferzone kann entsprochen werden, indem im Rahmen der Ortsplanung Ipsach eine Erholungszone ausgeschieden wird. Weil diese nicht nur der Gemeinde Ipsach dient, sollten die pflegerischen Massnahmen regional geordnet werden. Das ist möglich.
Wir müssen das Postulat ablehnen, soweit es die Errichtung eines Naturschutzgebietes betrifft. Aber die Erhaltung des Erlenwäldchens als Landschaftsschutzgebiet kann durch die Orts- und Regionalplanung sichergestellt werden. Damit kann man nach meinem Dafürhalten dem Wunsch des Postulanten vollumfänglich Rechnung tragen.
Im übrigen gewährleistet die Forstgesetzgebung, dass das Wäldchen bestehen bleibt.

Herrmann. Der Forstdirektor hat mich überzeugt, dass man dort kein Naturschutzgebiet errichten kann. Herr Grossrat Gyger hat aber eine ernste Frage aufgeworfen. Wir haben am Bielersee nur noch wenige öffentlich zugängliche Stellen. Eine solche ist jenes Wäldchen am Bielersee.
Gestern sprach Herr Gygax von der Jagd. Hier ergibt sich eine Analogie der Verhältnisse. Das Erlenwäldchen ist nichts anderes als eine etwa drei Hektaren umfassende Hundetoilette, wo die Leute aus Nidau und Ipsach ihre Hunde frei laufen lassen. Dort werden von den Hunden die Junghasen gerissen. In den anschliessenden Feldern setzen die Rehe ihre Kitzen. Solches ist zu beachten, auch wenn nach der Meinung der Regierung die totale Unterschutzstellung nicht möglich ist.

Jenni. Das Gebiet des Erlenwäldchens ist ein Erholungsgebiet der Stadt und der umliegenden Ortschaften. Zum Glück haben wir noch Gebiete, die wahre Erholungsgebiete sind, abseits vom Alltag und von den Autobahnen. Seit der Camping-Platz aufgehoben wurde, ist das Gebiet zugänglich. Es sind lediglich Camping-Verbotstafeln vorhanden. Dieses Gebiet könnte missbräuchlich benützt werden. Darum unterstütze ich das Postulat. Man sollte jenes Wäldchen dem Naturschutz unterstellen.

Gyger. Es gibt Leute, die befürchten, jenes Ufergebiet falle der Technik zum Opfer. Vor etwa drei Jahren war beabsichtigt, entlang des Erlenwäldchens etwa 360 Bootanlegeplätze zu erstellen, mit Gebäuden, Zufahrtsstrassen und Autoabstellplätzen. Das hätte viel Lärm und auch Wasserverschmutzung verursacht. Vielleicht

streben gewisse Leute noch jetzt die Verwirklichung dieses Vorhabens an.
Die Schiffbarmachung der Aare für Gütertransporte ist immer noch nicht ad acta gelegt worden. Diese würde auch das Erlenwäldchen tangieren.
Trotzdem die Regionalplaner die Unterschutzstellung jenes Wäldchens befürworten, lehnt das die Regierung ab. Im Gegensatz zu einem Gebiet in der Gemeinde Aegerten, dessen Umgebung längst verschandelt ist und das kein Erholungsgebiet mehr sein kann, setzen Heimatschutz und Umweltschutz alles daran, dem Familiengartenverein zu verbieten, dort geordnetes Pflanzland zu erstellen. Der Naturschutz sollte sich viel eher für jenes Erlenwäldchen einsetzen. Ich befürchte nämlich, dass dort doch eines Tages gebaut wird. Ich ersuche Sie daher, dem Postulat zuzustimmen.

Blaser Ernst, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weise eindrücklich darauf hin, dass Naturschutz nicht das gleiche ist wie Landschaftsschutz. Wenn das Erlenwäldchen, wie Herr Grossrat Herrmann ausgeführt hat, schon als Hundetoilette benutzt wird, ist es sicher kein Naturschutzgebiet. Unter solchem verstehen wir ein Gebiet mit schützenswerter Flora und Fauna, die nach den Erkenntnissen des fortschrittlichen Naturschutzes geschont wird. – Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den Landschaftsschutz zu dekretieren. Auch die Regionalplanung kann Einfluss nehmen. Ich verspreche, dass solche Bestrebungen der Gemeinde oder der Regionalplanung die Unterstützung des Kantons haben werden. Auch der Forstdienst wird für den Weiterbestand jenes Gebietes besorgt sein. Ich bitte, das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 59 Stimmen
Dagegen ..... 42 Stimmen

Interpellation Würsten – Gesamtkonzeption einer schweizerischen Wald- und Holzwirtschaftspolitik

Wortlaut der Interpellation vom 12. Februar 1976

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat vor vier Jahren die Ausarbeitung einer Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik verfügt. Die inzwischen erarbeitete Konzeption soll den interessierten Stellen zur Vernehmlassung bis zum 30. September 1976 zugestellt worden sein.
In der Annahme, dass auch der Kanton Bern mit seinem beachtlichen Waldbesitz, mit den grossen Gemeinde- und Privatwaldungen, zur Stellungnahme eingeladen wurde, ersuche ich den Regierungsrat, dem Grossen Rat vom Inhalt der bernischen Vernehmlassung Kenntnis zu geben, insbesondere hinsichtlich der von der Waldwirtschaft mit Besorgnis festgestellten Konzepttendenzen in den folgenden Punkten:

a. Verschärfung der bisherigen Walderhaltungspolitik durch «sehr restriktive» Erteilung von Rodungsbewilligungen und vollständige Abschöpfung des Mehrwertes des Bodens der gerodeten Fläche durch die Allgemeinheit;
b. Einführung der Waldbewirtschaftungspflicht durch die Waldeigentümer;
c. Schaffung der Möglichkeit, die Nutzniessung am Wald bei ungenügender Pflichtbewirtschaftung und Pflege entschädigungslos an die Allgemeinheit abzutreten;
d. Erweiterung der Ansprüche, die von der Allgemeinheit an die öffentliche Funktion des Waldes gestellt werden, wie Schutz- und Erholungsfunktion, Vergnügungsraum, Erstellen von Sport- und Parkplätzen, Schutzhütten usw.;
e. Aufgabe des Waldes als Wirtschafts- und Ertragsfaktor, usw.

Ist der Regierungsrat bereit, in seiner Vernehmlassung diesem offensichtlichen Trend zur weiteren Einschränkung des Waldeigentums entgegen zu treten?

(16 Mitunterzeichner)

Herr Ernst **Blaser,** Forstdirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

I. Der Interpellant wünscht Auskunft darüber, wie sich der Regierungsrat zu gewissen Punkten der von einer eidgenössischen Expertenkommission verfassten «Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik» stellt.

II. Einleitend sei kurz auf die Entstehung dieser Gesamtkonzeption eingetreten.
Am 16. September 1968 nahm der Bundesrat ein Postulat von Nationalrat Dr. P. Grünig betreffend Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik durch eine Expertenkommission entgegen. Der Bericht soll die Unterlagen schaffen, die für eine spätere Revision des eidgenössischen Forstgesetzes benötigt werden.

Als Experten wurden ernannt:

- Herr Prof. Dr. H. Steinlin, Rektor der Universität Freiburg i. Br.,
- Frau Prof. Dr. H. Schelbert, Institut für empirische Wirtschaftsforschung, Universität Zürich,
- Herr Prof. Dr. G. Crettol, Betriebswirtschaftsinstitut der Universität Freiburg i. Ue.

Der Bericht ist fertiggestellt und das Eidgenössische Departement des Innern hat ihn Ende 1975 den Kantonen zur Vernehmlassung bis zum 30. September 1976 zugestellt. Parallel dazu hat das Eidgenössische Oberforstinspektorat den kantonalen Forstdiensten den Expertenbericht zukommen lassen zwecks Ausarbeitung eines Mitberichtes bis zum 30. September 1976. Die Forstdirektion ist zur Zeit daran, den umfangreichen Bericht zu analysieren und eine Stellungnahme vorzubereiten. In diesem Sinne erscheint deshalb der vorliegende parlamentarische Vorstoss etwas verfrüht. Immerhin zeichnen sich bereits heute gewisse Erkenntnisse zu einigen Grundsatzfragen ab.

III. Der Interpellant führt einige ihm wesentlich erscheinende Punkte der Gesamtkonzeption im Interpellationstext auf. Die Fragen seien nachfolgend beantwortet, soweit dies im heutigen Zeitpunkt möglich ist.

a) Frage

Verschärfung der bisherigen Walderhaltungspolitik durch «sehr restriktive» Erteilung von Rodungsbewilligungen und vollständige Abschöpfung des Mehrwertes des Bodens der gerodeten Fläche durch die Allgemeinheit.

Antwort:

Der Kanton Bern hat bekanntlich ein neues Forstgesetz vom 1. Juli 1973, das seit dem 1. Juli 1974 in Kraft ist. Das Gesetz gilt gesamtschweizerisch als fortschrittlich und zweckmässig. In Artikel 18 wird das Rodungsverfahren geregelt. Die eigentlichen Rodungsgründe sind jedoch in der eidgenössischen Forstgesetzgebung enthalten. Die Kantone haben im Rahmen dieser Bundesbestimmungen Rodungsbewilligungen zu erteilen, sofern nicht der Bund hiefür zuständig ist. Selbstverständlich räumen die Rodungsbestimmungen des Bundes den Kantonen ein gewisses Ermessen ein, sei es für die Erteilung von Rodungsbewilligungen in kantonaler Kompetenz, sei es zur Stellung von Anträgen an den Bund, sofern dieser zuständig ist. Es ist nun bekannt, dass einige Kantone bei der Beurteilung von Rodungsgesuchen sehr grosszügig sind. An diese richtet sich vor allem der Wunsch nach einer strengeren Rodungspraxis. Der Kanton Bern gilt eher als zurückhaltend; es ist kaum wahrscheinlich, dass ihn strengere Rodungsvorschriften des Bundes treffen würden. Der Kanton Bern wird die von ihm bis jetzt geübte Praxis weiter befürworten. Diese Praxis hat sich bewährt. Als Beispiel sei die Rodung Kanderdelta erwähnt, wo eine sehr zweckmässige und alle Kreise befriedigende Lösung gefunden und dem Bund zur Bewilligung beantragt werden konnte.
Der Bericht visiert den durch eine Rodung erzielten Mehrwert des Bodens an, indem er diesen abschöpfen will. Diese Absicht entspricht tatsächlich einer neuen Auffassung der Bodenpolitik. Aber auch hier hat der Kanton Bern in sein neues Forstgesetz eine fortschrittliche Bestimmung aufgenommen, die er dem Bund gegenüber vertreten wird: Auf dem gerodeten Boden findet keine Mehrwertabschöpfung statt. Dagegen wird ein Gewinn dann abgeschöpft, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Ersatzaufforstung nicht in der «gleichen Gegend» durchgeführt werden kann, sondern in einer Gegend, wo das zu erwerbende Ersatzland für die Aufforstung billiger erworben werden kann, als dies in der Gegend, wo die Rodung stattgefunden hat, der Fall wäre.
Die Preisdifferenz wird abgeschöpft und in einen Fonds gelegt, der der Förderung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes dient.

b) Frage

Einführung der Waldbewirtschaftungspflicht durch die Waldeigentümer.

Antwort:

Das bernische Forstgesetz stellt fest, dass die Bewirtschaftung der Wälder Sache ihrer Eigentümer ist. Sie soll unter Wahrung und Förderung der Schutz- und Wohlfahrtswirkung erfolgen. Nur wenn der Wald offensichtlich vernachlässigt wird, so dass sein Fortbestand in Frage gestellt ist, oder wenn dadurch angrenzende Grundstücke gefährdet werden, kann der Staat eingreifen. Diese vernünftige Lösung wird auch gegenüber dem Bund vertreten werden.
Die Frage der Einführung der Bewirtschaftungspflicht, so wie sie im Expertenbericht formuliert ist, wird von der Regierung abgelehnt. Es besteht somit in bezug auf diesen Punkt eine grundsätzliche Differenz der Auffassungen.

c) Frage

Schaffung der Möglichkeit, die Nutzniessung am Wald bei ungenügender Pflichtbewirtschaftung und Pflege entschädigungslos an die Allgemeinheit abzutreten.

Antwort:

Dieses Vorgehen erscheint uns zu rigoros. Besser ist die bernische Möglichkeit, nämlich die nötigen Massnahmen anzuordnen, und, nach erfolgter Fristensetzung zur Ausführung durch den Waldeigentümer, auf Kosten der Säumigen auszuführen. Der Eingriff in das Privateigentum, so wie es der Expertenbericht vorsieht, geht zu weit.

d) Frage

Erweiterung der Ansprüche, die von der Allgemeinheit an die öffentliche Funktion des Waldes gestellt werden, wie Schutz- und Erholungsfunktion, Vergnügungsraum, Erstellen von Sport- und Parkplätzen, Schutzhütten usw.

Antwort

Diese Ansprüche an den Wald werden schon heute gestellt. Es geht vor allem darum, diesen Forderungen am richtigen Ort und im richtigen Mass unter voller Wahrung der Bedürfnisse des Waldes und der Waldeigentümer zu entsprechen.
Es stellt sich dabei die Frage der Entschädigung der Waldeigentümer, die die Eingriffe in ihr Eigentum dulden müssen. Solche Leistungen werden vom Staat schon heute erbracht. Es sei in diesem Zusammenhang an die staatlichen Subventionen an das Forstwesen (z. B. forstlicher Tiefbau, Waldzusammenlegungen, Lawinenverbau, Beiträge an die Besoldung der Revierförster) und an die kostenlose Beratung der Waldeigentümer erinnert. Auch der Bund wird inskünftig vermehrte Leistungen erbringen müssen (z. B. an die Exportförderung), um eine Verbesserung der Ertragslage der Holz- und der Forstwirtschaft zu erzielen. Nur wenn ein Ertrag aus dem Wald gesichert ist, ist auch die Waldpflege gesichert.

e) Frage

Aufgabe des Waldes als Wirtschafts- und Ertragsfaktor.

Antwort

Der Wald hat vielen Anforderungen zu genügen. Neben den Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen hat er auch noch eine grosse wirtschaftliche Bedeutung für seinen Eigentümer. Je nach Standort, Holzmarktlage, usw. ist der Wirtschaftsfaktor sehr verschieden gross. Ein genereller Verzicht auf den Wald als Wirtschaftsgut steht aber ausserhalb jeder Diskussion.
Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Regierungsrat nicht bereit ist, die Tendenz zur weiteren Einschränkung des Eigentums am Wald zu unterstützen.

Würsten. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden (Änderung)

Erste Lesung siehe Seite 167 hievor (Gesetz über die Wehrdienste)

Eintretensfrage

Mast, Präsident der Kommission. Bei der Vorbereitung des Gesetzes über die Wehrdienste für die zweite Lesung hat sich die Kommission eingehend mit den zur Prüfung angenommenen Änderungs-, respektive Ergänzungsanträgen aus der ersten Lesung befasst. Es hat sich gezeigt, dass eine gezielte, allgemein gültige, aber gleichzeitig für die Gemeinden weitergehende Grundlage für Dienst- und Ersatzpflichtbefreiungen geschaffen werden sollte, ferner dass bei der Löschgebührenerhebung Rechtsungleichheiten vermieden werden müssen, und dass der Gesetzestitel in französischer Sprache, den Anregungen von Grossrat Sandmeier entsprechend, neu zu formulieren ist. Im Namen der Kommission beantrage ich, auf die zweite Lesung einzutreten.

Aebi (Hellsau). Die SVP-Fraktion stimmt im grossen und ganzen dem vorliegenden Entwurf zu, beantragt Eintreten. Zu Artikel 3 werden wir einen Antrag vorlegen. Dem Artikel 7 können wir zustimmen.

Stähli. Die freisinnige Fraktion stimmt den Anträgen der Kommission zu. Immerhin waren in bezug auf die Artikel betreffend die Stützpunkte die Meinungen geteilt. Die Formulierung «... werden Stützpunkte gebildet,» entspricht eher der französischen Fassung. Unsere Fraktion stimmt auch dem Artikel 7 zu, könnte aber weitergehenden Anträgen nicht beipflichten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. I, Ingress
Angenommen.

Art. 3 Abs. 2
Angenommen.

Art. 3bis

Mischler. Ich bestreite den Wert der Stützpunkte nicht. Ein Pickettzug ist vielleicht schneller zur Stelle. Durch Rationalisierung lassen sich Einsparungen erzielen. Da und dort kann eine Feuerwehr verkleinert oder gar aufgehoben werden. – Anders verhält es sich bei weit abliegenden Stützpunkten. Bei diesen ist die Anfahrtszeit sehr lang, so dass der Pickettdienst keinen Vorteil mehr bietet.
In abgelegenen Gebieten sind die Häuser in der Regel kleiner als in den Agglomerationen. Daher braucht man auch weniger teure technische Hilfsmittel.
Die entlegenen Gemeinden müssen nach wie vor ihre Feuerwehr richtig ausbilden und ausrüsten. Die Stützpunkte wirken sich nur ausnahmsweise günstig aus. Daher beantrage ich im Namen der SVP-Fraktion, zu formulieren: «Zur Unterstützung der Wehrdienste der Gemeinden können Stützpunkte errichtet werden.»
Das schliesst nicht aus, dass sie dort errichtet werden, wo sie wertvoll sind. Das muss aber insbesondere für abgelegene Gebiete von Fall zu Fall untersucht werden.

Hennet. En première lecture, j'avais déposé un amendement visant à mettre partiellement à la charge de l'Etablissement d'assurance immobilière les frais découlant des centres d'intervention. Cette proposition était motivée par la crainte que ces centres ne voient pas le jour dans les communes ne disposant pas des moyens financiers nécessaires à la création desdits centres.
Le budget de l'Etablissement d'assurance immobilière pour l'exercice 1975/1976 portait une somme de 86 millions aux recettes et de 81 millions aux dépenses. Il était en outre prévu un versement de quatre millions à la réserve. Selon les comptes de l'année 1975, les recettes se sont élevées à 84,6 millions, les dépenses à 79 millions et il a été possible de verser quatre millions à la réserve. Le bénéfice s'est monté à 877 000 francs. Dans ces conditions, j'estime que la proposition que j'ai présentée en première lecture était et est encore justifiée et je vous invite à l'approuver.

Mast, Präsident der Kommission. Der Antrag der Kommission lautete ursprünglich genau gleich wie der Antrag Mischler: «... können Stützpunkte geschaffen werden.» Der Kommission wurde dann vorgeschlagen zu sagen, zur Unterstützung örtlicher Wehrdienste seien regionale Stützpunkte zu schaffen. Dann wurde noch beantragt, «können» durch «müssen» zu ersetzen. Hierauf hat die Kommission dem Kompromiss zugestimmt, zu sagen «... werden Stützpunkte gebildet». Diese Formulierung wurde vom Grossen Rat in der ersten Lesung angenommen. Wenn man wiederum Bedenken hat, mit der Bildung von Wehrdienst-Stützpunkten wolle man sich in die Gemeindeautonomie einmischen, ist zu entgegnen, dass man damit nur die schwach ausgerüsteten Feuerwehren mit modernen Rettungsgeräten unterstützen will. Die im Gesetz festgelegte neue Organisation wird die Gemeinden nur dann finanziell belasten, wenn die Bevölkerung eine Hilfeleistung beansprucht. Glücklicherweise bestehen schon heute Stützpunkte. Wenn diese den Gemeinden zu Hilfe eilen, wird nur das Verbrauchsmaterial in Rechnung gestellt. – Durch die gesetzliche Verankerung der Stützpunkte soll erreicht werden, dass die Stützpunktgemeinden ihre jeweiligen Auslagen mindestens teilweise überwälzen können. Ich denke z. B. an den Sold für die eingesetzten Feuerwehrleute.
In unserm Kanton wird es nie möglich sein, überall Stützpunkte zu bilden. In einzelnen Gebieten des Oberlandes und Voralpengebietes werden die örtlichen Wehrdienste leider nie auf eine wirkungsvolle nachbarliche Hilfeleistung zählen können.
Zu sagen «können Stützpunkte gebildet werden» oder zu sagen «werden Stützpunkte gebildet» ändert in der Auswirkung nichts. Es besteht daher kein Grund, den Antrag der Kommission zu ändern.
Der Antrag Hennet wurde schon in der ersten Lesung gestellt und damals mit 62 : 18 Stimmen abgelehnt. Im Kanton Bern wurden schon Feuerwehrstützpunkte gebildet, bevor die erhöhten Subventionen beschlossen wurden. Es bedarf also im Grunde keiner Gesetzesrevision. Die Subventionierung der Schadenverhütungsmassnahmen ist in den Ausführungsbestimmungen zum Gebäudeversicherungsgesetz festgelegt. Es wäre nicht sinnvoll, wenn ein Teil dieser Subventionen, eben für

die Stützpunkte, auf anderer Stufe geregelt würde. Die Stützpunktsubventionierung ist in den allgemeinen Subventionsbestimmungen vorgesehen. Die Gebäudeversicherung wird bestimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bildung von Wehrdienst-Stützpunkten finanziell unterstützen. Es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass z. B. auch die Mobiliarversicherung und andere Versicherungen von schlagkräftigen Wehrdienst-Stützpunkten grossen Nutzen ziehen. Die Lasten müssen gerecht auf alle Nutzniesser verteilt werden.
Die Kommission ersucht den Grossen Rat, den Antrag Hennet abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... 56 Stimmen
Für den Antrag Mischler ..... 67 Stimmen

Präsident. Herr Hennet beantragt: «Die Kosten der Ausrüstung der Stützpunkte werden zu 50 Prozent durch die Gebäudeversicherung getragen.»

Abstimmung

Für den Zusatzantrag Hennet ..... 51 Stimmen
Dagegen ..... 53 Stimmen

Beschluss:

Abs. 1

Zur Unterstützung der Wehrdienste der Gemeinden können Stützpunkte gebildet werden.

Art. 4bis und Art. 5 Abs. 3

Angenommen.

Art. 7

Mast, Präsident der Kommission. Wie ich beim Eintreten angetönt habe, ist die Kommission nach dem Zufallsentscheid in der ersten Lesung der Auffassung, dem Grossen Rat sei eine erweiterte Formulierung von Artikel 7 zu beantragen. Es geht darum, die Bezüger einer ganzen Rente gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung in allen Gemeinden von der Ersatzpflicht zu befreien. Bekanntlich haben nur die Personen Anrecht auf eine ganze Invalidenrente, die mindestens zu 60 Prozent arbeitsunfähig, also schwer gekennzeichnet sind. Um Härtefälle bei Teilinvaliden und allenfalls weiteren Personen zu vermeiden, schlägt die Kommission vor, den Artikel 7 durch einen neuen Absatz 4 zu ergänzen. Damit will man den Gemeinden ermöglichen, wie es Grossrat Messerli in der ersten Lesung beantragt hat, weitere Befreiungen vorzunehmen.

Frau **Boehlen.** Der Absatz 1 ist ein Chamäleon. Bei jeder Beratungsphase hat er eine andere Fassung erhalten. Die sozialdemokratische Fraktion sieht sich veranlasst, daran weiterzuarbeiten. – Die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates lautete: «Von der Wehrdienstpflicht sind befreit: Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen keinen Wehrdienst leisten können.» Zu bestimmen, wann das der Fall ist, wurde den Gemeinden überlassen. Das ist stossend. Das Gesetz bezeichnet die Wehrdienstpflicht als allgemeine Bürgerpflicht. Darum soll der Kanton klar sagen, wer davon befreit ist, sonst entstehen Rechtsungleichheiten. Das hat offenbar auch die vorberatende Kommission gemerkt. Darum beantragte sie: «Von der Wehrdienstpflicht und der Bezahlung der Pflichtersatzsteuer sind die Bezüger einer Invalidenrente befreit.» Es stand im Belieben der Gemeinden, von der Ersatzsteuer zu befreien. Wer nicht wehrdienstpflichtig war, hatte auch keine Ersatzsteuer zu zahlen. Bei der ersten Lesung ergab sich eine längere Diskussion. Grossrat Messerli beantragte, auf die Fassung der Regierung zurückzukommen. Es wurde darauf hingewiesen, es gebe auch wohlhabende Invalide, und Invalidenrenten könnten aus verschiedenen Quellen fliessen (SUVAL, Militärversicherung, private Fürsorgestiftungen). – Schliesslich wurde dem Antrag Messerli mit 45 : 43 Stimmen zugestimmt. Gleichzeitig wurde zugesichert, dass man die Fassung auf die zweite Lesung überprüfen werde.
Jetzt hat, anerkennenswerterweise, die Kommission wieder eine klare Fassung vorgelegt, lautend: «Von der Wehrdienstpflicht und der Bezahlung der Pflichtersatzsteuer sind die Bezüger einer ganzen Rente gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung befreit.» Damit ist präzisiert, dass nur die Bezüger von Renten der Eidgenössischen Invalidenversicherung befreit sind. Das scheint mir richtig zu sein, weil die IV-Renten in der Regel bescheidener sind als die SUVAL- und die Militärversicherungsrenten, wenigstens was die Festsetzung des Invaliditätsgrades betrifft. Zudem werden IV-Renten nur gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist. Renten werden durch die IV nicht bezahlt, wenn z. B. jemand einen Finger verloren hat, aber trotzdem erwerbstätig ist, oder wenn sein Gesicht durch Unfall etwas entstellt ist. Es wäre nicht am Platz, solche Leute von der Bezahlung des Pflichtersatzes zu befreien.
Auf der andern Seite hat die Kommission auf die zweite Lesung hin eine Einschränkung vorgenommen, die uns nicht begründet erscheint. Auf die erste Lesung hin lautete der Antrag, befreit seien die Bezüger einer Invalidenrente. Nun heisst es, befreit seien die Bezüger einer ganzen Rente gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung. Diese Einschränkung ist stossend. Eine ganze IV-Rente wird gewährt, wenn die Invalidität mindestens zwei Drittel beträgt. Solche Leute sind häufig überhaupt nicht erwerbstätig. Eine halbe Rente wird gewährt, wenn die Invalidität wenigstens 50 Prozent ausmacht. Nur in Härtefällen kann man eine halbe Rente bei Invalidität von mindestens einem Drittel gewähren.
Wer mindestens zur Hälfte nicht erwerbsfähig ist, hat in der Regel recht schwer zu tragen, ist persönlich behindert, gesellschaftlich beeinträchtigt. Aus menschlichen Erwägungen ist es am Platz, alle Bezüger einer eidgenössischen Invalidenrente zu befreien, nicht nur die, welche eine ganze Rente erhalten.
Dass es gelegentlich wohlhabende IV-Rentner gibt, stimmt. Das gibt es auch bei den Vollrentnern. Im übrigen lässt sich die persönliche Beeinträchtigung durch Invalidität nicht durch Wohlhabenheit aufwägen. Es wirkt kleinlich, nur die Bezüger ganzer Renten zu befreien.
Sicher führt auch diese Lösung nicht in allen Fällen zu befriedigendem Resultat. Z. B. kann ein Blinder oder im Gehör schwer Beeinträchtigter unter günstigen Umständen keine IV-Rente beziehen, weil er erwerbsfähig ist. Das wären sogenannte Härtefälle im Sinne von Absatz 4, wonach die Gemeinden auch solche von der Ersatzpflicht befreien können. Ich werde darauf zurückkommen.

Das gleiche gilt, wenn ein Rentner eine SUVA- oder Militärversicherungsrente bezieht und sehr beeinträchtigt ist und tatsächlich den Wehrdienst nicht leisten kann. Der wäre gemäss Absatz 1 nicht von gesetzeswegen befreit. Wenn man sie von gesetzeswegen befreien würde, wären die Integritätsrentner eingeschlossen. Es gibt solche, die durchaus nicht in der Lage sind, Wehrdienste zu leisten. Es ist richtig, auch diese zu befreien.
Ich beantrage, im ersten Absatz das Wort «ganz» zu streichen und bitte, dem zuzustimmen.
In Absatz 4 steht: «Um Härtefälle zu vermeiden, können die Gemeinden weitere Personen von der Wehrdienstpflicht ausnehmen und sie ganz oder teilweise von der Bezahlung der Pflichtersatzsteuer befreien.» Es ist stossend, wenn der Staat eine Wehrdienstpflicht festlegt und es dann dem Ermessen der Gemeinden überlässt, davon abzusehen. Man sollte, damit möglichst wenig Rechtsungleichheit entsteht, sagen – das betrifft die Leute, die Militärversicherungsrenten oder SUVAL-Renten oder IV-Renten aus privaten Institutionen beziehen –:
«Die Gemeinden haben weitere Personen, welche die Wehrdienstpflicht tatsächlich nicht erfüllen können, von der Pflichtersatzsteuer zu befreien.»
Ob diese Leute Wehrdienst leisten können oder nicht, muss von Fall zu Fall geprüft werden.
Die Wehrdienstersatzpflicht ist zwar nicht gross. Wer aber aus Invalidität den Dienst nicht leisten kann, sollte aus menschlichen Erwägungen die Ersatzpflicht nicht zahlen müssen.

Mast, Präsident der Kommission. Ich habe mir erlaubt, mich bei den Bundesstellen zu erkundigen, wie es sich mit der Befreiung der Invaliden vom Militärpflichtersatz verhalte. Trotzdem sich die Invalidenverbände verschiedentlich bemüht haben, für ihre Leute die allgemeine Befreiung zu erwirken, müssen die Invaliden, ihrem Einkommen und Vermögen entsprechend, nach wie vor Militärpflichtersatz zahlen. Ich habe festgestellt, dass mitunter Teilinvalide recht grosse Einkommen und Vermögen haben. Ein Beispiel: Im Oberaargau hat einer ein Reineinkommen von 86 700 Franken. Davon macht die Invalidenrente 7200 Franken aus. In einem Fall aus dem Jura macht das Einkommen 132 800 Franken aus, die Invalidenrente 658 Franken. – Es scheint mir nur recht und billig zu sein, dass Männer, die arbeiten können und gut verdienen, bei Teilinvalidität nicht unbesehen von der Feuerwehrersatzpflicht befreit werden. – Die von der Kommission vorgesehene Lösung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, jeden Fall von Teilinvalidität zu beurteilen und allenfalls die Befreiung zu beschliessen.
Im Zivilschutz gilt übrigens der Grundsatz: «Arbeitsfähig ist gleichbedeutend mit zivilschutzpflichtig.»
Zum zweiten Antrag von Frau Boehlen: Die vorliegende Formulierung ermöglicht es den Gemeinden – das ist ja beabsichtigt –, die Fälle einzeln zu beurteilen, also weitere Befreiungen vorzunehmen. Ich bitte, der Kommission zuzustimmen.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Der Kommissionspräsident hat sich beim Bund über den Militärpflichtersatz erkundigt. Aber gerade jenes Gesetz steht in Revision; einbezogen ist auch die Pflichtleistung der Invaliden. Darum kann man auf die jetzige Bundesregelung nicht abstellen.
Störend sind die Beispiele des Kommissionspräsidenten von vermöglichen Invaliden. Ich könnte Behinderte zitieren, die kein Vermögen haben. Man muss auf dem praktischen Boden bleiben. Ein Rollstuhlfahrer, der einen elektrischen Fahrstuhl benützt und in geschützter Werstatt arbeitet und sich unendlich bemüht, sehr viel zu arbeiten, so dass er nur eine halbe Invalidenrente erhält, wird nachher für seinen täglichen Einsatz dadurch bestraft, dass er den Pflichtersatz zahlen muss. Der, welcher sich nicht anstrengt, wird befreit. Solche Beispiele gibt es viele. Der Entscheid liegt dann im Ermessen der betreffenden Gemeinde. Man sollte gesetzlich verankern, dass, wer die ganze oder halbe Invalidenrente erhält, von der Ersatzpflicht befreit ist.
Es ist auch zu prüfen, ob die von der Ersatzpflicht befreit werden sollen, die nicht Wehrdienst leisten können.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Voten von Frau Boehlen und von Herrn Bärtschi haben mich auf den Plan gerufen. Ich habe auch etwelche Erfahrungen im Feuerwehrwesen. – Nach Artikel 28 des IV-Gesetzes haben Personen Anrecht auf eine Vollrente, die zum mindesten zu zwei Dritteln invalid sind. Eine halbe Rente – darum geht es – wird bei halber Invalidität ausgerichtet. In gewissen Härtefällen kann eine halbe Rente bezahlt werden, wenn die Invalidität bloss ein Drittel beträgt. Gemäss Antrag Boehlen würden auch die Personen, welche von der Wehrdienstersatzpflicht befreit sind, nur eine halbe IV-Rente beziehen. Die Erfahrung zeigt aber, dass mancher, der ein Gebrechen hat, gerne Feuerwehrdienst leistet. Es gibt im Feuerwehrkorps immer wieder Posten, die ein teilweise Behinderter versehen kann. Es könnte sogar Teilinvalide geben, die den Ausschluss vom Wehrdienst als Diskriminierung auffassen würden. Sie wollen nicht bemitleidet werden, sondern wollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten etwas beitragen. Kann oder will ein solcher Teilinvalider keinen Wehrdienst leisten, kann die Gemeinde ihn befreien. Ich habe noch nie von einer Gemeinde gehört, die einen Gebrechlichen zum Wehrdienst gezwungen hätte.
Ferner will Frau Boehlen Teilinvalide von der Ersatzpflicht befreien. Es gibt auch recht gut situierte Teilrentner, die gut Ersatzpflicht zahlen können. Bei Härtefällen kann die Gemeinde die teilweise oder gänzliche Befreiung vornehmen.
Der von Regierung und Kommission nach langer Beratung ausgehandelte Vorschlag ist gut. Das bedeutet, dass beide Anträge von Frau Boehlen abgelehnt werden sollten.

Abstimmung

Abs. 1

Für den Antrag der Kommission ..... 68 Stimmen
Für den Antrag Boehlen ..... 40 Stimmen

Abs. 4

Für den Antrag der Kommission ..... 73 Stimmen
Für den Antrag Boehlen ..... 41 Stimmen

Art. 8

Mast, Präsident der Kommission. Grossrat Schmidlin hat beantragt, den Artikel 8 dahin zu ergänzen, dass die Anschlussgebühren gemäss Wassernutzungsgesetz

und der vorgesehene Löschbeitrag in keinem Fall die Erstellungskosten der Anlage übersteigen dürfen. Mit der Neufassung von Artikel 8 soll die Möglichkeit geschaffen werden, mehr als bisher einen Teil der Kosten für die Erstellung von Löschanlagen auf die Nutzniesser zu überwälzen. Es ist jedoch nicht vorgesehen, die Kosten voll durch die Benützer tragen zu lassen, sonst dürfte man nicht mehr von einem Beitrag reden, sondern müsste von einer Löschgebühr sprechen. Würde nun in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen, die vorschreibt, dass die Anschlussgebühr und der Löschwasserbeitrag die Anlagekosten nicht übersteigen dürfen, könnte daraus geschlossen werden, die volle Überwälzung sei möglich. – Die Kommission kam deshalb zum Schluss, dem Rat in dieser Hinsicht keine Ergänzung des Gesetzestextes zu beantragen.
Herr Grossrat Kaufmann hat in der ersten Lesung den Antrag gestellt, es sei zu prüfen, ob Zweitwohnungsbesitzer zu einer jährlichen Löschgebühr verpflichtet werden könnten. – Schon im Vernehmlassungsverfahren hat man sich von verschiedenen Seiten grundsätzlich dagegen gewehrt, von allen Hauseigentümern neben dem Löschbeitrag noch jährlich wiederkehrende Beiträge an Betriebskosten zu erheben, dies vor allem, weil die Unterhaltskosten für Löschanlagen gering sind.

Herr Kaufmann möchte nun, in Abweichung vom Grundsatz der Rechtsgleichheit, nur von Zweitwohnungsbesitzern eine derartige Gebühr verlangen. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass es kaum wahrscheinlich ist, dass das Bundesgericht eine Sonderbelastung der Zweitwohnungsbesitzer schützen würde, weil das gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit verstossen würde.
Dazu sind auch noch auf einige allgemeine Schwierigkeiten hinzuweisen: Wie wäre die Gebühr zu bemessen, wenn z. B. nur ein Teil der Wohnung von einem Zweitwohnungsbesitzer benützt wird? Wie verhielte es sich mit der Beitragspflicht, wenn in einem Fall ein Chalet oder eine Wohnung mit Jahresvertrag an die gleiche Person vermietet ist, während in anderen Häusern die Räumlichkeiten immer wieder an andere Gäste vermietet werden?
Alle diese Überlegungen zeigen, mit welchen Veranlagungsschwierigkeiten eine solche Gebühr verbunden wäre.
Die Kommission ist der Auffassung, die Entrichtung einer jährlichen Löschgebühr nur durch Zweitwohnungsbesitzer widerspreche dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, und ganz allgemein gäbe es zu grosse Schwierigkeiten für die Veranlagung einer jährlichen Gebühr.
Aus diesem Grund ersuche ich Sie im Namen der Kommission den Antrag Kaufmann abzulehnen.

Angenommen.

Art. 13 und 16

Angenommen.

Ziff. II

Angenommen.

Präsident. Werden Rückkommensanträge gestellt?

Kipfer. Ich stelle unter dem Rückkommen eine Frage allgemeiner Natur. Ist es wirklich opportun, dass als Präsident der Kommission, die das Feuerwehrwesen bearbeitet hat, ein Beamter der Gebäudeversicherung gewählt wird, der innerhalb dieser Organisation das Amt des Oberinspektors versieht, und dass in den Kommissionssitzungen beide Chefs des Präsidenten der Kommission als Sachberater anwesend sind und als solche gleichsam ihrem Untergebenen in einer Situation unterstellt sind, die Interessenkollisionen begünstigen könnte? Ich stelle die Frage nicht nur rethorisch, ob ein solches Verfahren opportun und sachdienlich sei, d. h. ob im Interesse der Vorbeugung gegen blossen Verdacht von Kollision solche Besetzungen unterbleiben sollten.

Sandmeier. En première lecture, j'avais proposé la modification de l'intitulé de la loi. Je remercie le directeur et la Direction de l'économie publique, ainsi que la commission, d'avoir accédé à ma demande et d'avoir adopté un titre qui veut dire quelque chose. La loi s'intitulera donc «Loi sur la défense contre le feu et autres dommages».

Stähli. Ich erlaube mir, Herrn Kipfer zu antworten. Man kann jene Frage stellen. Ich stelle aber Kollege Mast das Zeugnis aus, dass er in der Kommission die Verhandlungen absolut neutral und sachgerecht geleitet hat. In der Kommission waren so viele Feuerwehrgeneräle anwesend – ich zähle mich nicht zu diesen –, dass eine ausgewogene Vorlage gewährleistet war. Dagegen, dass Kollege Mast die Kommission präsidierte, sind Bedenken nicht am Platz.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Kipfer ist es sicher erlaubt, diese Frage zu stellen, aber es wäre geschickter gewesen, sie schon viel früher, nicht erst nach der Beratung des Gesetzes zu stellen. Er fragt sich, ob es richtig sei, dass ein Inspektor der Gebäudeversicherungsanstalt Kommissionspräsident sei, und ob es richtig sei, Fachleute der Gebäudeversicherungsanstalt als Berater beizuziehen. Um das Mass voll zu machen, stelle ich fest, dass der zuständige Regierungsrat Präsident der Gebäudeversicherungsanstalt ist. Die Gesetzesvorlage hebt sich von andern wesentlich ab. Wir hatten besonders technische Fragen zu behandeln. Herrn Mast als Präsidenten zu bestimmen, war sicher richtig. Im Sinne des Votums von Herrn Stähli bestätige ich, dass alle Verhandlungen in sehr gutem Klima verliefen. Ich bitte zu verstehen, dass es wertvoll war, für dieses technisch komplizierte Gebiet Fachleute heranziehen zu können.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 114 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) vom 4. Mai 1969 (Ergänzung)

Erste Beratung

Siehe Nr. 24 der Beilagen

Eintretensfrage

Jenzer (Bützberg), Präsident der Kommission. Die Ergänzung und Abänderung des Gewerbegesetzes be-

züglich des Abendverkaufes gelangt vor den Rat, weil das Parlament im Februar 1975 mit grossem Mehr die Motion Lüthi überwiesen hat, in welcher die Regierung beauftragt wurde, die Abendverkäufe im Kanton auf einen Abend in der Woche zu beschränken.
Ausgangspunkt war das Ladenschlussreglement der Gemeinde Moosseedorf, in welchem fünf Abendverkäufe bewilligt wurden. Vier davon werden ausgenützt. Wir stellen im Vortrag fest, dass nach Artikel 20 des Gewerbegesetzes es den Gemeinden überlassen ist, den Ladenschluss festzulegen. Die Reglemente müssen lediglich zur Überprüfung der Volkswirtschaftsdirektion unterbreitet werden.
Diese autonome Regelung des Ladenschlusses durch die Gemeinden war so lange recht, als die Geschäfte in erster Linie von den Gemeindeeinwohnern besucht wurden. Mit der Erstellung von Einkaufszentren hat sich die Situation geändert. Die Einkaufszentren versorgen eine ganze Region. Wenn die Sitzgemeinde ein Ladenschlussreglement erlässt, wirkt sich das in ziemlich grossem Umkreis auf die Wettbewerbsverhältnisse aus, besonders wenn die Ladenschlusszeiten wesentlich von denen in den umliegenden Regionen abweichen. Wo ein Einkaufszentrum geplant ist, wird die betreffende Gemeinde bearbeitet, ein Ladenschlussreglement zu erlassen, das den Zielen des Zentrums dient.
Die Regelung des Ladenschlusses stellt eine wirtschaftspolitische Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, zum Schutz der öffentlichen Ruhe und zur Gesundheit der Ladenbesitzer und seiner Mitarbeiter, dar, also der Personen, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt sind. Solche Beschränkungen unterstehen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Überdies gilt für sie das Gebot der Gleichbehandlung aller Gewerbler.
Nach Bundesgericht soll eine Ladenschlussverordnung primär die Wettbewerbsbedingungen so wenig wie möglich verfälschen. Sie hat sich also wettbewerbsneutral auszuwirken. Die heutige Situation im Abendverkaufswesen kann im Kanton Bern nicht mehr als wettbewerbsneutral bezeichnet werden. Privilegiert sind die Geschäfte in Gemeinden, die mehrere Abendverkäufe bewilligt haben. Das oberste Ziel der Neuregelung der Abendverkäufe muss daher die Harmonisierung der Verkaufsabende im Kanton sein, wobei die in den Nachbarkantonen bestehenden Regelungen berücksichtigt werden müssen.
Bei der gesamtkantonalen Regelung der Abendverkäufe muss auch die Autonomie der Gemeinden für die Festsetzung der Zahl der Abendverkäufe beachtet werden. Mit der heute bestehenden Rahmenordnung würden alle Gemeinden gleich behandelt. Diese könnten dann selber entscheiden, an welchen Wochentagen sie Abendverkäufe erlauben wollen.
Zur Autonomie der Gemeinden gehört auch das Bedürfnis des Tourismus, auf den man unbedingt Rücksicht nehmen muss. Es fällt auf, dass ausserhalb unseres Kantons mit Ausnahme des Kantons Aargau, wo durchweg Freiheit besteht, nur sehr wenig Abendverkäufe pro Woche zugelassen sind. Wir finden solche in sieben Kantonen. Ausnahmen bestehen in vier Kantonen mit erheblichem Tourismus.
Unterschiedlich ist das Bild über die Abendverkäufe im Kanton Bern in den Gemeinden. Wir entnehmen dem Vortrag, dass 15 Gemeinden, sofern nicht Gemeindeverbände dahinter stehen, einen wöchentlichen Abendverkauf bis 21 Uhr haben, und 34 Gemeinden führen wöchentliche Abendverkäufe im Dezember durch. Die Fremdenverkehrsorte des Oberlandes, wie Interlaken, Unterseen und Matten haben von Anfang April bis Mitte September tägliche Abendverkäufe, in den Sommermonaten bis 22.30 Uhr.
Die Gemeinde Moosseedorf gestattet fünf Abendverkäufe. Vier werden durchgeführt.
Über 400 Gemeinden haben in bezug auf den Abendverkauf nichts organisiert.
Die neu vorgeschlagene Regelung trägt den heutigen Gegebenheiten Rechnung, indem grundsätzlich nur noch ein einziger Abendverkauf je Woche zugelassen werden soll, wobei es den Gemeinden freistehen würde, in ihrem Reglement den Wochentag zu bestimmen. Eine Ausnahme würde für die Fremdenverkehrsorte während der Saison gemacht, weil die Touristen während des Tags meist ortsabwesend sind und am Abend ihre Einkäufe tätigen möchten. Im übrigen haben sich die Abendverkäufe in den Fremdenverkehrsorten längstens eingelebt, und das hat nicht zu Klagen Anlass gegeben.
Hier muss die Frage beantwortet werden, ob auch in andern Gemeinden, wo sich Einkaufszentren befinden, eine Ausnahmeregelung für die Abendverkäufe aufgestellt werden soll. Das Bundesgericht hat in einem Waadtländerfall entschieden, dass die Konsumverhältnisse ausserhalb der touristischen Regionen nicht mit denen der Touristenzentren verglichen werden können, in denen eben ein ausgesprochenes Bedürfnis besteht, am Abend einzukaufen. Zudem liegen die Einkaufszentren im Kanton Bern in der Nähe von Städten, wo reichlich Einkaufsmöglichkeiten vorhanden sind, so dass weitere Abendverkäufe in Gemeinden, die Einkaufszentren haben, die Wettbewerbssituation verzerren würden. Das gilt auch für Ladengeschäfte, die in solchen Zentren eingemietet sind. Auch da gilt es, die Wettbewerbssituation gegenüber Geschäften nicht zu verfälschen, die es sich nicht leisten können, sich, neben dem angestammten Geschäft, in einem Zentrum einzumieten. Deshalb kann nur das Gleichziehen hinsichtlich der Anzahl von Abendverkäufen in den Gemeinden, die im Einzugsgebiet des Zentrums liegen, zur Wiederherstellung der Wettbewerbsneutralität führen. Man muss in Betracht ziehen, dass das Bedürfnis für weitere Abendverkäufe in Zukunft zunehmen kann. Um sich dem Bedürfnis anpassen zu können, gibt die Vorlage der Regierung gewisse Kompetenzen. Das gibt der Vorlage Flexibilität. Verbesserungen können ohne Gesetzesänderung bewerkstelligt werden. Das gilt aber nicht für einzelne Gemeinden, aus denen Wünsche kommen, sondern das würde auf breiter Basis geregelt.

Zu diskutieren wäre, ob nicht grundsätzlich ein zweiter Abendverkauf zugelassen werden soll. Im Vortrag steht, dass eine solche Liberalisierung des Abendverkaufs sich wohl verantworten liesse, obwohl die angestrebte Harmonisierung der Verkaufszeiten wieder verwässert würde, aber den Konsumentenbedürfnissen vermehrt entgegenkäme. In Vernehmlassungsverfahren haben sich die Befragten mehrheitlich für einen einzigen wöchentlichen Abendverkauf ausgesprochen. Damit dürfte es weitgehend eine politische Frage sein, die der Grosse Rat beantworten muss: Ein oder zwei Abendverkäufe?
In der Kommissionssitzung hatten wir einen Antrag, lautend auf zwei Verkaufsabende. In der Abstimmung ist er stark unterlegen. In der Schlussabstimmung war die Kommission einstimmig. Die Vorlage sieht also nur noch einen Abendverkauf vor. Regierung und Kommis-

sion unterbreiten also einen gemeinsamen Antrag. Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Neukomm. In der Frage des Abendverkaufs gibt es bei Konsumenten und Arbeitnehmern verschiedene Auffassungen. Bei der Lebensmittelkontrolle und andern Bereichen ist es viel einfacher, Konsumentenanliegen zu vertreten. Der Konsument erwartet, dass er gesundheitlich nicht geschädigt, nicht getäuscht wird, und dass er zu angemessenem Preis rechte Qualitäten erhält. – In der Ladenschlussvorlage ist aber verschiedenes von Bedeutung. Z. B.: Wie steht es mit der Arbeitszeit des Alleinstehenden oder des Ehepaares? Sind in der Nähe leistungsfähige Verkaufsgeschäfte? Welchen Beruf übt man aus? Kann man dementsprechend tagsüber einkaufen? usw. Bis vor zehn bis 15 Jahren war das Problem des Abendverkaufs für den Konsumenten kaum aktuell, weil das Verkaufsstellennetz bedeutend dichter war. Es gab früher fast doppelt so viele Läden wie heute, und es waren wenig Frauen berufstätig. Arbeitsort und Wohnort lagen im Durchschnitt auch weniger weit auseinander.

Nicht alle Konsumenten, aber sehr viele, schätzen es heute, in gewissem Rahmen am Abend einkaufen zu können. Kritisch einkaufen heisst nicht einfach, gehetzt in den nächsten Laden springen. Das gilt besonders für die sogenannten Non-food-Artikel. Im Jahr 1967 wurde die Preisbindung für Markenartikel, besonders für Lebensmittel und Genussmittel, aufgehoben. Seither haben wir noch grössere Preisunterschiede. Es lohnt sich, überlegt zu kaufen. Um Preis und Qualität zu vergleichen, braucht es neben neutraler Information auch Zeit.

Die Sortimente sind in den letzten Jahren breiter und tiefer geworden. Die moderne Kühl-, Verpackungs- und Lagertechnik ermöglicht das Einkaufen in grösseren Mengen als früher.

Dazu kommt, dass gewisse Bedürfnisse von Anbieterseite geweckt worden sind.

Das Kaufverhalten hat sich, gesamthaft gesehen, noch in verschiedener Hinsicht gewandelt.

Die Motorisierung hat das ihre beigetragen. Die Lebensgewohnheiten haben sich geändert. Das lässt sich nicht zurückdrehen. Es würde einem echten Bedürfnis entsprechen, ein bis zwei Abendverkäufe zu ermöglichen. Ich habe die Frage mit Frauen, insbesondere der bernischen Konsumentenvereinigung, besprochen. Die waren meiner Auffassung. Die Möglichkeit, während fünf Abenden die Läden offen zu halten, wie es bisher den Gemeinden freigestellt war, erscheint auch den Arbeitnehmern und den Konsumenten fragwürdig, und es ist auch volkswirtschaftlich gesehen zweifellos nicht erwünscht. Warum? Die Konsumenten sind an qualifiziertem Verkaufspersonal interessiert. Wenn vier bis fünf Abendverkäufe durchgeführt werden, besteht die Gefahr, dass, trotzdem das eidgenössische Arbeitsgesetz auch für das Verkaufspersonal gilt, in einzelnen Geschäften das Verkaufspersonal strapaziert wird. Verkäuferinnen sind oft verheiratete Frauen mit Kindern, die also in erster Linie ihre Familie zu betreuen hätten.

Allzu liberale Regelungen für Ladenöffnungszeiten bieten den Einkaufszentren, mit umfassenderen Märkten, grössere Möglichkeiten für den Personaleinsatz als sie bei kleinen Läden bestehen.

Die Konsumenten haben ein Interesse daran, dass die Konzentration im Detailhandel abgebremst wird. Der Konsument begrüsst die Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten.

Der Konsument muss sich bewusst werden, dass nicht nur der Warenpreis, sondern auch die Umtriebe für den Einkauf für ihn Kosten darstellen. Ich denke auch an die Autospesen usw. Schliesslich zahlt ja auch der Konsument die zusätzliche Infrastruktur, die durch Einkaufszentren nötig wird.

Im Jahre 1968 zählte man noch 16 500 Verkaufsstellen. Jetzt sind es deren 11 000. Die Benachteiligten sind in erster Linie ältere Personen, die Nichtmotorisierten und die Invaliden. Das Ladensterben mittlerer und kleiner Verkaufsläden berührt neben sozialpolitischen auch gesamtwirtschaftliche und versorgungsmässige Interessen. Allerdings tragen andere Faktoren noch mehr zum Ladensterben bei als die liberale Ladenöffnungszeit. Es wäre meiner Ansicht nach ganz falsch, von einem Extrem ins andere zu fallen und einschränkende Gesetze zu erlassen, welche den Gemeinden auf lange Zeit die Hände binden, indem sie dann nur noch einen einzigen, oder, je nach Bedürfnis, zwei Abendverkäufe durchführen können. Der Gummiartikel 20 a, Absatz 4, dem die Regierung zustimmt, ist unerwünscht. Er gibt in der Praxis zu weiteren Reibereien Anlass. Je nach Gewicht des Gesuchstellers, der Tüchtigkeit des Anwaltes oder der Grösse der Parkfläche kann eine solche Kompetenz ungleich ausgeübt werden. Es besteht die Gefahr, dass durch Sonderbewilligungen Rechtsungleichheiten geschaffen werden. Das wollen wir verhindern. Der Kanton soll es im Gesetz den Gemeinden freistellen, höchstens zwei Abendverkäufe zu gestatten. Keine Gemeinde ist verpflichtet, Abendverkäufe zu bewilligen. Sie soll es aber tun können, wenn die Mehrheit der Stimmbürger das wünscht. Es sollen aber höchstens zwei bewilligt werden. Eine saubere Lösung wird nicht nur den Arbeitnehmern, dem wettbewerbswilligen Handel und den Konsumenten dienen, sondern zweifellos auch dem Regierungsrat, der meiner Ansicht nach seine kostbare Zeit für andere Aufgaben brauchen kann als um zu entscheiden, ob eine Gemeinde einen oder zwei Abendverkäufe soll durchführen dürfen. Ich warne besonders das Gewerbe, sich der Illusion hinzugeben, mit einer sehr restriktiven Regelung sei ihm im Konkurrenzkampf geholfen. Ich erinnere an den Bericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom letzten Jahr, betreffend die Versorgung in entwicklungsschwachen Gebieten mit Gütern des täglichen Bedarfs. Die Expertenkommission, der ich angehörte, hat eine Reihe von Massnahmen aufgezeigt. Die Angelegenheit ist nämlich viel komplexer als man es sich auf den ersten Blick vorstellt.

Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Eine gewisse kantonale Harmonisierung der Zahl der Abendverkäufe scheint uns notwendig zu sein, weil grosse Läden sich auf die Nachbargemeinden auswirken, zum Teil, je nach Standort und Attraktivität, auch auf Nachbarkantone. Wir werden in der Detailberatung die Änderungsanträge stellen, die ich jetzt schon angemeldet habe.

Eichenberger. Der Kommissionspräsident hat das Nötige gesagt. Die SVP-Fraktion hat sich eingehend mit der Ergänzung des Gewerbegesetzes auseinandergesetzt. Nach reichlicher Diskussion hat unsere Fraktion beschlossen, auf das Gesetz einzutreten, aber wir werden beantragen, den Artikel 20 a Absatz 4 zu streichen.

Jahrelang haben die örtlichen Rabattvereine und Gewerbevereine für geregelten Ladenschluss gekämpft. Gegenwärtig sind in unserer Gegend die Geschäfte von sieben bis 19 Uhr geöffnet. In Langnau besteht ein einziger Abendverkauf, bis 21.30 Uhr, und der hat sich bewährt. Die daneben bestehenden Einkaufsmöglichkeiten am Samstag lassen diesen einen Abendverkauf als genügend erscheinen. Alles schreit nach Arbeitszeitverkürzung. Im Detailhandel will man das Gegenteil. Mit dieser gut durchdachten Vorlage wird den Inhabern von Klein- und Mittelbetrieben genug Zeit eingeräumt, sich der Familie zu widmen. Bei uns sind die Läden, ohne die Abendstunden, in der Woche während 63 Stunden geöffnet. Wir möchten das Gesetz für den ganzen Kanton, nicht nur für eine Region machen. Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Eintreten.

Aeberhard. Namens der Kommissionsminderheit danke ich dafür, dass ich das Wort erhalte, leider entgegen dem Artikel 52 nach den Fraktionssprechern. In den Kommissionsberatungen wurde nicht sehr lange über die Abendverkäufe diskutiert. Die Kommissionsminderheit bestand nämlich aus mir allein. Ich habe das beantragt, was nun die Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion beantragt haben. Ich war der Meinung, man solle den Abendverkauf generalisieren, aber ohne allzu starke Abstriche am bisherigen Zustand zu machen. Mit dem Shoppyland habe ich mich schon lange beruflich befasst, und zwar nicht auf der Seite der Migros stehend. Ich wurde nämlich gefragt, ob ich zu jener Fraktion hinübergewechselt habe. Ich habe gegen die Migros Stellung genommen, habe versucht, einen Baustopp zu erreichen, ein Genehmigungsverfahren beim Bundesrat zu erwirken, damit man Zeit gewinne, die Interessen der Bahn zu berücksichtigen. Die Migros errichtete das Shoppyland unter dem Regime des alten Baugesetzes. Darnach war sie weitgehend frei. Die Gemeinde Moosseedorf war organisatorisch und personell nicht so gut vorbereitet wie grosse Städte, die ihre Reglemente schon damals hatten. Während sechs Jahren führten wir den Krieg. Nun ist das Shoppyland seit einem Jahr in Betrieb. Es ist von der Regierung während fünf Jahren protegiert worden. Jetzt kann man es nicht plötzlich als nicht bestehend betrachten. Wir wussten doch schon lange, dass das Shoppyland auf die Abendverkäufe ausgerichtet ist. Die Gemeinde Moosseedorf erklärt in einem Brief vom 1. November 1971, dass mindestens zwei Abendverkäufe gestattet würden. Am 25. Januar 1973, also lange vor der Eröffnung, kannte man die Konzeption wonach es vier bis fünf Abendverkäufe sein werden. Der Gemeinderat von Moosseedorf schrieb der Migrosdirektion, sie könne mit der Bewilligung der Abendverkäufe rechnen. Die Regierung hat das alles gewusst. Als ich mich für die Bahninteressen einsetzte, schrieb die Regierung am 22. Oktober 1971, es seien grosse wirtschaftliche Interessen des Kantons zu verwirklichen. – In bezug auf die Interessen, die ich vertrete, steht folgender Satz: «Die vorrangigen Interessen einer sinnvollen Wirtschaftsförderung werden behaupteten Bahninteressen unnötig geopfert.» Das wurde mir vorgeworfen. Ich sagte mir, wenn schon ein Projekt wie das des Shoppylandes während Jahren von der Regierung, von den kantonalen Planungsinstanzen, vom Verkehrsamt, der Baudirektion, der Volkswirtschaftsdirektion begleitet wird und das Shoppyland nun vorhanden ist – im Jahr 1973 wurden mit 42 Detaillisten Verträge auf zehn Jahre abgeschlossen, und diese haben mit der Bewilligung der Abendverkäufe kalkuliert –, könne man jetzt nicht einen Stopp verfügen. Das würde vom Volk nicht verstanden. Im Shoppyland wurden 130 Millionen Franken investiert, 90 Millionen für den Rohbau und 30 Millionen für den Innenausbau. Beteiligt waren die Migros und 42 Detaillisten. Zum Grossteil sind es bernische Firmen, worunter auch kleinere Detaillisten sind. Man hat die Arbeitsplätze geschaffen und hat diese wirtschaftliche Entwicklung gewünscht. Jetzt kann man nicht rigoros dem Shoppyland den Lebensnerv abschneiden. Darum habe ich mich gewehrt. Ich habe schon in der Kommission beantragt, man solle die Möglichkeit vorsehen, zwei Abendverkäufe zu bewilligen, und die Verkaufszeiten nach 19 Uhr als Abendverkaufszeiten betrachten (nicht erst ab 20 Uhr). Dazu sei der Antrag der Regierung, einen zweiten Abendverkauf bewilligen zu können, zu streichen.
Ich blieb in der Kommission allein. Seither haben sich verschiedene Herren meiner Ansicht angeschlossen. Die freisinnige Fraktion ist jetzt mit grossem Mehr der Auffassung, man könne nicht rigoros von vier auf einen Abendverkauf hinuntergehen. Bei der Detailberatung werde ich den Antrag der Minderheit wieder stellen. Er entspricht zufälligerweise dem, was die Migros will. Ich habe mit ihr nicht Rücksprache genommen, war ja als Gegenanwalt tätig. Ich sagte mir, rechtsstaatlich sei die Beschränkung auf einen Abendverkauf nicht zu verantworten. Wir alle sind schliesslich Behördevertreter. Uns Grossräten und der Regierung sollte man Glaubwürdigkeit zutrauen dürfen. Auch wenn die Regierungsmänner wechseln, handelt es sich doch um Entscheide kantonaler und kommunaler Behörden, und diese haben Zusicherungen gegeben, auf denen das Unternehmen aufgebaut worden ist. Es wäre Rechtsmissbrauch, nach einem Jahr rigoros von vier auf einen Abendverkauf zurückzugehen. Wir wussten während den fünf Jahren, bis zur Eröffnung, dass mindestens zwei Abendverkäufe in Frage kommen. Seit 1973 weiss man, dass es deren vier sein werden.
Das Eintreten ist nötig, aber in der Detailberatung müssen wir aufpassen, was wir beschliessen, wenn wir in bezug auf grosse Unternehmen, die auf Jahre hinaus kalkulieren müssen, glaubhaft sein wollen. Wir haben den Handel nicht nur vor den Statthalter weitergezogen. Die erste Baubewilligung wurde vom Statthalter erteilt, gestützt auf eine Baueingabe vom Jahre 1970. Am 12. August 1970 erhob ich Einsprache. Am 5. April 1972 erteilte der Regierungsrat, auf Beschwerde hin, die Baubewilligung. Wir gingen mit dem Plangenehmigungsverfahren bis vor Bundesgericht. Dieses hat das Plangenehmigungsverfahren auch abgelehnt (Eingabe des Kantons). Schlussendlich hat das Bundesgericht am 13. Oktober 1972 sein Urteil endgültig gefällt, und im November wurde zu bauen begonnen. Seit 1973 weiss man, was kommt. Der Kanton hat das unterstützt und erklärt, das Projekt sei für den Kanton Bern von wirtschaftlicher Bedeutung. Heute bezahlt allein die Migros 8,1 Millionen Franken Steuern. Dass Moosseedorf daran interessiert ist, ist begreiflich. Das hindert nicht, dass ich in der Kommission das Gefühl hatte, hier werde ein Gesuchsteller so stark eingeschränkt, dass es rechtsstaatlich nicht in Ordnung ist.
Namens der Kommissionsminderheit und der freisinnigen Fraktion beantrage ich Eintreten.

Schneider (Bern). Ich weise auf zwei Aspekte hin, die bisher nicht dargestellt wurden. Die dannzumal überwiesene Motion Lüthi entstammt einer echten Sorge,

darauf beruhend, dass der Abendverkauf sich auf das Gewerbe negativ auswirkt, gleichgültig, ob drei, zwei oder ein Abendverkauf bewilligt werde. Sie wirken sich in Stadt und Land dahin aus, dass kleine Geschäfte schliessen müssen. Aus versorgungspolitischen Überlegungen sind wir an der Erhaltung der Lädeli und des Gewerbes interessiert. Die Städte sind viel wohnlicher, wenn die Leute in den mittleren und kleinen Geschäften ihre Einkäufe tätigen können. Das gleiche gilt für die Dörfer. – Wenn sich alles in Einkaufszentren konzentriert, muss alles dorthin wallfahren, was versorgungspolitisch unerwünscht ist.

Man sagt, Abendverkäufe seien ein Bedürfnis. Ich bringe den andern Aspekt zur Sprache und sage: Der Abendverkauf schafft neue Bedürfnisse, und zwar fast ausschliesslich zugunsten der Grossen. Der Abendverkauf macht die Fetten noch fetter.

Man sagt, wenn man ein rigoros einschneidendes Gesetz beschliesse, würden Arbeitsplätze gefährdet. Man muss auch sehen, wie viele Arbeitsplätze durch grosse Einkaufszentren schon zerstört worden sind. Im «Bund» lesen wir die Veröffentlichung über eine Untersuchung, wonach z. B. in Burgdorf seit Bestehen des Shoppylands der Umsatz um sechs bis zehn Prozent abgenommen hat.

Die Verkäuferinnen haben lange Arbeitszeiten, verhältnismässig kleinen Lohn und müssen auch noch am Samstag antreten. Durch den Abendverkauf geht ihnen ausserdem ein Feierabend verloren. Oft sind es Hausfrauen, für die der Abendverkauf besonders belastend wäre.

Die Verkäuferinnen und Verkäufer haben einen verhältnismässig kleinen gewerkschaftlichen Organisationsgrad, so dass es schwer fällt, eine Kompensation zu erwirken. Das haben wir in Bern gesehen; die ausgehandelte Kompensation war zum Teil ungenügend. Die Abendverkäufe sind beim Personal nicht beliebt. Der Widerstand der Verkäuferinnen zeigte sich auch in einer Petition, die bei der Stadt eingereicht wurde.

Aus diesen Aspekten heraus gelange ich zum Schluss, Abendverkäufe sollten nur für die Fremdenverkehrsorte zugelassen werden. So ist es in der Waadt geregelt. Wir dürfen uns nicht durch Drohungen eines Grosskonzerns, das Referendum zu ergreifen, erpressen lassen. Ich werde bei Beratung von Artikel 20 a auf die Angelegenheit zurückkommen.

Lüthi. Als Motionär und Kommissionsmitglied und als Vertreter einer Minderheit in unserer Fraktion möchte ich mich zum Eintreten äussern. Wie aus dem Vortrag zur Gesetzesänderung ersichtlich ist, hat sich die Volkswirtschaftsdirektion die Angelegenheit nicht leicht gemacht. Durch ein ausgedehntes Vernehmlassungsverfahren wurden die interessierten Kreise zur Stellungnahme aufgefordert. Nachher kam der Gesetzesentwurf zustande. Für diese umfangreiche Arbeit danke ich dem Volkswirtschaftsdirektor und seinen Mitarbeitern bestens. Schon bei Einreichung meiner Motion wusste ich, dass die Gesetzesänderung, die uns heute vorliegt, auf starke Opposition der Grossverteilerorganisationen stossen wird. Aber die von der Gemeinde Moosseedorf genehmigte Ladenschlussordnung tangiert die übrigen Ladenschlussordnungen in unserem Kanton dermassen, dass die Wettbewerbsbedingungen im Detailhandel noch mehr zugunsten der Einkaufszentren verschoben wurden. Dass bei der Situation eine Reaktion zu erwarten war, sollte auch die Eigentümer des Shoppyland nicht verwundern, um so weniger als andere Einkaufszentren wie Carrefour und Perrymarkt und so weiter sich mit einem Abendverkauf pro Woche zufrieden geben mussten. Vorhin sagte Herr Aeberhard, dass die Behörden die Zusicherung für vier Abendverkäufe schon im Jahr 1971 gegeben haben. Massgebend ist aber nicht die Behörde; sondern die Gemeindeversammlung hat das beschlossen, die Ende 1974 stattfand. Herr Bhend sagte bei Behandlung meiner Motion, wie sich das abspielte.

In Burgdorf wurde eine Untersuchung über den Konsumgüterumsatz gemacht. Seit Bestehen des Shoppyland ist der Umsatz um sechs bis zehn Prozent zurückgegangen. Zugegeben, da hat auch die Rezession mitgespielt.

Man opponiert jetzt weniger gegen die Gesetzesänderung als vielmehr gegen die in Artikel 20 a vorgesehene Reduktion auf einen Abendverkauf pro Woche. Damit wird zugegebene, dass die ursprüngliche Lösung mit vier oder gar fünf Abendverkäufen überrissen war, und dass man auf einen Kompromiss tendiert, lautend auf zwei Abendverkäufe pro Woche. Ausser dem Kanton Aargau kennt kein anderer Kanton mehr als zwei Abendverkäufe pro Woche. Die Regel ist, wie es unsere Vorlage vorsieht, ein Abendverkauf pro Woche. Gerade die letztjährige Volksabstimmung im Kanton Luzern, die gestützt auf ein Referendum hat durchgeführt werden müssen, zeigte, dass ein einziger Abendverkauf pro Woche als genügend erachtet wird.

Mit der Annahme der vorliegenden Gesetzesänderung wird eine langjährige Entwicklung in der Geschichte der Ladenöffnungszeiten abgeschlossen. Ich erinnere mich gut daran, dass vor dem Zweiten Weltkrieg Öffnungszeiten bis abends acht oder neun Uhr üblich waren, am Samstag den ganzen Tag und sogar am Sonntagvormittag geöffnet war. Heute ist der Ladenschluss um 18.30 Uhr fast überall die Norm. Die Entwicklung wird, ähnlich wie die verkürzte Arbeitszeit überhaupt, als Fortschritt erachtet. So kam das Personal zu seinem freien Abend.

Aus diesen Erwägungen empfehle ich Ihnen Eintreten und Annahme der Vorlage, gemäss Anträgen der Kommission.

Günter. Ich beantrage Ihnen, auf die Gesetzesvorlage nicht einzutreten. Sie wurde aufgrund der Motion von Kollege Lüthi ausgearbeitet. Seither hat sich die Wirtschaftslage derart geändert, dass wir unsere Meinung revidieren sollten. In der Schweiz hat der Kanton Bern am meisten Arbeitslose und Leute mit Kurzarbeit. Wir sollten die noch blühenden Wirtschaftszweige sorgfältig hegen. Statt dessen sind wir bei dieser Diskussion im Begriff, zu erreichen, dass noch weitere 50 bis 100 Personen arbeitslos werden. Wir sind daran, einen blühenden Wirtschaftszweig zurückzustutzen. Man hofft zu erreichen, dass dadurch andere Wirtschaftszweige besser gedeihen.

Man muss auch die ausserkantonalen Auswirkungen in Betracht ziehen. Wahrscheinlich folgt der Aargau, der die Zentren des Tivoli und von Spreitenbach hat, unsern Verhandlungen mit grossen Hoffnungen. Im Aargau sind dann die Berner als Kunden willkommen; denn auf der Autobahn ist es vom östlichen Kantonsteil nicht weit bis dorthin. Ähnlich steht es mit dem Kanton Freiburg.

Das Problem geht aber tiefer. Herr Aeberhard hat das angedeutet. Was muss ein Unternehmer von der Gunst

des Kantons Bern als Standort denken, wenn er wegen eines einzigen Betriebes, mit 400 Angestellten, solche Gesetzesänderungen unternimmt? Muss er nicht befürchten, dass er, wenn er im Kanton Bern erfolgreich ist, ein gewerbepolitisches Gesetz schafft, um die Flügel des Unternehmens so weit zu stutzen, wie es der Konkurrenz passt?

Wo sind plötzlich diejenigen, welche, als es darum ging, die Steuerinitiative des Landesrings zu bekämpfen, die Gemeindeautonomie so hoch gepriesen haben? Jetzt steht plötzlich die Region im Vordergrund. Man will uns glauben machen, die Abendverkäufe würden den Wettbewerb verzerren und andere Geschäfte ruinieren. Sind es nicht eher die Steuerunterschiede in den Gemeinden und die daraus resultierenden Landpreisunterschiede, die den Wettbewerb wesentlich stärker verzerren, als es durch zwei oder drei Abendverkäufe der Fall sein könnte? Bei der Steuerinitiative ging es um mehr Gerechtigkeit. Wir hatten das Gefühl, der Abbau einer Scheinfreiheit, bestehend im Festsetzen der Steuern, sei den Gemeinden ja ohnehin durch Zwangssituationen entzogen. Wir haben hier etwas, über das die Gemeinden frei entscheiden konnten. Kaum verspricht sich jemand davon einen wirtschaftlichen Vorteil, soll das schnell beschnitten werden. Ich möchte die, welche vor wenigen Monaten für die Gemeindeautonomie aufgestanden sind, bitten, den hier beabsichtigten Schritt in Richtung Zentralismus ebenfalls zu verhindern.

Wir wissen, dass der Boom für die Einkaufszentren dem Ende zugeht. Einzelne Grosszentren arbeiten mit Verlust. Nicht jedermann will dort sein Geld riskieren. Es ist nicht anzunehmen, dass die Zahl der Abendverkäufe zunimmt.

Darum ist dieses Gesetz nicht so rasch nötig. Wir würden allenfalls ein generelles Gesetz – über die Ladenöffnungszeiten im Detailhandel, über die öffentlichen Feiertage und das Personal im Detailhandel – eher begrüssen. Herr Schneider hat sich vorhin befürwortend über die Vorlage geäussert. Wichtig ist nicht so sehr, wann und wie lange das Personal arbeiten muss, sondern wichtig ist, dass der Personalschutz, die Arbeitszeiten, eingehalten werden. Das Personal muss unter rechten Bedingungen arbeiten, gut versichert sein, nach Abendverkäufen am nächsten Vormittag frei haben. Wir haben ja schon jetzt Leistungsbetriebe, wo in mehreren Schichten gearbeitet werden muss. Auch dort haben sich die Arbeitsverhältnisse durch Einräumung geeigneter Freizeit gut regeln lassen.

Bei der Neubearbeitung des Gesetzes wäre auch zu prüfen, ob der 20prozentige Vorbezug der Sitzgemeinden von den Steuern zu senken wäre. Ich könnte mir vorstellen, dass bei Senkung des Prozentsatzes viel Neid unter den Gemeinden und das Streben, selbst im äussersten Zipfel des Kantons, ein Zentrum zu kriegen, verschwinden würde.

Diese Gesetzesvorlage hat einen unangenehmen gewerbepolitischen Beigeschmack. Sie birgt in sich die Gefahr des Vertrauensverlustes zwischen dem Kanton und allfälligen Interessenten, die in den Kanton Bern ziehen möchten. Die Vorlage gefährdet 50 bis 100 Arbeitsplätze und gefährdet die Kleinunternehmen, die sich im Shoppyland niedergelassen haben, wenn man ihnen nun grosse wirtschaftliche Schwierigkeiten bereitet. Ich sehe keine Notwendigkeit, derart rasch ein solches Gesetz zu erlassen. Ich bitte, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Bhend. Wenn der Abendverkauf zur Diskussion steht, schlägt man den Sack und meint den Esel, diskutiert über den Abendverkauf und meint doch weitgehend die Grosseinkaufszentren. Das ursprüngliche Problem ergibt sich durch das Shoppyland, trotz aller Propaganda der Migros. Herr Günter hat das bestätigt: Es besteht kein Drang, weitere Einkaufszentren zu schaffen. Man hat Erfahrungen.

Vieles stimmt nicht. Die Einrichtung ist unsozial, denn die, welche nicht hingehen können, sind benachteiligt. – Die Landesversorgung in Krisenzeiten wird benachteiligt. – Es wurde die Steuerteilung erwähnt. Die Infrastrukturlasten und die Steuererträge sind nicht am gleichen Ort. Belastet werden nicht unbedingt die, welche die Steuern einkassieren. Die Einkaufszentren sind Schmarotzerbetriebe. Es werden öffentliche Einrichtungen gebraucht, ohne entsprechende Gegenleistungen zu erbringen.

Immer wird erwähnt, es bestünden Bedürfnisse für ein Grosseinkaufszentrum und für Abendverkauf. Ist das ein echtes Bedürfnis, oder ist es geschaffen worden? Wenn die Migros bis hinauf zum Hasliberg ihre Abendverkäufe durch Plakate propagiert, oder wenn sie zum Jahresjubiläum eine «Raubtierfütterung» mit Cremeschnitten macht, muss man sich fragen, ob da echte Bedürfnisse vorliegen, oder ob die Propagandamaschine der Migros über das Land hinweggefahren sei, um Bedürfnisse zu schaffen, die sonst gar nicht vorhanden wären. Müssen wir solche Bedürfnisse befriedigen, auch wenn es vielleicht zu Lasten des ganzen Landes geht? Dabei wird das Lädelisterben beschleunigt.

Ein paar Bemerkungen zu den Unterlagen, welche die Migros allen Grossräten zugestellt hat: Es heisst, es wären 50 bis 100 Arbeitsplätze gefährdet. Wie wurde das berechnet? Die Arbeitsplätze sind nicht neu geschaffen worden, sondern es sind Verlegungen von andernorts ins Shoppyland, und sie können allenfalls von dort wieder rückgängig gemacht werden.

Die Migros sagt, sie sei der zweitgrösste Steuerzahler im Kanton. Will das etwa heissen, man müsse darum gegenüber der Migros nachsichtiger sein als gegenüber andern Unternehmen?

Man sagt, 50 Prozent des Umsatzes würden am Abend getätigt. Angenommen das stimmt: Warum berechnet man den Umsatz ab 18.00 Uhr und nicht ab 18.30 Uhr? Die Läden schliessen doch normalerweise um 18.30 Uhr. Durch die genannte Zeitabgrenzung wird natürlich der Anteil der Abendverkäufe am Gesamtumsatz höher ausgewiesen.

Plötzlich legt sich die Migros für die Detaillisten ins Zeug. Das entspricht nicht ihrer sonstigen Taktik gegenüber den Konkurrenten.

Die Detaillisten – ich rede jetzt nicht vom Shoppyland – müssen etwas beweglicher werden. Der Abendverkauf ist populär. Ich sehe nicht ein, warum nicht ein Lädeli im Dorf abends bis 22.30 Uhr geöffnet haben könnte, um dafür am Mittwoch einen halben oder ganzen Tag zu schliessen. Der Konsument würde diese Umlegung der Öffnungszeiten schätzen. Die Detaillisten können sich nicht ewig auf den gewerbepolizeilichen Schutz verlassen, sondern müssen etwas beweglicher werden. Das wäre wirksamer als sich für die Einschränkung der Abendverkäufe in die Bresche zu schlagen. – Der Abendverkauf ist populär, obwohl das Bedürfnis darnach vielleicht künstlich geschaffen wurde. Zwei Abendverkäufe wären angemessen. Nachdem man bisher gegen die Einkaufszentren nichts vorgekehrt hat, darf man nicht allzu rigoros vorgehen.

Aebi (Huttwil). Die interfraktionelle Gewerbegruppe hat zur Gesetzesänderung ebenfalls Stellung genommen. Allerdings war Herr Schneider nicht dabei. Sie ist in allen Teilen mit dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission einverstanden. Er entspricht dem Willen des Grossen Rates, der die Motion Lüthi praktisch einstimmig überwiesen hat. Darin wird die Beschränkung auf einen Abendverkauf pro Woche verlangt. Der Motionär hat das Anliegen sehr gut begründet. Es mutet eigenartig an, wenn Shoppyland der Massstab für den ganzen Kanton sein soll. Nur im Blick auf dieses Zentrum soll ein Zustand geändert werden, der bisher allgemein befriedigt hat.
Dass eine andere Regelung zu schaffen kein allgemeines Bedürfnis ist, beweist die Tatsache, dass nur wenige Gemeinden den Abendverkauf kennen und keine einzige Gemeinde mehr als einen einzigen Abendverkauf eingeführt hat. Wir hatten in unserer Gemeinde keine Ladenschlussvorschriften. Von Montag bis Samstag spät konnte man überall einkaufen. Nach Ladenschluss konnte man sogar durch die Hintertür noch das Nötige kriegen. Heute ist die Arbeitszeit kürzer und der Samstag ist frei. Dadurch besteht genügend Gelegenheit, zu den ordentlichen Öffnungszeiten einzukaufen.
Herr Aeberhard sagte, die 150 Millionen, die im Shoppyland investiert wurden, dürften nicht gefährdet werden. Schon mancher hat grosse Geldsummen falsch investiert. Das ist kein Grund, noch weiter zu gehen als es die Regierung vorschlägt.
Herr Günter sagt, es könnten Arbeitsplätze verloren gehen. Ich glaube, diese Arbeitsplätze sind andernorts schon verloren gegangen. Durch Rationalisierung und Zentralisieren werden im allgemeinen die Arbeitsplätze eingeschränkt. Was an solchen im Shoppyland geschaffen wurde, ist mindestens in gleichem Ausmass andernorts abgebaut worden. Das Argument der Beschäftigung kann also kein Argument sein, mehr als einen Abendverkauf in der Woche zu gestatten.
Im Namen der interfraktionellen Gewerbegruppe empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und nachher den Anträgen der Regierung zuzustimmen.

Rollier. Auch ich plädiere für Eintreten. Ich bin kein grundsätzlicher Gegner der Migros. Diese übt wie andere Grossverteiler im Detailhandel eine berechtigte Funktion aus. Es geht auch nicht darum, via Abendverkauf Gewerbepolitik zu machen. Dieser Verstoss gegen die Handels- und Gewerbefreiheit könnte vor Bundesgericht nicht standhalten. Es geht um ein gewerbepolizeiliches Anliegen. Das muss auseinandergehalten werden.
Der Nichteintretensantrag von Herrn Dr. Günter hat mich erstaunt. Im Schreiben der Migros, das Sie erhalten haben, steht: «Um diese Härte zu mildern, ersuchen wir Sie, im Grossen Rat einem Antrag zuzustimmen, der nach einer gewissen Übergangsfrist, bis zur Inkraftsetzung des neuen Gesetzes, eine Reduktion von vier auf maximal zwei Abendverkäufe bis 21.30 vorsieht.» Die Migros ist also mit der Reduktion auf zwei Abendverkäufe je Woche einverstanden. Herr Dr. Günter ist mit seinem Nichteintretensantrag päpstlicher als der Papst.
Warum sind Einkaufszentren, wie das Shoppyland, schädlich? Sie sind eine der krassesten Fehlplanungen der letzten Jahre. Eine Untersuchung durch den Stadtbaumeister von Winterthur hat ergeben, dass etwa 90 Prozent der Kunden sich mit den Autos ins Einkaufszentrum begeben. Das trifft auch für das Schönbühl zu. Im Durchschnitt ist der Zufahrtsweg für die Einkäufe mindestens doppelt so weit wie bei der herkömmlichen dezentralisierten Detailverkaufsorganisation. Lärm, Benzinverbrauch, Luftverpestung sind also doppelt so hoch. Die Hauptleidtragenden sind bei all dem die Nachbargemeinden. Das Einzugsgebiet ist ja sehr gross, reicht selbst für das Shoppyland über die Kantonsgrenze hinaus.
Im Krisen- oder gar Kriegsfall könnte die Versorgung zusammenbrechen, weil das Benzin fehlt, um ins Shoppyland zu fahren. Wir haben solche Situationen schon erlebt, und sie könnten wieder eintreten. Wenn die dezentralisierte Einkaufsorganisation wegen der grossen Zentren weitgehend verschwunden ist, entsteht ein sehr schwerer Schaden, der nur mit grössten Schwierigkeiten behoben werden kann. Die allenfalls noch vorhandene dezentralisierte Verteilerorganisation wäre dann dem Andrang nicht mehr gewachsen.
Polizeiliche Überlegungen zwingen dazu, die Abendverkäufe zu beschränken, damit die Einkaufszentren nicht immer weiter wuchern können.
Herr Aeberhard hält dem entgegen, es bestünden wohlerworbene Rechte. Es hat mir eingeleuchtet, dass er sagt, die Migros und die andern dort etablierten Geschäfte hätten mit vier Abendverkäufen in der Woche während der ganzen Planungsphase gerechnet und sich entsprechend eingestellt, und es wäre ein Unrecht, das plötzlich auf einen Abend pro Woche herabzusetzen. – Diese Überlegung stimmt an sich, aber mit den Schlussfolgerungen bin ich nicht einverstanden, wonach man nun immer noch zwei Abendverkäufe gestatten soll. Das ist eine Frage der Übergangsregelung. Zugegeben, die Frist von sechs Monaten, die im Artikel 85 vorgesehen ist, ist zu kurz. Wenn man die Frist auf ein paar Jahre erstrecken würde, mit gestaffeltem Abbau der Zahl der Abendverkäufe, wäre diese Reduktion nicht mehr unzumutbar. Niemand hat Anspruch darauf, dass ein Gesetz auf alle Zeiten bestehen bleibt. Jeder muss damit rechnen, dass es einmal geändert wird. Wichtig ist ein Entgegenkommen bei der Übergangsfrist. Dann fällt auch das Argument der Personalentlassungen weg, indem es dann möglich ist, sich umzustellen. Durch die Abendverkäufe wurde ja nicht mehr Personal benötigt, sondern es fand eine Umlagerung von Teilen des Umsatzes an einen andern Beschäftigungsort statt. Das Personal wurde andernorts wieder eingesetzt. Die Gefahr von Entlassungen wird durch eine genügend lange Übergangsfrist ebenfalls behoben.
Schliesslich hörten wir das Argument, die Gemeindeautonomie würde eingeschränkt. Das stimmt. Ich bin Befürworter der Gemeindeautonomie. In diesem Falle wird aber praktisch nur die Gemeinde Moosseedorf in der Autonomie eingeschränkt. Daher kommt dem Argument der Autonomiebeschränkung kein so grosses Gewicht zu, dass die andern Argumente, die für die Einschränkung sprechen, aufgewogen würden.

Präsident. Es sind noch zwei Redner eingeschrieben. Sind Sie einverstanden, dass wir die Rednerliste schliessen? (Zustimmung)

Frau **Sauser.** Es stört mich, dass so viele Männer so viel über das Einkaufen reden, während doch vor allem die Frauen einkaufen. Ich habe seinerzeit die Motion Lüthi unterstützt und bin für Eintreten auf die Gesetzesvorlage, vor allem um die Lücke, die durch das

Lädelisterben entsteht, nicht noch grösser werden zu lassen. Wir müssen zwischen Verbrauchsgütern des kurzfristigen und Gütern des langfristigen Bedarfs unterscheiden. Die letztern kann man in der Regel ohnehin nicht in der Nähe des Wohnorts einkaufen. Die Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs sollte den alten Leuten und den berufstätigen Frauen nicht zu sehr erschwert werden. Die berufstätigen Männer besorgen keinen eigenen Haushalt. Die berufstätigen Frauen haben im Durchschnitt kleinere Einkommen als die Männer sind schon darum darauf angewiesen, ihren Kleinhaushalt selber zu besorgen und über die Mittagszeit und am Abend einzukaufen. Das ist vielfach problematisch, das kann ich aus eigener Erfahrung sagen.
Es stimmt nicht, dass durch Abendverkäufe zusätzlicher Umsatz entstünde. Ich habe schon manche Saison mit dem letztjährigen Kleid durchgestanden, weil ich einfach keine Zeit zum Einkaufen hatte. Das hat mich nicht stark gestört, aber bei andern Frauen verhält es sich vielleicht anders. Ich bitte also, an die berufstätigen Frauen zu denken, die kaum organisiert sind und in diesem Männerparlament kaum zum Wort kommen.
Unter diesen Erwägungen scheinen mir zwei Abendverkäufe durchaus tragbar, besonders wenn man die «Kann-Formel» wählt.

Katz. Ce sont les interventions des orateurs qui m'ont précédé qui m'incitent à venir à la tribune.
Il faut être bien conscient du fait qu'on ne peut pas simplement restreindre les possibilités de vente d'un organisme commercial quelconque et passer sous silence les licenciements de personnel qui en résulteront. Il est absolument certain en effet que quand une entreprise commerciale réalise moins de ventes et, partant, encaisse moins de recettes, elle doit réduire ses frais généraux et, par conséquent, l'effectif de son personnel. Or, ce sera le cas en l'occurrence et on ne peut pas passer sous silence cet aspect du problème, surtout dans les temps actuels, où nous devons nous efforcer de veiller au maintien de l'emploi.
On dit qu'il n'est dit nulle part que le fait de réduire le nombre des heures d'ouverture a une incidence sur l'emploi du personnel. Nous ne saurions accepter un tel argument. Ceux d'entre vous qui ont la responsabilité d'une entreprise et qui voient leurs recettes baisser sont bien obligés de prendre des mesures. J'ignore si les chiffres cités correspondent à la réalité, mais le fait existe.
Cette affaire comporte un autre aspect désagréable qui a déjà été soulevé. C'est le fait qu'au moment où Shoppyland a demandé des autorisations en vue de son installation, la commune lui avait fait certaines promesses dans le cadre de la loi. Nous revenons donc en arrière et tant sur le plan privé que sur le plan public, il est toujours désagréable de se trouver en face de gens qui ne tiennent pas leurs promesses. Je crois que cela devait être dit ici.
Pour en revenir aux petits magasins du coin, qui ont notre sympathie à tous et en particulier la mienne, je pense qu'ils devraient faire un effort d'imagination. Pourquoi les associations de petits détaillants ne demandent-elles pas la mise sur pied d'une législation spéciale pour elles? Pourquoi ne demanderaient-elles pas des autorisations d'ouverture un peu différentes? Je comprends parfaitement bien qu'on ne puisse pas mettre sur la même longueur d'ondes les grands centres d'achat et les petits magasins du coin, mais il appartient aussi à ces derniers de faire des propositions par le truchement de leurs associations.
Je rappelle qu'en France, par exemple, les épiceries, les commerces de volailles, les boucheries sont ouverts le dimanche matin. Je ne dis pas qu'il faille imiter ce pays, mais le fait est que près du tiers du chiffre d'affaires de ces magasins est réalisé le dimanche matin, moment où les gens viennent faire leurs achats parce que les grands centres d'achat sont fermés. Il existe certainement des solutions de ce genre pour les petits magasins. Ils doivent les envisager, les analyser et nous demander certaines faveurs que, j'en suis persuadé, la majorité d'entre nous leur accorderaient.

Ramener le nombre des soirs d'ouverture de quatre à un est une mesure vraiment un peu féroce et je me rallie à l'opinion de ceux qui disent qu'autoriser ces entreprises à ouvrir deux soirs par semaine serait une solution raisonnable, à laquelle nous pouvons dire oui. Il est grand temps que le commerce de détail prenne aussi un peu ses destinées en mains et prenne des initiatives. Je suis persuadé que notre parlement l'écouterait d'une oreille favorable.

Jenzer (Bützberg), Präsident der Kommission. Zehn Votanten sprachen für und einer gegen das Eintreten. Für die Migros wurde heute indirekt Reklame gemacht.

Im Entwurf steht, der Regierungsrat bestimme den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im September findet die zweite Lesung statt. Dann ist das Reglement auszuarbeiten. Daraus ergibt sich eine ziemlich lange Frist, in der sich die Betroffenen einrichten und Härten ausmerzen können.
Es hat mich gefreut, dass eine Frau die Konsumentinnen vertreten hat.
Der Grosse Rat hat die Motion gutgeheissen, in welcher die Regelung der Abendverkäufe verlangt wird. Ich bitte, auf die Vorlage einzutreten.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit einem fast ein wenig bittersüssen Schmunzeln stelle ich noch einmal fest, dass der Grosse Rat der Motion Lüthi, die unmissverständlich einen Abendverkauf verlangte, mit grossem Mehr zugestimmt hat. Warum plädieren jetzt die Mehrheit von zwei grossen Fraktionen und verschiedene Einzelvotanten mehr oder weniger klar für zwei Abendverkäufe? Die Verhältnisse haben sich doch kaum grundlegend geändert. – Was wir hier vorlegen, ist kein staatspolitisches Meisterstück. Es war uns verwehrt, vorsorglich zu legiferieren und so gewissen wettbewerbsverzerrenden Tendenzen von Anfang an zu begegnen. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als auf dem Gebiet des Abendverkaufs nachträglich eine harmonisierende Lösung zu suchen.
Die im Shoppyland betroffene Migros behauptet, wir würden mit dieser Vorlage die Handels- und Gewerbefreiheit verletzen. Auf der andern Seite fordern alle Befürworter der Vorlage vom Staat, dass er Massnahmen zum Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit ergreife. Auch wir sind der Auffassung, dass es in einem marktwirtschaftlich orientierten System unvermeidbar ist, dass die in der Verfassung von Staates wegen garantierten Rechte geschützt werden, wenn sie bedroht sind. Als wir aus der Presse erfuhren, dass Moossee-

dorf dem Shoppyland vier oder fünf Abendverkäufe zugestehen wolle, haben wir sofort gehandelt, haben im Frühjahr oder Sommer 1974 der Gemeinde und der Migros dringend empfohlen, erst einmal provisorisch nur zwei Abendverkäufe einzuführen. Wir argumentierten, diese Lösung werde vielleicht definitiv. Wenn man dann auf nur einen Abend zurückgehen müsse, würde nicht das ganze Konzept des Shoppylands über den Haufen geworfen. Man hat nicht auf uns gehört, hat sich der faszinierenden Idee des Grosseinkaufszentrums verschrieben, dessen Hauptattraktivität auf die Verkaufszeit nach dem üblichen Ladenschluss ausgerichtet war.
Die Migros hat in der Zeit, als die Kommission die Vorlage behandelte, einen ersten Kompromissvorschlag gemacht: Zwei Abendverkäufe und Erstreckung des Ladenschlusses an den andern Abenden bis 20.00 Uhr. Kommission und Regierung sind darauf nicht eingetreten, beharrten auf einem einzigen Abendverkauf. Seither hat die Migros einen zweiten Kompromissvorschlag unterbreitet, wonach sie mit nur zwei Abendverkäufen, ohne verlängerten Ladenschluss an den andern Abenden, einverstanden wäre. In der Pressekonferenz gibt die Migros zu verstehen, dass, falls der Grosse Rat diese Lösung nicht annehme, sie mit allen Mitteln die Vorlage bekämpfen werde.
Weder die Geschäftsinhaber noch die Angestellten aus dem Einzugsbereich des Shoppyland, inklusive die Stadt Bern, wären mit zwei Abendverkäufen einverstanden. Im Gegenteil, wir können froh sein, wenn es der Stadt Bern gelingt, einen einzigen Abendverkauf zu institutionalisieren. In allen andern Orten ist nicht einmal ein einziger Abendverkauf spruchreif. Daraus schliessen wir, dass in einer Zeit, wo die weitere Verkürzung der Arbeitszeit aktuell ist, das Zurückdrehen des Rades zurzeit unerwünscht ist. Zudem setzt ja das Arbeitsgesetz in dem Sinne Schranken. Bei Einführung mehrerer Abendverkäufe müsste die Grosszahl der Geschäfte zusätzliches Personal einstellen. Das können sich viele Geschäfte finanziell nicht leisten. Wenn man also das Verkaufspersonal nicht über das arbeitsgesetzliche Mass einsetzen darf und die Einstellung weiteren Personals aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, entspricht doch die von Regierung und Kommission vorgelegte Lösung der allgemeinen bernischen Auffassung eher als die Lösung mit zwei oder mehr Abendverkäufen.
Zu prüfen wäre allerdings, ob man die Entscheidungsgrundlagen noch erweitern und dann nochmals prüfen soll, ob ein oder zwei Abendverkäufe zu beschliessen seien. Neue Tatsachen werden sich aber kaum ergeben. Es wird eben zu einem schwergewichtigen politischen Entscheid kommen.
Ich danke der Kommission für die gute Zusammenarbeit und danke allen, die für Eintreten stimmen.

Abstimmung

Für den Eintretensantrag der Kommission und Ablehnung des Nichteintretensantrages Günter ..... Grosse Mehrheit

Detailberatung

I Ingress

Angenommen.

Art. 20 a

Jenzer (Bützberg), Präsident der Kommission. Weil an Artikel 20 des Gewerbegesetzes nichts geändert werden kann, wird ein Artikel 20 a angehängt. Danach ist es nach wie vor Sache der Gemeinden, den Abendverkauf autonom zu regeln. Diese können den Wochentag für den Abendverkauf frei bestimmen, aber nur für einen einzigen Abend und nur bis 21.30 Uhr. Die Gemeinden können die Abendverkäufe auch auf gewisse Zeiten im Jahr beschränken, z. B. auf den Dezember, weil dann das Bedürfnis nach Abendverkäufen grösser ist. Das haben verschiedene Gemeinden schon eingeführt, und das kann man wohl kaum aufheben. Trotzdem wird hier beantragt werden, grundsätzlich keine Abendverkäufe zu gestatten.
Der vorliegende Artikel gestattet also grundsätzlich nur einen Abendverkauf. Vorbehalten bleibt der Absatz 4.

Neukomm. Ich bin nicht Mitglied der Kommission. Im Namen der Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich, den Artikel 20 a zu ändern. Die Gemeinden sollen höchstens zwei Abendverkäufe zulassen können. Das habe ich schon beim Eintreten begründet. Keine Gemeinde ist verpflichtet, irgendwelche Abendverkäufe zu gestatten.
Der Absatz 4 ist zu elastisch. Ich beantrage daher, ihn zu streichen. Wir wollen dem Regierungsrat keine Kompetenz für Sonderbewilligungen geben; denn was ist ein allgemeines Bedürfnis nach Absatz 4? Daraus ergeben sich unliebsame Auseinandersetzungen.

Aeberhard. Die Kommissionsminderheit kommt offenbar immer erst an zweiter Stelle zum Wort. Das ist neu. Ich beantrage als Sprecher der Kommissionsminderheit den folgenden zweiten Satz von Absatz 1:
«Sie können allgemein oder für beschränkte Dauer pro Woche höchstens an zwei Tagen einen Abendverkauf, bis längstens 21.30 Uhr, bewilligen.»
Der dritte Satz von Absatz 1 wäre zu streichen. Er lautet: «Im Dezember sind zwei Abendverkäufe pro Woche zulässig.»
Der Absatz 4 ist ebenfalls zu streichen.
Der Konsument sollte für seine Abendverkäufe die Wahl zwischen zwei Abenden haben. Bei nur einem Abendverkauf wird wohl häufig der Freitag festgesetzt. Dieser ist aber meistens schon ausgelastet. Dann wird der Abendverkauf zum Erlebnis, zum Markt. Das sollte man verhindern. In einem solchen Rummel ist die Einkaufspsychose grösser. Wenn wir zwei Abende festlegen, ist das Erlebnis weniger markant, und die Kunden geraten weniger in eine Einkaufseuphorie. Der Kunde soll eben den Abendverkauf als normale Erscheinung empfinden. – Der Freitag ist bekanntlich sehr oft Vereinsanlässen reserviert. Auf dem Land hat man noch den Monatsmarkt. Es ist unerwünscht, dass durch Zusammenfallen verschiedenster Anlässe der Freitagabend zum allgemeinen Rummel wird. Zwei Abendverkäufe sind die bessere Lösung, auch verkehrstechnisch gesehen. Wenn im Shoppyland nur am Freitagabend geöffnet ist, wird man dort jeweilen einen Verkehrszusammenbruch erleben. Übrigens hat ja nur das Shoppyland eine Bahnverbindung.
Die Ausnahme im Dezember ist ebenfalls unerwünscht. Wenn während des ganzen Jahres zwei Wochenabende für Einkäufe zur Verfügung stehen, genügt das vollauf.

Absatz 4: Ich möchte der Regierung die hier vorgesehene Kompetenz nicht geben. Zwei Abendverkäufe genügen, und dann fallen auch Sonderbewilligungen weg.

Präsident. Der Referent sagt mir, es hätte keine Kommissionsminderheit gegeben. Wenn Sie sich als Minderheit betrachten, muss man untersuchen, ob ein einziges Kommissionsmitglied eine Minderheit darstellen könne.

Gygi. Viele unter uns haben seit jeher das Entstehen von Grosseinkaufszentren mit viel Skepsis verfolgt. Viele haben ihre Ansicht mit der Zeit geändert. Das Zentrum im Thoracker ist glücklicherweise nicht zustande gekommen. Wir dürfen unsere Wirtschaftspolitik nicht immer wieder ändern. Das Einkaufszentrum existiert nun eben, ist mit Unterstützung der Regierung und insbesondere der Volkswirtschaftsdirektion entstanden. Nun bieten die Behörden Hand zu handstreichartiger, vorwiegend politisch und aus Neid geleiteter Redimensionierung der Verkaufsmöglichkeiten, indem man den Abendverkauf von vier auf einen Tag herabsetzen will. Diese Hüst- und Hott-Wirtschaftspolitik ist meines Erachtens unzulässig, ist auch rechtlich äusserst fragwürdig.
Für die Verbesserung des Wirtschaftsklimas braucht es ja tatsächlich nicht unbedingt Einkaufszentren. Aber man braucht auch keine Wirtschaftspolitik, die Investitionen und Beschaffung von Kapazitäten zulässt, nachher aber den Unternehmern mit dem Messer an die Kehle springt. Eine solche Wirtschaftspolitik hat totalitäre Züge.
Herr Bhend gebärdet sich als Stosstruppführer gegen das Shoppyland. Neidige Nachbarn sind in solchen Fragen nicht unbedingt die besten Zensoren.
Diese Feststellungen dürfen nicht dazu führen, das geltende Recht als gut und unabänderlich zu betrachten. Ich habe versucht, alle Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Reduktion der Zahl der Abendverkäufe scheint mir am Platze zu sein. Das sollte aber nicht so einseitig, drastisch und willkürlich geschehen, wie es Regierung und Kommissionsmehrheit vorschlagen. Ich unterstütze den Antrag der Kommissionsminderheit. Es ist tatsächlich eine Minderheit, auch wenn sie nur aus einer Person besteht. Ich ziehe meine Anträge zurück zugunsten des Minderheitsantrages.
Anlass zu verständlichem Neid gab der fiskalische Aspekt. Dem muss bei der nächsten Steuergesetzrevision Rechnung getragen werden, namentlich in der Besteuerung der juristischen Personen und in der Teilung des Vorbezuges der jetzt 20 Prozent. Wir haben das ja schon beim Dekret betreffend Atomkraftwerk Graben geübt.
Im Shoppyland gibt es Geschäfte, die nur dort etabliert sind, sich also nicht auf ein Stammgeschäft zurückziehen könnten. Ich bitte, der Minderheit zuzustimmen.

Schneider (Bern). Ich beantrage, den Absatz 1 von Artikel 20 a durch meinen Vorschlag zu ersetzen, der Ihnen verteilt worden ist und lautet:

«Abendverkäufe können nur die überwiegend vom Fremdenverkehr abhängigen Gemeinden im Rahmen ihres Ladenschlussreglements oder der verbindlich erklärten Ladenschlussordnung durchführen.»

Man hat mit grossem Einsatz versucht, in Bern den Abendverkauf beliebt zu machen, hat Musikgruppen in der Stadt herumziehen lassen.
Auch im Blick auf die Beanspruchung der Verkäuferinnen könnte man sich dem Vorgehen des Kantons Waadt und des Kantons Basel-Stadt anschliessen. Wer von einem touristischen Zentrum aus Ausflüge macht, hat oft keine Gelegenheit, tagsüber einzukaufen.

Günter. Ich kann Herrn Gygi unterstützen. Das Problem des Steuerbezuges nimmt bei der Angelegenheit eine zentrale Stellung ein. Dort sollte man den Hebel ansetzen, dann würde das Problem wesentlich entschärft. Im Zusammenhang mit dem Atomkraftwerk Graben war auch eine steuerliche Sonderregelung nötig.
Ich schlage vor, in Absatz 2 zu sagen:
«Als Abendverkauf gilt das Offenhalten der Geschäfte mit Ausnahme der Coiffeurläden und der Kioske über 20.00 Uhr hinaus.»
Herr Schneider wird mich wahrscheinlich als Kapitalist und arbeiterfeindlich verschreien. Wenn man ihm zuhört, könnte man glauben, die Verkäuferinnen hätten durch die Abendverkäufe zusätzliche Arbeitsstunden zu leisten. Das ist ja gar nicht möglich, sondern die Zeit muss kompensiert werden. Wichtig ist, dass die Verkäuferinnen nach einem Abendverkauf am nächsten Vormittag frei haben. Vielen Verkäuferinnen passt diese Einteilung. Das weiss man aus den Arbeitsverhältnissen in den Spitälern. Nötig ist es, den Personalschutz zu verbessern und zu kontrollieren. Dann besteht kein Grund, die Grenze nicht auf 20.00 Uhr festzusetzen. In unserem marktwirtschaftlichen System sollten die Einschränkungen auf das wirklich Nötige beschränkt werden.

Hauser. Die Interessen der Migros kann man in verschiedene Mäntelchen einhüllen. Wenn der Abendverkauf auf einen Tag in der Woche beschränkt wird, wird damit die Migros nicht abgewürgt. Es geht darum, die Spiesse gleich lang zu machen. Die Migros hat in ihrem Zirkularschreiben an die Ratsmitglieder auf die Tränendrüsen gedrückt, hat geklagt, im Shoppyland sei sehr viel Geld investiert worden. Wie mancher Detaillist damit abgestochen wurde, hat die Migros nicht untersucht. Tatsächlich zahlt die Migros etwa acht Millionen Franken Steuern. Man müsste aber auch sagen, wie viele Millionen das Gewerbe und der Detailhandel dem Kanton Bern bezahlen.
Ein einziger Abendverkauf genügt uns. In der Stadt Bern hat man am Donnerstag den Abendverkauf. Wenn ein weiterer Abendverkauf im Shoppyland stattfindet, haben wir schon zwei Abende. Aber gerade das will man im Shoppyland nicht. In der Stadt ist es dem Detailhandel kaum möglich, zwei Abendverkäufe zu haben. In der Folge hätte das Shoppyland zwei Abende die Geschäfte geöffnet, die städtischen Geschäfte hätten nur einen Abend. Dann sind eben die Spiesse immer noch nicht gleich lang.
Als die Fünf-Tage-Woche eingeführt wurde, rechnete man damit, die Leute hätten am Samstag für ihre Einkäufe genügend Zeit.
Die Detaillisten haben eine sehr lange Präsenzzeit, bemühen sich, die Kunden zu bedienen. Bei uns kann man schon vor sieben Uhr frische Weggli und Würste kaufen. Da kann man nicht daneben noch mehrere Abendverkäufe durchführen. Es sind keine Angestellten vorhanden. Die Geschäftsinhaber allein können die erweiterten Öffnungszeiten nicht bewältigen.
Ich bitte, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen. Dann sind die Spiesse gleich lang.

Hess. Herr Gygi beanstandet unsere Hüst- und Hott-Politik. Auch der Volkswirtschaftsdirektor ist darob gar nicht erfreut. Das kennzeichnet die allgemeine Stimmung. Wir sind in einem Dilemma. Einerseits hat man die berechtigten Interessen der Lädeli zu schützen, anderseits bestehen grosse Verbrauchergruppen, die hier vielleicht etwas zu wenig zum Wort kamen.
Wir hören immer wieder, das Shoppyland sei für vier bis fünf Abende konzipiert. Auch wenn man auf zwei Abende statt auf einen zurückgeht, wird damit die Frage der Rechtsstaatlichkeit nicht gelöst.
Das Lädelisterben ist eine ernste Angelegenheit. Ich wohne in Stettlen, welche Gemeinde zum Einzugsgebiet des Shoppylands gehört. Die Lädeli bei uns haben grosse Existenzschwierigkeiten. Man wirft den Lädeli vor, ihre Abwehr bestehe nur im Schrei nach protektionistischen Massnahmen. Das mag zum Teil stimmen. Man darf aber die Möglichkeiten der Lädeli nicht überschätzen. Diese sind einfach sehr beschränkt. Sollen diese Lädeli, wenn das Shoppyland während zwei Abenden geöffnet hat, auch während zwei Abenden offen halten? Es gibt nicht nur die kleinen Familienbetriebe, sondern zahlreiche Mittelbetriebe, die einige Angestellte beschäftigen. Die müssen recht entlöhnt werden und müssen die übliche Freizeit haben. Das belastet die Mittelbetriebe sehr stark. Ich weiss, dass in Frankreich die Familienbetriebe noch zahlreicher sind als bei uns. Dort ist es nicht allzu schwer, selbst am Sonntagvormittag offen zu halten. Mit unsern Verhältnissen kann man das nicht vergleichen.
Ich neige eher zur Ansicht, die Bedürfnisse nach Abendverkäufen seien künstlich geschaffen worden.
Wenn man für die Lädeli eintritt, tritt man für eine Verbrauchergruppe ein, die zu wenig zum Wort gekommen ist. Ich meine die alten Leute, die nicht Auto fahren. – Frau Sauser hat das hohe Lied der berufstätigen Frau gesungen. Ich kenne ziemlich viele Junggesellen, die ihren eigenen Haushalt besorgen, kenne offenbar mehr als Frau Sauser, aber es ist für mich natürlich unverfänglicher.
Der Antrag von Regierung und Kommission entspricht den echten Anliegen der Lädeli und der Verbrauchergruppen. Ich beantrage, der Kommission zuzustimmen.

Bürki. Mit unserm Entscheid wollen wir Realpolitik betreiben. Mit einer Mittellösung haben wir Chance, dass sie vor dem Volk standhält.
Herr Gygi hat zu Recht auf volkswirtschaftliche Aspekte hingewiesen. Das hat auch unsere Fraktion nicht übersehen. Es geht nicht nur um die Investitionen der privaten Unternehmer, sondern auch um die Investitionen für die Infrastruktur, welche die Gemeinden mit Staatssubventionen verbessert haben. Es wäre paradox, das unter den Tisch zu wischen. Das wäre keine wirtschaftsfreundliche Politik.
Ein einziger Abendverkauf wäre ein enges Corsett. Wir sollten der weitern Entwicklung etwelchen Spielraum belassen. Mit zwei Abendverkäufen belassen wir den Gemeinden doch etwas mehr Autonomie. Ich bitte, dem Antrag Neukomm zuzustimmen. Das deckt sich mit dem Antrag der Kommissionsminderheit.

Neukomm. Ich habe mich schon beim Eintreten für zwei Abendverkäufe eingesetzt. Mir liegen die Interessen der Arbeitnehmer und der Konsumenten am Herzen. Ich bekämpfe das, was Herr Günter bei Absatz 2 durch seinen Antrag anstrebt. Darnach könnten die Gemeinden fünfmal bis 20.00 Uhr die Läden geöffnet halten. Das bedeutet praktisch, fünf Abendverkäufe durchzuführen. Dagegen wehre ich mich.

Jenzer (Bützberg), Präsident der Kommission. Zur Definition «Minderheit». Wir hatten in der Kommission den Änderungsantrag Aeberhard. Er ist in der Abstimmung unterlegen. In der Schlussabstimmung waren wir einstimmig, so dass man nach meiner Auffassung am Schluss nicht von einer Minderheit reden kann.
Tatsächlich hätte man im Rat schon politisieren sollen, als man wusste, dass das Shoppyland gebaut wird. Oder dann hätte man die Motion ablehnen sollen, mit welcher der Auftrag für die heutige Gesetzesrevision erteilt wurde.
Herr Schneider will den Abendverkauf nur an Fremdenorten ermöglichen. Das wäre ein Rückschritt. Die Zahl der Abendverkäufe von vier bis sechs auf nur einen Abend zu reduzieren, geht schon sehr weit. Ich bitte, den Antrag Schneider abzulehnen.
Der Antrag Günter ist nicht brauchbar. Die Einkaufszentren haben sich auf den Abendverkauf eingerichtet. Das Offenhalten nur bis 20.00 Uhr würde nicht genügen. Ich muss im Namen der Kommission auch diesen Antrag ablehnen.
In der Kommission war die Stimmung für die Ausdehnung auf zwei Abende (statt einen) sehr schlecht. Es wurde betont, vom Konsumenten aus bestehe hiefür kein Bedürfnis, die Stadt Bern habe schon Mühe, einen einzigen Abendverkauf durchzuhalten.
Der Absatz 4 lässt den Weg zu parlamentarischen Vorstössen offen. Darum ist der Unterschied zwischen dem Vorschlag von Regierung und Kommission und dem Antrag lautend für zwei Abendverkäufe nicht gross.
Referendumspolitisch gesehen glaube ich auch, dass der Absatz 4 von den Befürwortern zweier Verkaufsabende nicht als Ausweichmöglichkeit gewertet wird. Sie müssen nun entscheiden.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Diskussion sind keine neuen Tatsachen aufgetaucht, die Ihnen den Entscheid – ein oder zwei Verkaufsabende – erleichtern könnten. In dieser Angelegenheit muss das staats- und strukturpolitische Moment stark gewichtet werden. Der Ermessensspielraum ist erheblich. Darum vertrete ich nach wie vor den Standpunkt von Kommission und Regierung.

Präsident. Ich beantrage, absatzweise abzustimmen.
Zu Absatz 1 haben wir den Antrag Neukomm/Aeberhard und den Antrag Schneider.

Abstimmung

Abs. 1

Eventuell

Für den Antrag der Kommission ..... 78 Stimmen
Für den Antrag Neukomm/Aeberhard .... 60 Stimmen

Definitiv

Für den Antrag der Kommission und
Ablehnung des Antrages Schneider .. Grosse Mehrheit

Abs. 2

Für den Antrag der Kommission und
Ablehnung des Antrages Günter .... Grosse Mehrheit

Präsident. Der Absatz 3 ist unbestritten und somit genehmigt. In Absatz 4 entfällt nach der vorherigen Abstimmung der Streichungsantrag Neukomm/Aeberhard. Beim Rückkommen wird ein Streichungsantrag eingereicht werden.
Absatz 5 ist unbestritten und somit angenommen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, 5. Mai 1976, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Vizepräsident *Leuenberger*

Anwesend sind 179 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Damen und Herren Berger (Schwarzenegg), Bircher, Boss, Frau Bretscher, Christen H. R., Christen O. W., Etique, Gehler, Gerber, Gsell, Herzig, Hof, Iseli, Leu, Meinen, Meyer (Langenthal), Nussbaum, Rindlisbacher, Rüegsegger, Steinmann, Streit.

Heimberg, Wasserversorgung
Urtenen, Kanalisation
Walkringen, Wasserversorgung und Abwasser, Etappe 3
Walkringen, Etappen 1 und 2
Grosshöchstetten, Abwasserreinigung
Köniz, Kehrichtdeponie

Beilage 18, Seiten 3 und 4

Für die Staatswirtschaftskommission referiert über diese sechs Geschäfte Grossrat Rollier, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Hydrologische Untersuchungen Aaretal, zwischen Thun und Bern, zweite Etappe

Beilage 18 Seite 4, französische Beilage Seite 5

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Rollier, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Interpellation Schüpbach – Abwassernormen für Käserei-Milchwirtschaft

Wortlaut der Interpellation vom 6. November 1975

Der Fortschritt in der Realisierung von Abwasserreinigungsanlagen bringt nun auch für die zahlreichen, über das ganze Kantonsgebiet verstreuten Käsereien nach und nach die Möglichkeit und Verpflichtung, ihre Abwässer einer ARA zuzuführen. Diese Entwicklung liegt unbestritten im Interesse eines wirksamen, umfassenden Gewässerschutzes auch in abgelegenen Gebieten.

Die heute geltenden Normen für die Bemessung der Abwassermengen aus Käsereien und der damit zusammenhängenden, finanziellen Leistungen bringen nun für diese Betriebe absolut unzumutbare Belastungen. So hat das Wasser- und Energiewirtschaftsamt die Bewertung der Abwässer so festgelegt, dass über die Bemessung des Grundbeitrages für die eingelieferte Milchmenge hinaus zusätzliche Leistungen pro 1 kg fabrizierten Käse entsprechend 1 Bewohnergleichwert zu erbringen sind.
Damit hat z. B. eine Käserei mit einer Produktion von vier Emmentalern pro Tag eine Leistung jährlich zu erbringen entsprechend 500 Bewohnergleichwerten, die kaum zu tragen sein wird und es wird damit zahlrei-

chen kleineren und grösseren Betrieben die Lösung ihres Abwasserproblems verunmöglicht oder sie sind gezwungen, den Betrieb aufzugeben.
Zuverlässige Messungen in Grossbetrieben haben Abwasserwerte ergeben, die ca. zehnmal kleiner sind als diese in den heute geltenden Normen festgelegt sind.

Ist der Regierungsrat bereit, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen des Bundes die Richtlinien in der Gewässerschutzverordnung zu revidieren und den tatsächlichen Werten anzupassen?

(25 Mitunterzeichner)

M. **Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, présente au nom du Conseil-exécutif la réponse écrite ci-après:
Le député Schüpbach fait valoir que les normes pour le calcul des quantités d'eaux usées déversées par les fromageries sont fixées si haut par l'Office de l'économie hydraulique et énergétique que les frais qui en découlent interdisent à de nombreuses entreprises, petites et grandes, de résoudre le problème de leurs eaux usées ou les contraignent de cesser l'exploitation. Le Conseil-exécutif est invité à dire s'il est prêt, d'entente avec les autorités fédérales, à adapter ses directives à la réalité.
Le problème soulevé par l'interpellateur est connu des autorités depuis longtemps. Malheureusement, on ne peut pas le résoudre en s'engageant dans la voie envisagée par M. Schüpbach. Ce qui est déterminant pour les frais d'épuration des eaux usées, c'est la quantité produite et le degré de pollution. Les deux éléments peuvent être calculés exactement sur la base de mesurages et d'analyses de laboratoire. Il est donc également possible de calculer les frais avec une relative exactitude. Toutes les données étant ainsi fournies, il n'y a pas lieu de retoucher au résultat (calcul et répartition des frais).
Bien entendu, les projets de stations d'épuration centrales sont basés sur une estimation concernant les eaux usées artisanales et industrielles d'une région. La Société suisse des experts de l'épuration (SSEE) a établi des directives à ce sujet. En revanche, ces estimations ne sont valables que pour le dimensionnement de la STEP, mais non pour la répartition ultérieure des frais (émoluments de STEP, taxes de raccordement, émoluments d'utilisation annuels). Cette répartition, ainsi que nous l'avons dit, ne peut se faire qu'après la mise en service de l'installation d'épuration et sur la base des mesurages exacts et des analyses de laboratoire. Au demeurant, les estimations faites d'après les directives de la SSEE ne sont pas aussi erronées que le laisse entendre l'interpellateur. En règle générale, elles correspondent assez bien avec les quantités d'eaux usées et de matières polluantes déterminées ultérieurement; cela ressort du fait que les directives de la SSEE reposent sur des valeurs d'expérience. Les erreurs minimes qui peuvent se produire pour l'une ou l'autre entreprise sont compensées, dans l'ensemble d'une région, par les autres erreurs commises pour d'autres entreprises. Dans un cas, néanmoins, on a constaté des différences notables entre estimation primitive et mesurages ultérieurs. Il s'agit en fait d'un cas particulier et les représentants de l'OEHE supposent que des facteurs étrangers à l'entreprise y jouent un rôle (probablement de l'eau de drainage qui est responsable d'une diminution dans la concentration des matières polluantes). Ce cas est encore à l'examen.
Il convient d'ajouter que les estimations concernant les eaux usées ne sont faites que pour les stations d'épuration centrales. En revanche, si une station d'épuration particulière doit être installée pour une entreprise artisanale ou industrielle, par exemple pour une fromagerie décentralisée, les quantités doivent être communiquées avec exactitude au stade de l'établissement du projet déjà car, en l'occurrence il y a une relation directe avec les frais causés par l'épuration.
Si l'on entend diminuer les frais d'élimination des eaux usées des fromageries, il faut choisir une autre voie. En automne 1975, l'Office de l'économie hydraulique et énergétique a entamé des pourparlers avec l'Association laitière de Berne et l'Institut fédéral de recherche pour l'économie laitière, en vue d'établir des circuits fermés pour l'eau de refroidissement d'une part et pour les eaux usées d'autre part. Cela conduirait à des économies dans l'utilisation d'eau et, par voie de conséquence, à une diminution de l'eau déversée, partant à une diminution des frais. On a constaté également que la quantité de matière polluante pouvait aussi être diminuée si certaines matières premières telles que les restes de lait ou de petit lait, qui étaient jadis déversés, pouvaient être récupérés et remis en valeur. Un groupe de travail a été constitué qui examine tous les projets pour de nouvelles fromageries sous l'angle de la technique de l'élimination des eaux usées et qui édictera des directives à l'intention des fromageries existantes.

Präsident. Herr Schüpbach beantragt Diskussion (Zustimmung).

Schüpbach. Die Antwort befriedigt mich nicht vollständig. Wohl wird zugegeben, dass das Problem der Abwässer von Käsereien nicht richtig gelöst ist; aber in der Antwort wird keine Möglichkeit offen gelassen, das Problem auf Grund von Normen für die Abwasserbewertung in tragbarer Weise zu lösen. In der Antwort wird festgestellt, dass sich mit Messungen und Laboranalysen die Qualität des Abwassers ermitteln lasse; am Resultat sei kaum zu rütteln. – Gerade gestützt auf zuverlässige Messungen trat zutage, dass die Normen der Abwasserfachleute den Tatsachen bei weitem nicht gerecht werden. Ich habe in der Interpellation vermerkt, dass in einer Grosskäserei das Resultat der Messungen nur ein Zehntel dessen betrug, was festgelegt wurde. Auf Grund der Messungen hat man in diesem Betrieb statt für 3000 Bewohner-Gleichwerte nun das Äquivalent von 300 bezahlen müssen. Das zeigt eindeutig, dass die Werte der Abwasserfachleute weit an den tatsächlichen Werten vorbeigehen. Dass die Belastung der Käsereien im heute geltenden Ausmass unmöglich verkraftet werden kann, liegt auf der Hand. Ein Betrieb mit zwei Arbeitskräften müsste eine Leistung erbringen, die rund 500 Einwohner-Gleichwerten entspricht. So lässt sich das Problem der Käsereiabwässer nicht lösen.
Über die technischen Möglichkeiten, die in der Antwort vermerkt sind – Möglichkeiten für die Einsparung von Abwässern – kann ich mich nicht äussern. Ich bitte die Regierung, dem Problem vermehrt Rechnung zu tragen, sonst müsste ich für die nächste Session einen neuen Vorstoss einreichen.

M. **Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne pense pas qu'on puisse incriminer en premier lieu les normes servant de base à nos calculs. L'interpel-

lateur, M. Schüpbach, a fait allusion au cas de la fromagerie de St-Imier, où, je dois le reconnaître, les calculs des experts se sont révélés faux. Je veux dire que les mesurages ultérieurs ont accusé de notables différences par rapport aux premières estimations.
Nous supposons que des facteurs étrangers à l'entreprise ont joué un rôle: l'eau de drainage s'est infiltrée dans l'eau industrielle provenant de la fromagerie. Ce cas est encore à l'examen.
Il s'agit de questions dont nos expériences ne sont pas plus vieilles que dix, voire douze ans. Il arrive inévitablement qu'une fois ou l'autre, même les experts les plus au courant de la matière se trompent.
Dans tous les cas, je puis donner à M. Schüpbach l'assurance que le chimiste de notre Direction chargé de l'examen de ces affaires bénéficie d'une certaine expérience et accomplit son travail au plus près de sa conscience.
Encore une fois, je reconnais que dans le cas particulier, on s'est trompé dans la mesure indiquée par M. l'interpellateur. Notre Direction est en train d'examiner les causes de cette erreur et au vu des résultats concrets de notre enquête, nous saurons, le cas échéant, prendre les dispositions nécessaires pour que la fromagerie de St-Imier ne soit pas taxée au-delà de ce qui est normal.

Schüpbach. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Interpellation Kocher – Verbrennungsofen für flüssige Abfälle in Meienried

Wortlaut der Interpellation vom 9. Februar 1976

Mit Beschluss vom 7. März 1973 genehmigte der Regierungsrat im Sinne einer provisorischen Sofortmassnahme Standort und Anlage für einen Verbrennungsofen in Meienried. Wörtlich bezeichnete er die Verlegung der Anlage von Orpund nach Meienried als «eine relativ kurzfristige Überbrückungsmassnahme». Er befristete denn auch diese provisorische Sofortmassnahme auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geplanten Grossverbrennungsanlage im Burgholz.
Ein im Sommer 1975 eingelangtes meteorologisches Gutachten über die Anlage Burgholz lautet negativ, womit kaum mehr mit der Realisierung dieses Projektes gerechnet werden kann.
Mit grosser Befriedigung ist vom Entscheid des Regierungsstatthalters von Büren Kenntnis genommen worden, wonach der provisorische Verbrennungsofen in Meienried nach dreijähriger Betriebszeit auf Ende Juni dieses Jahres abzubrechen sei.
Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um eine weitere Abfolge von Provisorien zu verhindern und eine realisierbare, definitive Lösung zu beschleunigen?

M. **Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, présente, au nom du Conseil-exécutif, la réponse écrite ci-après:
M. le député Kocher se réfère à l'abandon des travaux relatifs à l'installation d'incinération des déchets liquides à Burgholz (Bas-Simmental) et à la décision du Préfet de Büren de mettre hors service le four provisoire de Meienried pour fin juin 1976. Il demande ce qu'entend faire le Conseil-exécutif pour éviter le provisoire et réaliser quelque chose de définitif.
Le Conseil-exécutif a bien l'intention de trouver une solution définitive en ce qui concerne l'élimination des déchets liquides ne pouvant être traités dans une station d'épuration des eaux. Un succès partiel a déjà pu être enregistré en ce sens qu'un contrat a été passé avec la Maison Fairtec à Turgi pour la reprise de certaines substances toxiques et de liquides contenant des métaux lourds. En ce qui concerne les émulsions et surtout les dissolvants, c'est beaucoup plus compliqué. Leur quantité comme leur composition sont difficiles à évaluer. On s'achoppe de plus à des difficultés techniques et à des problèmes de protection de l'environnement. Les autres cantons connaissent les mêmes difficultés. Par ailleurs, la récession a fortement influencé les quantités et la composition des déchets liquides.
Il est donc inévitable que dans l'avenir immédiat, des solutions transitoires devront être recherchées. Ainsi, pour l'élimination des émulsions d'huiles, nous collaborerons avec les fabriques de ciment. Pour ce qui concerne les dissolvants, on cherche pour le moment des preneurs en Suisse et à l'étranger.
On sait que, d'autre part, au cours de l'automne passé à été fondée la Société anonyme pour la mise en valeur des déchets spéciaux (SOVAG) avec siège à Uttigen. Cette société anonyme est composée, pour le moment, d'entreprises privées; elle envisage d'admettre ultérieurement des communes et des associations de communes. Sa tâche est de prendre des mesures provisoires mais aussi de rechercher une solution définitive au difficile problème de l'élimination des déchets liquides. Elle s'occupera en plus de l'organisation d'un service de ramassage sans lequel le but fixé ne saurait être atteint. Enfin, la direction de l'économie hydraulique s'est mise en rapport avec l'Office fédéral pour la protection de l'environnement en vue de réaliser une planification et une coordination pour la Suisse entière.
On peut inférer de ce qui vient d'être dit que les travaux de préparation prendront encore un certain temps.

Kocher. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Frei – Schuttdeponie Längenschachen, Gemeinde Oberhofen

Wortlaut der Interpellation vom 9. Februar 1976

Auf den 1. Januar 1976 wurde die Schuttdeponie Längenschachen verboten. Dieser Entscheid bringt den Seegemeinden Oberhofen, Hilterfinden und Sigriswil sowie dem Baugewerbe dieser Region unverhältnismässig hohe Abfuhrkosten. Nach meiner Meinung waren die Anlage der Deponie, die Ausrollierung und die Bepflanzung mustergültig.
Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde die Deponie Längenschachen geschlossen?
2. Wurden die interessierten Gemeinden und das Baugewerbe zur Vernehmlassung eingeladen?
3. Hat der Regierungsrat in Rechnung gestellt,
   - dass die verlängerte Abfuhrstrecke auch bedeutend mehr Lärm und Abgasimmissionen zur Folge hat? Dies gilt besonders für die Stadt Thun, da die zugewiesenen Deponien im Glütschbachtal oder in Uttigen liegen.

- dass die Abfuhrmenge 20 - 25 000 m³ pro Jahr betragen und das 10 - 12 000 Passagen durch die Stadt Thun zur Folge hat?

4. Ist der Regierungsrat bereit, auf seinen Entscheid zurückzukommen oder könnte er ihn wenigstens, nach Rücksprache mit den interessierten Kreisen lockern?

(16 Mitunterzeichner)

M. **Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, présente, au nom du Conseil-exécutif, la réponse écrite ci-après:
M. Frei fait état de la fermeture de la décharge de décombres à Längenschachen. Cette décharge rendait service aux communes d'Oberhofen, de Hilterfingen et de Sigriswil ainsi qu'aux entrepreneurs. Il demande s'il ne serait pas possible de revenir sinon en tout, du moins en partie, sur la décision de fermeture.
La décharge pour décombres de Längenschachen a été autorisée par le Conseil-exécutif en 1950.
Il s'agit de déchets provenant d'excavations ou de démolitions d'immeubles et qui sont déchargés principalement dans le lac, dont le fond est en forte déclivité. Lorsque la commune d'Oberhofen a présenté une demande d'autorisation pour l'élargissement de la voie d'accès afin de faciliter le déversement du matériel, on a, en avril 1975, saisi l'occasion de faire réexaminer tout le problème de décharge dans le lac par la protection cantonale des eaux, l'inspectorat de la pêche et les organes de la police du lac en présence de représentants de la commune d'Oberhofen. On a alors constaté qu'en vertu de la législation actuelle, il ne saurait plus être question de maintenir cette décharge. Cela a été confirmé par lettre de la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique.
Selon l'article 27 de la loi fédérale du 8 octobre 1971 sur la protection des eaux, la décharge de matières solides dans des cours d'eaux est soumise à une autorisation du canton. Par lettre circulaire du 10 mai 1971, l'Office fédéral pour la protection de l'environnement (alors Office pour la protection des eaux) avait déjà rendu les cantons attentifs au fait que la décharge des déchets dits propres dans les lacs était nuisible et qu'elle ne pouvait donc être compatible avec la législation sur la protection des eaux. Même avec du matériel provenant uniquement d'excavations et avec les mesures techniques les meilleures, on ne peut empêcher que l'eau du lac soit troublée. Une partie des matières inorganiques se répand sur de larges surfaces et se sédimente sur le fond. Cela peut porter préjudice aux places de frai, au frai reposant sur le fond et à la pêche en général, de même qu'éventuellement aux installations d'alimentation en eau. De plus, s'il s'agit de grandes quantités de matériel, le hypolimnion en est diminué et cela peut conduire à une augmentation de l'eutrophie du lac.
En principe, il faut donc renoncer au comblement de lacs et cela avant tout aux endroits où la profondeur de l'eau dépasse trois mètres et dans les régions où se trouvent des captages d'eau. Des exceptions ne peuvent être tolérées que si l'intérêt public l'exige (par ex. pour des corrections de rives nécessaires) et seulement si le comblement est de courte durée et peut être réalisé rapidement.
La décharge de décombres de Längenschachen a souvent donné lieu à des plaintes de la part des pêcheurs et de la protection des rives. Outre les matériaux d'excavation, on a déversé dans le lac des déchets provenant de démolitions, des matières organiques des revêtements de routes contenant du bitume et même de l'humus. De plus, la profondeur du lac dépasse très vite trois mètres. Avant tout, cependant, il n'existe aucun intérêt public déterminant pour cette décharge. Au contraire, il est d'intérêt public que la décharge soit arrêtée. Il existe des possibilités de rechange non seulement dans la direction de Thoune mais également à Längenschachen avec, il est vrai, des accès moins faciles. Sans aucun doute il y a en outre moyen de réduire le nombre des courses car un camion peut transporter jusqu'à 8 m³ de matériel et même 13 m³ s'il est équipé d'une remorque.
Pour toutes ces raisons, le Conseil-exécutif en arrive à la conclusion qu'il n'est pas indiqué de maintenir la décharge dans le lac à Längenschachen, et cela d'autant plus que cette décharge est en contradiction avec la nouvelle loi fédérale sur la protection de l'environnement.

Frei. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Interpellation Zingg – Höhenfeuer mit Autopneus

Wortlaut der Interpellation vom 12. Februar 1976

Wie mir bekannt ist, wurden am 1. August 1975 anlässlich der Höhenfeuer auf dem Wildhorngipfel alte Autopneus verbrannt.
Diese Feststellung wurde am 2. August 1975 gemacht, als Überreste von Autopneus gefunden wurden und die Umgebung noch nach Gummi stank.
Ich finde es höchst bedenklich, dass wir es heute bereits mit solchen Abfallstoffen in unserer Alpenwelt zu tun haben.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Ist er auch der Ansicht, dass solche Abfallstoffe für unsere Höhenfeuer nicht verwendet werden sollen?
2. Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?

(2 Mitunterzeichner)

M. **Huber,** directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, présente, au nom du Conseil-exécutif, la réponse écrite ci-après:
M. le député Zingg demande ce que pense faire le Gouvernement contre l'utilisation de vieux pneus pour les feux du 1er août dans les Alpes. Il est entendu que leur incinération devrait être interdite partout et non pas seulement dans les Alpes, à cause du fort dégagement de fumée. A l'exception de quelques cas particuliers tels que le fait de brûler de vieux matériaux sur les centres de ramassage (art. 20 de l'ordonnance sur les constructions), il n'existe aucune prescription ni fédérale ni cantonale qui interdise de manière générale de brûler de vieux pneus.
La situation actuelle ne pourra être modifiée que par la nouvelle loi sur la protection de l'environnement. En revanche, les communes, dans leur règlement sur la lutte contre la pollution de l'air, ont la compétence d'interdire de brûler certains matériaux. Une proposition de texte figure dans le règlement-type établi par le canton pour la lutte contre la pollution de l'air. Le projet de ce règlement est à l'examen au sein de la commission cantonale pour la protection de l'environnement.

De même, l'article 7 du règlement-type édicté par la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique sur l'élimination des ordures (édition 1973) recommande aux communes de faire figurer une clause d'interdiction avec menace de sanction adéquate.
Pour être complets, nous ajouterons que la plupart des stations régionales d'incinération des ordures acceptent actuellement les vieux pneus dont se débarrassent les privés. Les entreprises artisanales (garages, entreprises s'occupant des vieilles autos) sont tenues de veiller elles-mêmes à leur élimination. Dans la règle, des contrats sont conclus avec des entreprises spécialisées (fabriques de caoutchouc, par exemple).

Präsident. Herr Zingg erklärt, er sei von der Antwort nicht befriedigt.

Bachverbauungen:
Steffisburg
Wachseldorn, Oberlangenegg, Unterlangenegg, Buchholterberg und Eriz
Leissigen
Steffisburg

Beilage 18, Seiten 5 und 6

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf, worauf die vier Geschäfte diskussionslos genehmigt werden.

Courtemelon. Landwirtschaftliche Schule. Kredit, Verpflichtungskredit und Nachkredit

Beilage 18, Seite 6; französische Beilage Seite 7

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Pieterlen. Pfarrhaus. Kredit und Verpflichtungskredit

Beilage 18, Seite 6; französische Beilage Seite 7

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Graf. Ferner spricht dazu Grossrat Rentsch, worauf der Antrag genehmigt wird.

Oberlangenegg. Neubau eines Forst-Betriebsgebäudes. Kredit und Verpflichtungskredit

Beilage 18, Seite 7

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf der Antrag gutgeheissen wird.

Bern. Renovation und Ausbau des Käfigturms

Bern. Frauenspital Schwesternhäuser

Beilage 18, Seite 7; französische Beilage Seite 8

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf die Geschäfte genehmigt werden.

Bern. Universität. Ausbau auf dem Areal Bühlplatz. Projektierungskredit

Beilage 18, Seite 7

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Haudenschild, worauf der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Staatsgebäude. Neu- und Umbauten. Genehmigung von Bauabrechnungen

Beilage 18, Seite 7

Bern. Umbau Hauptgebäude Psychiatrische Universitätsklinik Bern. Kredit und Verpflichtungskredit

Beilage 18, Seite 8

Haudenschild, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte die beiden Geschäfte zusammen erläutern, denn sie gehören zusammen.
Bauabrechnung und Kredit für das Aufnahmegebäude in der Waldau: Ich rufe in Erinnerung, dass gemäss Volksbeschluss vom Februar 1970 die geplante Gesamtsanierung der Psychiatrischen Universitätsklinik gutgeheissen wurde. Der Kredit betrug 51,6 Millionen Franken. Für teuerungsbedingte Mehrkosten hat der Grosse Rat ziemlich genau vier Jahre später zehn Millionen Franken bewilligt, so dass jetzt rund 61,6 Millionen Franken bewilligt sind.
Seit dem 1. Februar 1970 sollen sich die Bedarfsverhältnisse angeblich in bezug auf die Gesamtkonzeption des Kantons für die Psychiatrie grundsätzlich geändert haben. Das hat die Baudirektion zusammen mit andern Direktionen veranlasst, das vom Volk beschlossene Programm zu stoppen und beim Stand von 44,3 Millionen Franken Ausgaben abzurechnen. Zu diesem Zweck werden Ihnen drei Zahlen genannt, nämlich der Kreditbetrag, der verwendete Betrag und der verbleibende Rest.
Im Zusammenhang mit der Bauabrechnung hat die Staatswirtschaftskommission im Beisein des Fürsorgedirektors verschiedene grundsätzliche Fragen aufgeworfen und eingehend diskutiert. Einfachheitshalber weise ich Sie auf diese Fragen hin. Es würde zu weit führen, sie à fond zu diskutieren. Vielleicht kann der Baudirektor oder der Fürsorgedirektor die eine oder andere Frage beantworten.
Als Grund für den Stopp des vom Volk beschlossenen Programms werden die Teuerung und die Änderung des Bedarfs angegeben. Das ist das ominöse übergeordnete Gesamtkonzept des Kantons. Was das genau ist, haben wir noch nicht herausgefunden. Über das Konzept ist man wohl orientiert worden, aber es wäre zweckmässig, da man bereits mit einem neuen Geschäft im Betrage von 24 Millionen Franken an den Rat herantritt, klarer Aufschluss zu geben. Dann würde man die Zwischenabrechnung besser verstehen.
Für die Staatswirtschaftskommission war es äusserst schwierig, die Zwischenabrechnung im Betrag von 44 Millionen Franken zu beurteilen. Wurden grosse Kreditüberschreitungen, abgesehen von der Teuerung, gemacht? Ist man in bezug auf die vorgesehenen Gebäulichkeiten programmgemäss vorgegangen? Entspricht wenigstens das Erstellte dem ursprünglichen Baubeschluss? Ich will nicht etwa Misstrauen säen. Der Bau-

direktor hat sich, wenn auch im Nachhinein, sehr bemüht, die Kommission von der Richtigkeit des Stopps zu überzeugen. Ich gratuliere ihm für den Mut, diesen Stopp zu verfügen. Er hat uns von der Richtigkeit der Abrechnung überzeugt. Es geht immerhin darum, über rund 44 Millionen Franken Rechenschaft abzulegen.
Damit stellt sich die zweite Grundsatzfrage, nämlich ob es richtig sei, dass nicht eine dritte Stelle das Ganze, sei es die Finanzkontrolle oder eine andere Stelle, prüft. Auf Grund eines solchen Berichtes könnte Ihnen die Staatswirtschaftskommission mit bestem Gewissen die Genehmigung empfehlen. Im vorliegenden Fall ist das nicht eine Vertrauenssache, sondern eine Angelegenheit der Ordnung, auch wenn sich das gewählte Vorgehen auf das Finanzhaushaltgesetz stützen kann.
Sodann stellte sich die Grundsatzfrage, ob die Abänderung des Volksbeschlusses richtig sei. Wir kamen zum Schluss, dass, wenn man die Abrechnung für sich allein würdigt, das in Ordnung ist. Wenn man es aber mit Bezug auf das nächste Geschäft (Psychiatrische Universitätsklinik Bern) beurteilt, entstehen etwelche Zweifel. Einerseits wird das abgestoppt, was das Volk beschlossen hat. Aber sofort wird für das gleiche Areal ein Kredit von 24 Millionen Franken verlangt. Da stellt sich die Frage, ob richtig vorgegangen wurde.
Damit gelangen wir zur letzten Grundsatzfrage: Ist es richtig, dass aus allgemeinen Staatsmitteln (Volksbeschluss) 17 Millionen Franken freigemacht werden und dass im gleichen Moment 24 Millionen Franken zu Lasten des Spitalzehntels beantragt werden, wozu das Volk nicht zu befinden hat, vorbehältlich fakultatives Referendum? Das ist eine elegante Art, die Staatsrechnung kosmetisch aufzupolieren.
Ich überlasse es dem Baudirektor, diese Fragen allenfalls zu beantworten. Ich wiederhole, dass es immerhin grossen Mut braucht, einen Stopp zu veranlassen, wenn man einsieht, dass man auf dem falschen Weg ist.
In bezug auf die Bauabrechnung möchte ich, unter Hinweis auf die verschiedenen aufgeworfenen Fragen, Zustimmung empfehlen.

Bürki. Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen dargelegt, dass das Geschäft nicht nur die Bedeutung einer Bauabrechnung hat, sondern einen wesentlichen finanzpolitischen Aspekt beinhaltet. Gerade das gibt zu weiteren Fragen Anlass. Es geht mir nicht um die Frage, ob das Verfahren juristisch angängig sei. Mir scheint es eine Ermessenssache zu sein.
Wir wurden in dieser Bauabrechnungs-Vorlage zu wenig über die Auswirkungen der finanzpolitischen Transaktion orientiert. Es gehört logischerweise gar nicht direkt in den Zusammenhang mit diesem Baugeschäft. Gemäss Artikel 71 des Spitalgesetzes gehen die Kosten des bisherigen Beschlusses, wie der Sprecher der Staatswirtschaftskommission sagte, zu Lasten der allgemeinen Staatsmittel. So erfreulich es vom Gesichtspunkt des Finanzdirektors sein mag, einen unverbrauchten Kredit von 17 Millionen Franken zurückzuerhalten, ergibt sich doch die Frage, welche Auswirkungen sich im Spezialkässeli des Spitalzehntels ergeben, wenn der neue Kredit, betreffend die Psychiatrische Universitätsklinik Bern, zu Lasten des Spitalzehntels geht. Bevor wir die Auswirkungen einigermassen kennen, kann man dem Antrag nicht mit gutem Gewissen zustimmen. In den Artikeln 42, 43 und 72 des Spitalgesetzes sind die wesentlichen Punkte und Aufgaben, die durch den Spitalzehntel zu finanzieren sind, aufgezählt. Das beschlägt die direkten Staatsaufgaben (Staatsspitäler) oder übertragene Aufgaben (Aufgaben, die der Staat Regionalspitälern, Bezirksspitälern oder gemeinnützigen Spitälern überträgt). Schliesslich haben wir eine Übergangsbestimmung, die vorsieht, dass während fünf Jahren der Teil des Spitalzehntels, der nicht verbraucht ist, zur Hälfte zur Deckung bisheriger Aufwendungen des Staates für Bauten und Einrichtungen zu verwenden ist – darunter wäre der Kredit gefallen, von dem nun die Rede ist – und die andere Hälfte zur Erhöhung der zugesicherten Bau- und Einrichtungsbeiträge an die bei Inkrafttreten des Gesetzes in Bau befindlichen Bezirks- und Gemeindespitäler. Mehr als ein Dutzend Spitäler waren 1973/74 im Bau. Zum Teil sind es grosse Brocken. Wie ich orientiert bin, sind 1974/75 aus dem nicht verbrauchten Betreffnis Teile an die Spitalträger (Bezirksspitäler und Regionalspitäler) ausgeschüttet worden. Es ist klar, dass, wenn der Staat seine Aufgaben, die er aus Mitteln der staatlichen Kasse zu berappen hätte, herausnimmt und die Kosten aus dem Spitalzehntel bezahlt, im Spezialkässeli weniger verbleibt. Es fragt sich, ob trotzdem den Spitalträgern das, was sie füglich in guten Treuen erwarten können, auch während den kommenden drei Jahren gegeben werden kann. Daran sind verschiedene Spitalbezirke stark interessiert. Was nicht aus dem Spitalzehntel bezahlt wird, müssten die Spitalregionen oder Spitalverbandsregionen tragen.
Wir haben im Kanton verschiedene Regionalspitäler. Sie sind nicht definitiv bezeichnet, sind aber in der Spitalplanung 1972 enthalten. Allen Regionalspitälern wurden spezifische Aufgaben übertragen, und dafür sind aus dem Spitalzehntel Mittel zuzuwenden. Meine Frage geht dahin: Sind nachher noch genügend Mittel vorhanden, um diese Ablösungen vorzunehmen? Soweit ich orientiert bin, fehlt uns die genügende finanzielle Übersicht über die Kosten, die zu übernehmen sind. Zweifellos wird es sich um Millionenbeträge handeln. Ein Beispiel: Im Zieglerspital und im Tiefenauspital Bern, wo ich Einblick habe, wird es sich um verschiedene Abteilungen handeln (Notfallabteilung, Intensivpflegestation, Geriatriestation des neuen Zieglerspitals); Sie werden verstehen, dass die Spitalträger wissen möchten, welche Auswirkungen solche Beschlüsse der Umtransferierung der Kredite von der allgemeinen Kasse in die Spitalkasse haben. Darüber sollten wir Aufklärung haben. Ich könnte der Bauabrechnung und nachher dem neuen Kredit nur zustimmen, wenn die Erklärungen insofern beruhigen können, *als zugesichert* wird, dass wir in den bisherigen Rechten nicht geschmälert werden und damit rechnen können, dass trotz der Neulegung des Kredites Waldau genügend Mittel für die Einlösung des Wechsels aus dem Spitalgesetz zur Verfügung stehen.

Präsident. Wir haben eine Verquickung der Bauabrechnung mit dem Geschäft betreffend den Umbau des Hauptgebäudes der Psychiatrischen Universitätsklinik in Bern. Das lässt sich nicht ganz trennen. Aber schlussendlich müssen wir zuerst die Bauabrechnung genehmigen und werden nachher über das nächste Geschäft reden.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich äussere mich vorerst zur Abrechnung und werde nachher auf die gestellten Fragen Auskunft erteilen. Die bauliche Sanierung der Waldau weist eine

über zehnjährige Geschichte auf. Sie wurde durch die Tatsache provoziert, dass die Waldau ganz allgemein baulich schlecht war. Insbesondere war das Personal äusserst schlecht untergebracht. Als ich vor zehn Jahren Baudirektor wurde, war einer meiner ersten Gänge der in die Waldau. Ich erschrak damals sehr über die Art, wie das Personal untergebracht war. Das veranlasste mich, sehr rasch eine Vorlage auszuarbeiten. Sie erinnern sich an die Auseinandersetzungen, die entstanden, weil ich mir erlaubt hatte, aus Gründen der Rationalität und des Bautempos die Schwesternhäuser aus vorfabrizierten Elementen bauen zu lassen. Daraus ergab sich gegenüber früheren Projekten eine Verbilligung. – Dann mussten wir uns mit der baulichen Sanierung der übrigen Anstalt befassen. Das führte zum Volksbeschluss vom Jahre 1970. Darüber habe ich im Jahr 1969 sehr eingehend referiert und habe auseinandergesetzt, dass die bauliche Gesamtplanung auf Grund des allgemeinen baulichen Zustandes der Waldau nötig ist. Wir stellten uns damals vor, dass auf Grund der uns im Rahmen eines Zehnjahres-Programms gebotenen finanziellen Möglichkeiten, unter Einsatz von jährlich fünf Millionen Franken, die Waldau baulich nach und nach saniert werden könne.

Ich war mit dem damaligen Zustand keineswegs zufrieden. Vier oder fünf Architekten haben an der Waldau herumgeflickt, wobei im Grunde keiner wusste, was der andere machte. Das veranlasste mich dazu, den Auftrag zu geben, aufgrund der bisherigen Honorare ein Gesamtprojekt auszuarbeiten. Dieses Gesamtprojekt hat keinen Rappen gekostet.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass im Jahre 1970, als der Volksbeschluss zustande kam und wir die nötigen Finanzen im Betrag von 55,48 Millionen, inklusive Einrichtungen, verlangten, die Konjunktur schon recht gut war, dass aber die Teuerungsraten nicht so hoch waren wie später. Grund für unsere neuen Überlegungen war, neben der Teuerung, die Tatsache, dass sich in der psychiatrischen Behandlung der Patienten wesentliche Veränderungen vollzogen hatten. Man ist, wo immer möglich, von der stationären zur ambulanten medizinischen Behandlung übergegangen. Der uns vorgelegte Bericht Morand hat uns veranlasst, unser Konzept über die Bettenzahl – es waren über 100 Betten vorgesehen – zu revidieren. Ich bin ein wenig enttäuscht darüber, dass man glaubt, wir hätten irgendwelche Manipulationen vorgenommen. Das ist selbstverständlich nicht der Fall. Wir haben aus der Entwicklung auf medizinischem Gebiet die Konsequenzen gezogen, die nicht ohne Folgen auf die bauliche Gestaltung bleiben konnten. Aus diesem Grund und auch wegen der starken Teuerung wurde uns klar, dass der ursprüngliche Gesamtplan und seine Finanzierung aus normalen kantonalen Mitteln nicht mehr möglich gewesen wäre. Darum wollten wir über die bisherigen Vorkehren Auskunft erteilen. Ich gebe zu, dass die Auskünfte zahlenmässig etwas knapp ausgefallen sind, aber wir werden immer ermahnt, die Vorträge knapp zu halten. Ausserdem kann die Staatswirtschaftskommission Einsicht in die Akten nehmen und Fragen stellen.

Wir haben die Abrechnung erstellt. Der Betrag, der übriggeblieben ist, verbleibt in der Staatskasse. Wir wählten diesen Weg, weil uns die Gesundheitsdirektion mitteilte, der Umbau des Hauptgebäudes könne aus dem Spitalzehntel finanziert werden. In der Folge war für mich der weitere Weg klar. Die Sanierung des Hauptgebäudes ist ein Bestandteil der Gesamtplanung. Nach der Abrechnung beginnt mit dem Umbau des Hauptgebäudes der Psychiatrischen Klinik die zweite Etappe. Die Vorlage für einen Kredit von rund 24 Millionen Franken wurde Ihnen unterbreitet. Wenn sich nicht die Finanzierung aus dem Spitalzehntel ergeben hätte, hätten wir wohl eine Gesamtabrechnung vorgelegt, und das Volk hätte zustimmen müssen, weil die Zehn-Millionen-Grenze überschritten wird. Es ist ganz klar, dass wir den neuen Weg wählen durften.

Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass die ganze bauliche Sanierung von der Baukommission begleitet war, deren Präsident der Sprechende ist. In dieser Kommission sind alle interessierten Direktionen vertreten, die Gesundheits-, die Erziehungs- und die Finanzdirektion. Die Beschlüsse dieser Kommission sind von Sachkenntnis getragen, es arbeiten ja auch die betreffenden Chefbeamten mit. Sie werden mir sicher zubilligen, dass ich als Baudirektor auf die Auskünfte dieser Chefbeamten abstellen darf.

Für die zweite Etappe können und wollen wir keine Gesamtplanung mehr vorlegen. Die Erstellung verschiedener Gebäulichkeiten, die in der Gesamtplanung noch vorgesehen waren, erübrigt sich infolge der veränderten Behandlungsmethoden. Wenn noch Geld übrigbleibt, kann es für allfällige zusätzliche Bauten verwendet werden, die sich aufgrund der medizinischen Behandlungssituation auf dem psychiatrischen Gebiet aufdrängen. Der Gesundheitsdirektor wird die nötigen ergänzenden Auskünfte geben.

Wir bereiten nun die erste Vorlage der zweiten Etappe vor. Ich bitte Sie, mir das Vertrauen in dem Sinne entgegenzubringen, dass wir keineswegs mit Hilfe von Salamitaktik ein Verfahren in Gang bringen wollen, um das Programm auf diese Weise zu Ende zu bringen, weil das Geld für die Gesamtplanung sonst nicht reicht. Davon kann nicht die Rede sein. Wer mich kennt, weiss, dass ich die Leute, und schon gar nicht den Grossen Rat, nicht hinters Licht führe. Ich habe dem Parlament zu lange angehört, als dass ich seine Arbeit nicht zu schätzen wüsste.

Wenn ein teilweise ausgeführtes Projekt abgestoppt wird, können wir die Abrechnung vorlegen.

Wir erwarten von der Staatswirtschaftskommission, dass sie die Akten prüft, die wir unterbreiten. Wie sie dabei vorgeht, hat sie zu entscheiden.

Dass die Gesamtplanung gestoppt wird, ist kein einzigartiger Fall. Im Jahre 1964 lag ein Volksbeschluss für die Gesamtplanung des Inselspitals vor, den man nicht durchführen konnte, weil sich die finanzielle Situation entscheidend veränderte, hervorgerufen durch grosse technische Veränderungen. Dieses Vorgehen wurde damals akzeptiert.

Blaser Adolf, Direktor des Gesundheitswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Baudirektor hat darauf hingewiesen, dass das Verfahren, das hier durchgeführt wird, schon einmal durchgeführt wurde, nämlich bei der Insel. Dort wurde ein Halt gemacht, und dann wurde die Neufinanzierung und Neuplanung aufgelegt. Dem wurde allseitig zugestimmt. In Ergänzung dessen, was der Baudirektor in bezug auf die Insel gesagt hat, möchte ich folgendes ausführen: Wenn die

Situation beim Endzustand der Neubauten in der Insel (Bettenhochhaus und Klinik) medizinisch die gleiche gewesen wären wie Jahre vorher, als mit der Planung begonnen wurde – ich weiss nicht auswendig, ob es zehn oder 15 Jahre waren –, hätte das bedeutet, dass die innere Medizin, die Chirurgie und die Gynäkologie in den Universitätskliniken des Kantons Bern in der langen Zeitspanne überhaupt keine Fortschritte gemacht hätte. Die Tatsache, dass die stationäre Medizin ganz allgemein während der langen Planungs- und Bauzeit Fortschritte gemacht hat, zwang die verantwortlichen Behörden, davon Kenntnis zu nehmen, dass die Grundsituation nicht mehr die gleiche ist wie zur Zeit, wo mit dem Planen begonnen wurde. Daher haben die einzelnen Bettenstationen im Inselspital, gemäss der Zwischenabrechnung und Neuplanung, nicht mehr die gleiche Anzahl Betten erhalten, wie das Jahre früher geplant worden war.

Hier nun besteht die gleiche Situation. Es wäre eigenartig, wenn seit dem Volksbeschluss vom Jahr 1970 im Sektor der Psychiatrie sich nichts geändert hätte. Da sich aber wie andernorts einiges geändert hat, haben vor allem die politisch verantwortlichen Behörden die Schlussfolgerungen zu ziehen. Die bernische Regierung muss den Rat über die neue Situation informieren.

Was hat sich geändert? Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat in der Wahrscheinlichkeitsform gesprochen und sagte, verschiedenes soll sich geändert haben. Was sich geändert hat, können Sie den Staatswirtschaftsberichten der letzten Jahre entnehmen. Dort steht, dass mittlerweile durch Grossratsbeschluss eine Psychiatrische Universitätspoliklinik geplant und gebaut wurde. Den Staatswirtschaftsberichten können Sie weiter entnehmen, dass mittlerweile eine Therapiestation für Drogensüchtige in Brüttelen entstanden ist. Wenn ich mich recht erinnere, kann man dem Staatswirtschaftsbericht der Fürsorgedirektion seit 1970 entnehmen, dass man infolge der Entlastung z. B. für das Alters- und Pflegeheim Utzigen eine neue Zweckbestimmung festgelegt hat.

Seit 1970 gibt es den Bericht Morand; der Grosse Rat hat ihn im Jahr 1974 zur Kenntnis genommen. Dieser Bericht kommt zum Schluss, dass unsere drei grossen psychiatrischen Kliniken entflochten werden müssen, um die Patientenkategorien herauszunehmen, die nicht dorthin gehören, die aber dorthin gebracht wurden, weil wir 1970 bis 1974 für diese keine spezielle Institution hatten. Das sind die geropsychiatrischen Fälle (Alterspatienten) aus den drei Kliniken; es sind auch die chronischen Alkoholiker, für die man seit Jahren, gemäss einem parlamentarischen Beschluss, eine Alkoholstation gesucht hat. Es sind auch die Drogenkranken, die man in die Therapiestation in Brüttelen gebracht hat. Das sind nur die drei wichtigsten Kategorien von Kranken, von welchen die genannten Kliniken entlastet werden sollen.

Mit der Direktion und der Leitung des Alters- und Pflegeheims Utzigen wurde vereinbart, dass es die leer werdenden Betten nach und nach mit geropsychiatrischen Fällen von Münsingen und der Waldau auffüllen soll. Direktion und Leitung von Utzigen sind mit der Umformung der Zweckbestimmung einverstanden. Ich will mich jetzt auf das Thema Utzigen und auf die Entwicklung, die sich aus der Verlagerung der Zweckbestimmung ergibt, nicht einlassen.

Alkoholkranke: Gemäss einem parlamentarischen Vorstoss soll der Staat Bern eine Station für Alkoholkranke schaffen. Die kantonale Gesundheitsdirektion hat schon vor langer Zeit bei den 33 Bezirksspitälern sondiert, ob jemand bereit wäre, eine solche Station zu eröffnen. Alle haben abgelehnt, auch das Insel-Spital. Bei der Planung für die Psychiatrische Universitätspoliklinik sagte man sich, jetzt biete sich Gelegenheit, eine Station für die Durchführung von Antabuskuren zu schaffen – deshalb die heute bestehende Station mit zwölf Betten.

Drogenkranke: Wir sagten seinerzeit, in Brüttelen führe man ein Experiment durch, vielleicht gelinge es, vielleicht nicht. So weit wir die bisherige Entwicklung beurteilen können, sind wir der Auffassung, die Resultate seien gut. Ein schweizerischer Kongress, der kürzlich in Brüttelen tagte, stellte fest, dass es den Modellfall von Brüttelen in der Schweiz noch nicht gebe und man sei über diesen froh.

Zurück zur Psychiatrischen Universitätspoliklinik: Diese ist die Ursache für die massive Reduktion der Bettenzahl in der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau. In der grossrätlichen Vorlage von 1974, betreffend den Neubau der Universitätspoliklinik, wurde folgendes dargestellt: In den zwei Stockwerken des alten Lindenhofspitals (Poliklinik für Psychiatrie), die wir gemietet haben, werden (1974) pro Jahr rund 6000 Patienten ambulant betreut, mit total 20 000 Konsultationen. Die Zahl der Konsultationen – das kann im Grossratsbeschluss nachgelesen werden – werde mutmasslich im Endausbau der Poliklinik auf 30 000 ansteigen.

Daraus geht einwandfrei hervor, dass für die Waldau, das heisst die stationäre Medizin eine sehr starke Entlastung zu erwarten war. Daher die Reduktion der Bettenzahl, deshalb die Zwischenabrechnung, deshalb die Rückerstattung der überzähligen Millionen und deshalb der Beschluss, der dem Parlament nun vorgelegt wird.

Zur Bemerkung des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission, dass praktisch eigentlich eine dritte Stelle zur Überprüfung derartiger Abrechnung fehle: Nach meiner Meinung wäre das bisher die Staatswirtschaftskommission gewesen, wenn es nicht das Finanzinspektorat der bernischen Staatsverwaltung ist. Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie das Pflichtenheft einer neu einzuführenden dritten Stelle aussehen würde. Man müsste sagen, für welche Objekte, bei welchen Kostensummen sie in Funktion treten müsse.

Herr Grossrat Bürki hat im zweiten Teil seiner Ausführungen darauf hingewiesen, dass die Regionalspitäler für die medizinischen Dienste, die gemäss Spitalgesetz nicht nur dem Spitalbezirk, sondern der Spitalregion zugute kommen, zu 100 Prozent für Bau, Einrichtung und Betrieb entschädigt werden müssen. Damit das klar ist: Es sind an sich nicht 100 Prozent, sondern es ist nur noch die Differenz, die z. B. das Zieglerspital – von 60 Prozent oder 65 Prozent bis zu 100 Prozent, ich weiss das nicht genau auswendig – erhält. Ein Teil des Ganzen ist ja bereits subventioniert.

In bezug auf die Ausscheidung regionaler Aufgaben bei den acht Regionalspitälern meinten wir ursprünglich, man könne für alle Regionalspitäler das gleiche Schema anwenden. In der Detailabschlachtung – ich muss dem so sagen – mit dem Regionalspital Biel, das heisst

mit Direktion und Chefärzten, mit den Regionalspitälern Tiefenau und Ziegler, wie mit dem Regionalspital Thun, haben wir gemerkt, dass wir für jedes einzelne Regionalspital eine Separatlösung suchen müssen, weil jedes der Regionalspitäler in bezug auf die medizinische Versorgung der Gesamtregion andere medizinische Disziplinen aufweist als das benachbarte Regionalspital. Daher die separate Lösung. Diese separaten Lösungen bis heute auf den Tisch zu legen und alle andern Aufgaben zu erfüllen, die der Gesundheitsdirektion obliegen, war bekanntlich aus Mangel an Fachleuten nicht möglich. Wir hoffen, dass wir nach der Wahl des Planungschefs, Dr. Locher, und von drei Funktionären für die betreffende Abteilung auf dem Gebiet schneller vorankommen werden.

Zu den finanziellen Aspekten: Gemäss Artikel 72 des Spitalgesetzes (Inkrafttreten 1. Januar 1974) müssen, wie Herr Grossrat Bürki es dargelegt hat, die jährlich aus dem Spitalzehntel entstehenden Reserven zur Hälfte dem Staat für seine Institutionen, die andere Hälfte den bernischen Bezirks- und Regionalspitälern zur Verfügung gestellt werden, die dannzumal im Bau waren. Pro 1974 sah die Abrechnung wie folgt aus: Steuerzehnteleingang 39,6 Millionen, normale Bausubventionen an Spitäler 13,49 Millionen, Überschuss aus dem Spitalzehntel 26,1 Millionen. Die Hälfte sind 13,05 Millionen. Diese wurden im Jahr 1974 aufgeteilt auf Grosshöchstetten 639 000 Franken, Interlaken 1 354 000 Franken, Meiringen 1 344 000 Franken, Moutier 1 996 000 Franken, Pruntrut 965 000 Franken, Sumiswald 417 000 Franken, Zieglerspital 6 330 000 Franken. Für 1975 haben wir in dieser Woche in der Regierung den Beschluss entgegengenommen. Die Abrechnung sieht wie folgt aus: Eingegangener Steuerzehntel 49,2 Millionen Franken; an Spitäler sind in der gleichen Periode 40,5 Millionen Franken ausgerichtet worden, also bedeutend mehr als 1974; der Überschuss beträgt 8,6 Millionen. Die Hälfte davon sind 4,3 Millionen, aufgeteilt auf die gleichen Spitäler wie vorhin erwähnt. Das Zieglerspital partizipiert mit 2,091 Millionen, zuzüglich die 6,3 Millionen vom Jahr 1974. Die Situation war angesichts der Rezession und des Rückganges der Staatssteuern, was auch den Spitalzehntel beeinflusst, nicht einfach. Die Finanzdirektion ist mit uns der Auffassung, dass pro 1976 der Eingang 49,2 Millionen ausmachen werde. Man soll, vorsichtigerweise, entgegen den erhöhten Summen in unserem Finanzplan, die gleichen 49,2 Millionen Franken vorläufig auch für 1977 bis 1979 annehmen. Dann sieht das Bild wie folgt aus: Im Jahr 1976 Normalaufwand 37,9 Millionen, Reserven 11,2 Millionen; pro 1977 Normalaufwand 33,1 Millionen (nach Ratenzahlungen an Spitäler gemäss Ratenplan), Reserven 16,01 Millionen; 1978 Normalaufwand 22,7 Millionen, Reserven 26,4 Millionen. Pro 1979 wird es mutmasslich ganz anders aussehen, sofern Regierung und Parlament in bezug auf Neu- und Umbauten von Akutspitälern so zurückhaltend sind, wie wir es in den letzten Monaten waren. Pro 1979 hätten wir dann eine Reserve von rund 40 Millionen Franken, die uns aus dem Spitalzehntel entstünde. Wir wissen jetzt nicht genau, in welchem Jahr der Neubau Waldau über den Spitalzehntel finanziert werden muss und kann. Wir müssten wissen, wann die Bauabrechnung kommt; normalerweise kommt sie spät, darum haben wir ja diese Reserven. So wie ich es beurteile, werden die Reserven sehr gut zur Finanzierung der zweiten Bauetappe Waldau ausreichen, und zwar deshalb, weil in meiner zwölfjährigen Tätigkeit ein grosser Teil der bernischen Bezirks- und Regionalspitäler umgebaut, renoviert und modernisiert worden ist. Ich bin überzeugt, dass dem Grossen Rat in den nächsten zwölf Jahren nicht mehr so viele Projekte mit riesigen Bausummen unterbreitet werden, wie es bisher der Fall war.

Präsident. Ich danke dem Gesundheitsdirektor. Wir bereinigen den ersten Beschluss. Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt worden, er ist genehmigt.

Haudenschild, Berichterstatter der Staatswirtschafts-Kommission. Ich danke den beiden Herren Regierungsräten, dass sie die Grundlagen geliefert haben, damit Sie selber beurteilen können, ob Sie der Bauabrechnung zustimmen wollen oder nicht. Wenn der Baudirektor hat durchblicken lassen, es werde Misstrauen gesät, so habe ich doch deutlich gesagt, man müsse sehr empfindlich sein, in meinen Ausführungen Misstrauen zu sehen. Die Staatswirtschaftskommission masst sich an, unangenehme Fragen zu stellen. Es geht um ein Prinzip der Ordnung und nicht um Vertrauen oder Misstrauen. Die Herren Regierungsräte und die Staatswirtschaftskommission spüren hin und wieder ziemlich akzentuiert die Verantwortung. Das werden Sie noch sehen. Da geht es nicht um persönliche Erwägungen.

Ich muss etwas richtigstellen. Der Baudirektor sagte, der Sprecher der Staatswirtschaftskommission sei, entgegen bisheriger Gepflogenheiten, bis drei Tage vor der Kommissionssitzung in keiner Weise zusätzlich dokumentiert gewesen gegenüber dem, was Sie haben. Ich war so fair, das dem Baudirektor zu sagen. Er hat dann die nötigen Schritte unternommen. Es muss auch einmal überdacht werden, was eigentlich die Regierung von der Staatswirtschaftskommission erwartet und was nicht. Offenbar hat sich das ein wenig geändert.

Es ist ausgeschlossen, dass die Staatswirtschaftskommission eine Rechnung von 44 Millionen Franken prüfen kann. Jeder Verein hat seine Rechnungsrevisoren. Der Kassier prüft seine Rechnung nicht selber, sondern es braucht eine dritte Stelle. Ich habe angedeutet, man müsse sich überlegen, was vorzukehren sei – auch das ist nicht Misstrauen –, damit die Staatswirtschaftskommission Ihnen mit bestem Wissen und Gewissen eine solche Abrechnung zu genehmigen empfehlen kann. Beispielsweise könnte man die Finanzkontrolle einsetzen, und dann wäre die Angelegenheit in Ordnung.

Ich beantrage nochmals, die Bauabrechnung zu genehmigen.

Präsident. Ich danke. Ich glaube, die letzte Bemerkung des Vertreters der Staatswirtschaftskommission müsste Gegenstand eines besonderen Vorstosses sein. Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt worden. Auch Herr Bürki verzichtet angesichts der Erläuterungen darauf, einen Antrag einzubringen. Das erste Geschäft ist nicht bestritten und ist genehmigt. Wir gehen zum zweiten Geschäft über.

Haudenschild, Berichterstatter der Staatswirtschafts-kommission. Was das Konzept anbetrifft – mit einem Fremdwort kann man ja alles sagen und nichts darun-

ter verstehen –, können wir auf die Erklärungen der beiden Herren Regierungsräte verweisen. In dem Rahmen muss man das Geschäft beurteilen. Wenn dieses Konzept richtig ist, ist das Bedürfnis für den Umbau, der zur Diskussion steht, nach Auffassung der Staatswirtschaftskommission gegeben. Wenigstens eine konkrete Einsparung wurde gemacht: Man verzichtet auf den Wiederaufbau des Nordtraktes. Beim Bedürfnis für das Hauptgebäude geht es darum, die betrieblichen Einrichtungen für die moderne Psychotherapie auf einen modernen Stand zu bringen. Der Gesundheitsdirektor hat erklärt, was das bedeutet. Ich komme darauf nicht zurück. Das Projekt soll den Anforderungen Rechnung tragen. Die Kosten sind sehr hoch: 25,5 Millionen, abzüglich rund 760 000 Franken, ergibt die rund 24 Millionen. Die sind schon in der Abrechnung über die erste Etappe, die Sie vorhin genehmigt haben, enthalten. Wenn das so entsteht, wie es geplant ist, entspricht es ungefähr zwei Dritteln des Neubauwertes.

Auffallend ist die Bearbeitungsreserve von über 700 000 Franken. Möglicherweise fällt das weg. Ich weise auf Seite 5 Ziffer 41 der Vorlage.

Sie lesen hier, Lehre und Forschung würden durch den Bund zu 57 Prozent subventioniert. Wie hoch der Anteil Lehre und Forschung ist, kann man verständlicherweise jetzt noch nicht sagen. 70 Prozent des Restes werden durch den Spitalzehntel gedeckt. Dieses Problem wurde vorher diskutiert. Nach meiner Meinung bleibt es, wie man so schön sagt, im Raum stehen.

Wir fragten, was auf dem Areal Waldau gesamthaft passiere, nachdem abgestoppt wurde. Wir erhielten die klare Antwort, das wisse man noch nicht. Das hat die Regierung heute bestätigt. Auf Seite 1 heisst es: «Analog werden auch die künftigen, auf die Gesamtsanierung und gesamtplanerische Konzeption abgestimmten Massnahmen einzeln behandelt». Ob man dem sage schluckweise oder tropfenweise oder Salamitaktik – der Baudirektor schätzt dieses Wort nicht –, so bleibt die Frage offen. Es ist ehrlich, dass die Herren zugeben, dass sie keine Auskunft geben können. Darum kann die Staatswirtschaftskommission dem Geschäft, wenn auch nicht mit grosser Begeisterung, zustimmen. Ich beantrage Ihnen Genehmigung.

Präsident. Das Wort wird aus dem Rat nicht gewünscht, auch dieses zweite Geschäft ist genehmigt.

Mit diesen beiden Geschäften haben wir zwei grosse Brocken behandelt. Herr Hänsenberger hat beantragt, die Diskussion über diese beiden Geschäfte ins Tagblatt des Grossen Rates aufzunehmen (Zustimmung).

Motion Barben – Kommission für kantonale Arbeitsvergebungen

Fortsetzung von Seite 61 hievor

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär will den Regierungsrat zur Einsetzung vorberatender regionaler Kommissionen für kantonale Arbeitsvergebungen verpflichten. In diesen Kommissionen müssten die Gemeinden, die Region und das Gewerbe vertreten sein. Ihre Aufgabe würde nach dem Motionstext vornehmlich darin bestehen, die örtlichen und regionalen Strukturen und Interessen zu wahren.

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab:

Die Vergebungspraxis ist gegenwärtig ganz allgemein, begreiflicherweise, von Interesse, und die entsprechenden Verbände setzen sich selbstverständlich mit diesem Problem auseinander, zum Teil in langen Gesprächen mit uns.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Arbeitsvergebungen zur Verwaltungstätigkeit des Staates gehören, die gemäss Staatsverfassung dem Regierungsrat und seinen Direktionen vorbehalten ist. Nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung kann der Grosse Rat rechtlich der Verwaltung keine Verpflichtungen für ihre Tätigkeit auferlegen, die nicht auf Gesetz oder Dekret beruhen. Die vorliegende Motion könnte nur in Form des unverbindlichen Postulates entgegengenommen werden. Das ist ein weiterer Grund, der zur Ablehnung führt. Der Vorstoss hat noch eine Reihe anderer Aspekte, auf die ich jetzt hinweisen werde.

Nach den Vorstellungen des Motionärs würde den regionalen Arbeitsvergebungskommissionen eine vorberatende Funktion zukommen. Die Vorberatung könnte sich laut Motionsbegründung beispielsweise auf die Art der Submissionsausschreibung beziehen, die gleichmässige zeitliche Verteilung von Arbeitsaufträgen der Gemeinden und des Staates in einem bestimmten Gebiet anstreben und schliesslich hätte sie der Verwaltung zusätzliche Informationen für den Entscheid über die Arbeitsvergebungen zu liefern.

Der Motionär glaubt, dass mit Hilfe der Tätigkeit dieser Kommission ein vermehrter Schutz des Klein- und Mittelgewerbes in den Randgebieten zu erwarten wäre.

Es trifft zu, dass das Klein- und Mittelgewerbe in den Randgebieten erheblich von der allgemeinen Rezession im Baugewerbe betroffen ist. Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass die Erhaltung leistungsfähiger Gewerbebetriebe und damit von Arbeitsplätzen in den wirtschaftlich schwächeren Landesgegenden ein wesentliches Anliegen der staatlichen Vergebungspolitik sein muss. Er lehnt aber protektionistische Massnahmen zugunsten des örtlichen oder des regionalen Gewerbes ab.

Es trifft beispielsweise im Tiefbau sehr oft zu, dass grosse Bauvorhaben in bestimmten Gebieten unseres Kantons durch das örtliche Gewerbe nur im Rahmen eines Konsortiums geleistet werden können, weil der Arbeitsauftrag derart gross und kompliziert ist, dass das ortsansässige Gewerbe die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gar nicht erfüllen könnte. Dann helfen wir oft mit, dass ein Konsortium zustande kommt, in welches die örtlichen Firmen einbezogen werden. So wird wesentliches erreicht. Gleichzeitig verhindert man das Aufkommen des Protektionismus, gegen den ich mit allen Mitteln ankämpfe. Ich bin mir aber bewusst, dass die Durchführung einer ganz liberalen Vergebungspraxis in der heutigen Zeit ausserordentlich schwer wäre. An sich wäre es ja gegeben, dass sich die liberale Haltung durchsetzt, denn wir leben in einer Gesellschaftsordnung, wo Angebot und Nachfrage eine sehr grosse Rolle spielen und wo man das oft hervorstreicht, insbesondere, wenn es einem bequem erscheint. Aber die Wirklichkeit prä-

sentiert sich heute anders. Der freie Wettbewerb erfährt heute gewisse Einschränkungen, nicht zuletzt auch deshalb – das spüren wir besonders in unseren Randgebieten –, weil man sich in den angrenzenden Kantonen heute in bezug auf die Arbeitsvergebung auf das eigene Kantonsgebiet beschränkt. Das kann der Baudirektor, auch wenn er eine noch so liberale Auffassung hat, nicht einfach übersehen. Er muss sich mit den Gegebenheiten auseinandersetzen.

Damit erhält ein anderes Problem, das in den Konjunkturjahren überhaupt keine Rolle gespielt hat, eine bestimmte Bedeutung, nämlich die Teilung der Aufträge. Die Submissionsordnung stellt das entscheidende Element dar. Wir haben versucht, den Schwierigkeiten in Verhandlungen mit dem Baumeisterverband Herr zu werden. Wir haben uns bemüht, Lösungen zu finden, um der ausserordentlich starken Tendenz, Unterangebote zu produzieren, entgegenzutreten. Diese Verhandlungen waren sehr interessant und führten zu positiven Resultaten, die überall in der Schweiz übernommen werden. Andere Kantone haben auch erkannt, dass angesichts der sozialen Nebenwirkungen der Staat nicht einfach von den Unterangeboten profitieren darf. In Wirklichkeit profitiert er überhaupt nicht, weil nachher die Steuereinnahmen zurückgehen und die sozialen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können. Damit erhält die Verteilung der Aufträge etwelche Bedeutung. Wir sind sehr darauf bedacht, auch diesem Punkt unsere Beachtung zu schenken. Ich glaube, bisher taten wir gut daran, uns dagegen zu wehren, dass mit Hilfe protektionistischer Massnahmen zugunsten gewisser Regionen der freie Wettbewerb eine weitere Einschränkung erfährt, denn damit wäre der Baumarkt in kleinräumige Einzelmärkte aufgeteilt worden. Das wird heute vom Gewerbeverband, mit dem wir laufend verhandeln, akzeptiert, nachdem es auch vom Baumeisterverband anerkannt worden ist.

Um aber das Klein- und Mittelgewerbe in den Randgebieten zu fördern, sind entsprechende staatliche Investitionen nötig. Die Investitionspolitik der bernischen Regierung war in den letzten Monaten sehr aktiv, und die nötigen Mittel wurden zur Verfügung gestellt. Die Anstrengungen des ansässigen Gewerbes zur Steigerung der Leistungsfähigkeit steht in unserem Kanton nicht zur Diskussion. Auf diesem Gebiet, auch bezüglich der Bildungsarbeit, wird sehr viel geleistet.

Das sind die wesentlichen Gründe, welche die Regierung veranlassten, die Motion abzulehnen.

Barben. Seit ich meine Motion eingegeben habe, ist einige Zeit verstrichen und es hat sich verschiedenes ereignet. Sie hörten vom Baudirektor, dass wir eine ganz neue Ordnung für die Arbeitsvergebung haben. Die Weisungen der Baudirektion für die Arbeitsvergebungen beginnen sich praktisch positiv auszuwirken. In der interfraktionellen Gewerbekommission ist man der Auffassung, dass in der neuesten Vergangenheit die Bestrebungen von Regierungsrat Schneider mit den Interessen des Gewerbes und auch der Regionen übereinstimmen. Auch ich bin für praktische Lösungen. Der von der Regierung eingeschlagene Weg scheint uns praktisch und realisierbar. Meine Motion hat bezweckt, den Regionen und Randgebieten vermehrtes Gewicht zu geben. Die kantonale Regierung ist, im Gegensatz zum Bund, bereit, nach Möglichkeit die fundierten Strukturen in den von mir anvisierten Gebieten zu bewahren. Mit dieser Zusicherung der Regierung bin ich bereit, meine Motion zurückzuziehen.

Präsident. Die Motion ist zurückgezogen, das Geschäft ist erledigt.

Postulat Boss – Ausbau der Strasse Wilderswil–Zweilütschinen

Wortlaut des Postulates vom 9. Februar 1976

Die Talengen «Holz» zwischen Wilderswil und Zweilütschinen und «Tripfi» vor Lauterbrunnen hemmen und gefährden den Verkehr zu den wichtigen Fremdenverkehrszentren des Jungfraugebiets.
Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob man den Ausbau der genannten Strassenstrecken in die Arbeitsbeschaffungsprogramme aufnehmen kann.

(14 Mitunterzeichner)

Präsident. Anstelle von Herrn Boss begründet Frau Schläppi das Postulat.

Frau **Schläppi.** Die Strasse von Interlaken nach Grindelwald und Lauterbrunnen wurde in letzter Zeit ausgebaut. Aber an zwei Orten hat man das unterlassen, erstens im «Holz», einer Talstufe zwischen Wilderswil und Gündlischwand. Es ist eine enge, kurvenreiche Strasse. Zweitens wurde nicht ausgebaut im «Tripfi» vor Lauterbrunnen. Das wurde aus Kostengründen immer wieder verschoben. Nun drängt sich der Ausbau auf. Der ganze Verkehr zwischen Grindelwald und Lauterbrunnen und der Verkehr im «Tripfi» hat seit dem Bau der Schilthornbahn stark zugenommen. Kollege Boss erachtet den Ausbau als günstige Arbeitsbeschaffung für unser Gebiet. Ich möchte Sie in seinem Namen bitten, dem Postulat zuzustimmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat nimmt das Postulat an.
Er hat die verlangte Prüfung bereits durchgeführt und kann darüber folgendes berichten:
Zunächst ist festzuhalten, dass der Regierungsrat die Sanierung der vom Postulanten genannten Talengen für notwendig hält. Leider stehen aber der sofortigen Verwirklichung dieser Vorhaben durch Aufnahme in die Arbeitsbeschaffungsprogramme Projektierungsschwierigkeiten entgegen.
Die Projektierung des Ausbaues des Tripfistutzes ist durch den Tod des beauftragten Ingenieurs, Herrn Znoj, Bönigen, verzögert worden. Es bestehen Vorarbeiten, die vom Nachfolger des Büros weitergeführt werden sollen. Dieser Nachfolger ist aber zur Zeit noch nicht bestimmt. Unter diesen Umständen dürfte die Sanierung nicht vor 1978 möglich sein, d. h. wir werden sie ins Programm 1977/78 aufnehmen. Die Projektierung für den Ausbau der Teilstrecke im Gebiete des Talengnisses «Holz» ist für das laufende Jahr vorgesehen. Ein früherer Projektierungsauftrag war wegen anderweitiger, noch dringenderer Projektierungen nicht möglich.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass auf der Strekke Wilderswil–Zweilütschinen–Lauterbrunnen auch das Projekt für die Umfahrung von Wilderswil in Arbeit ist. Hier konnte aber bisher zwischen Gemeinde und kantonalem Tiefbauamt noch keine Einigung über die Linienführung erzielt werden. Das Projekt ist an sich weitgehend bearbeitet und könnte kurzfristig fertiggestellt werden.

Auf der Strecke Zweilütschinen–Grindelwald sind weitere Projektierungen in Arbeit, nämlich:

1. Burgbühl in Schwendi bei Grindelwald. Dieses Projekt wird demnächst abgeliefert, Baubeginn voraussichtlich 1977/78;

2. Rüdlistalden–Gufrit. Das Projekt wird im Mai 1976 abgeliefert. Der Baubeginn wird nach Planauflage und Landerwerb frühestens 1977, eher erst 1978 möglich sein;

3. Dorfdurchfahrt Zweilütschinen. Das Projekt soll im Sommer 1976 abgeliefert werden. Nach Planauflage und Landerwerb wird der Baubeginn allenfalls 1978 möglich sein.

Diesen Erklärungen ist zu entnehmen, dass der Ausbau der Strassen in den Lütschinentälern nach Möglichkeit gefördert wird. Im übrigen sei auf die Ausführungen des Regierungsrates zur Motion von Herrn Grossrat Boss vom 10. November 1969 verwiesen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Rentsch – Autobahnanschlüsse an die N 5

Wortlaut des Postulates vom 2. Februar 1976

Im Herbst 1975 hiessen die Stimmbürger von Grenchen gegen den Willen ihrer Behörden eine Initiative gut, die darauf hinzielt, dass auf den Autobahnanschluss Grenchen an die N 5 verzichtet wird. Falls der Initiative Erfolg beschieden sein sollte und auf diesen Anschluss an die N 5 verzichtet würde, wäre dies für den Kanton Bern mit schwerwiegenden Folgen verbunden. Zum einen müsste der Realisierung des Anschlusses Pieterlen an die N 5 erhöhte Priorität zukommen. Zum andern wirkte sich der Verzicht auf den Anschluss Grenchen nachteilig für das bernische Lengnau aus, dem aller Verkehr Grenchen - N 5 - Grenchen zusätzlich zum regen Lokalverkehr zugemutet würde.

Der Regierungsrat wird ersucht, möglichst frühzeitig seinen Einfluss auf diesen Entscheid geltend zu machen und mit allen Mitteln die Interessen der betroffenen bernischen Gemeinden zu wahren. Gleichzeitig wird er aufgefordert zu prüfen, welche Massnahmen sich für den Kanton Bern aus dieser angenommenen Initiative und ihrer Zielsetzung heraus aufdrängen.

(5 Mitunterzeichner)

Rentsch. Es geht um die Führung der N 5 zwischen Grenchen, Lengnau, Pieterlen, Biel und um die Auffahrten dazu. Die N 5 führt von Solothurn her über die Aare, Richtung Pieterlen und zwischen Jura-Südfuss und Büttenberg gegen Biel. Auf der Strecke hat es drei Zufahrten: Auffahrten sind in Grenchen vorgesehen, in Pieterlen und in Biel-Ost, im Bözingenfeld, um die T 6 aufzunehmen.

Nun ist etwas Eigenartiges passiert, indem eine Gemeindeversammlung in Grenchen (Kanton Solothurn) mit grossem Mehr (1200 : 250 Stimmen) eine Initiative guthiess, deren Ziel darin bestand, es sei auf die Auffahrt Grenchen auf die N 5 zu verzichten. Wohl oder übel, eigentlich entgegen ihrem Willen, müssen nun die Behörden von Grenchen bei den zuständigen Stellen dafür einstehen, dass die Auffahrt – sie wäre zugegeben in einem landschaftlich besonders schönen Gebiete – nicht realisiert wird.

Welche Folgen hat das? Damit komme ich zum politischen Teil der Begründung. Der ganze Verkehr von Grenchen, (mit immerhin etwa 20 000 Einwohnern) auf die N 5 und zurück ginge durch Lengnau; denn die Auffahrt Pieterlen ist westseits von Lengnau an der Gemeindegrenze gegen Pieterlen vorgesehen, und der Gesamtverkehr von Grenchen zur N 5 und davon weg müsste durch das Dorf Lengnau führen, das nicht so ausgebaut ist, dass es den Verkehr bewältigen könnte. Jetzt ist eine nicht fertige Abfahrt von der N 5 geplant. Das ist keine direkte Verbindung von der N 5 zur T 5 (Jura-Südfuss-Strasse), sondern man müsste über bestehende Staatsstrassen den Ab- und Zugang finden.

Mit meinem Postulat mache ich die Regierung auf diesen unhaltbaren Zustand aufmerksam, der sich ergibt, wenn die Zufahrt Grenchen nicht gebaut wird. Ich bitte, in diesem politischen Kampf die Interessen der bernischen Dörfer, namentlich von Lengnau und Pieterlen zu wahren. Ich danke für die Bereitschaft der Regierung, das Postulat entgegenzunehmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Postulant weist darauf hin, dass die Stimmbürger von Grenchen gegen den Willen ihrer Behörden eine Initiative gutgeheissen haben, wonach auf den Autobahnanschluss Grenchen an die N 5 verzichtet werden soll. Dieser Verzicht habe für den Kanton Bern schwerwiegende Folgen. Insbesondere würde das bernische Lengnau zusätzlich durch den Verkehr von Grenchen nach der N 5 belastet. Der Regierungsrat wird daher ersucht, die Interessen der betroffenen bernischen Gemeinden zu wahren.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat an. Er ist bereit, beim Kanton Solothurn und beim Bund vorstellig zu werden, damit im Raume von Grenchen ein geeigneter Anschluss bestehen bleibt. Ob es gelingt, werden wir sehen. Er wird sich insbesondere dafür einsetzen, dass das Anschlusskonzept von Pieterlen/Lengnau an die N 5 beibehalten wird. Dazu sei kurz folgendes bemerkt: Der Verzicht auf den Anschluss von Grenchen an die N 5 wird vor allem für Arch und den dahinterliegenden Raum, weniger für Pieterlen und Lengnau negative Auswirkungen haben. Der Umweg für die Fahrt von Grenchen nach Solothurn über den Anschluss Pieterlen wäre nämlich zu gross. Sollte allerdings von den Behörden des Kantons Solothurn ein gemeinsamer Anschluss für die Ortschaften Grenchen, Lengnau und Pieterlen etwa in der Gegend von Lengnau ins Auge gefasst werden, so müsste sich der Regierungsrat dem energisch widersetzen. Ein derartiges Vorhaben würde

nämlich wegen der Topographie, der Form des bestehenden Strassennetzes und der geplanten Verzweigung der Seelandtangente zu aussergewöhnlichen Schwierigkeiten führen. Sollte auf den Anschluss Grenchen definitiv verzichtet werden, so dürfte deswegen das Verkehrskonzept auf bernischem Gebiet, das aufgrund langwieriger Studien und Verhandlungen zustandegekommen ist, nicht verändert werden. Dann müssen wir versuchen, uns auf andere Weise zurechtzufinden. Wir wollen nun vorerst mit dem Kanton Solothurn verhandeln.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Kopp – Beratungsstelle für richtiges Bauen für Behinderte

Wortlaut des Postulates vom 9. Februar 1976

Der Kanton Bern ist in den Bestrebungen für richtiges Bauen für Behinderte initiativ vorangegangen. Auf Grund von Artikel 11 des bernischen Baugesetzes und dazugehörigen ausführlichen Weisungen sollen «Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr» und Strassenanlagen invalidengerecht erstellt werden.

Es darf anerkannt werden, dass einzelne Neubauten mustergültig erstellt wurden. Es muss aber auch festgestellt werden, dass bei öffentlichen und privaten Bauten unverzeihliche Fehler begangen wurden, die ganze Gebäudekomplexe für Gehbehinderte unzugänglich machen. Es müsste eine fachlich kompetente Stelle vorhanden sein, die Architekten und Bauherren im Stadium der Planung und Projektierung berät und dokumentiert. Unser Nachbarkanton Solothurn unterhält in der staatlichen Hochbauabteilung eine solche Beratungsstelle, die unentgeltlich Auskunft gibt und Dokumentationsmaterial zur Verfügung stellt.

Der Regierungsrat wird ersucht, zuhanden der ratsuchenden Einzelpersonen, Architekten und Bauherren ebenfalls eine Beratungs- und Dokumentationsstelle für richtiges Bauen für Behinderte zu schaffen, eventuell in Zusammenarbeit mit einer privaten Organisation.

(24 Mitunterzeichner)

Kopp. Ich bin dankbar, dass die Regierung mein Postulat annehmen will. Ich hoffe, der Rat werde zustimmen. Der Kanton Bern ist in Vorkehren für richtiges Bauen für Invalide initiativ. Wir haben den wertvollen Artikel 11 im Baugesetz. Wir haben die Weisungen für richtiges Bauen für Invalide. Vor etwa einem Jahr habe ich ein Postulat vorgelegt, das verlangt, dass man bei der künftigen Revision dieser Weisungen bei Grossüberbauungen vorschreibe, dass ein kleiner Prozentsatz der Wohnungen invalidengerecht erstellt werde und dass der Rest den minimalen Anforderungen an die Bedürfnisse der Invaliden Rechnung trage (leichter Behinderte, betagte Leute, kleine Leute).

Das Postulat befasst sich mit einer Beratungsstelle. Trotz den Weisungen wird den Vorschriften, beim Bauen auf Invalide Rücksicht zu nehmen, nicht immer Rechnung getragen, teils aus Unkenntnis teils mangels Interesse und Einfühlen in die Bauaufgaben. Nachher entstehen zusätzliche Kosten durch spätere Anpassungen.

Das Bedürfnis nach der von mir vorgeschlagenen Planungsstelle ist sicher vorhanden. Das geht schon aus meinen wenigen Andeutungen hervor. Ich habe im Postulat geschrieben, es müsste eine fachlich kompetente Stelle vorhanden sein, die Architekten und Bauherren im Stadium der Planung und Projektierung berät und dokumentiert. Der Regierungsrat wird ersucht, zuhanden der ratsuchenden Einzelpersonen, Architekten und Bauherren eine Beratungs- und Dokumentationsstelle für richtiges Bauen für Invalide zu schaffen, eventuell in Zusammenarbeit mit einer privaten Organisation.

Wir haben die Organisation, die ich zu präsidieren die Ehre habe, die Bernische Gemeinschaft zur Selbsthilfe der Behinderten und Kranken; ich orientiere den Grossen Rat immer über ihre Arbeit. Diese Organisation erhält viele Klagen von Invaliden über einzelne Bauten und Verkehrsanlagen, auch bezüglich der Hochbauten; sie erhält auch Gesuche von Gemeinden, Behördestellen und Organisationen, Unterlagen zu schicken und beratend mit Fachleuten beizustehen.

Ein neuralgischer Punkt besteht z. B. bei den Hallenbädern, die in grösserer Zahl erstellt werden. Meistens ist der Durchgang bei der Kasse sehr eng (Drehkreuz), die Desinfektionsanlagen setzen voraus, dass jeder im Badkleid durch die Desinfektionsflüssigkeit gehen kann. Man denkt nicht daran, dass der Behinderte im Fahrstuhl zur Garderobe geführt wird.

Die Zugänge zu den öffentlichen Gebäuden sind oft nicht à niveau. Man trifft sogar Treppen ohne Geländer. Am Boden sieht man Roste für Wasserabläufe, wo sich der Stock des Invaliden verfangen kann.

Ich will von den engen Liftkabinen gar nicht reden. Bei Grossüberbauungen werden jetzt Lifte gebaut, die mindestens 80 cm breite Türen haben.

Ein bis zwei eindrückliche Beispiele: Eine emmentalische Gemeinde hat sich an uns gewendet, als ein Invalider sein Haus hat invalidengängig machen wollen. Eine Abordnung unserer Arbeitsgemeinschaft hat das geprüft und festgestellt, dass das Projekt vollständig ungeeignet ist, wegen den örtlichen Verhältnissen und dem Bauzustand zu teuer ist. Man musste vom Umbau abraten. Ohne Beratung wären wahrscheinlich die Invaliden in jenes Abenteuer eingestiegen und hätten nachher mehr Sorgen gehabt als in einer Wohnung ohne besondere Vorkehren. Der gute Wille wäre schlecht belohnt worden. – Andere Beispiele von Behinderten könnten angeführt werden. Diese haben meistens Verständnis. Wenn sie durch Erbschaft zu einem eigenen Haus kommen, wollen sie es für ihre Bedürfnisse einrichten, sind bereit, eventuell noch andere Invalide aufzunehmen. Wenn dann Pläne zur Genehmigung eingereicht werden, ist es richtig, eine Beratungsstelle zu haben.

Drei Gemeinden in der Agglomeration Bern haben sich an uns gewendet, zum Teil waren es die Architekturfirmen selbst, und sagten, sie würden die Bedürfnisse der Invaliden nicht genau kennen, man solle sie beraten, damit befriedigende Projekte zustandekommen.

Zur Förderung preisgünstiger Bauten, die den Invaliden wirklich dienen, auch zur Verhinderung von Fehlinvestitionen sollte eine solche Beratungsstelle geschaffen werden. Wir haben das neue eidgenössische Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues und

über die Eigentumsförderung. Wir haben in der Folge grössere Möglichkeiten als bisher, für Invalide und Betagte Mittel zu erhalten.
Ich sehe, dass eine Beratungs- und Planungsstelle ziemlich grossen Arbeitsaufwand verursacht. Ich hätte am liebsten vorgeschlagen, der Staat solle eine solche Stelle schaffen. Aber angesichts des Personalstellenstopps usw. habe ich den Mut dazu nicht. Ich habe im letzten Satz des Postulates durchblicken lassen, dass wir uns auch mit der Unterstützung einer privaten Stelle begnügen würden, die sukzessive zu einem brauchbaren Organ für all die aufgebaut würde, die Rat und Hilfe suchen. Ich wäre bereit, für Besprechungen zur Schaffung einer solchen Stelle anzutreten. Die staatliche Hilfe ist in gewissem Ausmass notwendig. Einzelne Architekturfirmen und Gemeinden sind in der Lage, entstehende Kosten selber zu übernehmen. Solches Geld ist sehr gut angelegt. Ich bitte den Rat, dem Postulat zuzustimmen und danke dem Regierungsrat zum voraus für sein Verständnis und die Bereitschaft, das Postulat anzunehmen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stimmt dem Postulat im Sinne der nachstehenden Ausführungen zu. Sollte allerdings der Postulant seinen Vorstoss als verbindlichen Auftrag an den Regierungsrat zur Schaffung einer Beratungsstelle verstehen, was inhaltlich als Motion anzusprechen wäre, so müsste der Regierungsrat den Vorstoss ablehnen.
Die Beratung von Privaten, Architekten und Behörden über die im Interesse der Gehbehinderten bei der Ausführung von Bauten zu beachtenden Massnahmen ist zweifellos ein berechtigtes und wichtiges Anliegen. Das kantonale Bauinspektorat nimmt sich dieser Aufgabe an. Es hat insbesondere in enger Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Fachkommission für Behindertenfragen auf Anregung des Postulanten allen Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden ein Merkblatt über die rechtsverbindlichen Vorschriften und Normen im Interesse von Gehbehinderten zugestellt. Daneben werden alle ratsuchenden Architekten und Behörden beraten und instruiert.
Sodann ist das kantonale Hochbauamt beauftragt, bei der Projektierung staatseigener Bauten den Interessen der gehbehinderten und gebrechlichen Personen Rechnung zu tragen. Im gleichen Sinne wirkt das Bauinspektorat bei der Prüfung von Projekten, die zur Subventionierung eingereicht werden. Projekte, die den Anforderungen nicht genügen, müssen korrigiert werden.
Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch die Gemeindebehörden verpflichtet sind, bei Bauvorhaben aller Art die Einhaltung der Vorschriften zu prüfen und durchzusetzen. Insbesondere Gemeinden mit ausgebauter Bauverwaltung sind durchaus in der Lage, Private und Architekten entsprechend zu beraten.
Der Regierungsrat stimmt mit dem Postulanten darin überein, dass den Anliegen der invaliden Personen vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Bei der Revision des Baugesetzes werden die heutigen Verpflichtungen verschärft. Dagegen sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit, entsprechend dem Beispiel des Kantons Solothurn, eine besondere staatliche Beratungsstelle für Behindertenfragen zu schaffen. Es wäre dazu eine wesentliche Personalvermehrung nötig und damit eine entsprechende finanzielle Belastung des Staates verbunden.
Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine derartige Beratungsstelle von den bestehenden Organisationen für Behindertenfragen in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung geführt werden könnte. Er wäre bereit, eine derartige Institution im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu unterstützen. Persönlich würde ich es vorziehen, wenn sich eine private Organisation damit befassen würde, die beispielsweise durch die Institution von Herrn Grossrat Kopp in Gang gebracht werden könnte.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Baur – Ausbau Simmentalstrasse/Abzweigung Diemtigtal

Wortlaut des Postulates vom 11. Februar 1976

Immer noch ist der bauliche Zustand der Abzweigung Simmentalstrasse/Diemtigtal in der Brünnlisau (Gemeinde Erlenbach i. S.) schlecht und in Bezug auf die Verkehrssicherheit ungenügend. Trotz seinerzeitigen Zusicherungen an zuständiger Stelle und Vorliegen eines baureifen Ausbauprojektes wurde diese für alle Verkehrsteilnehmer äusserst gefährliche Stelle bis heute nicht saniert, und es ereignen sich hier noch und noch Unfälle.
Ich ersuche den Regierungsrat deshalb zu prüfen, ob das bestehende Ausbauprojekt demnächst zu realisieren ist. Sollte dies aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, so bitte ich die Regierung abzuklären, ob nicht eine provisorische Sanierung, unter Einbau einer dritten Fahrspur, durch die staatseigene Strassenbaugruppe des Bezirkes möglich wäre.

(9 Mitunterzeichner)

Baur. Vor ein paar Jahren habe ich hier einen Vorstoss begründet und die Regierung ersucht, die gefährlichsten Stellen an der Simmentalstrasse sukzessive zu verbessern. Meinem Wunsch wurde weitgehend Rechnung getragen. Dafür danke ich dem Baudirektor bestens. Einzig die Strassengabelung Simmentalstrasse/Diemtigtal wurde weder verbessert noch ausgebaut. Die äusserst gefährliche Abzweigung von der Diemtigtalstrasse zur Simmentalstrasse, in Latterbach (Gemeinde Erlenbach), genügt dem heutigen Verkehr in keiner Weise mehr. Durch die Bedeutung dieser Strassenverzweigung hat die touristische Erschliessung des früher eher stillen Diemtigtals stark zugenommen. Alle Besucher des neuen Sport- und Erholungsgebietes müssen zwei Kilometer nach der Autobahnausfahrt Wimmis an der erwähnten Stelle links abbiegen. Weil keine Einspurmöglichkeit besteht, wird bei Gegenverkehr die Fahrbahn von der Hauptstrasse Richtung Erlenbach-Simmental laufend blokkiert. Das führt zu Verkehrsstockungen talaufwärts und zu unliebsamen und gefährlichen Auffahrtskollisionen. Die Organe der Baudirektion haben schon vor etlicher Zeit ein Projekt zur Sanierung dieses neuralgischen Verkehrsknotens ausgearbeitet. Leider ist es dabei geblieben. Auf die Ausführung des Projektes wartet man immer noch. Darum habe ich in meinem Postulat die Regierung ersucht zu prüfen, ob das alte Postulat nicht jetzt verwirklicht werden könnte.

Ich danke dem Baudirektor, dass er das Postulat annimmt und bitte um Zustimmung.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Notwendigkeit der Sanierung dieser Strassenverzweigung bestreite ich nicht. Wir haben noch kein baureifes Projekt. Den Projektierungsauftrag haben wir Ende 1975 erteilt. Ich hoffe, dass wir das Projekt in nächster Zeit erhalten. Der Baubeginn ist auf Frühjahr 1977 vorgesehen. Eine vorherige provisorische Sanierung erscheint daher nicht als angezeigt. Der Staat kann in der gegenwärtigen Lage des Baugewerbes nicht derart aufwendige Arbeiten in eigener Regie ausführen. Sobald das Projekt bei uns einlangt, müssen wir das Land erwerben und die Vorarbeiten in Angriff nehmen. Anfangs des nächsten Jahres werden wir das Projekt ins Programm 1977/78 aufnehmen. Damit hoffe ich, dem Wunsch von Herrn Grossrat Baur zu entsprechen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 6. Mai 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 171 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren und Damen Berger (Schwarzenegg), Bhend, Biétry, Boss, Frau Bretscher, Bühler (Frutigen), Burkhard, Cattin, Christen O. W., Etique, Fleury, Gehler, Gsell, Gury, Hächler, Hennet, Herzig, Hess, Hof, Knutti, Koller, Œuvray, Leu, Meyer (Langenthal), Noirjean, Schaffner, Schüpfer, Varrin, Voisin.

Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) vom 4. Mai 1969 (Ergänzung)

Fortsetzung von Seite 266 hievor

Art. 20b

Jenzer (Bützberg), Präsident der Kommission. Wie wir beim Eintreten gehört haben, soll den Bedürfnissen der Fremdenverkehrszentren Rechnung getragen werden, indem ihre bisherigen Lösungen nicht der Einschränkung auf einen Abendverkauf pro Woche, wie sie im Artikel 20a zum Ausdruck kommt, unterworfen sein sollen. Die entsprechende Regelung ist in einer Verordnung zu erlassen, wobei auch eine Definition dafür gefunden werden muss, was ein Fremdenverkehrsort ist, damit nicht unerwünschte wettbewerbsverzerrende Auswirkungen erfolgen. Auch die Ladenschlussreglemente der Fremdenverkehrsorte sind zu überprüfen. Insbesondere sollen die Nachbargemeinden von Fremdenverkehrsorten angehört werden.

Präsident. Wir hatten zu Artikel 20b Absatz 1 zwei Anträge, einen Antrag Neukomm und einen Antrag Aeberhard. Ich nehme an, dass, nachdem in Artikel 20a die Formulierung für einen zweiten Abendverkauf abgelehnt worden ist, man nicht mehr darauf zurückzukommen wünscht. (Zustimmung)

Günter. Ich möchte den Kommissionspräsidenten ersuchen, für den Artikel 20b doch noch eine bessere Formulierung zu finden. Ich glaube nämlich, die Fassung, wie sie jetzt vorliegt, könnte zu Missverständnissen führen. Ich habe es am Beispiel des Spitals Interlaken erlebt, dass 20 Oberländer einen ganzen Nachmittag darüber diskutieren können, was unter dem Begriff Fremdenverkehr zu verstehen sei, was Fremdenverkehrsabhängigkeit bedeute und wie diese Kriterien zu messen seien, ob an den Kurtaxen, den Logiernächten oder an anderen Grundlagen. Es scheint mir deshalb ausserordentlich wichtig zu sein, hier genau festzulegen, was man meint. Dazu ein Beispiel: Wenn man von den Logiernächten ausginge, müsste man wahrscheinlich die Gemeinde Unterseen ausnehmen, wobei sie den grössten Campingplatz Europas beherbergt. Am Beispiel des Spitals Interlaken hat dieser Umstand nämlich zu grossen Diskussionen geführt, wobei die Argumentation dort im umgekehrten Sinne verlief: Jede Gemeinde wollte möglichst wenig vom Fremdenverkehr abhängig sein, weil es um eine zusätzliche Beitragsleistung an das Spital ging.

Im Interesse einer einwandfreien, sauberen Regelung für alle interessierten Gemeinden ersuche ich den Kommissionspräsidenten, den ganzen Fragenkomplex, der mit dem Artikel 20b zusammenhängt, nochmals genau überprüfen zu lassen. Wir haben uns eine Formulierung überlegt, wonach gesagt werden könnte «Vom Tourismus abhängige oder am Touristenstrom angeschlossene Gemeinden ...» Mit einer solchen Fassung sollten auch Gemeinden mit Campingplätzen gegenüber den traditionellen Fremdenverkehrsorten geschützt sein, damit nicht beispielsweise die Gemeinde Interlaken sieben Abendverkäufe pro Woche durchführen könnte, während die Nachbargemeinden Matten und Unterseen sozusagen leer ausgingen. Was den Begriff des Touristenstroms anbelangt, meine ich nicht etwa die Autobahn bis nach Deutschland hinaus in der Weise, dass Verkaufszentren im Bereich der Autobahn sieben Abendverkäufe in der Woche sollten abhalten können. Es geht mir vielmehr um eine Klarstellung im Interesse der einzelnen oberländer Gemeinden. Diese sollten nicht vom guten Willen des Regierungsrates abhängig sein, wie der Artikel 20b zu interpretieren ist.

Jenzer (Bützberg), Präsident der Kommission. Ich glaube, die von Herrn Günter gemachte Anregung ist durchaus brauchbar und kann ohne weiteres zur Prüfung auf die zweite Lesung hin von der Kommission entgegengenommen werden, sofern nicht von seiten des Regierungsrates gegenteilige Gründe ins Feld geführt werden, die uns zu überzeugen vermöchten.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Rahmen des Investitionshilfegesetzes für die Berggebiete werden zur Zeit die sogenannten Entwicklungskonzepte erarbeitet. In diesen Konzepten spielt auch die Förderung des Fremdenverkehrs eine massgebliche Rolle. Wir werden demzufolge in diesen Entwicklungskonzepten eine gute Arbeitsgrundlage besitzen, um die in Artikel 20b vorgesehene Verordnung klar konzipieren zu können. Ob wir die Anregung des Herrn Günter zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegennehmen oder nicht, wird an dieser Tatsache nicht viel ändern. Persönlich bin ich seinem Vorschlag nicht abgeneigt.

Präsident. Kommission und Regierung sind bereit, den Vorschlag Günter zur Prüfung auf die zweite Lesung hin entgegenzunehmen. Ein anderer Antrag liegt nicht vor. Der Rat hat so beschlossen.

Angenommen.

II, Ingress

Angenommen.

Art. 85

Jenzer (Bützberg), Präsident der Kommission. Der Artikel 85 sieht vor, dass Gemeinden, in denen mehr als ein Abendverkauf pro Woche bewilligt ist, ihre Ladenschlussreglemente zur Überprüfung unterbreiten müssen. Dafür soll eine Frist von sechs Monaten eingeräumt werden. Da es verhältnismässig wenige Gemeinden sind, die ihre Reglemente werden anpassen müssen, erachten wir die Frist von sechs Monaten als angemessen.

Aeberhard. Ich beantrage Ihnen, den Artikel 85 wie folgt zu formulieren:
«Innert einem Jahr seit Inkraftsetzung ...»
Eine Verlängerung der Frist von sechs Monaten auf ein Jahr scheint mir notwendig zu sein für die Gemeinden, die über ein Parlament verfügen. In diesen Fällen muss vor der Beratung im Gemeindeparlament noch eine Kommissionsberatung durchgeführt werden, und nach der Verabschiedung der Reglementsrevision im Parlament ist eine Volksabstimmung zur Genehmigung des Beschlusses erforderlich. Für ein solches Verfahren ist die Frist von sechs Monaten zu kurz bemessen, weshalb ich Ihnen beliebt machen möchte, die Frist zur Vorlage der Ladenschlussreglemente auf ein Jahr zu erstrecken.

Rollier (Bern). Ich schliesse mich grundsätzlich den Ausführungen des Herrn Aeberhard an, stelle allerdings den Antrag, der Artikel 85 sei im Hinblick auf die zweite Lesung an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine largere Regelung für den Übergang zu treffen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Frist von sechs Monaten, wie sie hier vorgesehen ist, für den Normalfall – mit Ausnahme von Moosseedorf (Shoppyland) – genügt. Für das Einkaufszentrum Shoppyland würde es dagegen eine zu tiefgreifende Änderung bedeuten, innerhalb von sechs Monaten von vier Abendverkäufen in der Woche auf einen Abendverkauf zurückzugehen. Ich könnte mir bespielsweise eine Regelung in dem Sinne vorstellen, dass im ersten Jahr der Übergangszeit auf drei Abendverkäufe pro Woche zurückgegangen wird, im zweiten Jahr der Übergangszeit auf zwei Abendverkäufe pro Woche und im dritten Jahr der Übergangszeit auf einen Abendverkauf pro Woche. Sie werden mir vielleicht entgegenhalten, das komme einer Verwässerung des gestrigen Beschlusses des Grossen Rates gleich, dem ich ebenfalls zugestimmt habe. Wir dürfen aber das Argument des Schutzes wohlerworbener Rechte nicht auf die leichte Schulter nehmen. Unter Umständen könnte nämlich das Bundesgericht einen zu leichtfertigen Entscheid unseres Rates korrigieren. Das Einkaufszentrum Shoppyland, das auf vier Abendverkäufe in der Woche konzipiert ist, benötigt zur Reduktion seiner Abendverkäufe und der damit zu erwartenden Umsatzverminderung eine entsprechend lange Übergangsfrist. Auch die Frage allfälliger Personalentlassungen könnte mit meinem Vorschlag entschärft werden.
Ich bitte den Rat, meinem Antrag zuzustimmen. Sollten Sie meinem Vorschlag nicht folgen, möchte ich Ihnen beliebt machen, wenigstens dem Antrag Aeberhard zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frist zur Anpassung der Ladenschlussreglemente an die neuen gesetzlichen Bestimmungen ist mit sechs Monaten in der Tat kurz bemessen. Allerdings könnte diese Frist mit einer angemessenen Erstreckung der Inkraftsetzung des Gesetzes durch den Regierungsrat gemildert werden.
Ich glaube, dass in diesem Punkt weder die Regierung noch die Kommission päpstlicher sein wollen als der Papst. Wir betrachten deshalb Artikel 85 in der vorgeschlagenen Fassung nicht als entscheidend wichtig.

Präsident. Kommission und Regierungsrat sind bereit, den Antrag Aeberhard entgegenzunehmen. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Für den Antrag Aeberhard ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Art. 85

Innert einem Jahr seit Inkraftsetzung ...

Präsident. Nun liegt noch ein Antrag Rollier (Bern) vor auf Rückweisung des Artikels 85 an die Kommission.

Abstimmung

Für den Antrag Rollier (Bern) ..... Minderheit
Dagegen ..... Mehrheit

Ziff. III

Günter. Ich beantrage Ihnen, den Abschnitt III wie folgt zu fassen:
«Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Bewilligungen, welche aufgrund der durch dieses Gesetz aufgehobenen Erlasses erteilt worden sind, bleiben für eine weitere Dauer von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.»
Wenn ich gewusst hätte, wie die Verhandlungen laufen, wäre ich hier vermutlich noch höher gegangen; ich will aber zum jetzigen Zeitpunkt meinen Antrag nicht ändern. Die von mir vorgeschlagene Frist von zwei Jahren scheint mir indessen das absolute Minimum darzustellen. Ich schliesse mich diesbezüglich den Ausführungen von Herrn Rollier an. Ich glaube, unser Rat wäre nicht glaubwürdig, wenn er hier nicht im Sinne meines Antrages befinden würde. Man müsste dann nämlich annehmen, es gehe ihm in erster Linie darum, ein Unternehmen kaputtzumachen. Nachdem die bisherigen gesetzlichen Regelungen bereits seit Jahren in Kraft sind, wäre es wohl angemessen, hier eine vernünftige Übergangsfrist vorzusehen, allenfalls auch in Form eines stufenweisen Vorgehens, wie es Herr Rollier angeregt hat.
Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Sollte mein Antrag abgelehnt werden, möchte ich für eine Rückweisung an die Kommission plädieren, damit die Kommission im Sinne der von Herrn Rollier gemachten Anregung eine neue Formulierung sucht.

Jenzer (Bützberg), Präsident der Kommission. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass dieser Antrag des Herrn Günter eine Ausnahme zur bisherigen Praxis darstellt, wonach der Regierungsrat jeweilen Gesetzesrevisionen auf einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft setzt. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Ablehnung des Antrages Günter.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin auch der Auffassung, dass der Antrag Günter zum Abschnitt III zu weit geht. Die Notwendigkeit, dass auf dem Gebiet des Abendverkaufs möglichst bald einschränkende Regelungen getroffen werden, ist jetzt wohl zur Genüge begründet worden. Nachdem wir nun in Artikel 85 bereits eine Konzession gemacht haben, scheint es mir nicht richtig zu sein, unter dem Abschnitt III nochmals auf die ganze Materie zurückkommen zu wollen.

Abstimmung

Für den Antrag Günter ..... Minderheit

Für den Antrag des Regierungsrates
und der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Titel und Ingress

Angenommen.

Präsident. Es liegt ein Rückkommensantrag vor zum Artikel 20a. Zur Begründung des Rückkommensantrags hat Herr Andres das Wort.

Andres. Nach der gestrigen Debatte zum Artikel 20a Absatz 4 war ich erstaunt, dass der dort vorgelegene Streichungsantrag nicht aufrechterhalten wurde. Wenn ich Ihnen heute im Rückkommen beantrage, den Artikel 20a Absatz 4 zu streichen, so nicht etwa in der Meinung, das Gesetz zu verschärfen. Nach meinem Dafürhalten ist dieser Absatz 4 überhaupt nichts wert, ja er ist höchstens dazu angetan, unklare Verhältnisse zu schaffen. Im Vortrag des Regierungsrates ist zu lesen, es dürfte weitgehend eine politische und damit vom Grossen Rat zu beantwortende Frage sein, ob ein oder zwei Abendverkäufe zuzulassen sind. Diese Feststellung ist richtig, und der Grosse Rat hat entschieden. Wenn sich einmal die Bedürfnisse ändern sollten, ist es meiner Ansicht nach wieder Sache des Grossen Rates, dieses Gesetz zu revidieren. Mit dem Absatz 4 von Artikel 20a werden sich indessen die Gegner der jetzt getroffenen Regelung sicher nicht für die Unterstützung dieses Gesetzes gewinnen lassen; mit dieser Bestimmung wird vielmehr die Tür aufgetan, um den Regierungsrat immer wieder unter Druck zu setzen, von den betreffenden Kompetenzen Gebrauch zu machen. Wegen der vielen Einschränkungen wird ihm ein Handeln aber überhaupt nicht möglich sein. Eine solche Situation sollten wir dem Regierungsrat ersparen. Ich bitte Sie daher, die Gummibestimmung von Artikel 20a Absatz 4, die nur Verwirrung stiftet, zu streichen.

Jenzer (Bützberg), Präsident der Kommission. Wir haben mit dieser Vorlage, wie sie gestern von unserem Rat akzeptiert worden ist, die Voraussetzung geschaffen, von sechs Abendverkäufen pro Woche auf einen Abendverkauf pro Woche zurückzugehen. Da dies doch einer drastischen Reduktion gleichkommt, erachten wir es als notwendig, mit der Bestimmung von Artikel 20a Absatz 4 die Möglichkeit offenzulassen, dass die Regierung ohne Gesetzesänderung einen zweiten Abendverkauf pro Woche bewilligen kann, wenn ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Von mir aus gesehen enthält der Artikel 20a Absatz 4 eine notwendige Bestimmung im Rahmen dieser Gesetzesrevision, weshalb ich Sie bitte, den Streichungsantrag Andres abzulehnen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir ein konkretisierendes Wort zu Artikel 20a Absatz 4. So wie dieser Absatz formuliert ist, kann sich das allgemeine Bedürfnis für einen zweiten Abendverkauf nur auf den ganzen Kanton beziehen. Das Bedürfnis einer einzelnen Gemeinde oder einer Region zu einem zweiten Abendverkauf könnte auf keinen Fall genügen, um von der in Artikel 20a Absatz 4 erwähnten Möglichkeit Gebrauch zu machen. Es ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, dass sich dieses allgemeine Bedürfnis in einer näheren oder ferneren Zukunft ergeben könnte. Eine entsprechende vorsorgliche Festlegung im Gesetz scheint uns deshalb sinnvoll und zweckmässig.

Hänsenberger. Ich bin mit dem gestrigen Beschluss, wonach wir uns auf einen Abendverkauf pro Woche

festgelegt haben, nicht einverstanden, und ich glaube, in der zweiten Lesung könnte sich unser Rat vielleicht doch für zwei Abendverkäufe pro Woche aussprechen. Bevor es allenfalls soweit ist, sollte die Bestimmung von Artikel 20a Absatz 4 unbedingt nochmals von der Kommission beraten werden, da diese Bestimmung eine meines Erachtens rechtlich unmögliche Formulierung enthält. Es ist nämlich von der Zustimmung der bernischen Gemeinden die Rede. So etwas existiert bis heute nirgends. Wir haben im Kanton Bern 491 Gemeinden. Soll dann eine Mehrheit dieser Gemeinden entscheiden, oder wo liegt die Grenze? Denkt man eventuell gar an die Schaffung eines Parlaments von Gemeindevertretern sozusagen in der Form eines «Ständerates der Gemeinden»?
Im Interesse einer genauen Abklärung des Sachverhalts bitte ich Sie, meinem Antrag auf Rückweisung an die Kommission zuzustimmen.

Andres. Ich bin einverstanden, dass man den Artikel 20a Absatz 4 im Sinne der Ausführungen des Herrn Hänsenberger an die Kommission zur nochmaligen Überprüfung zurückweist. Ich ziehe deshalb vorläufig meinen Streichungsantrag zurück.

Präsident. Herr Andres verzichtet auf seinen Streichungsantrag, und der Herr Kommissionspräsident ist bereit, die beantragte Prüfung zu Handen der zweiten Lesung vorzunehmen. Damit ist diese Frage für heute erledigt.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 86 Stimmen
Dagegen ..... 17 Stimmen

Grossratsbeschluss betreffend Motion Kopp vom 12. September 1974; Revision des Gastwirtschaftsgesetzes (Alkoholausschank in Grosseinkaufszentren)

Siehe Nr. 25 der Beilagen

Jenzer (Bützberg), Präsident der Kommission. Bei der Behandlung der Motion Kopp hat wohl die Regierung die schutzwürdigen Interessen, die der Motion zu Grunde liegen, anerkannt, musste jedoch die Motion, weil verfassungsrechtlich nicht haltbar, ablehnen. Trotzdem wurde sie am 12. September 1974 vom Grossen Rat erheblich erklärt. Bevor dann die Regierung an die Revision des Gastwirtschaftsgesetzes herangetreten ist, hat sie vom ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsgerichts, Herrn Professor Roos, ein Gutachten erstellen lassen. Darin kommt der Gutachter zum Schluss, dass sich die Motion Kopp weder auf Grund des heutigen Rechtszustandes noch auf Grund der Einführung einer gewerbepolitischen Bedürfnisklausel (Art. 31ter BV) verwirklichen lasse. Im übrigen ist Ihnen ja der Wortlaut dieses Gutachtens bekannt, da der Text desselben jedem Ratsmitglied zugestellt worden ist.
Praktisch sieht es so aus, als ob mit einem Gutachten eine politische Frage abgeschrieben werden soll. Bei der Kommissionsberatung – es war eine Dreizehnerkommission – wurde mit neun Stimmen, ohne Gegenstimme, Eintreten beschlossen. Es war auch vorgesehen, dass Herr Professor Roos an der Kommissionssitzung teilnehmen würde, doch musste er sich wegen Krankheit entschuldigen lassen.
Wie wir vernommen haben, liesse sich die Motion auf zwei Wegen verwirklichen, wirtschaftspolizeilich oder auf Grund einer wirtschaftspolitischen Bedürfnisklausel. Beide Wege sollen indessen verbaut sein, weil man nicht sagen könne, Alkoholausschank in Ladenzentren leiste dem Alkoholismus mehr Vorschub als all die tausend andern Möglichkeiten des Alkoholkonsums ausserhalb von Ladenzentren. Ausserdem, so wurde weiter argumentiert, könne man nicht behaupten oder den Beweis antreten, dass die Existenz der Gastwirtschaftsbetriebe im Umkreis von Ladenzentren wegen des Alkoholausschanks in Ladenzentren gefährdet sei. Schliesslich fehle es an der verfassungsrechtlichen Grundlage, aus Gründen der Sicherheit im Strassenverkehr den Alkoholausschank in Ladenzentren, die ja insbesondere an Verkehrsknotenpunkten liegen, zu verbieten. Es bleibe somit nichts anderes übrig, als die Motion Kopp, weil unerfüllbar, abzuschreiben.
Eine Minderheit der Kommission hat sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, weil sie nach wie vor am Gedanken der Motion festhält. Um diesem Gedanken Nachachtung zu verschaffen, wurde dann ein Postulat eingereicht, dem sich schliesslich die ganze Kommission anschloss und worin die Regierung ersucht wird, alle rechtlichen Möglichkeiten und Massnahmen vorzukehren, damit dem Alkoholmissbrauch in Grosseinkaufszentren vorgebeugt werden kann. Das betreffende Postulat, das Herr Kopp im Namen der Kommission einreicht, lautet wörtlich wie folgt:

«Die Kommission ersucht den Regierungsrat, Alternativen zur abgelehnten Motion vorzuschlagen, die im Einklang zu bestehenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen stehen und insbesondere gesundheitspolitischen Zielen der Motion entgegenkommen.»

Im übrigen beantragt Ihnen die Kommission mit neun Stimmen, ohne Gegenstimme, auf den Beschlussesentwurf einzutreten und die Motion Kopp abzuschreiben.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Kopp nochmals versichern, dass ausschliesslich verfassungsrechtliche Gründe zur Ablehnung der eben doch etwas imperativ gehaltenen Motion Anlass gegeben haben. Das Anliegen des Herrn Kopp darf aber nicht übersehen werden. Der Alkoholismus ist ein ernsthaftes Problem. Die Zunahme des Alkoholkonsums sowohl mengenmässig wie in bezug auf den Alkoholgehalt ist auch im Kanton Bern stark. Die Bekämpfung des Alkoholismus dürfte indessen, was erstaunen mag, mindestens so schwierig sein wie der Kampf gegen die Lepra. Die Lepra konnte übrigens aus dem Kanton Bern verbannt werden, während der Alkoholismus blüht. Es mag deshalb nichts schaden, wenn auch einmal der Volkswirtschaftsdirektor auf diesen Punkt hinweist, denn Alkoholismus und Volkswirtschaft stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang.
Das von der Kommission in Aussicht gestellte Postulat werden wir mit Umsicht behandeln.

Abstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes .... 79 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Kurzentrum Lenk i. S.

Beilage 18 Seite 16; französische Beilage Seite 18

Für die Staatswirtschaftskommission referiert zu diesem Geschäft Grossrat Casetti, worauf das Geschäft ohne Diskussion gutgeheissen wird.

Sportzentrum Grindelwald

Beilage 18 Seite 16; französische Beilage Seite 18

Für die Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Casetti, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Neubau der Berufsschule Langnau

Beilage 18 Seite 16;
französische Beilage Seiten 18 und 19

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Casetti, worauf dem Geschäft diskussionslos zugestimmt wird.

Verkehrsverein Berner Oberland; jährlicher Werbebeitrag

Beilage 18 Seite 16; französische Beilage Seite 19

Für die Staatswirtschaftskommission referiert zu diesem Geschäft Grossrat Casetti, worauf dem vorgelegten Antrag diskussionslos zugestimmt wird.

Motion Strahm und Motion Schneider (Bern) – Erhöhung der Kinderzulagen

Wortlaut der Motion Strahm vom 12. Februar 1976

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage für die Abänderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer zu unterbreiten.
Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 1961 ist wie folgt zu fassen:
Absatz 1: Die Kinderzulage beträgt mindestens 70 Franken im Monat für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze erhöht sich bis auf 25 Jahre, wenn und solange das Kind noch in der Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder eines Gebrechens in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindert ist.

(28 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Motion Schneider (Bern) vom 12. Februar 1976

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine neue Vorlage zu unterbreiten, die es erlaubt, die Kinderzulage im Kanton Bern auf 65 Franken zu erhöhen.
Der Regierungsrat wird eingeladen, die notwendigen Schritte zur Gesetzesrevision in Gang zu setzen, so dass die neue Zulage angesichts der wirtschaftlichen Lage auf den frühest möglichen Termin in Kraft gesetzt werden kann.

Strahm. Ich bin mir bewusst, dass wir diesmal eine Zulagenerhöhung nicht oder nur zu einem kleinen Teil mit der Teuerung begründen können. Dagegen gibt es andere Gründe, die eine Erhöhung der Kinderzulagen rechtfertigen. Wir wissen, dass in vielen Branchen der Teuerungsausgleich nicht mehr gewährt wird, worunter insbesondere Familien mit mehreren Kindern zu leiden haben. Gestatten Sie mir, darauf hinzuweisen, welche Kinderzulagen in anderen Kantonen zur Zeit oder demnächst ausgerichtet werden: Basel-Stadt 80 Franken, Basel-Land 80 Franken, Freiburg 70 Franken, Genf 70 und 85 Franken, Luzern 60 Franken, Neuenburg 60 Franken, St. Gallen 60 Franken, Tessin 65 Franken, Wallis 70 Franken, Zug 65 Franken. Diese zehn Kantone entrichten also Kinderzulagen, die höher sind als die bernischen.

Was auf der andern Seite den Prämiensatz anbelangt, bewegt er sich bei uns trotz einer Erhöhung von 1,2 auf 1,6 Lohnprozente immer noch in einem für die Arbeitgeber zumutbaren Rahmen. Vergleichen wir den Prämiensatz im Kanton Bern mit demjenigen anderer Kantone, so stellen wir fest, dass nur sieben Kantone weniger als 1,6 Lohnprozente erheben und dass dieser Ansatz bis auf 3,0 Prozent ansteigt.

Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit auch auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer hinzuweisen. Es ist erfreulich, dass hier der Kanton Bern an der Spitze steht. Die Bundesregelung schreibt landwirtschaftliche Familienzulagen von 100 Franken vor, während im Kanton Bern 115 Franken ausgerichtet werden. Dem pflichten wir bei, doch bedauern wir, dass die berechtigten Begehren der andern Arbeitnehmer gerade aus bäuerlichen Kreisen bekämpft werden.

Ich beantrage Ihnen somit im ersten Punkt meiner Motion, die Kinderzulage auf mindestens 70 Franken für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zu erhöhen.

Auch was den zweiten Punkt meiner Motion betrifft, kann ich ohne Hemmungen auf die Regelung in andern Kantonen hinweisen. Es gibt nämlich bereits zwölf Kantone, wo die Kinderzulagen bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet werden, wenn und solange das Kind noch in der Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder eines Gebrechens in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindet ist. Kürzlich habe ich von einem zweiundzwanzigjährigen Schriftsetzerlehrling einen Brief erhalten, worin er sich bitter darüber beklagt, dass sein Vater für ihn keine Kinderzulage mehr erhält. Wäre sein Vater Arbeitnehmer beim Bund oder beim Kanton oder bei einer Gemeinde, so würde die Kinderzulage ausgerichtet, bis das in der Ausbildung begriffene Kind das 25. Altersjahr erreicht hat. Der betreffende Lehrling fragt dann: «Wo bleibt hier die Gerechtigkeit?»
Der Punkt 2 meiner Motion spielt ebenfalls eine Rolle im Hinblick auf das Stipendiengesetz, das wir nächste Woche beraten werden. Dort sieht man die Elternabhängigkeit bis zum 25. Altersjahr vor. Es besteht somit in bezug auf die Altersgrenze eine Ungereimtheit, die beseitigt werden muss, sei es im Stipendiengesetz, sei es bei der Kinderzulagenregelung. Ich bin nun eher der Meinung, die Ungereimtheit sollte durch eine Revision bei der Kinderzulagenordnung aus der Welt geschafft werden. In diesem Sinne hat sich denn auch das Stipendienamt in der Vernehmlassung geäussert.

Ich bitte Sie somit, auch dem zweiten Punkt meiner Motion zuzustimmen.
Da meine Motion zum Teil bestritten wird, beantrage ich Ihnen, über die beiden Punkte meiner Motion getrennt abzustimmen.

Schneider (Bern). Wir stehen heute vor einer ähnlichen Situation wie 1974, wo gleichzeitig eine Motion Fleury und eine Motion Strahm zum gleichen Thema eingereicht worden sind. Der Unterschied bestand damals auch lediglich in der Höhe der Kinderzulage, die auszurichten gewesen wäre. Damals wurde die Motion Strahm, die eine Kinderzulage von 60 Franken forderte, mit 74 gegen 74 Stimmen und mit dem Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.
Gestatten Sie mir, zur Begründung meiner Motion darauf hinzuweisen, dass das bernische Staatspersonal, soweit ich informiert bin, bereits seit 1975 Kinderzulagen von 65 Franken bezieht, und was verschiedene andere Kantone anbelangt, sind Revisionsbestrebungen im Gange, die auf die Ausrichtung von Kinderzulagen in der Höhe von 85 oder 90 Franken abzielen. Auch auf das Bundespersonal kann in diesem Zusammenhang verwiesen werden, dessen Kinderzulagen diejenigen für das bernische Staatspersonal im Ansatz sogar übertreffen.
Ich fordere Sie auf, einer der beiden Motionen zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 1. Januar 1975 haben wir die Mindestgrenze für Kinderzulagen bekanntlich von 40 Franken auf 55 Franken oder um nicht weniger als 37 Prozent erhöht, während die Teuerung im gleichen Zeitabschnitt 25 Prozent betragen hat. Seit dieser letzten Festsetzung der Mindestgrenze beläuft sich die Teuerung auf vier Prozent, was eine Wertverminderung von 2.20 Franken zur Folge hat, wenn wir von einer Kinderzulage von 55 Franken ausgehen. Die Herren Schneider und Strahm verlangen aber einen Aufschlag von zehn beziehungsweise 15 Franken. Dieser Aufschlag würde eine Prämienerhöhung bei unserer Familienausgleichskasse, die ausschliesslich von den Arbeitgebern finanziert wird, von derzeit 1,6 auf 1,9 beziehungsweise 2,05 Lohnprozente bedeuten. Wir sind nun der Auffassung, dass wir in der jetzigen Rezessionsphase unter anderem auf dem sozialpolitischen Gebiet keine realen Aufschläge mehr vornehmen sollten, wenn nicht ganz triftige Gründe dafür angeführt werden können. Wir meinen, dass zur Zeit die Prioritäten im Investitions- und Konsumsektor anders gesetzt werden müssen, obwohl die sozialpolitischen Zielsetzungen an sich die gleichen bleiben. Etwas einfacher ausgedrückt: Wir müssen uns im Moment disziplinierter nach der Decke strecken, als das in der allgemeinen Aufschwungphase der Fall war.
Herr Strahm will die Kinderzulagen zudem bis zum 25. Altersjahr ausschütten lassen, sofern eine jugendliche Person in der Ausbildung steht. Die Ausbildungsverhältnisse – das haben die letzten Diskussionen um das Stipendiengesetz klar ergeben – sind zwischen dem zwanzigsten und dem fünfundzwanzigsten Altersjahr aber derart verschieden, dass nur eine differenziertere Lösung zum Erfolg führen kann. Der Regierungsrat zieht ein gut ausgebautes Stipendiensystem einer undifferenzierten Weiterzahlung von Kinderzulagen vor.
Sodann möchte Herr Strahm die Kinderzulagen auch bei behinderter Erwerbsfähigkeit bis zum 25. Altersjahr ausrichten lassen. Wenn ein Kind wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit in seiner Erwerbsfähigkeit erheblich behindert ist, ist es invalid und hat nach dem 18. Altersjahr Anspruch auf eine Invalidenrente. Aus diesem Grunde ist es unter keinen Umständen gerechtfertigt, die Altersgrenze für solche Fälle hinaufzusetzen; streng genommen müsste sie in diesen Fällen vielmehr vom 20. auf das 18. Altersjahr herabgesetzt werden.
Gestützt auf diese Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, beide Motionen abzulehnen. Hingegen wird der Regierungsrat eine Dekretsänderung – es bedarf dazu keiner Gesetzesänderung – vorlegen, sobald die Teuerung eine Erhöhung der Kinderzulagen um mindestens fünf Franken rechtfertigt. Das trifft indessen heute noch nicht zu.

Präsident. Der Regierungsrat lehnt die beiden Motionen ab. Damit ist die Diskussion offen.

Beutler. Im Namen der Fraktion der SVP bekämpfe ich die Motionen Strahm und Schneider. Da wir schon vor anderthalb Jahren die Kinderzulagen weit über die Teuerung hinaus erhöht haben, kommt heute eine erneute Erhöhung nicht in Frage; sie wäre unangebracht. Wir wissen, dass viele kantonale und Gemeindekassen bei einem Beitragssatz von bisher 1,2 Prozent – seit dem 1. Januar 1976 beträgt der Beitragssatz 1,6 Prozent – Reserven anlegen konnten, dass es aber verschiedene Kassen gibt, vor allem kleinere Verbandskassen, die sogar bei einem wesentlich höheren Ansatz nicht so gut dastehen. Als Beispiel nenne ich die Kasse der Schweizerischen Metallunion, der schon im Jahre 1975 wegen der reduzierten Lohnsumme, die abgerechnet wurde, ein Ausgabenüberschuss von einer Million Franken bei einem Prämienansatz von 1,9 Prozent erwachsen ist. Woher kommt das? Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der beitragsberechtigten Kinder von Kasse zu Kasse starken Schwankungen unterworfen ist. Auch für das Jahr 1976 wird bei der Kasse der Schweizerischen Metallunion mit einem Defizit von einer Million Franken gerechnet. Wollte man diesen Fehlbetrag ausgleichen, müsste der Beitragssatz um 0,3 auf 2,2 Prozent erhöht werden. Käme noch eine Erhöhung der Kinderzulagen auf 65 oder 70 Franken hinzu, ergäben sich Prämienansätze von 2,7 beziehungsweise 2,95 Prozent. Umgerechnet auf einen Dreimannbetrieb beispielsweise mit einer Lohnsumme von 100 000 Franken resultierte daraus für den betreffenden Betrieb ein weiterer Jahresaufwand von rund 1000 Franken. Solche Belastungen in einer einzigen Position sind bei der heutigen Wirtschaftslage nicht mehr tragbar.
In diesem Zusammenhang wäre vielleicht auch die Frage zu prüfen, ob nicht ein Zusammenschluss der verschiedenen Kassen ins Auge zu fassen sei oder ob nicht im Rahmen eines Finanzausgleichs unter den verschiedenen Kassen eine ausgeglichenere Regelung herbeigeführt werden könnte. Nach unserem Dafürhalten würde es sich hier um ein schweizerisches Postulat handeln.
Dies sind die Gründe, die unsere Fraktion bewogen haben, für Ablehnung der beiden Motionen zu votieren.

Carrel. Ich muss Ihnen auch im Namen der freisinnigen Fraktion Ablehnung der beiden Motionen beantragen. Im Gegensatz zu einem der Motionäre sind wir der

Auffassung, dass dieses Begehren nicht in die heutige wirtschaftliche Landschaft passt. Einer der Motionäre deutet das ja auch an, indem er schreibt, dass die neue Zulage angesichts der wirtschaftlichen Lage auf den frühest möglichen Termin in Kraft zu setzen sei. Daraus erhält man das Gefühl, es sei ihm doch nicht ganz geheuer, dass man heute über eine Erhöhung der Kinderzulagen spricht.
Ich glaube, dass trotz der optimistischen Ansprachen, die wir gegenwärtig hören, das Jahr 1976 wirtschaftlich sowohl für das private Gewerbe wie für die Industrie ein schweres Jahr sein wird. Ich stütze mich dabei auf eine Umfrage, die der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins bei 50 Branchenorganisationen durchgeführt hat. Von der Uhrenindustrie, wo ich die Situation ziemlich genau kenne, weiss ich, dass die Umsätze im Jahre 1976 bisher gegenüber 1975 nochmals rückläufig waren. Es würde deshalb in der Privatwirtschaft nicht verstanden, wenn zum heutigen Zeitpunkt eine Gesetzesänderung ins Auge gefasst würde, die erhöhte Zulagen zur Folge hätte. Der Grosse Rat darf nicht den Anschein aufkommen lassen, als ob ihn die wirtschaftliche Lage des Kantons und der Schweiz nicht berühre.
In unserer Fraktion haben wir uns auf keine grosse Debatte über die Höhe der Kinderzulagen eingelassen, und ich möchte auch den Grossen Rat vor einer solchen Diskussion bewahren. Unsere Feststellung geht einfach dahin, dass die beiden Motionsbegehren nicht zeitgemäss sind, weil der Privatwirtschaft zur Zeit keine neuen Belastungen zugemutet werden dürfen. Das Ziel der meisten Betriebe ist es, das Jahr 1976 ohne Verlust durchzustehen. Wenn Herr Strahm von Abbau spricht, der vielerorts vorgekommen sei, so muss ich ihm sagen, dass man einen Abbau nie ohne Not und bestimmt nicht aus Freude vorgenommen hat.

Ich beantrage Ihnen also im Namen der freisinnigen Fraktion, die Motionen Strahm und Schneider (Bern) abzulehnen.

Steinmann. Man weist etwa darauf hin, dass man das Problem der Kinderzulagen auch über die Gesamtarbeitsverträge regeln könnte. Das ist indessen nur bedingt richtig. Wir haben auch im Kanton Bern viele hundert Firmen, die keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, weil diese Firmen keinem Meisterverband angehören. Wenn ein Gesamtarbeitsvertrag nicht durch den Bund allgemeinverbindlich erklärt wird, gilt er eben für die «wilden» Unternehmer nicht.
Die Gewerkschaften verlangen nicht Kinderzulagen, die einem Familienlohn nach französischem Muster entsprechen. Die Kinderzulagen sollen sich vielmehr in einem Ausmass bewegen, das den Leistungslohn nicht tangiert. Darum sind denn auch unsere Vorstösse in dieser Richtung bescheiden. Es gibt schliesslich Kantone, die bei der Kinderzulagenregelung wesentlich weitergehen als der Kanton Bern. Immerhin muss ich Ihnen zur Frage der Kinderzulagen sagen, dass mich die periodischen Diskussionen in unserem Rat um die Höhe der Kinderzulagen jeweils beelenden. Es scheint mir, wenn es schon Eltern gibt, die bereit sind, Kinder aufzuziehen, man diesen auch materiell ein wenig unter die Arme greifen sollte, damit sie ihre Kinder ohne materielle Not durchbringen können. Diskussionen um fünf Franken mehr oder weniger bei den Kinderzulagen scheinen mir unwürdige Aussprachen zu sein, Diskussionen, die einem armseligen Kuhhandel gleichkommen. Von einer solchen Mentalität sollten wir uns befreien. Nach meinem Dafürhalten sollte ein Weg gefunden werden, der wiederholte Diskussionen, wie ich sie erwähnt habe, ausschliesst. Im Interesse der grossen und dringenden Probleme sollten wir unsere Ratsarbeit rationalisieren. Ich befürworte also in bezug auf die Kinderzulagenregelung eine fast automatische Lösung, wofür mir auch schon ein Gedanke vorschwebt.
Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat seinerzeit zu einer schweizerischen Lösung Hand geboten, doch haben die Unternehmerorganisationen eine solche Lösung abgelehnt. Dieser ablehnende Entscheid ist schliesslich auch dafür verantwortlich, dass sich heute noch alle kantonalen Parlamente dauernd mit dem Problem der Kinderzulagen herumschlagen müssen.

Mäder. Wir erleben es immer wieder, dass die Vertreter der Unternehmer klagen, wenn Verbesserungen oder Anpassungen auf sozialpolitischem Gebiet zur Diskussion stehen. Solche Klagen, die sogar in der Zeit der Hochkonjunktur zu vernehmen waren, erscheinen uns nicht mehr glaubwürdig.
Wer sich mit Fragen befasst, welche die Sozialzulagen betreffen, muss bestimmt zugeben, dass wir uns in der Schweiz grundsätzlich, verglichen mit den umliegenden Staaten, massvoll verhalten. Wir melden unsere Begehren an, wenn es darum geht, gewisse Unebenheiten oder Ungerechtigkeiten auszumerzen. Eine sicher stossende Ungerechtigkeit ist die, dass bei der gesetzlichen Kinderzulagenregelung die Anspruchsberechtigung aufhört, wenn ein Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Diese Lösung steht im Gegensatz zu anderen Regelungen, die für andere Arbeitnehmerkategorien gelten, wo Kinderzulagen bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet werden können, wenn Jugendliche in der Ausbildung begriffen sind. Das diesbezügliche Begehren, das Herr Kollege Strahm in seine Motion mitaufgenommen hat, sollten wir unbedingt überweisen, um auf diese Weise das veraltete System, das unserer kantonalen Ordnung anhaftet, zu revidieren.
Auch den andern Punkt der Motion Strahm, nämlich die gesetzliche Kinderzulage im Kanton Bern auf mindestens 70 Franken im Monat zu erhöhen, empfehle ich Ihnen zur Annahme.

Würsten. Ich glaube, man kann bei der bestehenden Kinderzulagenordnung, betreffe sie nun die Landwirtschaft oder die gewerblichen Arbeitnehmer, nicht unbedingt von ausgesprochenen Härtefällen reden. Härtefälle gibt es vielmehr dort, wo man überhaupt keine Kinderzulagen kennt. Das ist in erster Linie beim Kleingewerbe der Fall. Seit Jahren kämpft man dafür, dass auch dem selbständigerwerbenden Kleingewerbetreibenden – ich denke dabei insbesondere an die Kleingewerbetreibenden auf dem Land und in den Talschaften – Kinderzulagen ausgerichtet werden. Das wäre ein dringendes Postulat, das einer Verwirklichung entgegengeführt werden sollte. Ich gestatte mir deshalb, diesen Wunsch an die Adresse des Herrn Volkswirtschaftsdirektors zu richten, und hoffe, dass er ihm seine volle Aufmerksamkeit schenken wird.
Eine weitere Härte gibt es bei der derzeitigen Kinderzulagenordnung, indem in der selbständigen Landwirtschaft heute ausserordentlich tiefe Einkommensgrenzen bestehen, so dass jemand schon sehr bald aus der Anspruchsberechtigung herausfällt, während die Arbeitnehmer beim Staat oder beim Bund oder bei den

Gemeinden Kinderzulagen ohne Rücksicht auf ihr Erwerbseinkommen beziehen. Ich halte dafür, gerade bei den Kinderzulagen sollte man nicht allzu zurückhaltend sein. Dagegen könnte man eher auf die Ausrichtung von Familienzulagen an kinderlose Ehepaare verzichten.
Zu den beiden Vorstössen ist folgendes zu sagen: Zur Zeit der Rezession und der Arbeitslosigkeit scheint es mir nicht am Platze zu sein, eine Erhöhung der Kinderzulagen zu beschliessen. Die zweite Forderung der Motion Strahm, wo von einer Erhöhung der Altersgrenze auf 25 Jahre die Rede ist, wenn sich ein Kind in der Ausbildung befindet, scheint mir indessen begründet zu sein. Ich möchte daher den Ratspräsidenten bitten, über die beiden Teile der Motion Strahm (Erhöhung der Kinderzulage und Erweiterung der Altersgrenze) getrennt abstimmen zu lassen.
Was die Motion Schneider (Bern) anbelangt, muss ich Ihnen unter den gegebenen Verhältnissen Ablehnung empfehlen. Sie scheint mir unangebracht zu sein zu einem Zeitpunkt, wo viele Arbeitslose froh wären, wenn sie noch über das normale Erwerbseinkommen verfügten.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Wir stimmen zuerst über die Motion Strahm ab, und zwar befinden wir getrennt über den ersten Teil der Motion (Erhöhung der Kinderzulage auf 70 Franken) und über den zweiten Teil der Motion (Erweiterung der Altersgrenze auf 25 Jahre).

Abstimmung

Für Annahme des ersten Teils der Motion Strahm ..... 56 Stimmen
Dagegen ..... 64 Stimmen

Für Annahme des zweiten Teils der Motion Strahm ..... Grosse Mehrheit

Für Annahme der Motion Schneider (Bern) ..... 54 Stimmen
Dagegen ..... 67 Stimmen

Motion Schneider (Bern) – Prämienbeihilfe an Arbeitslose

Wortlaut der Motion vom 3. Februar 1976

Im Kanton Waadt wurden die Krankenkassen von den zuständigen Behörden ermächtigt, arbeitslosen oder kurzarbeitenden Versicherten die Krankenkassenversicherungsbeiträge zu erlassen und die entsprechenden Mittel beim Kanton anzufordern.
Dies deshalb, weil immer mehr Betroffene nicht mehr imstande waren, die Prämien für die Krankenversicherung zu bezahlen.
Ich möchte deshalb den Regierungsrat auffordern, die entsprechenden Schritte einzuleiten, damit im Kanton Bern eine ähnliche Lösung wie im Kanton Waadt möglich wird.
Sollte eine Ergänzung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 28. Juni 1964 nötig sein, bitte ich den Regierungsrat, einen entsprechenden Ergänzungsantrag vorzulegen.

Schneider (Bern). Mein Vorschlag geht dahin, an arbeitslose oder kurzarbeitende Krankenkassenversicherte Prämienbeihilfen in der Weise zu leisten, dass Krankenversicherungsbeiträge dem Versicherten erlassen und die entsprechenden Mittel von den Krankenkassen beim Kanton angefordert werden können. Eine solche Regelung kennen bereits die Kantone Waadt und Solothurn. Die Krankenkassen klären dabei ab, aus welchen Gründen ein Versicherter seine Prämien nicht mehr bezahlen kann. Sind konjunkturell bedingte Einkommensverluste die Ursache, wird auf den Ausschluss aus der Kasse oder eine Verweigerung der Leistungen verzichtet und dem Versicherten eine kantonale Beihilfe gewährt.
Nicht nur gegen Arbeitslosigkeit nicht versicherte Personen, sondern auch gegen Arbeitslosigkeit Versicherte können in eine Lage geraten, in der das Bezahlen von Krankenkassenprämien zum finanziellen Problem wird, denn zum einen ist die Grenze des versicherbaren Lohnes gegen Arbeitslosigkeit mit 120 Franken im Tag verhältnismässig tief angesetzt, wenn man in Betracht zieht, dass die SUVA eine Entschädigung von 150 Franken im Tag kennt, und zum andern wird mit der Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich nicht der volle versicherte Lohn ersetzt, sondern nur ein Teil davon (65 Prozent bei Alleinstehenden, 70 Prozent bis maximal 85 Prozent bei Verheirateten). Versicherte Arbeitslose erleiden somit Einkommenseinbussen, die sich bei den mittleren besonders aber bei den unteren Einkommensklassen sehr schwer auswirken können. Solche Einkommenseinbussen können dann sehr rasch dazu führen, dass eine Familie sich ausserstande sieht, die Krankenkassenprämien ohne Verzug zu bezahlen. Die Meinung des Konkordats der Schweizerischen Krankenkassen geht übrigens ebenfalls in dieser Richtung und empfiehlt den Kantonen, Prämienbeihilfen für Arbeitslose an die Krankenkassen zu leisten.
Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schneider hat in dem Sinne recht, dass wenn ein Arbeitsloser seine Krankenversicherungsprämien nicht mehr bezahlen kann, mit öffentlichen Mitteln nachgeholfen werden sollte. Der Motionär weist da auf ein nachahmenswertes Waadtländer System hin. Es haben denn auch schon Besprechungen zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kantonal-bernischen Krankenkassen, der Volkswirtschaftsdirektion und der Fürsorgedirektion stattgefunden. Das Ergebnis ist eindeutig: Der Kanton Bern ist durchaus in der Lage, das Problem gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu lösen. Mit dem Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen kann bedrängten Arbeitslosen der Fortbestand der Krankenversicherung ermöglicht werden. Dieses Dekret fällt in die Kompetenz der Fürsorgedirektion. Die Durchführung ist Sache der Gemeinden, und Betroffene können sich dort melden. Die Fürsorgedirektion hat sich zudem bereit erklärt, den Krankenkassen bei der Ausarbeitung eines zweckmässigen Formulars behilflich zu sein und auch alle Gemeinden in geeigneter Form auf die Anwendbarkeit des Dekrets auf Arbeitslose aufmerksam zu machen. Das soll noch in diesem Monat geschehen.
Obwohl wir die Waadtländer und die Solothurner als Miteidgenossen schätzen, brauchen wir in der vom Motionär aufgeworfenen Frage nicht nach Lausanne oder Solothurn zu schielen, ja wir benötigen nicht einmal

eine Gesetzes- oder Dekretsänderung, um das Begehren zu erfüllen. Der Motionär marschiert also mit seiner Forderung durch eine offene Tür. Der Vorstoss kann deshalb abgelehnt werden. Immerhin hat uns die Motion Schneider (Bern) Gelegenheit gegeben, den Grossen Rat über das zur Diskussion stehende Problem zu informieren.

Strahm. Ich möchte bestreiten, dass Herr Schneider mit seiner Motion offene Türen einrennt. Ich begreife dass der Herr Volkswirtschaftsdirektor dies meinen kann, weil das Dekret über Zuschüsse an Minderbemittelte in den Kompetenzbereich der Fürsorgedirektion fällt. Offenbar ist Herr Volkswirtschaftsdirektor Müller von dieser Seite etwas zu optimistisch orientiert worden. Ich war überhaupt angenehm überrascht, dass man gesagt hat, diese Frage liesse sich mit dem erwähnten Dekret regeln. In der Tat ist dort eine Bestimmung zu finden, wonach man in Ausnahmefällen, ohne Rücksicht auf die Einkommensgrenze, Bedrängten Hilfe leisten kann. Man müsste sich also auf den entsprechenden Artikel berufen. Nun muss man aber die Situation in der Praxis sehen. Es gibt Arbeitslose, die vielleicht während eines Monats arbeitslos sind, dann arbeiten sie wieder für einige Zeit, worauf sie wiederum arbeitslos werden usw. Wie in einem solchen Fall das Dekret über Zuschüsse an Minderbemittelte für eine Hilfeleistung herangezogen werden könnte, sehe ich nicht.
Ich finde indessen, das Problem, das Herr Schneider aufgeworfen hat, sei viel weniger dringend als ein anderes Problem, das ich Ihnen darlegen will und das ebenfalls mit der von Herrn Schneider zur Diskussion gestellten Frage im Zusammenhang steht. Ich meine die Arbeitslosen, die krank werden und deshalb keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenunterstützung besitzen, weil ein Arbeitsloser auf Grund des Bundesgesetzes vermittlungsfähig sein muss. Wenn in diesem Fall der Betroffene nicht bei einer Krankenkasse gegen ein Taggeld versichert ist, wird er im Kündigungsfalle kein Taggeld mehr beziehen, ausser er führe beim Ausscheiden aus dem Betrieb die frühere kollektive Krankenversicherung weiter, was jedoch bedingt, dass er als Einzelmitglied auch die Arbeitgeberprämien bezahlt. Eine solche Lösung kommt allerdings praktisch kaum jemals in Frage, weil in diesem Fall für ein Taggeld, das 50 Prozent des ausgefallenen Lohnes entspricht, Versicherungsprämien von monatlich 100 bis 120 Franken, je nach Alter, entrichtet werden müssten.
Es ist aber auch der Fall denkbar, wo ein Arbeitnehmer keiner Kollektivversicherung angehört. Im Krankheitsfall hat er vom Arbeitgeber den Lohn für eine verhältnismässig kurze Zeit zugut. Wird ihm die Stelle gekündigt und wird er als Arbeitsloser krank, so hat er überhaupt keinen Anspruch mehr und kann auch nicht sofort einer Krankenkasse beitreten. In dieser Beziehung besteht also eine Lücke, die es zu schliessen gilt.
Nun habe ich festgestellt, dass man bei der Fürsorgedirektion, mit der ich mich wegen dieser Frage in Verbindung gesetzt habe, dafür Verständnis zeigt. Demnach schiene es mir falsch, die Motion Schneider einfach abzulehnen; ich glaube vielmehr, sie sollte als Postulat überwiesen werden, damit die Fürsorgedirektion offiziell den Auftrag erhält, die von mir geschilderte Lücke zu schliessen. Ich bitte somit den Motionär, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, und dem Rat wäre ich dankbar, wenn er das Postulat erheblich erklären würde.

Hänsenberger. Das von Herrn Strahm vorgeschlagene Vorgehen scheint mir etwas eigenartig. Er interpretiert ein neues Problem in die Motion Schneider hinein, ein Problem, das in der Motion überhaupt nicht erwähnt ist. Ich gebe zu, dass es das Problem von Arbeitslosen, die krank werden und mittellos sind, geben kann und dass es hier unter Umständen eine Lücke zu schliessen gilt in Zusammenarbeit zwischen der Fürsorgedirektion und den Krankenkassen. Ein solches Anliegen kann man indessen nicht in die vorliegende Motion Schneider hineininterpretieren, die eindeutig darauf abzielt, Prämienbeihilfen an Arbeitslose zu leisten. Sollten entsprechende Verhandlungen zu keiner Lösung führen, steht es Herrn Strahm ja frei, für die von ihm anvisierte Frage ein eigenes Postulat einzureichen. Ich bitte Sie somit, die Motion Schneider abzulehnen.

Schneider (Bern). Zuerst möchte ich dem Regierungsrat für die Antwort danken. Er hat zugegeben, dass das Problem besteht und dass man bereit ist, zu dessen Lösung Hand zu bieten. Die Bemerkung von Herrn Regierungsrat Müller, ich würde mit meiner Motion offene Türen einstossen, stimmt indessen nicht. Die Begründung dafür hat Ihnen Herr Strahm gegeben. Auf den ersten Teil der Antwort des Regierungsrates, dass das Problem gelöst werden muss, möchte ich indessen insistieren. Nachdem nun aber auf Grund der Ausführungen des Herrn Strahm das Dekret über Zuschüsse an minderbemittelte Personen nicht zum Ziele führen kann, ersuche ich den Regierungsrat, meine Motion entgegenzunehmen. Ich sehe nämlich keinen Grund, weshalb er gestützt auf seine Ausführungen nicht in der Lage wäre, die Motion anzunehmen.
Im weiteren bin ich in einem gewissen Sinne der Auffassung des Herrn Hänsenberger. Die Frage, die Herr Strahm hier aufgeworfen hat, ist von dem von mir zur Diskussion gestellten Problem verschieden, obschon beide Fragen insofern zusammenhängen, als es sich um die Krankenkassenversicherung von Arbeitslosen handelt. Um auch die von Herrn Strahm angeführte Lücke zu schliessen, scheint mir die Einreichung einer neuen Motion erforderlich zu sein.
Die Umwandlung meines Vorstosses in ein Postulat muss ich somit von der Antwort des Regierungsrates abhängig machen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Strahm hat, obwohl sein Begehren ein wenig neben der Motion Schneider vorbeiführt, an sich durchaus recht, wenn er darauf aufmerksam macht, dass kollektiv versicherte Arbeitnehmer beim Verlust des Arbeitsplatzes der Krankenkasse nur noch als Einzelmitglied angehören können und dann, zu allem Elend hinzu, noch erhöhte Prämien bezahlen müssen. Ähnliche Probleme entstehen in der Tat aber auch bei kranken Arbeitslosen. Kranke sind nicht mehr vermittlungsfähig und deshalb können sie grundsätzlich auch kein Arbeitslosentaggeld mehr beziehen. Diese Tatsachen unterstreichen die von mir gemachten Ausführungen. Die Fürsorgedirektion nimmt sich denn auch der Sache an und wird noch in diesem Monat die in Aussicht gestellten Massnahmen treffen. Der administrative Weg kann verhältnismässig einfach sein.
Ich betone nochmals: Die Fürsorgedirektion wird das Problem zusammen mit den Gemeinden und den Krankenkassen lösen, und soviel Vertrauen, Herr Strahm,

dürfen Sie meinen Ausführungen sicher entgegenbringen.
Was den Vorstoss des Herrn Schneider an sich anbelangt, muss ich ihn sowohl in der Form einer Motion wie in der Form eines Postulates zur Ablehnung empfehlen, weil es zur Lösung des von Herrn Schneider anvisierten Problems keiner neuen gesetzlichen Regelung bedarf.

Präsident. Herr Schneider hält an der Motion fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 16 Stimmen
Dagegen ..... 55 Stimmen

Motion Kretz – Staatliche Aufsicht über private Berufsschulen

Wortlaut der Motion vom 11. Februar 1976

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen oder bestehende Gesetze (z. B. Gesetz über die Berufsbildung oder Gewerbegesetz) so abzuändern, dass auch private Berufsschulen im Kanton Bern, die nicht obligatorischen Unterricht erteilen, der staatlichen Aufsicht unterstellt werden.

(18 Mitunterzeichner)

Frau **Kretz.** Wenn Sie einen Hund besitzen, müssen Sie ihn impfen und registrieren lassen, oder wenn Sie einen Coiffeursalon eröffnen wollen, benötigen Sie eine behördliche Bewilligung. Eine behördliche Bewilligung ist ebenfalls erforderlich, wenn jemand ein Bestattungsunternehmen betreiben will. Ganz anders verhält es sich dagegen, wenn sich jemand mit lebenden Menschen abgeben will, ich meine mit der Führung einer privaten Berufsschule. Eine private Berufsschule kann jedermann eröffnen, es werden dazu von den Behörden weder geeignete Schulräume noch ein Lehrplan noch ein Ausweis über Mindeststundenzahlen noch qualifiziertes Lehrpersonal verlangt. Die privaten Berufsschulen, die nicht obligatorischen Unterricht erteilen, unterstehen im Kanton Bern keiner amtlichen Aufsicht. Ausgenommen davon sind private Schulen, die einen staatlichen Abschluss kennen; diese unterstehen selbstverständlich einer amtlichen Aufsicht. Das gleiche gilt für die staatlich subventionierten Schulen. Gegen die letzten beiden Kategorien von Schulen richtet sich meine Motion nicht. Meine Motion richtet sich vielmehr gegen die sogenannten Sumpfblüten, die auf dem Gebiet des privaten Schulwesens wuchern. Die Schulen, die nicht zu diesen sogenannten Sumpfblüten zählen, haben nämlich nichts gegen eine staatliche Aufsicht einzuwenden, weil sie wissen, dass jedesmal, wenn man von einem Skandal im privaten Schulwesen hört, die seriösen Schulen ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen werden.
Ich will Ihnen zwei Beispiele darlegen von Schulen, die ich mit meiner Motion anvisiere. Das erste Beispiel bezieht sich auf eine Arztgehilfinnenschule. Über diese Schule teilt das Generalsekretariat der Schweizerischen Ärzteorganisation in einem Schreiben folgendes mit: «Bei der Fachschule Dr. X handelt es sich um keine von der Verbindung der Schweizerärzte definitiv oder provisorisch anerkannten Arztgehilfinnenschule. Die von ihr ausgestellten Arztgehilfinnendiplome werden von der Verbindung der Schweizerärzte nicht anerkannt.» Die Ausbildung zur Arztgehilfin dauert in dieser Schule ein Jahr und kostet 3500 Franken. Kein Mädchen, das diese Schule absolviert hat, findet jedoch eine Stelle als Arztgehilfin.
Ein beliebtes Gebiet zur Eröffnung neuer Schulen ist die elektronische Datenverarbeitung. Auch auf diesem Sektor gibt es diverse Schulen, die nicht seriös arbeiten. So macht beispielsweise eine Schule Reklame damit, dass sie jährlich 700 Personen zu Programmierern ausbilde. Eine Anfrage bei den Schweizerischen Bundesbahnen und den PTT-Betrieben, den grössten Datenverarbeitungskonsumenten der Schweiz, hat indessen ergeben, dass diese Unternehmen pro Jahr sieben bis zehn Programmierer anstellen, die sie erst noch selber ausbilden, weil die Absolventen sogenannter Computerschulen in der Regel nichts wert seien. Die Ausbildung in den sogenannten Computerschulen dauert verschieden lange und kostet 1800 Franken, ist aber, wie angedeutet, praktisch nichts wert.
Meine Motion wird von der Regierung abgelehnt. Würde diese Ablehnung erfolgen, weil die Motion mit der Handels- und Gewerbefreiheit kollidiert, so würde ich nicht zögern, den Vorstoss zurückzuziehen. Dem ist aber nicht so. Es gäbe verschiedene Möglichkeiten für den Staat, im Sinne meiner Motion aktiv zu werden. So wird mir von der Volkswirtschaftsdirektion versichert, dass sich tatsächlich eine gewisse Kontrolle ausüben liesse, ohne mit der Handels- und Gewerbefreiheit in Konflikt zu geraten. Eine Kontrolle müsste sich auch nicht auf die vom Staat subventionierten Schulen beschränken, denn schon heute werden mehrere private Berufsschulen vom Staat kontrolliert, die keine staatlichen Subventionen beziehen.
Personell dürfte meine Motion keinen grossen Mehraufwand für die Volkswirtschaftsdirektion zur Folge haben. Wir haben im Kanton Bern zur Zeit zwei Inspektoren für private Berufsschulen, einen für den Jura und einen für den alten Kantonsteil, und was den Inspektor für den Jura anbelangt, so dürfte dieser ohnehin nicht mehr sehr lange für den Kanton Bern tätig sein.

Ein weiteres Argument, das für meine Motion ins Feld geführt werden kann, dürfte in der abschreckenden Wirkung der Motion liegen. Ich glaube nämlich, dass unseriöse private Berufsschulen gar nicht mehr eröffnet werden, sobald eine staatliche Kontrolle besteht.
Vehement wende ich mich gegen den Einwand, es handle sich bei den von mir anvisierten Fällen um Einzelfälle, gegen die man zivilrechtlich vorgehen könne. Eine solche Argumentation ist nicht viel anderes, als wenn man sagen würde, stehlen sei a priori erlaubt, es handle sich dabei ja nur um Einzelfälle, gegen die man ohne weiteres zivilrechtlich vorgehen könne.
Ich gebe zu, dass mein Begehren in der Form einer Motion vielleicht etwas ultimativ gestellt ist. Ich bin daher bereit, meinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, und bitte Sie, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Frau Kretz stösst sich daran, dass es immer noch private Berufsschulen gibt, die ohne staatliche Aufsicht praktisch schalten und walten können, wie sie wollen; es gelte mindestens, den immer wieder diskutierten Missbräuchen abzuhelfen.

Bevor wir erwägen, dieses private Kind in den Staatswagen umzubetten, ist es wohl am Platz, wenn wir uns über die Verhältnisse im Kanton Bern auf dem Gebiete der privaten Berufsschulen möglichst gut Rechenschaft geben. Vorab gibt es im Kanton Bern eine Reihe privater Berufsschulen mit öffentlich-rechtlichem Bildungsauftrag. Sie unterstehen praktisch der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Berufsschulen. Sie kommen in der Regel auch in den Genuss staatlicher Beiträge. Sodann gibt es private Berufsschulen, die keiner staatlichen Kontrolle unterworfen sind, die sich aber zur öffentlichen Prüfung stellen. Es sind dies im Kanton Bern vier private Handelsschulen aus dem Raume Bern. Diese Schulen erhalten keine staatlichen Beiträge. Schliesslich gibt es noch eine Anzahl ausschliesslich privatrechtlich orientierter Berufsschulen. Weder das Lehrprogramm noch das Diplom oder der Fähigkeitsausweis dieser Schulen sind staatlich anerkannt. Frau Kretz nimmt insbesondere die letzteren Schultypen aufs Korn. Wenn man solche Schulen tatsächlich an die staatliche Kandare nehmen wollte, müsste man entweder das kantonale Gesetz über die Berufsbildung abändern oder ein neues Gesetz über private Berufsschulen schaffen. Dabei könnte man grundsätzlich zwei verschiedene Wege einschlagen. Eine solche Gesetzgebung könnte sich auf gewerbepolizeiliche Vorschriften beschränken. Darin könnte man Massnahmen treffen, welche die Gefahr der Ausnützung der Kundschaft auf ein Minimum beschränken würden. Abgesehen von der Handels- und Gewerbefreiheit, die es hier zu beachten gilt, gibt es ja bereits Rechtshilfen im Straf- und Zivilrecht, um im Einzelfall gegen Missbräuche vorgehen zu können. Ein solches Legiferieren würde also unzweifelhaft Mühe bereiten und Väterchen Staat nochmals mehr Einfluss verschaffen.

Die andere Möglichkeit bestände darin, dass man die staatliche Aufsicht über den Lehrplan, das Prüfungswesen usw. statuieren würde. Wir sind indessen der Meinung, dass ein solches Vorgehen ebenfalls mit der Handels- und Gewerbefreiheit kollidieren könnte. Hinzu käme noch eine Ausweitung unseres administrativen Apparates, weil die Aufsicht über solche Schulen, soll sie gut sein, ziemlich arbeitsintensiv wäre. Die Staatsfinanzen erlaubten uns übrigens gegenwärtig keine derartigen Mehrausgaben.

Wir meinen, dass im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit den privaten Ausbildungsstätten ein gewisser freier Betätigungsraum erhalten bleiben sollte. Es kann doch nicht bestritten werden, dass die Mehrzahl dieser Institutionen unserer Gesellschaft und unserer Wirtschaft wirklich gute Dienste leistet. Ausnahmen dürfen uns nicht dazu verleiten, von unserer Zurückhaltung abzuweichen. Wir müssen somit die Motion in erster Linie aus staatspolitischen und erst in zweiter Linie aus verfassungsrechtlichen und finanziellen Gründen ablehnen. Sollte der Rat aber ein Postulat überweisen, so möchte ich vorschlagen, dass man das Problem der privaten Berufsschulen im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes prüfen würde. Diese Revision ist insbesondere deshalb nötig, weil zur Zeit das eidgenössische Berufsbildungsgesetz revidiert wird.

Präsident. Die Regierung lehnt die Motion ab und bringt Vorbehalte an gegenüber dem Postulat. Damit ist die Diskussion offen.

Neukomm. Frau Kretz hat bereits in der Begründung zu ihrem Vorstoss konkrete Beispiele genannt und umfassend darauf hingewiesen, wie notwendig eine gewisse Aufsicht ist. Von meiner beruflichen Warte aus kann ich diese Ausführungen voll und ganz bestätigen. Wir hatten uns in den letzten zehn Jahren dauernd mit Missbräuchen zu beschäftigen. Ich hatte denn schon vor fünf Jahren eine Schriftliche Anfrage in einem ähnlichen Zusammenhang eingereicht, und der Regierungsrat hat mir damals geantwortet, wegen der Handels- und Gewerbefreiheit könne auf diesem Gebiet nichts vorgekehrt werden. Wir dürfen uns indessen nicht blindlings vom Problem abwenden. Wir stellen fest, dass gewisse Berufsschulen in der Werbung bedeutend mehr versprechen, als sie in Wirklichkeit halten. Wenn sie zum Beispiel den Konsumenten vorgaukeln, nach dem Schulbesuch bedeutend mehr zu verdienen oder es würden neue Zukunftschancen eröffnet, so sind das tatsächlich fragwürdige Werbemethoden. Aufs schärfste verurteilen wir ausserdem ein Ansprechen durch Vertreter. Es geht aber auch um die Qualität und nicht nur um Geschäftsmethoden und Verkaufspraktiken. Wenn einfache junge Leute (Kursteilnehmer) zum voraus 2000 Franken oder mehr auf den Tisch legen, so gehen diese Kursabsolventen ein äusserst grosses Wagnis ein. Der Rechtsweg wird praktisch nie eingeschlagen, weil diese jungen Leute nicht noch das Risiko eines langwierigen, teuren Prozesses auf sich nehmen wollen. Hin und wieder werden wohl sogenannte Eintrittstests durchgeführt, die aber praktisch jedermann besteht, weil ein privates Unternehmen ja an möglichst vielen zahlenden Teilnehmern interessiert ist. Der Bildungshunger junger Leute darf also nicht mehr länger schamlos ausgenützt werden. Die Stiftung für Konsumentenschutz hat sich tatsächlich dauernd mit konkreten Fällen in dieser Richtung zu befassen. Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen deshalb mit Überzeugung, dem Postulat zuzustimmen.

Katz. La motion de Mme Kretz part certainement d'un bon sentiment. Nous avons tous, une fois ou l'autre, été défavorablement impressionnés par la publicité faite par certaines des écoles visées. Cependant, nous nous trouvons une fois de plus devant une proposition tendant à limiter les libertés de l'individu et une ingérence de l'Etat dans un domaine qui relève de l'initiative privée. Dans un pays libre, il appartient au législateur d'être conscient du danger que comportent de telles ingérences, même si, souvent, les intentions de ceux qui les appellent de leurs vœux sont pures. Il faut lutter contre cette tendance à élever constamment de nouvelles barrières à l'initiative privée et à limiter les libertés de l'individu.

Le problème soulevé par Mme Kretz comporte encore un autre aspect qui mérite d'être considéré. C'est la difficulté, pour ne pas dire l'impossibilité, d'empêcher certaines écoles, et ce sont souvent les plus dangereuses, d'insérer des annonces dans les grands magazines suisses. L'Etat pourrait exercer une certaine influence sur les écoles qui ont leur siège dans le canton de Berne, mais comment pourrait-il intervenir contre des écoles encore plus douteuses dont le siège est à l'étranger, au Liechtenstein ou ailleurs, et qui font de la publicité dans l'«Illustré» ou d'autres journaux? L'Etat ne pourrait agir avec une certaine efficacité qu'envers les établissements sur lesquels il peut exercer un contrôle, mais comment contrôler des gens qui se trouvent à l'étranger?

Sur le plan juridique, en raison du principe de la liberté du commerce et de l'industrie, nous sommes impuissants en face de ce genre d'activité.
Je tiens à rappeler plus particulièrement à l'intention de messieurs et mesdames les représentants de la presse qu'aussi bien le Département de l'économie publique que celui de l'instruction publique sont constamment à la disposition des parents et autres intéressés pour les renseigner de façon claire et complète sur la valeur des diplômes délivrés par de telles écoles.
Il me paraît que c'est un des devoirs de la presse de rappeler à l'opinion qu'une administration cantonale n'est pas seulement là pour faire appliquer les lois, mais aussi pour rendre service à tous les citoyens. Je suis persuadé que nous pourrions éviter pas mal de déceptions si l'information relative aux établissements d'instruction privés était largement diffusée et si chacun s'adressait aux directions cantonales intéressées avant de s'engager dans de telles aventures.
C'est pour cette raison et surtout pour sauvegarder certaines libertés que je vous demande, à titre personnel, de rejeter l'intervention de Mme Kretz aussi bien sous forme de motion que sous forme de postulat. L'honnêteté m'oblige cependant à dire que la grande majorité de la fraction radicale s'est prononcée en faveur de l'intervention de Mme Kretz sous forme de postulat.

Kipfer. Das Votum des Herrn Katz ruft mich auf den Plan. Seine Argumentation ist etwas eigenartig, wenn man sie mit seinen früheren Haltungen vergleicht. Er hat nämlich vor nicht allzu langer Zeit den Optikern das Verkaufen von Kontaktlinsen verbieten wollen, und heute macht er rechtsumkehrt und möchte verhüten, dass man auf dem Gebiet des privaten Schulwesens zum Rechten sieht, auf einem Gebiet, wo ein regelrechter Missstand herrscht. Ich bitte Sie, diese Volte nicht mitzumachen und das Postulat – leider ist die Motion in ein Postulat umgewandelt worden, ich hätte eine Motion vorgezogen – zu überweisen.

Moser (Biel). Es gibt heute verschiedene Gründe, die uns veranlassen, das von Frau Kretz vorgetragene Anliegen näher ins Auge zu fassen. Es gibt zur Zeit viele junge Leute ohne Lehrstelle, die Gefahr laufen, auf die Propaganda solcher Institutionen hereinzufallen. Was nützen eine drei- bis sechsmonatige Ausbildung, die teuer bezahlt worden ist, und ein «Wunderdiplom» in der Tasche, wenn nachher trotzdem keine Stelle zu finden ist! Ich denke in diesem Zusammenhang insbesondere an sogenannte Kosmetikschulen, Mannequin-Schulen, Fotomodellschulen, Pedikürschulen, Arzt- und Zahnarztgehilfinnenschulen, deren Praktiken unbedingt überprüft werden sollten.
Wenn der Kanton Bern auf diesem Sektor Schrittmacherdienste leisten würde, wäre das sicher sehr zu begrüssen. Ein entsprechendes Vorgehen könnte auch die andern Kantone zum Handeln animieren. Ich hoffe, dass der Grosse Rat dem Postulat geschlossen zustimmen wird.

Golowin. Man hört immer wieder von «Sumpfblüten» in bezug auf die privaten Berufsschulen. Was auf diesem Sektor in der Werbung passiert, ist zum Teil tatsächlich gottlos. Ich könnte Ihnen aber auch merkwürdiges und fragwürdiges Werbematerial zeigen von allerlei Kaderschulen, die bestimmt staatlich kontrolliert sind. Ich glaube, der einzige Weg zu einer vernünftigen Berufsausbildung führt nicht über entsprechende Vorschriften, sondern über eine moderne, gut ausgebaute Berufsberatung, wie ich sie schon mehrmals gefordert habe. Vergessen wir nicht, dass auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung in den USA, dem führenden Land auf diesem Sektor, es private Institutionen waren, die wirkliche Schrittmacherdienste geleistet haben und Wagnisse eingegangen sind, während die staatlichen Instanzen allzu zurückhaltend waren.
Ich gebe zu, dass es unter den privaten Detektivschulen ausserordentlich viele Sumpfblüten gibt, doch habe ich einmal gelesen, dass gerade aus den privaten Detektivschulen einige der besten Detektive hervorgegangen sind. Ähnliches lässt sich sagen von den privaten Journalistenschulen, die sicher nicht alle staatlich kontrolliert sind, aber auch von Schulen für Psychologie, Graphologie usw. Sumpfblüten stören mich übrigens keineswegs. Sie können sogar schön sein, und wenn man zuviele Sümpfe trockenlegen will – vorbeugend –, so riskiert man, eine sterile, geordnete Wüste zu erhalten. Bestimmt ist es Aufgabe des Staates zu überwachen und zu kontrollieren; es ist aber Aufgabe von Privaten, zu experimentieren und gewisse Wagnisse einzugehen. Wenn der Staat mit zuvielen Vorschriften in das freie Tun der Bürger eingreift, besteht die Gefahr, dass beispielsweise niemand mehr den Beruf eines Schriftstellers oder Kunstmalers ausüben darf, der nicht zufälligerweise aus einer Schule hervorgegangen ist, die von einem staatlich anerkannten Schriftstellerverband oder Kunstmalerverein geleitet wird. Ich bitte Sie, sich auch diese Seite des Problems vor Augen zu halten. Ich bin nicht für Sümpfe, aber auch nicht für Wüsten. Nach meinem Dafürhalten muss es eben auch eine gewisse Antithese geben.

Zwygart. Ich erlaube mir, auch noch ein wenig zu «blümelen». Blumen haben etwas Schönes an sich; es fragt sich nur, in welcher Umgebung sie stehen. Wenn wir Sumpfblüten aus dem Sumpf herausnehmen und sie in einen andern Biotop verpflanzen, gehen sie zugrunde.
Ich glaube, der mit dem Postulat von Frau Kretz aufgeworfene Konflikt ist darin zu erblicken, dass es auf der einen Seite freierwerbende Berufe gibt und auf der andern Seite Berufe, die mehr in öffentlichen Stellen ausmünden. Es ist nun nicht in Ordnung, wenn von privaten Schulen, zum Beispiel Schulen für elektronische Datenverarbeitung, Ausweise abgegeben werden, welche die Kursabsolventen in den Glauben versetzen, sie könnten nach dem Erwerb dieses Ausweises ohne weiteres eine entsprechende Stelle in der öffentlichen Verwaltung finden und versehen. Demgegenüber ist es selbstverständlich die Pflicht des Staates, darüber zu wachen, dass die persönliche Freiheit geschützt ist. Wird diese Freiheit indessen zu teuer bezahlt, indem sich jemand in der Zeit der Rezession dadurch ins Verderben stürzt, dass er unseriöse private Schulen besucht, so scheint es mir, ist es Aufgabe der Öffentlichkeit, solche Vorkommnisse nach Möglichkeit zu verhindern. Da der Regierungsrat einen gangbaren Weg aufgezeigt hat, wenn das Postulat überwiesen wird, ersuche ich Sie ebenfalls, das Postulat zu unterstützen.

Frau **Boemle.** Vom Standpunkt des Konsumentenschutzes aus wäre es sehr zu begrüssen, wenn das Postulat überwiesen würde. Ausser den erwähnten Schulen wird

vor allem auch von privaten Handelsschulen eine grosse Schindluderei getrieben. Die Absolventen zahlen für den Schulbesuch viel Geld in der Meinung, nach dem Besuch der Schule ein staatliches Diplom zu besitzen. Ihre Enttäuschung ist immer sehr gross, wenn sie dann erfahren müssen, dass dieses Diplom nirgends anerkannt wird. Es wäre schon viel geholfen, wenn man den privaten Schulen vorschreiben würde, dass sie in der Werbung darauf aufmerksam machen müssen, das von ihrer Schule ausgestellte Diplom sei nicht staatlich anerkannt. Wollte man noch einen Schritt weitergehen, könnte man auch verlangen, dass in der Werbung klar und deutlich gesagt wird, der Unterricht werde nicht von patentierten Lehrkräften erteilt. Würden alle Schulen mit Sitz im Kanton Bern entsprechenden Bestimmungen unterstellt, wäre auch eine Umgehung der Bestimmungen nicht möglich, wie sie Herr Katz angetönt hat.

Präsident. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Nachdem Frau Kretz ihre Motion in ein Postulat umgewandelt hat, stimmen wir über das Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Bühler (Frutigen) – Ankurbelung der Wirtschaft

Wortlaut des Postulates vom 16. Februar 1976

Bei der Beratung des GRB betreffend zusätzliches Investitionsprogramm 1976 wurden Anregungen gemacht, wie vor allem der Bauwirtschaft im weitesten Sinne geholfen werden könnte ohne weitere Investitionsspritzen der öffentlichen Hand.

Der Regierungsrat wird ersucht abzuklären,

- wie im Rahmen der geltenden Gesetze die Bewilligungspraxis für Bauten im übrigen Gemeindegebiet den heutigen Verhältnissen besser angepasst werden könnte
- ob allenfalls, um dieses Ziel zu erreichen, gesetzliche Bestimmungen abgeändert oder ergänzt werden sollten
- welche Massnahmen zu treffen wären, um die Wohnbauförderung im Berggebiet verstärken zu können
- ob es nicht möglich wäre, im Meliorationswesen vermehrt Pauschalbeiträge zu leisten

und hierüber Bericht zu erstatten.

(10 Mitunterzeichner)

Volkswirtschaftsdirektor **Müller** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:

Um der Bauwirtschaft ohne weitere Investitionsspritzen der öffentlichen Hand zu helfen, ersucht der Postulant den Regierungsrat abzuklären:

a) wie im Rahmen der geltenden Gesetze die Bewilligungspraxis für Bauten im übrigen Gemeindegebiet den heutigen Verhältnisse besser angepasst werden könnte;

b) ob allenfalls, um dieses Ziel zu erreichen, gesetzliche Bestimmungen abgeändert oder ergänzt werden sollten;

c) welche Massnahmen zu treffen wären, um die Wohnbauförderung im Berggebiet verstärken zu können;

d) ob es nicht möglich wäre, im Meliorationswesen vermehrt Pauschalbeiträge zu leisten.

Über die Abklärungen erstatten wir folgenden Bericht:

a) Baubewilligungspraxis

Das übrige Gemeindegebiet, soweit es sich um urbares Land handelt, ist der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Die Baumöglichkeiten im übrigen Gemeindegebiet werden massgebend durch die eidg. Gewässerschutzgesetzgebung beeinflusst. Nach Artikel 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 8. Oktober 1971 dürfen Baubewilligungen für Gebäude und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nur bewilligt werden, sofern der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweist. Artikel 27 Absatz 1 der eidg. allgemeinen Gewässerschutzverordnung in der Fassung vom 6. November 1974 präzisiert diese Generalklausel dahin, dass die Zweckbestimmung der Bauten den beanspruchten Standort ausserhalb der Bauzonen bedingt und dem Bauvorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
In ihrer neueren Rechtsprechung zu diesen Bestimmungen haben der Regierungsrat, das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht festgestellt, dass die Beurteilung der Bauprojekte nach der Gewässerschutzgesetzgebung derjenigen nach kantonalem Baurecht vorgeht. Es dürfen nur Vorhaben bewilligt werden, die nach objektiver Betrachtungsweise als standortgebunden anzusehen sind wie Landwirtschaftsbetriebe, Wohnbauten für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Berggasthäuser usw. Die Erstellung von Bauten mit der Begründung, dem Baugewerbe werde damit eine Beschäftigungsmöglichkeit geboten, vermag keine derartige Standortgebundenheit zu begründen. Wir sehen in diesem Sinn keine Möglichkeit, die Bewilligungspraxis auszudehnen.
Wir halten aber fest, dass die für die Beurteilung der Ausnahmegesuche zuständigen Direktionen einen umfassenden Katalog von Tatbeständen, die zur Erteilung von Ausnahmen führen, ausgearbeitet haben. Immer noch werden zahlreiche Bewilligungen für Neubauten – nicht nur mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung – erteilt. Einer vernünftigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen, z. B. bei Umbauten oder Ausbauten bestehender Gebäude, bei Baulücken in bestehenden Überbauungen oder bei Bauten im unmittelbaren Erweiterungsgebiet von Bauzonen. Wir verweisen der Einfachheit halber auf das bei den zuständigen Direktionen erhältliche Kreisschreiben vom 1. Mai 1975 betreffend die Einreichung und Behandlung von Ausnahmegesuchen für Bauten im übrigen Gemeindegebiet.
Es ist eindeutig weder mit Artikel 24 Baugesetz noch mit Artikel 20 GSchG vereinbar, die schlechte Beschäftigungslage im Baugewerbe als generellen Ausnahmegrund für die Erstellung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten im übrigen Gemeindegebiet anzuerkennen. Ein derartiger pauschaler Ausnahmegrund würde die vom Gesetzgeber gewollte Trennung von Baugebiet und übrigem Gemeindegebiet in unabsehbarem Ausmass aushöhlen.

b) Änderung von Gesetzesbestimmungen zur Baubewilligungspraxis

Das Bundesrecht geniesst Vorrecht gegenüber kantonalen Vorschriften. Demgemäss kann ein Baugesuch

im übrigen Gemeindegebiet nur bewilligt werden, wenn es dem Bundesrecht über den Gewässerschutz nicht widerspricht. Abzuändern wären deshalb die genannten Bestimmungen der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung. Wir erachten jedoch einen Vorstoss in dieser Richtung nicht als opportun und zudem als wenig aussichtsreich, wie bisherige Versuche gezeigt haben. Die obgenannte Bedürfnisklausel wurde aus zwei Gründen in den Artikel 20 GSchG aufgenommen:

- Die planlose Erstellung nichtlandwirtschaftlicher Bauten ausserhalb der Bauzonen bringt grosse gewässerschutztechnische Probleme. Entweder werden die Abwässer aus solchen Bauten nicht oder nur ungenügend gereinigt und damit ständig neue Gewässerverunreinigungen in Kauf genommen, oder es müssen erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet werden, um Anschlüsse an öffentliche Kanalisationsnetze herzustellen. Die erste Alternative wäre aus der Sicht des Gewässerschutzes unverantwortlich, die zweite würde schlecht ausgenützte Investitionen für Erschliessungsanlagen zur Folge haben.
- Sie bewirkt eine aus raumplanerischen Gründen notwendige Eindämmung der Streubauweise. Diese Eindämmung ist gemäss dem im Baugesetz umschriebenen Planungszweck notwendig, soll doch die Planung u. a. der zweckmässigen Nutzung des Bodens, d. h. der möglichst optimalen Nutzung des verfügbaren Raumes zur Befriedigung der Wohn-, Versorgungs-, Erwerbs- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung dienen.

Eine einseitige Lockerung der kantonalen Vorschriften über das Bauen im übrigen Gemeindegebiet bliebe weitgehend wirkungslos. Massnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft, insbesondere der Bauwirtschaft, sollten sich zweckmässigerweise auf die Förderung der Bautätigkeit innerhalb der rechtskräftigen Baugebiete konzentrieren. Dies nicht zuletzt im Interesse einer zweckmässigen und kostensparenden Gestaltung der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie der Vermeidung einer weitern, aus landwirtschaftlicher Sicht auf die Dauer unerwünschten Zersiedelung der Landschaft. Gemäss der von der kantonalen Baudirektion ausgearbeiteten Flächenstatistik und Kapazitätsberechnung weist das heutige Baugebiet eine Kapazität von 700 000 bis eine Million zusätzlichen Einwohnern auf, eine Kapazität also, die für Förderungsmassnahmen auf dem Bausektor genügend Spielraum lässt.

c) Wohnbauförderung im Berggebiet

Das Berggebiet kann, neben der speziell für die Gebirgszone konzipierten Aktion zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1970, dem sich der Kanton mit Volksbeschluss vom 7. Februar 1971 angeschlossen hat, auch von allen anderen auf dem Gebiet des Wohnungswesens bestehenden staatlichen Förderungsmassnahmen Gebrauch machen.
Bis Ende 1976 können Neubauten für Familien, deren finanzielle Verhältnisse innerhalb gewisser Grenzen liegen, durch Kapitalzinszuschüsse nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Förderung des Wohnungsbaues und des zudienenden kantonalen Volksbeschlusses vom 17. April 1966/7. Februar 1971 begünstigt werden. Die Hilfe besteht aus halbjährlich auszurichtenden Zuschüssen an die Kapitalzinslasten während der Dauer von 20 Jahren, wobei der Bund ein Drittel dieser Leistungen erbringt und die restlichen zwei Drittel zwischen Kanton und Bauortsgemeinde, unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Gesamtsteueranlage der letzteren, aufgeteilt werden. Während das Berggebiet des jurassischen Landesteils von dieser Aktion recht guten Gebrauch machte, wurde diese Massnahme im übrigen Berggebiet des Kantons kaum benützt. Nach vorläufig inoffiziellen Meinungsäusserungen könnte die Möglichkeit bestehen, dass der Bund diese per Ende 1976 befristete Aktion nochmals verlängert. Der Kanton könnte sich einer solchen Verlängerung sofort anschliessen, da die Laufzeit des kantonalen Volksbeschlusses an diejenige des Bundeserlasses angekettet ist und auch noch Kredite zur Verfügung stehen.

Nachdem der Bundesrat per 1. September 1975 die Ausführungserlasse zum neuen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes vom 4. Oktober 1974 in Kraft gesetzt hat, besteht für das Berggebiet die Möglichkeit, die in diesem Erlass angebotenen Leistungen sowohl für Neubauten als auch für die Modernisierung bestehender Altbauten auszuschöpfen. In jedem Fall kann eine Finanzierungshilfe in Form der Vermittlung und eventuellen Verbürgung von Bankdarlehen durch den Bund beansprucht werden. Diese kann, sowohl für Neubauten wie auch für Altbaumodernisierungen, kombiniert werden mit der Gewährung rückzahlbarer Bundesvorschüsse zur Verbilligung der Anfangsmieten oder -eigentümerlasten, eventuell verstärkt durch Zusatzverbilligungen für Bevölkerungskreise mit niedrigem Einkommen, Betagte, Invalide und Pflegebedürftige. Für die Erneuerung von Altwohnungen besteht noch eine zusätzliche Kombinationsvariante mit degressiven Kapitalzinszuschüssen zur Verbilligung der Mietzinse oder Eigentümerlasten während zehn Jahren. Finanziell werden die Massnahmen gemäss dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz, sowohl für Neubauten als auch für die Altbaumodernisierung, vom Bund allein getragen.

Für das Berggebiet kommt seit mehr als zwanzig Jahren der Aktion zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Bergbevölkerung grosse Bedeutung zu. Erfreulicherweise ist vorgesehen, auch für das Jahr 1976 den gesetzlichen Verpflichtungskredit des Bundes von sechs Millionen Franken im Rahmen einer dem Bundesrat eingeräumten Kompetenz auf zwölf Millionen Franken zu erhöhen, so dass diese im Berggebiet sehr beliebte und viel beanspruchte Massnahme im laufenden Jahr verstärkt weitergeführt werden kann. Zudem steht bei der zuständigen Bundesstelle die nochmalige Erhöhung der Einkommens- und Vermögenslimiten der Bezugsberechtigten in Prüfung, was den Kreis der möglichen Subventionsansprecher ausweiten und der Aktion neue Impulse geben würde. Von der verstärkten Weiterführung der Sanierungsaktion würden vor allem mittlere und kleinere Unternehmen der Baubranche im Berggebiet profitieren.

Wie dem Postulanten bekannt ist, strengt sich der Kanton an, durch vermehrte Information die vorerwähnten Förderungsmassnahmen besser bekannt zu machen. Die Aktionen werden an öffentlichen Informationstagungen oder vor Vertretern der Gemeindebehörden von Regionen vorgestellt und erläutert. Diese noch nicht abgeschlossene Informationskampagne hat sich spürbar stimulierend ausgewirkt. Engpässe entstehen hier noch vor allem bedingt durch den knappen Personalbestand auf der zuständigen kantonalen Dienststelle. Eine diesbezügliche Korrektur dürfte unumgänglich werden.

d) Meliorationen

Zu der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen im Meliorationswesen ist zu sagen, dass heute bereits praktisch sämtliche Hochbauten pauschal subventioniert und abgerechnet werden. Für andere Meliorationsarten eignet sich diese Subventionierungspraxis weniger gut, da die Kosten bei mittleren und grösseren Tiefbauprojekten zum Beispiel aufgrund der Bodenbeschaffenheit Fels) zum vorneherein nicht genügend genau überblickbar sind.

Zusammenfassung

- Massgebend für das Bauen im übrigen Gemeindegebiet sind primär die eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen. Die Lockerung der kantonalen Baugesetzgebung würde deshalb keine Erleichterung bringen. Die langfristig gesteckten Ziele der Raumplanung dürfen im übrigen nicht kurzfristig der Rezession wegen geopfert werden.
- Das Baugebiet ist derart gross, dass genügend Spielraum für Förderungsmassnahmen vorhanden ist.
- Im Wohnungswesen ist das Instrumentarium vorhanden. Informationskampagnen darüber laufen.
- Die Subventionierung im Meliorationswesen erfolgt – wo möglich – pauschal.

Wie diesen detaillierten Ausführungen entnommen werden kann, hat der Regierungsrat die vom Postulanten verlangten Abklärungen eingehend getroffen. Die vorliegende Antwort gilt als Berichterstattung. Das Postulat ist damit erfüllt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Flück – Arbeitslosenentschädigungen an rückwanderungswillige Ausländer

Wortlaut des Postulates vom 16. Februar 1976

Im Rahmen des dringlichen Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Beschäftigungs- und Einkommenseinbrüche vom 20. Juni 1975 wurde das Bundesgesetz vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung in verschiedenen Artikeln abgeändert und ergänzt.

So wurde u. a. in Artikel 36 Absatz 3 dem Bundesrat folgende Kompetenz erteilt:

«Der Bundesrat kann durch Verordnung bestimmen, dass versicherten Ausländern, die unverschuldet arbeitslos sind und ihren Anspruch auf Entschädigung nicht ausgeschöpft haben, mit Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes eine angemessene Abgangsentschädigung ausgerichtet wird, wenn sie die Schweiz freiwillig verlassen oder wegen Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung verlassen müssen.»

Mit diesem dringlichen Bundesbeschluss wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, den rückwanderungswilligen Ausländern die Repatriierung zu erleichtern.
Die betreffende Konsultativkommission hat inzwischen einmal getagt und beschlossen, von dieser Möglichkeit vorläufig nicht Gebrauch zu machen.
In der gegenwärtigen Wirtschaftslage sollte jedoch nichts unterlassen werden, um unsere schweizerischen Arbeitnehmer vor der Konkurrenzierung durch Ausländer zu schützen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, wäre eine Unterstützung der rückwanderungswilligen Ausländer im Sinne des dringlichen Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1975 sicher zu begrüssen.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, bei den Bundesbehörden seinen Einfluss geltend zu machen, dass die entsprechende Verordnung möglichst bald erlassen wird.

Flück. Mit dem dringlichen Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 haben die eidgenössischen Räte dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, auf dem Verordnungswege zu bestimmen, dass den Ausländern, die einer Arbeitslosenkasse angehören und deren Anspruch bei Arbeitslosigkeit nicht ausgeschöpft ist, mit Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes eine angemessene Abgangsentschädigung ausbezahlt werden kann, wenn sie die Schweiz freiwillig verlassen oder wenn sie wegen Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung die Schweiz verlassen müssen. Diese Entschädigung geht selbstverständlich zu Lasten der Arbeitslosenkasse. Damit ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, um den rückwanderungswilligen Ausländern die Repatriierung zu erleichtern. Es ist dies ein kleiner Teil eines grossen Massnahmenpaketes, das die eidgenössischen Räte letztes Jahr zur Bekämpfung der Rezession und ihrer Folgen beschlossen haben. Das BIGA hat sofort reagiert. Der entsprechende Verordnungsentwurf war bereits am 18. Juni 1975 fertigerstellt. Gewisse Kreise haben es aber verstanden, ihren Einfluss beim Bundesrat soweit geltend zu machen, dass bis heute diese Verordnung nicht in Kraft getreten ist. Die Gegner argumentieren, die geplante Abgangsentschädigung der Arbeitslosenkasse würde bei einem grossen Teil der einheimischen Arbeitnehmerschaft nicht auf grosses Verständnis stossen, und man frage sich, ob es sich moralisch und wirtschaftlich rechtfertigen lasse, die Ausreise ausländischer Arbeitskräfte bei rezessiver Wirtschaftsentwicklung mit Geldprämien zu fördern.
Weiter wird argumentiert, unser staatspolitisches Ziel in der Ausländerpolitik dürfe nicht darin bestehen, möglichst wenig Fremdarbeiter zu haben, weil man sie sonst wieder hereinholen müsse, wenn die Konjunktur wieder anziehe. Man nimmt also bei einer neuen Hochkonjunktur eine neue Überfremdung ohne weiteres in Kauf.
Sodann wird auf die ungleiche Behandlung von Ausländern und Schweizern hingewiesen. Neid und Missgunst werden vorgeschoben. Im Verordnungsentwurf des BIGA ist eine Abgangsentschädigung von 100 Taggeldern vorgesehen, und ich bin überzeugt, dass der Schweizerarbeiter staatspolitisch weitsichtiger ist, als man zum Teil glaubt. Nach meiner Meinung würde kein Schweizerarbeiter einem Ausländer eine Abgangsentschädigung von 100 Taggeldern, was im Durchschnitt 8000 bis 10 000 Franken ausmacht, vergönnen.

Der Einwand, eine solche Bestimmung würde die Arbeitslosenkassen vor ernsthafte Liquiditätsprobleme stellen, wird von Nationalrat Canonica, dem Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, im Gegensatz zu hiesigen Gewerkschaftsfunktionären, zurückgewiesen. Nationalrat Canonica hält nämlich dafür, die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen in bezug auf die Arbeitslosenversicherung seien angemessen und für die Kassen tragbar. Diese Aussage von

Nationalrat Canonica kann im Amtlichen Bulletin über die Verhandlungen des Nationalrates vom 4. Juni 1975 nachgelesen werden. Herr Bundesrat Brugger hat sodann am 5. Juni 1975 vor dem Nationalrat die Auffassung vertreten, dass ein moderner, noch keineswegs bankrotter Staat diese Angelegenheit sauber lösen müsse. Wir sollten doch den Ausländer nicht zwingen, die Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz auszugeben, wenn er in seiner angestammten Heimat billiger leben kann. Schliesslich wollen wir auch ganz offen zugeben, dass uns ein Ausländer, der unser Land mit einer Abgangsentschädigung von 8000 bis 10 000 Franken verlässt, um sich daheim eine neue Existenz aufzubauen, immer noch billiger zu stehen kommt, als wenn dieser Ausländer mit der Arbeitslosenkasse ausgesteuert wird und nachher in der Schweiz bleibt.

Ich vertrete die Meinung, dass man in der heutigen Wirtschaftslage, vor allem aber aus staatspolitischen Gründen eine freiwillige Repatriierung von Ausländern mit allen Mitteln fördern und unterstützen sollte. Mein Postulat bezweckt nicht eine Intervention in Form einer Standesinitiative. Ich meine bloss, die Regierung könnte ihre guten Beziehungen zum Bund spielen lassen, damit der Bundesrat endlich grünes Licht für die bereits vom BIGA ausgearbeitete Verordnung gibt. Ein Wink von der Berner Regierung – den Entscheid darüber, in welcher Form dieser Wink zu erfolgen habe, überlasse ich dem Regierungsrat – würde bei den Bundesbehörden sicher verstanden. Ein entsprechender Schritt würde übrigens den eidgenössischen Behörden in dieser Sache den Rücken stärken. Eine Ablehnung meines Postulates könnte dagegen unter Umständen zu falschen Schlüssen verleiten. Ich bitte daher den Grossen Rat, mein Postulat zu überweisen.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht hier praktisch ausschliesslich um arbeitslose Jahresaufenthalter, da die Saisonniers ja nicht versicherbar sind. Statt diesen Jahresaufenthaltern möglicherweise für die ganze Dauer ihrer Anspruchsberechtigung Arbeitslosentaggelder auszuzahlen und unter Umständen sogar noch die fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung verlängern zu müssen, sollte nach Herrn Flück die Ausreise solcher Ausländer durch die Entrichtung einer angemessenen Abgangsentschädigung erleichtert und beschleunigt werden. Der Bund könnte eine solche Verordnung durchaus erlassen. Die Praxis zeigt mehr als deutlich, dass bei der Arbeitsvermittlung einheimische und niedergelassene Arbeitnehmer durchwegs bevorzugt werden, während arbeitslose Jahresaufenthalter im allgemeinen mehr Mühe haben, wieder eine Anstellung zu finden. Warum sollte man da den Entschluss zur Rückreise nicht mit einer Abgangsentschädigung erleichtern?

Solche Zahlungen müssten, wie es der Postulant dargelegt hat, von den Arbeitslosenkassen getragen werden. Es würde sich dabei um Gelder handeln, die von den Mitgliedern im Verlaufe der Jahre zusammengetragen worden sind. Gerade die Jahresaufenthalter sind aber meistens erst in letzter Zeit einer Arbeitslosenkasse beigetreten. Sie haben deshalb in der Regel noch verhältnismässig wenig einbezahlt. Machen wir eine Rechnung: Würde die Entschädigung beispielsweise 60 Taggelder zu 70 Franken, also 4200 Franken je Ausreisender betragen, hätte das im Jahre 1975 mit 41 000 Ausreisenden die Arbeitslosenkassen glattweg mit rund 170 Millionen Franken belastet. Auch wenn diese Rechnung übertrieben erscheinen mag, so zeigt sie eben doch, trotz Votum Canonica, dass ein solches Abfindungssystem die Reserven der Kassen stark angreifen könnte.

Sodann würde einer solchen Abfindungspraxis eine systemwidrige Tendenz innewohnen. Arbeitslose Schweizer müssen alle Tage stempeln, das heisst die Vermittlungsfähigkeit ständig unter Beweis stellen und sich gegebenenfalls eine Stelle zuweisen lassen, während einem Jahresaufenthalter diese Prozedur erspart bliebe. Ob der Ausländer über kurz oder lang wieder eine Stelle bekäme oder ob er allenfalls auch ohne Abgangsentschädigung ausreisen möchte, würde somit gar nicht beachtet.

Eine solche Pauschalisierung hätte aber auch noch administrative Umtriebe zur Folge. Ich erwähne aus diesem Problemkatalog nur den Umstand, dass Jahresaufenthalter mit Abgangsentschädigungen nicht kurzum als Saisonniers wieder einreisen dürften. Dazu müsste von den Arbeitslosenkassen, den Arbeitsämtern und der Fremdenpolizei ein neues Kontrollsystem aufgebaut werden, was einen ganz erheblichen Aufwand mit sich brächte.

Der Kanton Bern hat letztes Jahr 10,4 Prozent an erwerbstätigen Ausländern eingebüsst und damit den schweizerischen Durchschnitt von sieben Prozent beachtlich übertroffen. Die ausländische Bevölkerung macht im Kanton Bern jetzt noch neun Prozent aus. Wir stehen damit fast am Schluss in der schweizerischen Überfremdungsrangliste. Schon aus diesem Grunde besteht für die bernische Regierung kein Anlass, die Bundesbehörden zur Verabschiedung der erwähnten ominösen Verordnung zu drängen. Wir wollen den Bundesinstanzen in der Weise vertrauen, dass sie die Vor- und Nachteile dieses Erlassesentwurfes überprüfen und bestimmt handeln werden, wenn sich die Notwendigkeit dazu zeigen sollte. Das Arbeitspotential des Kantons Bern hat bereits eine wesentliche Reduktion erfahren. Ein weiterer Substanzverlust könnte einer Übersteuerung gleichgesetzt werden und unsere Volkswirtschaft empfindlich treffen.

Aus allen diesen Erwägungen lehnt der Regierungsrat das Postulat Flück ab.

Zürcher. Wir haben uns in der sozialdemokratischen Fraktion eingehend über das Postulat Flück unterhalten, wobei die Meinungen geteilt waren. Ich vertrete hier den Standpunkt derjenigen, die dem Postulat zustimmen, schicke allerdings voraus, dass unsere Motivation von derjenigen des Herrn Flück etwas abweicht. Immerhin hat auch Herr Flück seine Begründung in sehr gemässigter Form vorgetragen. Wir haben ihn auch schon anders gehört.

Für uns geht es bei diesem Begehren um ein menschliches Problem. Im Dezember 1974 wurden vom BIGA neue Weisungen an die Arbeitsämter und die Arbeitslosenkassen über die Aufnahme von Ausländern in die Arbeitslosenkassen erlassen. Vorher verhielt es sich nämlich so, dass nur niedergelassene Ausländer versicherungsfähig waren. Mit den neuen Weisungen hat man somit vor allem bezweckt, die Versicherungsfähigkeit auf die Jahresaufenthalter auszudehnen. Damit wurden die Ausländer sozusagen ermuntert, sich gegen Arbeitslosigkeit versichern zu lassen, weil sie ohnehin am stärksten von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Wird nun ein versicherter Ausländer arbeitslos, so muss ihm auf Grund der bundesrätlichen Verfügung

auf alle Fälle die Aufenthaltsbewilligung für so lange erstreckt werden, bis sein Versicherungsanspruch erfüllt ist. Nun muss man sich allerdings die Frage stellen, ob es in Fällen, wo ein Ausländer zum voraus weiss, dass er nach Ablauf des Versicherungsanspruches in der Schweiz weiterhin keine Arbeit finden wird, wirklich sinnvoll ist, ihn bis zum letzten Tag stempeln zu lassen, statt ihn vorzeitig unter Ausrichtung einer Abgangsentschädigung in sein Heimatland zu entlassen, wo er sich möglicherweise eine neue Existenz aufbauen könnte. Eine entsprechende Regelung war übrigens in der Verordnung des Bundesrates vorgesehen, worauf von der Konsultativkommission, wahrscheinlich aus finanziellen Erwägungen, Einhalt geboten wurde. Wie schon der Herr Volkswirtschaftsdirektor angedeutet hat, glaube ich indessen nicht, dass die Rechnung für die Arbeitslosenkassen so schlecht ausfallen würde, wie das behauptet worden ist.
Ich bin also der Meinung, menschliche Rücksichtnahme sollte uns dazu führen, dem Postulat Flück zuzustimmen. Wie hoch die Abgangsentschädigungen sein würden, darüber müsste man noch sprechen. Es sind wohl Vorschläge gemacht worden, doch steht ein definitiver Entscheid noch aus.

Müller, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich finde das Argument, das Herr Zürcher hier vorgetragen hat, gefährlich und allzusehr in den Vordergrund gerückt. Herr Zürcher argumentiert, es sei nicht in Ordnung, dass arbeitslose Jahresaufenthalter alle Tage, bis zu ihrer Ausreise, stempeln müssen, um in den Besitz der Taggelder zu gelangen, statt dass man ihnen bei vorzeitiger Abreise eine angemessene Abgangsentschädigung auszahlen würde. Die Gefährlichkeit einer solchen Argumentation sehe ich darin, dass es sich bei den Jahresaufenthaltern, die arbeitslos werden und ausreisen möchten, doch nur um einen verhältnismässig kleinen Prozentsatz handelt und dass diese Leute bei uns vermittlungsfähig bleiben sollten, damit wir sie nötigenfalls wieder in den Arbeitsprozess integrieren können; denn auf einen grossen Teil dieser bewährten Leute werden wir früher oder später wieder angewiesen sein. Ich glaube deshalb, dass es verheerend sein könnte, wenn wir hier allzustark auf das Ausreisepedal treten würden. Ich halte im übrigen dafür, dass es keineswegs Sache des Kantons Bern ist, dem Bundesrat einen erneuten Wink im Sinne des Postulates Flück zu geben. Das Problem wird beim Bund sehr eingehend geprüft, und wir stehen ja in ständigem Kontakt sowohl mit dem BIGA wie mit den Volkswirtschaftsdirektoren der andern Kantone. Ich wiederhole, was ich schon in der Antwort auf das Postulat Flück gesagt habe: Sollte sich bei veränderter Konjunktur- und Arbeitsmarktlage doch noch die Notwendigkeit zum Erlass einer Massnahme ergeben, wie sie von Herrn Flück anvisiert wird, so wird der Bundesrat bestimmt in der Lage sein, rasch zu handeln. Die betreffende Verordnung liegt nämlich fertig vor. Im Moment ist indessen eine solche Aktion nicht notwendig und von der bernischen Wirtschaft aus gesehen auch nicht erwünscht.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... 22 Stimmen
Dagegen ..... 55 Stimmen

Postulat Meyer (Roggwil) – Verlegung des Stenographieunterrichts für kaufmännische Lehrlinge in das zweite Ausbildungsjahr

Wortlaut des Postulates vom 9. Februar 1976

Mit der Neuordnung der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung für den Beruf des kaufmännischen Angestellten wird mit der Stenographie – entgegen der bisherigen Übung – erst im zweiten Lehrjahr begonnen. Dadurch verliert der Lehrling in diesem Fach ein ganzes Übungsjahr; zudem wird es für Lehrling und Lehrbetrieb schwierig, den Auszubildenden bereits im ersten Jahr mit entsprechenden Korrespondenzarbeiten zu beschäftigen, was sich auf seine sprachliche Bildung nachteilig auswirkt.

Die Bundesvorschriften nennen als Ziel für das dritte Lehrjahr Diktate bis 120 Silben. Bis anhin wurden an der Lehrabschlussprüfung bloss 100 Silben gefordert. Die Neuregelung ist auch von diesem Standpunkte aus unverständlich.

Der Regierungsrat wird gebeten, bei der zuständigen Bundesbehörde auf diesen Umstand hinzuweisen und entsprechende Anpassungen an die Gegebenheiten zu verlangen.

Volkswirtschaftsdirektor **Müller** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:
Der vorläufige Normallehrplan für die Berufsklassen der kaufmännischen Angestellten, den das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) am 5. November 1973 erlassen hat, führt das Fach Stenographie erst im zweiten Lehrjahr ein, was zugegebenermassen für die Beschäftigung der Lehrtöchter und Lehrlinge im Betrieb unvorteilhaft ist. Gleichzeitig verlangt das ebenfalls vorläufige Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung eine Leistung von 120 Silben gegenüber 100 Silben bisher, um die Note 6 zu erhalten.
Die neuen vorläufigen Ausbildungsvorschriften für die Berufslehre des kaufmännischen Angestellten sind am 1.Januar 1974 in Kraft getreten. Diejenigen für die Lehrabschlussprüfung treten am 1. Januar 1977 in Kraft. Diese Vorschriften ersetzen ein sehr altes Reglement aus dem Jahre 1940 und den Normallehrplan für die kaufmännische Berufsschule aus dem Jahre 1946. Die totale Ausbildungszeit im Fach Stenographie ist stundenmässig durch die neuen Ausbildungsvorschriften trotz erhöhter Prüfungsanforderungen aber nicht erweitert worden. Der Grund dafür ist in erster Linie die Tatsache, dass das neue Ausbildungskonzept Wahlmöglichkeiten vorsieht (S = Sprachen und Sekretariat; R = Rechnungswesen mit den Wahlfächern Stenographie, Englisch oder elektronische Datenverarbeitung). Dementsprechend ist Stenographie nur noch Pflichtfach für die Lehrlinge, die entweder die Ausbildungsrichtung S oder R mit Stenographie wählen. Bei der Vorberatung der neuen Ausbildungsvorschriften und Lehrpläne ging man daher von der Annahme aus, dass diese freie Wahlmöglichkeit erhöhte Anforderungen an der Lehrabschlussprüfung rechtfertige. Darüber hinaus musste auch dafür gesorgt werden, dass die Anforderungen in diesem Wahlfach denjenigen der andern Wahlfächer ebenbürtig waren.
Das verspätete Einsetzen des Stenographieunterrichts hängt natürlich mit diesen Umständen zusammen. Das

erste Lehrjahr kennt eine gemeinsame Ausbildung für alle kaufmännischen Lehrlinge und soll die Wahl der Ausbildungsrichtung ab zweitem Lehrjahr erleichtern. Obwohl gleichzeitig mit dem neuen Ausbildungskonzept die gesamte Unterrichtszeit auf eineinhalb Schultage pro Woche heraufgesetzt werden musste, war es offensichtlich nicht möglich, noch ein weiteres Fach im ersten Lehrjahr unterzubringen.
Die neuen Ausbildungsvorschriften haben provisorischen Charakter, sind aber nicht weniger verbindlich. Vorläufige Reglemente werden vom BIGA, definitive aber vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassen. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, dass sich aufdrängende Änderungen in der Experimentierphase verhältnismässig leichter durchführen lassen.
Das kantonale Amt für Berufsbildung hat die Nachteile der neuen Konzeption im Stenographieunterricht sehr rasch erkannt und ist beim zuständigen Bundesamt vorstellig geworden. In seiner Antwort hält das BIGA allerdings fest, dass mit einer Änderung der Ausbildungsvorschriften noch etwas zugewartet werden müsse, bis weitere Erfahrungen bekannt seien. Da auch schon andere, mindestens ebenso gewichtige Kritiken an diesen vorläufigen Ausbildungsvorschriften angebracht worden sind, müssen sämtliche Zusammenhänge eingehend untersucht werden. Eine eidgenössische Kommission verfolgt die Entwicklung aufmerksam und wird zu gegebener Zeit, vor Erlass des definitiven Reglementes, die notwendigen Änderungen beantragen.
Aus diesen Gründen sind wir bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Da das zuständige kantonale Amt die notwendigen Schritte gegenüber der Bundesbehörde schon unternommen hat, betrachten wir das Postulat bereits heute als erfüllt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Reimann – Arbeitsbeschaffungsmassnahmen

Wortlaut der Interpellation vom 2. Februar 1976

Die Vorschläge der Volkswirtschaftsdirektion für ein Investitionsprogramm 1976 zur Bekämpfung der Rezession sind zu begrüssen. Im Vortrag an den Grossen Rat wird jedoch auf den Mangel an realisierungsreifen Projekten hingewiesen.

In den Gemeinden, die der Organisationspflicht des Zivilschutzes unterstehen, wurde in den Jahren 1974 und 1975 der erste Teil der «Generellen Zivilschutzplanung GZP» abgeschlossen. Dabei wurde vor allem die Planung der baulichen Massnahmen erfasst. Weitere 340 Gemeinden beginnen im laufenden Jahr mit den entsprechenden Planungsarbeiten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

Besteht die Möglichkeit, aufgrund der vorliegenden Planungen beschleunigt Aufträge an die bernische Bauwirtschaft zu vergeben?

Besteht ferner die Möglichkeit, Standardausrüstungen für öffentliche und private Schutzräume zu beschaffen und entsprechende Aufträge an die bernische Wirtschaft zu vergeben?

(37 Mitunterzeichner)

Volkswirtschaftsdirektor **Müller** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

1. Fragestellung

Herr Grossrat Reimann weist in seiner Interpellation darauf hin, dass – wie im Vortrag zum zusätzlichen Investitionsprogramm 1976 bereits erwähnt – ein gewisser Mangel an realisierungsreifen Projekten besteht, die als Massnahme gegen die Rezesesion in Frage kommen. Im weiteren stellt der Interpellant fest, dass in den der Organisationspflicht des Zivilschutzes unterstehenden Gemeinden in den Jahren 1974 und 1975 der erste Teil der «Generellen Zivilschutzplanung GZP» abgeschlossen worden ist, wobei vor allem die Planung der baulichen Massnahmen erfasst worden sei.

Aufgrund dieser Ausgangslage ersucht Herr Grossrat Reimann den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

– Besteht die Möglichkeit, aufgrund der vorliegenden Planungen beschleunigt Aufträge an die bernische Bauwirtschaft zu vergeben?

– Besteht ferner die Möglichkeit, Standardausrüstungen für öffentliche und private Schutzräume zu beschaffen und entsprechende Aufträge an die bernische Wirtschaft zu vergeben?

2. Vergebung von Bauaufträgen für Zivilschutzanlagen

Bei der Vorbereitung des zusätzlichen Investitionsprogramms 1976 wurden – wie übrigens bereits beim Investitionsprogramm 1975 – sämtliche in Frage kommenden Direktionen und Ämter unter Bekanntgabe der nötigen Voraussetzungen (siehe Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion zum zusätzlichen Investitionsprogramm 1976, Seite 9f.) angewiesen, jene Bau- und Ausrüstungsinvestitionsvorhaben zu bestimmen, deren Ausführungsreife es erlaubt, die Realisierung im Laufe des Jahres 1976 in Angriff zu nehmen. Der Entscheid zur Anmeldung geeigneter Projekte lag somit grundsätzlich bei den einzelnen Direktionen und Ämtern.

Das Amt für Zivilschutz des Kantons Bern wurde bei beiden zusätzlichen Investitionsprogrammen angefragt. Aus den folgenden, stichhaltigen Gründen war dieses Amt jedoch nicht in der Lage, geeignete Projekte in die Programme einzubringen:

– Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass im Jahr 1975 die «Generelle Zivilschutzplanung GZP» in 149 zivilschutzpflichtigen Gemeinden durchgeführt worden ist. Die Grobplanung der noch zu erstellenden Zivilschutzanlagen ist somit vorhanden. (Die Planung in den 342 nicht pflichtigen Gemeinden wird nicht vor 1978/79 in Angriff genommen werden können.)

– Die Zivilschutzanlagen werden jedoch fast überall mit dem Bau von öffentlichen Gebäuden (Schulhaus, Turnhalle, usw.) kombiniert und erstellt werden. Nur ganz selten wird eine Zivilschutzanlage allein gebaut. Aus diesem Grund konnten keine Projekte aus dem Bereich des Zivilschutzbaus für die Aufnahme in das zusätzliche Investitionsprogramm angemeldet werden.

Somit muss auch die erste Frage des Interpellanten nach der Möglichkeit von beschleunigten Aufträgen an die Bauwirtschaft aufgrund der vorliegenden Planung negativ beantwortet werden.

Als weiterer Grund dagegen sprechen die «Steuerungsmassnahmen im Bereiche des baulichen Zivilschutzes» des Bundesamtes für Zivilschutz. Das Kontingent der Bundesbeiträge (64 Prozent) für das Jahr 1976 ist für unsern Kanton auf 8,01 Millionen Franken festgelegt.

Dieser Betrag entspricht einem Bauvolumen von zirka 12,5 Millionen Franken, welches für das Jahr 1975 schnell erreicht wurde. Es ist anzunehmen, dass auch für dieses Jahr die Quote voll gebraucht wird.

3. Aufträge für Standardausrüstungen an bernische Unternehmen

In bezug auf die zweite Frage, ob die Möglichkeit besteht, Standardausrüstungen für öffentliche und private Schutzräume zu beschaffen und entsprechende Aufträge an die bernische Wirtschaft zu vergeben, ist auf Artikel 89 der Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964 hinzuweisen: «Das Bundesamt für Zivilschutz kauft in der Regel das vorgeschriebene Material an. Das Bundesamt gibt das gekaufte Material unter Anrechnung des Bundesbeitrages ab.» Der Kanton hat somit auf diesem Gebiet praktisch keine Einwirkungsmöglichkeit.
Von 1963 bis Ende 1975 hat der Bund Zivilschutzmaterial für 580 Millionen Franken gekauft. 122 Millionen davon gingen als Aufträge in den Kanton Bern (ohne die Bundesbetriebe). Die bernische Wirtschaft wurde also gut berücksichtigt. Die Beschaffung des Zivilschutzmaterials wird vom Bund entsprechend der durch das Parlament verfügten Einkaufspolitik u. a. nach regionalen Gesichtspunkten getätigt.

Reimann. Ich bin befriedigt.

Interpellation Steinmann – Gefährdung der beruflichen Ausbildung bei Kurzarbeit

Wortlaut der Interpellation vom 3. Februar 1976

Infolge Auftragmangels gehen immer mehr Betriebe zur Kurzarbeit über, indem sie pro Woche nur noch drei bis vier Tage arbeiten. Es war zudem auffallend, dass über das Jahresende 1975/76 eine sehr grosse Anzahl Betriebe während drei bis vier Wochen und länger vollständig geschlossen waren. Da in den meisten der von Kurzarbeit betroffenen Betrieben Lehrlinge und Lehrtöchter (kaufm. und handwerklicher Richtung) ausgebildet werden, muss damit gerechnet werden, dass die sorgfältige und umfassende Berufsausbildung nicht mehr überall gewährleistet ist. Es kommt zudem vor, dass Lehrlingen und Lehrtöchtern, die in die Kurzarbeit einbezogen werden, die ausfallenden Arbeitsstunden nicht bezahlt werden.

Ich ersuche deshalb den Regierungsrat um folgende Auskunft:

1. Wie kann die berufliche Ausbildung der Lehrlinge und Lehrtöchter auf allen Stufen in Betrieben mit Kurzarbeit gewährleistet werden?
2. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um Lehrlinge und Lehrtöchter bei Kurzarbeit vor einer Lohnkürzung zu schützen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, Lehrbetriebe auf ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen als Ausbildner, auch bei Kurzarbeit, aufmerksam zu machen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei einer noch stärkern Ausdehnung der Kurzarbeit den Lehrlingen und Lehrtöchtern während der ausfallenden Arbeitszeit in Sonderkursen berufsorientierten und lebenskundlichen Unterricht erteilen zu lassen?

(2 Mitunterzeichner)

Volkswirtschaftsdirektor **Müller** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

In seiner Interpellation geht Grossrat Steinmann auf das Problem der Kurzarbeit für Lehrlinge in der heutigen Phase der Rezession ein. Er befürchtet ein qualitatives Absinken der beruflichen Ausbildung und ersucht den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Auskunft über die folgenden vier Sachverhalte:

1. Sicherung der beruflichen Ausbildung bei Kurzarbeit

Es trifft zu, dass sich im Verlaufe des letzten Jahres eine ganze Reihe gewerblicher und industrieller Betriebe infolge von Unterbeschäftigung gezwungen sahen, Kurzarbeit einzuführen. In vielen Fällen wurden von dieser Massnahme auch Lehrlinge und Lehrtöchter betroffen. Aufgrund der Erhebungen des kantonalen Arbeitsamtes über die Teilarbeitslosigkeit Erwachsener kann angenommen werden, dass von den rund 23 000 Lehrlingen und Lehrtöchtern, die eine Betriebslehre in kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Richtung durchlaufen, etwa 1000 bis 1200 (vier bis fünf Prozent) Kurzarbeit leisten.
Verschiedene Lehrbetriebe, vornehmlich solche mit mehreren Lehrverhältnissen, nahmen rechtzeitig vor der Einführung der Kurzarbeit Kontakt mit den regionalen Lehrlingskommissionen oder dem Amt für Berufsbildung auf, um sich über die arbeitsrechtliche Stellung des Lehrlings bei Kurzarbeit und die den Lehrerfolg sichernden Ausbildungsvorkehren beraten und informieren zu lassen. Die Mehrzahl der von der Arbeitszeitreduktion betroffenen Lehrbetriebe war sich durchaus bewusst, dass die Ausbildungsqualität auch unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen keine Einbusse erleiden darf. Uneingeschränkt gilt nach wie vor die Bestimmung des Artikels 17 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung, wonach der Lehrmeister den Lehrling in den im Ausbildungsreglement vorgesehenen Arbeiten fachgemäss und verständnisvoll auszubilden hat. Den Betrieben wurde insbesondere nahegelegt, an den Betriebsschliessungstagen ein zusätzliches betrieblich-schulisches Ausbildungsprogramm zu vermitteln. Firmen, die über eigene Lehrwerkstätten mit hauptamtlich tätigen Lehrkräften verfügen, sind am ehesten in der Lage, die Lehrlinge an den Ausfalltagen im praktischen und theoretischen Bereich des Lehrberufes zu schulen. Auch die Klein- und Mittelbetriebe haben die Möglichkeit, die ausfallende Arbeitszeit für die berufliche Schulung der Lehrlinge zu nützen. Der Lehrmeister oder der für die Ausbildung verantwortliche Mitarbeiter hat an diesen freien Tagen Zeit, sich eingehend mit den beruflichen Problemen und den persönlichen Anliegen der Auszubildenden zu befassen. Lehrlinge, die mit dem Lehrstoff Mühe bekunden, können bei dieser Gelegenheit individuell gefördert werden.
In diesem Zusammenhang ist auch auf die bereits in über zwei Dutzend Berufen etablierten Grundschulungskurse (Einführungskurse) hinzuweisen. Diese vermitteln den Lehrlingen die grundlegenden Fertigkeiten des Lehrberufes aufgrund didaktisch und methodisch sorgfältig aufgebauter Lehrgänge. Selbstverständlich ersetzen diese Grundschulungskurse die betriebliche Ausbildung nicht, vielmehr sollen sie diese systematisieren und ergänzen.
Das Problem der Kurzarbeit ist aber auch aus pädagogischer Sicht zu beurteilen. Ein Teil der Jugendlichen wird zweifellos die Freizeit für die Lösung beruflicher Aufgaben, die Nachführung der Schul- und Werkstatt-

hefte, den Besuch freiwilliger Kurse und die sportliche Betätigung sinnvoll zu nützen wissen. Die Erfahrung zeigt andererseits, dass viele Jugendliche mit ihrer Freitzeit oft nicht fertig werden, sich langweilen und Gefahr laufen, auf Abwege zu geraten.
Auch aus diesen Gründen sollten sich die Lehrbetriebe verpflichtet fühlen, Lehrlinge von der Kurzarbeit auszuklammern und ihnen an den Schliessungstagen die Möglichkeit einer erweiterten und vertieften beruflichen Ausbildung zu vermitteln. Das Amt für Berufsbildung setzt alles daran, die Lehrbetriebe gerade in dieser Hinsicht zu motivieren.

2. Lohnkürzung bei Kurzarbeit

Über die Zulässigkeit einer Lohnkürzung im Lehrverhältnis gehen die Meinungen auseinander. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vertritt die Auffassung, dass es keine rechtliche Handhabe gebe, um die Lehrlinge vor einem Lohnabbau zu schützen. Was die erwachsenen Arbeitnehmer angeht, hat sich die Praxis durchgesetzt, dass die Verkürzung der Arbeitszeit auch eine entsprechende Reduktion des Lohnes zur Folge hat. Dabei wird jeweils der Gesamtarbeitsvertrag, der Firmenvertrag oder allenfalls der Einzelarbeitsvertrag meistens stillschweigend temporär geändert. Etwas anders liegen die Verhältnisse beim schriftlich abzufassenden Lehrvertrag. Hier ist Artikel 344a Absatz 2 OR zu beachten, wonach der Vertrag neben der Arbeitszeit, den Ferien usw. auch den Lohn zu regeln hat. Bei einem Abbau der Arbeitszeit mit entsprechender Lohnkürzung werden die ursprünglichen lehrvertraglichen Vereinbarungen in wichtigen Punkten geändert. Es ist daher aus rechtlichen Gründen notwendig, den Konsens der Vertragsparteien herzustellen und den Lehrvertrag, auch wenn vorübergehend, den neuen Gegebenheiten anzupassen.
Aus sozialen, bildungs- und standespolitischen Erwägungen empfiehlt das kantonale Amt für Berufsbildung den Lehrbetrieben nachdrücklich, von einer Lohnkürzung Abstand zu nehmen. Es ist in diesem Zusammenhang auch daran zu erinnern, dass die Lehrlinge während der Lehrzeit keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Im Gegensatz zu den versicherten Teilzeitarbeitenden geht die Lohnreduktion voll zulasten des Lehrlings.

3. Information der Lehrbetriebe über die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen

Das sich zusehends verdüsternde Bild der Wirtschaftslage, das sich im vergangenen Jahr auch auf die Berufsbildung abzufärben begann, veranlasste das Amt für Berufsbildung, seine Informationstätigkeit zu intensivieren. In dem an alle bernischen Lehrfirmen verschickten «Brief an das Lehrgeschäft» Nr. 9, März 1975, wurde auf die Notwendigkeit der qualitativen und quantitativen Erhaltung der Berufslehren hingewiesen. Die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen im Lehrverhältnis bilden an den regionalen Lehrmeistertagungen einen zentralen Behandlungsgegenstand. In dieser Richtung wirken auch die Lehrlingskommissionen, die sich bei ihren periodischen Lehrbetriebsbesuchen über den Gang der Lehre ins Bild setzen und die Lehrvertragsparteien bei auftretenden Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten beraten können. Kommt ein Lehrmeister oder ein Lehrling seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Lehrlingskommission zum Rechten zu sehen. Im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten wird das Amt für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer seine Anstrengungen in dieser Richtung noch verstärken.

4. Berufsorientierter und lebenskundlicher Unterricht während der ausfallenden Arbeitszeit

In erster Linie müsste versucht werden, den ausfallenden Tag mit dem Unterrichtstag der Berufsschule zusammenfallen zu lassen.
Sollte sich die wirtschaftliche Rezession noch vertiefen und die Kurzarbeit in den Betrieben noch ausdehnen, könnten an den Berufsschulen zeitlich und sachlich beschränkte und den lokalen oder regionalen Verhältnissen angepasste Sonderkurse ins Auge gefasst werden. Für die Bewilligung solcher Sonderkurse ist das kantonale Amt für Berufsbildung zuständig. Rückfragen bei der Abteilung für Berufsbildung im Biga haben ergeben, dass auch der Bund bereit ist, solche Notaktionen im Rahmen der ordentlichen Schulrechnungen zu subventionieren.

Präsident. Herr Steinmann beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Steinmann. Im Frühling 1976 ist leider die Zahl der Lehrlinge, die bei der Lehrabschlussprüfung durchgefallen sind, gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen; gleichzeitig ist auch die Zahl derjenigen, die mit überdurchschnittlichen Noten abgeschlossen haben, wiederum zurückgegangen. Ich glaube, dass es langsam an der Zeit ist zu versuchen, diese Entwicklung zu stoppen. Auf alle Fälle dürfte die Kurzarbeit, wie sie jetzt in vielen Betrieben besteht, nicht mit ein Grund sein, dass die Leistungen der Lehrlinge ständig zurückgehen.
Zur Antwort des Regierungsrates muss ich zwei Bemerkungen anbringen. Merkwürdigerweise heisst es in der Antwort des Regierungsrates: «Über die Zulässigkeit einer Lohnkürzung im Lehrverhältnis gehen die Meinungen auseinander. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vertritt die Auffassung, dass es keine rechtliche Handhabe gebe, um die Lehrlinge vor einem Lohnabbau zu schützen.» Dazu ist zu sagen, dass beim Vorliegen eines Lehrvertrages, der von beiden Parteien unterschrieben und behördlich genehmigt ist, der Unternehmer oder der Lehrmeister in Verzug kommt, wenn er den vertraglich festgesetzten Lohn nicht bezahlt. In diesem Falle läge also eine Vertragsverletzung vor. – Ich muss bei dieser Gelegenheit doch einmal meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, dass in letzter Zeit vom BIGA verschiedentlich Richtlinien oder Weisungen herausgegeben worden sind, die zu wenig durchdacht waren. Wurde dann von kompetenter Seite gegen diese Richtlinien oder Weisungen Beschwerde geführt, buchstabierte das BIGA stehts in verklausulierter Form zurück.
Eine zweite Bemerkung zur Antwort des Regierungsrates: Unter Ziffer 4 steht: «In erster Linie müsste versucht werden, den ausfallenden Tag mit dem Unterrichtstag der Berufsschule zusammenfallen zu lassen.» Das ist undurchführbar, weil Lehrlinge, die kurzarbeiten, meistens aus ganz verschiedenen Branchen und Betrieben stammen. Es ist eine Illusion zu glauben, eine entsprechende Kombination mit der Gewerbeschule liesse sich bewerkstelligen. Ich weiss nicht, wer auf dem Lehrlingsamt solches geschrieben hat. Es muss jemand gewesen sein, der in dieser Sache nicht gut orientiert ist.

Günter. Ich möchte mich zu einem Punkt der Interpellation Steinmann äussern. Herr Steinmann hat bereits darauf hingewiesen, es seien diesen Frühling mehr Kandidaten bei den Lehrabschlussprüfungen durchgefallen als früher. In gewissen Berufssparten beträgt die Quote 30 Prozent. Wie Diskussionen mit Gewerbelehrern ergeben haben, ist daran nicht etwa die Kurzarbeit schuld, sondern die Prüfungsanforderungen sind abrupt erhöht worden, wahrscheinlich weil man in der Industrie und im Gewerbe weniger Berufsleute benötigt. Vor solchen Praktiken muss ich warnen. Die Kandidaten vom Frühling 1976 sind nicht dümmer als die Hochkonjunkturlehrlinge der vorangegangenen Jahre. Auch ihre Ausbildung war bestimmt nicht schlechter. Es sind vielmehr, wie gesagt, die Prüfungsanforderungen erhöht worden. Es mag sein, dass man in früheren Jahren zu viele Leute in gewissen Berufskategorien aufgenommen hat, doch schafft man enorme Spannungen, wenn plötzlich fast ein Drittel der Lehrlinge das letzte Lehrjahr wiederholen muss und die Gewerbeschule nicht in der Lage ist, diesen jungen Leuten Neues zu bieten. Ich möchte doch bei dieser Gelegenheit die Regierung ersuchen, wenn Prüfungsanforderungen schon geändert werden müssen, dass man dies erst nach reiflicher Überlegung und nur im Einvernehmen mit den kantonalen Instanzen tut.

Präsident. Das Wort zur Interpellation Steinmann wird nicht mehr verlangt. Die Diskussion ist geschlossen. Herr Steinmann kann noch die reglementarische Erklärung abgeben.

Steinmann. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Interpellation Schüpbach – Berufsschulen im Emmental

Wortlaut der Interpellation vom 12. Februar 1976

Gemäss Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion 1973 wurde Langnau beauftragt, eine neue Berufsschulanlage zu bauen, wobei durch eine weitere Verfügung die Berufsschulklassen von Sumiswald nebst andern auf diesen Zeitpunkt der Berufsschule Langnau zugewiesen wurden.

Hiezu ist festzustellen, dass die erst vor wenigen Jahren gebaute Berufsschulanlage Burgdorf nicht voll ausgelastet ist und dass im Raumprogramm für diese Schule die Gewerbeschulen von Oberburg und Sumiswald miteinbezogen worden waren.

Die heute nicht ausgenützten Räume werden von den zuständigen Instanzen der Volkswirtschaftsdirektion als notwendige Reserve für die künftige Entwicklung bezeichnet und den Gewerbeschülern von Sumiswald und Umgebung damit verwehrt, die Schule in ihrer eigenen Planungsregion zu besuchen, obwohl dies im durchgeführten Vernehmlassungsverfahren von der Bevölkerung einhellig verlangt wurde.

Sowohl als Folge der Rezession und mehr noch des fortschreitenden Geburtenrückganges ist nun eine stagnierende Situation eingetreten, die die vorerwähnten Raumreserven nicht mehr rechtfertigen.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass

1. die vorhandenen Schulräume in Burgdorf ausgenutzt werden?
2. das Raumprogramm für die zu bauende Berufsschule Langnau neu überprüft und den wirklichen Bedürfnissen angepasst wird?

Volkswirtschaftsdirektor **Müller** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Interpellant stellt fest, dass im seinerzeitigen Raumprogramm für den Neubau der Gewerbeschule Burgdorf die Klassenbestände der kleinen Gewerbeschulen Oberburg und Sumiswald miteinbezogen worden seien und es deshalb am Platz wäre, sie nun die zur Zeit teilweise leerstehenden Räume benützen zu lassen, anstatt sie der Geweberbeschule Langnau zuzuteilen.

Nach Einsicht in die vorliegenden Verhältnisse vertritt der Regierungsrat in den von Grossrat Schüpbach aufgeworfenen Fragen die folgende Meinung:

1. Ausnutzung der Schulräume an der Gewerbeschule Burgdorf

Es steht ausser Zweifel, dass die Institutionen der Berufsbildung, die rund zwei Drittel der Schulaustretenden aufnehmen und gehalten sind, sie zu verlässlichen Berufsleuten und Staatsbürgern zu erziehen, im baulichen und im betrieblichen Bereich ausgebaut und ständig verbessert werden müssen. Jedenfalls muss im Vergleich zum Ausbau der Mittel- und Hochschulen eine vernünftige und vertretbare, den Anforderungen dieser Zeit entsprechende Relation gefunden und durchgesetzt werden. Dieser Zielsetzung entsprechend ist im Verlaufe der letzten zehn bis 15 Jahre in allen Kantonen ein Regionalisierungsprozess im Gebiete des beruflichen Unterrichts in Gang gekommen. Er bezweckt, in der Region einheitliche Berufsklassen zu schaffen und, wenn möglich, kleine Berufsschulen zu mittelgrossen Schuleinheiten zusammenzufassen. Diese erlauben es, neben nebenamtlich tätigen Berufsleuten und Lehrern auch hauptamtlich beschäftigte und damit vollverantwortliche Lehrkräfte anzustellen, die sich für den Stand und die Entwicklung der Berufsschule uneingeschränkt einzusetzen haben. Diese mittelgrossen regionalen Schuleinheiten erlauben es auch, die Lehrmittel gezielter anzuwenden und die Installationen etwa auch für die beruflichen Einführungskurse, für die Weiterbildung und die Lehrabschlussprüfungen besser auszunützen. Mittelgrosse Schulen sind auch eher in der Lage, fakultative Kurse für Lehrlinge anzubieten und in der Weiterbildung initiativ tätig zu sein. In dieser Optik sind im Kanton Bern in den letzten Jahren Berufsschulbauten in Bern, Thun, Burgdorf, Lyss, Biel, St. Immer und Pruntrut errichtet worden. Weitere werden in Langenthal, Münster, Langnau und Interlaken erbaut werden. Damit wird der berufliche Unterricht entscheidend aufgewertet und ungefähr auf die Höhe der andern Bildungsstätten (Mittelschulen) gebracht.

Es ist nun sicher einleuchtend, dass die Lehrberufe in einer Region zu einheitlichen Klassen je Lehrjahr zusammengefasst werden müssen, wenn der Unterrichtserfolg optimal sein soll. Das ist denn auch in den letzten Jahren im Einzugsgebiet Oberaargau-Emmental geschehen. Den einzelnen gewerblichen Berufsschulen wurden neu regional zugeteilt:

Langenthal: Bäcker-Konditor, Metzger, Schreiner

Burgdorf: Damenschneiderin, Gärtner, Zimmermann, Köchin, Metallbauschlosser, Huf- und Fahrzeugschmied

Langnau: Maurer, Mechaniker, Metzger, Schreiner

Die Oberburger Mechanikerklassen sind schon vor einigen Jahren in die Burgdorfer Mechanikerklassen integriert worden. Dagegen bestand schon seit jeher die Absicht, im obern Emmental ebenfalls ein lebensfähiges Mechanikerausbildungszentrum zu schaffen. Darum lag es nahe, die Sumiswalder Mechanikerklassen mit den Langnauer Klassen zusammenzulegen.
Als besonders bemerkenswert an dieser Neuorganisation darf hervorgehoben werden, dass sie, soweit möglich, berufsfeldbezogen ist und doch den Gegebenheiten der Landschaft im Rahmen der allgemeinen Berufsbildungsziele Rechnung trägt. Bei den Schmieden und Köchinnen konnte sogar eine Rückgliederung aus der Stadt Bern in die Landschaft, bei den Zimmerleuten ein Schulbesuch aus dem Kanton Solothurn durchgesetzt werden.
Die gewerbliche Berufsschule Burgdorf zählte im Frühling 1974 884 Lehrlinge und Lehrtöchter, im Frühling 1975 914. Ohne allerdings wirtschaftlich bedingte Strukturänderungen mitzuberücksichtigen, kann in den Jahren 1980 bis 1982 an der Burgdorfer Schule ein Bestand von 1100 bis 1200 Lehrlingen erwartet werden. Bei der komplizierten Organisationsstruktur einer gewerblich-industriellen Lehranstalt ist es zudem ganz ausgeschlossen, eine hundertprozentige Auslastung der Unterrichtsräumlichkeiten zu realisieren. Dieses Idealziel ist auch in den Gebäulichkeiten anderer Schultypen nicht erreichbar. Schliesslich ist zu bedenken, dass sich die Bestandeszahlen, gerade in der gegenwärtigen Rezessionphase, von Beruf zu Beruf immer wieder verschieben. 1975 ist die Zahl der Lehrverhältnisse im Kanton Bern sogar um 555 Einheiten auf insgesamt 24 284 gestiegen. Die Bau- und die graphischen Berufe haben etwas an Boden verloren, die Handwerks- und Dienstleistungsberufe haben dagegen frühere Verluste wettgemacht. Dieser Sachlage entsprechend bedarf jede Berufsschule eines gewissen Reserve-Spielraumes. Also auch Burgdorf!

2. Raumprogramm der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen Langnau

Die Organisation einer Berufsschule richtet sich nach der Zahl der Lehrverhältnisse in den einzelnen Berufen, den Verkehrsverhältnissen und selbstverständlich auch nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen. So ist die Organisation des beruflichen Unterrichts Sache des Kantons (BG über die Berufsbildung, Art. 24/1). Die Einzugsbereiche der einzelnen Berufsschulen werden vom kantonalen Amt für Berufsbildung «nach Anhören der Berufsschulen und Berufsverbände» festgesetzt (KG über die Berufsbildung, Art. 31/2). Dabei ist in sehr zahlreichen Berufen nicht zu vermeiden, dass die Lehrlinge einer Planungsregion in die Schule einer benachbarten Planungsregion zu fahren haben. Im Falle von Sumiswald sind die Anfahrstrecken bis Langnau durchaus zumutbar, ja mindestens so günstig wie die Fahrt nach Burgdorf.
Für die Zuteilung der 50 Lehrlinge von Sumiswald nach Langnau sprachen noch vier weitere Gründe:

1) Die Infrastruktur des Obern Emmentals soll im Sinne einer ständigen Weiterentwicklung besonders auch im Gebiet der Berufsbildung ausgebaut und gestärkt werden.

2) Das Raumprogramm ist in ausgiebigen Verhandlungen mit den zuständigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden von Langnau aufgrund des seinerzeitigen kantonalen Entscheides bereinigt worden. Auf dieser Basis können die Mechaniker- und Schreinerklassen ab Frühling 1978 in Langnau pro Lehrjahr parallel geführt werden.

3) Es ist vorgesehen, in Zukunft in Langnau berufliche Einführungskurse für Mechanikerlehrlinge des Emmentals, also auch jener von Burgdorf, zu organisieren.

4) Die Zuteilung der Sumiswalder Schreinerlehrlinge nach Burgdorf kommt deshalb nicht in Betracht, weil die dortigen Schreinerklassen auslaufen und neue Lehrlinge aus dieser Gegend die Gewerbeschule Langenthal besuchen.

Insgesamt kann somit gesagt werden, dass das Raumprogramm für die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Langnau realistisch konzipiert wurde und vertreten werden kann. Die Langnauer Stimmbürger werden am 25. April 1976 allerdings selbst noch Stellung dazu zu beziehen haben.

Schüpbach. Ich bin nicht befriedigt.

Interpellation Hächler – Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Bern (HWV)

Wortlaut der Interpellation vom 9. Februar 1976

Die HWV Bern ist unter Mitwirkung der kantonalen Instanzen 1969 gegründet worden. Sie wird aus wirtschaftlichen und finanziellen Überlegungen als Abteilung der Kaufmännischen Berufsschule Bern geführt. Als dreijährige Vollschule für kaufmännische Kaderleute zählt sie zurzeit vier Klassen und rund 100 Studierende. Die HWV ist gleich einzustufen, wie die bestehenden höhern technischen Lehranstalten. Aus diesem Grunde hat der Grosse Rat am 6. September 1972 mit der Annahme einer Motion die finanziellen Verpflichtungen seitens des Kantons anerkannt und die nötigen Leistungen zugesichert.
Obschon das Bedürfnis für den Einsatz der HWV-Absolventen durchaus nachgewiesen ist, hat die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre den vorgesehenen Ausbau der Schule gehemmt. Bei der sich verstärkt geltend machenden Rezession sind insbesondere die kaufmännischen Angestellten stark betroffen. Aus diesem Grunde sollte die gebotene Bildungsmöglichkeit von qualifizierten kaufmännischen Angestellten vermehrt benützt werden. Leider ist an der Pressekonferenz der Volkswirtschaftsdirektion über ihre Aufgaben und Probleme in der wirtschaftlichen Rezession am 26. Januar 1976 nicht auf die sich hier bietenden Möglichkeiten hingewiesen worden.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen, die dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung unterbreitet werden:

1. Genügt die bestehende Rechtsgrundlage (Art. 60a Berufsbildungsgesetz) oder sind zur Festigung der HWV Bern weitere Bestimmungen notwendig? Wenn ja, welche?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass an der Pressekonferenz vom 26. Januar auf die HWV Bern hätte hingewiesen werden sollen?

Volkswirtschaftsdirektor **Müller** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Interpellant fragt den Regierungsrat an, ob die bestehende Rechtsgrundlage für die Höhere Wirtschafts-

und Verwaltungsschule Bern (HWV) genüge oder ob sich zu deren Festigung weitere Bestimmungen aufdrängen. Im weitern setzt er sich für eine bessere Information vonseiten der zuständigen kantonalen Behörde über die von einer HWV angebotenen Bildungsmöglichkeiten ein.

Der Bedeutung der HWV für die Entwicklung der bernischen Wirtschaft Rechnung tragend und die vom Interpellanten aufgeworfenen Verhältnisse erwägend, tritt der Regierungsrat auf die zwei gestellten Fragen wie folgt ein:

1. Rechtsgrundlage

Neben den drei staatlichen Techniken (HTL) in Biel, Burgdorf und St. Immer bestehen in Bern als Institutionen des privaten Rechts das Abendtechnikum Bern (durch einen Entscheid des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. Oktober 1969 offiziell als HTL anerkannt) und seit 1969 die HWV Bern. Der Interpellant unterstreicht die Tatsache, dass es sich hierbei um eine «dreijährige Vollschule für kaufmännische Kaderleute» handle und sie deshalb auf dem gleichen Niveau wie die HTL einzustufen sei. Materiell trifft diese Feststellung in bezug auf die Lehrpläne, die Dauer der Ausbildung und das Diplom zweifellos zu. Nur bedürfen die HWV, wie sie gegenwärtig in den grössern Städten unseres Landes bestehen, noch der juristischen Fundierung. Ein Vorschlag dafür ist in Artikel 59 des Entwurfs für ein neues eidgenössisches Berufsbildungsgesetz (April 1975) enthalten:

Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen

[1] Der Bund fördert die Ausbildung an Höhern Wirtschafts- und Verwaltungsschulen, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um gelernte kaufmännische Angestellte, Inhaber des Diploms einer anerkannten Handelsmittelschule oder eines Maturitätsausweises zu befähigen, in der Wirtschaft und Verwaltung anspruchsvolle Aufgaben zu übernehmen.

[2] Der Bund kann Mindestvorschriften über die Zulassung, die Lehrpläne und die Prüfungen an Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen erlassen.

[3] Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule bestanden hat, ist berechtigt, sich «Betriebsökonom HWV» zu nennen und diese Bezeichnung öffentlich zu führen.

Im kürzlich abgelaufenen Vernehmlassungverfahren ist diesem Vorschlag keine Opposition erwachsen. Es kann somit mit der Aufnahme dieses Artikels in das Bundesgesetz gerechnet werden. Allerdings besteht im zitierten Entwurf in bezug auf die Subventionierung der HTL einerseits, der HWV anderseits ein Unterschied: Die HTL können aufgrund von Artikel 63 des Entwurfs (in den finanzschwachen Kantonen) mit 50 Prozent, die HWV dagegen nur mit 40 Prozent Bundessubventionen an die anrechenbaren Kosten rechnen. Der Grund liegt vor allem in den vergleichsweise hohen Investitionen der HTL für ihre Installationen.

Der Kanton Bern hat neben den staatseigenen Techniken sowohl die HWV Bern als auch das ATB Bern seit Beginn mit namhaften Beiträgen unterstützt. Als Folge einer am 6. September 1972 im Grossen Rat angenommenen Motion kam es am 4. April 1973 zum Erlass eines RRB 1274, worin der gesamte Betriebsaufwand der HWV, ausgenommen die für den benötigten Schulraum aufzuwendende Miete, als für die Berechnung des Staatsbeitrages anrechenbar erklärt und der anzuwendende Beitragssatz mit 50 Prozent festgesetzt wird. Falls Änderungen des vom Bund der HWV entrichteten Beitrages eintreten, ist allerdings auch die vom Regierungsrat beschlossene Regelung der Finanzierung der HWV Bern erneut zu überprüfen.

Im Rahmen dieses RRB hat der Kanton an die Finanzierung der HWV beigetragen:

Jahr	Bruttoaufwand total	50% betragen	Eff. Beitrag	in % der 50%
1973	222 810	111 405	85 422	76,7
1974	362 686	181 343	150 804	83,2
1975	447 641	223 820	193 589	86,5

Aufgrund des RRB 2447 vom 12. Juni 1974 wird das Abendtechnikum Bern in einer ähnlichen Weise vom Kanton finanziell mitgetragen.

Namentlich sind weder die HWV noch das ATB im kantonalen Gesetz über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 (in Kraft seit 1. Januar 1970) verankert. Dagegen sind sie in jene Gruppe der Bildungsstätten eingeschlossen, die sich die «Berufliche Weiterbildung» zum Ziele gesetzt haben. In Artikel 60 des KG sind jene Schulen und Kurse genannt, die der Kanton durch Beiträge fördern hilft. Darunter figurieren auch die höhern Lehranstalten wirtschaftlicher Richtung, somit auch die HWV Bern.

Da die ausdrückliche Anerkennung der HWV im Bundesgesetz über die Berufsbildung bevorsteht, im kantonalen Gesetz über die Berufsbildung dagegen keine Schule einzeln aufgeführt wird, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die bisherige gesetzliche Regelung auf kantonaler Ebene den Verhältnissen angemessen ist und auch künftig zu genügen vermag. Im Anschluss an die Revision des Bundesgesetzes wird auch das kantonale Gesetz in einigen Punkten zu revidieren sein. Dann liessen sich auch in Artikel 59 die privaten höhern wirtschaftlichen Lehranstalten unterbringen, so wie sie bereits in Artikel 60 erwähnt sind.

2. Bessere Information über die HWV

Die Pressekonferenz vom 26. Januar 1976 stand unter dem Titel: «Die Volkswirtschaftsdirektion stellt sich im Zeichen der Rezession vor.» Nach den grundsätzlichen und wegleitenden Darlegungen des Volkswirtschaftsdirektors orientierten sieben Amtsvorsteher (Sekretäre, Adjunkte) die anwesenden Pressevertreter über die Probleme, Anliegen und Massnahmen in ihren Fachbereichen. Dazu wurde eine Pressemappe mit einem ausführlichen Inhalt abgegeben. Es war im Rahmen dieser zeitlich beschränkten Veranstaltung völlig ausgeschlossen, auf die Bedeutung und Zielsetzung einzelner Bildungsinstiutionen einzutreten. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass es auch künftig primär Sache jeder einzelnen Bildungsinstitution sein und bleiben muss, ihre Anliegen und Zielsetzungen der Öffentlichkeit direkt bekanntzumachen. Selbstverständlich ist der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, solche Anstrengungen angemessen zu unterstützen.

Hächler. Ich bin befriedigt.

Interpellation Noirjean – Strasse Tavannes–Tramelan

Wortlaut der Interpellation vom 10. Februar 1976

Suite à une intervention des députés de la région l'année dernière qui demandait la remise en état de ladite route, promesse d'exécution était donnée par le Directeur des travaux publics.
En automne dernier, un revêtement superficiel a été posé et a coûté 170 000 francs environ. Malheureusement aujourd'hui, à la grande surprise des usagers, le travail sur cette route est reconnu comme étant inutile et dangereux car toute la couche de gravillons a fondu comme neige au soleil. En plus, des dizaines de vitres sont brisées chaque semaine.

La Direction des travaux publics est invitée à répondre aux questions suivantes:
- La pose d'un tel revêtement a-t-elle été suffisamment étudiée?
- Quelles sont les garanties données par l'entreprise?
- De tels travaux ont-ils fait leurs preuves dans le Jura?
- L'entreprise est-elle responsable?
- Que pense faire le canton afin de remettre en état cette route rendue dangereuse à la suite d'une intervention malheureuse et coûteuse?

(2 cosignataires)

Baudirektor **Schneider** erteilt namens des Regierungsrates die folgende schriftliche Antwort:

Der Interpellant führt aus, die im Herbst 1975 mit grossen Kosten vorgenommene Oberflächenbehandlung der Staatsstrasse Tavannes–Tramelan habe sich als nutzlos und gefährlich erwiesen. Der aufgebrachte Kiesbelag sei wie Schnee an der Sonne verschwunden, wobei zahlreiche Autoscheiben in Brüche gegangen seien.

Der Interpellant ersucht um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

Ist die angewandte Oberflächenbehandlung vor ihrer Ausführung genügend geprüft worden?

Die Methoden zur Oberflächenbehandlung werden vor ihrer praktischen Verwendung von den Unternehmungen, den Lieferanten der Bindemittel wie auch von unseren Diensten geprüft. Das war auch für die Oberflächenbehandlung der genannten Staatsstrasse der Fall.

Welche Garantien wurden seitens der Firma abgegeben?

Der mit der beauftragten Firma abgeschlossene Vertrag sieht eine Garantiezeit von zwei Jahren vor. Der Unternehmer ist somit verpflichtet, die erforderlichen Instandstellungen durchzuführen.

Haben sich derartige Strassenbauarbeiten im Jura bewährt?

Die Technik der Oberflächenbehandlungen ist sehr alt. Die im vorliegenden Fall angewandte Methode ist in Frankreich seit mehreren Jahren mit Erfolg eingesetzt worden (Autobahn A6 Paris–Lyon). In der Schweiz fand sie erstmals Verwendung für die N 1 Lausanne–Genf und die Autobahnausfahrt bei Thun. Es wurden für die Staatsstrasse Tramelan–Tavannes alle Vorkehren zur Gewährleistung einer guten Ausführung getroffen. Insbesondere wurde ein bewährtes Bindemittel verwendet und mit der Arbeit eine Spezialfirma betraut, die gleichartige Oberflächenbehandlungen schon mehrfach in der Westschweiz ausgeführt hat.

Ist die Firma für die Mängel verantwortlich?

Die Haftung der Firma ist offensichtlich. Sie wird die Instandstellungsarbeiten gemäss Garantie leisten.

Was gedenkt der Kanton zu tun, damit die infolge einer unglücklichen und kostspieligen Behandlung gefährlich gewordene Strasse wieder instandgestellt wird?

Die Strasse wird instandgestellt werden, sobald es die meteorologischen Verhältnisse erlauben. Das dürfte nicht vor Mai 1976 der Fall sein.

Präsident. Herr Noirjean ist gebeten, die reglementarische Erklärung abzugeben. – Herr Noirjean ist abwesend.

Interpellation Rychen – Autobahn Bern–Biel/Seelandtangente

Wortlaut der Interpellation vom 11. Februar 1976

Mit dem Beginn der Bauarbeiten des Teilstückes Schönbühl–Lätti hat die Realisierung der wichtigen Autobahnverbindung Bern–Biel ihren Anfang genommen.
In weiten Kreisen des Seelandes ist man allerdings beunruhigt darüber, dass der Bau der neuen Verbindung zwischen den zwei grössten Städten des Kantons erneut verzögert wird. Insbesondere wartet Lyss auf die Umfahrung. Ein möglichst baldiger Bau der Umfahrung von Lyss wird von der Lysser Bevölkerung als sehr dringend angesehen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie weit sind die Bauarbeiten Schönbühl–Lätti? Kann der Zeitplan eingehalten werden?
2. Kann der Regierungsrat, insbesondere im Rahmen der Rezessionsbekämpfung, die Planungsarbeiten für die Umfahrung von Lyss nicht rascher vorantreiben?
3. Hat der Regierungsrat die Absicht, die Seelandtangente vierspurig zu bauen? Hat der Regierungsrat die Möglichkeiten, die Seelandtangente vorerst als zweispurige Strasse zu erstellen, geprüft?

(5 Mitunterzeichner)

Rychen. Seit Mitte der fünfziger Jahre wartet Lyss auf die Fortsetzung des Baus der wichtigen Verbindungsstrasse zwischen den beiden grössten Städten unseres Kantons, Bern und Biel. In den vergangenen zwanzig Jahren hat der Verkehr stark zugenommen. Besonders in den sechziger Jahren war die Verkehrszunahme ausserordentlich rapid. Der gesamte Nord–Süd-Verkehr und eine grosse Anzahl weiterer Autos, die von der N 1 kommen, sind gezwungen, sich durch die Ortschaft Lyss durchzuzwängen. Dadurch ist die Situation für die Lysser Bevölkerung sozusagen unerträglich geworden. Diese Verkehrsimmissionen werden auf die Dauer zweifellos ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen zeitigen. Seit vielen Jahren ist uns von Bern aus versprochen worden, man werde demnächst eine Umfahrungsstrasse errichten, und tatsächlich sind denn auch diesbezügliche Planungsar-

beiten an die Hand genommen worden. Da wir uns indessen nicht des Eindrucks erwehren können, dass diese Arbeiten nicht genügend zielstrebig vorangetrieben werden, ja eher schleppend verlaufen, habe ich mich veranlasst gesehen, meine Interpellation einzureichen. In meiner Interpellation stelle ich dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Wie weit sind die Bauarbeiten Schönbühl–Lätti fortgeschritten? Kann der Zeitplan eingehalten werden?

2. Kann der Regierungsrat im Rahmen der Rezessionsbekämpfung und im Interesse der Bevölkerung von Lyss, aber auch anderer Ortschaften wie Grossaffoltern und Schüpfen, die Planungsarbeiten für die Umfahrung von Lyss nicht rascher vorantreiben?

3. Hat der Regierungsrat die Absicht, die Seelandtangente tatsächlich als vierspurige Autobahn zu bauen? Hat der Regierungsrat nicht auch die Möglichkeit geprüft, die Seelandtangente vorerst als zweispurige Strasse zu erstellen?

Diese Fragen sind im schriftlichen Interpellationstext aufgeführt. Gestatten Sie mir, noch eine zusätzliche Frage zu stellen: Ist die Verkehrskommission über ihre Meinung in bezug auf die Errichtung einer vierspurigen Autobahn oder einer zweispurigen Strasse befragt worden, oder hat man die Verkehrskommission nur informiert?

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem man die Ausführungen des Herrn Interpellanten gehört hat, könnte man den Eindruck gewinnen, die Baudirektion hätte in den letzten Jahren geschlafen. Das ist keineswegs der Fall. Vielmehr haben wir im Interesse dieser Strassenverbindung viel Kraft aufgewendet, da bekanntlich die Opposition nicht zuletzt aus der Gegend von Schönbühl gekommen ist.

Auf die erste Frage der Interpellation, wie weit die Bauarbeiten Schönbühl–Lätti vorangekommen seien, kann ich folgendes antworten: Die Kunstbauten sind zum Teil beendet, zum Teil noch in Arbeit. Für den Trassebau ist der Auftrag erteilt. Zur Zeit werden Versuchsstrecken in einem besonderen Verfahren (dynamische Intensivverdichtung) angelegt, weil der Unterbau dies erfordert. Der vorgesehene Zeitplan ist realistisch. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass er nicht eingehalten werden könnte.
Die zweite Frage der Interpellation lautet: Kann der Regierungsrat, insbesondere im Rahmen der Rezessionsbekämpfung, die Planungsarbeiten für die Umfahrung von Lyss nicht rascher vorantreiben? Dazu möchte ich folgendes festhalten: Die Umfahrung von Lyss bildet mit dem westlichen Ast der Seelandtangente eine Einheit. Das Projektierungsprogramm für dieses Bauwerk wurde anfangs 1974 aufgestellt. Die Auflage des generellen Projektes war für November 1974 vorgesehen. Sie hat sich aber wegen langwieriger Verhandlungen mit den berührten Gemeinden und den Organen der Planung und der Forsten erheblich verzögert. Ich bitte den Herrn Interpellanten, uns in dem Sinne zu unterstützen, dass unsere Arbeit wenigstens in seiner nächsten Umgebung nicht mehr ständig behindert wird. Es ist einfach, im Grossen Rat zu interpellieren und den Eindruck zu erwecken, wir kämen nicht voran, wenn sich auf der andern Seite Gemeinden und Private einen Spass daraus machen, alles, was wir auflegen, laufend zu torpedieren. Ein bereinigter Entwurf des generellen Strassenplanes liegt vor, doch bedarf er noch der Zustimmung aller Beteiligten, bevor er öffentlich aufgelegt werden kann. Der weitere Zeitablauf hängt davon ab, ob der Planung weitere Schwierigkeiten, insbesondere im Einspracheverfahren, erwachsen.

Auf die dritte Frage schliesslich, ob die Seelandtangente vierspurig oder zweispurig ausgeführt werden soll, kann ich kurz und bündig antworten: vierspurig. Die Seelandtangente, die einen sehr regen Verkehr aufweisen wird, kann man schon aus Sicherheitsgründen nicht nur zweispurig bauen. Es sind hier ähnliche Überlegungen anzustellen wie in bezug auf die geplante Simmentalstrasse. Über die Ausstattung werden wir zu einem späteren Zeitpunkt sprechen.

Präsident. Herr Rychen beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Rychen. Wenn der Herr Baudirektor sagt, es sei einfach, im Grossen Rat zu interpellieren und den Anschein zu erwecken, als ob die Baudirektion nichts mache, so muss ich dazu mindestens bemerken, dass es ebenfalls einfach ist zu behaupten, in der nächsten Umgebung von Lyss gäbe es Leute, die Spass daran hätten, die Planung zu verzögern. Spass haben diese Leute daran bestimmt nicht. Sie haben aber das Recht, sich für gewisse Varianten einzusetzen. Die Schuld an der Verzögerung liegt nicht allein an dem kleinen Dorf in der Nähe von Lyss. Auch das Vorgehen der Planer war keineswegs dazu angetan, die Verhandlungen zu beschleunigen.
Ich gestatte mir nun, Herrn Regierungsrat Schneider bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, dass weite Bevölkerungskreise von Lyss und Umgebung allmählich ungeduldig werden und sich nicht mehr lange immer wieder vertrösten lassen. Ich sage dies hier nicht von mir aus, sondern als Volksvertreter. Heute ist unter der betroffenen Bevölkerung eine Unzufriedenheit festzustellen, weil man das Gefühl hat, es werde von den Behörden aus in Verzögerungstaktik gemacht. Wenn es schon Private geben sollte, welche die Verwirklichung des Vorhabens verzögern, so hätte man doch ohne Rücksicht auf die Sturheit dieser Leute das Auflageverfahren durchführen können, denn Einsprache werden sie ja in jedem Fall erheben.
Zusammenfassend muss ich sagen, dass ich von der Antwort des Regierungsrates nicht voll befriedigt bin; ich zweifle aber nicht daran, dass sich die Regierung bemühen wird, Druck aufzusetzen und dem Problem ihre vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.
Noch ein Wort zur Frage, ob man gedenke, die Seelandtangente vierspurig oder zweispurig auszuführen: Diese Frage scheint mir erlaubt zu sein, denn es gibt den Leuten zu denken, wenn innerhalb von wenigen Dutzend Kilometern gleich drei vierspurige Autobahnen parallel geführt werden. Das gibt es meines Wissens nur in der Schweiz.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Heute ist es schwer, eine Arbeit möglichst rationell und rasch durchzuführen, weil die Suche nach einer vernünftigen Linienführung ständig Anlass zu Diskussionen gibt. Ich will die Situation nicht verschärfen, bin aber zu lange mit diesen Problemen beschäftigt, um nicht zu wissen, dass man über Jahre hinweg sowohl in der Gemeinde Lyss als auch in anderen Gemeinden kaum sein möglichstes dazu beige-

tragen hat, den Verkehr zu sanieren. Ich hoffe, dass das Einspracheverfahren rasch durchgeführt werden kann, damit wir sagen können, wie die Arbeit ausgeführt werden muss.

Präsident. Ich schliesse aus dem letzten Votum des Herrn Rychen, dass er teilweise befriedigt ist.

Rychen. Ich bin nicht befriedigt.

Interpellation Golowin – Namengebung bei Brücken und Viadukten

Wortlaut der Interpellation vom 12. Februar 1976

Als eine Schattseite der technologischen Entwicklung kann heute der Autofahrer in kurzer Zeit ein Land durchqueren, ohne dabei den geringsten Hinweis auf dessen kulturelle und geschichtliche Entwicklung zu erhalten. Würde nicht in gewissen Fällen die Möglichkeit bestehen, dem mindestens in bescheidenem Rahmen, z. B. durch sinnvolle Bezeichnung von Viadukten, entgegenzuwirken? Im Jahr von Murten drängt sich da z. B. der Name eines Adrian von Bubenberg auf, dem (und den zumindest zehn Schultheissen unter seinen Vorfahren!) Bern vor allem seine politische Verbindung mit dem Haslital, dem ganzen Oberland – und teilweise die ganze Westschweiz (die sog. «Burgundische Eidgenossenschaft») mit der Innerschweiz – verdankt?

(1 Mitunterzeichner)

Golowin. Ich stelle fest, dass jede Epoche in der Geschichte den Ehrgeiz hatte, ihre Bauwerke wie Strassen und Brücken mit Namen von Personen zu benennen, die zum betreffenden Bauwerk in Beziehung standen oder die betreffende Epoche geprägt haben. Die Bauwerke, die heute unser Landschaftsbild beherrschen, tragen zum grossen Teil keine solchen Bezeichnungen mehr. Ich habe mir deshalb erlaubt, eine Anregung zu unterbreiten, wie sie aus dem schriftlichen Interpellationstext ersichtlich ist. Wenn ich dabei Adrian von Bubenberg erwähnt habe, so vor allem deshalb, weil es mir naheliegend schien, im Jahr der Murtenschlachtfeier auf eine Familie hinzuweisen, die nicht weniger als zehn Schultheissen im Rathaus zu Bern gestellt und sich auch wesentliche kulturelle Verdienste erworben hat. Dieser Name soll jedoch nur als Beispiel dienen für viele andere Namen, die man unseren Bauwerken geben könnte, Bezeichnungen, die in Beziehung stehen zu den Bauten der betreffenden Zeit und ihrer Umwelt.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant hält es für wünschenswert, dass Autofahrer, die in kurzer Zeit unser Land durchqueren, gewisse Hinweise auf dessen kulturelle und geschichtliche Entwicklung erhalten. Er sieht dazu eine Möglichkeit in der sinnvollen Bezeichnung von Brücken und Viadukten, wie zum Beispiel mit dem Namen des Adrian von Bubenberg. Es trifft zu, dass insbesondere im Ausland grössere Brückenbauwerke gelegentlich mit den Namen historischer Persönlichkeiten bezeichnet werden. In der Schweiz wurden bisher bei der Namengebung geographische Bezugspunkte bevorzugt. Ich nenne als Beispiel die Europabrücke in Zürich.

Der Regierungsrat ist bereit, nach Möglichkeit den Anliegen des Interpellanten Rechnung zu tragen. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass nach der eidgenössischen Strassensignalisationsverordnung für die Namengebung die kantonale Baudirektion nur antragstellende Behörde ist. Zuständig ist letztlich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Golowin. Ich bin befriedigt.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, 10. Mai 1976, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Barben, Berger (Schwarzenegg), Boss, Burri, Gehler, Gobat, Gsell, Hof, Spycher, Schmidlin, Studer.

Präsident. Frau Renggli hat seinerzeit angeregt, der Grosse Rat möge im Zusammenhang mit der 500-Jahrfeier nach Murten marschieren. Die Regierung brachte zuerst Bedenken protokollarischer Natur an. Diese wurden zerstreut, indem der Freiburgische Grosse Rat gesamthaft Murten besuchen wird, sodass dem Besuch durch den Bernischen Grossen Rat nichts entgegensteht. Sie werden in den nächsten Tagen ein Anmeldeformular für diesen freiwilligen Marsch nach Murten erhalten. Ich bitte Sie, das Formular auszufüllen, damit die Organisatoren wissen, wer teilnimmt.

Gesetz über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

Siehe Nr. 23 der Beilagen

Eintretensfrage

Etique, président de la commission. Je tiens tout d'abord à remercier la conférence des présidents et M. le directeur de l'instruction publique d'avoir bien voulu modifier le programme général de cette session pour me permettre de concilier mes obligations de député avec celle de constituant. Je remercie également mesdames et messieurs les députés qui ont bien voulu faire part de leurs propositions d'amendement par écrit.
En ce qui concerne le projet de loi portant sur l'octroi de subsides de formation, vous savez que le canton alloue actuellement des subsides de formation sous forme de bourses et de prêts, selon l'ordonnance du Conseil-exécutif de 1972 et modifiée en 1974. Cette ordonnance est elle-même le résultat d'un certain nombre de dispositions légales éparses qui prévoient de manière générale que l'Etat alloue ou peut allouer des subsides de formation.
Cependant, une loi était nécessaire pour deux raisons. Tout d'abord en raison de l'évolution du montant des subsides de formation, qui a passé de 1964 à 1975 de 3,1 millions à 21,8 millions, soit une augmentation de 598 %. Ce seul fait montre la nécessité qu'il y a d'adapter nos bases légales.
La deuxième raison tient au fait que les bases légales font défaut pour un certain nombre de professions, pour le personnel soignant, ainsi que pour les classes professionnelles du Conservatoire, pour les bibliothécaires etc. Là également, il y avait nécessité de combler certaines lacunes.
Notre commission extraordinaire a siégé trois fois pour être en mesure de vous présenter le projet que vous avez sous les yeux.
Lors d'une première séance, nous nous sommes contentés de consacrer nos délibérations à un très long débat d'entrée en matière et face aux nombreuses propositions d'amendement, qui concernaient la plupart des articles, nous avons dû arrêter là nos débats et inviter les députés à présenter par écrit leurs propositions d'amendement.
Au cours de la deuxième séance, qui a duré un jour, il nous a été possible de procéder à la discussion article par article du projet de loi et des nombreuses propositions d'amendement enregistrées, traduites et transmises par les soins de la Direction de l'instruction publique. Au terme de cette première séance, nous avons constaté que la commission était allée beaucoup plus loin que le Gouvernement. Elle avait pris une série de décisions dont les conséquences financières étaient considérables, puisque le projet qu'elle avait arrêté lors d'une première lecture entraînait pour l'Etat une dépense supplémentaire de 14 millions de francs en plus des 5 millions déjà prévus par le projet du Gouvernement. Vous pensez bien que devant cette situation, nous avons ressenti le besoin de tenir une troisième séance, afin d'examiner la possibilité de nous rapprocher tout de même un peu plus des positions du Gouvernement.
Au cours de notre troisième séance, nous avons, sur la base d'un rapport complémentaire présenté par la Direction de l'instruction publique sur les conséquences financières des décisions prises par la commission, procédé à une sorte de deuxième lecture, en nous attachant spécialement aux articles dont les conséquences financières étaient assez importantes. Nous avons quelque peu modifié nos positions par rapport à la séance précédente puisque, en fin de compte, le supplément de dépenses résultant des décisions prises en deuxième lecture s'élève à 5,8 millions de francs, toujours en plus des 5 millions consécutifs au projet du Gouvernement.
Notre projet est donc le résultat de trois séances de commission et de deux lectures, tout au moins pour certains articles. Ce projet est caractérisé par le fait que les articles en question incluent des propositions opposées du Gouvernement d'une part, de la commission d'autre part. Il est assez rare d'en arriver là déjà au stade de la première lecture, mais c'est ainsi.
Certains députés se sont peut-être demandé si, étant donné cette situation, il ne vaudrait pas mieux renvoyer toute l'affaire à la commission et lui donner mandat d'essayer de trouver un terrain d'entente avec le Gouvernement. Si la proposition devait en être faite, je la combattrais. Le Grand Conseil doit assumer ses responsabilités et trancher entre les positions de la commission et celles du Gouvernement. J'ajoute que si ce projet a donné lieu à de nombreuses divergences au sein de la commission et été l'objet de nombreuses demandes de modification et d'amendement, cela tient à la nature même du projet en discussion. En effet, il est conçu en termes très généraux. C'est davantage une loi-cadre qu'une simple loi et il était normal que des divergences se manifestent. C'est ainsi qu'il y a divergence à propos de

– l'article 2, alinéa 2, qui concerne l'inclusion totale de stages de formation en vue de faciliter le choix d'une profession;

– l'article 2, alinéa 2, qui concerne le financement d'un second cycle d'études universitaires lorsque celui-ci est nécessaire à l'exercice de la première profession acquise;

– l'article 4, alinéa 5, qui concerne la possibilité d'octroyer aussi aux étrangers titulaires d'un permis d'établissement des prêts et pas seulement des bourses;

– l'article 6, alinéa 7, qui concerne une meilleure prise en considération des grandes familles;

– l'article 7, alinéa 1, qui concerne la renonciation au remboursement des subsides de formation lorsque le candidat a réussi un examen intermédiaire;

– l'article 8, où la commission propose d'alimenter le fonds des bourses par les deniers de l'Etat;

– l'article 11, alinéa 2, qui concerne l'institution d'une commission de recours.

Ce sont là les divergences importantes entre la commission et le Gouvernement, importantes compte tenu des incidences financières des modifications proposées.

Il faut enfin signaler une divergence à l'article 12, qui concerne les dispositions d'exécution de la loi. Ainsi que vous avez pu le constater, le Gouvernement souhaite que toutes les dispositions d'exécution de la loi soient confiées à une ordonnance et qu'elles soient par conséquent de sa compétence, alors que la commission voudrait en quelque sorte partager le gâteau entre le Grand Conseil et le Conseil-exécutif en les confiant d'une part au ou aux décrets, d'autre part à la ou aux ordonnances d'exécution.

Pour terminer, permettez-moi une remarque d'ordre tout à fait personnel. Je crois que dans tous les groupes parlementaires, presque chaque député souhaite la mise sur pied d'une législation des bourses qui soit la plus large et la plus généreuse possible, compte tenu d'une part des lacunes qu'il faut combler et compte tenu d'autre part de ce que représentent les subsides de formation comme investissements pour l'Etat et la société. Mais il y a d'un autre côté des impératifs financiers dont il faut malheureusement tenir compte et je crois que si nous voulons, au niveau du Grand Conseil, trop charger le bateau, nous risquons de compromettre le sort de cette loi pour le cas où un referendum serait demandé.

Voilà les considérations que je tenais à faire dans le cadre du débat d'entrée en matière sur ce projet de loi relatif à l'octroi de subsides de formation.

Bigler (Bern). Im Vortrag steht, die Stipendienordnung stütze sich auf mehrere Gesetze. Ein Sondergesetz drängt sich auf. – Gemäss Entwurf sind künftig ehemalige Primarschüler und ehemalige Sekundarschüler gleichberechtigt, was sehr positiv zu werten ist.

Ausbildungsbeiträge erhalten nicht nur Hochschulstudenten. Wichtig ist, an alle Möglichkeiten berufsabklärender und berufsvorbereitender Ausbildung zu denken. In der Hinsicht genügt der Entwurf nicht. In Artikel 2 steht: «Beiträge werden ausgerichtet an die Kosten für den Besuch eines einjährigen, unmittelbar an die Schulpflicht anschliessenden weiteren Schuljahres.» Anderseits hat die schweizerische Studienkommission die Leitideen für die Diplom-Mittelschule ausgearbeitet. Diese sind jetzt bei den interessierten Stellen zur Vernehmlassung. Vom Kanton Bern sind in dieser Kommission die Herren Dr. Nickler, Vorsteher des Kantonalen Amtes für Berufsbildung, und Herr Riesen, Adjunkt des Erziehungsdepartements. In den Leitideen steht, die Diplom-Mittelschule sei ein eigenständiger Schultyp, schliesse an die obligatorische Schulpflicht an und dauere zwei oder drei Jahre. Zudem haben wir in dieser Session das Postulat Leu zu behandeln. Die Regierung ist bereit, es anzunehmen. Darin ist ebenfalls von einer zweijährigen Fortbildung die Rede. Einerseits ist also vom einjährigen Kurs die Rede, anderseits zeichnet sich deutlich die zweijährige Ausbildungsmöglichkeit ab. Gemäss dem Entwurf würden Stipendien nur für das erste Jahr ausgerichtet. In der Hinsicht geht das Stipendiengesetz meines Erachtens zu wenig weit. – Mit dem Hinweis auf die Finanzen versucht man, die Öffnung in die Breite, also Berücksichtigung aller Möglichkeiten, zu verhindern. Wenn die Mittel beschränkt sind, müssen die subjektiven Bedingungen verschärft werden.

In unserer Fraktion wurde auch über die Rückzahlung gesprochen. Mit knappem Mehr wurde vom Obligatorium der Rückzahlung abgesehen. Unsere Fraktion ist auch der Auffassung, die Details seien in einer Verordnung, nicht in einem Dekret, zu regeln.

Wir empfehlen Eintreten. Ich beantrage:

«Das Postulat Leu sei vor der Beratung der einzelnen Artikel zu behandeln, weil es bei Annahme direkt mit dem Absatz 4 von Artikel 2 zusammenhängt.»

Hug. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. Mit Besorgnis hat die Fraktion zur Kenntnis genommen, dass die Regierung praktisch alle Kommissionsanträge mit dem Hinweis auf die Finanzfolgen ablehnt. – Wir haben die zusätzlichen Investitionen der Baudirektion zur Bekämpfung der Rezession gutgeheissen. Ähnlich sind Investitionen für die Begabten und Bildungswilligen aller Schichten notwendig, damit alle gleiche Bildungschancen haben. Im Vorfeld der Diskussion über das Stipendiengesetz höre ich mit Erstaunen, dass Stipendien vielfach mit Hochschulstudien gleichgesetzt werden. Das Gesetz kommt aber andern Bildungsrichtungen eher noch mehr zugut.

Die Anträge der Kommission sind schon ein Kompromiss. Viele Anträge, die wesentliche Verbesserungen gebracht hätten, hat die Kommission abgelehnt. In der dritten Sitzung wurden viele Beschlüsse der zweiten Sitzung umgestürzt. Weitere Verbesserungen wurden stark verwässert, oder die betreffenden Anträge wurden während der Beratung zurückgezogen. Z. B. haben die SP-Fraktionsmitglieder in der Kommission auf wichtige Vorstösse verzichtet, unter anderem betreffend die Anwendung des Genfer-Prinzips (Système automatique). Die SP-Fraktion ersucht daher den Grossen Rat dringend, der Kommission zuzustimmen. Die Anträge sind wohl abgewogen. Es wäre denkbar, da oder dort Verbesserungen vorzunehmen. Sollte der Rat den Anträgen der Regierung folgen, müsste sich die SP-Fraktion, und nachher vielleicht die Partei, ihre endgültige Stellungnahme ernsthaft überlegen.

Bühler (Frutigen). Ein Stipendiengesetz ist sicher nötig. Die Ausgaben für Stipendien haben sich gegenüber 1964 versechsfacht. Bis heute fehlte eine einheitliche Regelung. Unsere Fraktion stimmt geschlossen für Eintreten.

Eine einmalige Situation entstand daraus, dass die Kommission sehr viele Änderungsanträge stellt, von denen sich die Regierung distanziert. Weitere kostenerhöhende Anträge werden noch eingereicht. Die Regierung hat im Blick auf die Finanzen im ergänzenden Vortrag erklärt, ihr scheine das Fuhrwerk der Kommission überladen zu sein; sie sei dafür verantwortlich, dass die Ausgaben entsprechend den Bedürfnissen verwendet würden.

Die Fraktion kann nicht allen Kommissionsanträgen zustimmen. Sie glaubt, einen Kompromiss gefunden zu haben. Ich bitte um Verständnis, wenn das eine oder andere Kommissionsmitglied in der Folge heute anders stimmt als in der Kommission, mit dem Ziel, das Gesetz vor dem Volk durchzubringen.
Die Fraktion verspricht sich von der Rückweisung an die Regierung oder an die Kommission keine entscheidende Einigung. Unsere Fraktion wünscht daher, dass jetzt die erste Lesung durchgeführt werde, wobei sie sich bei überraschendem Verlauf der Verhandlungen das Referendum vorbehält.

Fleury. En tant que membre de la commission et de président du groupe PDC, je déclare adhérer au projet qui nous est soumis.
Cette réforme fondamentale du régime des bourses vient à son heure et revêt une importance particulière en cette époque caractérisée par la crise économique, laquelle implique l'extension des possibilités de recyclage pour les personnes sans emploi et désireuses de se perfectionner.
Ainsi que l'a dit le président de la commission, le vœu a été exprimé à plusieurs reprises au sein de la commission que le canton développe l'institution des subsides de formation, et cela au-delà des normes fédérales, mais cela entraînerait inévitablement un surplus de dépenses de plusieurs millions.
Un pas en avant dans la voie du progrès social et de la protection de la famille serait l'augmentation, pour les familles comptant deux ou trois enfants acquérant simultanément une formation, du subside de 300, 600 ou 900 francs, soit de 2700 francs au total.
Il n'est pas prévu de subsides de formation pour le deuxième cycle d'études universitaires. Il convient à notre avis de tenir compte de certaines situations spéciales, en particulier de celle des personnes mariées, qui ne vivent donc pas chez leurs parents. Ils ne devraient pas être tributaires de la situation financière de ces derniers, au vu de laquelle la bourse peut leur être refusée. J'émets le vœu que l'on tienne compte des situations particulières. Il importe donc de rester dans les limites prévues par la loi si l'on veut éviter que les communes soient appelées à participer à la couverture des dépenses résultant de l'octroi de subsides de formation.
Je pense que le problème peut être réglé par voie d'ordonnance. Un décret serait pratiquement incontrôlable et serait l'objet de multiples revendications et demandes de modification qui provoqueraient une explosion des dépenses.
Ces réserves étant faites, je vous invite à entrer en matière.

Rychen. Wir haben hier den Entwurf für ein neues Gesetz, nicht für eine Revision. Die bisherigen Bestimmungen über die Stipendien werden zusammengefasst. Das begrüssen wir. Es ist ganz natürlich, dass bei einer solchen Gelegenheit Begehren nach materieller Verbesserung angemeldet werden. Wir dürfen nur so weit gehen, wie es die politischen und finanziellen Verhältnisse erlauben. Das Stipendiengesetz ist ein ausgesprochenes Ausgabengesetz. Wir müssen Prioritäten setzen, damit das Gesetz finanziell tragbar ist. In verschiedener Hinsicht sind politische Entscheide zu fällen. Stipendien sind aber, langfristig gesehen, Investitionen.
Welche Verbesserungen sind dringend? Die Lehrlinge und allgemein die berufliche Ausbildung dürfen bezüglich Stipendien nicht mehr benachteiligt sein. Zwar hat der Kanton bisher alle Stipendiaten rechtlich gleich behandelt. Weil aber der Bund für akademische Ausbildung 62 Prozent Beitrag gewährt, für die beruflich-gewerbliche Ausbildung nur rund 30 Prozent, sind jetzt die Lehrlinge benachteiligt. Das muss durch dieses Gesetz aufhören; das ist meines Erachtens sogar wichtiger als Stipendien für ein zweites Hochschulstudium zu gewähren. In der Kommission habe ich dieses Begehren zur Sprache gebracht, ohne einen Antrag zu stellen; denn vorerst sind weitere Abklärungen nötig. Ich werde aber in der Detailberatung zwei Anträge stellen. Die Beseitigung der Benachteiligung der beruflichen Ausbildungsrichtung ist einer der Schwerpunkte. Die Pflicht zur Rückzahlung von Stipendien wäre fragwürdig. Das eidgenössische Stipendiengesetz gestattet die Rückzahlungspflicht nicht. Selbstverständlich kann der Kanton die Rückzahlungspflicht einführen. Dann läuft er aber Gefahr, der Subvention durch die Eidgenossenschaft verlustig zu gehen. Darum können wir das Stipendiengesetz nicht allein nach unsern Wünschen gestalten. Im übrigen sollten wir nicht von Rückzahlung der Stipendien reden, sondern eher von zinslosen Darlehen.
Ich bitte den Rat, auf die Vorlage einzutreten und die sich aufdrängenden politischen Entscheide zu fällen.

Zwygart. Über das Stipendiengesetz spricht man im Volk schon lange. Ich hoffe, dass nun Taten folgen werden, und dass wir uns nicht mit den Notlösungen begnügen, die gegenwärtig bestehen.
Über Stipendien wird man sich auch in Zukunft auseinandersetzen. Wir haben irgendwie alle Beziehungen zu Jugendlichen. Die Angleichung der Stipendien wird anerkannt. Der Bund war massgebend beteiligt, er hat aber die Ungleichheit zwischen berufsschulischen und schulischen Stipendien nicht behoben. Wir wollen deswegen keine Steine werfen, hoffen, eine bessere Bundeslösung werde ausgearbeitet. – In diesem Gesetz sind noch andere Unebenheiten vorhanden. Ob wir nur am Rande korrigieren, oder Grundsatzentscheide fällen, hängt wesentlich von den Staatsfinanzen ab. Der Extremfall der von den Eltern ganz unabhängigen Ausbildung ist nicht nur aus finanziellen Gründen abzulehnen. Die sogenannte Unabhängigkeit vom Elternhaus schafft nämlich zuletzt Heimatlose. Durch den Studentenlohn wird die Familie aufgelöst, die doch das tragende Element im Staat sein sollte. Die Volkskreise, die Unterstützung nötig haben, erhalten sie, wobei Eltern und Öffentlichkeit zusammenwirken müssen. Das wird auch im vorliegenden Entwurf unterstrichen. Stipendien auszurichten, ist ein Akt der Solidarität. Diese darf aber nicht via Staatsfinanzen erzwungen werden; es gibt nämlich auch eine Solidarität innerhalb der Familie. Eltern, Erzieher und Jugendliche müssen in der Zeit der Ausbildung zusammenarbeiten. Das dient der Familie und dem Staat.
In diesem Sinne beantrage ich Eintreten.

Frau **Hamm-Schärer.** Ich hoffte, man werde bei diesem Entwurf versuchen, vom Fürsorgecharakter der Stipendien wegzukommen. Das ist anscheinend nicht gelungen. Wir wünschen, dass möglichst viele Jugendliche bestmöglich ausgebildet werden. Wir fördern die Chancengleichheit, die Selbstverwirklichung des Menschen.

Das kann, muss sich aber nicht auf der ganzen Linie mit volkswirtschaftlichen Aspekten decken. Auch aus politischen Gründen sind gut ausgebildete, kritische Bürger wünschbar. Diese lassen sich viel weniger politisch verführen als solche, die nur das Minimum an Ausbildung erhalten. Wir brauchen vor politisch nicht manipulierbaren Menschen keine Angst zu haben. Die gute Ausbildung der Jugend ist eine alte liberale Forderung. Das ist die Grundlage für jede Weiterentwicklung. Der Sog der liberalen Bewegung des letzten Jahrhunderts beruht auf der Zustimmung der Massen.
Investitionen in die Bildung lohnen sich, im Gesamten gesehen, auch volkswirtschaftlich. Daher darf man enge Finanzbarrieren nicht akzeptieren. Massgebend sind Sinn und Erfolg der Ausbildung. Wir haben für weniger Wichtiges schon oft viele Millionen beschlossen. Hier nun geht es um Wichtiges, nicht zuletzt auch um das kulturelle Niveau des Volkes.
Darum wollen wir lieber ein wenig am Beton sparen als an der Ausbildung der Menschen.

Schüpfer. Leider gewährt der Bund keine Studiendarlehen. Damit wird weitgehend auch dem Kanton die Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen verunmöglicht. Was der Kanton Bern jährlich an Stipendiengeldern zurückerhält – etwa 30 000 Franken –, steht in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen. Die eidgenössischen Bestimmungen müssen geändert werden. Man darf die teilweise Rückzahlung der Ausbildungsgelder erwarten. Das kommt wieder andern Studierenden zugut. Nicht selten gelangen Leute, die mit Stipendien ausgebildet wurden, später zu sehr hohen Einkommen und können, ohne dass sie dazu verpflichtet wären, von den Stipendien etwas zurückzahlen.
Der Entwurf zieht, trotz Abstrichen am ursprünglichen Entwurf, höhere Staatsaufgaben nach sich, abgesehen von höheren Verwaltungskosten. Die Mittel sind gezielt einzusetzen; es sind besonders die Besten zu fördern.

Auch Ausländer erhalten Förderungsgelder. In der Kommission wurde in Aussicht gestellt, ihr Anteil werde künftig nicht mehr als drei Prozent der Aufwendungen ausmachen. Auf beharrliches Drängen habe ich die ersten Zahlen über den Stipendienanteil der Ausländer erhalten. Man versprach mir, künftig jedes Jahr zuhanden des Grossen Rates eine Statistik über die Zahl der unterstützen Personen und die Ausgaben zu erstellen, getrennt für Ausländer, Flüchtlinge, ausländische Studenten, und gegliedert nach Darlehen und Stipendien. Wir opponieren der Berücksichtigung von Ausländern nicht. Wir haben aber ein Bundesgesetz, das den Flüchtlingen und ausländischen Stagiaires Unterstützung bietet. Wir haben in der Schweiz genug eigene begabte Leute. Diese müssen gegenüber Niedergelassenen usw. in bezug auf die Ausbildung den Vorzug haben, wobei man sich über Sinn und Zweck mancher Ausbildung in der heutigen Welt Gedanken darüber machen kann, ob nicht vieles aus Irrtum oder bewusst falsch aufgezogen wird.
In der Erwartung, dass mit diesem Gesetz nicht überbordet werde und dass vor allem die Schweizer zum Zug kommen, ist die Fraktion der Nationalen Aktion für Eintreten.

Aebi (Huttwil). Auch ich empfehle Ihnen Eintreten, wünsche ebenfalls eine fortschrittliche Stipendienordnung. Aber in der Ausbildung muss die Selbstverantwortung im Vordergrund bleiben. Aus erzieherischen Gründen bin ich gegen die Tendenz, die in vielen Köpfen steckt, es seien so hohe Stipendien zu gewähren, dass die Jugend von den Eltern finanziell unabhängig ist. Damit würde man die Jugend und die Eltern an die Hilfe der Öffentlichkeit gewöhnen, und der Zusammenhalt der Familie würde geschwächt. Angemessene Opfer der Eltern müssen verlangt werden. Die Kinder dürfen sich gegenüber den Eltern sehr wohl verpflichtet fühlen, nehmen sich vielleicht später ihrer Eltern an.
Grenzen sind auch durch die Staatsfinanzen gesetzt. Wenn alle Anträge berücksichtigt würden, die in der Kommission gestellt wurden, gäbe es bei der nächsten Budgetberatung ein böses Erwachen. Was uns die Regierung vorschlägt, ist ausgewogen; ihre Vorschläge beinhalten wesentliche Verbesserungen und berücksichtigen die finanziellen Möglichkeiten, abgesehen von den begrüssenswerten organisatorischen Bestimmungen.

Günter. Auch wir beantragen Ihnen Eintreten. Wir begrüssen es, dass die Vorschriften über die Stipendien zusammengefasst werden. Diese Vorlage bringt nicht sehr viel, dafür ist sie politisch realisierbar. Fast in allen Fällen ziehen wir die Anträge der Kommission denen der Regierung vor.
Im Vortrag wird ausgeführt: «Für die Finanzierung eines zweiten Hochschulstudiums, wenn ein solches zur Ausübung des ersten akademischen Berufs nötig ist, wird ein Betrag von 2,5 Millionen Franken budgetiert.» Somit könnte jeder 30. Student Stipendien für ein zweites Hochschulstudium erhalten. Das ist zu viel, geht über die Bedürfnisse hinaus.
Sodann wird für die bessere Berücksichtigung der Familien eine Million Franken reserviert. Offenbar wird das auch vom Bund subventioniert. Leider konnte ich dem Vortrag nicht entnehmen, wie hoch in diesen Fällen die Bundessubvention wäre. Das wäre für die Würdigung des Gesamtbetrages, den der Kanton Bern aufwendet, wichtig.

Präsident. Herr Bigler wünscht, dass das Postulat Leu vor der Gesetzesberatung behandelt werde. Ich schlage Ihnen vor, in der Reihenfolge der Tagesordnung vorzugehen. Wenn es dann behandelt wird und der Rat es überweist, kann die Kommission beauftragt werden, zu prüfen, ob man das Postulat auf die zweite Lesung hin durch entsprechende Formulierung des Entwurfes verwirklichen könne. Herr Bigler wäre mit diesem Vorschlag einverstanden. (Zustimmung)

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Ce projet de loi répond à une nécessité. Nul ne le conteste et je remercie Mmes et MM. les porte-parole des fractions et les orateurs qui se sont exprimés d'en faire la règle de ce débat, en reconnaissant toutefois que ce projet ne peut se concevoir que conforme à la législation fédérale, adapté aux recommandations de la Conférence des directeurs de l'instruction publique, harmonisé aux recommandations aussi de la commission mixte fédérale et intercantonale présidée par le conseiller d'Etat Rüsch, de Saint-Gall.
Ce projet se veut réaliste, répondant d'une part aux besoins des moins nantis matériellement et, hélas, en rapport avec les moyens financiers du canton. Certes, nous serions les premiers heureux si nous pouvions échapper à ces contraintes, contraintes financières surtout. Force nous est cependant de nous y conformer.

Malgré toutes les critiques soulevées, critiques d'ailleurs nécessaires et que nous acceptons sans aucun déplaisir, le canton soutient la comparaison avec les autres cantons. S'il n'est pas le premier en cette matière, il faut reconnaître qu'il se trouve dans le peloton de tête.

Evidemment, vus de l'extérieur, il n'est pas surprenant que les mécanismes d'application suscitent des attitudes réprobatives en raison de leur inévitable complication. Dès lors que nous repoussons l'automatisme faisant des riches comme des pauvres des ayants droit, chaque cas fait l'objet d'un examen particulier et personnel. Cela d'autant plus qu'en conformité du code civil suisse, les parents continuent à assumer la charge de la formation de leurs enfants, et cet état de chose oblige au maintien du principe de la subsidiarité des subsides de formation. Dès que l'on touche aux règles de base du projet, on déclenche implicitement un processus de dépenses considérables. Les discussions au sein de la commission en ont fourni largement la preuve. Le Gouvernement, et non pas la Direction de l'instruction publique, madame Hamm, n'a pu suivre la commission dans ses revendications pour la bonne raison qu'il ne se sent pas à même d'en assumer les conséquences financières, et c'est une réalité, cela d'autant plus que leur application présente des inconnues si la voie du décret plutôt que celle de l'ordonnance d'application est retenue.

Il n'est pas un domaine autant que celui-ci où la surenchère peut se donner aussi libre cours, se légitimer peut-être, pour autant qu'elle n'entraîne d'insupportables conséquences financières pour l'Etat, conséquences à la couverture hypothétique, à moins que n'interviennent des contributions extérieures, communales, par exemple, comme on l'a dit, mais qui susciteraient automatiquement, nous en sommes absolument certains, le rejet ou en tout cas le risque d'échec total du projet. C'est là une attitude dont nous devons les uns et les autres nous garder.

Mais il nous reste quand même la satisfaction de faire de ce projet une œuvre sociale indemne de tout caractère quémandeur, en aucun cas à relent d'œuvre sociale au sens de l'assistance et qui était autrefois, il faut bien le dire, une sorte de condition humiliante pour le requérant. Au contraire, la loi fait de ce droit un droit serein pour le bénéficiaire et une obligation pour l'Etat, et même si cela va de soi, il n'est pas superflu de le souligner. C'est pourquoi je vous remercie d'en voter l'entrée en matière.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Etique, président de la commission. L'article premier fixe en son premier alinéa le principe selon lequel l'Etat peut accorder des subsides de formation pour la formation proprement dite, mais aussi pour le perfectionnement professionnel et pour la période qui précède la formation, c'est-à-dire la période de préparation.
A l'alinéa 2, on exclut non pas la possibilité d'aider et de financer le perfectionnement professionnel, comme le texte pourrait le laisser supposer, mais la formation permanente. La loi reconnaît la «Weiterbildung», mais non la «Fortbildung».

Bigler. Ich beantrage den folgenden Absatz 2:
«In besonderen Fällen können Beiträge an die berufliche Fortbildung, d. h. an den Besuch von Kursen und Schulen zur Erhaltung oder Neuerwerbung von Kenntnissen in einer bereits erreichten Berufsstufe gewährt werden.»
Der Nachsatz würde, je nachdem, was wir bei Artikel 12 beschliessen, lauten: «Das Nähere wird durch Dekret geregelt.» Oder: «Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.»
Ich strebe mit meinem Antrag das gleiche Recht für alle Berufsgruppen an. Man bedenke, dass die Lehrerfortbildung in vielen Kursen vom Kanton finanziell unterstützt wird. Der Kursbesuch anderer Gruppen dürfte von Fall zu Fall unterstützt werden. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Rychen. Ich beantrage folgenden Zusatz zu Absatz 2:
«Beitragsberechtigte werden, ungeachtet ihrer Ausbildungsrichtung, grundsätzlich gleich behandelt.»
Nach dem bisherigen kantonalen Stipendienrecht ist jeder Stipendienbezüger gleich behandelt worden. Darunter versteht man nicht, dass jeder gleich viel Geld erhält, sondern die Gleichbehandlung soll durch ein Punktsystem gewährleistet werden. Das wurde schon bisher praktiziert, abgesehen von der Benachteiligung, die sich aus der Subventionierungsmethode des Bundes ergibt. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Steinmann. Alle, die mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu tun haben, geraten in eine Zwickmühle. Wir müssen uns dafür einsetzen, dass im Stipendiengesetz Bestimmungen über die Weiterbildung enthalten sind. Das zwingt mich, die Anträge der Herren Bigler und Rychen zu unterstützen. Die schulisch-akademische und die berufliche Ausbildung sind eigentlich siamesische Zwillinge. Leider hat der Bund die Stipendien für berufliche Ausbildung gegenüber der akademischen Ausbildung bisher vernachlässigt. Im neuen Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (Artikel 75), ist vorgesehen, künftig gleichzuziehen. Damit wird der Kanton Bern finanziell entlastet, und für beide Ausbildungsarten bestünde gleiches Recht.
Mir liegt die Förderung der beruflichen Ausbildung durch Stipendien nicht nur deswegen am Herzen, weil ich an einer Gewerbeschule tätig bin, sondern auch im Blick auf den internationalen Konkurrenzkampf. In der Berufsolympiade tragen nämlich die Koreaner und die Spanier auch Goldmedaillen heim. Wir können uns in der Schweiz nicht stetsfort nur rühmen, wir seien die besten Uhrmacher usw. Zwar erhalten wir zahlreiche Auszeichnungen. Aber auch die andern stossen vor und helfen, dass in ihrem Land hochwertige Waren erzeugt werden. Schon das ist ein Grund, die berufliche Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Sollten die Anträge Bigler und Rychen abgelehnt werden, würde ich einen neuen Antrag einreichen.

Aebi (Huttwil). Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich, den Antrag Bigler abzulehnen. Zuerst hat die Kommission die Neuformulierung von Absatz 2 angenommen. Als dann in der zweiten und der letzten Sitzung die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen bekannt wurden, kam man auf die Angelegenheit zurück. Mit 8 : 8 Stimmen, mit Stichentscheid des Präsidenten, wurde der von der Kommission schon angenommene Antrag wieder gestrichen und man liess es beim Antrag der Regierung bewenden.

Ich muss die Begriffe Weiterbildung und Fortbildung näher untersuchen. Wir sind der Meinung, jede weitere Bildung, die zu einem Abschluss führt, sei zu subventionieren. Fortbildung hingegen ist keine Weiterbildung im Sinne eines Abschlusses, sondern man eignet sich zusätzliche Kenntnisse an, die vielleicht zu einem besseren Lohn führen, oder der Berufstätige bildet sich in irgend einer Sparte weiter aus, mit der er sich im übrigen beruflich nicht beschäftigt. Damit werden zahlreichen neuen Kursen Tür und Tor geöffnet, z. B. auch Sprachkursen, Schweisskursen, Schreibmaschinenkursen usw. All das bei allen Berufskategorien zu unterstützen, ist nicht der Sinn des Stipendiengesetzes.
Wir sind der Meinung, es sollen nur Kurse subventioniert werden, die zu einem Abschluss führen. Als solchen erachte ich z. B. das Meisterdiplom, oder das Buchhalterdiplom. Das würde unter Weiterbildung fallen. Die meisten andern Kurse wären Fortbildung. Wir müssen uns auf die Weiterbildung konzentrieren. Wir befürworten natürlich auch die Fortbildung, wollen diese aber nicht zu Lasten der Weiterbildung finanziell unterstützen.
Herr Bigler hat die Beiträge an Lehrer für Fortbildungskurse angeführt. Wenn die Lehrer Fortbildungskurse besuchen, werden sie vom Arbeitgeber entschädigt; also ist das kein Stipendium, sondern eine Entschädigung des Arbeitgebers, ähnlich wie zahlreiche Firmen ihre Leute in Kursen fortbilden und das selber bezahlen, wobei natürlich keine Stipendien beansprucht werden.
Ich beantrage, den Antrag Bigler abzulehnen und der Regierung zuzustimmen.

Bigler (Bern). Herr Aebi hat sich mit seinen Ausführungen ins eigene Fleisch geschnitten. Als ehemaliger Lehrer habe ich viele Turnkurse besucht. Der Kanton hat nicht nur die Kursleiter besoldet, sondern via Kanton erhielten wir vom Bund auch eine Tagesentschädigung. Wir besuchten die Kurse während der Ferien. Ich verlange, dass in besondern Fällen (es geht nur um die Fortbildung) der Unbemittelte unterstützt werde. Man braucht im Dekret oder in der Verordnung den Rahmen für die besondern Fälle nicht allzu weit zu spannen; aber Hilfe am richtigen Ort muss gewährleistet sein. – Die Lehrer sind nicht Staatsangestellte; denn sie werden von der Gemeinde gewählt, und der Staat besoldet sie. Das ist eine Zwitterstellung.

Etique, président de la commission. M. Bigler s'est toujours préoccupé des problèmes touchant au perfectionnement professionnel, ou, pour être plus précis, à la formation continue.
Dans un premier temps, la commission l'avait suivi, mais elle est revenue sur sa décision, à une majorité très serrée, je dois l'avouer, puisque c'est celui qui vous parle qui a fait pencher la balance du côté de la proposition du Gouvernement.
M. Bigler voudrait en particulier réaliser l'égalité de traitement avec le corps enseignant. Or, il convient de souligner que l'Etat agit à l'égard du corps enseignant en tant qu'employeur et qu'il appartient à l'Etat de décider jusqu'où il veut aller pour assurer le perfectionnement et la formation continue de ses enseignants. On pourrait s'étonner que des maîtres de branches littéraires ou scientifiques puissent suivre des cours d'économie ou de droit, mais pour assurer une certaine coordination entre les différentes disciplines enseignées au niveau d'une section, il faut permettre aux maîtres de suivre des disciplines qui ne sont pas en rapport direct avec leur formation. Je crois d'ailleurs savoir que ces maîtres ne touchent pas de bourses ou de prêts pour suivre ces cours. Ils touchent simplement leur salaire plein. On peut aussi admettre que l'Etat a rempli son engagement à l'égard des jeunes lorsqu'il leur a donné la possibilité d'acquérir une formation ou un métier qui leur permet de se lancer dans la vie économique avec le maximum de chances. L'Etat doit-il aller plus loin, doit-il permettre à un licencié en sciences économiques de faire encore une licence en droit ou en mathématiques? Je laisse, mesdames et messieurs les députés, ce problème à votre appréciation.
En ce qui concerne la proposition de M. Rychen, j'aurais aimé qu'il nous la fît d'une manière précise, bien qu'il nous en eût parlé, afin que la commission pût se déterminer à son égard. M. Rychen voudrait que l'on mît sur un pied d'égalité les écoles dépendant de la Direction de l'instruction publique et celles dépendant de la Direction de l'économie publique, pour ce qui est des subsides de formation. Vous pensez bien que comme directeur d'une école professionnelle commerciale, j'ai toute la sympathie qu'il faut pour une telle proposition. Cependant, cette égalité est difficilement réalisable du fait que le taux de la subvention fédérale, qui est de 60 % pour les écoles et les étudiants dépendant de la Direction de l'instruction publique, n'est plus que de 30 % pour les élèves fréquentant une école professionnelle. Il est donc difficile pour le canton d'admettre la proposition de M. Rychen.
En revanche, la proposition de M. Rychen tendant à dire, à l'article premier, alinéa 2: «en principe, toutes les personnes», n'est pas impérative et je pourrais l'accepter pour la deuxième lecture, étant entendu que la loi fédérale sur la formation professionnelle est actuellement en voie de revision et que, d'après ce que l'on en sait, il est question de réaliser l'égalité de traitement entre les étudiants et les apprentis pour ce qui concerne les bourses et les subventions, de sorte que si ce postulat est réalisé au niveau fédéral, il le sera forcément au niveau cantonal. C'est pourquoi je puis accepter sa première proposition pour la deuxième lecture.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne veux pas répéter ce qu'a dit M. le président de la commission. Il a peut-être oublié de dire que si sympathique que soit la proposition de M. le député Bigler, elle se heurte à l'obstacle du coût. Elle coûte en effet à elle seule 5,9 millions de francs. C'est la raison pour laquelle le Gouvernement s'y oppose, tout comme la majorité de la commission.
Quant à la proposition de M. Rychen, l'égalité entre apprentis et étudiants est réalisée au plan cantonal. C'est au plan fédéral qu'elle subsiste. C'est pourquoi nous pouvons accepter cette proposition.

Abstimmung

Abs. 2

Für den Antrag der Kommission ..... 79 Stimmen
Für den Antrag Bigler (Bern) ..... 65 Stimmen
Für den Zusatzantrag Rychen ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Abs. 2, 2. Satz

«Beitragsberechtigte werden, ungeachtet ihrer Ausbildungsrichtung, grundsätzlich gleich behandelt.»

Art. 2

Etique, président de la commission. Nous sommes en présence de plusieurs propositions d'amendement. L'article 2 traite de la préparation, de la formation et du perfectionnement donnant droit à des subsides. Un principe important est posé à l'alinéa premier, en vertu duquel un subside de formation n'est accordé que si la formation visée et l'établissement fréquenté sont reconnus par la Confédération ou le canton, à l'exclusion de tout autre établissement.

L'alinéa 2 précise les cas dans lesquels l'Etat intervient en vertu du premier alinéa: cycles préparatoires, formation initiale ou cours unique de recyclage. Je rappelle les possibilités existant actuellement pour s'engager dans la préparation d'une profession:

1) effectuer une dixième année d'école. Cette dixième année d'école, selon les propositions que vous avez sous les yeux, est maintenant à la disposition aussi bien des élèves des écoles secondaires que de ceux des écoles primaires.

2) se préparer à une formation professionnelle par des stages, pour autant qu'ils soient nécessaires à l'acquisition de la formation et que ceux-ci puissent se faire et se fassent dans une école reconnue.

Je précise, pour éviter toute équivoque, que l'Etat peut financer des stages dans des écoles privées si celles-ci sont reconnues par lui. En ce qui concerne le deuxième alinéa, le Conseil-exécutif et la commission présentent des propositions divergentes. La commission propose de financer des stages de formation d'une durée maximale de douze mois en vue de faciliter le choix d'une profession. Elle va plus loin que le Gouvernement puisqu'elle demande que l'on ouvre la voie à des stages de formation dans des écoles privées qui ne sont pas reconnues, d'une part, et que ces stages aient lieu dans la perspective de faciliter seulement le choix d'une profession. Le stage ne doit donc pas être obligatoirement suivi d'une formation professionnelle engagée.
Il y a divergence également en ce qui concerne la troisième phrase du deuxième alinéa, qui concerne le deuxième cycle d'études universitaires. La commission vous propose d'allouer un subside également dans ce cas, pour autant que le deuxième cycle soient nécessaire à l'exercice de la première voie universitaire acquise.
Je reviendrai tout à l'heure sur les propositions d'amendement qui ont été présentées.

Schneider (Bern). Es ist mir eine besondere Ehre und Freude, hier in meiner Eigenschaft als ehemaliges Mitglied des Präsidiums des VSS zu sprechen. In meine Vorstandszeit fiel der Rückzug des Lausanner Modells, das ich unter mir hatte. Auf die verschiedenen Überlegungen, die zu diesem Schritt führten, gehe ich hier nicht ein. Auf jeden Fall hat man etwas gelernt. Meine heutigen Anträge sind also nicht Anträge, die mit dem LM als solchem direkt zusammenhängen.
Ich beantrage, den Absatz 5 in zwei Absätze aufzuteilen. Im Entwurf der Regierung betreffend den Absatz 5 wären die Worte «oder auswärtigen» zu streichen. Dafür wäre folgender Absatz 6 aufzunehmen:
«Der Besuch einer anerkannten auswärtigen Ausbildungsstätte berechtigt zur Gewährung einer Ortszulage bei entsprechend höherem Lebenskostenindex.»
Um den numerus clausus an der Universität zu vermeiden, sind, vor allem vorläufig in der Medizin, Voranmeldungen nötig. Es kann passieren, dass einer nicht in Bern Medizin studieren kann, sondern sich nach Freiburg oder Zürich begeben muss. In Freiburg sind die Lebenshaltungskosten eher niedriger als in Bern, aber in Zürich sind sie bedeutend höher. Wer gezwungenermassen die Universität Zürich besuchen muss, sollte einen höhern Beitrag erhalten. Diese Unterscheidung wird andernorts zurzeit diskutiert.
Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Bühler (Frutigen). Unsere Fraktion hat sich mit den Kommissionsanträgen sehr eingehend befasst. Ein Ausbildungsbeitrag an berufsabklärende Ausbildung ist wünschbar. Ich habe in der Kommission den Antrag bekämpft, auf 24 Monate zu gehen, habe aber den zwölf Monaten zugestimmt. Wir erachten Abstriche für nötig, um das Gesetz durchzubringen. Wir möchten den Antrag der Kommission betreffend berufsabklärende Ausbildung streichen. Die Regierung sagt selber im ergänzenden Vortrag, der Einbezug der berufsabklärenden Ausbildung habe zur Folge, dass jeder Besuch von Berufswahlklassen (Schüler, die das zehnte Schuljahr absolviert haben) ebenfalls finanziert werden müsste, was zusätzliche 1,2 Millionen Franken erfordern würde. Die Regierung hat aber unter diesem Titel schon 2,4 Millionen zusätzlicher Ausgaben vorgesehen.
Die Regierung beantragt, in Absatz 4 dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Der Erweiterungsantrag der Kommission ist abzulehnen.
Dem Antrag Schneider können wir nicht zustimmen. Dazu wird der Kommissionspräsident Stellung nehmen.

Rychen. Im Absatz 2 ist vom zweiten Hochschulstudium die Rede. Die SVP-Fraktion bittet, hier dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Die Kommission möchte, dass auch für ein zweites Studium Beiträge gewährt werden, sofern es für die Ausübung des ersten akademischen Berufes erforderlich ist und der Bund daran Beiträge leistet. – Zurzeit sind aber andere Ausbildungsrichtungen noch nicht gleichgestellt, und ein finanzieller Rahmen muss bestehen bleiben. Der Begrenzung der Auslagen fiel der Beitrag für das zweite Hochschulstudium zum Opfer. Es handelt sich immerhin um 2,5 Millionen Franken.
Ich bitte Herrn Schneider zu beachten, dass das Punktsystem für die Bemessung der Stipendien die unterschiedlichen Kosten z. B. in Zürich und Bern berücksichtigt. Daher lehne ich den Antrag Schneider ab.

Bigler (Bern). Eine wachsende Zahl schulentlassener Jugendlicher stösst in der Berufswahl auf grosse Unsicherheit, zögert vor dem Entscheid. Darum ist es ein Bedürfnis, nach dem zehnten, eventuell elften Schuljahr zur Abklärung der Berufseignung und Berufsneigung mitzuhelfen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, den Jugendlichen diese zusätzliche Ausbildung zu gewähren, um berufliche Fehlentwicklungen zu verhindern. Die Stadt Bern führt ab diesem Frühjahr zwei Weiterbildungsklassen für Primarschüler und zwei handwerkliche Auffangklassen (für solche, die einen handwerklichen Beruf wählen werden, sich aber über die Art noch nicht schlüssig sind) und drei allgemeine Auffangklassen (mit allgemeinem Unterricht). Offenbar sind solche Klassen notwendig.
Ich bedaure die Auffassung von Herrn Bühler, aus Sparsamkeitsgründen müssten Abstriche gemacht werden. Wenn Einschränkungen nötig sind, soll man eben nur denen Beiträge gewähren, für die es aufgrund der Fä-

higkeiten wirklich angebracht ist. Man soll also nicht für ganze Kategorien auf die Beiträge verzichten.
Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen. Das dient sehr den noch Unentschlossenen, was in der Stadt Bern bewiesen worden ist.

Hug. Im Namen meiner Fraktion bitte ich, die Kommissionsanträge gutzuheissen. Tatsächlich wird mit der berufsabklärenden Ausbildung den Schwächsten geholfen. Das sind besonders die, welche in der Berufswahl unsicher sind und besonders gefördert werden müssen, damit sie den richtigen Beruf wählen. Der Verzicht auf diese berufsabklärende Ausbildung kommt uns teurer zu stehen, als wenn wir solche Klassen führen. Auch für das zweite Hochschulstudium sollen ausnahmsweise Stipendien gewährt werden können, vor allem wenn dieses Studium nötig ist. Ich denke z. B. an die Kieferchirurgie, für die das zahnärztliche Studium und die Chirurgie erforderlich sind.
Je nach Ihrem Entscheid im Absatz 2, betreffend die berufsabklärenden Ausbildungen, fällt dann in Absatz 4 der Streichungsantrag der Kommission dahin.
In Absatz 1 ist meines Erachtens ein Druckfehler vorhanden. Es sollte heissen: «... dabei muss das Ausbildungsziel ...».
Dem Antrag Schneider pflichte ich bei. Es gibt Berufe, für die in der Schweiz keine Ausbildungsmöglichkeit besteht. Dem muss man durch die Beitragserhöhung Rechnung tragen.

Günter. Ich äussere mich zum zweiten Hochschulstudium. Regierungsrat Kohler hat die Frage nicht beantwortet, wie viel der Bund subventionieren würde. Das ist aber wichtig. Die 2,5 Millionen scheinen mir sehr hoch gegriffen zu sein. Ich habe den Eindruck, man habe so viel eingesetzt, damit wir darob erschrecken und diese Formulierung verwerfen. Wenn das nicht der Fall ist, sollte man die Bedenken zerstreuen und uns sagen, wie viel Geld man vom Bund erwarten kann.
Wir sollten in bezug auf das zweite Hochschulstudium den Antrag der Kommission annehmen; andernfalls könnten gewisse Berufe nur von vermöglichen Leuten gewählt werden.

Beyeler. Im Absatz 5 kann der Ausdruck «auswärtige Ausbildungsstätte» keine Alternative zu «privater Ausbildungsstätte» sein; denn die auswärtige kann auch eine private sein. Das sollte man klarstellen.

Andres. Ich bitte Sie dringend, den Antrag Schneider abzulehnen. Ich habe Verständnis dafür, dass man die Mehrkosten berücksichtigt, die sich dadurch ergeben, dass einer an einer auswärtigen Universität studieren muss, damit man den numerus clausus vermeiden kann. Was aber Herr Schneider beantragt, geht mir zu weit; denn dann wäre der freiwillige Besuch einer auswärtigen Universität eingeschlossen. Die Mehrkosten sind im Punktsystem schon berücksichtigt.

Etique, président de la commission. Il est bien évident que les propositions de la commission figurant à droite du texte qui vous a été remis sont complémentaires aux propositions du Gouvernement et qu'elles ne les remplacent pas.
M. Schneider propose l'introduction au cinquième alinéa de l'article 2 d'une allocation de résidence. Nous vous prions de rejeter cette proposition, pour les raisons qui ont déjà été invoquées tout à l'heure. Si le fait de faire des études hors du canton ou dans un établissement privé provoque des dépenses supplémentaires, celles-ci sont prises en considération dans une certaine mesure pour le calcul des points.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je n'ai pas répondu à la question posée par M. Günter et il voudra bien m'en excuser. En cas de bifurcation vers une deuxième option d'études, la subvention fédérale n'est pas automatiquement octroyée. Chaque cas doit faire l'objet d'une demande particulière à l'autorité fédérale, qui statue. Si elle conclut à la prise en considération de la demande de subvention, celle-ci peut atteindre 60 %.
Quant à la proposition présentée par M. Schneider, je rappelle que les subsides de formation sont supérieurs pour tous les requérants qui effectuent leurs études en dehors du canton. En réalité, parmi les critères de base retenus figurent déjà les frais de formation encourus non seulement à l'extérieur du canton de domicile, mais également à l'étranger. Par conséquent, le postulat de M. Schneider est à notre avis déjà réalisé et l'adjonction qu'il propose ne saurait donc être introduite dans la loi.

Präsident. In Absatz 1 muss nach dem Wort «dabei» das Wort «muss» eingefügt werden.

Abstimmung

Abs. 2 Strich 1

Für den Antrag des Regierungsrates .... 63 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ..... 71 Stimmen

Abs. 2 Strich 3

Für den Antrag des Regierungsrates .... 77 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ..... 52 Stimmen

Präsident. Im Absatz 4 ist der Antrag der Kommission die zwingende Folge Ihres soeben gefassten Beschlusses. Sie stimmen stillschweigend zu.

Abstimmung

Abs. 5

Für den Antrag der Kommission ..... 99 Stimmen
Für den Antrag Schneider (Bern) ..... 25 Stimmen

Präsident. Eigentlich hätten wir zuerst über den Absatz 6 (Antrag Schneider) abstimmen müssen. Ich nehme an, es ändere am Resultat nichts, wenn wir diese Abstimmung erst jetzt vornehmen.

Abstimmung

Abs. 6

Für den Antrag Schneider (Bern) ..... 33 Stimmen
Dagegen ..... 91 Stimmen

Art. 3

Etique, président de la commission. L'article 3 traite de la durée du subside de formation. Les principes suivants sont retenus tant dans la proposition commune du Gouvernement que dans celle de la commission: les subsides de formation sont accordés pour une durée ordinaire de formation, exceptionnellement pour une année supplémentaire, et pour autant que le bénéfi-

ciaire satisfasse aux exigences de l'école. En cas de changement d'orientation dans les études, les subsides qui ont été accordés durant la première voie de formation sont comptés en totalité, à moins que le changement soit dû à des motifs de santé. Dans cette hypothèse, on repart à zéro pour la nouvelle formation choisie, ce qui est normal. Enfin, en règle générale, les subsides ne sont pas alloués avec effet rétroactif.

Schneider (Bern). Mein Antrag zu Artikel 3 Absatz 1 wurde von der Studentenschaft Bern im Zuge der Vernehmlassung formuliert. Ich beantrage, den Absatz 1 wie folgt zu fassen:
«Ausbildungsbeiträge werden für die ordentliche Dauer der Ausbildungszeit ausgerichtet, auf einfaches Gesuch hin für ein weiteres Jahr und beim Vorliegen besonderer Gründe auch für eine noch längere Zeitdauer. Die Beiträge sollen unabhängig von den Leistungen gewährt werden.»
Es ist fast normal, dass sich das Studium um ein bis zwei Semester verlängert, z. B. durch Misserfolg bei einer Zwischenprüfung, die ein Semester später nachgeholt werden muss. Diese Studierenden können wir doch nicht bestrafen. Es gibt aber auch Gründe studientechnischer Natur für die Verlängerung des Studiums. Man muss den Wechsel des Studiums ganz am Anfang der Studien in die Überlegung einbeziehen. Zahlreiche Studenten merken im ersten Semester, dass ihnen das gewählte Studium nicht das bietet, was sie erwartet hatten. Diese müssen in eine andere Fakultät hinüberwechseln können; sie sollen nicht kurz vor dem Examen der Stipendien verlustig gehen, wie es jetzt zum Teil der Fall ist. Gerade wenn der Stress am grössten ist, müssen sich diese Studenten mitunter nach Erwerbsquellen umsehen.
Sodann beantrage ich, den Passus zu streichen, dass die Erziehungsdirektion durch geeignete Massnahmen kontrolliert, ob der Student den Anforderungen der Ausbildungsstätte genüge. Der Ausdruck im zweiten Satz «geeignete Massnahmen» ist ziemlich schwammig. Wir wissen ungefähr, welche Massnahmen zu erwarten sind. Aber genau wissen wir es nicht. Deckt sich das mit dem Einholen eines Leumundzeugnisses? Dieses Verfahren hat im Falle Beck einen unrühmlichen Höhepunkt erreicht. Solches würden wir bekämpfen.
Sodann sollen die Stipendien unabhängig von den Leistungen erbracht werden. Ich bin nicht gegen das Leistungsprinzip, will nicht der Bequemlichkeit das Wort reden, aber man finanziert mit den Beiträgen ja nicht die Leistung des Studenten, sondern hilft ihm, ein Studium zu ergreifen, das er sonst nicht wählen könnte.
Dazu kommt, dass sich der Prüfungsdruck seit 1968 verdreifacht hat. Die Zahl der Prüfungen hat sich als Folge der Studienreform verdreifacht. Da sollte das Stipendienamt nicht dauernd zusätzlichen Druck ausüben.

Bühler (Frutigen). Ich beglückwünsche Herrn Schneider, dass er klar gezeigt hat, was er und seinesgleichen wünschen: Ausbildungsbeiträge, gleichgültig ob etwas geleistet werde oder nicht, ob Examen gemacht werden oder nicht, ob die Universität besucht werde oder nicht; mit dem Geld des Staates soll einfach etwas gemacht werden, nur nicht das, was man sollte. Es braucht nicht vieler Worte, um klar zu sehen, dass das nicht in Frage kommt. All denen, die Ausbildungsbeiträge in vernünftigem Rahmen befürworten, hat Herr Schneider einen Bärendienst geleistet. Er gefährdet das Vernünftige.

Der Antrag der Regierung ist richtig; er geht nicht allzu weit. Für die ordentliche Ausbildungszeit sollen Beiträge bezahlt werden, ausnahmsweise für ein weiteres Jahr. Die Erziehungsdirektion soll in der Lage sein, abzuklären, ob den Ausbildungsanforderungen genügt wird. Das gleiche kontrolliert auch der Vater, welcher die Ausbildung der Kinder selbst bezahlt. Wenn er über längere Zeit merkt, dass nicht seriös studiert wird, dreht er den Hahnen zu. So müssen wir auch vorgehen.

Etique, président de la commission. L'Etat doit bien entendu faire montre d'une certaine souplesse et tenir compte de circonstances particulières qui obligent le bénéficiaire, sans qu'elles lui soient imputables, à prolonger ses études.
D'autre part, le fait de devoir reporter un quart de licence n'implique pas obligatoirement la prolongation de la durée des études. Il est possible de passer deux quarts de licence en même temps; cela s'est déjà vu.
Accepter la proposition qui nous est faite serait charger très fortement le bateau. Comme députés, vous avez souvent entendu des gens critiquer l'Etat parce qu'il alloue des subsides de formation à des étudiants perpétuels. Or, c'est à cela que peut conduire la modification proposée par M. Schneider. C'est la raison pour laquelle, au nom de la commission, je vous prie de rejeter sa proposition. Il serait dangereux de ne pas tenir compte des prestations du bénéficiaire, que ce soit à l'école ou à l'université.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La prolongation d'une année apparaît au Gouvernement comme raisonnable et suffisante. Aller au-delà entraînerait fatalement des abus, et on en a déjà dénoncé dans cette salle.
M. Schneider craint, à juste titre, le danger du numerus clausus, et nous nous emploierons à fond en vue de l'empêcher, mais il ne faudrait pas que les places dont nous disposons soient occupées par des étudiants éternels. Le moins que les organes chargés de l'octroi et du contrôle des subsides de formation puissent exiger est de pouvoir se renseigner auprès de l'université pour savoir si les bénéficiaires de bourses fréquentent au moins les cours. Il va sans dire que les cas extraordinaires tels que la maladie, le service militaire ou d'autres facteurs d'ordre humanitaire ne tombent pas sous le coup de cette disposition limitative. Par conséquent, je vous prie de repousser la proposition de M. Schneider.

Abstimmung

Abs. 1

Für den Antrag der Kommission und
Ablehnung des Antrages Schneider: Grosse Mehrheit

Präsident. Die Absätze 2 und 3 sind nicht bestritten und somit genehmigt.

Art. 4

Etique, président de la commission. Cette disposition présente en quelque sorte la panoplie des différents types de subsides qui peuvent être accordés. En principe, il s'agit de bourses; des prêts peuvent également être alloués. Peuvent également être accordés des prêts qui, dans certaines circonstances bien définies, peuvent être transformés en bourses. Les prêts ne sont pas productifs d'intérêts.

A l'alinéa 5, il y a divergence entre le Conseil-exécutif et la commission. Le premier propose de n'accorder que des bourses aux étrangers titulaires d'un permis d'établissement alors que la commission vous propose d'aller plus loin et de prévoir que des prêts peuvent également être accordés à ces étrangers.
L'alinéa 6 fixe les limites des frais de formation qui sont pris en considération pour la détermination du droit à la bourse et au prêt.

Schneider (Bern). Meine Anträge zu Artikel 4 stammen auch von der Studentenschaft der Stadt Bern. Der Absatz 1 soll lauten:

«Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich als existenzsichernde Stipendien gewährt.»

Mehrmals wurde heute gesagt, die Eltern sollen auch Lasten tragen, das fördere den Familiensinn und die gegenseitige Dankbarkeit.

Zahlreiche Studenten sind vollständig vom Stipendium abhängig, haben von den Eltern nichts zu erwarten. Bisher mussten sie vor dem Studium das nötige Geld verdienen oder waren Werkstudenten. Ich war es seinerzeit auch. Seit der Studienreform mit den zahlreichen strengen Zwischenprüfungen ist es kaum mehr möglich, einem Nebenerwerb nachzugehen. Das kann die Universität Bern statistisch belegen. Darum sollte man am Prinzip der existenzsichernden Stipendien festhalten. Dabei will ich nicht in den Fehler des Lausanner Modells verfallen, in welchem für alle Studenten, ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen der Eltern, existenzsichernde Stipendien gefordert werden. Die existenzsichernden Stipendien sollen nach meinem Antrag nur an Studenten aus Arbeiter- und Angestelltenfamilien und aus kleinbäuerlichen Kreisen gewährt werden. – Beim bestehenden Punktesystem werden auch Immobilien, z. B. auch kleinere Bauernhöfe, in die Berechnung einbezogen. Dann ergibt sich eine Punktezahl, die zur Ablehnung des Stipendiums führt, obwohl gar kein flüssiges Geld vorhanden ist. Ich erinnere mich, dass viele Bauernsöhne deswegen kein Stipendium erhielten. Es ist erstaunlich, dass im Grossen Rat von gewerblicher Seite Anträge bekämpft werden, obwohl sie sich zu ihren Gunsten auswirken würden. Ich denke z. B. an das Votum von Herrn Aebi.

Ich beantrage folgenden neuen Absatz 2:

«Die Maximal- und Minimalansätze der Stipendien werden vom Regierungsrat alljährlich mindestens der Teuerung angepasst.»

Der Student spürt die Teuerung in vollem Umfang. Wenn die Regierung die Stipendien erst nach mehrjähriger Teuerung erhöht, ergeben sich Verzerrungen der Situation.

Ich beantrage, den Absatz 3 (Entwurf Absatz 2) durch folgenden Satz zu ergänzen:

«Grundsätzlich sollen Darlehen aber als Ausnahmefall angesehen werden.»

Darlehen haben oft Alibicharakter. Dann wird nach dem Punktesystem so und so viel à fonds perdu gewährt, der Rest aber nur in Form von Darlehen. Man sollte die Stipendien von Anfang an nach dem Bedürfnis der Studenten ausrichten, sollte nur ausnahmsweise mit Darlehen einspringen. Nach der jetzigen Praxis werden häufig sogenannte Ergänzungsdarlehen gewährt.
Der Absatz 3 des Entnwurfes würde dann Absatz 4, usw.

Rychen. Ich beantrage neu den folgenden Absatz 7:
«Unterschiedliche Beitragshöhen zwischen beruflichen und schulisch-akademischen Ausbildungen sind zugunsten der beruflichen Ausbildungen zu Lasten des Kantons auszugleichen.»

Der Bund subventioniert unterschiedlich. Dabei wird die berufliche Ausbildung benachteiligt. Es geht darum, dass der Kanton die Benachteiligung zu seinen Lasten übernimmt. Das kostet recht viel. Was ich jetzt kantonal erreichen möchte, wird auch im neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetz angestrebt, das in zwei bis drei Jahren in Kraft treten dürfte. Ich bin daher einverstanden, wie es der Erziehungsdirektor anregt, einen Antrag in die Übergangsbestimmungen zu nehmen. Ich bin auch einverstanden, dass heute darüber nicht entschieden wird, sondern dass die Kommission das auf die zweite Lesung hin prüft.

Bühler (Frutigen). Die Kommission beantragt, Darlehen seien nicht nur Schweizerbürgern, sondern auch niedergelassenen Ausländern zu gewähren. Die Regierung will das nicht, weil es schwierig sei, später von Ausländern die Rückzahlung zu erwirken. Sie berechnet die Mehrbelastung auf etwa 500 000 Franken.
Es ist viel von Stipendien und Darlehen die Rede. Wir werden Anträge erhalten, zu prüfen, ob Stipendien nicht zurückzuzahlen seien. Es wird vielleicht nötig sein, die Begriffe klarzustellen. Was ein Stipendium im Sinne der Ausbildungshilfe ist, wird in Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 dargelegt, wo steht: «Als Stipendien im Sinne des Gesetzes gelten einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Aus- oder Weiterbildung ausgerichtet werden und zu deren Rückzahlung keine Verpflichtung besteht.»
Darlehen sind grundsätzlich zurückzuzahlen, mit oder ohne Zins, je nach Vereinbarung. Stipendien dürfen nicht zurückverlangt werden. Wenn es der Kanton täte, würde der Bund den Beitrag verweigern. – Der niedergelassene Ausländer ist stipendienrechtlich dem Schweizer gleichgestellt. Nach Vorschlag der Regierung erhielte er kein Darlehen. Die Fraktion schliesst sich der Regierung an.
Herr Schneider verlangt in Absatz 1 ein existenzsicherndes Stipendium. – Das Stipendium soll nicht die Existenz sichern; das ist eine Angelegenheit des späteren Berufs. Die Bedürfnisse sind natürlich sehr unterschiedlich. – Auch die Teuerung ist nicht das Entscheidende. Man muss auf die Staatsfinanzen Rücksicht nehmen, die ihrerseits von der Konjunkturlage entscheidend bestimmt werden. Man hat die Stipendien immer angepasst und kann daher den Vorschlag Schneider ablehnen.
Zu Absatz 2 (Absatz 3 des Antrages Schneider): Man könnte erklären, das Stipendium sei die Ausnahme und das Darlehen die Regel. Wer auf Kosten der Öffentlichkeit ausgebildet wird und nachher zu einem hohen Einkommen gelangt, könnte dem Staat sehr wohl etwas zurückzahlen.
Ich ersuche Sie, die Anträge Schneider abzulehnen.

Bühler (Tramelan). La commission a examiné d'une manière approfondie les dispositions de l'article 4.
Nous estimons qu'il importe de favoriser la formation des jeunes et de faire en sorte qu'ils ne renoncent pas à faire des études pour des raisons financières et que ceux qui ne disposent pas des moyens financiers nécessaires puissent trouver un appui auprès du canton.

Il s'agit là d'un postulat social de première importance et les membres de la commission l'ont bien compris.
L'alinéa 5 détermine qui peut bénéficier de prêts de la part du canton. Selon le texte proposé par le Gouvernement, seuls les citoyens suisses y ont droit. Cette disposition nous paraît trop restrictive et nous estimons qu'il faut étendre la possibilité d'octroyer des prêts également aux étrangers titulaires d'un permis d'établissement. Ils méritent aussi d'être aidés en cas de besoin; c'est bien naturel. Le texte proposé par la commission supprime une discrimination désagréable. C'est pourquoi je vous recommande de l'accepter.

Katz. A vouloir trop bien faire les choses, on les fait quelquefois mal, et cela semble être le cas maintenant.

Nous aurions pu nous montrer beaucoup plus libéraux dans l'attribution des bourses et les étendre à d'autres catégories de bénéficiaires s'il avait été possible d'introduire dans cette loi la notion de remboursement partiel des subsides.
La majorité des députés, on le sent, sont particulièrement sensibles aux dispositions et aux propositions qui entraînent des augmentations de dépenses. Il est un fait que nous ne savons pas bien où nous allons avec cette loi.
Avec beaucoup de nos collègues, nous sommes extrêmement favorables à l'octroi de bourses d'études, car il est inadmissible qu'un jeune homme ou une jeune fille soit empêché d'entreprendre des études pour des raisons financières. Cependant, il nous serait extrêmement agréable de savoir que les étudiants qui ont obtenu une bourse peuvent être appelés à en rembourser au moins une partie une fois qu'ils ont fait carrière et arrivent à une rétribution confortable et supérieure à la moyenne.
Du fait de cette lacune, nous devons refuser toutes les propositions qui vont au-delà du projet gouvernemental et qui tendent à étendre le bénéfice des subsides à d'autres catégories de bénéficiaires, et nous les refusons principalement parce que l'argent ne va que dans un sens, ce que je regrette infiniment. Aussi bien à l'article premier qu'aux articles 2, 3 et 4, nous aurions pu nous montrer plus larges si la situation financière de l'Etat l'avait permis.
Il a été dit, et cela peut être contrôlé, que dans certaines familles dont tous les enfants n'étudient pas, celui qui étudie rembourse le coût de ses études à son père. Ce n'est que juste à l'égard des autres enfants. Je pourrais citer des députés dans cette salle qui ont été astreints à ce remboursement. Si la bourse devient un pur don, nous sommes entraînés dans des dépenses qui doivent nous faire réfléchir. Je regrette que la loi fédérale du 19 mars 1965 n'autorise pas les cantons à exiger le remboursement d'une partie des subsides, sous peine de se voir refuser les subventions fédérales, et je suis absolument d'accord avec M. Schüpfen lorsqu'il dit que c'est là une lacune de la loi fédérale. Les cantons devraient être à même d'exiger le remboursement d'une partie des subsides lorsque le bénéficiaire s'est fait une situation.
A ceux qui m'objecteront que ce serait trop compliqué, je réponds par avance que l'on pourrait procéder de la même manière que pour les prêts. J'irai même plus loin et je dirai que si seulement les étudiants et étudiantes honnêtes remboursaient une partie des bourses qu'ils ont obtenues, les montants remboursés nous permettraient de nous montrer plus libéraux et je serais extrêmement favorable à des interventions sur le plan fédéral qui tendraient à ce que les subventions fédérales soient également versées aux cantons qui exigent le remboursement d'une partie des subsides qu'ils ont versés. Encore une fois, cela leur permettrait de traiter avec beaucoup plus d'équité certaines catégories de jeunes en formation que nous ne pouvons aider, faute de moyens financiers.

Etique, président de la commission. M. Schneider propose que les subsides de formation soient en principe accordés sous forme de bourses suffisantes pour assurer la subsistance de leurs bénéficiaires. S'il voulait être logique avec lui-même, il devrait proposer de biffer l'alinéa 6 de l'article 4, sa proposition ayant pour effet de supprimer toute limite pour la fixation des subsides de formation. En tant que président de la commission, je ne puis accepter cette proposition, qui va beaucoup trop loin et créerait une sorte de droit subjectif au subside.
Quant à la seconde proposition de M. Schneider, qui vise à ce que les montants maxima et minima des bourses soient relevés chaque année dans une proportion au moins équivalente au renchérissement, je laisse à M. le directeur de l'instruction publique le soin d'expliquer la manière dont il est procédé à ces adaptations en fonction du renchérissement.
Je ne puis non plus accepter la proposition de M. Schneider visant à conférer aux prêts un caractère exceptionnel, alors qu'ils sont considérés comme des compléments aux bourses. Cela aurait pour conséquence de modifier fondamentalement le rapport entre les bourses et les prêts et au nom de la commission, je dois vous demander de repousser également cette proposition.
M. Rychen s'est déclaré prêt à donner à sa proposition un caractère conditionnel en ce sens qu'elle n'entrerait en vigueur qu'au moment où la législation fédérale réaliserait l'égalité de traitement, en ce qui concerne les subsides de formation, entre apprentis et étudiants. Je puis donc l'accepter pour la deuxième lecture.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne le premier alinéa, le Gouvernement estime qu'on ne saurait aller, en l'état actuel des choses, au delà des prescriptions fédérales en la matière, que je me permets de vous citer: 7200 francs pour les célibataires mineurs; 9000 francs pour les célibataires majeurs; 16 000 francs pour les requérants mariés, plus 1000 francs par enfant. Tout dépassement de ces normes serait à la charge exclusive du canton.
Quant au deuxième alinéa, voici ce que disent les experts, et cela répond en somme à la proposition de M. Schneider: «Il faut rejeter l'indexation des bourses sur la base de l'indice national des prix à la consommation, car les différentes grandeurs qui influent sur le coût des études et la prestation personnelle évoluent de manière inégale. L'adaptation des bourses au renchérissement est réalisée par l'augmentation des minima et maxima ou par l'augmentation des limites du revenu.» Par conséquent, l'alinéa 2 de l'article 4 est suffisamment mobile pour jouer le rôle que revendique M. Schneider.
Pour ce qui est du troisième alinéa, nous ne nous opposons pas à la proposition de M. Schneider, qui considère que l'octroi de prêts doit être une exception. L'année dernière, le montant total des bourses oc-

troyées a été de 22 millions de francs et celui des prêts de 2,8 millions. C'est donc dire que l'octroi de bourses est le véritable objectif de cette loi et, partant, de la Direction de l'instruction publique et du Conseil-exécutif.
La parité entre apprentissage et études requise par M. Rychen coûterait une somme de 5 millions de francs, dépense supplémentaire que le Gouvernement ne peut pas assumer.

Abstimmung

Abs. 1

Für den Antrag der Kommission ..... 86 Stimmen
Für den Antrag Schneider (Bern) ..... 27 Stimmen

Abs. 2 (neu)

Für den Antrag Schneider (Bern) ..... 38 Stimmen
Dagegen ..... 80 Stimmen

Präsident. Die Ergänzung zum Absatz 2 des Entwurfes (Absatz 3 gemäss Antrag Schneider) wird von Herrn Schneider zurückgezogen, weil er hinfällig geworden ist, nachdem die existenzsichernden Stipendien abgelehnt wurden.

Abstimmung

Abs. 5

Für den Antrag des Regierungsrates .... 60 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ..... 66 Stimmen

Präsident. Regierung und Kommission sind bereit, den Antrag Rychen (neu Absatz 7) auf die zweite Lesung hin zu prüfen. Herr Rychen ist einverstanden.

Art. 5

Etique, président de la commission. L'article 5 définit les ayants droit. Je n'ai pas de remarques à faire en ce qui concerne le premier alinéa. Quant à l'alinéa 2, il y a divergence entre la proposition du Gouvernement et celle de la commission s'agissant de l'autorité qui réglera en détail les problèmes relatifs au domicile. Je vous propose de laisser cette question en suspens et d'en discuter lorsque nous en serons à l'article 12 relatif aux dispositions générales d'exécution de la loi.

Steinlin. Ich beantrage den folgenden neuen Absatz 1^{bis}:

«Schüler und Eltern sind vor allen für die Berufswahl wichtigen Entscheiden über die Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten zu informieren.»

In Artikel 5 wird festgelegt, dass ein Anspruch auf Stipendien besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Informationsanspruch ist nur die Ergänzung zum Leistungsanspruch. Die potentiell Berechtigten sollen von ihrer Berechtigung Kenntnis erhalten.
Die Notwendigkeit verstärkter Information wird allgemein anerkannt. Im Gesetz fehlt aber eine Grundlage. In der Stipendienverordnung von 1972 steht in Artikel 8, die Aufgabe der Erziehungsdirektion sei «... Aufklärung der Öffentlichkeit, der Ausbildungsstätten und weiterer interessierter Kreise über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.» Es geht darum, im neuen Gesetz die Grundlagen zu schaffen. Die gezielte Information ist eines der wichtigsten Mittel zur Überwindung der psychologischen Barrieren gegen den Stipendienbezug. Diese rühren weitgehend daher, dass in der Öffentlichkeit die Stipendien als Allmosen betrachtet werden. Gerade die Personen, die das Stipendium am ehesten verdienten, haben die grössten Hemmungen, staatliche Hilfe zu beanspruchen, verzichten eher auf eine Ausbildung, die ihren Fähigkeiten entsprechen würde. Schon oft habe ich Eltern auf die Möglichkeit, für die Ausbildung der Kinder Stipendien zu erhalten, aufmerksam gemacht und dabei gesehen, dass der Grossteil schlecht oder gar nicht über die bestehenden Möglichkeiten informiert ist. Verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen das.
Der Erziehungsdirektor wird mir entgegnen, es bestünden Merkblätter über die Stipendienmöglichkeiten. Das stimmt. Aber das ist kein Grund, es im Gesetz nicht zu verankern. Die Informationsblätter werden aber den Schülern und Eltern oft nicht rechtzeitig, d. h. nicht vor der Berufswahl zugestellt. Vielfach haben nicht einmal die Lehrer diese Informationsblätter. Es geht darum, den potentiell Berechtigten die Information wirklich zuzustellen.
Es gibt nicht nur staatliche Stipendien, sondern zahlreiche private Fonds, mit zum Teil grossen Mitteln, die zum Teil brachliegen. Darüber könnten die Berufsberater – sie haben Untersuchungen angestellt – einiges erzählen.
In der Ausgestaltung der Information möchte ich den zuständigen Kreisen freie Hand geben. Wichtig ist nicht wie, sondern dass informiert wird. Ich möchte die Regierung auch nicht auf die Genfer Lösung verpflichten. Dort wird von Amtes wegen die Stipendienberechtigung geprüft und den potentiell Berechtigten, auch wenn kein Gesuch vorliegt, Mitteilung gemacht. Ich weiss, man entgegnet, das biete grosse administrative Schwierigkeiten. Die Diskussion in der Kommission hat gezeigt, dass dafür im Rat keine Mehrheit zu erwarten wäre.
Der wichtigste Informationskanal ist die Schule. Die Lehrer haben die Hauptaufklärung zu leisten. Es ist aber zu prüfen, welche weitern Informationskanäle benutzt werden können. Es schadet nichts, wenn einem Interessierten die Information durch verschiedene Kanäle zukommt. Wichtig ist, dass die Information frühzeitig erfolgt. Alle Schüler sollten gegen das Ende der Schulpflicht und vor der Matur informiert werden. Die detaillierte Gestaltung kann man der Erziehungsdirektion überlassen. Hierüber stelle ich einen Ergänzungsantrag in Artikel 12.
Wir wollen das Stipendiengesetz nicht nur für die Gesetzessammlung und zur Beruhigung unseres Gewissens schaffen. Wer für die Ausbildung Unterstützung verdient, muss informiert werden. Ich bitte, meinen Antrag anzunehmen.

Mischler. Die Information ist im Stipendienwesen sehr wichtig. Ich habe ähnliches beobachtet wie Herr Steinlin. Das Stipendienwesen wurde zentralisiert. Auch die Berufsberater kannten früher nicht alle Details. Jetzt steht in den Pflichtenheften der Berufsberater leider nichts mehr über Informationsmithilfe und Beratung inbezug auf Stipendien. – Den Vorschlag Steinlin kann man unterstützen. In der Kommission wollte ich noch weitergehn. Die Hauptinformation erfolgt durch ein Informationsblatt – neben andern Kanälen –, das an die Stipendiaten herankommt. Das System funktioniert nicht ganz lückenlos. In ländlichen Gegenden kommt man mitunter nicht an die Schüler und Eltern heran.

Man fordert sie auf, sich in Bern detailliert zu informieren. Die Berufsberatung ist noch nicht überall vollamtlich, doch wird dies angestrebt. Wenn das erreicht ist, muss ein zweiter Kreis der Beratungsmöglichkeit einbezogen werden. Eine Person, die sich für ein Stipendium interessiert, lässt sich viel lieber durch einen Berufsberater informieren als in ein Büro nach Bern gehen zu müssen. Da war die Zentralisierung eine Verschlechterung.
Ich unterstütze den Antrag Steinlin; er enthält das Minimum des Nötigen. Wenn die Berufsberatung stärker ausgebaut ist, wird man den Berufsberatern zumuten können, mitzuhelfen. Ich würde mich auch für einen weitern Schritt einsetzen.

Etique, président de la commission. Nous sommes d'accord avec M. Steinlin en ce qui concerne la nécessité d'une information sur le régime des bourses. Il s'agit là d'un problème important, mais il convient de relever que l'information se fait déjà actuellement, et cela indépendamment des dispositions légales, au niveau des offices d'orientation professionnelle et surtout au niveau des écoles. Je pratique cette information dans le cadre de mon activité professionnelle et l'information atteint les intéressés, pour autant qu'on veuille bien la faire. C'est la raison pour laquelle je puis, au nom de la commission, accepter la proposition de M. Steinlin. Il s'agira de souligner, par voie de décret ou par voie d'ordonnance, la nécessité de mieux informer la population sur ses droits en la matière.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Steinlin a raison de revendiquer une information, que nous voudrions dynamique et féconde. Les efforts consentis jusqu'ici ne permettent pas d'affirmer que parents et élèves aient été atteints comme nous l'aurions souhaité. Nous avons eu recours aux publications usuelles, aux publications professionnelles, aux offices d'orientation, j'insiste sur ce point, d'abord par le truchement de l'Office cantonal, et aux écoles, mais nous devons reconnaître que cela n'a hélas pas suffi.
La question de l'introduction de cette notion dans la loi, que nous voudrions une loi-cadre, peut se poser. Je laisse au Grand Conseil le soin d'en décider, étant entendu que pour ce qui nous concerne, nous entendons tout mettre en œuvre pour assurer cette information indispensable.

Abstimmung

Abs. 1bis

Für den Antrag Steinlin ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Der Kommissionspräsident hat Ihnen vorgeschlagen, den Grundsatzentscheid, ob es sich bei Absatz 2 um eine Verordnung oder um ein Dekret handeln soll, bei Artikel 12 zu treffen. (Zustimmung)
Unter diesem Vorbehalt ist der Artikel 5 genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, 11. Mai 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Damen und Herren Barben, Berger (Schwarzenegg), Boss, Broquet, Gehler, Gobat, Gsell, Hof, Frau Kretz, Spycher, Schaffner, Studer.

Gesetz über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

Fortsetzung von Seite 317 hievor

Art. 6

Etique, président de la commission. L'article 6 fixe les conditions financières déterminantes pour l'octroi du subside. Sont pris en considération le revenu propre du requérant, s'il en a un, bien entendu, et c'est le cas pour les apprentis; le revenu des parents, le cas échéant le revenu du conjoint et celui de toute autre personne tenue d'assurer une formation au requérant.
On peut se demander s'il ne serait pas plus logique et plus juste à l'égard du requérant de faire abstraction du revenu des parents en particulier. Cette question a été longuement débattue au sein de la commission. La proposition faite hier par M. Fleury est intéressante, mais il ne faut pas perdre de vue qu'elle pourrait provoquer certains abus. Des jeunes gens dont les parents disposent de revenus très considérables pourraient requérir l'aide de l'Etat parce que leurs parents refuseraient de leur assurer une aide minimum. Le système que nous proposons n'est peut-être pas parfait, mais il est préférable à celui qui consisterait à faire abstraction du revenu des parents, cela en raison des abus auxquels il pourrait donner lieu.
La divergence à propos du premier alinéa tombe, le Gouvernement s'étant rallié au texte proposé par la commission. En revanche, une divergence subsiste à l'alinéa 7, la commission proposant de mieux prendre en considération le fait que plusieurs enfants sont en formation. Il s'agit d'une divergence importante, l'adoption du texte proposé par la commission entraînant une dépense supplémentaire de 1,5 millions.

Schneider (Bern). Ich habe hier zwei Anträge unterbreitet, die aber nichts miteinander zu tun haben. Der erste lautet auf Streichung von Absatz 2 des Artikels 6. Der andere Antrag, der also nicht alternativ zu verstehen ist, sondern einen neuen Abschnitt betrifft, lautet:
«Die im Punktesystem massgeblichen Einkommensgrenzen werden vom Regierungsrat der Teuerung angepasst.»

Es geht hier also nicht um Minima und Maxima, sondern lediglich darum, die für das Punktesystem massgeblichen Einkommensgrenzen, die für die Berechnung der Stipendien ausschlaggebend sind, der Teuerung anzupassen.
In diesem Artikel 6 ist ferner über die Problematik der Vermögensbemessung nichts gesagt. Diese Problematik ist aber vorhanden, und es würde mich interessieren, wie sich der Regierungsrat dazu stellt und wes-

halb diese Frage hier nicht geregelt ist. Beispielsweise gibt es verschiedene Werte für Immobilien: Ein Bauernhof etwa gilt als sog. Vermögensgut und kommt bei der Bemessung im Punktesystem negativer zum Ausdruck als beispielsweise eine Villa, die nicht als Vermögensgut eingestuft wird. Ich bitte deshalb den Herrn Regierungsrat, zu dieser Problematik der Vermögensbemessung, des Punktesystems überhaupt, noch eine Erklärung abzugeben.
Herr Mischler verzichtet auf das Wort.

Bühler (Frutigen). Unsere Fraktion hat beschlossen, am Antrag, es sei ein neuer Absatz 7 in Artikel 6 aufzunehmen, festzuhalten. Im ergänzenden Vortrag hat der Regierungsrat allerdings geschrieben, eine bessere Berücksichtigung der grossen Familien könnte Mehrkosten von 1,5 Millionen Franken zur Folge haben. Ich bezweifle diese Zahlen, denn sie beruhen auf Hypothesen. Wenn wir schon sozial aufgeschlossen sein wollen, müssen wir doch diesem Postulat Rechnung tragen und vor allem dort mit öffentlichen Geldern helfen, wo grosse Familienlasten bestehen.
Es liesse sich einwenden, schon beim bisherigen System werde der Kinderzahl Rechnung getragen. Das ist aber nur in einem ungenügenden Ausmass der Fall. Nehmen wir ein Beispiel: Für einen Familienvater mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 50 000 Franken und vier Kindern, die alle in Ausbildung stehen, ergibt sich nach dem heutigen System folgendes Bild: Für jene 20 000 Franken, die über die 30 000 Franken hinausgehen, werden 40 Strafpunkte eingesetzt. Wenn der Mann ein Bauer ist und ein Vermögen von 200 000 Franken (weitgehend in den Liegenschaften) aufweist, kann er davon zunächst 100 000 Franken abziehen, für die vier Kinder weitere 80 000 Franken, so dass noch 20 000 Franken verbleiben. Das ergibt weitere 16 Strafpunkte. Somit kommen wir schon auf 56 Strafpunkte. Wenn drei Kinder gleichzeitig in Ausbildung stehen, werden pro Kind nur sechs Pluspunkte eingesetzt; das ergibt zusammen 18 Punkte, so dass wir immer noch bei 38 Strafpunkten verbleiben. Wenn eines der Kinder auswärts in Ausbildung steht, auswärts wohnt und verköstigt wird, darf der Bauer 33 weitere Pluspunkte einsetzen. Die Rechnung ergibt dann schliesslich, dass er trotz allem auf fünf Minuspunkte kommt. Ein Familienvater mit einem verhältnismässig guten Einkommen bekommt also bei vier Kindern nach dieser Berechnung keine Stipendien. Anders wäre es lediglich, wenn nicht nur eines der Kinder auswärts in Ausbildung stünde; dann käme noch etwas dazu. Wir sind aber der Auffassung, dass man hier im Gesetz den Grundsatz aufstellen sollte, um in der Ausführungsverordnung das Punktesystem dann zu ändern, so dass auf die Anzahl der Kinder mehr Rücksicht genommen wird, als es hier der Fall ist. Nach unserer Meinung ist es noch tragbar, wenn – auch bei einem kleineren Einkommen – nur ein Kind in Ausbildung steht; es geht aber sofort «ins gute Tuch», wenn ein Vater für mehrere Kinder gleichzeitig die Ausbildung bezahlen muss und dann hier doch nichts erhält. Es geht also auch hier um den sozialen Ausgleich. Wir ersuchen Sie deshalb, dem neu vorgeschlagenen Absatz 7 zuzustimmen.

Hänsenberger. Nur kurz zum ersten Antrag des Herrn Schneider, der ja ausdrücklich betonte, die beiden Anträge seien nicht als entweder/oder zu verstehen, sondern als ein «sowohl – als auch». Herr Schneider unterliess es aber, zu seinem ersten Antrag auf Streichung des Absatzes 2 auch nur die geringste Begründung zu geben. Da stelle ich eine gewisse Unredlichkeit fest, wenn behauptet werden will, es liesse sich in Artikel 6, der ein ausgewogenes Punktesystem vorsieht, einfach Absatz 2 herausnehmen, womit dann jede Eigenleistung des Gesuchstellers, seines allfälligen Ehegatten und seiner Eltern wegfallen würde. Das ist doch völlig undenkbar. Es ist auch unkorrekt, behaupten zu wollen, Absatz 2 liesse sich einfach herausnehmen. Wollen Sie denn wirklich jede Eigenleistung weglassen? Das halte ich für unmöglich.

Etique, président de la commission. Au nom de la commission, je dois m'opposer aux deux propositions d'amendement présentées par M. Schneider. Biffer le deuxième alinéa et supprimer ainsi toute possibilité d'exiger du requérant, de ses parents ou des personnes astreintes d'une manière générale à lui fournir certaines prestations remettrait en cause les bases mêmes du système, qui est fondé sur la prise en considération des revenus et de la situation de fortune du requérant et de ses parents, c'est-à-dire la conception même de la loi.
M. Schneider propose en outre que les plafonds de revenus déterminants soient adaptés au renchérissement; en d'autres termes, il propose une adaptation automatique de ces revenus au renchérissement. Le système adopté par la Direction de l'instruction publique permet déjà d'adapter les limites de revenus au renchérissement et je laisse au directeur de l'instruction publique le soin d'expliquer dans le détail au Grand Conseil comment et dans quelle mesure le postulat de M. Schneider est déjà réalisé.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La suppression du deuxième alinéa de l'article 6, proposée par M. Schneider, aurait pour conséquence une augmentation du volume des subsides de formation de l'ordre de 30 à 40 %, conséquence financière que le Gouvernement ne saurait assumer.
Le Grand Conseil a refusé hier la proposition de M. Schneider concernant l'alinéa premier de l'article 4. Conséquemment et logiquement, il doit également refuser la nouvelle proposition de M. Schneider relative au deuxième alinéa de l'article 6.
Quant à l'adaptation des plafonds de revenus déterminants, elle est déjà réalisable par l'adaptation des minima et des maxima de même que par la prise en considération du revenu réel et des modifications éventuelles de la fortune. Dans le fond, le but visé par M. Schneider est déjà atteint.
En ce qui concerne le nouvel alinéa 7 proposé par la commission, le principe en est déjà admis puisque le nombre d'enfants détermine d'une part le droit au subside, d'autre part le montant de celui-ci. Le Gouvernement ne peut aller plus loin et s'oppose donc à la proposition de la commission telle qu'elle a été interprétée par M. Bühler.
Enfin, je voudrais préciser à l'intention de M. Schneider que l'élément de la fortune pris en considération est celui qui figure sur la déclaration d'impôt c'est-à-dire, pour les immeubles, la valeur officielle. Une villa, par exemple, est estimée à la valeur locative, un immeuble agricole à la valeur de rendement. Nous nous fondons exclusivement sur le revenu et la fortune nette figurant sur la formule officielle d'impôt.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Bei Absatz 1 des Artikels 6 schliesst sich die Regierung der Fassung der Kommission an. Ist der Rat damit einverstanden? Das ist der Fall. Damit ist Absatz 1 in der Formulierung der Kommission genehmigt.
Bei Absatz 2 liegt ein Antrag Schneider auf Streichung vor. Er beantragt, an dessen Stelle einen neuen Absatz 2 aufzunehmen. Wir bereinigen zunächst den Antrag auf Streichung.

Abstimmung

Für den Antrag Schneider ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Wir bereinigen den zweiten Antrag des Herrn Schneider über die Aufnahme eines neuen Absatzes 2.

Abstimmung

Für den Antrag Schneider ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit ist Absatz 2 in der vorgeschlagenen Form genehmigt.

Abs. 3 bis 6

Genehmigt.

Abs. 7

Präsident. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme des neu vorgeschlagenen Absatzes 7 ab.

Abstimmung

Für die Aufnahme von Absatz 7 ..... Grosse Mehrheit

Art. 7

Etique, président de la commission. L'article 7 fixe les cas dans lesquels les subsides doivent être remboursés. Est tenu à restitution celui qui a obtenu un subside sur la base de fausses indications et celui qui aura interrompu sa formation sans motifs impérieux ou n'aura pas utilisé le subside pour la formation faisant l'objet de sa requête. Cette deuxième disposition a donné lieu à une discussion au sein de la commission, qui estime que le bénéficiaire d'une bourse ne doit pas être tenu à restitution en cas d'interruption de la formation lorsqu'il a subi avec succès les examens intermédiaires. Il y a donc divergence entre le Conseil-exécutif et la commission sur ce point.

Christen Hans-Rudolf. Im Namen einer starken Minderheit unserer Fraktion möchte ich kurz den von uns gestellten Antrag begründen. Er lautet:
«Ausbildungsbeiträge sind unter Vorbehalt von Härtefällen zu 50 Prozent zurückzuerstatten. Ohne Einschränkung sind Ausbildungsbeiträge dann zurückzuerstatten, wenn sie ...» (siehe Artikel 7 Absatz 1).
Am liebsten hätte ich es gesehen, wenn wir den heutigen Artikel 7 an die Kommisson hätten zurückweisen können, mit dem Auftrag, eine Lösung zu suchen, die dem von mir hier darzulegenden Gedanken besser Rechnung tragen würde. Man hat mir aber von allen Seiten bedeutet, eine einfache Rückweisung würde die Meinung des Rates nicht genügend testen, so dass es nötig sei, einen formulierten Vorschlag zu unterbreiten. Lassen Sie mich gleich zu Beginn allfällige Missverständnisse beseitigen: Es geht mir in keiner Weise darum, das Stipendiengesetz in irgendeiner wesentlichen Form zu bekämpfen oder in seinen wesentlichen Zielen nur zu stören. Aber mir widerstrebt es, hier einfach Schleusen zu öffnen, ohne dass für einen gewissen Rückfluss gesorgt wird, nachdem das angestrebte Ziel – die Ausbildung zu ermöglichen – erreicht sein wird. Wenn man nämlich weiss, dass mindestens ein Teil wird zurückerstattet werden müssen (ich habe im Antrag ja ausdrücklich erklärt, dass Härtefälle vorbehalten seien), wird von dem Geld, das man dann bekommt, ein sinnvollerer Gebrauch gemacht. Es ist dann nach meiner Meinung weitgehend eine psychologische Überlegung, dass der Stipendiat weiss: Von dem, was ich da bekomme, muss ich später, wenn ich das kann, mindestens einen Teil zurückerstatten. Auf die Freiwilligkeit allein kann man nicht abstellen. Unserem gemeinsamen Bestreben – in dem wir wohl alle einig sind – würde kaum etwas grösseren Schaden zufügen, als der Gedanke, dass hier einfach die Schleusen geöffnet werden und man sich im übrigen nicht mehr darum kümmert. Das würde zu leichtfertigerer Handhabung und zu leichtfertigeren Gesuchen Anlass bieten.

Aus meiner Praxis weiss ich zudem, dass es im übrigen immer wieder Söhne und Töchter gibt, die im Rahmen des Familienrechtes bezogene Vorschüsse mit Rücksicht auf die Geschwister zurückbezahlt haben. Bei der Erbteilung gibt es ja dann eine sogenannte Ausgleichspflicht. Diese Pflicht wird dort sehr ernst genommen, wo einer aus der Familie eine teure Ausbildung genoss, andere aber nicht. Wenn man das Geld nun über den Staat bekommen soll, fällt die Ausgleichspflicht natürlich weg. Ich frage mich, ob das nicht zu einer Ungereimtheit führe.

Mir ist zum vorneherein klar, dass gegen diesen Vorschlag sehr viel eingewendet werden kann. Ein Hauptpunkt wird dabei sein, dass dies in der Praxis äusserst schwierig zu ordnen sei, es erfordere einen ziemlich grossen Aufwand. Das mag sein. Aber man kann das handhaben, wenn man will; wenn wir gewichten, scheint mir dieser Aufwand weniger wichtig zu sein als die Tatsache, dass gegebenenfalls etwas zurückbezahlt wird, falls das möglich ist.

Ein weiterer Einwand betrifft die eidgenössische Gesetzgebung. Ich behaupte hier: Das ist nicht der Weisheit letzter Schluss, weder mein Vorschlag hier noch dasjenige, was in der Eidgenossenschaft gehandhabt wird. Das kann nämlich interpretiert werden. Eine so oder anders geartete eidgenössische Regelung kann kein Grund sein, unsere kantonale Ordnung darnach einzurichten; es ist nicht verboten, uns hier kantonal auszurichten. Der hier verwendete Ausdruck, das sei rechtwidrig, ist also völlig fehl am Platz. Das würde höchstens in einem bestimmten Umfang keine Subvention auslösen. – Im übrigen aber gibt es Darlehen, man kann auch einen nachträglichen Teilverzicht vorsehen.

Ich weiss, dass der Antrag viel besser formuliert werden sollte. Mein Ziel wäre, einmal die Meinung des Rates zu testen; falls dann eine Mehrheit des Rates sich dafür ausspricht, dass in bestimmten Fällen eine Rückzahlung vorzusehen sei, wäre das an die Kommission zurückzuweisen, damit deren gescheite Mitglieder in der zweiten Lesung uns eine bessere Formulierung unterbreiten, als es einem einzelnen Mitglied möglich ist.

Jedenfalls sollte eine wenigstens teilweise Rückerstattung vorgesehen werden.
Ich bin also bereit, den definitiven Entscheid in der zweiten Lesung zu treffen. Ich glaube aber zu wissen, dass der Präsident das nicht zurücknehmen kann; deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen, immer in der Meinung, dass die Kommission dann eine bessere Lösung unterbreite.

Frau **Hamm.** Die sozialdemokratische Fraktion schlägt vor, in Artikel 7 Absatz 1 den Passus «... wenn die Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgegeben wird ...» zu streichen. In der Praxis wird es nämlich sehr schwierig sein, festzustellen, was ein wirklich zwingender Grund sei. Wir würden also mit der Aufnahme dieses Passus ungleiches Recht schaffen; der ganze Abschnitt würde eher kontraproduktiv wirken.
Nehmen wir das Beispiel, dass jemand bereits in Ausbildung steht und dann plötzlich zur Überzeugung gelangt: Das werde ich psychisch nicht aushalten, oder: Ich habe mich getäuscht, das ist doch nicht mein wirklicher Beruf. – Wir sind doch daran interessiert, nicht Berufsleute zu erhalten, die für ihren Beruf schlecht motiviert sind. Wir wollen doch Leute ausbilden, die ihren Beruf gern haben.
Gegen einen allfälligen Missbrauch sind in diesem Gesetz schon genügend Riegel eingebaut. Wenn aber jemand wirklich zur Auffassung kommt, er habe nicht den für ihn richtigen Beruf gewählt und dann sein Ausbildungsziel wechselt, muss er ja gemäss einem anderen Artikel in diesem Gesetz damit rechnen, weniger Stipendien zu erhalten, weil der erste Ausbildungsteil in Rechnung gestellt, das heisst abgezogen wird. Der Betreffende wird sich also sehr genau überlegen, ob er sein Ausbildungsziel wechseln wolle. – Ein weiteres Hemmnis ist in dem Sinne vorgesehen, dass bei Missbrauch des Stipendiums die Zuwendung entzogen werden kann.
Welche Folgen hat es für die Praxis, wenn dieser Passus stehen bleiben sollte? Der Ehrliche, der zugibt, auf dem angefangenen Weg nicht weiterfahren zu können, wird bestraft, indem er die Stipendien zurückbezahlen muss. Dem Schlauen und Raffinierten aber bleiben gemäss Gesetz Möglichkeiten, sich einer Rückzahlung zu entziehen:

a) Er kann einen wichtigen Grund angeben bzw. konstruieren, indem er zum Arzt geht und sich ein Zeugnis ausstellen lässt;

b) Noch einfacher ist es, wenn jemand ein Examen nicht besteht, denn dann braucht er auch nichts zurückzubezahlen.

Wenn ich in diesem Fall und auch raffiniert genug wäre, dann würde ich einfach durch einen freiwilligen Leistungsabbau beim nächsten Examen durchfallen; dann wäre ich der Frage einer Rückzahlung enthoben. – Sie sehen also, dass ungleiches Recht geschaffen würde, indem man den Ehrlichen bestraft. Um Missbräuchen vorzubeugen, sind bereits genügend Riegel eingebaut.

Beyeler. Ich schlage vor, Artikel 7 zu beschränken auf den Satz: «Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten.»
Wir müssen den Studierenden oder jenen, die eine Lehre absolvieren, helfen, zu ihrem Ausbildungsziel zu kommen. Wenn sie dann aber fertig sind und beispielsweise als Arzt ein grosses Einkommen haben, sollen sie das Geld zurückerstatten. Wenn der Bund das heute noch nicht zulassen will, müssen wir mit unserem Gesetz eben warten, bis auch der Bund damit einverstanden ist, die Stipendien zurückzahlen zu lassen.
Was zurückbezahlt wird, soll wiederum eingesetzt werden für weitere Ausbildungsbeiträge. Diese sollen nicht lediglich aus Steuergeldern bestritten werden.

Aeberhard. Die von der sozialdemokratischen Fraktion beantragte Streichung innerhalb von Artikel 7 Absatz 1 scheint mir sinnvoll zu sein. Es gibt noch weitere Gründe, als die von Frau Hamm angeführten: Unsere Universitäten sind überfüllt mit Studierenden. Wir haben also wirklich kein Interesse daran, Leute unter der Drohung dort zu behalten: Sonst musst du die Stipendien zurückbezahlen. Wir sind doch froh über jeden, der fertig wird. Das ist nicht mehr wie zur Zeit meiner Ausbildung, aber der regierungsrätliche Vorschlag geht immer noch darauf hinaus, wir hätten Akademiker zu züchten. Das ist absolut nicht mehr nötig. Die Öffentlichkeit sollte vielmehr froh sein, wenn jemand seine Ausbildung aufgibt. Es kommt billiger zu stehen, auf jene Stipendien zu verzichten, als ihn mitzuschleppen und nach Abschluss womöglich als arbeitslosen Akademiker zu unterstützen.
Wenn die Kommission vorschlägt, die Rückzahlungspflicht erstrecke sich nur «auf die seit der letzten erfolgreich beendeten Zwischenausbildungsstufe bezahlten Ausbildungsbeiträge», schafft auch dies weitere Ungerechtigkeiten. Sie wissen, dass die Ausbildungspläne sehr unterschiedlich sind. Der Mediziner beispielsweise hat fünf bis sechs Zwischenexamen, der Jurist eines, der Volkswirtschafter überhaupt keines oder höchstens eines. Wenn nun einer bis zur letzten Zwischenausbildungsstufe zurückbezahlen soll, hat der Mediziner mit höchstens einem Jahr zu rechnen, der Jurist mit zwei bis drei Jahren, der Volkswirtschafter mit noch mehr. Das ist nicht richtig. Die Lehrgänge wären dann darauf abzustimmen, dass jedes Jahr ein Examen abzulegen ist.
Es bestehen also Gründe genug, um auf den erwähnten Passus zu verzichten und damit dem Antrag Hamm zuzustimmen, weil das zu «viel Gscher und wenig Wolle» führen würde.

Bühler (Frutigen). Zum Votum Christen betreffend Rückzahlungspflicht: An und für sich wäre es sehr sympathisch, wenn wir eine Lösung finden könnten, die ermöglichen würde, ausbezahlte Stipendien dann wieder einzukassieren, wenn der seinerzeitige Empfänger zu Rückzahlungen in der Lage ist.
Es scheint hier aber eine gewisse Begriffsverwirrung entstanden zu sein. Wir haben zu unterscheiden zwischen Darlehen und Stipendien, wobei Darlehen gegen Zins oder zinsfrei gewährt werden können. Wollte man aber von vorneherein eine Rückzahlungspflicht vorsehen, dann geht es nicht mehr um ein Stipendium, sondern um ein Darlehen. Wir könnten nun sehr lange darüber diskutieren, ob wir die Stipendien überhaupt abschaffen und nur noch Darlehen gewähren wollen. Das würde ungefähr dem Lausanner Modell entsprechen. Wie aber bereits Herr Dr. Christen erklärte, entspricht das im Augenblick nicht dem Bundesrecht. Wollten wir heute so etwas wie eine Rückzahlungspflicht beschliessen, hätte das zur Folge, dass der Bund unserem Kanton keine Beiträge an solche Stipendien mehr gewähren würde, denn im massgeblichen Bundesgesetz vom 19. März 1965 heisst es, ein Stipen-

dium sei eine Leistung, zu deren Rückzahlung keine Verpflichtung bestehe. Es hiesse also unser Pferd verkehrt satteln, wenn wir in unserem Gesetz nun eine Rückzahlungspflicht verankern wollten, um damit den Bund zu zwingen, auch sein Gesetz zu ändern. Man würde uns dort höchstens antworten: Gut, wenn euer Gesetz so lautet, geben wir euch einfach keine Beiträge mehr. Das kommt doch nicht in Frage. Alle jene, die der Meinung sind, das Bundesgesetz müsse geändert werden, sollen sich eben dafür einsetzen, dass es geändert wird. Heute haben wir gar keine andere Möglichkeit, als diesen Antrag abzulehnen, so sympathisch er an sich wäre.

Bigler (Bern). Wir haben soeben einen Beweis für das erhalten, was ich in der Eintretensdebatte darzulegen versuchte: Es besteht die Gefahr, dass im Zusammenhang mit Stipendien immer wieder nur Hochschulstudenten vor sich gesehen werden. Auch Herr Beyeler erklärte ja vorhin, ein Arzt könne das doch zurückbezahlen. Da mache ich noch einmal darauf aufmerksam: Es gibt noch andere Stipendienbezüger! Denken wir an die Therapeutinnen, an Krankenpflegerinnen usw., die nach Absolvierung der Schulzeit ihre zweijährige Ausbildung durchlaufen, um in den Beruf einzutreten. Ich bitte also, endlich davon wegzukommen, bei Stipendien nur in Richtung Hochschule zu denken; sie spielen auch in anderen Berufen eine Rolle.
Herr Dr. Christen sprach von einer starken Minderheit unsere Fraktion. Ich möchte nun gewissermassen die schwache Mehrheit vertreten, die in Artikel 7 der Ergänzung durch die Kommission zustimmte, und Sie bitten, dasselbe zu tun.

Hess. Ich freue mich, dass diese Diskussion so sachlich geführt werden kann, ohne dass jedes Votum, das grundsätzlich von einer Rückzahlungspflicht für Stipendien spricht, umfunktioniert wird, als ob einer gegen die Jugend allgemein und gegen die soziale Gerechtigkeit sei.
Der von Herrn Christen angeregte Grundsatz ist sicher prüfenswert. Ob es dann 50 Prozent wären, wie Herr Christen meinte, oder vielleicht 30 Prozent, erscheint mir als fraglich. Aber der aufgezeigte Weg würde es nach meiner Meinung verdienen, in der Kommission ruhig besprochen zu werden. Es handelt sich immerhin um die Selbstverantwortung. Dieser Gesichtspunkt wiegt für mich schwerer als der andere, mit den zurückbezahlten Mitteln könnte man noch mehr leisten.
Eine andere Einstellung kann ich nicht teilen, nämlich jene des Herrn Bühler. Wenn wir bei unseren Vorlagen als obersten Grundsatz sehen wollten, es seien vom Bund noch Subventionen hereinzuholen, dann kommen wir nicht weit. In den Gemeinden haben wir es ja bei Schul- und Spitalbauten, aber auch bei anderen Gelegenheiten immer wieder erlebt, zu welch unbefriedigenden Resultaten eine solche Optik führen kann: Wir wollen doch sehen, einen Weg zu finden, um noch Subventionen zu erhalten. Zu allererst geht es doch darum, ob eine Sache richtig und gut ist. Ich bitte Sie also, den Antrag Christen zu unterstützen.

Etique, président de la commission. Je vous invite à refuser les propositions de MM. Christen et Beyeler. Fixer dans la loi le principe de la restitution des bourses, c'est dénaturer dans une certaine mesure l'institution des bourses, qui est une institution éminemment sociale destinée à atténuer certaines inégalités sociales en matière de formation. Je ne puis donc accepter la proposition de M. Christen, même en vue de la deuxième lecture.
Mme Hamm propose au nom du groupe socialiste la suppression des mots «lorsque le bénéficiaire aura interrompu sa formation sans motifs importants». Je m'oppose également à cette proposition. Je vous rappelle que si un étudiant décide de changer de formation, les bourses qu'il a touchées pendant la première formation entrent en ligne de compte et sont par conséquent comptées pour la deuxième formation choisie. Si nous voulions suivre Mme Hamm, nous devrions modifier l'article 4 que nous avons adopté.
La modification proposée pourrait aussi ouvrir la porte à des abus; si l'obligation de rembourser le subside en cas de changement d'orientation est supprimée, certains étudiants pourraient s'engager à la légère dans une formation. Je vous prie par conséquent de refuser les propositions de MM. Christen et Beyeler et de Mme Hamm.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Si nous sommes responsables des bourses, nous le sommes aussi du cheminement des études. Toute bifurcation justifiée n'est aucunement touchée par cette disposition. Par contre, elle s'en prend à tous les changements que l'on pourrait considérer de fantaisie et qui ne sauraient être que préjudiciables à l'élève. Tel est le sens de cette disposition. Nous considérons la proposition qui nous est soumise d'autant moins pertinente que nous entendons pratiquer la plus généreuse compréhension à l'égard de tous les cas concernés, et j'en donne ici l'assurance.
A titre documentaire, je relève que sur les 10 000 bourses concédées dans le canton, il y a eu six cas de remboursement. C'est dire qu'ils représentent une infime minorité, et ils illustrent ce que je viens de déclarer à propos de notre politique en matière de bourses.
Quant à la proposition de MM. Christen et Beyeler, nous éprouvons un premier scrupule: comme on l'a dit, si nous l'acceptions, la Confédération ne nous accorderait aucune subvention, en vertu de la loi fédérale, et cela n'est pas contestable.
Nous éprouvons un deuxième scrupule: la vocation sociale de la loi en serait fortement hypothéquée. De plus, si nous suivions M. Christen, les critères d'application seraient extrêmement difficiles à fixer. Quels seraient les cas de rigueur, quelles seraient les marges d'appréciation, les délais de remboursement, compte tenu surtout de la mobilité de la situation matérielle des jeunes gens concernés à semblable époque?
Le projet n'empêche pas pour autant les remboursements volontaires, et il y en a déjà maintenant. C'est du reste à l'aide de leur produit que nous entendons créer le fonds extraordinaire qui permettra d'accorder une aide spéciale pour les cas exceptionnels.

Präsident. Wir stehen vor einer verhältnismässig komplizierten Situation. Ich schlage Ihnen hier folgendes Vorgehen vor: Zunächst stimmen wir ab über den Antrag des Herrn Beyeler. Herr Beyeler möchte lediglich sagen: «Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten.» Würde dieser Antrag angenommen, könnten wir uns alle weiteren Abstimmungen ersparen.
Als zweites lasse ich dann abstimmen über den Antrag Dr. Christen, anschliessend über den Antrag Hamm. Wird der Antrag Hamm angenommen, fällt der

Antrag der Kommission dahin; wird er abgelehnt, stimmen wir anschliessend ab über den Antrag der Kommission. Wird auch dieser Antrag abgelehnt, ist die Fassung der Regierung massgebend, bzw. es muss auch darüber abgestimmt werden. – Sind Sie damit einverstanden? Das ist der Fall.

Abstimmung

Für den Antrag Beyeler ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Abstimmung

Für den Antrag Christen ..... 40 Stimmen
Dagegen ..... 81 Stimmen

Abstimmung

Für den Antrag Hamm ..... 63 Stimmen
Dagegen ..... 65 Stimmen

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit ist Artikel 7 Absatz 1 in der Fassung der Kommission genehmigt. Die Absätze 2 und 3 standen nicht zur Diskussion; Artikel 7 ist damit erledigt.

Art. 8

Etique, président de la commission. L'article 8 institue un fonds des bourses dont le but sera d'atténuer les cas de rigueur. Ce fonds, selon proposition du Conseil-exécutif, devrait être financé par les bourses volontairement restituées. La commission propose qu'au besoin, le fonds spécial pourra être également alimenté par les fonds généraux de l'Etat.

Schneider (Bern). Ich schlage Ihnen vor – auch dieser Antrag ist von der bernischen Studentenschaft formuliert worden –, dieser Fonds solle der Kontrolle einer paritätisch zusammengesetzten Kommission unterliegen:
«Dieser Fonds unterliegt der Kontrolle einer zu schaffenden paritätisch zusammengesetzten Kommission aus Vertretern der Studentenschaft und der Erziehungsdirektion.»
Der Antrag entstand aus der Überlegung heraus, dass jene, die freiwillig früher erhaltene Stipendien zurückzahlen, ein Recht auf Mitbestimmung über diesen Fonds haben sollen, und zwar im Interesse einer Transparenz dieses Fonds, bzw. der getätigten Ausschüttungspraxis.
Ich stelle fest, dass der Antrag im Sinne einer Präzisierung abgeändert werden sollte, um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, nämlich: «... aus Vertretern der in Ausbildung Stehenden und der Erziehungsdirektion.»

Rychen. In Artikel 8 stimmt die SVP-Fraktion der Fassung der Kommission zu. Wir halten es für sinnvoll, dass der sogenannte Härtefonds zusätzlich aus Staatsmitteln gespiesen wird. Es heisst hier ja ausdrücklich: «nötigenfalls»; es bedeutet also nicht, dass jedes Jahr 100 000 Franken aus Staatsmitteln aufgewendet werden sollen. Ich halte das aber für nötig, weil es Fälle geben kann, die man weder mit dem Gesetz noch mit der Verordnung oder einem Punktesystem erfasst, weil der Gesetzgeber an sie gar nicht gedacht hatte.
Diesen Antrag möchte ich aber mit dem Wunsch an Verwaltung und Regierung verbinden, die Härtefälle dann auch wirklich beweglich und entgegenkommend zu behandeln.

Etique, président de la commission. Je doit également m'opposer à la proposition de M. Schneider, qui vise à soumettre le contrôle de ce fonds à une commission paritaire. Je crois qu'il faut faire confiance à l'administration et mettre en place un système aussi simple que possible. Les personnes qui demandent à être mises au bénéfice de ce fonds et qui n'obtiendraient pas satisfaction auraient toujours la possibilité de recourir selon les voies prévues par la loi. Je pense que M. le directeur de l'instruction publique nous renseignera sur la manière dont son département entend assurer la transparence au niveau des décision qui seront prises à propos de l'utilisation de ce fonds.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Schneider a rectifié sa proposition, mais il oublie en l'occurrence que cette loi ne s'adresse pas seulement aux étudiants de l'université, mais également aux normaliens, au personnel enseignant, aux techniciens, aux apprentis etc. et il se pourrait même que les bénéficiaires se recrutent principalement dans cette deuxième catégorie.
M. Schneider vient d'amender sa proposition, mais elle n'en entraînerait pas moins la désignation de représentants de toutes ces catégories de boursiers, ce qui est matériellement impossible. Par ailleurs, nous ne pensons pas qu'il s'agisse d'une disposition qui doit figurer dans la loi; elle devrait bien plutôt figurer dans les dispositions d'exécution qui, évidemment, seront connues du Grand Conseil soit par voie de décret, soit par voie d'ordonnance.
Quant aux cas de rigueur, nous partageons entièrement les préoccupations de M. Rychen. Nous entendons les traiter avec le plus de sens humain possible.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung und stimmen zunächst ab über den Zusatz, den die Kommission vorschlägt, im Gegensatz zur Formulierung des Regierungsrates. Anschliessend stimmen wir ab über den Zusatzantrag Schneider.

Abstimmung

Für die Fassung des Regierungsrates: Minderheit
Für die Fassung der Kommission .... Grosse Mehrheit

Abstimmung

Für den Zusatzantrag Schneider .... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Art. 9 und 10

Genehmigt.

Art. 11

Etique, président de la commission. L'article 11 traite de la justice administrative, c'est-à-dire des voies de recours contre les décisions prises par la Direction de l'instruction publique. Le Gouvernement propose la procédure de recours suivante. Toute décision de la

Direction de l'instruction publique peut être attaquée par lettre motivée à cette direction, dans les 30 jours à compter de sa notification, la décision de ladite direction pouvant être ensuite attaquée à son tour par un recours au Tribunal administratif. La commission propose une autre solution consistant à instituer une commission de recours, auprès de laquelle le requérant pourrait recourir en première instance. En deuxième instance, il pourrait recourir au Tribunal administratif.
La proposition de la commission est logique. Il n'est en effet pas très normal que la Direction de l'instruction publique qui prend la décision soit d'un autre côté organe de recours, c'est-à-dire en quelque sorte juge et partie.

Bühler (Frutigen). Hier geht es um die Frage, ob ein spezielles Gericht, eine spezielle Kommission neu geschaffen werden soll, oder ob wir das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz einfügen wollen. Unsere Fraktion ist der Auffassung, es brauche hier keine spezielle Rekurskommission.
Der Antrag des Regierungsrates sieht vor, dass innerhalb von 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion Einsprache erhoben werden kann; innerhalb weiterer 30 Tage kann gegen den Entscheid der Erziehungsdirektion beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Es sollen die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege gelten. In jenem Gesetz (Art. 15 Ziff. 6) ist grundsätzlich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes gegeben. In Artikel 16 jenes Gesetzes, Absatz 2, wird ausgeführt, dass beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden kann wegen unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhaltes, wegen Verletzung in den Rechten, Willkür oder Rechtsverweigerung, wobei Ermessensmissbrauch oder Ermessensüberschreitung als Rechtsverletzung gelten.
Wir sind der Auffassung, dieser bestehende Rechtsschutz genüge. Auch die Verwaltungsrichter – ausgenommen Präsident und Vizepräsident – sind Laien, die wir wählen, denen wir Vertrauen schenken und von denen wir annehmen, dass sie auch solche Fälle mit der nötigen Objektivität beurteilen werden.
Abgesehen von den Kosten, die eine solche Rekurskommission verursachen würde, muss man sich fragen, wer denn in eine solche Kommission gewählt werden sollte. Wenn man erfahrene Leute beiziehen will, käme man auf ungefähr dieselben, die bereits im Verwaltungsgericht sitzen. Wir hätten also eine Doppelspurigkeit. Auch wenn nur ein kleiner Betrag eingespart werden kann, sollte nach unserer Auffassung die Schaffung der Rekurskommission fallengelassen werden, das heisst, wir sollten dem Verwaltungsgericht Vertrauen schenken.

Hug. Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen, der Fassung der Kommission zuzustimmen, das heisst, eine solche Rekurskommission vorzusehen. Einen Punkt hat der Herr Kommissionspräsident nicht erwähnt: In der Kommission war der Erziehungsdirektor selber bereit, diesen Antrag entgegenzunehmen.
Warum wollen wir eine solche Rekurskommission? Das geschieht vor allem im Interesse der kleineren, der einfacheren Leute. Wenn Sie in einem Entscheid der Erziehungsdirektion in bezug auf die Rechtsbelehrung lesen können, ein Weiterzug ans Verwaltungsgericht sei möglich, bedeutet das für manche eine Barriere, gerade für die einfacheren Leute. Deshalb haben wir den Eindruck, bei einer Rekurskommission werde für diese kleinen Leute mehr herausschauen, denn nach unserer Meinung wäre die Rekurskommission auch eher in der Lage, das Ermessen richtig zu prüfen. Darum geht es uns ganz speziell, dass das Ermessen genau geprüft wird, und wir bitten Sie, der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Guggenheim. Entgegen der Auffassung unseres Kollegen Bühler bitte ich Sie, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen und eine Rekurskommission vorzusehen. – Es ist ja anzunehmen, dass nicht ausschliesslich Studenten juristischer Richtung versuchen werden, Stipendien zu erhalten, sondern der grosse Teil der Gesuchsteller wird aus anderen künftigen Berufsrichtungen stammen. Da erhebt sich nun immer wieder die Frage, ob es notwendig sei, beim Ergreifen irgendwelcher Rechtsmittel umfassende Rechtsschriften vorzulegen. Wenn Sie nur das Verwaltungsgericht einsetzen, ist das notwendig (angesichts der Struktur dieses Gerichtes und angesichts des Rechtsweges), eine umfassende schriftliche Eingabe zu unterbreiten, in welcher sämtliche Argumente angeführt werden, die zugunsten des Gesuches sprechen. Mit andern Worten: Wenn man das Optimum herausholen will, sollte eine Eingabe an das Verwaltungsgericht von jemandem verfasst werden, der juristische Sachkenntnis besitzt.
Anders ist es bei der Rekurskommission: Dort besteht die Möglichkeit, sich auf eine einfache Eingabe von vielleicht einer halben Seite oder sogar von einem Satz zu beschränken, in welchem man erklärt, man erhebe Einsprache, oder man wünsche die Überprüfung der ganzen Angelegenheit dieser Verfügung. Mit einer derart einfachen Eingabe kann dort der Rechtsweg beschritten werden, und es besteht auch damit die Chance eines Erfolges. Bei der Rekurskommission besteht die Möglichkeit, den Rekurrenten oder Einsprecher persönlich antreten zu lassen, mit ihm ein Gespräch zu führen und damit den Rechtsweg zu vereinfachen.

Ich muss auch noch darauf hinweisen, dass das Verwaltungsgericht heute fast rettungslos überlastet ist. Unter den abgewiesenen Stipendiengesuchstellern werden sich sehr viele einfache, rasch zu behandelnde Fälle befinden. Da ist es doch unzweckmässig, den ganzen Apparat dieses Gerichtes in Bewegung setzen zu müssen, wenn der Gesuchsteller dann trotzdem längere Zeit warten muss, bis sein Fall entschieden wird; es sei denn, unser Rat wäre bereit, schon heute zu erklären, er wolle das Verwaltungsgericht im Hinblick auf diese Stipendienfälle personell aufstocken. Auch das würde ich persönlich nicht für zweckmässig halten.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, im Interesse der Rechtsuchenden das vereinfachte Verfahren der Rekurskommission gutzuheissen (das rechtliche Gehör ist damit besser gewahrt), gleichzeitig aber auch im Interesse unseres Justizapparates das Verwaltungsgericht nicht von vorneherein mit neuen, teilweise kleinen Aufgaben zu belasten, wo das nicht nötig ist.

Hess. Im Namen einer Mehrheit unserer Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und eine Rekurskommission einzuführen. Ich kann mich darauf beschränken, auf das Votum des Herrn Guggenheim zu verweisen. Auch wir sind der Auffassung, dass in dieser Materie eine Instanz geschaffen

werden sollte, von der gesagt werden darf, es sei für jedermann ein rasches Verfahren gewährleistet. Das ist zurzeit beim Verwaltungsgericht – ohne etwas gegen dieses Gericht sagen zu wollen – nicht der Fall. Dort besteht die notorisch starke Belastung, ferner die Barriere, die es verhindert, an dieses Gericht heranzukommen, gerade in Fällen wie sie hier zur Diskussion stehen. Darum bitte auch ich Sie, dieser Rekurskommission zuzustimmen.

Christen Hans-Rudolf. Was die Rekurskommission betrifft, unterstütze ich die beiden Vorredner. Ich frage mich jedoch, ob wir bei einer Zustimmung zu dieser Kommission nicht eine Instanz zuviel haben werden. Wir wollen ja auch nicht übertreiben. Darum frage ich mich, ob es nicht zweckmässig wäre, Absatz 1 des Artikels 11 an die Kommission zurückzuweisen zur Überprüfung. Voraussetzung wäre allerdings, dass Absatz 2 in der Fassung der Kommission gutgeheissen wird. Dann wäre es aber wirklich nicht nötig, dass zuerst eine Verfügung erlassen wird, gegen die an die Erziehungsdirektion rekurriert werden kann, von dort dann an diese Kommission und dann schliesslich ans Verwaltungsgericht. Hier ist eine Stufe zuviel. Ich habe Vertrauen in diese Kommission, die mit wenig Formalitäten belastet entscheiden kann. Also sollte man sich nach meiner Meinung in der Erziehungsdirektion mit einer Stelle, die entscheidet, begnügen. Darum bitte ich Sie, Absatz 1 an die Kommission zurückzunehmen.

Etique, président de la commission. La proposition de M. Christen est nouvelle. Je me demande si le problème n'est pas réglé par la loi sur la procédure interne et si, véritablement, cette commission de recours est un organe superflu. Je crois que je peux maintenir la proposition de la commission.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Gouvernement, pour des raisons de principe, en reste à sa proposition. Il appartient donc au Grand Conseil de trancher.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Hier geht es um den Grundsatzentscheid, ob wir das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz bezeichnen oder eine Rekurskommission einführen wollen.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates (Verwaltungsgericht) ..... Minderheit

Für den Antrag der Kommission (Rekurskommission) .... Grosse Mehrheit

Präsident. Damit haben Sie die Absätze 2, 3 und 4 gemäss neuem Vorschlag der Kommission gutgeheissen. Immerhin möchte ich der Kommission noch den Wunsch mitgeben, in diesem Zusammenhang auch noch Absatz 1 zu überprüfen.

Christen Hans-Rudolf. Entschuldigen Sie, Herr Präsident, wenn ich mir erlaube, einen Ordnungsantrag zu stellen; ich will mich nicht in Gegensatz stellen zu der ausgezeichneten Verhandlungsführung. Mir scheint jedoch, nun müsste noch darüber abgestimmt werden, ob Absatz 1 an die Kommission zurückgehen solle oder nicht, um das nicht einfach dem Wunsch der Kommission zu überlassen.

Deshalb wiederhole ich meinen Antrag, Absatz 1 sei unter diesen Umständen an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident. Das ist richtig; wir stimmen auch darüber ab.

Abstimmung

Für den Antrag Christen ..... Grosse Mehrheit

Art. 12

Etique, président de la commission. L'article 12 a été l'objet de très longues discussions au sein de la commission. La proposition de la commission est une proposition de compromis car, ainsi que vous pouvez l'imaginer, certains de ses membres ont défendu l'idée que toutes les dispositions d'exécution de la loi devaient être confiées au Grand Conseil par voie de décret. La commission vous propose la solution de compromis suivante. Le Grand Conseil fixe par voie de décret les conditions pour bénéficier d'un subside, les conditions de domicile qui permettent d'octroyer des subsides, la définition des formations visant à faciliter le choix d'une profession et qui permettent d'octroyer des subsides, les bases de calcul, les principes de la restitution, les principes qui régissent l'utilisation du fonds spécial des bourses et les principes relatifs à la collaboration d'autres organes tels qu'écoles, Orientation professionnelle etc. Les autres problèmes seraient réglés par voie d'ordonnance, alors que le Gouvernement voudrait que l'ensemble de ces problèmes soient placés sous sa seule compétence.

Frau **Hamm.** Die sozialdemokratische Fraktion schlägt vor, dem Artikel 12 einen Zusatz zu geben. Es ist ja gleichgültig, ob das an den Anfang oder an den Schluss gestellt werde. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, solche Bestimmungen würden in der Regel an den Schluss gestellt. Wir schlagen also vor, ein Vernehmlassungsrecht der direkt betroffenen Kreise in diesem Gesetz zu verankern. Sie haben unseren Antrag vor sich:
«Vor Inkraftsetzen neuer Regelungen sind die interessierten Kreise, vor allem die Vertreter der Studentenschaft, Mittelschüler und Lehrlinge, anzuhören.»
Zur Begründung: Es ist doch ein allgemeiner Grundsatz, dass Leute, die von einem Gesetz in ihrer Lebensführung so betroffen werden, wie es hier der Fall ist, ein Recht auf Anhörung haben. Ich glaube, alle hier vertretenen Parteien haben im Vorfeld der Abstimmung über die Mitbestimmungs-Initiative erklärt, sie seien grundsätzlich für die Mitbestimmung. Man war sich damals nur nicht einig über die Form. Was wir hier wünschen, ist nicht eine Mitbestimmung, sondern ein Recht auf Anhörung. Auch dieses verfassungsrechtliche Prinzip ist heute kaum mehr bestritten. Als Beispiel sei erwähnt, dass in der Bundesverfassung am Ende der Wirtschaftsartikel in Artikel 32 Absatz 3 zu lesen steht: «Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören und können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.» Zur Regierungsbank gewendet, möchte ich noch beifügen: Dieser Vorschlag kostet nicht einmal etwas.
Wen habe ich bei diesem Antrag im Auge? Wer soll angehört werden? Bei der Studentenschaft ist die Vertretung klar; sie sind ja straff organisiert, und man

müsste die rechtmässig gewählten Vertreter anhören. Bei den Mittelschülern wird es schwieriger. Man könnte an die schweizerische Mittelschülervereinigung, Sektion Bern, denken, die herangezogen werden könnte. Bei den Lehrlingen wäre es vermutlich eine Aufgabe der Berufsverbände, für sie die Vernehmlassung durchzuführen.

Steinlin. Mein Antrag ist Ihnen ausgeteilt worden. Er lautet: «Der Regierungsrat erlässt ... die Information über die Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten ...»

Wenn man der Kommissionsfassung zustimmt, ist das Absatz 2, drittletzter Punkt; wenn man dem Regierungsrat zustimmt, ist es in Absatz 1 ebenfalls der drittletzte Punkt. Mein Antrag gilt also unabhängig von Ihrem Entscheid in der Dekretsfrage.
Zur Begründung: Gestern haben Sie eine Ergänzung zu Artikel 5 angenommen, in welcher die Informationspflicht über die Stipendien festgehalten wird. Eltern und Schüler sollen vor wichtigen Berufswahlentscheiden über die Stipendien informiert werden. Mein heutiger Antrag ist die logische Konsequenz aus diesem Entscheid. Hier geht es um die Konkretisierung dieser Informationspflicht, denn mit dem Grundsatz allein haben wir noch keine informierten Bürger. Der Regierungsrat soll Art und Weise der Information in einer Verordnung näher regeln, das heisst namentlich den Zeitpunkt, die Informationsmedien bestimmen sowie die Informationsträger.
Ich glaube, es sei richtig, wenn wir das in einer Verordnung und nicht in einem Dekret regeln, denn der politische Grundsatzentscheid ist nun im Gesetz enthalten. Die Information ist eine Daueraufgabe; man muss sie ständig an die neuen Verhältnisse anpassen, es braucht eine flexible Lösung und auch eine gewisse Fantasie, um die richtigen Leute zu erreichen. Darum halte ich die Verordnung für die gegebene Form. Ich bitte Sie, die Konsequenz aus Ihrem gestrigen Entscheid zu ziehen und meinem Antrag zuzustimmen.

Bühler (Frutigen). Ich stelle einen Ordnungsantrag, es sei die Behandlung und Beratung zu beschränken auf die Grundsatzfrage: Dekret ja oder nein? In den Fraktionen ist ja darüber diskutiert worden. Ein Grundsatzentscheid drängt sich nach meiner Meinung auf: Wollen wir zu diesem Gesetz ein Dekret erlassen oder nicht? Wenn nein, entfällt die weitere Diskussion zu Artikel 12; wenn ja, wird man weiter beraten müssen, was ins Dekret gehöre und was nicht.

Präsident. Herr Bühler stellt einen Ordnungsantrag. Die Diskussion darüber ist eröffnet. – Sie wird nicht benützt. Herr Bühler verlangt, dass jetzt entschieden werde, ob wir ein Dekret oder eine Verordnung wünschen.

Anscheinend bestehen Missverständnisse. Herr Bühler stellte den Ordnungsantrag, es sei abzustimmen über die Frage Dekret oder Verordnung. Die Diskussion wurde nicht benützt, deshalb stimmen wir nun darüber ab. (Zwischenrufe: Richtig)

Abstimmung

Für den Antrag
der Kommission (Dekret) ..... 77 Stimmen

Für den Antrag des
Regierungsrates (Verordnung) ..... 45 Stimmen

Etique, président de la commission. La commission maintient sa proposition.
La deuxième proposition de M. Steinlin rejoint celle qu'il avait présentée à l'article 5, que nous avons acceptée. Nous pouvons donc aussi accepter cette proposition.
D'autre part, je regrette que Mme Hamm ne nous ait pas présenté sa proposition en commission. La question qu'elle soulève peut se poser à propos de toutes sortes de lois et en acceptant sa proposition, nous créerions un précédent. Je ne puis vous apporter l'avis de la commission à propos de cette question fondamentale, celle-ci n'ayant pas eu l'occasion d'en débattre. Je vous laisse donc le soin de trancher.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous pouvons accepter la proposition de M. Steinlin. Quant à la proposition de Mme Hamm, nous devons dire qu'il n'est pas possible, ou qu'il est en tout cas très difficile d'instituer une procédure de consultation par-dessus l'ordonnance ou le décret, ce qui, d'ailleurs, ne s'est jamais fait, si tant est que cela pourrait être possible. Il faudrait aller au-delà des cercles indiqués par Mme Hamm et consulter les représentants des techniciens, des écoles supérieures de commerce, du personnel soignant, des artistes etc. ce qui serait, à notre avis, une impossibilité matérielle. Par conséquent, je vous invite à écarter cette proposition.

Präsident. Wir bereinigen zunächst den Antrag Hamm. Die Rechtssystematiker mögen dann entscheiden, wohin er gehöre; Frau Hamm ist auch damit einverstanden, ihn an den Schluss zu setzen.

Abstimmung

Für den Antrag Hamm ..... 46 Stimmen
Dagegen ..... 72 Stimmen

Präsident. Es liegt noch der Antrag des Herrn Steinlin vor, über den wir zu entscheiden haben.

Abstimmung

Für den Antrag Steinlin ..... Grosse Mehrheit

Beschluss:

Art. 12 Abs. 2

«– die Darlehensbedingungen und die Voraussetzungen für eine Umwandlung von Darlehen in Stipendien,
– die Information über die Stipendien- und Darlehensmöglichkeiten, ...»

Präsident. Damit ist Artikel 12 in der Formulierung der Kommission, mit dem Zusatz gemäss Antrag Steinlin, genehmigt. Gleichzeitig haben Sie in bezug auf Artikel 5 entschieden, dass diese Frage durch ein Dekret geregelt werde; dort hatten wir den Entscheid ja hinausgeschoben.

Art. 13 und 14
Genehmigt.

Titel und Ingress
Genehmigt.

Präsident. Wünschen Sie auf irgendeinen Artikel zurückzukommen?

Mischler. Ich wusste nicht so recht, wo ich diesen Antrag unterbringen solle. Lassen Sie mich das Problem kurz darlegen: Bis zur Zentralisierung dieser acht Stipendienstellen im Jahre 1973 haben die privaten Stipendienfonds in unserem Kanton jährlich Stipendien in der Grössenordung von 700 000 bis 800 000 Franken ausgerichtet. Ich will nun nicht alle Vorteile der damaligen Zentralisation aufzählen, doch hatte sie auch einige Nachteile. Der eine Nachteil liegt in der Information, ein zweiter liegt darin, dass seit 1973 diese privaten Fonds längst nicht mehr gleich gut ausgeschöpft werden wie vorher. Untersuchungen zeigen, dass die Benützung der Fonds von ungefähr 3/4 Millionen auf 1/4 Millionen zurückgegangen ist. Mit andern Worten: Jährlich wird ungefähr eine halbe Million weniger aus diesen Fonds ausgegeben. Ich bin mir bewusst, dass dies im Gesamtzusammenhang von 30 bis 40 Millionen nicht sehr viel ist, doch wäre es immerhin ein Betrag, der dem Kanton in seiner Finanzklemme etwas helfen könnte.
Anderseits ist es auch sehr schade, wenn hier ein grosser Goodwill verloren geht. Wir haben ja im ganzen Kanton etwa 100 derartige private Stipendienfonds, deren Betreuer es bedauern, wenn keine Gelder ausgerichtet werden können. Es bestehen juristische Schwierigkeiten, da die Gelder mit genauer Zielvorstellung angelegt sind und es nicht leicht ist, den Zweck zu erweitern. Mein Problem geht dahin, hier etwas besser zurechtzukommen. Ich weiss, dass man bei der Erziehungsdirektion Mühe hat, mein Problem überhaupt zu sehen. Dass Geld vorhanden ist, ist klar. Ein Beispiel: Im Raum Konolfingen/Signau/Sumiswald hat man vor 1973 aus diesen privaten Fonds jährlich 74 000 Franken ausbezahlt, jetzt sind es noch 10 000 Franken. Allein in jenem Raum gehen also jährlich 64 000 Franken verloren.
Mein Anliegen geht nun dahin, dass man in Artikel 12 Absatz 1 in der Aufzählung in Klammern am Schluss auch noch aufnimmt: und private Stipendienfonds. Ich wäre aber auch schon damit zufrieden, wenn der Herr Erziehungsdirektor eine verbindliche Erklärung abgeben könnte mit dem Versprechen, das Problem werde geprüft, um zu sehen, wie mit den Fonds in Kontakt gekommen werden könne und dass man auch von juristischer Seite die Frage untersuchen wolle, ob die Anwendungsbereiche erweitert werden können, damit die Gelder überhaupt ausgerichtet werden können.

Etique, président de la commission. Nous comprenons tout à fait le souci de M. Mischler, qui n'a pas présenté de proposition concrète. Il existe en effet certains fonds privés dont personne ne connaît l'existence, et il s'agit là d'un problème d'information qui doit être réglé dans le cadre des dispositions d'exécution. Les instructions remises aux élèves avec le matériel et les formules de requête devraient mentionner pour chaque région les fonds privés existants. Ainsi, les requérants sauraient qu'en plus des bourses de l'Etat et des communes, ils ont la possibilité d'obtenir un subside privé.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La modification que le Grand Conseil a apportée au premier alinéa de l'article 6 permet, par la voie légale, d'atteindre le but visé par M. Mischler. Je suis entièrement d'accord avec lui en ce qui concerne l'information et nous verrons dans quelle mesure il est possible de l'améliorer, par exemple dans le sens de la suggestion émise par M. le président de la commission.
Maintenant déjà, nous administrons, si je puis dire, des bourses dont le montant dépasse le demi-million et provenant de bourses accordées par des institutions de droit privé donnant droit à la subvention fédérale à raison de 50 % grosso modo. Je puis donc donner à M. Mischler toutes les garanties que nous partageons ses préoccupations et que nous allons entreprendre les efforts nécessaires en vue de remédier à la situation, si remède doit lui être apporté.

Präsident. Ist Herr Mischler durch diese Zusicherungen befriedigt? Das ist der Fall.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes ..... 124 Stimmen
Dagegen ..... 5 Stimmen

Blumenstein; Staatsbeitrag an die Schulhauserweiterung und Kindergarten

Beilage 18 Seite 12; französische Beilage Seite 13

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Casetti, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Oberwichtrach; Erstellung einer fünfklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle (Schulgemeinschaft Ober- und Niederwichtrach)

Beilage 18 Seiten 12/13; französische Beilage Seite 14

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Casetti, worauf der Staatsbeitrag ohne Diskussion genehmigt wird.

Wattenwil; Staatsbeitrag an den Neubau einer zweiklassigen Primarschulanlage und eines Kindergartens

Beilage 18 Seite 13; französische Beilage Seite 15

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Casetti, worauf der Kredit ohne Diskussion genehmigt wird.

Motion Boehlen – Unterricht in den ersten vier Schuljahren

Wortlaut der Motion vom 3. November 1975

Artikel 22 des Gesetzes über die Primarschule schreibt vor, dass der Unterricht in den ersten vier Schuljahren in der Regel von Lehrerinnen zu erteilen ist.
Diese Vorschrift muss nach neueren Erfahrungen und Erkenntnissen als überholt bezeichnet werden. Massgebend für den erfolgreichen Einsatz einer Lehrkraft bei jüngeren oder älteren Schülern ist nicht das Geschlecht, sondern die Neigungen und Fähigkeiten, die individuelle Persönlichkeit der Lehrkraft. Ausserdem ist es für eine allseitige Förderung der Schüler und

Schülerinnen erwünscht, dass alle Schüler nach Möglichkeit auf allen Schulstufen sowohl von Lehrerinnen als auch von Lehrern unterrichtet werden.
Der Regierungsrat wird daher beauftragt, bei der vorgesehenen Revision des PSG die Vorschrift von Artikel 22 des geltenden Gesetzes fallen zu lassen.

(25 Mitunterzeichner)

Frau **Boehlen.** Artikel 22 des Primarschulgesetzes schreibt vor, dass der Unterricht in den ersten vier Schuljahren in der Regel durch Lehrerinnen zu erteilen sei. Meine Motion verlangt, dass bei der vorgesehenen Revision des Primarschulgesetzes diese Vorschrift fallengelassen werde. Der Regierungsrat möchte meinen Vorstoss lediglich als Postulat entgegennehmen. Aus meiner Sicht ist das unverständlich. Ich sehe nicht ein, was noch länger zu prüfen wäre; ich habe die Motion im November eingereicht, so dass ein halbes Jahr Zeit zur Verfügung stand. Ein Postulat würde ja bedeuten, dass bei der in Gang befindlichen Revision des Primarschulgesetzes diese überholte Vorschrift offenbar weiter zementiert werden soll, und dass man weitere zehn bis 20 Jahre warten müsste, bis diese Prüfung vorbei ist. Darum halte ich an der Motionsform fest.
Nach Artikel 21 Absatz 2 des Primarschulgesetzes werden Mädchen und Buben in den öffentlichen Primarschulen gemeinsam unterrichtet. Das entspricht der Erkenntnis und Erfahrung, dass dies die natürliche Fortsetzung der gemeinsamen Erziehung zuhause ist, die für beide einen Gewinn bedeutet. Sie lernen aufeinander Rücksicht zu nehmen und lernen, ihre Eigenart besser erkennen. Sie erfahren auch, dass die Individualität des Einzelnen und nicht das Geschlecht wichtig ist.
Die Koedukation ist unvollständig, wenn nicht auch der Lehrkörper gemischt ist. Ob Lehrer oder Lehrerin, der Einsatz ist dort am sinnvollsten und wirksamsten, wo er den individuellen Neigungen und Fähigkeiten des Einzelnen entspricht. Es ist ein Vorurteil, zu glauben, nur Frauen seien geeignet, mit kleineren Kindern umzugehen. Das zeigen zum Beispiel Lehrer an Gesamtschulen, die durchaus mit kleinen Kindern umgehen können. Letztes Jahr haben wir ja auch erfahren, dass junge Männer sich sogar dafür interessierten, ins Kindergärtnerinnenseminar einzutreten, was ihnen bekanntlich verwehrt worden ist.
Neuere Forschungen ergaben, dass die einseitig durch Frauen betreute Erziehung besonders für die Knaben von Nachteil ist. Vielfach führt dies später zu einer ablehnenden Haltung den Frauen gegenüber; es verstärkt auch Aggressionstendenzen, die bekanntlich bei Männern wesentlich stärker sind als bei Frauen. Den Knaben fehlt in diesen einprägsamsten frühen Jahren das männliche Vor- und Leitbild, das in wirksamem Sinn nur durch einen engen Kontakt vermittelt werden kann.
Es ist auch allgemein bekannt, dass Knaben in deutlich höherem Masse Erziehungsschwierigkeiten verursachen. Unter den Straffälligen finden wir ungefähr 90 Prozent Knaben und zehn Prozent Mädchen. Das hängt unter anderem zusammen mit der einseitig mutterbezogenen Erziehung während der ganz frühen Jahre, mit der zu grossen Abstinenz des Vaters und allgemein mit dem Fehlen des männlichen Leitbildes. Darum wäre gerade in der Schule ein Ausgleich unbedingt nötig, und zwar schon in den frühen Jahren. Ein gemischter Lehrkörper – das heisst der Einsatz von Lehrern und Lehrerinnen auf allen Schulstufen – liegt also sowohl im Interesse der Schüler, wie im Interesse der Lehrerschaft selber, die dann ihrerseits frei wählen kann, was ihren Neigungen und Fähigkeiten am besten entspricht.
Auch wenn diese Vorschrift fallengelassen wird – das sei ausdrücklich betont –, wird damit keine einzige Gemeinde gezwungen, vom bisher Gewohnten (was in der Schweiz ja nur schwer überwunden wird) abzuweichen. Max Frisch sagte einmal: «Die Schweiz begreift sich nicht als etwas Werdendes, sondern als etwas Gewordenes.» Darin liegt eine grosse Weisheit.
Mindestens die gesetzliche Schranke, die hier überholte Vorstellungen zementiert, sollte fallengelassen und damit der Weg freigemacht werden zu mehr Flexibilität und zu möglichst sinnvollem und wirksamem Einsatz aller Lehrkräfte.
Mit diesem Sperrgitter steht der Kanton Bern übrigens unter den schweizerischen Kantonen allein da. Es ist klar, dass das Verweisen der Lehrerinnen auf das erste bis vierte Schuljahr indirekt ihren Einsatz auf den höheren Schulstufen erschwert. Die Erfahrung zeigt aber, dass auch Lehrerinnen mit älteren Schülern – je nach persönlicher Eignung – sehr gut umgehen können. Ich habe mich bei der schweizerischen Dokumentationsstelle für Schul- und Bildungsfragen erkundigt, die mir unter anderem schrieb: «Die Nachkontrolle in den gültigen Gesetzgebungen der übrigen Kantone hat ergeben, dass kein anderer Kanton auf der Unterstufe eine solche Rollenverteilung zwischen Lehrerinnen und Lehrern vorsieht.»
Im übrigen hat auch die Schulinspektorenkonferenz unseres Kantons zu meinem Vorstoss Stellung genommen, und zwar in zustimmendem Sinne. Das sind immerhin die Fachleute in unserem Schulwesen, die Einsichten und Kenntnisse besitzen, was pädagogisch richtig ist. Ihnen sollte man Vertrauen schenken. Ich bitte Sie darum, meinen Vorstoss als Motion und nicht als Postulat zu überweisen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Mme Boehlen vient de confirmer, dans le développement de sa motion, l'objectif de son intervention écrite, c'est-à-dire la suppression de l'article 22 de la loi du 27 septembre 1964, qui stipule que l'enseignement doit être donné, en règle générale, par des institutrices dans les quatre premières années scolaires.
D'entrée de cause, il faut retenir que cette disposition de l'article 2 perd beaucoup de son importance, l'égalité des institutrices et des instituteurs étant consacrée par la loi sur les traitements du corps enseignant et les efforts consentis dans les écoles normales pour la formation des futurs maîtres et maîtresses d'école en étant le corollaire.
On a prétendu à une certaine époque que cette mesure était motivée par la pénurie. Or, aujourd'hui, on peut sérieusement se demander si l'objectif visé par Mme Boehlen n'irait pas à fins contraires, la situation actuelle donnant une sorte de garantie d'emploi supplémentaire aux enseignantes. Je crois que c'est là un aspect du problème qu'on ne saurait ignorer. Je ne sais si cette sorte de privilège légal a aussi été examinée par Mme la motionnaire.
Cette réflexion d'actualité nous ramène au problème et de la formation et de la vocation naturelle de la femme à la tête d'une ou des premières classes en

nous défendant, avec le législateur d'ailleurs, d'en faire une règle absolue.
Il n'en demeure pas moins que la loi sur la formation des enseignants, inspirée par la réalité de l'affectation de la majorité des institutrices aux classes inférieures, stipule à son article 7 qu'il sera tenu compte de manière appropriée des besoins différents selon les types de formation. En d'autres termes, la conséquence en est que des plans d'études différenciés s'appliquent aux écoles normales d'instituteurs et d'institutrices; pour autant, elle n'exerce aucun effet sur l'éligibilité des instituteurs et des institutrices mis au bénéfice du même brevet.
Il est vrai que la création de classes mixtes dans certaines écoles normales a provoqué une situation nouvelle, l'enseignement des ouvrages étant remplacé par un enseignement plus poussé en mathématiques et en physique, le brevet portant alors la mention «sans les ouvrages».
En résumé, l'article 22 n'a aucune influence directe ni sur la formation du corps enseignant primaire des deux sexes ni sur son éligibilité. La question fondamentale d'ores et déjà posée est de savoir si la formation dans le futur doit s'exercer en fonction de la spécialité et en conformité des différents degrés de l'école primaire.
Nous en venons au rapport «Formation des maîtres demain» qui, précisément, le préconise, et si cette notion devait être admise dans le cadre des travaux de planification en matière de formation, force serait alors de prévoir une différenciation interne des études, dont le but serait la spécialisation des normaliennes et des normaliens à la mesure de leur compétence, de leurs dons et de l'attrait du degré d'enseignement pour lequel ils se destinent. C'est assez dire que pour l'heure, toute décision contraignante serait prématurée. Tout dépendra finalement des options retenues. C'est pourquoi la motion comme telle ne saurait être acceptée par le Gouvernement. Par contre, et compte tenu de l'examen en cours de ce qu'il est convenu d'appeler la féminisation de l'école, remise en cause en l'occurrence, le Gouvernement est prêt à l'accepter en tant que postulat.

Vizepräsident. Die Regierung nimmt die Motion Boehlen lediglich in der Form eines Postulates entgegen. Damit ist die Diskussion eröffnet. – Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 39 Stimmen
Dagegen ..... 39 Stimmen

Vizepräsident. Ich gebe den Stichentscheid im Sinne des regierungsrätlichen Antrages für Ablehnung der Motion.

Motion Boehlen – Gleicher Unterricht für Mädchen und Knaben in der Primar- und Sekundarschule

Wortlaut der Motion vom 3. November 1975

Gemäss Artikel 25bis Absatz 2 des Gesetzes über die Primarschule sind die Mädchen mit Rücksicht auf den Handarbeits- und den hauswirtschaftlichen Unterricht auf allen Schulstufen zu entlasten. Diese Entlastung erfolgt vornehmlich zum Nachteil von Hauptfächern wie Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, die für qualifiziertere Berufsausbildungen und weiterführende Schulen von wesentlicher Bedeutung sind. Den Mädchen wird dadurch der Zugang zu qualifizierteren Berufen erschwert.
Nach Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelschulen ist in den Sekundarschulen für die Knaben obligatorisch technisches Zeichnen vorgesehen, an dessen Stelle für die Mädchen Handarbeiten und Hauswirtschaftsunterricht tritt. Zudem sind die Mädchen gemäss Lehrplan durch den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht stundenmässig stärker belastet als die Knaben.
Demgegenüber wird die Ausbildung der Knaben in handwerklichen, kreativen und namentlich hauswirtschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnissen vernachlässigt, was sie in vielen Lebenssituationen hilflos macht.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, bei der vorgesehenen Revision des PSG und MSG für Mädchen und Buben in allen Fächern dieselbe Stundenzahl vorzuschreiben und anstelle von «Hauswirtschaft und Handarbeit» für Mädchen sowie «Handfertigkeit» für Knaben einen allgemeinen, differenzierten Werk- und Hausunterricht für beide Geschlechter mit derselben Stundenzahl treten zu lassen.

(31 Mitunterzeichner)

Frau **Boehlen.** In meiner zweiten Motion verlange ich gleichen Unterricht für Mädchen und Knaben in den Primar- und Sekundarschulen. Die heutige Regelung benachteiligt vor allem die Mädchen und späteren Frauen in einer Art, die meines Erachtens nicht mehr zu verantworten ist. Sie ist zudem auch von Nachteil für die Knaben und späteren Familienväter. Gemäss Lehrplan von 1973 (gestützt auf das Primarschulgesetz) haben die Mädchen vom 1. bis 9. Schuljahr durchgehend weniger Sprachunterricht, dabei ist die Sprache das Grundelement des Lernens, ja der geistig-intellektuellen Entwicklung überhaupt. Im Rechnen haben die Mädchen im 5./6. und im 9. Schuljahr erheblich weniger Unterricht. Auch das Rechnen gehört aber zu den Grund- und Hauptfächern. Grundkenntnisse sind in jeder Lebenslage nötig. Die Mädchen haben im 3. Schuljahr weniger Heimatunterricht, im 4. Jahr weniger Geographie; etwas, das für sie sicher genau so wichtig ist wie für die Knaben. Technisch Zeichnen ist im 7. bis 9. Schuljahr nur für Knaben vorgesehen; die Mädchen können freiwillig teilnehmen, werden aber nicht ermuntert und beteiligen sich deshalb nur selten. – Auch im Turnen haben die Mädchen vom 1. bis 9. Schuljahr weniger Unterricht; als ob ihre Körperschulung und Gesundheit weniger wichtig wäre als jene der Knaben. Alle diese Stunden werden bei den Mädchen ausgefüllt durch Handarbeit und Hauswirtschaft.
In der Sekundarschule sind die Unterschiede nicht mehr so gross. Das technische Zeichnen ist einzig für Knaben obligatorisch; Mädchen haben an jener Stelle Handarbeit und Hauswirtschaft. Nach dem Lehrplan sind aber die Mädchen vom 5. bis 9. Schuljahr in der Sekundarschule durch Handarbeit und Hauswirtschaft mit je ein bis zwei Stunden pro Woche stärker belastet, was ihre Einsatzfähigkeit in anderen Fächern beeinträchtigen kann.

Die Auswirkungen dieses unterschiedlichen Unterrichtes sind vor allem für die Primarschülerinnen sehr negativ. Sprache, Rechnen, Geographie, technisch Zeichnen sind Fächer, die für eine qualifizierte Berufsausbildung und weiterführende Schulen von wesentlicher Bedeutung sind. Damit wird den Mädchen der Zugang eindeutig erschwert. Das stellt eine Diskriminierung dar, aber auch einen Verstoss gegen das Gebot einer rechtsgleichen Behandlung; es widerspricht auch den Forderungen nach gleichen Bildungschancen, wie sie in der europäischen Menschenrechtskonvention festgehalten sind, die ja bekanntlich von der Schweiz ratifiziert worden ist.

Das Statistische Jahrbuch der Schweiz zeigt, welche Auswirkungen sich ergeben (ich nehme die Zahlen von 1973): Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierten rund 70 Prozent der Knaben eine Lehre, bei den Mädchen nur rund 32 Prozent. An den Gymnasien finden wir gesamtschweizerisch durchschnittlich 28 Prozent Mädchen und 72 Prozent Buben (mit erheblichen kantonalen Unterschieden). An den Universitäten finden wir rund einen Viertel Frauen. Gesamthaft bleiben rund 53 Prozent der Mädchen nach der obligatorischen Schulzeit ohne weitere Ausbildung. Manche absolvieren noch eine Schnellbleiche, die aber ohne dauernden Wert ist. Bei den Knaben sind es 14 Prozent. Hier liegt also ein enormes «Reservoir» an menschlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten bei Töchtern und Frauen noch unausgeschöpft. Das ist nicht nur beruflich und persönlich ein Verlust, sondern auch eine Einbusse zuungunsten der Familie und der Allgemeinheit.

Sicher ist der unterschiedliche Unterricht in wichtigen Fächern und die ungenügende Schulung der Mädchen nicht alleiniger Grund zu dieser bedenklichen Situation in bezug auf die Weiterbildung. Sehr wirksam sind da überholte Vorstellungen, wonach eine berufliche Schulung und Weiterbildung der Mädchen nicht nötig sei, weil diese doch heiraten würden. Benötigen denn wirklich Mädchen und Frauen nicht die gleichen Schulungs- und Bildungsmöglichkeiten? Man weiss, dass eine Mutter mit einer guten bildungsmässigen Grundlage den Kindern in mancherlei Hinsicht mehr mitgeben kann als eine andere, bei der das fehlt. Nur rund 56 Prozent der Frauen im heiratsfähigen Alter sind auch tatsächlich verheiratet; die anderen 44 Prozent sind auf sich selber gestellt und haben gleichermassen Anspruch auf berufliche Erfüllung wie die Männer. Nach der Volkszählung von 1970 waren zudem rund 32 Prozent der verheirateten Frauen voll oder teilweise erwerbstätig.

Das Durchschnittsalter der Frau beträgt heute 74 Jahre. Die Kinder sind erwachsen, wenn die Mutter 40jährig oder wenig mehr ist, und ein Zwei-Personen-Haushalt bedeutet für viele Frauen keine volle Aufgabe mehr. Die Rückkehr in den Beruf ist sehr schwer, wenn keine Grundlage vorhanden ist. So sind zahlreiche Frauen über 40 im Grunde genommen unausgefüllt und unbefriedigt, auch wenn es ihnen nicht klar bewusst ist.

Die Ehe ist übrigens nicht ohne weiteres eine «Versorgungsanstalt». 1970 zählte man in der Schweiz rund 350 000 verwitwete und geschiedene Frauen; die im erwerbsfähigen Alter Stehenden mussten meistens einem Erwerb nachgehen, um die bescheidene Rente oder die Alimente aufzubessern.

Ich bin keineswegs etwa der Meinung, der hauswirtschaftliche Unterricht sei nicht nötig; im Gegenteil. Die Gestaltung des Heimes, in dem man sich wohlfühlt, ist von ganz entscheidender Bedeutung für das Wohlbefinden des Einzelnen, aber auch der Familie. Das ist auch besonders wichtig für die Pflege und Erziehung der Kinder, der nächsten Generation. Aber die Zuweisung des Heimes und der Erziehung der Kinder an die Frau allein wirkt sich in mancher Hinsicht ungünstig aus. Sie leistet der Entfremdung zwischen Mann und Frau Vorschub; es ist in bezug auf die Erziehung der Kinder – besonders der Knaben – ungünstig, wenn sie den Vater nicht als Miterzieher erleben, wie ich schon bei der vorangehenden Motion erwähnte. Im Interesse der Familie und der Kinder wäre ein wesentlich verstärktes Engagement der Männer und Väter zuhause unentbehrlich. Wie oft sind Männer doch eigentlich hilflos, wenn ihre Frau erkrankt, oder stirbt und die Männer allein zurücklässt!

Aus all diesen Gründen ist das Begehren meiner Motion: Gleiche Stundenzahl für Mädchen und Knaben in allen Fächern, unbedingt am Platz. Anstelle von Hauswirtschaft und Handarbeit für Mädchen, Handfertigkeit für Knaben, scheint mir ein allgemeiner, differenzierter Werk- und Hausunterricht für beide angemessen zu sein, und zwar im Interesse beider Geschlechter. Mehr handwerkliches und kreatives Schaffen hilft auch den Knaben und Männern, weniger einseitig zu werden. Meines Erachtens sollte eine gewisse Grundschulung gemeinsam erfolgen, der Rest dann wahlweise, je nach den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen. Es ist ja bekannt, wieviele Knaben gerne kochen. Warum kann man denn den Kochunterricht für Mädchen und Knaben nicht zusammen erteilen? Andererseits gibt es auch Mädchen mit besonderem handwerklichem Geschick. Auch das sollte entwickelt werden können. Das würde diesen Mädchen erlauben, zuhause manches instandzustellen oder mit Maschinen und Geräten richtig umzugehen, genau wie nach dem traditionellen hauswirtschaftlichen Unterricht.

Die Konferenz der bernischen Schulinspektoren hat hat 1972 Grundsätze für die Mädchenbildung herausgegeben. Darin wird empfohlen, Mädchen- und Knabenhandarbeit in möglichst gleichem Ausmass zu entwickeln, und zwar gestützt auf einen eingehenden Bericht einer Sonderkommission. Nach Auskunft der Schweizerischen Dokumentationsstelle, die ich schon bei der letzten Motion zitierte, sind die Lehrpläne für Knaben und Mädchen in verschiedenen Kantonen schon weitgehend angeglichen, zum Beispiel in Genf und Neuenburg und meines Wissens auch in St. Gallen; weitere Kantone sind auf dem Weg dazu.

Die Konferenz der bernischen Schulinspektoren hat ebenfalls prositiv zu dieser Motion Stellung genommen; niemand äusserte sich dort dagegen. (Das sind unsere Fachleute in Erziehungsfragen.) Deshalb ist es mir unverständlich, dass der Regierungsrat auch hier den Vorstoss nur als Postulat entgegennehmen will. Das bedeutet doch, dass auch hier bei der in Gang befindlichen Revision des Primarschul- und Mittelschulgesetzes die nötigen Änderungen nicht vorgenommen und dass die bisherigen Diskriminierungen zum Nachteil beider Geschlechter beibehalten werden sollen. Mir aber scheint, dass man bei diesen Revisionen den veränderten Auffassungen und Erkenntnissen Rechnung tragen sollte.

Dass die Änderungen dann nicht von einem Tag auf den andern realisiert werden können, ist auch mir klar. Es wird eine Übergangszeit und eine Übergangs-

regelung notwendig werden. Das ist aber auch bei jeder Gesetzesänderung von einiger Bedeutung erforderlich. Der erste Schritt, der Grundsatz jedoch, muss heute verwirklicht werden; wir dürfen das nicht wieder hinausschieben, bis in zehn oder 20 Jahren eine weitere Revision erfolgt. Darum bitte ich Sie, meinem Vorstoss als Motion zuzustimmen.

Vizepräsident. Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Frau Boehlen an der Motionsform festhält.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Une première constatation s'impose s'agissant de la motion de Mme Boehlen, qui vise pour toutes les branches d'enseignement le même nombre d'heures, dans un contenu nuancé, pour filles et garçons. C'est que la législation scolaire en vigueur est le fruit de longues années d'évolution et de mutations permanentes. Le législateur, avec une prudence d'ailleurs toute vérifiée, a ainsi évité les écueils de l'improvisation et de l'aventure pour leur préférer un pragmatisme d'à-propos et une approche profondément réfléchie des problèmes à résoudre.
La motion de Mme Boehlen vise, à quelque chose près – son auteur l'a d'ailleurs relevé – les mêmes objectifs que la sous-commission créée par la conférence des directeurs cantonaux d'instruction publique, et ses conclusions, consignées dans son rapport de 1971, postulent une formation équivalente pour filles et garçons. De cela, nous en sommes conscient, à cela près qu'entrent en ligne de compte les aspects spécifiques aux uns et aux autres dans leurs ressorts psychologiques et physiologiques. Cet état de chose est tel qu'il interdit toute uniformisation draconienne et schématique. De là, tout en étant d'accord avec la recherche de l'objectif visé par Mme Boehlen, cette contrainte morale d'en tenir sans cesse compte par une différenciation de la chose enseignée.
C'est dans ce sens que la Direction de l'instruction publique, d'accord avec les organes consultatifs, oriente toute son action. En voici, concrètement exprimés, des exemples récents.

Ecoles primaires.

Le premier avril 1973 est entré en vigueur le nouveau plan d'études pour les écoles primaires de langue allemande. Au tableau des leçons obligatoires hebdomadaires, on a prévu pour les jeunes filles un allégement des ouvrages allant jusqu'à deux heures par semaine lorsque la jeune fille choisit le dessin technique ou des branches à option en huitième année scolaire. En neuvième année, ce même enseignement a également été réduit de deux heures dans un but identique, toute latitude étant laissée de surcroît aux jeunes filles en question de s'inscrire à un cours facultatif d'ouvrages.
S'agissant des garçons, le dessin leur est enseigné sous la forme d'activités créatrices, le dessin, le cartonnage et la couture, durant les quatre premières années, enseignement sensiblement rapproché ou similaire de celui donné aux filles dans le cadre des ouvrages. Ces mêmes garçons ont par ailleurs la faculté de suivre les cours d'économie domestique, de cuisine et autres, obligatoires pour les jeunes filles.

Ecoles secondaires.

A l'école secondaire, et selon le tableau des leçons entré en vigueur le premier avril 1974, ont été introduites de nombreuses innovations à la vocation de rapprochement identique à celle que nous venons de voir au plan primaire: même nombre des leçons hebdomadaires de mathématiques pour garçons et filles; accès des jeunes filles au dessin technique, compensé par une dispense d'une leçon hebdomadaire d'ouvrages; travaux pratiques pour garçons et non plus travaux manuels comme jusqu'à présent, partant, rapprochement sensible avec les travaux manuels féminins, l'enseignement de cette discipline aux garçons allant jusqu'à être confié à des maîtresses d'ouvrages; enfin, dans ce même contexte, possibilité pour les jeunes filles de participer aux travaux pratiques en chimie, leçons obligatoires pour les garçons.
Si l'on ajoute la vaste procédure de consultation actuellement en cours visant d'autres adaptations encore, on peut objectivement affirmer qu'une bonne partie des vœux de Mme la motionnaire sont ou réalisés ou en voie de l'être, les modifications de la loi que cela comporte étant admises.
Tout cela pour démontrer tout à la fois le souci d'atteindre les réalisations souhaitables à ce propos et l'impossibilité d'introduire impérativement dans la loi l'obligation brutale de la seule notion du même nombre d'heures pour les jeunes gens des deux sexes. D'autant plus que le Gouvernemnt se trouve lié à la motion Rohrbach acceptée par le Grand Conseil en février 1973 et qui demande, à l'encontre de Mme Boehlen, que soient stipulées dans la loi, les seules branches d'enseignement, alors que les heures ne doivent figurer qu'aux plans d'études, ce qui est d'ailleurs déjà le cas en matière secondaire.
Il n'est donc pas possible au Gouvernement d'accepter en tant que motion la démarche de Mme Boehlen. Il est prêt en revanche à y souscrire sous forme de postulat, lui prouvant par là la concordance de ses vues et de ses intentions mais, je le répète, la motion Rohrbach, qui engage aussi bien le Gouvernement que le Grand Conseil, ne permet pas au premier d'accepter les vœux de Mme Boehlen sous forme de motion. Il les accepte sous forme de postulat.

Vizepräsident. Die Regierung nimmt auch diese Motion nur als Postulat entgegen.

Borter. Ich habe ein gewisses Verständnis für das Anliegen von Frau Boehlen. Wenn man die Stundenzahlen – sei das in der Primar- oder der Sekundarschule – vergleicht, dann ist der Unterschied wohl nicht mehr so gross wie früher, aber er ist doch noch vorhanden, und es ist nicht einzusehen, weshalb die Mädchen im grossen und ganzen mehr Schulunterricht haben sollten als die Knaben. Zum Titel der Motion muss ich allerdings eine gewisse Einschränkung anbringen. Es heisst dort: «Gleicher Unterricht ...» Wenn die totale Stundenzahl mit total gleichem Unterricht gemeint sein sollte, dann bin ich damit nicht einverstanden. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, könnte aber daraus geschlossen werden.
In der Primarschule sind die Unterschiede extremer als in der Sekundarschule. Lassen Sie mich Ihnen zeigen, wie es zum Beispiel in der Sekundarschule steht. In der fünften Klasse haben die Knaben 30 Lektionen, die Mädchen 32, also zwei Stunden mehr. In der sechsten Klasse haben die Knaben 31, die Mädchen 33 Lektionen, das sind wiederum zwei Stunden Handarbeit. In der siebenten Klasse ist das Verhältnis 30/31, in der achten Klasse haben die Knaben sogar eine

Stunde mehr, da ist das Verhältnis 31/30, und in der neunten Klasse wiederum 30/31, also die Mädchen wiederum eine Stunde mehr.

Neuerdings sind den Mädchen auf der Sekundarschulstufe viel Möglichkeiten geboten, zum Beispiel das Technischzeichnen zu belegen, wobei sie dann bei einer Lektion Handarbeit entlastet werden. Wir stellen fest, dass der Handarbeitsunterricht bei den Mädchen nicht viel Anklang findet, so dass sie auf alle mögliche Weise versuchen, sich davor zu drücken, indem sie andere Fächer belegen. um nicht in der Handarbeit erscheinen zu müssen. Das ist doch ein eher negativer Punkt.

Zum Hauswirtschaftsunterricht für Knaben: In einer ganzen Anzahl von Sekundarschulen – und wie mir gesagt wurde, auch in Primarschulen – werden freiwillige Kurse für Knaben geboten, die von diesen gerne und hundertprozentig besucht werden. Dort wäre es also sicher ohne weiteres möglich, die Knaben und Mädchen zusammenzunehmen und das obligatorisch zu erklären.

Die ganze Frage ist aber auch noch aus dem Blickwinkel der Handarbeitslehrerinnen zu betrachten, denn diese müssen ihre Stunden ja irgendwie erteilen können. Natürlich werden diese Lehrerinnen heute auch besser ausgebildet als früher, sie können zum Beispiel praktische Arbeiten auch mit den Knaben ausführen. Auf keinen Fall aber darf es soweit kommen, dass die Handarbeitslehrerinnen je länger desto mehr auf die Seite geschoben werden. Als letztmals eine Reduktion bei der Handarbeitsstundenzahl erfolgte, gab es im Verband jener Lehrerinnen eine gewaltige Diskussion, denn sie waren damit nicht einverstanden.

Im Grundsatz bin auch ich für gleiche Lektionenzahl für Knaben und Mädchen. Aber den genau gleichen Unterricht für beide obligatorisch zu erklären, damit bin ich nicht ohne weiteres einverstanden. Nicht einverstanden wäre ich auch mit einer absoluten Freiwilligkeit in der Wahl der Fächer, so dass zum Beispiel die Mädchen sagen könnten, sie wollten sich vom Handarbeitsunterricht überhaupt distanzieren. Gegenüber dem heutigen Zustand sollte man nach meiner Meinung eine stärkere Lockerung einführen, wobei aber gewisse Grundstunden obligatorisch bleiben.

In diesem Sinne stimme ich der Motion zu und bitte Sie, mit der kleinen Modifikation ebenfalls zuzustimmen.

Frau **Geiser.** Zunächst entschuldige ich mich gegenüber Frau Boehlen dafür, dass ich ihre erste Motion nicht noch mit Worten, sondern lediglich durch Aufstehen unterstützte. Sie weiss, dass ich voll und ganz mit ihr einiggehe. Ich habe deshalb auch absolutes Verständnis dafür, dass sie an der Motionsform festhielt. Was sie hier forderte, ist eine jahrzehntealte Forderung der Frauen, die längst im Sinne eines Postulates hätte geprüft werden können; dann hätte man heute nicht erklären müssen, die Prüfungen seien noch nicht weit genug fortgeschritten.

Dasselbe gilt auch für die zweite Motion: Diese Forderung nach gleicher Ausbildung für Mädchen und Knaben ist eine von seiten der Frauen und Frauenorganisationen nicht erst gestern oder vorgestern erhobene Forderung, sondern sie wurde seit Jahren und Jahrzehnten gestellt. Aus dieser Sicht begreife ich es auch hier, dass Frau Boehlen an der Motionsform festhält und nicht auf ein Postulat einschwenkt; denn was sie hier vertritt, ist für uns Frauen nicht neu, es sind alte Probleme, für die wir Frauen uns schon lange in ihrem Sinne eingesetzt haben.

Warum? Damit wollen wir in der Schule weder ein neues Schema, noch grosse Umstürze erzwingen; wir möchten nur eines: Mehr Freiheit in der Ausbildung, eine Anerkennung, dass die Töchter nicht richtungsbestimmt ausgebildet werden, sondern dass auch sie die Freiheit haben sollen, die Art ihrer Ausbildung auch in der Primar- und Sekundarschule frei zu wählen in dem Sinne, dass sie nicht benachteiligt werden im Unterricht in Fächern, die später eine Berufsausbildung ermöglichen.

Bei der Ausbildung von Töchtern können wir – wie das die Motionärin darlegte – nicht davon ausgehen, dass diese Töchter ganz sicher einmal einen Haushalt zu führen haben werden. Sollte das der Fall sein, können sie das Nötige im gegebenen Zeitpunkt immer noch nachholen. Wir müssen davon ausgehen, dass auch unsere Töchter fähig sein müssen, ihr Leben als Einzelperson so zu gestalten, wie es ihnen entspricht, sei es, weil sie vielleicht ledig bleiben, sei es, weil sie später einmal verwitwet sein werden oder für eine Familie werden mitsorgen müssen, was sie dann mit einem beruflichen Einkommen sollten tun können, nicht lediglich als Hausfrau. Aus dieser Sicht fordern wir: Keine zielstrebige Ausbildung, sei es im Hauswirtschafts- oder Handarbeitsunterricht; keine Überlastung der Töchter in einer Richtung, sondern eine freie Entscheidung im Sinne der Motionärin; die Freiheit für unsere Töchter, sich in jenen Fächern auszubilden, die ihren Neigungen und charakterlichen Fähigkeiten näherliegen als der Haushalt, denn nicht jedes Mädchen hat Freude am Haushalten. Das ist nicht etwa eine Charaktereigenschaft, die den Frauen angeboren ist.

Wenn wir schon von gleichem Unterricht für Knaben und Mädchen reden, ist noch beizufügen: Wie mancher Mann oder junge Bursche wäre ganz zufrieden, wenn er beim Wegziehen von zuhause etwas von Haushaltung verstünde! Wie mancher Mann hat heute plötzlich eine kranke Frau, aber keine Haushalthilfe? Das war früher nicht so, da war immer jemand für den Haushalt zu finden. Wie mancher junge Mann ist nach dem Wegziehen von zuhause froh, wenn er bei den Pfadfindern gelernt hat, einen Knopf anzunähen.

Darum bitte ich Sie, der Motion zuzustimmen. Was sie fordert, muss nicht noch lange geprüft werden, weil es ein altes Postulat ist. Heute ist es an der Zeit, zu zeigen, wie man sich zu dieser Frage stellt, sich also nicht hinter Postulate zu flüchten, um noch mehr Zeit zu gewinnen und noch länger nichts zu tun, sondern heute müssen wir Stellung nehmen, ob wir die Probleme lösen wollen oder nicht. Das ist der Sinn der Motion; das Mittel des Postulates wäre eben, keine Stellung zu nehmen zu dieser Frage, sondern das wäre eine Verschiebung auf eine weitere Zukunft; dazu ist es jetzt zu spät, jetzt gilt es zu handeln, nicht mehr hinauszuschieben.

Rollier (Bern). Ich äussere mich im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion. Vorausgesagt sei, dass ich mit der Grundtendenz der Motion voll einverstanden bin. Frau Dr. Boehlen weiss, dass ich seit über 30 Jahren und nicht erst heute für die Gleichberechti-

gung der Frauen eintrete. Beispielsweise habe ich in der Stadt Bern bei den Auffangklassen (die für Schulentlassene eingeführt wurden, welche keine Lehrstelle fanden) dafür gesorgt, dass eine zuerst beabsichtigte Benachteiligung der Mädchen beseitigt wurde, indem die allgemeinbildenden Fächer und das Turnen mit gleichviel Lektionen dotiert werden wie bei den Knaben.
Trotzdem muss ich beifügen: In dieser imperativen Form, wie die Motion die völlige Gleichheit des Unterrichtes verlangt, schiesst sie über das Ziel hinaus. Ich bin absolut damit einverstanden, dass Mädchen und Knaben in allen Schulen einen gleichwertigen Unterricht erhalten sollen, aber ich bin nicht ohne weiteres damit einverstanden, dass sie à tout prix einen genau gleichen Unterricht benötigen. Denn auf viele Jahre hinaus bestehen in den Bedürfnissen effektive Unterschiede, die wir auch dadurch nicht aus der Welt schaffen können, dass wir in den Schulen den Unterricht hundertprozentig gleichschalten. Madame de Staël soll einmal zu Voltaire gesagt haben: Entre hommes et femmes, il n'y a qu'une toute petite différence; Voltaire soll geantwortet haben: Vive la petite différence! Im gleichen Sinne möchte ich beifügen: Es gibt einen Unterschied in den Bedürfnissen. Beispielsweise ist es doch Tatsache, dass bei den Sekundarschülern der weitaus grösste Teil der Knaben im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit Interesse an Kenntnissen im Technischzeichnen hat, weil das von grossem Nutzen ist; für einen grossen Teil der Mädchen, wenn sie zum Beispiel soziale oder hauswirtschaftliche Berufe ergreifen, ist das Technischzeichnen für das spätere Leben von geringer Bedeutung oder hat überhaupt keine. Deshalb ist es durchaus sinnvoll, den Unterricht in Technischzeichnen für die Knaben obligatorisch, aber für die Mädchen fakultativ zu erklären, so dass die Mädchen teilnehmen können, wenn sie es wollen, aber nicht müssen. Das Umgekehrte gilt für den Hauswirtschaftsunterricht. Es ist sicher richtig, dass es viele Knaben gibt, die später einmal froh sein werden über Kenntnisse in Nähen und Kochen, aber nicht unbedingt alle, wahrscheinlich nur ein Bruchteil unter ihnen; während bei den Mädchen angesichts unserer heutigen Lebensverhältnisse es noch auf lange Zeit hinaus Tatsache sein wird, dass sie in praktisch allen Fällen auf Kenntnisse in Haushalt und Hauswirtschaft angewiesen sind. Darum ist es auch durchaus sinnvoll, das für die Mädchen als obligatorisch und für die Knaben als fakultativ zu erklären. Es gäbe noch mehr derartige Unterschiede aufzuzählen.
Aus diesen Gründen kann ich der imperativen Form der Motion, die eine zwingende Gleichstellung auf der ganzen Linie verlangt, nicht zustimmen, auch wenn ich mit dem Grundsatz der gleichwertigen Ausbildung absolut einverstanden bin. So möchte ich trotzdem noch einmal einen Appell an die Motionärin richten, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Das wäre sinnvoll, und einem Postulat könnte ich zustimmen, nicht aber der imperativen, zwingenden Form der Motion.

Hari. Auch ich kann mich mit der Motionärin nicht in allen Punkten einverstanden erklären. Was aber die Stellung der Frau im Wirtschaftsleben betrifft, sind wir wohl alle einig. Einen Spruch, den ich einst in einer deutschen Garnison las, werde ich nie vergessen: «Wohl mag der Mann die grossen Zeiten bauen, doch es steht und fällt ein Volk mit seinen Frauen.» Ein Volk steht und fällt mit seinen Frauen eben nicht dann, wenn eine solche Frau speziell gut technisch Zeichnen kann oder in verschiedenen andern Fächern ein Genie, jedoch nicht imstande ist, eine richtige Mahlzeit zu kochen. Was würde das nützen, wenn eine Frau mittags, da der Mann heimkommt, ebenso drei bis vier Kinder hungrig aus der Schule, wenn sie ihm eine technische Zeichnung vorlegte? (Heiterkeit) Ich habe absolut nichts gegen das technische Zeichnen, aber der Hauswirtschaftsunterricht ist doch ein elementares Fach für jedes Mädchen, da die Möglichkeit besteht, dass es einmal zu einer Frau mit Familie wird. Auch ich bin der Meinung, dass wir es nicht den Mädchen überlassen können, freiwillig zu wählen, ob sie den Hauswirtschaftsunterricht besuchen wollen oder nicht. Dieser Unterricht wird in unserem Kanton doch im grossen und ganzen sehr gut geführt. Bedenken wir aber, wie wir auf dem Lande oft sehr kleine Klassen für diesen Unterricht haben, ist es uns klar, dass wir bei einem nur feiwilligen Besuch automatisch an manchen Orten diese Schule schliessen müssten. Das hätte aber zur Folge, dass jene Mädchen, die den Hauswirtschaftsunterricht doch besuchen wollen, vielleicht zehn oder 20 km weit in eine andere Schule fahren müssten. Soweit darf es nicht kommen; das würde zum Zerfall dieses Unterrichtes führen.
Was die Nachteile betrifft, bin auch ich mir bewusst, dass den Mädchen dadurch gewisse Stunden im übrigen Unterricht entgehen. Aber es bestünde die Möglichkeit, das – je nach der späteren Studienrichtung – nachzuholen, sei es nun das technische Zeichnen oder ein anderes Fach. Aber die Hauswirtschaft, jene elementaren Kenntnisse der Haushaltführung, werden sie nicht mehr nachholen, wenn sie einmal im Studium stehen, denn dazu fehlt dann die Zeit.
Natürlich hat man mir auch schon gesagt, dass ja gar nicht alle Mädchen heiraten wollen. Aber sehen Sie einmal, wieviele dieser Mädchen, die mit 15 oder 16 Jahren erklären, sie würden überhaupt nie heiraten, mit 19 oder 20 bereits junge Frauen sind. Ich weiss auch, dass nicht alle Mädchen Freude am Hauswirtschaftsunterricht haben. Es ist aber gerade Aufgabe der Lehrerinnen, diese Freude zu wecken, falls es der Mutter zuhause nicht gelungen ist. Denken Sie auch an die Kinder aus Heimen, die den Unterricht besuchen. Ihnen gilt es, diesen Geist einzupflanzen. Das ist der ureigenste Geist der Frauen, und den wollen wir nicht abschaffen. – Ich danke.

Frau **Schweizer.** Ich widerspreche meiner lieben Kollegin Boehlen gar nicht gerne, denn sie hat sicher gute Argumente für ihre Motion. Aus meiner Sicht kann ich beifügen, dass die Mädchen heute durch die Unterrichtsstunden in Hauswirtschaft und Handarbeit sicher nicht überfordert sind. Ich habe immer wieder Lehrtöchter und kann bestätigen: Was sie heute in diesen Fächern lernen, ist im Grunde genommen ein Minimum. Von Töchtern, die ein Studium wählten, habe ich schon gehört, wie sie später im Zeitpunkt der Heirat froh waren über die Kenntnisse, die sie noch von der Kochschule her hatten. Wenn die Mädchen aber heute im 8./9. Schuljahr frei wählen könnten, ob sie die Kochschule besuchen wollen, wäre das wohl bei den meisten recht kleingeschrieben. Manche Mädchen würden dann alle möglichen anderen Fächer wählen, nur um der Kochschule zu entgehen. Das darf man niemandem verübeln. Was die Knaben betrifft,

werden ja im ganzen Land viele freiwillige Kochkurse durchgeführt, die erfreulicherweise sehr gut besucht werden. Ich bin also gar nicht etwa dafür, dass unsere Buben nicht zu einem Entgegenkommen und zu einem hilfreichen Verhalten den Frauen gegenüber erzogen werden.

Frau **Sauser.** Herrn Hari danke ich für seinen Unterricht in bezug auf die Stellung der Frau in unserer Wirtschaft als Dienerin des Mannes. So ist das doch wohl deutlich zu übersetzen. Mein Mann allerdings würde dieser Stellungnahme nicht zustimmen! – Sei dem, wie ihm wolle, ich wende mich gar nicht etwa gegen die Hausarbeit oder gegen den Beruf einer Hausfrau. Ich habe selber keinen Hauswirtschaftsunterricht genossen und auch nicht lange Handarbeitsstunden; dennoch würde ich es mit sehr vielen oder gar allen aufnehmen in Kochen, Stricken, Flicken, Sticken usw., überhaupt in der Haushaltführung. Auch mein Mann würde das sicher bestätigen. Ein solcher Unterricht kann eben auch kontraproduktiv wirken, und genau das war seit vielen Jahren der Fall; das haben wir mit der heutigen Haltung zur Stellung von Frau und Mann erreicht, diese kontraproduktive Wirkung, die die Stellung der Hausfrau abwertete, was der Freude an der Hausarbeit zum Schaden gereichte. Das war sicher nicht bezweckt. Wir könnten unsere Kräfte für Besseres brauchen als dafür, an veralteten Rollenbildern festzuhalten. Sogar Gotthelf, der doch sicher von Ihnen allen anerkannt wird, schrieb einmal in einem Brief: «In meiner Freizeit beschäftige ich mich mit weibischen Handarbeiten.» Handarbeit kann auch für Männer etwas Schönes sein. Dahin geht unsere Forderung: Wir sollten endlich einsehen, dass wir aufhören müssen, Männer und Frauen zu erziehen, denn wir sollten dazu kommen, Menschen zu erziehen. Mit dem bisherigen Rollen-Denken, mit dem Männer und Frauen frustriert wurden, schwächen wir unser Volksgut. Wir sind ja so ungeheuer sparsam im Umgang mit Geld, aber bei den menschlichen Eigenschaften und deren richtigem Einsatz haben wir das Sparen noch nicht gelernt. Darum plädiere ich für die Motion Boehlen, für eine Ausbildung und Erziehung von Menschen, nicht von Frauen und Männern. (Bravorufe)

Präsident. Damit ist die Diskussion geschlossen; der Herr Erziehungsdirektor verzichtet auf ein weiteres Votum. – Frau Dr. Boehlen hält an der Motionsform fest.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 67 Stimmen
Dagegen ..... 74 Stimmen

Motion Meinen – Anzahl der auszubildenden Seminaristinnen und Seminaristen

Motion Rollier (Bern) – Massnahmen gegen allfällige Lehrerarbeitslosigkeit

Motion Brand – Massnahmen gegen Lehrerarbeitslosigkeit

Motion Grob – Stellenlose Lehrkräfte

Postulat Rollier (Bern) – Massnahmen gegen allfällige Lehrerarbeitslosigkeit

Wortlaut der Motion Meinen vom 11. November 1975

In den Seminarien des Kantons Bern werden heute sehr viele Seminaristinnen und Seminaristen zu Lehrerinnen und Lehrern ausgebildet.
Gemäss den Angaben der Erziehungsdirektion haben wir heute einen Gesamtbestand von 4598 amtierenden Primarlehrkräften. In den nächsten vier Jahren werden 2490 junge Lehrerinnen und Lehrer die Seminarien verlassen.
Diese Zahlen zeigen, dass es zu einem unerfreulich grossen Lehrerüberfluss kommen könnte.
Mit einem beträchtlichen finanziellen Aufwand von Seiten des Kantons werden in einem Sektor, in dem eine Einflussnahme möglich ist, junge Leute ausgebildet, die beim Austritt aus dem Seminar keine Stelle bekommen, und für die wir leider keinen Bedarf haben.

Eine Planung drängt sich deshalb auf. Aus diesem Grund wird die Regierung beauftragt:
- Die nötigen Erhebungen über den Bedarf an Primarlehrkräften durchzuführen.
- Für die kommenden Jahre einen Plan für die Aufnahme von Seminaristinnen und Seminaristen auszuarbeiten, in dem die Einführung des fünften Seminarjahres berücksichtigt ist.
- Dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten.

(11 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Motion Rollier vom 2. Februar 1976

Bis vor kurzem herrschte im Kanton Bern noch ein ausgesprochener Mangel an Lehrkräften. Die dagegen unternommenen Massnahmen einerseits – Ausbau der Seminarien, vermehrte Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, erhöhte Besoldungen – und die Auswirkungen der Rezession anderseits – kaum mehr Abwanderung in andere Berufe, im Gegenteil Rückwanderung aus solchen – haben innert kürzester Zeit die Lage vollständig gewandelt: Heute zeichnet sich bereits eine drohende Arbeitslosigkeit namentlich unter den frisch ausgebildeten Lehrkräften einschliesslich der Kindergärtnerinnen ab. Der Rückgang der Geburtenzahlen seit 1964 lässt befürchten, dass sich die Verhältnisse noch verschlimmern könnten. Der Kanton Bern darf dieser Entwicklung nicht untätig zuschauen; Gegenmassnahmen sind rechtzeitig vorzubereiten, weil ihre Verwirklichung Zeit braucht. Dabei müssen trotz den Finanzschwierigkeiten des Kantons unter Umständen Mehraufwendungen in Kauf genommen werden, mindestens soweit sie pädagogisch erwünschte Folgen zeitigen und auch langfristig gerechtfertigt erscheinen, so gut wie dies bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf andern Gebieten, z. B. im Baugewerbe, getan wird.
Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Massnahme zu treffen:
Eine Abänderung von Artikel 48 Absatz 3 des Primarschulgesetzes und Artikel 58 Absatz 3 des Mittelschulgesetzes in die Wege zu leiten in dem Sinne, dass inskünftig eine Pensionierung der Lehrkräfte nach voll-

endetem 65. Lebensjahr (statt wie bisher 70.) allenfalls auch gegen ihren Willen möglich (nicht zwingend vorgeschrieben) sein soll.

(10 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Motion Brand vom 2. Februar 1976

Die Rezessionserscheinungen machen sich – wie in den verschiedenen Wirtschaftszweigen – auch für die Lehrerschaft unseres Kantons bemerkbar.
Im kommenden Frühjahr werden ca. 600 Seminaristinnen und Seminaristen das Lehrerpatent erhalten und somit in der Lage sein, ein Lehramt anzutreten. Eine beachtliche Anzahl davon – die ED rechnet mit ca. 150 bis 200 für den deutschsprachigen Kantonsteil – werden jedoch, infolge Rückgang des Angebotes, keine Stelle finden.
Dieser Rückgang der Lehrernachfrage wird begründet durch:

a) Weniger Abgänge von Lehrkräften durch Auslandaufenthalte oder Übergang in die Privatwirtschaft einerseits und
b) rückläufige Schülerzahl infolge Rückwanderung von Ausländerkindern und Geburtenabnahme.

Demgegenüber stehen heute noch, wie dies Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951 erlaubt, ca. 35 AHV-berechtigte Lehrerinnen und Lehrer im Amt.
Es ist ferner zu bedauern, dass vorzeitige Pensionierungen aus Gesundheitsgründen infolge ablehnender Haltung der Lehrerpensionskasse sehr erschwert werden. Damit wird weder den Kranken, noch der Schule gedient.

Massnahmen, die geeignet sind, der drohenden Rezession auf diesem Gebiet entgegenzutreten, drängen sich auf. Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt:

a) Artikel 48 Absatz 3 des PSG so zu ändern, dass der Rücktritt vom Lehramt mit der AHV-Berechtigung zu erfolgen hat.
b) Im Interesse der Schule wie der betroffenen Lehrkräfte dafür zu sorgen, dass die Begehren für vorzeitige Pensionierungen infolge Krankheit humaner behandelt werden.
c) Die Zusatzlektionen und Hilfslehrerstellen als solche abzubauen zu Gunsten hauptamtlicher Lehrstellen.

(24 Mitunterzeichner)

Wortlaut der Motion Grob vom 2. Februar 1976

Der Regierungsrat wird eingeladen dafür zu sorgen, dass stellenlosen Lehrkräften praktische Einsätze und Fortbildungsmöglichkeiten finanziell ermöglicht werden.

(26 Mitunterzeichner)

Wortlaut des Postulates Rollier (Bern) vom 2. Februar 1976

Bis vor kurzem herrschte im Kanton Bern noch ein ausgesprochener Mangel an Lehrkräften. Die dagegen unternommenen Massnahmen einerseits – Ausbau der Seminarien, vermehrte Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, erhöhte Besoldungen – und die Auswirkungen der Rezession anderseits – kaum mehr Abwanderung in andere Berufe, im Gegenteil Rückwanderung aus solchen – haben innert kürzester Zeit die Lage vollständig gewandelt: Heute zeichnet sich bereits eine drohende Arbeitslosigkeit namentlich unter den frisch ausgebildeten Lehrkräften einschliesslich der Kindergärtnerinnen ab. Der Rückgang der Geburtenzahlen seit 1964 lässt befürchten, dass sich die Verhältnisses noch verschlimmern könnten. Der Kanton Bern darf dieser Entwicklung nicht untätig zuschauen; Gegenmassnahmen sind rechtzeitig vorzubereiten, weil ihre Verwirklichung Zeit braucht. Dabei müssen trotz den Finanzschwierigkeiten des Kantons unter Umständen Mehraufwendungen in Kauf genommen werden, mindestens soweit sie pädagogisch erwünschte Folgen zeitigen und auch langfristig gerechtfertigt erscheinen, so gut wie dies bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf andern Gebieten, z. B. im Baugewerbe, getan wird.

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende weitern Massnahmen zu prüfen:

a) Wenn irgend möglich frühere Einführung des 5. Seminarjahres als erst 1978, auf alle Fälle kein Hinausschieben;
b) Verzicht auf Klassenschliessungen trotz rückläufigen Schülerzahlen, soweit diese noch verantwortbar bleiben, unter Mitberücksichtigung der Zahl stellenloser Lehrkräfte, und zwar nach einheitlichen Richtlinien für den ganzen Kanton;
c) Herabsetzung der Schülerzahlen in den Seminarien;
d) Fördern der Eröffnung weiterer Kindergartenklassen, wobei auch fünfjährige Kinder sollen aufgenommen werden können;
e) Eventuell Erlass von Vorschriften darüber, dass der über das normale Pflichtpensum hinaus gehende Zusatzunterricht, auch an Berufsschulen, soweit pädagogisch und administrativ verantwortbar, in erster Linie stellenlosen Lehrkräften vorbehalten bleiben soll;
f) Eventuell Schaffen der Möglichkeit, Lehrkräfte, deren Ehegatten voll berufstätig sind, nicht wiederzuwählen (kein Obligatorium; gute, bewährte Lehrkräfte sollen dadurch der Schule nicht verloren gehen);
g) Vermehrte Orientierung der Schuljugend durch die Berufsberatung;
h) Welche allfälligen weitern Massnahmen geeignet sein könnten, einer Arbeitslosigkeit unter den Lehrerinnen und Lehrern zu steuern.

(10 Mitunterzeichner)

Präsident. Die Vorstösse Nr. 15, 16, 17, 18 und 35 beschäftigen sich alle mit der Lehrerarbeitslosigkeit. Sie werden nun der Reihe nach begründet und anschliessend durch den Herrn Erziehungsdirektor gemeinsam beantwortet. Anschliessend folgt allenfalls eine Diskussion.

Meinen. Erlauben Sie mir vor der Begründung meiner Motion zwei Bemerkungen: Ich möchte mich bedanken für die frühzeitige Zustellung des Berichtes, der ganz Wesentliches enthält und eine gute Diskussionsgrundlage bildet. – Ferner ist mir in letzter Zeit aufgefallen, dass bei all meinen Kontakten mit Funktionären der Erziehungsdirektion man sich dagegen verwahrte, dass die Erziehungsdirektion eine Schuld im Zusammenhang mit dem Lehrerüberfluss treffe, so dass derartige Motionen eingereicht werden müssen. Dazu halte ich fest: Meine Motion ist weder eine Anklage, noch ein Vorwurf. Ich bin einzig davon ausgegangen, dass

andere Zeiten eben andere Massnahmen erfordern. Das erleben wir zurzeit ja nicht nur im Bereich der Erziehungsdirektion, sondern in allen Sparten der Verwaltung. Wer hätte sich zum Beispiel vor kurzer Zeit, als man noch von Konjunkturdämpfung sprach, träumen lassen, dass wir nun von Konjunkturbelebung reden müssen?

Eine Menge Dinge liess sich nicht voraussehen. In dem zur Diskussion stehenden Bereich konnte man beispielsweise die Schülerzahlen voraussehen, denn der Schüler kommt ja nicht unmittelbar aus der Retorte, sondern ist vorher schon während sechs Jahren da, was es erlaubt, Erhebungen anzustellen. Vorauszusehen waren aber auch die Abgänge durch Pensionierung. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass zurzeit eher wenig Lehrkräfte aus Altersgründen zurücktreten, weil die entsprechenden Jahrgänge nur klein sind, denn damals wurden nur wenige Seminaristen aufgenommen. Nicht vorauszusehen war dagegen die weniger grosse Abwanderung in andere Berufe, während der Zeit des Lehrermangels betrug die Abwanderung bis 80 Prozent und mehr. Nicht vorauszusehen war auch das, was ich das «Kleben» an der Stelle nennen möchte. In der Zeit des Lehrermangels war es ja gang und gäbe, dass die jungen Leute, namentlich die Lehrerinnen, ein Zwischenjahr einschalteten. Sie gingen dann etwa nach Israel oder England, um sich weiterzubilden, ohne direkt ein Studium zu ergreifen. Heute tun sie das nicht mehr, aus der Angst heraus, später keine Stelle mehr zu finden.

Eines der schwierigsten und wichtigsten Probleme, das nicht vorauszusehen war, ist jenes der «Rückwanderer». Damit meine ich jene Lehrkräfte, die während der Hochkonjunktur den höheren Löhnen und besseren Aufstiegschancen nachgejagt sind und sich manchmal – ich muss das leider sagen – geringschätzig über jene äusserten, die in den Schulstuben zurückblieben. Heute, im Zeichen der Rezession, erinnern sie sich sehr gerne an die Schulstubenluft, kehren zurück, und nehmen den jungen Leuten die Stelle weg, was diesen Frühling an vielen Orten der Fall war. Ich muss auch gestehen, dass gerade unter den Frauen eine gewisse Bitterkeit herrscht, die nun für diese Entwicklung büssen sollen.

Meine Motion verlangt gemäss der gegenwärtigen Situation eine Planung. Zurzeit zählen wir in unserem Kanton 4600 Primarlehrkräfte. In den nächsten vier Jahren, also von Frühjahr 1976 bis 1979, werden rund 2500 neue dazu kommen, also mehr als die Hälfte des gegenwärtigen Bestandes. Diese Zahlen zeigen, dass da etwas nicht mehr ganz stimmt und dass Massnahmen getroffen werden müssen. Es geht darum, das Angebot einigermassen der Nachfrage anzupassen. Dabei will ich keine extremen Forderungen aufstellen. Ich befinde mich dabei in guter Gesellschaft mit der Erziehungsdirektion, die in ihrem Bericht ebenfalls keine extremen Forderungen bzw. extremen Lösungen vorschlägt.

Vorweg sei festgehalten, dass für die Gemeinden eine Auswahl an Lehrkräften gewährleistet sein muss. Während Jahren haben wir es ja erlebt, dass eine Wahl eben keine Wahl mehr war, dass es vielmehr um Lehrerjagden ging, wo man zum nächsten Telefon eilte, wenn irgendwo ein Lehrer frei wurde, und man ihn gleich als gewählt erklärte. Zu solchen Zuständen dürfen wir nicht mehr zurückkehren.

Als zweites müssen Stellvertretungen sichergestellt sein. Auch hier haben wir während Jahren schlimme Zustände erlebt. Es ist doch sicher auch richtig, dass wir einen gesunden «Wettbewerb um die Stelle» haben. In der Zeit des Lehrermangels mussten wir ja manchmal Leute einstellen, die weder ihrer Aufgabe, noch dem Kinde gerecht werden konnten. Darum wäre es auch nicht richtig, heute zu verlangen, dass jedem, der aus dem Seminar entlassen wird, eine Stelle garantiert sei. Als Gegengewicht haben wir ja in Zeiten des Lehrermangels auch nie von einer Lehrverpflichtung gesprochen. Das Angebot an Stellen sollte aber so sein, dass das Gros der Austretenden auch wirklich Schule halten kann. Die jungen Leute werden in den Seminarien nicht nur dafür ausgebildet, sondern auch motiviert. Sie wollen Schule halten und freuen sich darauf. Ich glaube, das als Kompliment an unsere Seminare werten zu dürfen.

Eine ganze Menge von Massnahmen werden sich nach dieser Planung aufdrängen. Lassen Sie mich zwei davon erwähnen: Die erste betrifft die möglichst rasche Einführung des längst geforderten und bitter nötigen fünften Seminarjahres. Zuvor muss allerdings ein Konzept erarbeitet sein, denn man kann ja nicht einfach ein Jahr anhängen. Was als zweites geprüft werden muss, ist eine Reduktion der einzelnen Klassenbestände. Beide Massnahmen sind geeignet, die Ausbildung von Lehrkräften wesentlich zu verbessern. Natürlich ist mir klar, dass dadurch die Aufnahmebedingungen härter werden und die Anforderungen, die während Jahren heruntergeschraubt waren, wieder steigen. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass wir längst über die grossen Jahrgänge hinaus sind und dass wir in der unmittelbaren Zukunft wesentlich weniger Schulentlassene haben werden.

Die kleineren Zahlen brauchen aber nicht nur Nachteile zu bringen. Gewerbe und kaufmännische Berufe benötigen ebenfalls gute Leute, auch diese Berufe bieten gute Ausbildungsmöglichkeiten sowie Chancen eines guten Weiterkommens in der Zukunft. Die geforderte Planung soll ein krasses Überangebot an Lehrkräften verhindern. Auch in diesem Zusammenhang danke ich der Erziehungsdirektion für die zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Ausbildung eines Seminaristen kostet den Staat Bern während der vier Jahre zwischen 51 000 und 79 000 Franken. Später kommt vielleicht noch die Arbeitslosenunterstützung dazu. Das Resultat ist dann schlicht und einfach: Unzufriedene Bürger.

Das Überangebot würde aber auch den Eltern nicht dienen, die grosse Opfer gebracht haben, um den jungen Leuten eine gute Ausbildung zu ermöglichen und die nun hoffen, dass die jungen Leute nach bestandenem Examen finanziell auf eigenen Füssen stehen werden. Es würde aber auch den jungen Leuten selber nicht dienen, die etwas leisten wollen und sich darauf freuen, auch etwas leisten zu dürfen.

Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, meine Motion entgegenzunehmen. Sie bitte ich um Zustimmung, damit die Regierung mit dieser Planung beauftragt werden kann.

Rollier (Bern). Zunächst eine formelle Vorbemerkung. Sie werden vielleicht gesehen haben, dass ich meinen Vorstoss betreffend Massnahmen zur Bekämpfung einer drohenden Lehrerarbeitslosigkeit nur zum Teil in die Form einer Motion, zum Teil in jene eines Postulates gekleidet habe. Dies aus dem einfachen Grun-

de, weil nach dem Geschäftsreglement des Grossen Rates, Artikel 62 Absatz 2, nur solche Dinge Gegenstand einer Motion sein können, die den Entwurf eines Gesetzes, Dekretes oder Grossratsbeschlusses verlangen oder die dem Regierungsrat verbindliche Weisungen über Massnahmen erteilen sollen, wobei aber die Zuständigkeit durch die Annahme einer Motion nicht geändert werden kann. Solche Weisungen können sich also nur auf Gegenstände beziehen, die nicht nach Gesetz oder geltendem Recht in die ausschliessliche Zuständigkeit des Regierungsrates oder der Erziehungsdirektion fallen. Aus diesem Grunde habe ich nur den Teil in die Form einer Motion gekleidet, der eine Gesetzesänderung verlangt, das Übrige, das in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt, in die Form eines Postulates. Ich möchte hier den unbescheidenen Wunsch anbringen, dass sich auch die übrigen Grossräte an diese Abgrenzung des Geschäftsreglementes in Zukunft etwas besser halten möchten, als es bisher der Fall war.

Warum habe ich nicht ebenfalls Dringlichkeit verlangt wie die übrigen Mit-Motionäre? Aus der einfachen Überlegung, weil ich in der Februarsession überzeugt war, dass eine ausführliche Überprüfung all dieser Anliegen in so kurzer Frist nicht möglich wäre, dass es nicht mehr im Februar in der Regierung hätte behandelt werden können. Ich möchte nun aber dem Regierungsrat und speziell dem Herrn Erziehungsdirektor für die sehr ausführliche und wohl abgewogene Antwort auf sämtliche Vorstösse, die hier zur Diskussion stehen, danken.

Zur Begründung der Motion kann ich mich kurz fassen, weil der Regierungsrat zur Entgegennahme bereit ist und weil ich auch hoffe, dass aus dem Rat keine Opposition erwachsen werde. Ich möchte die Lage in bezug auf die drohende Lehrerarbeitslosigkeit in keiner Weise dramatisieren. Es wurde mir zum Teil sogar vorgeworfen, ich hätte das Problem hochgespielt. Aber ich betone, dass sich Massnahmen auch längerfristig, unabhängig von der gegenwärtigen Rezession, aufdrängen; denn wir hoffen doch alle, dass diese Rezession bald einmal vorbei sein werde. Sie werden sich nämlich aufdrängen wegen des Rückganges der Geburtenzahlen, um dessentwillen man ja damit rechnen muss, dass auch bei einer Verminderung der Klassenbestände – die pädagogisch erwünscht ist –, der Bedarf an Lehrkräften noch erheblich abnehmen wird. Deshalb ist es sicher sinnvoll, nicht nur aus einer Panikstimmung wegen der Rezession heraus, sondern längerfristig zu prüfen, was vorzukehren sei, um einer grösseren Arbeitslosigkeit unter der Lehrerschaft vorzubeugen. Ein Lehrer oder eine Lehrerin hat zwar keinen Rechtsanspruch darauf, nach Abschluss der Ausbildung eine Lehrerstelle zu erhalten. Der Staat hat aber immerhin, weil er ja die Lehrer ausbildete, eine mindestens moralische Verpflichtung, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass bei der Lehrerschaft keine Arbeitslosigkeit entsteht, oder dass sie, falls schon entstanden, wieder behoben wird, genau gleich, wie das der Staat auch bei anderen Berufen tut, beispielsweise im Baugewerbe durch verbesserte Investitionen. Nach meiner Meinung hat der Staat diese Pflicht auch dann, wenn das Mehrkosten verursacht.

Meine Motion hat lediglich zum Gegenstand, die Lehrerschaft in bezug auf das Pensionierungsalter den Beamten anzugleichen. Hier geht es nicht nur um eine Frage der Bekämpfung einer allfälligen Arbeitslosigkeit, sondern auch darum, eine Rechtsgleichheit zwischen der Lehrerschaft und den Beamten herzustellen. Dass heute das Pensionierungsalter bei 70 Jahren steht, ist nur durch den seinerzeitigen grossen Lehrermangel zu erklären, der zur Schaffung einer Ausnahmeregelung für Lehrer führte, während die Beamten mit 65 Jahren pensioniert werden. Mir scheint es durchaus richtig zu sein, wenn hier eine Gleichstellung vorgenommen wird. Allerdings war ich nie der Meinung, dass nun jeder Lehrer mit 65 Jahren automatisch pensioniert werden müsse; er sollte – genau gleich wie die Beamten – auf Gesuch hin länger im Amt bleiben können, wobei die Wahlbehörde über das Gesuch zu entscheiden hat. Es gibt viele Lehrer und Lehrerinnen, die mit über 65 Jahren noch durchaus fähig sind, guten Unterricht zu erteilen. Sie sollten nicht zwangspensioniert werden. Es sollte aber auch nicht einfach vom guten Willen des Betreffenden abhängen, denn nicht jeder hat die nötige Einsicht, ob er mit vielleicht 70 Jahren noch fähig genug sei, zu unterrichten.

Weitere Ausführungen darf ich mir wohl ersparen, weil ich hoffe, dass die Motion oppositionslos gutgeheissen werde.

Präsident. Die nun folgende Motion Grob nimmt etwas mehr Zeit in Anspruch, als uns noch zur Verfügung steht, weshalb wir hier unsere Beratungen unterbrechen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.58 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Achte Sitzung

Dienstag, 11. Mai 1976, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren und Damen Aeberhard, Barben, Bärtschi (Heiligenschwendi), Berger (Schwarzenegg), Boss, Broquet, Gehler, Gobat, Gsell, Hof, Frau Kretz, Rubin, Spycher, Schaffner, Schweizer (Bern), Studer, Tännler.

Persönliche Vorstösse betreffend Lehrerarbeitslosigkeit

Fortsetzung von Seite 345 hievor

Grob. Als ich meine Motion einreichte, lebte ich in der Vorstellung, dass der Erziehungsdirektor über meinen Vorschlag höchst erfreut wäre. Dem ist leider nicht so.
Ich will hier nicht auf die Gründe eingehen, warum der Lehrerüberfluss entstanden ist. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass ich angenommen habe, man würde es auf der Erziehungsdirektion begrüssen, wenn endlich die vielen Postulate der Lehrerfortbildung, die seit Jahren wegen des Lehrermangels aufgeschoben werden mussten, verwirklicht werden könnten. So hatte in der Zeit des Lehrermangels der Regierungsrat zum Beispiel selber beschlossen, dass die Ausbildungszeit der Seminaristinnen und Seminaristen um drei bis sechs Monate verkürzt werden kann, weil man Lehrkräfte für den Landeinsatz benötigt hat. Leider ist in der Stellungnahme des Regierungsrates zu meiner Motion nichts davon zu lesen, dass die betreffenden Lehrkräfte die Ausbildungszeit, die ihnen damals entgangen ist, nachholen könnten.
Im weiteren denke ich an den Französischunterricht, der in den letzten Jahren in der Primarschule in Form einer gewissen Anpassung an die Sekundarschule – glücklicherweise – eingeführt worden ist. Auch auf diesem Gebiet liesse sich heute unter der Primarlehrerschaft vieles an Weiterbildung nachholen, denn es gibt eine ganze Anzahl Lehrkräfte, die wohl vor 20 bis 30 Jahren am Seminar Französischunterricht gehabt haben, sich jedoch seit dem Austritt aus dem Seminar nicht mehr mit diesem Fach befassen mussten. Diesen Lehrkräften käme eine gezielte Weiterbildung bestimmt sehr zustatten. Ähnlich verhält es sich in bezug auf die musikalische Erziehung. Hier könnte, gegenüber früher, das drei- bis fünffache an Weiterbildung geboten werden, weil jetzt die Lehrer endlich für diese Weiterbildung freigestellt werden könnten, womit gleichzeitig auch die Frage der Beschäftigung stellenloser Lehrer gelöst wäre.
In der Sekundarschule hiess es vor zwei Jahren plötzlich – durchaus zu Recht – die Knaben könnten vom fünften bis zum neunten Schuljahr wöchentlich zwei Stunden obligatorischen Unterricht in kreativem Arbeiten erhalten. Damals schaute man sich im Lehrerzimmer um und fragte: Welcher Lehrer könnte dieses Fach unterrichten? Man erhielt dann die zögernde Antwort, es sei einmal ein Peddigrohrkurs oder ein Emailkurs besucht worden. Das war ungefähr alles. Auch auf diesem Sektor wäre somit etliches im Hinblick auf eine Fortbildung der Lehrer zu tun.
Was die Elterngespräche anbelangt, sind diese für viele Lehrer gar nicht leicht zu führen. Eine Ausbildung der Lehrer auch in diesem Bereich im Interesse einer besseren Gesprächsführung wäre deshalb sehr wünschenswert. – Weitere Hinweise: Vor 20 Jahren war ich höchst erstaunt, auf dem Stundenplan einer Internatsschule der Innerschweiz festzustellen, wie intensiv dort Medienkunde (Radio, Television, Kino) betrieben wird. Man ging von Schwyz nach Zürich ins Kino und hat dann den gezielten Film im Unterricht besprochen und durchgearbeitet. – Vor einem Jahr haben wir eine Motion betreffend Unterricht in Berufskunde überwiesen. Dieser Unterricht kann praktisch nicht durchgeführt werden, ohne dass die Lehrkräfte entsprechend ausgebildet worden sind. – Auf weitere Postulate (Sexualunterricht usw.), die hier schon genannt worden sind, will ich nicht eingehen. Es geht ja nicht darum, den Katalog der Postulate hier zu bereinigen. Ich will mit diesen wenigen Beispielen nur zeigen, was ich meine und was sofort in Angriff genommen werden könnte.
Ich habe in meinem Motionstext auch erwähnt, dass wir ebenfalls in einer Wandlung stehen in bezug auf die Lehrmittel. Von Schulfachleuten wurde mir gesagt, es gebe Lehrer, die wertvolles Material, das für die bernische Schule wichtig wäre, vorbereitet hätten; dieses Material liege in Schubladen bereit und könnte der ganzen Lehrerschaft zur Verfügung gestellt werden, Voraussetzung wäre bloss, dass die betreffenden Lehrer für ein halbes Jahr freigestellt würden. – Auch ein Hinweis auf die Berner Schulwarte, worüber wir letztes Jahr hier diskutiert haben, ist sicher am Platze. Bei dieser Institution könnten Lehrer eingesetzt werden, wodurch gleichzeitig der Situation in der Schule wie der Situation stellenloser Lehrer Rechnung getragen wäre.
Ich bin also erstaunt, dass die Möglichkeiten der Lehrerfortbildung in der schriftlichen Stellungnahme des Regierungsrates nur am Schluss, sozusagen am Rande, gestreift werden, während das Postulat nach Abbau der Überstunden an erster Stelle steht. Ich will keineswegs Missbräuche im Überstundenwesen, die von Lehrern begangen worden sind oder begangen werden, in Schutz nehmen. Im Gegenteil, wenn Lehrer darauf aus sind, Überstunden zu «hamstern», so wende ich mich selbstverständlich entschieden gegen solche Machenschaften. Ich finde es aber eigenartig, dass man von der Erziehungsdirektion aus gerade diesen Punkt in den Vordergrund schiebt, obschon die Einführung von Überstunden erst vor zwei Jahren der Lehrerschaft von der Erziehungsdirektion «aufgeschwätzt» worden ist. Bedenken Sie doch, dass ein Lehrer im Kanton Bern auf die genau vorgeschriebene Stundenzahl kommen muss. Würde diese Zahl nicht erreicht, hätte dies für den betreffenden Lehrer eine Lohnkürzung zur Folge, wobei auch Kompensationen von einem Jahr zum andern (im einen Jahr etwas mehr, im andern Jahr etwas weniger Stunden) nicht in Betracht fallen. Es scheint mir, dass man hier mit einer gewissen Bandbreite, mit einer gewissen Marge in bezug auf die Pflichtstundenzahl operieren sollte. Persönlich unterrichte ich zum Beispiel nicht das Fach, das ich studiert habe und worin ich gerne Unterricht erteilen würde, weil ich in diesem Fall ständig die Klasse wechseln müsste und sich deshalb nicht von

der untersten bis zur obersten Klasse gleichviel Stunden ergäben. – Durch das von mir geschilderte starre System geraten wir in eine absolut unpädagogische Situation.
Ich hoffe, dass von dem, was ich Ihnen hier skizziert habe, möglichst bald vieles verwirklicht wird.

Brand. Vorab danke ich dem Regierungsrat für den ausführlichen Bericht, der uns zugestellt worden ist. Daraus geht hervor, dass die Arbeitslosigkeit unter der Lehrerschaft ein ernstzunehmendes Problem ist, denn über 200 Junglehrer sind heute ohne Stelle. Dass die Regierung gewillt ist, Massnahmen zu treffen, wird sicher von jedermann begrüsst.
Nachdem schon verschiedene Vorstösse zum gleichen Thema oder zu ähnlichen Themen begründet worden sind, verzichte ich darauf, mich zu Fragen wie Strukturänderung der Lehrerausbildung, Grösse der Klassen, zehntes Schuljahr usw. zu äussern, sondern beschränke mich auf die drei konkreten Begehren, die im Text meiner Motion aufgeführt sind, nämlich:

a) Der Artikel 48 Absatz 3 des Primarschulgesetzes ist so zu ändern, dass der Rücktritt vom Lehramt mit der AHV-Berechtigung zu erfolgen hat.

b) Im Interesse der Schule wie der betroffenen Lehrkräfte ist dafür zu sorgen, dass die Begehren für vorzeitige Pensionierungen infolge Krankheit humaner behandelt werden.

c) Die Zusatzlektionen und Hilfslehrstellen sind abzubauen zu Gunsten hauptamtlicher Lehrerstellen.

Zum ersten Begehren meiner Motion: Wir waren sicher alle froh über den Einsatz pensionsberechtigter Lehrkräfte in der Zeit des Lehrermangels. Die Tatsache indessen, dass heute noch von dieser Einsatzmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, muss uns aufhorchen lassen. Ende Januar 1976 waren nicht weniger als 35 pensionsberechtigte Lehrkräfte im Amt. Der Staat sollte flexibel genug sein, um veränderten Verhältnissen rasch Rechnung tragen zu können, denn es wird beim Volk nicht verstanden, dass pensionsberechtigte Lehrkräfte weiterhin beschäftigt werden, wenn auf der andern Seite eine grössere Zahl junger Lehrer stellenlos ist. Im Bericht des Regierungsrates steht, dass die Möglichkeit aufrechterhalten werden soll, weiterhin Lehrkräfte bis zum 70. Altersjahr im Amt zu behalten, jedoch mit der Einschränkung einer jährlichen Kündigungsfrist. Eine solche Lösung befriedigt mich nicht. Ich verlange, im Einvernehmen mit der sozialdemokratischen Fraktion, dass der Artikel 48 Absatz 3 des Primarschulgesetzes so geändert wird, dass der Rücktritt vom Lehramt mit der AHV-Berechtigung zu erfolgen hat. Selbstverständlich sollte diese Massnahme auf die gesamte Lehrerschaft und sogar auf das gesamte Staatspersonal Anwendung finden.
Auf das zweite Begehren meiner Motion bin ich von Fachleuten der Erziehungsdirektion aufmerksam gemacht worden. Wie bemühend es für einen Lehrer, der gesundheitlich angeschlagen ist, sein muss, einer Klasse vorzustehen, kann sich jeder von uns vorstellen. Dass in einem solchen Fall auch die Schüler zu kurz kommen, ist unbestritten. Deshalb sind die Begehren für eine vorzeitige Pensionierung im Interesse der Schule humaner und mit mehr Verständnis zu behandeln.
Zur dritten Forderung meiner Motion ist folgendes auszuführen: Die Zahl der Pflichtlektionen ist nicht zuletzt auf Begehren der Lehrerschaft, die eine Überbeanspruchung geltend gemacht hat, herabgesetzt worden. In Lyss beispielsweise wurden über 70 Zusatzlektionen erteilt. Mit der Schaffung einer zusätzlichen hauptamtlichen Lehrerstelle konnte dann dieser Zustand behoben werden. Ein Aufruf der Erziehungsdirektion, durch den Abbau von Zusatzlektionen den Weg für die Schaffung neuer hauptamtlicher Lehrerstellen freizumachen, hat schon erste Erfolge gezeitigt, indem sechs neue Lehrerstellen geschaffen werden konnten. Ich bin überzeugt, dass die dritte Forderung meiner Motion erfüllt werden kann, wenn konsequent auf diesem Weg weitergeschritten wird.
Der Regierungsrat nimmt meine Motion als Postulat entgegen. Ich kann mich damit nur bedingt einverstanden erklären. Was die Buchstaben b und c meiner Motion betrifft, bin ich mit einer Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Was jedoch den Buchstaben a meiner Motion anbelangt, halte ich an der Motion fest. Ich bitte daher den Ratspräsidenten, über den Punkt a meines Vorstosses einerseits und die Punkte b und c meines Vorstosses andererseits getrennt abstimmen zu lassen.

Rollier (Bern). Ich danke dem Herrn Erziehungsdirektor ebenfalls für die ausführliche und sorgfältig abgewogene schriftliche Antwort auf die verschiedenen Vorstösse. Vermisst habe ich einzig – vielleicht kann das noch mündlich ergänzt werden – eine genaue offizielle Angabe über die Zahl der stellenlosen Lehrkräfte, und zwar aufgeteilt nach Kindergärtnerinnen, Primarlehrerinnen und Primarlehrer, Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer sowie eventuell Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer.
Zu Buchstabe a meines Postulates: Ich danke für die Bereitschaft, allenfalls schon im Jahre 1977 versuchsweise – ich nehme an auf freiwilliger Basis – ein Weiterbildungsjahr bei der Primarlehrerausbildung einzuführen. Das begrüsse ich wärmstens. Auf gar keinen Fall darf die definitive Einführung des fünften Seminarjahres über das Jahr 1978 hinaus vertagt werden. Richtig ist zweifellos, wie das heute morgen Herr Kollege Meinen gesagt hat, dass es dafür einer Konzeption bedarf. Diese liegt aber im Entwurf längstens vor. Die Vorbereitungszeit war lange genug bemessen, und wenn man etwa warten wollte, bis alle Fragen in bezug auf ein fünftes Seminarjahr geklärt sind, könnte man das fünfte Seminarjahr überhaupt nie einführen; denn es wird immer offene Fragen geben. Im übrigen kann man ja auch auf die Erfahrungen anderer Kantone abstellen. Bekanntlich ist Bern zusammen mit Waadt und Thurgau der letzte Kanton, der nur eine vierjährige Primarlehrerausbildung kennt.
Zu Buchstabe b meines Postulates: Die Richtlinien betreffend Klassenschliessungen, wie sie in der Antwort des Regierungsrates erwähnt sind, scheinen mir vernünftig zu sein. Wenn eine Verschärfung der Lage auf dem Stellenmarkt der Lehrer eintreten sollte, müsste man indessen prüfen, ob diese Richtlinien nicht zu lockern sind. Ein Problem stellt sich in diesem Zusammenhang bei den Mittelschulen. Wenn dort wegen des Rückgangs der Schülerzahl eine Klasse geschlossen werden sollte, wird das unter Umständen nicht möglich sein, falls im Lehrkörper dieser Mittelschule keine Vakanz eintritt. Wir haben solche Beispiele in Bern gehabt. Nach dem geltenden Mittelschulgesetz ist es nämlich nicht möglich, einen Lehrer gegen seinen Willen oder gegen den Willen der Schulkommission, die ihn nur für die betreffende Schule oder

den betreffenden Wahlkreis gewählt hat, zu versetzen. Dort muss unter Umständen auf Klassenschliessungen, trotz eines Rückgangs der Schülerzahlen, verzichtet werden, was jedoch gerade im Hinblick auf die stellenlosen Sekundarlehrer keinen Schaden bedeutet.

Zu Buchstabe c meines Postulates: Eine Reduktion der Aufnahmen in die Seminarien, wie dies im Bericht ausgeführt wird, scheint mir richtig, und es ist sicher auch richtig, wenn die Zahl der Aufnahmen in die Seminarien auf den langfristigen Bedarf ausgerichtet wird und nicht aus einer momentanen Panikstimmung heraus etwa zu stark reduziert würde. Ich bin übrigens auch ein entschiedener Gegner eines Numerus clausus bei den Seminarien. Hingegen glaube ich, dass, wenn die Aufnahmepraxis gegenüber der Zeit des Lehrermangels wieder etwas verschärft würde, das auch zu einer gewissen Niveauhebung der neuen Lehrer beitragen könnte und deshalb eine verantwortbare Massnahme wäre, die man in diesem Zusammenhang ins Auge fassen sollte.

Zu Buchstabe d meines Postulates möchte ich nur kurz erwähnen, dass ich dem Regierungsrat und der Erziehungsdirektion dankbar bin für die Bereitschaft, in Zukunft, im Gegensatz zu ihrer früheren Praxis, auch die Eröffnung von Kindergartenklassen für Fünfjährige den Gemeinden zu überlassen und kein Veto einzulegen. Ich werde mir als städtischer Schuldirektor bei Gelegenheit erlauben, die Erziehungsdirektion hier beim Wort zu nehmen.

Zu Buchstabe e meines Postulates: In der Frage der Zusatzlektionen, die auch von Herrn Kollega Brand angeführt worden ist, erkläre ich mich grundsätzlich mit der Antwort des Regierungsrates einverstanden. Man wird jedoch, wie im Text des Postulates angetönt, auch im Falle der Zusatzlektionen nicht das Kind mit dem Bade ausschütten dürfen. Grundsätzlich sollte der Zusatzunterricht, der über das obligatorische Normalpensum eines Lehrers hinausgeht, nach Möglichkeit stellenlosen Lehrkräften zur Verfügung gestellt werden, sei es in Form zusammengefasster Zusatzlektionen, die eine volle Stelle bilden, oder sei es mindestens in Form eines Teilpensums, so dass ein stellenloser Lehrer wenigstens seinen Beruf ausüben kann und einen gewissen Verdienst hat. Ich muss aber in dieser Frage darauf aufmerksam machen, dass es Fälle gibt, wo dies nicht möglich sein wird. In bezug auf diese Forderung möchte ich nicht etwa mit dem Kopf durch die Wand gehen.

Dazu ein konkretes Beispiel: Aus administrativen Gründen ist es nicht immer möglich, Zusatzlektionen stellenlosen Lehrern zuzuteilen. Bei den Berufsschulen – diese fallen zwar in die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion, doch sind an den Berufsschulen auch viele Primar- und Sekundarlehrer tätig – weiss man manchmal erst im letzten Moment, wieviele Klassen überhaupt gebildet werden müssen, weil erst mit dem Beginn des neuen Schuljahres die Zahl der Lehrlinge und Lehrtöchter genau bekannt wird. Dort ist es aus administrativen Gründen gelegentlich unvermeidlich, auf die bereits vorhandenen Lehrkräfte zu greifen, von denen man weiss, dass sie bereit sind, ein paar Zusatzlektionen zu übernehmen. Mit Ausschreibungen ginge oft zuviel Zeit verloren, so dass man mit dem Unterricht gar nicht rechtzeitig einsetzen könnte.

Ein anderes Beispiel: In einer Fortbildungsklasse (10. Schuljahr für ehemalige Primarschüler oder Sekundarschüler) kann man nicht Anfänger, die frisch aus dem Seminar kommen, einsetzen, weil die Übernahme einer solchen Klasse Erfahrung mit der obligatorischen Schulzeit, namentlich mit dem neunten Schuljahr, voraussetzt. Es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten. Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, dass ein älterer Primarlehrer, der eine Altersentlastung von zwei Lektionen zugut hat, auf den Französischunterricht verzichtet, weil er sich in diesem Fach nicht besonders sattelfest fühlt, und dass für diesen Unterricht ein junger, stellenloser Lehrer gewonnen werden kann, der vielleicht eine welsche Mutter hatte, also praktisch zweisprachig ist, und der sich für die Erteilung des Französischunterrichts viel besser eignet.

Man muss also hier beweglich sein und von Fall zu Fall entscheiden, was richtig, sinnvoll und vernünftig ist.

Etwas ausführlicher muss ich mich zu Buchstabe f äussern, weil dieser offenbar am meisten Anlass zu Diskussionen gab und ebenfalls in der Presse kritisiert wurde. Es geht mir hier insbesondere darum, ein Missverständnis zu beseitigen. Zuerst muss ich festhalten, dass der Buchstabe f, wie übrigens auch die anderen Buchstaben, nur ein Postulat beinhaltet, das heisst den Auftrag an die Regierung, diese Frage zu prüfen. Wenn es nicht nötig ist, dass zur Behebung der Lehrerarbeitslosigkeit sogenannte Doppelverdiener nicht wiedergewählt werden, bin ich der erste, der mit Freude auf eine solche einschränkende Massnahme verzichtet. Zweitens muss ich hier mit aller Entschiedenheit betonen – entgegen dem, was man mir unterschoben hat –, dass es nie meine Meinung war, die Frauen zu diskriminieren. Ich bin der Auffassung, dass verheiratete Lehrerinnen und Lehrer, deren Ehegatte voll berufstätig ist, sei es im Lehrerberuf oder in einem anderen Beruf, grundsätzlich genau gleich zu behandeln sind. Ich möchte das speziell gegenüber Frau Boehlen sagen. Drittens habe ich schon im Text des Postulates deutlich angetönt, dass es nicht meine Meinung ist, dass gutqualifizierte, bewährte Lehrkräfte unter diesem Titel nicht wiedergewählt werden sollten. Meine Auffassung geht nur dahin – weiter möchte ich in diesem Punkt nicht gehen –, dass ausgesprochen schlechte Lehrkräfte – solche gibt es leider auch, und die Schulkommissionen und Schulinspektoren kennen sie – nicht unter allen Umständen wiedergewählt werden müssten, wenn der Ehegatte (Mann oder Frau) voll berufstätig ist und das Ehepaar auf den Doppelverdienst nicht unbedingt angewiesen ist. Ich muss aber bei dieser Gelegenheit erwähnen, dass im Fall von Wattenwil, worüber kürzlich in der Presse geschrieben worden ist, von 46 Lehrkräften, die sich auf eine freiwerdende Stelle gemeldet hatten, ausgerechnet eine Lehrerin gewählt worden ist, deren Mann ebenfalls als Lehrer tätig ist. Wenn das wirklich die bestqualifizierte Bewerberin war, bin ich der letzte, der daran Kritik üben würde, abgesehen davon, dass die gewählte Lehrerin ja schon eine Stelle in Pohlern hatte, die dann frei geworden ist, so dass es schliesslich für einen stellenlosen Lehrer auf dasselbe herausgekommen ist, ob er sich nun um eine freiwerdende Stelle in Wattenwil oder in Pohlern bewerben kann.

Ich wiederhole, dass ich diesen Punkt des Postulates nur in diesem ganz eingeschränkten Sinne verstanden wissen möchte und ja nicht etwa als eine Jagd auf sogenannte Doppelverdiener.

Zu Buchstabe g brauche ich nichts weiteres zu bemerken. Das ist eine Selbstverständlichkeit.

Was den Buchstaben h anbelangt, denke ich vor allem auch an die Fortbildungsmöglichkeiten für stellenlose Lehrkräfte oder amtierende Lehrer im Sinne der Motion des Kollegen Grob.
Abschliessend möchte ich bemerken: Das Ziel der Gesamtheit dieser Massnahmen – ich glaube, ich darf das auch im Namen der Motionäre sagen – sollte sein, Arbeitslosigkeit unter der Lehrerschaft, insbesondere unter den frisch patentierten Lehrerinnen und Lehrern, welche die grösste Mühe haben, Stellen zu bekommen, zu verhindern oder, soweit Arbeitslosigkeit schon vorhanden ist, diese so bald als möglich zu beheben.

M. **Kohler,** directeur de l'instruction publique, répond par écrit au nom du Conseil-exécutif ce qui suit:

1. Introduction

En rapport avec le problème des enseignants sans emploi, avec les mesures prises à ce sujet, avec la planification des besoins en enseignants ainsi qu'avec d'autres questions ressortissant au même secteur, on a pu enregistrer, au cours des sessions de novembre 1975 et de février 1976, une série d'interventions parlementaires.
Vu que toutes ces interventions touchent en général le même sujet, le Conseil-exécutif se permet, grâce à l'accord des députés intéressés, de donner une réponse globale et de la motiver de cette manière également.

2. Besoins en enseignants

De l'avis du Conseil-exécutif, on ne peut aborder le problème des enseignants sans emploi du seul point de vue économique. Son caractère complexe exige davantage qu'un simple pronostic des «besoins» en maîtres primaires et qu'une adaptation des admissions d'élèves dans les écoles normales.
A ce sujet se pose la question fondamentale de savoir dans quelle mesure il faut adapter le nombre des étudiantes et des étudiants des écoles normales aux besoins en enseignants primaires.

– En principe, il faut tendre vers une certaine adaptation. En tant qu'écoles professionnelles, les écoles normales doivent prendre en considération les besoins en enseignants primaires.

On évitera néanmoins, par principe, une adaptation par trop rigoureuse. Les écoles normales ne sont pas des écoles professionnelles au sens strict. On ne peut demander à toutes les étudiantes et à tous les étudiants qu'ils se décident déjà, définitivement et exclusivement, à la carrière pédagogique au moment de leur entrée à l'école normale.
Un degré élevé de mobilité professionnelle a été une des causes principales de la pénurie d'enseignants. On la combattit toutefois, mais non par le biais d'un abaissement du degré de mobilité – comme en forçant les maîtres à demeurer attachés à leurs classes (même en période de pénurie d'enseignants, le Grand Conseil s'est opposé à une obligation d'enseigner dictée par les circonstances) – mais en améliorant la capacité de formation des écoles normales. On a donc reconnu dans une certaine mesure la mobilité qui caractérise la profession de maître primaire. Si donc, à l'heure actuelle, cette même mobilité a connu un revirement rapide et inattendu (baisse rapide du nombre des situations alléchantes dans le secteur privé à cause de l'évolution économique de ces deux dernières années) on fera bien quand même de ne pas la perdre de vue et de tenir compte en tout temps de son extension possible dans tous les travaux de planification.

– Une adaptation stricte aux besoins en enseignants primaires signifierait, à l'heure actuelle, une réduction massive du nombre des nouvelles étudiantes et des nouveaux étudiants à admettre. Quant aux conséquences, on les rencontrerait dans la progression du chômage des jeunes libérés des écoles, dans la méconnaissance du droit de la jeunesse à bénéficier d'une formation adaptée à ses capacités même lorsque la situation économique est défavorable, dans la méconnaissance d'un relèvement possible du taux de mobilité professionnelle pouvant déboucher, à la rigueur, sur une nouvelle pénurie d'enseignants, dans l'amputation imposée aux écoles normales avec de graves conséquences en ce qui a trait au personnel enseignant, à une époque précisément où ces établissements devraient mobiliser toutes leurs énergies pour procéder à une réforme des études pédagogiques.

– Durant l'année scolaire 1974/75, on comptait encore trois classes supérieures en stage à cause de la pénurie d'enseignants, ce qu'on interpréta déjà comme un grand succès dans la lutte menée contre la pénurie d'enseignants. A la suite d'un examen de la situation par la Direction de l'instruction publique, on a toutefois admis 50 candidats en moins par rapport à l'année précédente dans les écoles normales au printemps/été 1974. Au printemps/été 1975, on réduisit de nouveau de 70 le nombre des admissions et, au printemps 1976, on admit de nouveau 60 candidats de moins qu'en 1975 seulement pour la partie germanophone du canton. Comparativement à l'année 1973, le nombre des admissions recula de 540 à 420 (partie germanophone du canton). Nous ne disposons pas encore des données de 1976 pour la partie francophone du canton; toutefois, là également, le nombre des admissions passa de 115 qu'il était en 1972 à 56 pour l'année 1975.
Il a été tenu compte du recul des naissances enregistré durant les dix dernières années. Par contre, la détérioration subite de la situation économique était imprévisible.

3. Facteurs déterminant les besoins en enseignants

Dans le canton de Berne, le besoin en enseignants pour une année donnée est le résultat de l'action de plusieurs facteurs fort différents les uns par rapport aux autres quant à la fixité et quant à la capacité de prévision. Qu'il suffise de les relever succinctement:

3.1 Effectif des élèves

L'effectif des élèves est fonction du degré de natalité, du taux d'émigration, de la modification numérique effective des classes d'âge comprenant toutes les classes du système scolaire, ainsi que des migrations intérieures.

3.2 Nombre des leçons obligatoires des maîtres et des leçons obligatoires des élèves

Le besoin en enseignants dépend en théorie directement du nombre de leçons obligatoires des maîtres, d'une part, et des leçons obligatoires des élèves, d'autre part. L'élargissement du temps de présence des élèves a pour effet un besoin supplémentaire en en-

seignants. La situation est identique lorsqu'on réduit le nombre d'heures obligatoires de certains maîtres.

3.3 Effectif des classes

L'effectif des classes est un objet de controverses de politique de la formation, de politique financière et de politique syndicale.

3.4 Modifications du système scolaire

Par des modifications des structures du système scolaire, on peut modifier le besoin en enseignants à certains niveaux comme aussi dans son ensemble, par exemple en réduisant ou en prolongeant certains niveaux scolaires, en modifiant le système du maître de classe ou le système du maître de branches, en introduisant la dixième année scolaire, en développant ou en supprimant le système des classes spéciales, etc.

3.5 Mise à la retraite de maîtres

Le nombre des enseignants à mettre à la retraite prématurément pour des raisons de santé est aussi peu prévisible que celui des mises à la retraite lorsque l'enseignant a atteint l'âge ordinairement requis. Selon l'article 48, alinéas 3 et 4 LEP, le maître peut enseigner jusqu'à l'âge de 70 ans; aussi les démissions forcées ne sont possibles que dans des cas particuliers.

3.6 Enseignants démissionnaires pour d'autres raisons

On peut considérer les démissions comme étant le facteur le plus instable pour calculer les besoins en enseignants. Dans une large mesure elles sont dues à la situation économique générale, au fait que le marché de l'emploi est ouvert aux enseignants, aux possibilités de perfectionnement offertes aux enseignants au cours de leur carrière, aux possibilités de retourner dans l'enseignement, etc., en bref à des facteurs qu'on ne peut prévoir avec précision. Dans tous les cas, il ne serait pas justifié de partir du fait qu'on peut s'attendre au même nombre de démissions que jusqu'à présent. Si la situation économique générale et celle de l'emploi continuaient à se dégrader, c'est plutôt à une réduction considérable du nombre des démissions qu'il faut s'attendre.
A titre de comparaison, nous citerons un exemple pour un seul arrondissement d'inspection:

Printemps 1975: plus de 90 mutations (départs, mariages, mises à la retraite, changements de place, etc.)

Automne 1975: 20 mutations pour les mêmes raisons.

4. Besoin en places d'études dans les écoles normales pour institutrices et pour instituteurs

Avant de procéder, dans les écoles normales, à une réduction précipitée des effectifs des classes ou des fermetures en fonction de l'impression que laissent les enseignants sans emploi, il importe tout d'abord d'étudier de façon approfondie le problème des besoins en places d'études dans les écoles normales. Des établissements et des possibilités de formation créés au cours des années, voire des décennies, devraient dès lors subir des restrictions massives sous l'empire de la nécessité.
A cela, nous ajoutons une citation du Prof. Kneschaurek concernant le besoin en personnes formées:
a) «Dans le processus de formation, il y a avant tout les besoins de l'économie et ceux des administrations publiques en main-d'œuvre plus ou moins qualifiée professionnellement ...»

b) «Est tout aussi important le fait qu'en plus des besoins de l'économie et des administrations publiques en main-d'œuvre, il y a encore les besoins en personnes formées qu'on ne peut détourner vers l'économie et qui augmentent en fonction de l'évolution technique, sociale et culturelle d'un pays. Sous ce rapport, on s'ingénie à parler d'un besoin social qui donne en premier lieu à penser à la nécessité de former de la main-d'œuvre et grâce à laquelle on pourra créer les bases d'un développement dont la société pourra profiter à longue échéance.»

(Groupe de travail des études prospectives Fr. Kneschaurek: Perspektiven des schw. Bildungswesens, Saint-Gall, 1971, pages 14 et 15.)

5. Rôle social de l'Ecole normale

«L'enseignement donné au gymnase est caractérisé par le fait que le processus d'abstraction se manifeste et est clairement postulé très tôt. Les jeunes chez qui le développement n'est pas si précoce, ou chez qui il s'opère lentement, sont perdus pour les écoles de maturité et lorsque ces dernières constituent le seul accès à la carrière pédagogique, également pour cette dernière. Il peut s'agir en l'occurrence de jeunes gens qui ont les qualités requises d'un enseignant, vu que l'enseignement donné au niveau primaire demande avant tout un sens de la clarté et des réalités de la vie.»

(«Lehrerbildung von morgen» – Rapport de la Commission d'experts, 1975, page 81.)

«... En outre, il convient encore de relever que l'école normale a toujours été un lieu d'avancement pour des jeunes gens qui, autrement, auraient eu de la peine à se faire admettre dans une école moyenne ou à l'Université en raison des barrières spécifiques aux classes sociales que posent certaines formations. Or, à l'heure actuelle, comme aussi pour un certain temps encore, l'école normale apporte une contribution importante à la réalisation d'une certaine égalité des chances „pour cette part de la population qui n'est pas en mesure de planifier à long terme la formation de ses enfants ou qui ne le veut pas mais qui, au contraire, attend des solutions concrètes et réelles dans un délai rapproché.»

(«Lehrerbildung von morgen» – Projet de rapport de la Commission d'experts, 1974, page 119.)

C'est cet objectif que vise la politique bernoise en matière d'études pédagogiques: dans un élan d'idéalisme et à l'appui d'investissements matériels, on a érigé de nouveaux établissements de formation pédagogique dans la région de Bienne, en Haute-Argovie et dans l'Oberland. En plus du besoin en enseignants qu'il fallait combler, d'autres régions du canton ont ainsi été dotées de possibilités en matière de formation.

««En aucun cas, l'Etat ne doit resserrer le nombre des admissions dans les établissements de formation pédagogique. En choisissant, il faut, à l'heure actuelle, accorder une plus grande importance aux dons ainsi qu'aux facultés intellectuelles. Une réduction des places d'études serait politiquement et pédagogiquement

inconcevable vu que ces quatre prochaines années, on comptera encore de gros effectifs d'enfants en âge de scolarité. La jeunesse dispose d'un droit à une formation correspondant à ses dons et à ses capacités. D'un autre côté, la situation dans laquelle se trouvent des centaines, voire des milliers de jeunes gens âgés de 15 à 18 ans, sans place d'apprentissage ou dans l'impossibilité de faire des études, serait encore beaucoup plus tragique que celle que connaissent les jeunes enseignants sans place qui, à l'aide de leur brevet, peuvent compter à plus ou moins brève échéance sur un emploi fixe dans le secteur de la pédagogie. Or, les conditions d'une telle politique d'admission veulent que les jeunes gens soient informés de manière approfondie avant leur admission à l'école normale qu'un droit à un emploi n'est pas liée à ladite admission.»
(Document de travail de la Direction de l'instruction publique du canton de Berne: ««Mesures destinées à procurer de l'emploi aux enseignants sans place» du 10 mars 1976.)
Cela découle pour l'essentiel de la récession économique qui nous a valu de nouveaux problèmes, même pour la planification des écoles normales. Les travaux entrepris jusqu'à présent dans ce sens se fondaient sur d'autres critères.

6. Prise en considération de la prolongation des études de maître primaire

Selon l'arrêté du Conseil-exécutif No 366 du 29 janvier 1975, les deux responsables du projet ont été désignés. Depuis décembre 1975, le groupe de travail prévu par ledit arrêté est à l'œuvre et la Direction de l'instruction publique attend le rapport final pour la fin du mois d'avril 1976.
Ce rapport et les propositions qui l'accompagneront feront l'objet d'une large procédure de consultation qui permettra encore de lui apporter des précisions.
Le même arrêté du Conseil-exécutif relève encore:
«On prévoira d'introduire la prolongation des études des enseignants primaires au début de l'année scolaire 1977/78 et au plus tard au début de l'année scolaire 1978/79.»
Dans leur phase actuelle, les travaux se déroulent conformément au plan établi. Si donc la réforme des études de maître primaire veut répondre aux exigences que pose l'arrêté du Conseil-exécutif, la nouvelle conception introduite ne peut être précipitée pas plus qu'elle ne sortirait les effets souhaités si l'on se contentait simplement de prolonger la formation dans le temps sans déboucher sur une amélioration fondamentale du contenu.
Les examens approfondis auxquels il a été procédé en faveur de la réforme des études de maître primaire demandent beaucoup de temps. Si donc le Grand Conseil devait prendre l'arrêté y relatif, il ne faudrait pas s'attendre à une entrée en vigueur avant 1978/79. Dans le projet de réforme des études est comprise une éventuelle année supplémentaire de formation pour enseignants en poste. Nous verrons encore s'il est possible d'introduire, à titre d'essai, cette année supplémentaire au printemps 1977 déjà.

7. Ouverture et fermeture de classes

Pour répondre à la question écrite de M. le député Kipfer, il faut relever qu'au 1er avril 1976 et au 1er août de cette même année (partie francophone du canton) nous avons autorisé l'ouverture de 60 classes environ. De ces dernières, 28 auront une durée limitée de un à quatre ans. A cela ne correspondent que onze cas de fermeture de classes, ce qui montre que la Direction de l'instruction publique est bien obligée de fermer des classes à certains endroits à cause du fort recul des naissances. De plus, elle a également été en mesure de faire occuper régulièrement les postes d'enseignants et, dans des cas limites touchant des ouvertures de classes, de traiter les demandes y relatives de façon relativement généreuse. Ce faisant, on a réussi à doubler le nombre des ouvertures de classes comparativement à l'année précédente. Eu égard aux conséquences financières, on ne peut appliquer cette procédure sans réflexion. Ce qui est pédagogiquement admissible et ce qui est financièrement supportable doivent servir de critères d'appréciation de valeur comparable.
Les directives internes concernant les effectifs des élèves et la procédure d'ouverture de nouvelles classes font actuellement l'objet d'un réexamen. A cette occasion, il faudra aussi arrêter des critères déterminants pour la fermeture de classes.
En plus des indices proprement dits, on a également fait usage jusqu'à présent d'une gamme complète d'autres composantes pour statuer sur des demandes de ce genre, comme par exemple:

- les caractères régionaux,
- les classes qui présentent des difficultés,
- les classes à effectifs relativement élevés d'élèves ayant des connaissances insuffisantes de la langue d'enseignement,
- les conditions scolaires instables,
- la tenue de classes mixtes,
- le passage dans d'autres écoles,
- le nombre des naissances pour ces prochaines années,
- l'activité dans le secteur de la construction,
- etc.

En outre, on cherche encore à égaliser les effectifs des élèves par classe dans les écoles primaires et dans les écoles secondaires.
Pour ce qui concerne l'effectif des élèves par classe, le Conseil-exécutif répondra également à l'intervention de Mme la députée Hamm au cours de la session de septembre.
Dans sa question écrite du 4 février 1976, M. le député Schneider désire connaître, entre autres choses, le nombre des classes primaires et secondaires comptant plus de 25 élèves. Au printemps, nous assistons chaque fois à un certain nombre de changements d'école et de formations de nouvelles classes. Aussi ne disposons-nous pas encore des chiffres de 1976.
Pour l'année scolaire 1975/76 (date déterminante: 31 octobre 1975), 1668 classes primaires comptant au total 4332 élèves et 465 classes secondaires comptant au total 1311 élèves avaient toutes un effectif supérieur à 25 élèves. S'il fallait donc partager toutes les classes primaires comptant un effectif supérieur à 25 élèves, l'école primaire, à elle seule, aurait besoin de 1668 maîtres supplémentaires (= frais supplémentaires de traitements: 100 millions de francs environ). M. le député Schneider aimerait également connaître combien de maîtresses d'école enfantine, de maîtresses et de maîtres des niveaux primaire et secondaire

ne trouveront pas de place dans le canton de Berne au terme de leurs études. A ce sujet, il faut aussi relever qu'un certain nombre de candidats qui terminent leurs études ne cherchent pas un poste d'enseignant dans le canton de Berne. Pour l'une comme pour l'autre de ces raisons, il n'est pas possible de fixer avec précision le chiffre des enseignants qui effectivement ne trouvent pas d'emploi. A titre d'exemple, nous citerons une enquête menée le 24 février 1976 auprès des étudiants de l'Ecole normale supérieure de langue allemande (formation des maîtres secondaires):

Enquête

Personnes questionnées	140
destinataires n'ayant pas réagi jusqu'au 5 mars	53
réponses reçues	87
- candidats ayant un emploi complet	32
- candidats ayant un emploi partiel	18
- postulants pour un emploi	3
- ne postulent pas (départ à l'étranger)	3
- conserve son poste à l'école primaire	1
	57
Total de ceux qui cherchent un emploi	30

Néanmoins, un mois plus tard, on n'arrivait qu'avec peine à trouver un maître secondaire à brevet littéraire pour occuper une place.

8. Réduction des leçons supplémentaires

Dans la Feuille officielle scolaire No 2 du 31 janvier 1976, la Direction de l'instruction publique a lancé un appel aux commissions scolaires et aux enseignants afin de pouvoir faire un recensement des leçons que donnent les enseignants en plus de leur degré complet d'occupation. Un même appel a été lancé le 22 janvier 1976 à la Conférence des inspecteurs scolaires. Or, même en réalisant pareille mesure, il ne faut pas perdre de vue l'intérêt de l'élève. Il ne convient pas, en effet, d'exposer les élèves d'une classe à des interventions par trop brutales qui seraient de nature à compromettre l'enseignement. Les programmes élaborés au moyen de leçons supplémentaires et de leçons d'allégement liées à des postes pour travaux de direction ou encore pour raison d'âge doivent faire l'objet d'un examen minutieux.
Au 1er avril 1976 il fut déjà possible, d'une part, d'ériger une demi-douzaine de classes de ce genre dans les écoles primaires et dans les écoles secondaires alors que, d'autre part, on constate que pour ces postes constitués de leçons supplémentaires et de leçons d'allégement ce n'est pas sans peine qu'on trouva les titulaires.

9. Tenue de classes par deux enseignants

Il faut également relever que la nomination définitive à un poste ressortit à la compétence de l'organe communal que cela concerne.
Dans les cas où les commissions scolaires proposeraient de confier une classe d'école à deux enseignants, les inspecteurs scolaires et la Direction de l'instruction publique devraient imposer certaines obligations dans de tels cas d'exception en ce sens

- que la responsabilité principale de la classe doit être clairement établie et réglée;
- qu'il faut prendre en considération la structure de la classe et une répartition judicieuse de l'enseignement;
- qu'il faudrait veiller, en règle générale, à ce qu'un seul des enseignants puisse être nommé à titre définitif.

On peut énoncer ici des critères de manière limitative. Partant de ce qui a été exposé, il apparaît déjà qu'une telle décision doit être prise en s'entourant de précautions. Sur la proposition de l'inspecteur scolaire, la Direction de l'instruction publique a déjà donné des autorisations dans certains cas.

10. Non-élection ou non-réélection d'enseignants dont le conjoint exerce déjà une activité à plein temps

L'actuelle période de fonction de tous les enseignants prend fin en même temps que l'année scolaire 1979/1980. Il ressortit dès lors à la compétence de l'autorité communale que cela concerne de mettre un poste au concours le moment venu.
A ce sujet, il faut encore retenir ce qui suit: Comme M. le député Rollier le déclare aussi dans son postulat du 2 février 1976, l'école ne doit pas perdre des «enseignants de valeur».
Lorsque M. le député Rollier parle de «conjoint», il fait bien allusion, en premier lieu, aux femmes mariées qui enseignent. Or, à ce sujet, il faut également prendre en considération ce qui suit:
«Il n'y a aucune raison de mettre en doute le droit de la femme à se réaliser elle-même. De plus, il faut renoncer à imposer des restrictions à un seul secteur professionnel alors que quantité d'autres, réservés aux femmes, ne sont pas touchés. Il vaudrait mieux faire appel au sens de la solidarité des couples d'enseignants et attirer leur attention d'une façon générale sur leurs devoirs sociaux à l'égard de ceux qui sont sans emploi.»
(Extrait du document de travail déjà cité de la Direction de l'instruction publique du 10 mars 1976.)
Au surplus, pareille mesure ne peut être prise isolément pour les personnes engagées dans la carrière pédagogique.

11. Mise à la retraite lorsque l'enseignant a atteint l'âge de 65 ans révolus

Dans les motions qu'ils ont déposées le 2 février 1976, MM. les députés Brand et Rollier demandent, entre autres choses, une modification de l'article 48, alinéa 3, de la loi sur l'école primaire. En outre, M. le député Rollier demande une modification correspondante de l'article 58, alinéa 3, de la loi sur les écoles moyennes.
Dans son projet de rapport au Conseil-exécutif concernant la modification prévue de la loi sur l'école primaire et de la loi sur les écoles moyennes - la consultation y relative dure du 12 février 1976 à fin juin 1976 - la Direction de l'instruction publique adopte l'attitude suivante au sujet de cette question:
«En plus de l'adaptation des dispositions à celles de la loi sur les traitements des membres du corps enseignant, la nouvelle teneur que nous proposons doit offrir une description claire du délai de principe pour démissionner pour raison d'âge. La possibilité toutefois doit subsister d'enseigner au plus tard jusqu'à la fin de l'année scolaire au cours de laquelle l'intéressé a atteint l'âge de 70 ans. Ce que nous proposons encore, à titre d'innovation, est la possibilité pour chacune des parties en cause de signifier la démission au

cas où le maître entendrait demeurer à son poste au-delà du délai prévu de mise à la retraite. La pratique a montré qu'une élection ferme portant sur plusieurs années, sans possibilité de dénonciation pour l'autorité électorale pouvait, selon les circonstances, déboucher sur des situations problématiques tant pour le maître en cause que pour l'autorité électorale, mais avant tout aussi pour les élèves.»
Dans les propositions tendant à donner une nouvelle teneur à ces articles, il est en principe prévu que la démission est donnée pour la fin de l'année scolaire au cours de laquelle le maître a atteint l'âge prévu par les statuts de la Caisse d'assurance du corps enseignant. Il ne doit être possible de demeurer dans l'enseignement que lorsque les circonstances le justifient.
En ce qui concerne les démissions ordinaires de maîtres, ni le Conseil-exécutif, ni la Direction de l'instruction publique ne disposent des compétences voulues. De plus, on imagine difficilement la création d'une base légale dans le secteur déterminé pour une catégorie d'enseignants, auxquels il faudrait encore inclure les enseignants d'autres écoles et d'autres catégories professionnelles.
Alors que dans sa motion, M. le député Rollier considère comme n'ayant pas un caractère impératif une mise à la retraite après l'âge de 65 ans contre la volonté du maître concerné, M. le député Brand demande que l'intéressé quitte l'enseignement dès qu'il a droit aux prestations de l'AVS. Or, pareille suggestion ne peut être réalisée qu'au cours d'une modification et d'une adaptation générales des dispositions relatives à la démission de toutes les catégories professionnelles, des dispositions notamment que connaît aussi le personnel de l'Etat.

12. Ouverture de classes supplémentaires d'école enfantine
Admission d'enfants à l'âge de cinq ans

Dans son postulat du 2 février 1976, M. le député Rollier invite également le Conseil-exécutif à examiner cette mesure.
Le règlement des écoles enfantines du canton de Berne du 26 novembre 1969/14 mars 1973/4 novembre 1975 prévoit à l'article 13, alinéa premier, d'ouvrir l'école enfantine aux enfants âgés de quatre à sept ans.
Il est loisible aux communes de promouvoir en général l'ouverture d'écoles enfantines et, en particulier, de créer la possibilité d'y admettre des enfants à l'âge de cinq ans.
Néanmoins, la tenue de classes comprenant des enfants d'âges différents pose à la maîtresse des exigences supplémentaires particulières. A ce sujet, il faut relever que la prolongation et l'amélioration des études de maîtresse d'école enfantine ont créé des conditions qui permettent de répondre à des exigences accrues. Il sera donc nécessaire que les maîtresses d'école enfantine se préparent encore à tenir des classes accueillant des enfants de différents âges.

13. Mesures pratiques et possibilités de perfectionnement pour les enseignants sans emploi

La motion que M. le député Grob a déposée au cours de la session de février ainsi que la question écrite de M. le député Kipfer, invitent le Conseil-exécutif à favoriser financièrement des mesures pratiques et des possibilités de perfectionnement.
Au point 6, nous avons déjà abordé un aspect partiel de ce secteur par la mention que nous avons faite d'une éventuelle année supplémentaire de formation.

Par une pratique généreuse en matière d'octroi de congés pour des raisons privées ou de perfectionnement personnel, avec interruption de versement du traitement, on pourrait déjà parler ici d'une importante contribution.

- Congés durant le 1er semestre 1974: 69
- Congés durant le 1er semestre 1975: 79
- Congés durant le 1er semestre 1976: 45 (situation au 31.1.1976).

En règle générale, des enseignants brevetés peuvent assumer des remplacements et ce n'est que dans des cas dûment établis qu'on fera appel à la réserve de remplaçants. Les offices chargés des remplacements ont déjà intensifié leur activité et il est également prévu de les développer.
Toutes les mesures envisagées dans le secteur du perfectionnement des enseignants entraînent des frais supplémentaires considérables. Dans son document du 10 mars 1976, la Direction de l'instruction publique suggère des mesures dont l'exécution et le financement nécessitent encore un examen minutieux.
Pour une année, les frais de remplacement, à eux seuls, s'élèvent en chiffres ronds à 37 000 francs pour un poste de maître secondaire et à 31 000 francs pour un poste de maître primaire (programme complet).
En conclusion, le Conseil-exécutif adopte ce qui suit au sujet des différentes interventions:

La demande que formule M. le député Meinen dans sa motion du 11 novembre 1975 au Conseil-exécutif, à savoir

- procéder à toutes les enquêtes et études nécessaires pour déterminer les besoins en maîtres d'école primaire;

- élaborer pour les prochaines années un plan concernant l'admission des étudiants et des étudiantes aux Ecoles normales, plan qui prévoira l'introduction d'une cinquième année d'études;

- faire rapport au Grand Conseil sur le résultat de ces mesures,

est acceptée.

La motion du 2 février 1976 de M. le député Rollier (modification de l'article 48, alinéa 2, de la loi sur l'école primaire / article 58, alinéa 3, de la loi sur les écoles moyennes) à laquelle il a été répondu sous chiffre 11 «Mise à la retraite lorsque l'enseignant a atteint l'âge de 65 ans révolus», est acceptée.
Quant aux constatations découlant de la motion du 2 février 1976 de M. le député Brand, nous ne nous y rallions que partiellement (modification de l'article 48, alinéa 3, de la loi sur l'école primaire, démission pour cause de maladie, leçons supplémentaires). Il y a été répondu sous les chiffres 8 et 11 et la motion est acceptée comme postulat.
La réponse à la motion du 2 février 1976 de M. le député Grob, qui demande au Conseil-exécutif de veiller aux possibilités financières pour ce qui concerne les mesures pratiques et les possibilités de perfectionnement, se trouve aux chiffres 7, 8, 9, 11, 12 et 13. La motion est acceptée.

Dans son postulat du 2 février 1976, M. le député Rollier invite le Conseil-exécutif à examiner un nombre de mesures en rapport avec le chômage des enseignants (introduction rapprochée de la 5ème année d'études à l'Ecole normale, renonciation à la fermeture de classes, diminution du nombre des élèves dans les écoles normales, ouverture de nouvelles classes d'école enfantine, diminution de l'enseignement supplémentaire, non-réélection des enseignants dont le conjoint exerce une activité à plein temps, information de la jeunesse en âge de scolarité et autres mesures). A ce sujet, il a été répondu aux chiffres 2, 4, 6, 7, 8, 10 et 12. Le postulat est accepté.
Dans sa question écrite du 4 février 1976, M. le député Schneider désire connaître le nombre de places de travail dans le secteur de l'enseignement. Pour autant que ces données soient disponibles, il en a été fait usage aux chiffres 7 et 13. A l'appui des autres considérations qui précèdent, il est répondu à la question.

Quant à la question écrite du 9 février 1976 de M. le député Kipfer concernant

- la fermeture de classes enfantines et autres
- les normes relatives à l'effectif des classes
- la formation des adultes

il y a été répondu aux chiffres 7, 12 et 17.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercie MM. les députés Meinen, Rollier, Brand, Grob, Schneider et Kipfer d'avoir accepté, en accord avec la conférence présidentielle et le Gouvernement, que nous répondions par écrit à leurs différentes interventions. Ces réponses vous sont connues; j'aurais mauvaise grâce à les reprendre et je me bornerai à examiner les éléments particuliers suscités en cours d'exposé ou de discussion et à donner une conclusion à chacune des interventions.
Monsieur Meinen, toutes les enquêtes et études nécessaires que vous avez requises pour déterminer les besoins en maîtres d'école primaire sont en cours. Si précises qu'en seront les conclusions, elles n'excluront pas pour autant une certaine marge d'appréciation, et j'espère que vous le comprendrez.
La mise en place d'un plan relatif aux admissions aux écoles normales et l'introduction d'une cinquième année d'études est pour nous d'ores et déjà acquise. Dès que nous serons au terme de la procédure de consultation, que nous avons d'ailleurs déjà organisée, le Grand Conseil en sera informé.
M. Rollier est conscient que les démissions forcées sont difficilement possibles. Il est en effet toujours malaisé pour les autorités de s'immiscer dans ce que j'appellerai l'intimité médicale des intéressés. L'accélération de telles démissions ne sera donc possible que dans des cas bien particuliers. Le Gouvernement n'en retient pas moins le principe, comme il se prononce en faveur de la mise à la retraite lorsque l'enseignant a atteint l'âge de 65 ans révolus, cela moyennant évidemment la modification des articles de loi incriminés.
Quant à la motion de M. Brand, le Gouvernement ne peut s'y rallier comme telle. Il l'accepte par contre en la forme du postulat. La raison en est que la mise à la retraite n'est pas l'affaire de la Direction de l'instruction publique ni celle du Gouvernement, mais beaucoup plus celle de la caisse d'assurance. Par conséquent, l'autorité compétente en l'occurrence, et le Grand Conseil en est une, ne peut intervenir dans le sens d'une «certaine compréhension des cas particuliers qui pourraient postuler la retraite». Mais il est bien évident que dans les cas de maladie incontestable, la mise à la retraite ira de soi.
Pour ce qui est des heures supplémentaires, un recensement est en cours. Son résultat dépend des commissions d'école et des enseignants. Il permettra de juger de la possibilité de créer des postes supplémentaires. En raison de la réserve que je viens de formuler, le Gouvernement ne peut accepter cette intervention que sous forme de postulat.
A M. Grob, nous pouvons déclarer qu'il est vrai que la pénurie a empêché beaucoup de réalisations souhaitables. Nous en sommes conscients et nous sommes prêts à rattraper le temps en espérant que les moyens financiers nécessaires nous seront donnés. Il ne sera pas possible de faire en une seule fois et en un seul jet tout ce qui serait souhaitable, mais nous procéderons par étapes. Le Gouvernement accepte donc la motion de M. Grob visant à l'institution de mesures permettant aux enseignants sans travail de remplacer ceux de leurs collègues en stage de perfectionnement, ces mêmes stages rémunérés leur étant assurés.
M. Rollier a demandé des chiffres. Les voici: pour l'ancien canton, 200 enseignants environ pour ce qui concerne l'école primaire, sont à la recherche d'une nomination définitive; aucun pour ce qui concerne l'enseignement secondaire, tout au moins à notre connaissance, et 30 frœbeliennes. Pour le Jura, 30 à 40 maîtres primaires, pas de maîtres secondaires, et pas non plus de maîtresses frœbeliennes, que nous sachions. Le Gouvernement accepte le postulat de M. Rollier en donnant les précisions suivantes.
Nous répétons que nous en sommes à la procédure de consultation du projet concernant l'introduction de la cinquième année d'études à l'école normale. Dès que nous en connaîtrons les résultats, nous irons immédiatement de l'avant.
M. Rollier voudrait que l'on renonce dans toute la mesure du possible à fermer des classes. Chaque cas fait l'objet d'un examen approfondi, avec les autorités scolaires et communales du lieu. Il va sans dire que là où les effectifs sont devenus ridiculement bas et insoutenables, la question de la fermeture reste posée.
S'agissant de la diminution du nombre des élèves dans les écoles normales, vous savez que l'année dernière déjà, nous avons opéré une coupe sombre. Cette année, nous avons réduit de 470 à 400 le nombre des admissions pour l'ancien canton, ce qui représente l'effectif de huit classes et est une réduction assez considérable. Dans le Jura, la réduction des effectifs a été encore plus substantielle.
M. Rollier propose encore l'ouverture de nouvelles classes d'écoles enfantines. L'augmentation du nombre de ces classes continue son cours. Elle se vérifie d'ailleurs sans cesse. 24 nouvelles classes ont été ouvertes dans les premiers mois de cette année et il vous intéressera de savoir qu'au cours de l'année dernière, 86 nouvelles classes primaires ont été ouvertes et 19 supprimées.
Je me suis déjà exprimé en ce qui concerne l'enseignement supplémentaire et n'y reviendrai pas.
Quant à la non-réélection des enseignants dont le conjoint – et non pas nécessairement l'épouse ou la

femme – exerce une activité à plein temps, il y a là matière à longue réflexion. C'est un problème d'équité et nous pensons que nous ne pouvons pas intervenir de façon draconienne pour la seule profession d'enseignant alors qu'une telle mesure n'est pas envisagée pour d'autres professions et secteurs d'activité.
Enfin, quant à l'information, nous entendons l'accentuer directement par l'école, par les inspecteurs, par les orienteurs et, bien sûr, par la voie de la publicité.

J'espère avoir ainsi, en un minimum de temps, conclu et donné les renseignements que vous attendiez.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Meinen ... Grosse Mehrheit

Für Annahme
der Motion Rollier (Bern) ..... Grosse Mehrheit

Für Annahme der Motion Grob ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Die Motion Brand wird von der Regierung nur als Postulat entgegengenommen. Der Motionär hält in bezug auf den Buchstaben a an der Motion fest, ist aber bereit, die Buchstaben b und c in ein Postulat umzuwandeln. Damit ist die Diskussion offen.

Andres. Ich bedaure, dass Herr Brand nicht bereit ist, auch den Buchstaben a seines Vorstosses in ein Postulat umzuwandeln. Ich muss Ihnen daher beantragen, den Buchstaben a abzulehnen.
Die Massnahmen, die Herr Brand fordert, sind verständlich aus der heutigen, besonderen Situation heraus. Es gibt aber Gründe, die gegen eine Gesetzesänderung sprechen. Einige dieser Gründe hat Herr Regierungsrat Kohler bereits erwähnt. Ein anderer Grund, den wir uns ebenfalls überlegen müssen, ist folgender Umstand: Wenn wir jetzt eine Gesetzesrevision vornehmen, wird diese Gesetzesänderung auch Gültigkeit haben im Fall einer veränderten Situation, wo wir vielleicht froh wären, wieder Lehrkräfte im AHV-berechtigten Alter weiterbeschäftigen zu dürfen. In einem solchen Zeitpunkt das Gesetz nochmals zu ändern, könnten wir uns kaum erlauben. Die Motion Rollier (Bern), die wir überwiesen haben, zeigt uns hier eigentlich den Weg, den wir gehen sollten. Die Forderung des Herrn Brand geht zu weit. Sie trägt der Situation, die wechseln kann, nicht Rechnung und berücksichtigt auch nicht den Einzelfall. Bei der Gesetzgebung müssen wir langfristig denken und dürfen nicht aus der heutigen Sicht heraus einer zu starren Regelung zustimmen. Ich bitte Sie also, den Buchstaben a des Vorstosses Brand als Motion abzulehnen.

Präsident. Es liegt kein weiteres Wortbegehren vor. Wir kommen daher zur Bereinigung des Vorstosses Brand. Im Einvernehmen mit dem Motionär stimmen wir über den Vorstoss getrennt ab. Herr Brand hält in bezug auf den Buchstaben a an der Motion fest.

Abstimmung

Für Annahme
des Buchstabens a als Motion ..... 53 Stimmen

Dagegen ..... 69 Stimmen

Präsident. Die Buchstaben b und c hat Herr Brand in ein Postulat umgewandelt. Der Regierungsrat ist bereit, diese Punkte als Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme der Buchstaben b und c als Postulat ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Postulates Rollier (Bern), das aus der Mitte des Rates bestritten wird.

Frau **Schläppi.** Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion nehme ich zu zwei Punkten des Postulates Rollier Stellung.
Zu Punkt c: Wir wehren uns gegen eine empfindliche Herabsetzung der Schülerzahlen in den Seminarien. Dass man Klassenbestände von 24 Schülern schon wegen des Lehrerfolges etwas reduziert, ist verständlich; eine rigorose Verminderung der Studienplätze können wir indessen nicht befürworten. Auch die junge Generation hat ein Recht auf Ausbildung; Klassenschliessungen würden aber unweigerlich die Einführung des Numerus clausus bedeuten.
Auf den Punkt f des Postulates Rollier können wir nicht eintreten. Auch wenn uns Herr Rollier versichert, die Frauen sollen hier gegenüber den Männern nicht diskriminiert sein, so können wir doch nicht recht daran glauben. Der Buchstabe f riecht uns zu stark nach dem alten, schlimmen Schlagwort des Doppelverdienertums. In den Zeiten des Lehrermangels hat man die Frauen geholt und war froh, wenn sie in der Not ausgeholfen haben. Blieb eine Frau daheim, kam sie sich in der Gesellschaft als Drohne vor. Die Gründe für eine Berufsausübung verheirateter Frauen sind zu verschieden, als dass man dieses Problem so grobschlächtig lösen könnte. Es stehen hier nicht ausschliesslich finanzielle Überlegungen im Vordergrund; auch wirtschaftliche, familiäre und persönliche Verhältnisse spielen in vielen Fällen eine Rolle. Wenn die Frauenarbeit zu einer Verbesserung der Lebensqualität einer Familie beitragen kann, so sollten wir dagegen nichts einzuwenden haben.
Da der Staat und die Gemeinden praktisch die einzigen Arbeitgeber von Lehrerinnen sind, käme ein Anstellungsverbot, wie es Herr Rollier anregt, praktisch einem Berufsverbot gleich. Im übrigen stimme ich mit dem Bericht des Regierungsrates überein, dass man eine solche Massnahme nicht nur auf die Lehrerinnen anwenden könnte, sondern auf alle Berufskategorien ausdehnen müsste.
Ich bin überzeugt, dass der grösste Teil der verheirateten Berufstätigen gegenüber den Arbeitslosen Solidarität übt, soziale Verpflichtung empfindet und auch darnach handelt. Mit einer Überweisung des Buchstabens f des Postulates Rollier ginge aber in den Gemeinden eine unerfreuliche Jagd auf die verheirateten Lehrerinnen los, was diese bestimmt nicht verdient hätten.
Wir lehnen also die Buchstaben c und f des Postulates Rollier (Bern) ab und verlangen getrennte Abstimmungen.

Rollier (Bern). Ich möchte zum voraus erklären, dass ich mit einer getrennten Abstimmung über die Buchstaben c und f einverstanden bin und dass es mir hier in keiner Weise um eine Prestigefrage geht. Mit den

soeben von Frau Schläppi gemachten Ausführungen stimme ich auf der ganzen Linie überein. Ich sehe überhaupt keinen Unterschied zwischen den Forderungen meines Postulates und der Ansicht, die Frau Schläppi hier vertreten hat.
Zu Buchstabe c: Ich habe nie von einer rigorosen Herabsetzung der Schülerzahlen in den Seminarien gesprochen. Sie haben vorhin die Motion Meinen gutgeheissen, die ja auch eine Ausrichtung der Schülerzahlen in den Seminarien auf den langfristigen Bedarf verlangt. Mehr verlange ich in meinem Postulat auch nicht. Es ist also völlig unlogisch, der Motion Meinen zuzustimmen und den Punkt c meines Postulates abzulehnen; im Gegenteil, mein Postulat ist weniger imperativ als eine Motion und könnte deshalb noch eher angenommen werden.
Hinsichtlich des Buchstabens f möchte ich nochmals mit aller Deutlichkeit betonen, dass es nie meine Meinung war – das würde übrigens meiner Überzeugung vollständig widersprechen –, dass diese Anregung etwa als Anlass zu einer Hexenjagd auf verheiratete Lehrerinnen, deren Mann berufstätig ist, genommen werden sollte. Ich möchte diesen Punkt meines Postulates wirklich nur in dem ganz eingeschränkten Sinn verstanden wissen, dass die Möglichkeit bestehen sollte, schlechte Lehrkräfte, gegen die beispielsweise ständig Beschwerden laufen und von denen man weiss, dass sie sich nicht bewähren, nicht wiederzuwählen, wenn deren Ehegatte (Mann oder Frau) voll berufstätig ist und keine sozialen Gründe für eine Wiederwahl sprechen. Ich glaube, in diesem eingeschränkten Sinn sollte mein Begehren annehmbar sein.

Frau **Boehlen.** Ich zweifle absolut nicht an dem, was Herr Rollier gesagt hat. Wir müssen uns aber im klaren sein, dass im Volk noch sehr viele Vorurteile gegen die Berufstätigkeit verheirateter Frauen bestehen, so dass bei einer Überweisung sich dies praktisch gegen die Frauen auswirken würde. Als Beweis dafür lese ich Ihnen vor, was die Erziehungsdirektion bereits diesen Frühling als vorläufigen Massnahmenkatalog herausgegeben hat. Unter dem Titel «Vorschläge für Massnahmen zu Gunsten stellenloser Lehrer» steht unter anderem, die zuständigen Wahlbehörden sollen Zurückhaltung üben bei der Einstellung von Frauen, die nach einem Unterbruch von mehreren Jahren ins Lehramt zurückkehren wollen und deren Männer berufstätig sind. Und etwas weiter heisst es: «Prüfen der Frage, ob verheirateten Lehrerinnen mit Kindern, welche die Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, die definitive Wahlmöglichkeit verwehrt werden könnte.» Wenn somit sogar die Erziehungsdirektion diese Massnahme nur auf verheiratete Frauen anwenden will, dann müssen wir uns bewusst sein, dass es im Volk draussen, namentlich auf dem Lande, nicht anders gehen wird. Wir kennen dies noch von den dreissiger Jahren her. Zur Zeit des Lehrermangels hat man an das Pflichtgefühl der Frauen appelliert und war froh über ihren Einsatz, und heute will man sie als erste wieder abschieben. Wenn man von Doppelverdienertum spricht, denkt man immer nur an die mitverdienende Ehefrau. Wenn indessen ein Mann Doppelverdiener oder gar Dreifachverdiener ist, so ist das Tüchtigkeit!

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous vous souvenez peut-être que lors de la dernière session, j'ai dit que la pire erreur que nous pourrions commettre serait à la fois de priver la jeunesse de travail, travail infiniment plus dificile à obtenir en période de crise ou de récession, et encore de l'accès aux études, et je maintiens cette déclaration. J'en fais quant à moi une règle dans tout ce que nous avons à décider en cette matière et les chiffres que j'ai cités tout à l'heure sont précisément la preuve que nous faisons cas de cette considération.
Les considérations que j'ai émises tout à l'heure en réponse à M. Rollier en ce qui concerne les couples d'enseignants rejoignent exactement celles de Mme Schläppi. Par conséquent, nous sommes quant à nous d'accord avec sa proposition. Je prends acte avec satisfaction que M. Rollier s'y rallie et pour ce qui concerne le catalogue de toutes les possibilités que nous avons mises sur pied, je dis à Mme Boehlen qu'il s'agit de faire véritablement une exploration de tous les moyens mais en aucun cas de faire une sorte de discrimination à l'égard des femmes. Cela n'entre pas en ligne de compte.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Postulates Rollier (Bern). Der Postulant ist bereit, über die verschiedenen Punkte seines Postulates getrennt abstimmen zu lassen. Ist der Rat damit einverstanden? (Zustimmung)
Die Buchstaben a, b, d, e, g und h sind unbestritten.

Abstimmung

Für Annahme der Buchstaben
a, b, d, e, g und h
des Postulates Rollier ..... Grosse Mehrheit

Für Annahme des Buchstabens c
des Postulates Rollier ..... 49 Stimmen
Dagegen ..... 52 Stimmen

Für Annahme des Buchstabens f
des Postulates ..... 36 Stimmen
Dagegen ..... 75 Stimmen

Postulat Carrel – Schulung über Wirtschaftsfragen

Wortlaut des Postulates vom 4. Februar 1976

In zunehmendem Masse wird im täglichen Leben das Erkennen von wirtschaftlichen Zusammenhängen verlangt. Das äussert sich nicht nur in Abstimmungen über Fragen mit wirtschaftlichen Auswirkungen. Das zeigt sich im täglichen Verhältnis zum Arbeitsplatz und zum Erwerbsleben.
Die Vorbereitung auf das Verständnis der wirtschaftlichen Gesamtzusammenhänge fehlt bis heute oder hat sehr zufälligen Charakter. Darum darf es nicht verwundern, dass viele Mühe haben, diese Zusammenhänge zu beurteilen. Die Rezession hat diese Verständnislücke ganz besonders aufgedeckt.
Zur Behebung dieses unerfreulichen Zustandes wird der Regierungsrat eingeladen, Möglichkeiten zu prüfen, um eine allgemeine Schulung über Wirtschaftsfragen auf allen Stufen unseres Schulsystems einzuführen oder zu verbessern.

(12 Mitunterzeichner)

Carrel. Es sind vor allem zwei Gründe, die mich zur Einreichung meines Postulates veranlasst haben. Der eine Grund beruht auf der Tatsache, dass der Einzelne immer mehr mit wirtschaftlichen Fragen konfrontiert wird, sei es als Konsument oder als Arbeitnehmer, und wir stellen beim Verhalten des Einzelnen fest, dass ihm oft die Möglichkeit fehlt, die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu sehen. Daraus ergibt sich eine Beziehungslosigkeit zum wirtschaftlichen Geschehen, was zu Unzufriedenheit und Kritik führt. Ein typisches Beispiel dieser Art der Kritik liegt bekanntlich einer gewissen Fernsehsendung zu Grunde. Sie ist nichts anderes als der Ausdruck des Unbehagens, eines Unbehagens, das wir auch bei unserer Diskussion um «Shoppyland» verspürt haben.
Ein zweiter Grund für die Einreichung meines Postulates liegt darin, dass der Stimmbürger immer mehr aufgefordert wird, zu wirtschaftlichen Sachfragen Stellung zu nehmen, über Wirtschaftsfragen ein Urteil zu fällen und abzustimmen. Hat der Stimmbürger in wirtschaftlichen Fragen einen politischen Entscheid zu fällen, stellt man sehr oft fest, dass er die grundsätzlichen Zusammenhänge gar nicht erfasst hat.
Bei meinem Postulat geht es allerdings nicht in erster Linie darum, für oder gegen eine Ausbildung in Wirtschaftsfragen Stellung zu nehmen; es geht vielmehr darum zu prüfen, wie man eine solche Ausbildung überhaupt durchführen könnte. In diesem Zusammenhang ein paar Beispiele: Von der Berner Handelskammer liegt eine Dokumentation über eine Wirtschaftswoche, die für die Seminaristinnen von Thun im September 1975 durchgeführt wurde, vor. Der Zweck dieser Wirtschaftswoche bestand darin, gewisse wirtschaftliche Zusammenhänge zu besprechen, aber auch eine Unternehmungsführung an einem Beispiel nachzuvollziehen. Im Bericht, der über diese Wirtschaftswoche verfasst wurde, ist zu lesen, dass ein ausserordentlich grosses, beispielhaftes Interesse vorhanden war, dass mit solchen Tagungen Ausbildungslücken geschlossen werden können und dass der Versuch weitergeführt werden sollte. In gleichem Sinne hat auch die Presse reagiert. Ähnliche Wirtschaftswochen sind übrigens auch schon in den Räumen Zürich und Schaffhausen durchgeführt worden.
Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass zur Zeit ein Modell erarbeitet wird unter dem Namen «Jugend und Wirtschaft», das sich hauptsächlich auf die Praxis stützt. Es geht hier hauptsächlich darum, Betriebsbesichtigungen unter kundiger Leitung durchzuführen und Wirtschaftsfragen mit Kontaktpersonen zu besprechen, um auf diese Weise ein vermehrtes Verständnis bei den Schülern, aber auch beim Lehrer über Betriebsführungsfragen zu wecken.
Schliesslich wird vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in einer Arbeitsgruppe gegenwärtig eine Dokumentation vorbereitet, in der die Unterlagen für die Volksschule, die Berufsschule und die Seminarien erarbeitet werden, um gestützt darauf Wirtschaftsunterricht betreiben zu können. Der Zweck besteht nicht darin, ein neues Unterrichtsfach zu schaffen, sondern den neuen Stoff in die bestehenden Unterrichtsfächer einzubauen.
Ich danke dem Regierungsrat, dass er bereit ist, mein Postulat entgegenzunehmen, und ersuche den Rat, den Vorstoss zu überweisen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous reconnaissons le bien-fondé de cette suggestion dans ses aspects généraux, mais son application satisfaisante à tous les niveaux scolaires, ainsi que le revendique l'auteur du postulat, est beaucoup plus difficile qu'il n'apparaît.
Le problème principal réside dans la formation des enseignants. Il s'agit en l'occurrence de déterminer la mesure dans laquelle le désirable trouvera judicieusement et harmonieusement place aux côtés du nécessaire. En rapport avec les efforts de réforme actuellement consentis, nous examinerons dans quelle mesure et sous quelle forme il est possible de donner davantage suite à ce qui existe ainsi qu'aux préoccupations de M. le député Carrel. Si la chose ne semble présenter aucune difficulté par l'insertion des tenants et aboutissants de l'économie dans l'enseignement de l'histoire et avant tout dans celui de la géographie au niveau des écoles normales, nous nous promettons d'accentuer son initiation par la mise en place de moyens d'adaptation de formes multiples, et notamment par l'organisation de cours de plusieurs jours, auxquels prendraient part des spécialistes de l'économie.
Dans les gymnases du type E, c'est-à-dire maturité socio-économique, il va de soi que l'étude des problèmes de l'économie y soit plus poussée. Autrement dit, nous tendons vers l'accentuation de l'enseignement dans ce domaine. Nous inviterons par ailleurs la conférence cantonale des recteurs à promouvoir cette suggestion et à l'appliquer d'une manière adéquate aux autres types de maturité. C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif accepte le postulat de M. Carrel.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Bretscher – Weiterbildung für Personen im dritten Lebensalter

Wortlaut des Postulates vom 9. Februar 1976

Le nombre des personnes ayant atteint le troisième âge est en constante augmentation. Pour beaucoup d'entre elles, cela signifie également l'âge de la retraite. La cessation brusque de toute activité professionnelle est, dans la plupart des cas, durement ressentie.

A l'échelle de l'initiative privée, des efforts ont déjà été faits pour combler ce vide. Cependant, nous pensons que dans le cadre de l'éducation permanente, il serait nécessaire de donner de façon plus étendue aux personnes du troisième âge la possibilité d'approfondir leurs connaissances en diverses matières.

A cet effet, nous prions le Conseil-exécutif d'étudier la possibilité d'organiser des cours, des conférences, des tables rondes, etc., à l'Université et dans des écoles appropriées, aux heures de la journée où les salles sont disponibles, cela afin d'éviter à des personnes âgées de sortir le soir. Une modique finance d'inscription serait perçue.

Des cours traitant les langues étrangères, la littérature, l'histoire de l'art, l'histoire de la musique, l'histoire, la géographie, la religion et la philosophie, l'instruction civique, l'introduction au droit civil et pénal, l'hygiène et l'hygiène alimentaire etc., seraient certainement très appréciés. De même, des cours de travaux artistiques

(peinture, modelage, bricolage etc.) procureraient à des personnes du troisième âge une utile occupation.

(25 cosignataires)

Mme **Bretscher.** La voie de l'éducation permanente a déjà été largement ouverte par l'université populaire, qui organise, chaque semestre d'hiver et chaque semestre d'été, de nombreux cours dans les diverses régions de notre canton. Ces cours sont en général très bien fréquentés et répondent à un réel besoin puisque le nombre des personnes qui les suivent est en constante augmentation.
Cependant, justement dans le domaine de l'éducation permanente, au moment où l'on constate un accroissement du nombre des personnes qui ont atteint le troisième âge et au moment où, suite à la récession, l'on a tendance à abaisser l'âge de la retraite, il est urgent de combler une lacune existante. En effet, il faut donner à cette classe de la population la possibilité de suivre des cours mieux adaptés à leurs possibilités et à leurs aptitudes. Les personnes qui quittent une activité professionnelle doivent retrouver un rythme de vie et des occupations qui les préservent d'une inactivité subite et d'un isolement qui, dans beaucoup de cas, sont extrêmement pénibles à supporter. A ces personnes, je pense que beaucoup de mères de familles qui n'ont plus la garde de leurs enfants pourraient se joindre et, grâce à l'université populaire, auraient la possibilité de suivre des cours, d'assister à des conférences, de participer à des excursions instructives pendant la journée, car en effet, actuellement, la presque totalité des cours se donnent le soir entre 19 et 21 heures, heures auxquelles les persones que je viens de préciter ne désirent plus quitter leur domicile.
D'autre part, nous souhaiterions qu'il soit possible aux personnes qui reçoivent l'AVS, contre une cotisation annuelle qu'elles paieraient, de recevoir une carte de membre donnant le droit de suivre n'importe quel cours de leur choix sans être astreintes, comme c'est le cas actuellement, à s'inscrire à un cours tout à fait défini. Le programme de ces cours serait également spécialement étudié pour cette catégorie de participants.
Vous avez certainement appris par la presse que des essais extrêmement concluants ont été faits dans des pays voisins et dans d'autres cantons suisses, où le succès de l'université du troisième âge a dépassé les prévision les plus optimistes.
Nous sommes persuadée que l'éducation permanente adaptée à cette catégorie de population peut et doit être réalisée. Nous remercions pour cela le Conseil-exécutif et en particulier M. le directeur de l'instruction publique d'avoir bien voulu accepter ce postulat, même sous une forme un peu restrictive, témoignant ainsi de leur intérêt pour ce problème.
Nous avons également pris avec satisfaction connaissance du rapport annuel 1975 rédigé par le directeur de l'université populaire, le Dr A. Lindgren, à l'intention de l'assemblée générale annuelle d'avril 1976, rapport dans lequel il exprime son désir d'organiser des cours pendant la journée. Nous espérons donc avec lui que dans un très proche avenir, les cours de la journée seront chose établie et c'est pour cette raison, mesdames et messieurs, que je vous prie de bien vouloir, par votre vote, soutenir favorablement ce postulat. Je vous en remercie.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Les objectifs visés par Mme Bretscher en matière d'éducation permanente, notamment pour les personnes du troisième âge, font l'objet de toutes nos préoccupations. Ils appellent évidemment des adaptations qui tiennent compte des différents groupes de personnes intéressées, en particulier en ce qui concerne la période de la journée adéquate aux cours en question. Les études auxquelles nous nous sommes livrés aboutissent aux conclusions suivantes.
Entrent en ligne de compte pour de telles formations les femmes mariées pendant la scolarité de leurs enfants, les femmes mariées après l'âge de scolarité de leurs enfants, les personnes ayant atteint l'âge de la retraite et, bien entendu, aussi à l'heure actuelle les personnes qui se trouvent sans travail en raison de la récession économique.
Nous estimons opportun que de tels cours ne s'adressent pas seulement à une catégorie ou à l'autre de personnes, ou encore qu'ils soient donnés séparément. Nous entendons qu'ils atteignent tous les groupes d'individus et notamment ceux que nous venons de citer. Dans cette perspective, nous avons chargé la direction des universités populaires d'étudier ces questions, puis de nous soumettre dans les délais les plus brefs des propositions réalisables au plus tôt. Nous avons toutefois peine à croire que l'offre qui nous parviendra puisse répondre à toutes les suggestions du postulat. Nous en retiendrons néanmoins l'essentiel.
Nous n'en sommes pas moins disposés à faire en sorte qu'à intervalles réguliers soient abordées et exposées les solutions ou propositions assortissant en quelque sorte les préoccupations de tous les secteurs visés par le postulat de Mme Bretscher.
C'est dans ce sens que le Conseil-exécutif accepte son postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Leu – Ergänzende Gesetzgebung für allgemeine Fortbildung

Wortlaut des Postulates vom 16. Februar 1976

Für Schulentlassene, die einen Beruf ergreifen, ist die allgemeine Fortbildung gewährleistet. Auch für Mädchen, die keine Berufslehre absolvieren, bestehen – angelehnt an den hauswirtschaftlichen Unterricht – Fortbildungsmöglichkeiten. Für Jünglinge ohne Berufslehre ist jedoch die Fortbildung ungenügend geregelt.
Der Regierungsrat wird aufgefordert, durch eine ergänzende Gesetzgebung die allgemeine Fortbildung der Schulentlassenen durch die Einführung von einjährigen Fortbildungsklassen zu fördern. Im weitern soll die Möglichkeit geboten werden, durch ein zweites ergänzendes Fortbildungsjahr diese Ausbildung mit einem Ausweis resp. Diplom abzuschliessen.

Leu. Vorerst danke ich dem Regierungsrat, dass er mein Postulat annehmen will und bereit ist, eine ergänzende Gesetzgebung für eine allgemeine Fortbildung auszuarbeiten. Da mein Postulat unbestritten ist, kann ich mich kurz fassen.

Auf die bestehende Gesetzeslücke bin ich durch ganz konkrete Fälle aufmerksam gemacht worden. Als ich der Sache nachging, stellte ich fest, dass das Problem an und für sich erkannt ist, doch hat man es bis jetzt unterlassen, die Frage einer Lösung entgegenzuführen. Für die Mädchen ist die Fortbildung mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht geregelt. So bestehen beispielsweise in der Stadt Bern zwanzig Fortbildungsklassen für Mädchen mit einer einjährigen Ausbildung. Für die Jünglinge ist aber noch nichts Entsprechendes vorhanden. Durch die Rezession ist das Problem nicht etwa aufgetaucht, sondern nur verschärft worden. Heute, wo starke Jahrgänge die Schule verlassen, sind sehr viele Schüler in bezug auf ihre Berufswahl vollständig verunsichert. Bisher waren bei der Berufsfindung Eignung und Neigung wichtig; neu kommen jetzt noch hinzu die reellen Chancen in einem Beruf. Parallel damit geht eine Verknappung der Lehrstellen einher, und zum Teil sind die Anforderungen an die Lehrlinge unsinnig erhöht worden.
Was soll die allgemeine Fortbildung bringen? Sie bezweckt einmal eine Vertiefunge der Berufsfindung, sodann aber auch eine Verbreitung des allgemeinen Wissens und der allgemeinen Fertigkeiten. Je grösser eine Fortbildungsschule ist, umsomehr Möglichkeiten können den Schülern angeboten werden. Darum glaube ich, dass die Fortbildungsklassen regional zusammengelegt werden müssen, um auf diese Weise eine vernünftige Klassengrösse zu erhalten und den Einsatz der Lehrkräfte lohnend zu gestalten. Ich sehe somit Städte und grössere Ortschaften als Zentren von Fortbildungsschulen. In Bern, wo fünf Klassen statuiert sind, funktionieren deren drei. Finanziert werden sie indessen nicht auf gesetzlichem Wege, sondern aus dem Krisenfonds. Das ist natürlich ungenügend. Die allgemeine Fortbildung kann nur dann richtig organisiert werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und in das ganze Schulsystem integriert ist. Dabei denke ich sogar an ein zweites – und eventuell drittes – Ergänzungsjahr, um so die Ausbildung mit einem Ausweis oder Diplom abschliessen zu können. Auch einem Primarschüler, der vielleicht ein sogenannter Spätzünder ist, sollte es möglich sein, sich eine adäquate Ausbildung anzueignen.
Mit der Schaffung eines Fortbildungsgesetzes soll aber nicht bloss eine Gesetzeslücke geschlossen werden; gleichzeitig könnte man diesbezügliche Gesetzesbestimmungen, die schon in verschiedenen Erlassen zerstreut zu finden sind, im Fortbildungsgesetz vereinigen. Es gibt ja heute schon verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten, wie die Fortbildungsmöglichkeit für gute Primarschüler, den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht, die Fortbildungsschule Marzili und die Vorbereitungsklassen für Pflegeberufe. Alle diese Fortbildungsmöglichkeiten sind entweder von einer Berufsorganisation oder von Persönlichkeiten, die sich dafür besonders eingesetzt haben, geschaffen worden. Es ist ein gewisser Wildwuchs entstanden, den man jetzt zurechtstutzen muss. Zuständig werden sowohl die Erziehungsdirektion wie die Volkswirtschaftsdirektion, wahrscheinlich aber auch noch andere Direktionen sein.
Ich bin überzeugt, dass mein Postulat einem Bedürfnis entspricht, und bitte den Rat, es zu überweisen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Encourager le perfectionnement général des élèves libérés des écoles en élaborant une législation complémentaire; prévoir l'introduction de classes de perfectionnement d'une durée d'une année et offrir la possibilité d'achever cette formation par la remise d'un certificat ou d'un diplôme au terme d'une seconde année complémentaire de perfectionnement, tels sont les objectifs du postulat de M. le député Leu. Ils s'adressent évidemment aux jeunes, et par jeunes qui ne font pas d'apprentissage et intéressés par cette mesure, il faut également comprendre les jeunes filles placées dans la même situation que les garçons, ainsi que ceux qui sont touchés par les effets de la récession économique actuelle, qui n'ont pu trouver une place d'apprentissage, accéléré ou non, voire toute autre possibilité de formation. Seraient aussi concernés ceux qui, arrivés au terme de leur scolarité obligatoire, manquent encore de maturité ou d'esprit de décision pour choisir une profession.
La question posée se justifie de prime abord par les temps de récession économique actuelle. Des communes d'une certaine importance ont préconisé des mesures d'urgence pour réduire le chômage des jeunes en demandant à cet effet l'aide financière des autorités cantonales. Ces mesures s'ajoutent aux possibilités de perfectionnement (école complémentaire ménagère pour jeunes filles; complémentaire générale pour jeunes gens; classes de perfectionnement et de raccordement des écoles moyennes supérieures; école de formation féminine etc.). On peut citer à titre d'exemple la création à Berne de possibilités de perfectionnement artisanal dites années de travail ou autres classes d'accueil pour jeunes n'ayant ni place d'apprentissage, ni autre possibilité de formation. La commune de Bienne, on le sait, tient également des classes de perfectionnement pour ces mêmes catégories de candidats.
Faute de bases juridiques assorties des possibilités correspondantes d'octroyer une aide financière, on a cherché la voie qui permettrait à la Direction de l'économie publique, cette réponse étant concertée avec la Direction sœur, d'allouer des subventions de l'Etat en se fondant sur la loi cantonale du 5 octobre 1952 sur le service de l'emploi et l'assurance-chômage. Une solution partielle a été trouvée pour l'immédiat par le recours au fonds de crise. En étudiant une planification de bases légales applicables aux possibilités de perfectionnement, on tiendra compte spécialement des travaux de la Commission d'étude de la Conférence des directeurs cantonaux d'instruction publique instituée en 1975, relatifs aux écoles moyennes délivrant un diplôme – le diplôme «Mittelschule» – pour la bonne raison que la préparation à une telle école entre précisément, et je pense que ce sont bien les vues de M. le député Leu, dans les objectifs de son postulat.
Une conception quant à la durée et au contenu d'une telle formation, comme aussi l'élaboration des dispositions légales valables pour le canton de Berne, ne seront réalisables qu'une fois connus les travaux de ce groupe d'études et les recommandations de la Conférence des directeurs de l'instructions publique, d'autant plus que pareille institution devra ou devrait s'étendre à l'ensemble du pays. Il faudrait alors prévoir des possibilités de perfectionnement en faveur des jeunes gens qui ne satisfont pas aux exigences requises pour entrer dans une école moyenne délivrant un diplôme. En d'autres termes, il y a une certaine envergure dans les ambitions que nous nourrissons à cet égard.

Le Conseil-exécutif considère l'aide financière actuellement consentie dans ce contexte comme étant limitée dans le temps et justifiée par la situation économique actuelle, dans les marges envisagées pour combattre le chômage des jeunes. Cela tout en étant conscient que les fonds d'urgence mis à disposition dans ce contexte par le canton et les communes responsables ne pouvaient trouver affectation plus judicieuse que la création et le maintien de places d'apprentissage ou encore les possibilités de formation professionnelle particulière. A plus longue échéance, il importera d'examiner le problème d'une année de travail au terme de la scolarité obligatoire, et cela en modifiant la législation cantonale et fédérale applicable aux écoles professionnelles, puis d'étudier le problème des possibilités de perfectionnement que l'auteur du postulat appelle de ses vœux, cela en rapport avec les résultats des travaux consacrés aux écoles moyennes délivrant un diplôme.
Ce sont ces considérations qui inclinent le Conseil-exécutif à accepter le postulat de M. le député Leu.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Rüegsegger – Rudolf-Steiner-Schule

Wortlaut des Postulates vom 16. Februar 1976

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, auf welcher Grundlage der staatlich anerkannten Rudolf-Steiner-Schule Bern, in welcher gegenwärtig über vierhundert Kinder aller Schulstufen unterrichtet werden, angemessene Bau- und Betriebskostenbeiträge gewährt werden können.

(8 Mitunterzeichner)

Erziehungsdirektor **Kohler** nimmt zum Postulat namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt Stellung:
Dans son postulat, le député Rüegsegger demande au Conseil-exécutif d'examiner sur quelle base il serait possible d'octroyer des subsides de construction et d'exploitation équitables à l'Ecole Rudolf-Steiner de Berne, qui est reconnue par l'Etat et dont plus de quatre cents élèves de tous les niveaux suivent actuellement les cours.
Dans le même ordre d'idées, le président du comité de l'Association de l'Ecole Rudolf-Steiner a déjà écrit au Conseil-exécutif l'année précédente. A la suite d'un examen approfondi du problème, ladite Association reçut une réponse négative le 15 octobre 1975. Le Conseil-exécutif se permet de citer des extraits de ladite réponse vu que, dans l'intervalle, il n'a pas eu connaissance de nouveaux arguments de nature à modifier sa position.
«... Par lettre du 22 juillet 1975, vous nous avez adressé une demande tendant à l'octroi de subventions cantonales aux frais d'exploitation (par exemple paiement des intérêts) de votre école dès que le nouveau bâtiment que vous projetez de bâtir à Ittigen sera sous toit. Au reçu de votre demande, nous avons chargé la Direction de l'instruction publique d'examiner de façon approfondie dans quelle mesure les bases légales permettent d'octroyer des subsides à l'Ecole Rudolf-Steiner, puis de nous faire rapport. Nous nous permettons donc de vous renseigner en nous fondant sur le rapport de ladite Direction pour ce qui concerne les lois scolaires actuellement en vigueur et les principes qui en découlent et sur l'attitude du Grand Conseil au cas particulier.

1. Loi sur l'école primaire (LEP) du 2 décembre 1951

Article 12: «Participation financière de l'Etat

[1] L'Etat participe aux frais de construction et d'aménagement par des subventions allant de 5 à 50 % des frais. Ces subventions seront proportionnées à la capacité financière de la commune.

[2] La subvention en faveur de la construction et de la transformation de maisons d'école, logements du corps enseignant y compris, peut être portée à 75 % au maximum pour les communes qui, malgré une quotité d'impôt élevée, disposent de faibles ressources financières.

[3] Le Grand Conseil fixera par décret les modalités d'application.

[4] Les dispositions de l'article 11 s'appliquent indépendamment de l'octroi des subventions.»

Article 10: «Aménagement et entretien des locaux scolaires

[1] Les communes pourvoient à l'aménagement, à l'entretien, au nettoyage, au chauffage et à l'éclairage des locaux scolaires, de même qu'à leur équipement en mobilier et matériel d'enseignement d'usage général.

[2] Toute utilisation des locaux scolaires préjudiciable à l'école est interdite.

[3] Chaque bâtiment disposera d'une place de gymnastique et de jeux et, si possible, d'une halle de gymnastique.»

Article 11: «Bâtiments et installations

[1] L'emplacement, les plans et le devis de construction des bâtiments scolaires seront soumis au préalable à l'approbation de la Direction de l'instruction publique; il en sera de même des plans et devis de transformations importantes.

[2] Le Conseil-exécutif fixera, par voie réglementaire, les directives pour la construction et la transformation des bâtiments scolaires et des logements du corps enseignant, ainsi que des halles de gymnastique, des places de sport et de jeux.»

Partant des articles que nous avons mentionnés de la loi sur l'école primaire et des arrêtés d'exécution qui en découlent, il ne peut donc être alloué de subventions à une école privée dans le sens de ladite loi (articles 96 et ss.).

2. Loi sur les écoles moyennes (LEM) du 3 mars 1957

Article 46: «Subventions de l'Etat
alinéa 1

L'Etat participe par des subventions allant de 10 à 50 % aux frais de construction et d'aménagement des bâtiment d'écoles moyennes. Ces subventions seront proportionnées à la capacité contributive comme à la quotité d'impôt de la commune intéressée.»

Article 45: «Constructions et transformations

[1] Les travaux de construction de maisons d'école au sens de l'article 44 ne peuvent être commencés avant

que la Direction de l'instruction publique ait approuvé le choix du terrain, les plans et le devis. Cette prescription s'applique également aux transformations importantes.

[2] Les directives édictées par le Conseil-exécutif en matière de construction et de transformation de bâtiments d'école, logements du corps enseignant, halles de gymnastique, places de gymnastique et de jeux sont applicables à tous les travaux du genre.»

Article 14ter: «Subvention de l'Etat

[1] L'Etat verse des subventions allant jusqu'au 90 % des frais d'exploitation des gymnases. Ces subventions sont calculées en fonction de la population domiciliée, du chiffre des naissances, ainsi que de la force contributive de la région où se recrutent les élèves du gymnase.

[2] L'Etat peut verser des subventions allant jusqu'à 90 % des frais d'exploitation des classes de gymnase instituées dans les écoles secondaires à partir de la 7e année scolaire.

[3] Un décret du Grand Conseil fixera les subventions aux frais d'exploitation des gymnases et la manière de les calculer; il déterminera quels sont les frais d'exploitation donnant droit à subvention, en particulier lorsqu'il s'agit de classes comprises dans la scolarité obligatoire.

[4] Une ordonnance du Conseil-exécutif déterminera les régions de recrutement des gymnases.»

Dans le secteur des écoles moyennes, et cela contrairement à ce qui se fait pour les écoles primaires, le canton, à l'heure actuelle, aide effectivement deux gymnases en leur octroyant des subsides d'exploitation, la base légale étant l'article 87bis de la loi sur les écoles moyennes:

Article 87bis: «Autres contributions

Un gymnase privé menacé dans son existence par l'introduction des articles 14bis et suivants peut faire l'objet de contributions de la part de l'Etat, si:

a) les certificats de maturité qu'il délivre sont reconnus par la Confédération;

b) il existe un intérêt public au maintien de l'établissement;

c) l'octroi d'une subvention ne porte pas préjudice à une école publique.»

Il faut rechercher l'origine des subventions aux frais d'exploitation dans le fait que ces écoles (Gymnase libre de Berne et Gymnase du Collège St-Charles de Porrentruy) existaient déjà au moment de la mise au point de la loi sur les écoles moyennes, que leur travail était déjà reconnu à l'échelon fédéral et qu'en leur octroyant des subsides, on ne touchait pas aux intérêts des écoles de l'Etat. En votation populaire, le peuple bernois a aussi accepté ledit article 87bis. Au surplus, il importe encore de relever que le canton exerce un contrôle direct du régime financier par sa présence au sein des organes directeurs, par des vérifications comptables qu'ordonne la Direction de l'instruction publique, par les exigences qu'il pose quant au respect des prescriptions cantonales dans les secteurs les plus divers ainsi que par un examen approfondi du travail scolaire par l'inspectorat et par la Commission de maturité.

3. Loi du 17 avril 1966 sur la formation du corps enseignant

Article 14: «Ecoles normales privées

[1] Le Conseil-exécutif est autorisé à accorder des subventions aux écoles normales publiques ne dépendant pas de l'Etat et aux écoles normales privées lorsque:

a) les certificats délivrés par l'école sont reconnus par le canton;

b) le maintien de l'établissement est d'intérêt général;

c) les intérêts des écoles normales de l'Etat ne sont pas affectés de manière sensible;

d) l'école applique en outre par analogie les dispositions de la présente loi
ou

e) une telle école ouvre des classes supplémentaires à la demande du Conseil-exécutif.

[2] Le Conseil-exécutif fixe le montant des subventions et les conditions qui y sont liées. Il désigne les représentants de l'Etat dans les organes de surveillance et veille au contrôle de l'application des conditions, de l'utilisation des moyens financiers de l'Etat et de la surveillance de la gestion scolaire.
Nous ne voudrions pas non plus passer sous silence le fait qu'au cours des délibérations consacrées à cet article, lors de la session de février 1974, le Grand Conseil a exigé que les écoles ayant droit à des subsides (Ecole normale de Muristalden et Nouvelle Ecole supérieure des filles) soient soumises à une surveillance encore plus poussée, allant ainsi au-delà des propositions du Conseil-exécutif. (Voir à ce sujet le complément dans la dernière phrase de l'alinéa 2.)

Partant des lois scolaires que nous avons citées, il est donc apparu clairement que le canton ne dispose pas de bases légales pour octroyer des subsides à une école privée, en l'occurrence même à l'Ecole Rudolf-Steiner. Ces bases permettent d'accorder assez largement des autorisations de tenir des écoles privées sur lesquelles les autorités supérieures exercent une surveillance des plus larges en ce sens qu'elles font souvent preuve de beaucoup de tolérance quant à l'adaptation, dans les écoles privées, du plan d'études à celui des écoles primaires publiques. L'Etat toutefois n'est pas disposé à soutenir financièrement des écoles qui accueillent des élèves sur une base privée. Il n'est non plus pas exact, entre autres choses, que l'Etat et les communes devraient faire face à des frais supplémentaires considérables en cas d'intégration des élèves des écoles privées dans les écoles publiques. Une répartition des quelques centaines d'élèves sur le nombre important de classes d'une commune comme Berne, y compris les environs, aurait tout juste comme résultat de devoir ouvrir des classes. Quant aux frais supplémentaires résultant par exemple des crédits pour moyens d'enseignement remis aux élèves intégrés dans les écoles publiques, ils seraient à peine perceptibles.

La Direction de l'instruction publique a également examiné si on pouvait encore octroyer des subsides aux écoles privées en se fondant sur l'article 21 de la nouvelle loi du 1er juillet 1973 sur les traitements des membres du corps enseignant. Cet article présente en effet la teneur suivante:

Article 21: «Contributions spéciales

Une ordonnance du Conseil-exécutif peut prévoir des contributions financières spéciales de l'Etat, notamment en faveur

a) des communes particulièrement obérées à faible capacité contributive, notamment pour l'entretien des bâtiments scolaires et l'acquisition de mobilier;

b) des écoles publiques et des écoles privées qui remplissent des conditions particulières et sont d'intérêt général;

c) des maîtres qui enseignent à différents endroits ou qui ont un programme réduit;

d) des mesures prises pour le transport des élèves.

La lettre b) de cette disposition, dans la forme qu'on lui connaît, existait déjà dans l'ancienne loi sur les traitements. Durant des années, cet alinéa permit d'octroyer une aide modeste aux écoles mi-privées de langue allemande du Jura. A la suite de l'intégration progressive de ces écoles de langue allemande et de leur conversion en écoles publiques avec le français comme langue d'enseignement, cette disposition a perdu de son importance. A l'heure actuelle, on ne verse plus de subventions dans le Jura en vertu de cette disposition qu'à deux écoles comptant tous les degrés et cela encore pour un temps déterminé. Quant à la question de savoir quelles pourraient être les écoles pouvant encore entrer en ligne de compte à l'heure actuelle et si, par exemple, l'Ecole Rudolf-Steiner peut également compter sur des subsides, le Grand Conseil a engagé une discussion assez longue lors des délibérations consacrées à ladite loi. A ce sujet, nous nous permettons d'extraire des citations du Journal du Grand Conseil (13 septembre 1972: page 674; 15 novembre 1972: page 984 et suivante):

13 septembre 1972

Article 21: «Kohler (Berne)

Je demande au Conseil-exécutif de préciser quel est le sens qu'il entend donner à l'article 21 dans le cadre de la loi sur les traitements des membres du corps enseignant. Il est vrai que l'article est fondé quant à son contenu; toutefois, la commission devrait voir si les lettres a), b) et d) ne ressortissent pas à d'autres lois.

Senn.

Ma proposition touchant l'article 21 a tout d'abord et de nouveau un caractère explicatif et j'espère qu'elle aura un succès, même si le président de la commission ne la comprend pas tout à fait. Il a donné la bonne et authentique interprétation de l'article 5, alinéa 4, interprétation en vertu de laquelle les communes ne doivent pas non plus accorder des avantages. Sous la lettre b) on lit:

«Une ordonnance du Conseil-exécutif peut prévoir des contributions financières spéciales de l'Etat, notamment en faveur

b) des écoles publiques et des écoles privées qui sont d'intérêt général.»

Or, je propose la modification suivante:

b) des écoles publiques et des écoles privées reconnues.

Les écoles privées reconnues sont précisément d'un intérêt général. On m'a demandé, au sein de la commission, si par exemple l'Ecole Rudolf-Steiner bénéficierait également de subsides. Il me fut curieusement répondu par la négative. On devrait donc pouvoir aussi octroyer des subsides à de telles écoles ou alors accorder une défalcation fiscale aux parents. Il ne s'agit aucunement d'une affaire politique comme ce fut le cas en France, à l'époque, où les écoles privées étaient des écoles catholiques se dressant contre la forme républicaine de l'Etat, qui présentaient même un danger de haute trahison. Or, tel n'est pas le cas chez nous. Lorsque nous parlons d'écoles publiques et d'écoles privées reconnues, nous nous montrons plus prudents dans la reconnaissance des écoles. Toutefois, on ne cherche pas à comprendre pourquoi les écoles reconnues ne devraient pas aussi recevoir des subsides. Ma proposition n'implique pas l'obligation d'octroyer des subsides à de telles écoles mais on peut le faire. La présente formulation manque de clarté. En cas de refus de ma proposition, il importera de trouver une compensation équitable en ce sens qu'on accorderait une défalcation fiscale aux parents qui envoient leurs enfants dans des écoles privées reconnues.

Martignoni, président de la commission.

La commission est prête à examiner la question que pose M. Senn qui sait, en effet, que l'article 21 ne nous a pas retenus longtemps.

Président.

Le Directeur de l'instruction publique accepte l'examen. Les deux propositions seront examinées pour la deuxième lecture.

Accepté.»

15 novembre 1972

Article 21: «Golowin.

Je propose de modifier la lettre b) comme il suit:

b) Ecoles publiques et écoles privées reconnues.

Dans les discussions que nous avons au sujet des traitements, nous partons souvent du problème principal, notamment de la modification structurelle des écoles. Or là, une adaptation aux conditions actuelles serait nécessaire. Le Conseil-exécutif a déclaré que nous avions des inégalités dans les possibilités de formation en raison des différences géographiques et des moyens financiers différents dont disposent les parents. Certaines écoles privées s'efforcent d'y apporter quelque remède. Nous ne devons pas penser seulement aux écoles privées qui, grâce à de l'argent, délivrent un certificat de maturité pour dépanner des enfants des milieux les mieux situés. Il y a encore des écoles dans lesquelles des maîtres animés d'un idéal recherchent l'épanouissement des enfants selon certains critères idéologiques. Naturellement, il arrive aussi que des élèves soient désavantagés à cause de leur domicile. Il s'agit aussi, à l'heure actuelle, des élèves qui ne sont pas doués dans certains secteurs alors que dans d'autres, relevant par exemple du domaine des arts, ils affirment des dons particuliers. Or, la mise à profit de ces dons exige de gros sacrifices que les parents ne peuvent souvent pas consentir. Par l'impôt cantonal, les parents contribuent au financement des écoles de l'Etat. Si donc, pour des raisons idéologiques ou autres, ils dirigent un enfant vers une école privée, ils doivent payer, ce qui revient à dire qu'ils payent deux fois la formation des enfants.

Dans l'histoire du système scolaire suisse (Pestalozzi, Fröbel, etc.) il n'était pas question d'argent, mais d'idées nouvelles. Les grandes réformes scolaires partirent des écoles privées pour être reprises ensuite par les écoles de l'Etat. Les maîtres des écoles privées ne peuvent pas être aussi bien rétribués que ceux des écoles publiques. Je ne demande pas que l'Etat appuie d'une façon générale les écoles privées mais, au contraire, qu'il ait la possibilité d'aider, dans une mesure tout au moins modeste, des écoles privées reconnues qui, grâce à leurs principes, dispensent une formation de premier ordre. Ces écoles constituent une concurrence bienfaisante à l'égard de celles de l'Etat.

Martignoni, président de la commission.

Au cours de la première lecture, M. Senn a émis une proposition correspondant à celle que M. Golowin fait aujourd'hui, après quoi il l'a retirée au cours des délibérations préparatoires. Or, maintenant, on note la même proposition en provenance de son groupe. Nous devons tenter de convaincre ceux qui se rangent derrière cette proposition de caractère excessif. Jusqu'à présent, le canton est venu en aide à des écoles privées de langue allemande du Jura, écoles qui, toutefois, sont en voie de disparition. Dans l'ensemble du pays, on compte des centaines d'écoles privées qui fonctionnent d'après le plan d'études général, ce qui signifie qu'elles sont reconnues. La question se pose dès lors de savoir si le canton de Berne doit subventionner les écoles qui sont sur son territoire, voire les enfants du canton de Berne qui fréquentent des écoles privées dans un autre canton. Abstraction faite des difficultés de délimitation, il en serait résulté de nouvelles dépenses pour quelques millions de francs. Serait-il juste d'ouvrir des écoles privées que l'Etat subventionnerait là précisément où, par la suite, il faudrait fermer des classes dans les écoles publiques? Il faut réfléchir à ces conséquences. C'est à l'unanimité que la commission a admis qu'il ne fallait pas inclure les écoles privées dans la loi, ce à quoi M. Senn se rallia d'ailleurs. On maintient donc l'ancien texte, restrictif:

«Des écoles publiques et des écoles privées qui remplissent des conditions particulières et sont d'intérêt général.»

En allant au-delà, nous ouvririons la porte à des dépenses très élevées.

Kohler, Directeur de l'instruction publique,

rapporteur du Conseil-exécutif. Par «écoles reconnues», M. Golowin entend vraisemblablement celles dont nous avons admis les plans d'études. C'est en tout cas ainsi que nous interprétons ses termes. M. Golowin propose de les assimiler aux écoles officielles s'agissant du subventionnement. Or, cette proposition soulève une question de fond qui ne saurait être réglée dans le cadre de l'examen de ce projet de loi, car elle implique la modification des lois sur les écoles primaires, secondaires ou moyennes. M. le président de la commission vous a dit tout à l'heure quelles seraient les conséquences de l'adoption de cette proposition. Je me rallie à ses considérations et vous invite à repousser l'amendement de M. Golowin.

Golowin.

Je serais disposé à dire: «Ecoles publiques et écoles privées reconnues qui sont d'intérêt général.»

Pour la proposition Golowin: minorité
Contre: grande majorité.

Vu que la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps enseignant que le peuple bernois accepta le 1er juillet 1973 ne fait pas non plus état d'une base juridique permettant d'octroyer des subsides à votre école, le Conseil-exécutif n'est pas en mesure d'accepter votre démarche, même si elle ne préconisait que l'octroi d'un subside unique et symbolique. L'Etat et les communes font de grands sacrifices financiers pour leurs institutions de formation qui sont bien conçues et qui sont à la disposition de chacun. Le citoyen ne comprendrait en effet qu'avec peine que ce même Etat soutienne des institutions de formation qui sont une concurrence pour les écoles publiques . . .»

Pour les raisons indiquées dans la lettre qu'il a adressée à l'Association de l'Ecole Rudolf-Steiner, le Conseil-exécutif ne peut accepter le postulat et il demande au Grand Conseil de le suivre.

Präsident. Die Regierung lehnt das Postulat Rüegsegger ab. Die Diskussion ist offen.

Bärtschi (Lützelflüh). Unsere Fraktion hat das Postulat Rüegsegger eingehend beraten. Im Namen einer grossen Mehrheit der Fraktion der SVP empfehle ich Ihnen Annahme des Postulates. Die Antwort, die wir vom Regierungsrat erhalten haben, befriedigt nicht, obschon wir die Schwierigkeiten des Problems nicht verkennen. Das Postulat ist aber sehr flexibel formuliert, so dass wir der Meinung sind, der Regierungsrat sollte in der Lage sein, die gestellten Fragen zu prüfen. Es geht beim Postulat Rüegsegger um eine Einladung an den Regierungsrat zur Prüfung der Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um die Rudolf-Steiner-Schule finanziell unterstützen zu können. Ich bin mir selbstverständlich bewusst, dass es sich nie darum handeln kann, die Schulen des Kantons Bern auf Rudolf-Steiner-Schulen umzustellen. Auf der andern Seite wäre es aber aus meiner persönlichen Sicht mindestens ein so grosses Unglück, wenn die bestehende Rudolf-Steiner-Schule in Bern einginge. Wenn die Volksschule in der Rudolf-Steiner-Schule eine zu grosse Konkurrenz erblickte, müsste wahrscheinlich am System der Volksschule etwas geändert werden. Es wird wohl niemand bestreiten können, dass in der Vergangenheit nicht eine ganze Anzahl Impulse aus der Rudolf-Steiner-Schule von der Volksschule übernommen worden sind. Gelegentlich hat man die Reformen jedoch anders bezeichnet, damit nicht jedermann merkt, dass es nicht eine neue offizielle Kreation ist, sondern eine Kopie der Rudolf-Steiner-Schule.
Ich empfehle Ihnen also Annahme des Postulates.

Frau **Geiser.** Auch ich möchte Ihnen das Postulat Rüegsegger wärmstens zur Annahme empfehlen. Wenn ein Problem schwierig zu lösen ist, so ist das noch kein Grund, es beiseite zu schieben; im Gegenteil, man wird zu grösseren Anstrengungen aufgerufen, um eine Lösung zu finden. Das Problem der Privatschulen ist ein Problem, das nicht beiseite geschoben werden kann. Die Privatschulen sind keine Konkurrenz für die öffentlichen Schulen, sondern bilden eine notwendige Ergänzung dazu. Wir kennen in unserem öffentlichen Schulsystem wohl Hilfsklassen oder Sonderklassen für Schüler, die intelligenzmässig nicht in der Lage sind,

dem Normallehrplan zu folgen, oder die disziplinmässig in der normalen Schule nicht genügen. Daneben gibt es aber noch Kinder – ich rede nicht von denen, die aus ideologischen Gründen von ihren Eltern in die Rudolf-Steiner-Schule geschickt werden –, die von ihrer Psyche, von ihrer charakterlichen Veranlagung her Schwierigkeiten haben, in der normalen Schule zu bestehen, weil sie übersensibel sind, weil sie sich im Harst der Gesunden und Widerstandsfähigen an die Wand gedrückt fühlen, weil sie mit ihrer Differenziertheit schwer in das Normalmass oder in das normale Gefühlsmass einzugliedern sind. Für solche Kinder ist die Rudolf-Steiner-Schule eine Gnade. Wenn die Rudolf-Steiner-Schule auch nicht garantieren kann, dass solche Kinder als erwachsene Menschen in der Gesellschaft reüssieren, so kann sie immerhin auf ihre Persönlichkeit mehr Rücksicht nehmen als die öffentliche Schule, sie kann ihre Persönlichkeit in dem Masse fördern, wie es den Kindern angemessen ist, sie kann sie so ausbilden, wie sie ausbildungsfähig sind, vor allem auf künstlerischem Gebiet. Man beachtet die künstlerische Veranlagung in der öffentlichen Schule ja viel zu wenig, und man kann das auch nicht. In der öffentlichen Schule bildet man die Schüler aus für den wirtschaftlichen Lebenskampf, nicht aber für eine allfällige künstlerische, schöpferische Laufbahn. Die Rudolf-Steiner-Schule gibt den Schülern die Möglichkeit, in Ruhe die Fähigkeiten, die ihnen gegeben sind, in der Jugend zu entwickeln, damit sie nicht schon in der Jugend Schiffbruch erleiden. In den Rudolf-Steiner-Schulen werden viele Kinder aufgenommen, die schon in ganz jungen Jahren mit nervlichen Belastungen zu kämpfen hatten und die in der Normalschule vielleicht schon in jugendlichem Alter in Depressionen absinken würden. In der Rudolf-Steiner-Schule, die mit ihrer gelösten Atmosphäre auf den einzelnen Schüler Rücksicht nimmt, können so belastete Kinder wenigstens eine von Krankheit unbelastete Jugendzeit vollbringen, so dass sie nicht schon geschwächt sind, bevor sie in den Lebenskampf eintreten, sondern Kräfte sammeln können, um den Lebenskampf zu bestehen. Von da her wollen wir froh sein, dass es Rudolf-Steiner-Schulen gibt, und wenn die Möglichkeit bestünde, die Rudolf-Steiner-Schule in Bern zu unterstützen, wäre das für viele eine wertvolle, segensreiche Tat.

Herrmann. Auch ich unterstütze das Postulat Rüegsegger wärmstens. Die Antwort, die uns der Regierungsrat hat zukommen lassen, ist wohl sehr umfangreich, tritt aber auf die präzise Fragestellung des Postulanten nicht ein. Der Postulant verlangt ja bloss eine Prüfung der Frage und nicht bereits eine finanzielle Ausschüttung. In Artikel 21 Buchstabe b des Lehrerbesoldungsgesetzes steht der Passus, dass durch Verordnung des Regierungsrates besondere Finanzierungsbeiträge ausgerichtet werden können an öffentliche und private Schulen, die dem allgemeinen Interesse dienen. Die Rudolf-Steiner-Schule kann man meiner Ansicht nach nicht in einen Topf werfen mit allen andern Privatschulen. Ich kann da «en connaissance de cause» reden. Ich habe Fälle gesehen, wo Kinder in einem verzweifelten Zustand aus der Staatsschule, zu der ich übrigens voll und ganz stehe, genommen werden mussten, worauf sie dank der speziellen Therapie der Rudolf-Steiner-Schule nicht nur zu nützlichen, sondern zu äusserst nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangewachsen sind. Die Lehrmethode der Rudolf-Steiner-Schule ist nicht einfach eine didaktisch-pädagogische Angelegenheit; man wendet vielmehr eine Therapie an – ganz unabhängig von der Anthroposophie –, die den Menschen, das menschliche Handeln und die Verbundenheit mit der Natur in den Mittelpunkt stellt. Das können wir in der Staatsschule nicht bieten. Wenn von den 400 Schülern der Rudolf-Steiner-Schule nur zehn Prozent mit Erfolg in unsere menschliche Gesellschaft eingegliedert werden können, so glaube ich, sei das Ziel der Rudolf-Steiner-Schule schon bei weitem erreicht und eine Annahme des Postulates berechtigt, das ja nur eine ernsthafte Prüfung der Frage verlangt. Nachdem wir auch in der Zeit der Rezession auf praktisch allen Gebieten das Füllhorn der Finanzen fliessen lassen, wäre es ungerecht, wenn wir gerade dort nein sagten, wo es am nötigsten ist, nämlich gegenüber Kindern, die durch die Umwelt oder die Verhältnisse in der Familie Schaden genommen haben.
Ich empfehle Ihnen also das Postulat Rüegsegger zur Annahme in dem Sinne, dass uns der Regierungsrat zu gegebener Zeit, gestützt auf Artikel 21 Buchstabe b des Lehrerbesoldungsgesetzes, einen Vorschlag unterbreitet.

Grob. Ich komme nicht etwa als Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion hierher, die das Postulat Rüegsegger mit grosser Mehrheit abgelehnt hat; ich spreche vielmehr für eine kleine Minderheit unserer Fraktion.
Wir haben heute morgen darüber diskutiert, dass Knaben und Mädchen den gleichen Unterricht haben sollten. Nun gibt es aber in Bern schon seit über 50 Jahren die Rudolf-Steiner-Schule, wo die Erziehung und Ausbildung für beide Geschlechter in gleicher Weise erfolgt mit Handarbeiten, technischem Zeichnen und allen andern Fächern für Knaben und Mädchen. Das wird in der Öffentlichkeit vielfach ignoriert. Wir sollten doch dankbar sein, dass wir in der Rudolf-Steiner-Schule eine Gesamtschule par excellence haben, die uns Anhaltspunkte für Reformen in der öffentlichen Schule vermitteln kann. Die Rudolf-Steiner-Schule wird oft als Hilfsschule taxiert, weil sie in der Lage ist, auch stark geschädigte Kinder zu wertvollen Gliedern unserer Gesellschaft heranzubilden. Die Notengebung, die bei uns immer wieder zu Kritik Anlass gibt, kennt man in der Rudolf-Steiner-Schule nicht, und man sieht, dass es dort seit Jahrzehnten auch ohne Notengebung und ohne Prüfungen sehr gut geht.

Nachdem die Rudolf-Steiner-Schule Bern schon bereit ist, ein neues, grosses Schulhaus zu errichten, an dessen Kosten sich der Staat ja nur mit einem Bruchteil zu beteiligen brauchte, schiene es mir ungerecht, hier abseits stehen zu wollen. Wenn der Staat eigene Versuche in Richtung einer Gesamtschule unternehmen wollte, würde ihn dies im ersten Anlauf ein mehrfaches kosten. Ich bitte Sie daher dringend, dem Postulat Rüegsegger zuzustimmen, dies umsomehr, als die Rudolf-Steiner-Schule Kindern aus allen Schichten des Volkes offensteht und nicht mit einer Privatschule im herkömmlichen Sinn verglichen werden kann. Eine gewisse finanzielle Hilfe des Staates sollte verantwortbar sein.

Rüegsegger. Nachdem bereits mehrere Voten zu Gunsten meines Postulates vorgetragen worden sind, kann ich mich verhältnismässig kurz fassen.
Ich habe mir die Frage gestellt: Warum sind auf der

Welt, nach statistischen Angaben, ungefähr 100 Millionen Menschen depressiv veranlagt? Dies sicher nicht, weil sie auf dem Existenzminimum leben, aber weil ihnen wahrscheinlich eine geistige Grundlage fehlt, an der sie sich aufrichten und halten können. Herr Professor Oppenheimer, ein bekannter deutscher Atomphysiker, hat in einer späten Selbsterkenntnis auf dem Totenbett gesagt: «Wir haben in unserer Forschung den Menschen verloren; es muss die Aufgabe der Zukunft sein, den Menschen wieder zu finden.» Professor Oppenheimer hat damals mit aller Deutlichkeit gesehen, dass der Mensch in der Technik, in der Forschung dem Menschen davongerannt ist und dass man wieder zum Menschen zurückkehren muss. Das ist die Lücke, welche die Rudolf-Steiner-Schule in einer guten, annehmbaren Art zu schliessen versucht.

Die Rudolf-Steiner-Schule ist an der Eigerstrasse in Bern mit einem eigenen kleinen Schulhaus domiziliert. Sie hat nachher an der Effingerstrasse in Bern ein Provisorium errichtet mit Saalbau und verschiedenen Baracken. Die Rudolf-Steiner-Schule Bern leidet aber unter einer sehr grossen Raumnot und räumlichen Zerrissenheit. Sie kann bei weitem nicht alle Anmeldungen berücksichtigen. Darum hat die Rudolf-Steiner-Schule Bern seit Jahren nach einem Bauplatz gesucht, jedoch nirgends einen geeigneten gefunden, bis ihr alt Grossrat Werner Salzmann in Ittigen ein Areal von 14 000 Quadratmetern, einschliesslich seines Bauernhauses, geschenkt hat mit der Auflage, dass er zusammen mit seiner Gattin seinen Lebensabend im Bauernhaus verbringen darf. Man hat dann ein Raumprogramm ausgearbeitet. Ein Schwager unseres geschätzten Ratskollegen Paul Aebi, Herr Architekt Bieri, Gemeindepräsident von Huttwil, zeichnet als Projektverfasser. Er hat ein Projekt ausgearbeitet, das einen Kostenaufwand von 11,7 Millionen Franken vorsieht (inklusive zwei Kindergärten). Man ist nachher bei der Finanzierung auf sehr grosse Schwierigkeiten gestossen, indem es unmöglich ist, mit den Eltern- und Gönnerbeiträgen das Projekt zu verwirklichen. Schliesslich ist man an einer Besprechung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Rudolf-Steiner-Schule Bern, Herrn Dr. Belart in Köniz, einem Arzt, auf den Gedanken gekommen, den Staat um Mithilfe anzugehen, dies aus der Überlegung heraus, dass die Rudolf-Steiner-Schule dem Staat seit Jahren wesentliche Lasten abnimmt. Ich erinnere nur daran, dass die Lehrerlöhne an der Rudolf-Steiner-Schule von Monat zu Monat, im Gespräch mit der Schulleitung, festgesetzt werden und im Durchschnitt nur die Hälfte der Lehrerbesoldungen an öffentlichen Schulen ausmachen. Schon darin zeigt sich eine ungeheure Opferbereitschaft seitens dieser Lehrer. Dem Staat werden dadurch Millionen von Franken erspart, denn ohne Rudolf-Steiner-Schule hätte der Staat für die betreffenden Lehrerbesoldungen – die Kinder sind ja da – aufkommen müssen.

Die Eltern haben wohl ein sogenanntes Schulgeld zu entrichten, doch wird dieses nicht pro Kind festgesetzt, sondern pro Elternteil und beträgt im Durchschnitt 2700 Franken jährlich. Dieses Schulgeld entrichten die Eltern, obschon sie mit ihren Staats- und Gemeindesteuern bereits an die Finanzierung der öffentlichen Schulen ihren Beitrag leisten. Es wäre somit keineswegs abwegig, wenn der Staat Gegenrecht hielte und auch der Rudolf-Steiner-Schule einen Beitrag zukommen liesse.

Man war sich selbstverständlich bewusst, dass wenn der Staat Geld gibt, er wahrscheinlich auch ein Mitspracherecht haben möchte. Davor empfand man in einem gewissen Sinne ein Unbehagen, denn die Rudolf-Steiner-Schule hat sich bis jetzt selber konstituiert und selber organisiert, und es ist alles recht gut gegangen. Die Rudolf-Steiner-Schule hat hervorragende Lehrer, von denen ich eine ganze Anzahl kenne. Obschon ich Landwirt bin, gehe ich gelegentlich auch in die sogenannten Weiterbildungskurse, die seit 30 Jahren jeden Herbst in Trubschachen durchgeführt werden. Diese Kurse haben ein solches Ausmass angenommen, dass man diesen Herbst 160 Lehrer und Lehrerinnen aus der ganzen Schweiz in Trubschachen beherbergen wird. Wir stellen der Tagung sogar die neue Landwirtschaftliche Schule, die ich präsidiere, für Unterkünfte zur Verfügung. Ich kann im weiteren mitteilen, dass auch in Zürich und Basel das Interesse an diesen Weiterbildungskursen sehr gross ist – und davon profitiert nicht zuletzt auch die Staatsschule.

Ich gebe zu, dass ich mein Postulat in der letzten Session sozusagen zwischen Tür und Angel formuliert habe, so dass ich mir dabei die Schlussfolgerungen wahrscheinlich etwas zu wenig überlegt habe. Ich hätte wohl eher einen einmaligen Baubeitrag fordern sollen statt eine Prüfung der Frage, auf welcher Grundlage der Staat der Rudolf-Steiner-Schule unter die Arme greifen könnte.

Das Gebäude für die Rudolf-Steiner-Schule in Ittigen ist im Bau. Das Geld hat bis jetzt ausgereicht bis zur Erstellung der Kellerdecke, und das Bauernhaus wurde für Unterkunftszwecke umgebaut, wobei sich viele Lehrer und Lehrerinnen zur Verrichtung von Bauarbeiten wochenlang freiwillig zur Verfügung stellten. Wie die weitere Finanzierung zu erfolgen hat, ist indessen noch ungewiss. Man ist auf Gönnerbeiträge angewiesen und hofft, dass auch der Staat eine noble Geste tun wird.

Gestatten Sie mir, Ihnen zum Schluss das Idealbild eines Lehrers an der Rudolf-Steiner-Schule vor Augen zu führen, wie es aus einem Zeugnis hervorgeht, das die Primarschulkommission einer bernischen Gemeinde einem jungen Lehrer ausgestellt hat: «Unsere Primarschulpflege wählte seinerzeit Herrn X eindeutig aufgrund seiner starken Ausstrahlung, die durch echte Menschlichkeit geprägt war und noch ist. Menschlichkeit, die aber auch vor gütiger Strenge nicht zurückschreckt, kennzeichnete denn auch den ganzen Unterricht von Herrn X. Die Förderung von Herz, Hand und Verstand als gleichwertige Grössen gelang Herrn X ausserordentlich, so dass er nicht nur von seinen Schülern verehrt, sondern auch von den Eltern ohne Ausnahme geschätzt und sein Unterricht anerkannt wurde. Die innere Verbindung von handwerklicher Tätigkeit mit intellektueller Denkarbeit liess den Unterricht von Herrn X weit über das übliche Mass der Wissensvermittlung erheben, so dass wir in Herrn X die geborene Lehrerpersönlichkeit kennenlernen durften. Herr X erwies sich während seiner Tätigkeit bei uns als überzeugter und überzeugender Lehrer, geschätzter Mitarbeiter und Kollege, der es verstand, seine Klasse mustergültig zu führen.» Ich glaube, ein besseres Zeugnis könnte man keinem Lehrer ausstellen.

Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen, ungeachtet des Umstandes, dass die Regierung den Vorstoss ablehnt.

Hänsenberger. Ich glaube, das Hohelied der Rudolf-Steiner-Schule ist nun gesungen worden, so dass ich es nicht zu wiederholen brauche. Ich spreche meine

volle Anerkennung für die Leistungen dieser Schule aus. Wenn die Rudolf-Steiner-Schule auch schwierigen Kindern zu einer guten Ausbildung verhilft, so muss man doch auch bemerken, dass die Rudolf-Steiner-Schule darauf beharrt, dass beispielsweise sämtliche Kinder einer Familie in ihrer Schule ausgebildet werden. Diese Tatsache weist nicht unbedingt darauf hin, dass man in der Rudolf-Steiner-Schule nur schwierige Kinder betreut, obschon es durchaus Familien mit nur schwierigen Kindern geben kann. Obgleich wir die Leistungen der Rudolf-Steiner-Schule anerkennen, müssen wir uns indessen auch überlegen, dass die allgemeine Volksschule eine grosse, wichtige Einrichtung des liberalen Bundesstaates ist. Wenn wir somit dazu kommen sollten, Betriebskostenbeiträge an alle anerkannten Schulen auszurichten – es gibt neben der Rudolf-Steiner-Schule noch andere sehr gute Privatschulen –, dann ginge schliesslich nur noch in die Volksschule, wer sich nicht zu Besserem berufen fühlt, wer sich nicht künstlerisch begabt fühlt, wer sich nicht feinfühlig genug fühlt oder wer arm ist oder Eltern ohne Ambitionen hat. Es geht hier um eine Grundsatzfrage, die unsere volle Aufmerksamkeit erfordert. Die Volksschule soll eine Schule für jedermann sein, und ich könnte dem Postulat niemals zustimmen, wenn es sich darum handeln sollte, wie Herr Rüegsegger im Postulatstext unter anderem schreibt, Betriebskostenbeiträge an die Rudolf-Steiner-Schule Bern zu gewähren. Das scheint mir nicht möglich zu sein. Hingegen gebe ich zu, dass der Staat ein Entgegenkommen zeigen sollte in Anerkennung der ganz aussergewöhnlichen, über dem Durchschnitt aller Privatschulen liegenden Leistungen der Rudolf-Steiner-Schule. Dieses Entgegenkommen könnte in der Ausrichtung eines einmaligen Baubeitrages an den Neubau der Rudolf-Steiner-Schule, die sich während soundso vielen Jahren bewährt hat, bestehen. Diese Frage schiene mir prüfenswert zu sein und könnte meines Erachtens dem Regierungsrat in diesem Sinne überwiesen werden, sofern Herr Rüegsegger bereit ist, das Postulat nach den beiden erwähnten Kriterien getrennt zur Abstimmung bringen zu lassen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous ne sommes pas insensible aux arguments de M. Rüegsegger. Je voudrais simplement donner la preuve que les cours de perfectionnement de Trubschachen qu'il a mentionnés sont payés par la caisse de l'Etat. Nous avons, nous aussi, de l'admiration pour les prestations de l'Ecole Rudolf Steiner, en quoi nous rejoignons par exemple l'avis de Mme Geiser, mais tout en constatant que l'école publique fait une large place à la formation artistique et du corps enseignant et des élèves.
Il nous en coûte à bien des égards de repousser ce postulat pour la bonne raison que, comme je viens de le dire, nous reconnaissons les mérites des écoles Rudolf Steiner et les services qu'elles rendent. Mais le problème est qu'elles sont des institutions privées et que si on fait droit à cette demande, on ouvre toute grandes les portes débouchant sur des confusions de doctrine d'une part et des demandes de subvention considérables d'autre part. Demain, nous serions l'objet d'innombrables requêtes émanant des établissements scolaires de droit privé.
Je ne voudrais pas à ce propos réveiller de vieux antagonismes pour évoquer les seules conséquences financières et toutes les complications qui en découleraient. De là, pour des raisons fondamentales qui ont d'ailleurs été soulignées ici, l'opposition du Gouvernement au postulat de M. Rüegsegger.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Postulates Rüegsegger. Herr Hänsenberger hat vorgeschlagen, über die Frage eines Baubeitrages und über die Frage von Betriebskostenbeiträgen getrennt abzustimmen. Ist der Herr Postulant mit diesem Vorgehen einverstanden?

Rüegsegger. Ja.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates in bezug auf die Frage, die Ausrichtung eines Baubeitrages zu prüfen ..... Grosse Mehrheit

Für Annahme des Postulates in bezug auf die Frage der Betriebskostenbeiträge ..... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Das Postulat Rüegsegger ist somit teilweise erheblich erklärt worden.

Interpellation Grob – Lehrmittel «Cours de base»

Wortlaut der Interpellation vom 3. Februar 1976

Ist der Erziehungsdirektion bekannt, dass im neuen Lehrmittel der Sekundarschulen «Cours de base» oft von alkoholischen Getränken die Rede ist? Auf einer Seite z. B. ist zwölfmal in Wort und Bild von Bier die Rede. Bier, Cognac und Zigaretten (es wird für einzelne Marken Reklame gemacht) gehören zum selbstverständlichen Ton der Übungsgespräche. Dem weinseligen Ton entsprechen auch zweideutige Witze.

Ist bei der Einführung von neuen Sprachlehrmitteln neben der linguistischen Problematik nicht auch die pädagogische zu prüfen?

Stehen solche Schulbuchtexte für unsere Fünftklässler nicht in krassem Widerspruch zu den bedeutenden Aufwendungen der Erziehungs- und Fürsorgedirektion im Kampfe um eine Senkung der riesigen Schadensummen und der menschlichen Leiden, die durch den Alkoholkonsum verursacht werden?

(27 Mitunterzeichner)

Grob. Wenn man sich ein Lehrmittel wie das Lehrbuch «Cours de base», das gegenwärtig im Kanton Bern im Französischunterricht auf der Unterstufe der Sekundarschule verwendet wird, ansieht, so stellt man mit Erstaunen fest, dass darin vom Biertrinken, vom Cognactrinken, vom Zigarrettenrauchen usw. die Rede ist und dass den Fünftklässlern und den Sechstklässlern, für die dieses Lehrmittel bestimmt ist, vor Augen geführt wird, der Alkoholkonsum und das Rauchen gehörten eben zum Lebensstil unserer Zeit. Das mag stimmen, doch finde ich es schizophren, wenn der Staat auf der einen Seite grosse Summen zur Bekämpfung des Alkoholismus aufwendet und auf der andern Seite den Kindern ein derartiges Lehrbuch in die Hand gibt. Gegen den didaktischen Wert des Buches an sich, das aus Deutschland stammt, habe ich

nichts einzuwenden. Ich möchte jedoch beantragen, dass man in Zukunft besser prüft, welches Weltbild den Schülern in einem Lehrbuch vorgezeigt wird.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Bien sûr que la Direction de l'instruction publique a connaissance du manuel en langue française à l'usage des écoles secondaires qui fait mention de boissons alcooliques et de tabac, voire de réclame pour certaines marques de cigarettes.

Disons d'emblée que l'utilisation dans les écoles secondaires du canton du cours de base en question, s'il connaît une certaine diffusion, n'en est toutefois qu'à un stade formellement expérimental et pour cela, il est continuellement fait appel à l'Inspection des écoles secondaires, à l'Office de recherche et de planification en matière d'enseignement et au Centre de perfectionnement pour le corps enseignant. Un groupe de travail institué spécialement à cet effet assume les échanges d'expériences ainsi que les travaux de coordination. Il ne s'agit donc pas d'un nouveau moyen d'enseignement, mais d'un moyen d'enseignement introduit à titre d'essai, dont l'utilisation dans certaines écoles est accordée sur demande par la Direction de l'instruction publique.
Quant au futur instrument de coordination, il n'est pas question de considérer le cours de base comme étant en l'occurrence d'usage général. Le soin est laissé à chaque école de décider si elle entend en faire usage à titre d'essai.
D'une façon particulière, nous répondrons dans les termes suivants aux vœux de M. l'interpellateur. Si, en 1972, on a examiné la question de savoir s'il fallait envisager un autre moyen d'enseignement pour le français à l'usage des écoles secondaires, ce fut à la demande formelle d'un grand nombre de maîtres secondaires, qui n'étaient plus satisfaits du seul moyen d'enseignement alors autorisé, «Ici Fondeval». Pour répondre au vœu de ces maîtres, il a fallu trouver un moyen d'enseignement adapté à la nouvelle conception de l'enseignement des langues étrangères, conception telle que la formule aussi dans son rapport et ses propositions la commission d'experts de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique pour l'introduction et la coordination de l'enseignement des langues étrangères au niveau de la scolarité obligatoire. Les collaborateurs scientifiques de la commission d'experts ont examiné toute une gamme de moyens d'enseignement pour arriver à la conclusion que le cours de base des éditions Klet correspond le mieux à cette conception. Comme, en l'occurrence, et M. Grob l'a relevé, il s'agit d'un moyen d'enseignement d'une maison d'édition allemande, donc conçu pour les conditions scolaires de ce pays, il était à priori parfaitement clair que certaines concessions devaient être accordées.
On ne contestera certes pas que dans le cours de base, il est question de bière, de cognac – ce sont les seules boissons alcooliques citées – et de cigarettes. Les experts l'attribuent au fait que les structures et le vocabulaire de ce moyen d'enseignement sont ceux de la langue parlée. Cela étant, la bière et le cognac constituent dans la méthode en question une partie du chapitre «boissons». Effectivement, d'autres y sont citées. Ils figurent conjointement avec l'orangeade, l'eau minérale, la limonade, le coca-cola, le café, le thé, le lait etc. Cela tient, disent encore les experts, à la nature de la répétition cyclique que l'on revienne à différentes reprises sur des termes élaboré. Le vocabulaire utilisé par le moyen d'enseignement se fonde sur le français fondamental; le choix des mots dépend de leur fréquence et de la maîtrise qu'on en a dans la langue parlée.
Il importe également de garder le sens des proportions. Lorsqu'on regarde le nombre extraordinairement élevé d'exercices qu'offre le cours dans le livre de l'élève, dans celui de travail et dans les exercices de structure, les termes de bière, de cognac et de cigarettes ne représentent qu'une part relativement infime. Dire qu'il y a esprit de vin serait quand même, à notre sens, exagération.
L'allusion au tabac découle de termes de la vie quotidienne, sans pour autant placer en avant-plan la cigarette, la pipe ou le tabac. La reproduction des marques «Gauloises» et «Gitanes» serait assimilable au vocabulaire et cela sans aucune arrière-pensée publicitaire. Voilà ce qui ressort de l'enquête à laquelle nous nous sommes livrés.
Voyons maintenant la substance de l'édition en question. Il est établi que ce moyen d'enseignement se réfère aux réalités journalières. L'allusion aux spiritueux et au tabac n'aurait aucun caractère de propagande. «Seuls des hommes adultes consomment de la bière et du cognac», dit M. Leroc. La consommation de spiritueux ou l'habitude de fumer ne sont pas des qualités en soi. Elles ne sauraient être attribuées à des personnages dignes d'exemple. «Tu sais bien que je ne fume pas», dit M. Giscard. «Pour faire une soupe de légumes, il faut du vin rouge.» «Jean et Claude ont soif, mais ne leur donnez pas de la bière.» Quant à M. Leroc qui, en dépit de la grippe et des remontrances de sa femme, demande une cigarette et du cognac, il fait l'objet d'un jugement sans équivoque en ce sens qu'il se trouve dans l'embarras à l'approche du médecin.
Au cours de ces deux dernières années, les représentants de la Direction de l'instruction publique ont pris part à de nombreux colloques à ce sujet, au cours desquels on a spécialement travaillé le cours de base. Il y fut établi que la manière d'utiliser les termes ici cités et cloués au pilori ne peuvent mettre en danger les élèves. Au contraire, on souligne que chaque enfant sait parfaitement que ce serait sottise que de fumer et boire en exagérant, et cela tout simplement pour la bonne raison que l'on estime que n'en pas parler serait peut-être encore plus nocif que d'y faire allusion.
Par ailleurs, on trouve assez étonnant qu'on intervienne maintenant, alors que «Ici Fondeval» a quelque quinze ans d'existence et n'a jamais fait l'objet de doléances à ce propos.
En résumé, nous nous rangeons à l'avis de M. Grob lorsqu'il dit qu'un moyen d'enseignement peut éventuellement être suspect de favoriser la consommation d'alcool et l'usage du tabac. La Direction de l'instruction publique pense que tel ne serait pas le cas s'agissant du moyen d'enseignement utilisé à titre d'essai et mis en cause dans cette interpellation. D'autant moins qu'on y découvre l'image de la réalité et que l'on fait état dans ce même ouvrage de questions critiques et qui ne sauraient en quelque sorte contaminer l'élève, ce qu'il faut éviter à tout prix.
Enfin, on conclut que l'attitude et l'exemple du maître demeurent déterminants dans ce secteur comme dans les autres qui lui sont confiés. C'est dans ces senti-

ments que nous avons répondu aussi objectivement que possible à l'interpellation de M. Grob.

Präsident. Herr Grob beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Grob. Ich danke für die sehr ausführliche Beantwortung meiner Interpellation. Ich stimme mit der Antwort weitgehend überein. Eines ist mir allerdings nicht ganz klar: Der Herr Erziehungsdirektor hat erklärt, dass es sich beim kritisierten Lehrmittel nur um einen Versuch handle, der jedoch, wenn ich richtig orientiert bin, von der grossen Mehrheit der Schulen durchgeführt wird. Sodann hat Herr Regierungsrat Kohler ausgeführt, dass die Eidgenössische Erziehungsdirektorenkonferenz beschlossen habe, das Lehrmittel sogar auf schweizerischer Ebene einzuführen. Da der Herr Erziehungsdirektor indessen versprochen hat, künftig darauf zu achten, dass Lehrbücher mit Anspielungen, wie ich sie erwähnt habe, oder mit zweideutigen Witzen in unseren Schulen nicht mehr verwendet werden, will ich nicht weiter darauf eingehen. Ich verstehe die Schwierigkeiten. Beim Lehrmittel «Cours de base» handelt es sich um ein ausländisches Lehrbuch, das uns angeboten worden ist und das wegen seiner methodischen Vorzüge von den Lehrern gerne gebraucht wird.
Zum Schluss erlaube ich mir, noch folgende Bemerkung anzubringen: Ein Lehrer meiner Schule bat in einer Frage, die mit dem kritisierten Lehrbuch in Zusammenhang steht, die Verwaltung um eine Auskunft. Mehr als ein Jahr später – erst nachdem ich meine Interpellation eingereicht hatte – ist ihm eine Antwort, und zwar von anderer Seite, zugekommen. Das scheint mir nicht korrekt zu sein. Wenn man schon eine Anfrage an eine Amtsstelle richtet, sollte man auch innert angemessener Frist eine Antwort erwarten dürfen.

Aebi (Bolligen). Wir haben eine ausführliche Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Grob gehört, doch kann ich mich mit einigen Gedankengängen dieser Antwort nicht befreunden. Wer um die Probleme des Alkoholismus weiss, kann nicht begreifen, dass in einem Lesebuch, das für unsere Schuljugend bestimmt ist, der Alkohlkonsum und das Rauchen in dieser Art und Weise verharmlost werden. Seit Jahrzehnten wissen wir doch, dass die Trunksucht das Volksübel Nummer 1 ist, dem schon unzählige Frauen und Männer zum Opfer gefallen sind. Für viele gehört das Trinken zu jedem Fest, für viele ist der Alkohol- und Nikotingenuss das A und O des menschlichen Lebens geworden! Dass man diese gefährlichen Suchtmittel nun noch in einem Schulbuch geradezu propagiert in Form einer getarnten Reklame, darf nicht unangefochten bleiben. Ich hoffe, dass die Lehrer immerhin in der Schulstunde gebührend zum Problem der Trunksucht und des Rauchens Stellung nehmen werden. Im übrigen hat der Grosse Rat ja auch schon Alkoholfürsorgerstellen bewilligt, und Aufgabe der Alkoholfürsorger ist es u. a., auch in der Schule aufklärend und warnend gegen übermässigen Alkoholkonsum zu wirken.
Ich gebe abschliessend der Erwartung Ausdruck, dass in Zukunft die Schulbücher besser kontrolliert werden, bevor man sie in unseren Schulen verwendet.

Kopp. Herr Aebi hat Ihnen das meiste, was ich sagen wollte, bereits vorgetragen. Dass der Herr Erziehungsdirektor das kritisierte Schulbuch, das er mit seiner Unterschrift autorisiert hat, verteidigt, ist an sich verständlich; weniger begreifen kann ich indessen die Tatsache, dass dieser Tage sogar in einem Lehrerklub die beanstandeten Stellen des Lehrbuches als selbstverständliche Lebensinhalte bezeichnet worden sind. Solche Äusserungen reihen sich an die Tabakreklame, die leider bei uns immer noch hemmungslos betrieben wird. Ich würde es begrüssen, wenn man solche Schilderungen in einem Schulbuch unterliesse oder sie wenigstens in einer Form brächte, die den Schüler auf die Gefahren des Alkohol- und Nikotingenusses aufmerksam machen würde. Ich muss übrigens in diesem Zusammenhang auch noch darauf hinweisen, dass das Lehrmittel «Cours de base» auch schon bei Eltern von Schülern, die es in der Schule verwenden, Anstoss erregt hat.
Ich unterstütze also voll und ganz die Ausführungen des Interpellanten, unseres Kollegen Dr. Grob.

Präsident. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Ist Herr Dr. Grob von der Antwort des Regierungsrates befriedigt?

Grob. Ja.

Präsident. Ich kann Ihnen folgende Beschlüsse der Präsidentenkonferenz bekanntgeben: Das Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung wird an die Regierung zurückgewiesen und in der Septembersession behandelt. – Die Motion Hänsenberger soll am Donnerstag um 9 Uhr beraten werden, sofern die Session bis Donnerstag dauert. Es ist indessen möglich, dass die Session schon morgen nachmittag geschlossen werden kann. In diesem Fall würden wir die Motion Hänsenberger vor den Geschäften der Justizdirektion behandeln.
Der Marsch des Grossen Rates nach Murten ist von der Präsidentenkonferenz zum offiziellen Anlass erklärt worden. Ich muntere Sie auf, sich zum Marsch anzumelden.

Interpellation Golowin – Beratungsstelle für «neue» Jugendberufe

Wortlaut der Interpellation vom 12. Februar 1976

Überall wird heute festgestellt: Es bestehe «seit mehreren Jahren bei der Jugend selber» eine wachsende Neigung zu «Landwirtschaft, Gärtnerei, Handwerk, zu jeder „sinnvollen" Beschäftigung im weitesten Sinn, auch bei ausgesprochen schwachen Verdienstaussichten» (Weltwoche, Nr. 5, 4. Februar 1976). Psychologen und Soziologen sehen bereits in solchen Bewegungen den besten Weg der Überwindung von zahllosen kulturellen Zersetzungserscheinungen, wie sie in der Folge der Überschätzung einer rein auf das «Wirtschaftliche» gerichteten Ausbildung auftraten.
Leider stösst aber die Jugend, die sich in der Richtung einer solchen «sinnvollen Beschäftigung» bemüht, sehr häufig gegen die Schranken enger oder veralteter Vorschriften und Gewohnheitsrechte. Auch kennt sie selten die Möglichkeit der Unterstützung und der Ausbildung, die auf den erwähnten Gebieten

bestehen: Daraus entstehen Missverständnisse, die oft zu einer leicht vermeidbaren Enttäuschung über die Grundlagen unserer Gesellschaft führen.
Sieht die Berner Regierung einen Weg, z. B. im Rahmen der Erziehungsdirektion, eine Stelle zu schaffen (oder eine bereits bestehende entsprechend auszubauen!), die die Vertreter der erwähnten idealistischen Bestrebungen beraten und in gewissen Fällen auch als Vermittler zwischen ihnen und bestehenden Einrichtungen dienen könnte?

(1 Mitunterzeichner)

Golowin. Aus dem heutigen Votum des Kollegen Rüegsegger ist bereits hervorgegangen, dass es zur Zeit auf der Erde 100 Millionen depressiv veranlagte Menschen gibt, und es ist in diesem Zusammenhang auch der Ausspruch von Professor Oppenheimer zitiert worden, wonach die Menschheit im Begriffe stehe, den Menschen zu verlieren. Auch ohne Manifestationen gibt es eine gewisse Tendenz unter der Jugend, diesen Erscheinungen entgegenzuwirken. Man will der technologischen Zivilisation entfliehen und das Land in einem andern Sinne gestalten. Wie man diese Bestrebungen bezeichnen will, ob mit dem Ausdruck «Alternativen» oder anders, bleibe dahingestellt.
Ich habe die Feststellung machen müssen, dass beispielsweise junge Leute, die eine Teestube eröffnen wollten, weil sie sich in unseren traditionellen Wirtschaften oder Tea-Rooms nicht wohl fühlen, auf grösste Schwierigkeiten gestossen sind. Es gibt in unserer Rechtsordnung einen Wirrwarr von Vorschriften der verschiedensten Art (Hygienevorschriften, feuerpolizeiliche Vorschriften, Bestimmungen im Gastwirtschaftsgesetz usw.), die zu beachten sind. Ausserdem ist noch zu unterscheiden zwischen Gemeindevorschriften, kantonalen Vorschriften und Vorschriften des Bundes. Ein Verständnis für alle diese Rechtsnormen gewinnt man erst, nachdem man mehrere Jahre als Parlamentarier tätig gewesen ist. Den jungen Leuten geht jedoch diese Erfahrung ab, so dass ich es als wertvoll ansehen würde, wenn für sie eine entsprechende behördliche Beratungsstelle geschaffen werden könnte, wie ich sie in meinem Interpellationstext anrege. Diese Beratung könnte zum Bespiel im Rahmen einer erweiterten Berufsberatung oder durch die Vermittlung geeigneter Kontakte zu Amtsstellen und Organisationen erfolgen. Nebst dem erwähnten Versuch zur Eröffnung einer Teestube sind aber auch schon Versuche unternommen worden, sich in verlassenen Tälern anzusiedeln, um dort beispielsweise Landwirtschaft auf biologischer Grundlage zu betreiben. Ob einem Städter, wenn er sich auf einen entsprechenden landwirtschaftlichen Beruf umschulen möchte, z. B. ein Stipendium zusteht, wäre, nebenbei bemerkt, u. a. auch eine Frage, die von der mir angeregten Beratungsstelle sollte beantwortet werden können.
Ich bin überzeugt, dass mit der Schaffung einer Beratungsstelle für «neue» Jugendberufe sehr vielen jungen Leuten Ärger und Enttäuschungen erspart blieben, weil sich junge Menschen im Labyrinth unserer heutigen Vorschriften, die fast mit jenen vergleichbar sind, die zur Zeit der Entartung des Zunftwesens im 18. Jahrhundert bestanden haben, nicht zurechtfinden.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Golowin demande au Conseil-exécutif les moyens de créer dans le giron de la Direction de l'instruction publique un service d'orientation pour les jeunes qui se destinent aux métiers qui reviennent à la mode. Il préconise entre autres sa juxtaposition au programme de l'Office d'orientation déjà existant. Les jeunes que les initiatives idéalistes enthousiasment assumeraient le rôle d'intermédiaires avec ces institutions. A preuve, la tendance de beaucoup de jeunes de se vouer aux métiers de l'agriculture, du jardinage, de l'artisanat, moralement, il faut bien le dire, plus satisfaisants que rémunérateurs.
A ce sujet, le Conseil-exécutif n'est peut-être pas aussi catégorique quant à la nécessité impérieuse de créer un tel centre spécial d'orientation pour les professions citées. Sans vouloir approfondir la notion de métier qui débouche sur du tangible, il admet que les conseillers en orientation professionnelle, seuls ou avec la collaboration des associations professionnelles, comme aussi les maîtres des classes terminales, peuvent encourager, sinon stimuler une certaine initiation allant dans le sens préconisé par M. Golowin. L'idée pour autant demeure séduisante quant au fond, et la Direction de l'instruction publique est disposée à recommander instamment à l'Office cantonal de l'orientation professionnelle de vouer à ce problème l'examen qu'il mérite et de faire en sorte que des conseillers en orientation puissent renseigner de façon objective et adéquate au sujet des professions que nous retenons en l'occurrence. Si des raisons financières empêchent la création d'un tel service, la Direction de l'instruction publique n'en est pas moins disposée à favoriser dans tous ses ressorts l'idée maîtresse de M. l'interpellateur.

Golowin. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Neunte Sitzung

Mittwoch, 12. Mai 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Barben, Berger (Schwarzenegg), Boss, Gehler, Gobat, Gsell, Gury, Gyger, Haldemann, Hof, Nussbaum, Reimann, Rubin, Spycher, Studer, Varrin.

Betriebskostenbeiträge pro 1974 an die bernische Clinique Manufacture in Leysin, die bernische Höhenklinik in Heiligenschwendi und die bernische Höhenklinik «Bellevue» in Montana

Beilage Nr. 18 Seite 8;

französische Beilage Seiten 9 und 10
Über diese Geschäfte referiert namens der Staatswirtschaftskommission Grossrat Beutler, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Spital Biel; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 18 Seite 9; französische Beilage Seite 10

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Beutler, worauf das Geschäft ohne Diskussion genehmigt wird.

Beitrag an die Betriebskosten pro 1975 der Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad

Beilage Nr. 18 Seite 9; französische Beilage Seite 10

Für die Staatswirtschaftskommission spricht Grossrat Beutler. Das Geschäft wird ohne Diskussion gutgeheissen.

Motion Günter – Krankentarife für Selbstzahler auf allgemeinen Abteilungen in öffentlichen Spitälern

Wortlaut der Motion vom 2. Februar 1976

Zwischen den Krankenkassen und den bernischen Spitälern besteht ein Vertrag, welcher regelt, wie hoch die Tagespauschale ist, welche die Krankenkassen den betreffenden Spitälern für einen Patienten auf der Allgemeinabteilung vergüten. Diese Vergütung gilt praktisch alle Leistungen des Spitales (inkl. Operationen) ab. Die Tagespauschale liegt auch heute noch wesentlich unter den Selbstkosten der Spitäler. Den Spitälern entstehen damit erhöhte Defizite. Diese Defizite werden aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt.
Dem Selbstzahler wird dagegen in der Regel die Rechnung gemäss dem erbrachten Aufwand gestellt. Diese Rechnungen liegen daher – vor allem bei zusätzlichen Aufenthalten auf Intensivpflegestationen – zeitweise wesentlich über den Summen, welche ein KK-Patient für die gleiche Behandlung zahlen müsste. Der Selbstzahler geht damit der zusätzlichen Subventionen verlustig, welche die Patienten mit Krankenkasse durch die niedrig gehaltene Tagespauschale erhalten. Der Selbstzahler erhält u. U. die wesentlich höhere Rechnung für dieselbe Leistung. Ein stichhaltiger Grund für diese ungleiche Behandlung liegt nicht vor.
Der Regierungsrat wird daher ersucht, die passenden Vorkehrungen zu treffen, damit Selbstzahler aus dem Kanton Bern in den öffentlichen bernischen Spitälern bei Benützung der Allgemeinen Abteilung nicht höhere Rechnungen erhalten, als das Maximum der Krankenkasse-Pauschalsumme am betreffenden Spital betragen würde.

(3 Mitunterzeichner)

Günter. Bei dieser Motion geht es um die Spitaltarife für Selbstzahler in öffentlichen Spitälern, und zwar ausschliesslich auf der allgemeinen Abteilung. Ich muss das vorausschicken, weil ich in Gesprächen gemerkt habe, dass hier Missverständnisse bestehen: ein paar Ratskollegen meinten nämlich, es gehe um Spitaltarife in den Privatabteilungen. Ich will Ihnen den Hintergrund meiner Motion darlegen, da ich annehme, dass die meisten von Ihnen nicht täglich mit Krankenkassen und Spitälern zu tun haben. Wenn jemand bei einer Krankenkasse für Arzt- und Arzneikosten versichert ist und sich in Spitalbehandlung begeben muss, fällt er unter ein Pauschalabkommen, das zwischen den Krankenkassen und den Spitälern, unter Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Bern, abgeschlossen worden ist. Die Krankenkasse zahlt für diese Fälle pro Tag eine bestimmte Summe an das Spital. Diese Summe liegt zur Zeit bei rund 100 Franken für ein mittleres Spital. Es spielt also keine Rolle, ob ein Patient an einem Tag sechs Stunden operiert wird und für 1000 Franken Laboruntersuchungen und Medikamente benötigt, oder ob er mit einer Fastenkur hungernd im Bett liegt und dazu noch aufsteht, um das Bett selber zu machen; dank seiner Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse werden dem Patienten beziehungsweise der Krankenkasse einfach 100 Franken je Tag belastet.
Eine zweite Tatsache: Die Pflegekosten in den Spitälern liegen im Durchschnitt rund 50 Prozent höher als der Betrag, den die Krankenkassen den Spitälern vergütet. Für ein Spital in der Grössenordnung von Interlaken, wo ich die Verhältnisse kenne, betragen die Pflegekosten pro Tag 145 Franken; von den Krankenkassen bezieht das Spital indessen einen Betrag von 100 Franken. Wenn somit die Krankenkassen 100 Franken je Pflegetag bezahlen und sich die durchschnittlichen Pflegetagskosten auf 150 Franken belaufen, resultiert daraus ein Defizit für das Spital von 50 Franken je Tag und Patient. Dieser Fehlbetrag erscheint dann auf Jahresende als «erneut erhöhtes Spitaldefizit» in der Rechnung und wird zu 80 Prozent vom Kanton und zu 20 Prozent von den Spitalgemeinden getragen. Die Dekkung des Fehlbetrages erfolgt demzufolge aus allgemeinen Steuermitteln. In Interlaken beispielsweise beträgt dieser Fehlbetrag wegen der Krankenkassenpauschale jährlich etwas über eine Million Franken.
Die Selbstzahler befinden sich dagegen in einer ganz andern Situation. Man kann sich fragen, warum diese Leute nicht einer Krankenkasse beigetreten sind. Dafür gibt es viele Gründe: Einige haben es verpasst, einige waren zu dumm, einige hatten das Gefühl, ihnen könne nichts passieren, andere aber – und das ist häufig der Fall – hatten in der Krisenzeit kein Geld, um in eine Krankenkasse einzutreten, worauf sie plötzlich zu alt gewesen sind, um noch in eine Kasse aufgenommen zu werden; es gibt aber auch Fälle, wo jemand wegen

bestimmten Krankheiten, die er durchgemacht hat, keiner Krankenkasse beitreten kann. Für diese Personen gestaltet sich die Rechnung grundverschieden. Ihnen wird jeder Handgriff verrechnet, wobei Spitäler im Durchschnitt auf einen Betrag von 150 Franken je Tag kommen. Wehe aber den Patienten, die auf einer Intensivpflegestation behandelt werden müssen. Hier können die Kosten 500 bis 1000 Franken pro Tag auf der allgemeinen Abteilung ausmachen.

Gestützt auf diesen Vergleich müssen wir uns fragen: Warum wird der Selbstzahler bei der Rechnungstellung anders behandelt als der Krankenkassenpatient? Der Krankenkassenpatient gelangt bereits in den Genuss von Subventionen des Bundes und des Kantons – das ist in Ordnung –, und von der Spitalrechnung bezahlt er schliesslich in der Regel zehn Prozent plus die Franchise. Auch das ist richtig, denn der Krankenkassenpatient hat schliesslich Prämien bezahlt, unter Umständen jahrelang. Warum aber der Krankenkassenpatient noch zusätzlich mit 50 Prozent aus allgemeinen Steuermitteln subventioniert wird, der Selbstzahler dagegen nicht, ist keineswegs ersichtlich und nicht zu begründen.

Zur Beseitigung dieser Rechtsungleichheit gäbe es zwei Möglichkeiten: Entweder führen wir ein Krankenkassenobligatorium – eventuell auch ein Teilobligatorium bis zu einem bestimmten Einkommen – ein, oder wir gewähren den Selbstzahlern in den Spitälern die gleichen Bedingungen wie den Krankenkassenpatienten. Die erste Möglichkeit ist vom Grossen Rat in zwei verschiedenen Motionen abgelehnt worden. Es bleibt zur Zeit also nur noch die andere Möglichkeit offen, die wir insbesondere damit begründen, dass der selbstzahlende Patient auf der allgemeinen Abteilung ebenso ein Recht auf einen Zustupf aus öffentlichen Mitteln hat wie der Krankenkassenpatient, denn auch der Selbstzahler hat schliesslich Steuern bezahlt. Gerade die Selbstzahler hätten übrigens diesen Zustupf am nötigsten, weil sie ohnehin die ganze Rechnung selber bezahlen müssen und dazu relativ häufig noch aus bescheidenen finanziellen Verhältnissen stammen.

Ich will Ihnen an einem Beispiel schildern, welche Regelung sich beim heutigen System ergeben kann: Im Spital Interlaken wurde eine 80-jährige, geistig behinderte Frau operiert. Sie war seit Geburt geistig nicht normal und konnte deshalb in keine Krankenkasse aufgenommen werden, obwohl sie bevormundet war. Man operierte bei ihr eine Darmgeschwulst. Über den Sinn einer Operation unter diesen Bedingungen möchte ich mich jetzt nicht äussern. Wie nicht anders zu erwarten war, traten schwere Komplikationen auf. Die Frau musste dreimal operiert werden. Sie lag längere Zeit auf der Intensivpflegestation und konnte schliesslich nach ungefähr zwei Monaten, allerdings nicht geheilt, in ein kleineres Spital zurückverlegt werden. Die nach unten korrigierte Spitalrechnung für diese Selbstzahlerin beläuft sich auf 12 500 Franken. Dieses Geld muss nun von verschiedenen Stiftungen, Fürsorge- und Patientenfonds zusammengetragen werden. Wenn diese Frau indessen Mitglied einer Krankenkasse gewesen wäre, wäre die Rechnung glattweg um die Hälfte kleiner ausgefallen, wobei erst noch die Krankenkasse 90 Prozent des Rechnungsbetrages übernommen hätte. Auf diese Weise hätte am Schluss eine Rechnung für die betreffende Frau resultiert von etwa 600 Franken. – Das ist also der Unterschied, und ich halte dafür, dass sich eine derart ungleiche Behandlung unter keinen Umständen rechtfertigen lässt.

Bei diesem Beispiel handelt es sich nicht etwa um einen Einzelfall. Jeder Spitalverwalter wird Ihnen bestätigen, dass solche Fälle in den meisten Spitälern fast täglich vorkommen. Es schiene deshalb sinnvoll zu sein, wenn in den öffentlichen bernischen Spitälern alle bernischen Kantonsbürger gleich behandelt würden, das heisst, dass man ihnen gleiche Rechte beziehungsweise gleiche Rechnungen zukommen liesse.

Über die Umwandlung meiner Motion in ein Postulat kann ich mich jetzt noch nicht äussern, da ich zuerst die Stellungnahme des Regierungsrates und allfälliger Ratskollegen zu meinem Vorstoss hören möchte. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nur noch anregen, dass man endlich für die Intensivpflegestationen Pauschalen für Selbstzahler ausarbeitet, und zwar hier sowohl für die allgemeine Abteilung wie für die Privatabteilungen. Diese Pauschalen dürfen ohne weiteres höher sein, doch ist der heutige Zustand alarmierend, wo Patienten aus dem Mittelstand halbprivat auf Intensivpflegestationen kommen und plötzlich mit Rechnungen konfrontiert werden, die sie überhaupt nie vorgesehen hatten und die sie finanziell ruinieren. Die einfachste Regelung würde vermutlich in einer Teilpauschalierung liegen.

Ich bitte den Rat, meinen Vorstoss zu überweisen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorweg sei bemerkt, dass Tarifverträge zwischen Spitälern und Krankenkassen in Anwendung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1911 (KUVG) abgeschlossen werden. Dabei haben die Krankenkassen mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtleistungen zu erbringen. Worin diese Pflichtleistungen bestehen, will ich jetzt im einzelnen nicht darlegen; das würde zu weit führen. Im Gegensatz dazu werden die Selbstzahlertarife, die von Herrn Grossrat Dr. Günter erwähnt worden sind, im Rahmen des Spitalgesetzes vom 12. Dezember 1973 in der Regel von den Spitälern selber festgesetzt. Nach dem zitierten Spitalgesetz kann aber der Grosse Rat durch Dekret Richtlinien für ein einheitlich geordnetes Tarifwesen in der allgemeinen Abteilung sowie Grundsätze für Kostenmaxima und Teilpauschalen in den Privatabteilungen der öffentlichen Spitäler festlegen. Gestützt auf den Artikel 47 des Spitalgesetzes hat Herr Grossrat Dr. Kipfer am 5. Februar 1975 eine Motion eingereicht, in welcher der Regierungsrat ersucht wird, ein Dekret für ein einheitlich geordnetes Tarifwesen (Pauschalierung, Maximierung) in den öffentlichen Spitälern vorzulegen. Dieses Problem steht gegenwärtig in Bearbeitung, und die Regelung, die Herr Dr. Günter verlangt, gehört in den gleichen Aufgabenkreis. Deshalb nimmt der Regierungsrat die Motion als Postulat entgegen.

Warum erfolgt die Entgegennahme des Vorstosses nicht als Motion? Ich stütze mich dafür auf die Ausführungen, die soeben der Herr Motionär gemacht hat. Bei der Aufzählung der Kategorien der menschlichen Gesellschaft, die nicht krankenversichert sind, hat Herr Dr. Günter eine Kategorie vergessen, nämlich diejenige die aus lauter Gleichgültigkeit keine Krankenversicherung abschliesst – und wir vermuten, dass diese Kategorie ziemlich gross ist. Wenn nun für die Selbstzahler in der allgemeinen Abteilung generell gleiche Spitaltarife gelten wie für die Krankenkassenversicherten, so müssen wir doch mit einer Folgeerscheinung rechnen: Wenn die Bevölkerung erfährt, dass der selbstzahlende Patient in der allgemeinen Abteilung nicht mehr zahlt als der Krankenkassenpatient, dann wird damit unserer

Auffassung nach Tür und Tor geöffnet für ein weiteres erhebliches Anwachsen der Kategorie, die keine Krankenkassenversicherung abschliesst. Hinzu kommt der Umstand, dass der Krankenkassenpatient in Form seiner Prämienzahlungen bereits Leistungen erbracht hat, die der Selbstzahlerpatient nicht erbringt. Der Selbstzahler würde gewissermassen durch Staat und Gemeinden dafür honoriert, dass er im Gegensatz zu den Krankenkassenversicherten jahrelang überhaupt keine Vorausleistungen erbracht hat.
Noch eine Bemerkung zur Anregung von Herrn Dr. Günter auf Einführung einer Pauschale in den Intensivpflegestationen: Herr Dr. Günter weiss wie ich, dass dies ein ausserordentlich heisses Eisen ist. Wenn wir uns überlegen, wie hoch sich heute die durchschnittlichen Pflegetagskosten im Inselspital belaufen, so kommen wir wahrscheinlich auf Beträge von 350 bis 360 Franken; in der Intensivpflege muss dagegen mit 700 und mehr Franken je Tag und Patient gerechnet werden. Es kann für uns kein Trost sein, dass in Universitätskliniken von Städtekantonen der normale Pflegetag bereits mehr als 800 und der Intensivpflegetag schon mehr als 1000 Franken kostet. Möchte man nun für die Intensivpflege eine Pauschale einführen, so sind wir wohl bereit, ein solches Begehren entgegenzunehmen, aber vorerst nur zur gründlichen Prüfung. Voraussichtlich würde diese Pauschale sehr hoch sein, was wiederum mit der Gefahr verbunden wäre, dass sie von Nichtversicherten nicht bezahlt werden könnte.
Die Regierung ist also bereit, die Motion im dargelegten Sinne als Postulat entgegenzunehmen.

Hächler. Den Darlegungen des Gesundheitsdirektors glaube ich eher entnehmen zu können, dass er den Vorstoss im Prinzip ablehnt. Mit Recht hat er darauf hingewiesen, dass Krankenkassenpatienten während Jahren Vorsorgeleistungen erbringen und deshalb im Sinne eines gerechten Ausgleichs bei der Rechnungstellung etwas günstiger wegkommen als die sogenannten Selbstzahler.
Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, dass die Möglichkeit zur Korrektur eines früher verpassten Versicherungsabschlusses allgemein noch gegeben ist. So steht beispielsweise bei der Krankenkasse des Kantons Bern Betagten ein Versicherungsabschluss noch offen.
Was den von Herrn Günter erwähnten Fall anbelangt, haben es vielleicht die Fürsorgebehörden seinerzeit unterlassen, eine Krankenkassenversicherung abzuschliessen, was bedauerlich ist. Auch der Unterbruch einer Kassenmitgliedschaft aus sozialen Gründen sollte unbedingt vermieden werden.
Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass die Delkredere-Risiken für ein Spital wegfallen, wenn eine Krankenkasse die Kosten übernimmt.
Aus allen diesen Erwägungen beantrage ich Ihnen, die Motion Günter abzulehnen.

Gygi. Ich möchte hier vier Punkte zum Vorstoss des Herrn Günter anführen und gleich vorweg erklären, dass ich für einmal mit ihm übereinstimme. Ich halte vorerst fest, dass die Tarife für Krankenkassenpatienten in der allgemeinen Abteilung vertraglich ausgehandelt werden, dass aber eine Genehmigungsbefugnis des Regierungsrates besteht. Der Regierungsrat wäre also in der Lage, vertraglich vereinbarte Tarife, welche die effektiven Kosten allzustark unterschreiten, zurückzuweisen.
Zum zweiten stelle ich fest, dass der Regierungsrat, gestützt auf das neue Gesetz, kompetent wäre, die Vertragstarife auch für die Vertragsaussenseiter (die Nichtversicherten) verbindlich zu erklären.
Ein dritter Gesichtspunkt ist der, dass die Selbstzahler bestimmt nicht, wie das hier ausgeführt worden ist, dafür bestraft werden dürfen, dass sie nicht Mitglied einer Krankenkasse sind. Ich muss immer wieder feststellen, dass die Freiheit in unserer kantonalen Krankenversicherung weitgehend auch ideologisch begründet ist. Es geht deshalb nicht an, diese Freiheit nachträglich auf anderem Wege zu tangieren.
Ein letzter und entscheidender Punkt, der dafür spricht, den Selbstzahler dem Kassenpatienten gleichzustellen: Es ist hier behauptet worden, dass der Selbstzahler dem Kassenmitglied nicht gleichgestellt werden kann, weil er keine Vorausleistungen in Form von Versicherungsprämien erbracht hat. Eine solche Behauptung schiesst am Ziel vorbei. Wenn man den Selbstzahler in der allgemeinen Abteilung dem Kassenmitglied gleichstellt, profitiert er davon überhaupt nichts; denn das Kassenmitglied ist mit seinen Krankenkassenprämien nicht für das Spitaldefizit aufgekommen. Für die Spitaldefizite sind vielmehr die Steuerzahler aufgekommen, zu denen der Selbstzahler ebenso gehört wie das Krankenkassenmitglied.
Aus allen diesen Gründen gelange ich eindeutig zum Schluss, die Motion Günter sei zu überweisen.

Michel (Brienz). Ich gebe Herrn Dr. Günter vollkommen recht, obwohl ich persönlich ein Befürworter des Krankenkassengedankens bin und die Auffassung vertreten könnte, es sei das Versicherungsobligatorium einzuführen. Wir stellen immerhin fest, dass 95 Prozent der bernischen Bürgerschaft krankenversichert sind. Welche Kategorien von Personen zu den fünf Prozent zu zählen sind, die nicht mitmachen, sind von Herrn Dr. Günter und Herrn Regierungsrat Blaser genannt worden. Eine Kategorie davon möchte ich ganz besonders hervorheben: jene, die aus lauter Selbstverantwortungstrieb selber für ihre Arzt- und Arzneikosten und für allfällige Spitalbehandlungen aufkommen will und es ablehnt, dafür öffentliche Gelder in Anspruch zu nehmen. Herr Regierungsrat Blaser und Herr Kollege Hächler haben geltend gemacht, die Mitglieder von Krankenkassen hätten zeitlebens mit der Entrichtung von Krankenkassenprämien an das Kranken- beziehungsweise Gesundheitswesen beigesteuert. Tatsache ist aber doch, dass das Krankenkassen- und Gesundheitswesen nicht selbsttragend ist, indem zum Beispiel der Bund die Krankenkassen jährlich mit 600 Millionen bis 700 Millionen Franken subventioniert, und wer nicht krankenkassenversichert ist, profitiert davon nichts. Ich glaube, wir gingen einen falschen Weg, wenn wir diese Leute weiterhin in dem Sinne diskriminierten, dass sie einerseits von den Staatsbeiträgen an die Krankenkassen nichts profitieren, andererseits jedoch, als Steuerzahler, ebenfalls mithelfen, die Spitaldefizite zu finanzieren und zu guter Letzt noch mit erhöhten Spitaltarifen belastet werden. Ich bewundere solche Leute und halte dafür, dass wir sie nicht im Stiche lassen dürfen. Ich bitte Sie deshalb dringend, die Motion Günter zu überweisen.

Aegerter. Ich unterstütze den Antrag Hächler auf Ablehnung der Motion Günter. Wir wissen alle, dass die Pauschalverträge zwischen den Spitälern und den Krankenkassen nicht freiwillig abgeschlossen worden

sind; es ist dies vielmehr eine Folge des KUVG. Wir wissen aber auch, dass alle zwei Jahre zäh miteinander verhandelt werden muss, weil man von den Spitälern aus das Gefühl hat, man komme auch bei verbesserten Kassenleistungen immer noch zu kurz. Ich kann hier sagen, dass heute nur noch ein verhältnismässig kleiner Teil der Patienten nicht krankenkassenversichert ist und man ja hofft, eines Tages würden 100 Prozent der Patienten einer Krankenkasse angehören. Würde man nun den Selbstzahlern zum vornherein erklären, für sie würden die gleichen Spitaltarife gelten wie für die Krankenkassenpatienten, wäre der Anreiz zum Abschluss einer Krankenversicherung nicht mehr da. In dieser Beziehung muss ich die Bemerkung von Herrn Regierungsrat Blaser voll unterstützen.
Mit der Motion Günter möchte man den Selbstzahler offenbar schützen. Man vertritt die Auffassung, dass er in gewissen Fällen zuviel für Spitalleistungen zahlen müsse. Herr Dr. Günter hat ein Beispiel aus dem Spital Interlaken erwähnt, wonach eine Frau nur die Hälfte hätte zahlen müssen, wenn sie Mitglied einer Krankenkasse gewesen wäre. Von seiten der Spitäler müssen wir dazu die Frage stellen. Wer bezahlt dann die andere Hälfte? Anders ausgedrückt: Die Defizite der Spitäler, die gross sind – in den Augen vieler Leute zu gross – würden bei einer Annahme der Motion Günter noch grösser. Im Falle des Bezirksspitals Thun zahlte die Öffentlichkeit im Jahre 1975 60 Franken an jeden Pflegetag. Mit anderen Worten: Wenn die Öffentlichkeit den Betriebsaufwand der Spitäler nicht mitfinanzierte, müssten die Spitäler von jedem Patienten 60 Franken mehr pro Pflegetag verlangen. Aufs Ganze gesehen könnte man auch sagen: Jeder Patient, der im Jahre 1975 ins Spital Thun eingetreten ist, hat, wenn man eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von etwa zwölf Tagen annimmt, unter dem Arm sieben Hunderternoten von der öffentlichen Hand mitgebracht, damit schliesslich die Kosten, die im Spital entstanden sind, gedeckt werden konnten. Will man nun diese finanziellen Leistungen der öffentlichen Hand, die in den letzten Jahren ständig zugenommen haben und die zu Gunsten der Patienten erfolgt sind, noch weitertreiben, so muss man die Motion Günter annehmen. Einer solchen Politik muss ich mich indessen widersetzen, weshalb ich sie bitte, die Motion unter allen Umständen abzulehnen.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Das aufgeworfene Problem ist den meisten von uns bekannt, und je bekannter es einem ist, desto mehr könnte man dazu neigen, der Motion zuzustimmen. Man darf aber auf der andern Seite das Problem nicht isoliert betrachten; man muss vielmehr die Tarifgestaltung im Spitalwesen in ihrer Gesamtheit sehen. Sie wissen alle, dass der Grosse Rat eine Motion Kipfer erheblich erklärt hat, die eine Überprüfung des gesamten Tarifwesens in den Spitälern, und zwar des Tarifwesens in der allgemeinen Abteilung wie in den Privatabteilungen, verlangt. Die Frage, die Herr Günter anschneidet, bezieht sich nur auf einen Teilaspekt des Gesamtproblems, und ich wehre mich dagegen, dass der bernische Grosse Rat wohl eine Motion zur Überprüfung des Gesamtproblems überweist, eine Session später jedoch Teilaspekte davon herauspflückt und einzeln einer Lösung entgegenführen will. Auf diese Weise verhindern wir eine Gesamtkonzeption.
Hätten wir den Mut gehabt, das Krankenkassenobligatorium im Kanton Bern einzuführen, müssten wir heute nicht über diese Fragen diskutieren. Diesen Mut hatten wir jedoch nicht. Wenn man aber sagt, die Ablehnung des Krankenkassenobligatoriums sei zum Teil ideologisch begründet, dann darf man nicht gleichzeitig erklären: Ich bin zwar aus ideologischen Gründen gegen eine Krankenversicherung, wenn aber die Krankenkassen mit den Spitalverbänden einen Vertrag abschliessen, so will ich davon ebenfalls profitieren.
Die aufgeworfene Frage muss bestimmt gründlich geprüft werden, wie das der Herr Gesundheitsdirektor im Zusammenhang mit der Motion Kipfer vorsieht. Dazu müssen die Grundlagen beschafft werden, und erst wenn diese vorliegen, wird der Grosse Rat in Kenntnis aller Fakten entscheiden können. Ich bitte Sie deshalb, dem Vorstoss Günter nur als Postulat zuzustimmen.

Günter. Ich beginne bei meiner Replik, indem ich zuerst zu den Ausführungen des Herrn Aegerter Stellung nehme. Herr Aegerter hat gesagt, die öffentliche Hand unterstütze jeden Patienten im Spital Thun mit 60 Franken pro Tag. Gerade darin liegt das Problem. 95 Prozent der Patienten werden wahrscheinlich mit noch mehr als 60 Franken pro Pflegetag unterstützt, während die restlichen fünf Prozent praktisch nichts erhalten. Das Problem ist statistisch bedingt und könnte mit folgendem Beispiel verglichen werden: Jemand liegt mit der einen Hälfte seines Körpers im Kühlschrank, mit der andern auf einem Kochherd; daraus kann gefolgert werden, dass er im Durchschnitt angenehm warm hat.
Mir geht es darum, dass jeder Bürger von der öffentlichen Hand gleichviel profitiert und dass man nicht die Beiträge der öffentlichen Hand an das Gesundheitswesen nach ganz willkürlichen Kriterien verteilt. In den letzten Jahren sind meines Wissens im Kanton Bern wegen der zu niedrig angesetzten Pauschalen, welche die Krankenkassen den Spitälern vergüten, Betriebsdefizite von 20 bis 30 Millionen Franken entstanden. Die grösste Krankenkassensubvention erfolgt somit auf dem Umweg über die Deckung der Spitaldefizite. Der Vertrag, den die Krankenkassen mit den Spitalverbänden abschliessen, ist eben nicht ein Vertrag, den zwei Parteien freiwillig eingehen; dieser Vertrag wird vielmehr vom Regierungsrat genehmigt, und unsere Regierung ist bekanntlich sehr krankenkassenfreundlich, was an und für sich richtig ist, aber massive Kostenfolgen hat. Ich finde nun, wenn man schon freundlich und sozial sein will, dann soll man es zu jedermann sein. Wahrscheinlich wäre es korrekter, wenn man erklären würde, die Krankenkassen sollen die Spitäler ebenfalls auf Grund des vollen Kostendeckungsprinzips entschädigen, und der Kanton Bern verteilt unter die Krankenkassen nach ihrer Mitgliederzahl jährlich 25 Millionen Franken. Dann wüsste jedermann genau, wie der Fluss des Geldes ist.
Ich muss bei dieser Gelegenheit feststellen, dass ich kein Gegner der Krankenkassen bin. Ich bin selber, mit meiner Familie, seit Jahren Mitglied der Krankenkasse Helvetia und finde dies eine gute Institution, die ich jedermann empfehlen kann. Gleichzeitig sollte aber auch der Gedanke der Rechtsgleichheit hochgehalten werden.
Vorhin ist angeführt worden, man würde die Selbstzahler belohnen, wenn man ihnen die gleichen Bedingungen zukommen liesse wie dem Krankenkassenpatienten. Ich gebe zu, dass das Krankenkassenmitglied Prämien bezahlt; nebst dem Krankenkassenmitglied leisten aber sowohl der Bund wie der Kanton Beiträge an diese Prämien. Nur dank diesem System ist es dem

Krankenkassenpatienten möglich, sich für 100 Franken pro Tag im Spital behandeln zu lassen. Mit andern Worten: die 100 Franken, welche die Krankenkassen an die Spitalkosten des Patienten zahlen, sind das Entgelt der Kasse an den Patienten für die geleisteten Prämien, nicht dafür, dass der Staat zusätzlich noch Geld verteilt. An das zusätzlich verteilte Geld hat kein Krankenkassenmitglied etwas geleistet, ausser mit den Steuern, und Steuern zahlen die Selbstzahler ebenfalls.
Ein Beispiel: Ein Krankenkassenpatient bekommt eine Rechnung von 10 000 Franken. Würde man dem Selbstzahler ebenfalls 10 000 Franken verrechnen, so würde dem Selbstzahler daraus noch lange kein Vorteil erwachsen. Dieser muss nämlich die Rechnung selber berappen, während der Krankenkassenpatient an die 10 000 Franken vielleicht bloss 1000 Franken, unter Umständen noch weniger, zahlt. Anders ausgedrückt: Auch wenn man die beiden Kategorien im Spital gleich behandelt, kommt der Kassenpatient schliesslich, als Gegenleistung für die bezahlten Prämien, in den Genuss einer Spitalrechnung, die zehn mal niedriger ist als der Betrag, für den der Selbstzahler aus seiner Tasche aufkommen muss. Es ist wirklich nicht ersichtlich, warum der Selbstzahler im vorliegenden Fall somit gar 2000 Franken (das Doppelte des Kassentarifs) zahlen soll, nur weil er 40 Jahre lang keine Staats- und Bundessubventionen an Krankenkassenprämien erhalten hat.
Da meine Motion unter Umständen vom Rat abgelehnt werden könnte, bin ich im Interesse der Sache bereit, meinen Vorstoss, wenn auch knurrend, in ein Postulat umzuwandeln. Ich hoffe indessen, dass man trotzdem bald einen Weg finden wird, um die von mir aufgezeigte rechtsungleiche Behandlung zu beheben. Ich bitte Sie also, den Vorstoss wenigstens als Postulat zu überweisen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Gygi hat gesagt, die Freiwilligkeit sei auch ideologisch begründet. Dieser Satz hat in mir Erinnerungen an den seinerzeitigen Abstimmungskampf über die AHV und die IV wachgerufen. Dort haben die Gegner der AHV und der IV diese Parole ebenfalls verwendet. Heute ist sehr wahrscheinlich niemand unter den seinerzeitigen Gegnern noch dieser Meinung.
Untersuchen wir ganz nüchtern und sachlich die Situation des Krankenkassenpatienten gegenüber derjenigen des Selbstzahlers im Falle von Krankheit oder Unfall. Herr Dr. Gygi hat zu Recht ausgeführt, dass der Nichtversicherte bei Einführung einer Pauschale das Maximum, also 100 Prozent der Pauschale, zahle, gleich wie der Versicherte. Der Nichtversicherte nimmt somit in Kauf, dass er den Pauschalbetrag voll zu tragen haben wird, wenn er sich in Spitalbehandlung begeben muss. Der Versicherte nimmt indessen in Kauf – und darin liegt der Unterschied –, dass er unter Umständen an den Versicherungsleistungen überhaupt nie partizipiert oder nicht im Umfang seiner Prämienzahlungen. Wenn der Bürger dazu erzogen wird, für eine Leistung, die er erbringt, immer auch eine Gegenleistung zu erhalten, dann töten wir damit den Begriff des Sozialversicherungsgedankens vollständig. Eine solche Auffassung steht dem AHV- und IV-Gedanken, aber auch dem Krankenversicherungsgedanken diametral entgegen. Ich bin eigentlich erstaunt, dass Herr Dr. Gygi so argumentiert, also gewissermassen die Vorausleistung des Bürgers nicht gebührend honoriert; denn Herr Dr. Gygi hat erst kürzlich zusammen mit einem andern Spezialisten auf diesem Gebiet im Werk «Das schweizerische Gesundheitswesen – Aufwand, Struktur und Preisbildung im Pflegebereich», erschienen im Verlag Hans Huber, ein erneutes Mal dargelegt, wie ungeheuer gross die Lasten der Allgemeinheit in den letzten Jahren gerade durch die stationäre Medizin geworden sind. Wenn man schon auf diese Lasten hinweist, genügt es eben nicht, dass man vom Bürger nur dann eine Leistung verlangt, wenn ihm ein medizinischer Dienst erwiesen wird; man muss vielmehr den Bürger bitten, zum voraus eine Leistung zu erbringen, ganz gleichgültig, ob er diesen Dienst einmal in Anspruch nehmen muss oder nicht. Um diesen grundsätzlichen Gedanken geht es hier.
Dies sind die Erwägungen, die den Regierungsrat veranlasst haben, Ihnen zu beantragen, die Motion Günter nur als Postulat zu überweisen.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Der Motionär hat seinen Vorstoss in ein Postulat umgewandelt. Wir stimmen somit über das Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Motion Kopp – Gesundheitserziehung

Wortlaut der Motion vom 11. Februar 1976

Vor drei Jahren wurde die «Berner Konferenz für Gesundheitserziehung» ins Leben gerufen. Zweck und Ziel war die Koordination der Aktivitäten aller im Kanton Bern tätigen Institutionen und Organisationen im Bereich der Gesundheitserziehung, immer zusammen mit den zuständigen Behörden. Die Kostenentwicklung für die Behebung von gesundheitlichen und sozialen Schäden zwingt zu einer beschleunigten Konkretisierung der Vorbeugungsmassnahmen, vor allem aber auch zur Verhütung von vermeidbaren Schäden.
Zu diesem Zweck soll der Regierungsrat das Personal und die Mittel einsetzen, um eine alle Altersstufen und Teilgebiete umfassende Gesundheitserziehung innerhalb und ausserhalb der Schulen in die Wege zu leiten und deren praktische Durchführung zu ermöglichen. Dabei sind bestehende Institutionen und Organisationen und deren positiver Einsatz zu berücksichtigen.
Insbesondere sollen in Zusammenarbeit der betreffenden Direktionen (Erziehung, Gesundheit, Fürsorge) folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

1. Festlegen von konkreten, altersbezogenen Zielsetzungen für eine alle Teile umfassende Gesundheitserziehung;
2. Erhebung aller bereits vorhandenen Ansätze und Aktivitäten in der Gesundheitserziehung;
3. Feststellung der Lücken in der Gesundheitserziehung;
4. Massnahmen zu deren Behebung.

(24 Mitunterzeichner)

Kopp. Es gab einmal eine grosse Aktion, indem sich alle Kreise der Vor- und Fürsorge zu einer gemeinsamen Initiative im Gesundheitswesen entschlossen. Es war die Berner Konferenz für Gesundheitserziehung 1973. 24 kantonale Direktionen, Ämter und Arbeitszwei-

ge sowie 94 private Gesundheitsstellen einigten sich im vollbesetzten Grossratssaal auf eine Charta der Zusammenarbeit. Vier Referenten, darunter Gesundheitsdirektor Adolf Blaser, Professor Meinrad Schaer vom Institut für Sozial- und Präventivmedizin in Zürich, Dr. Ulrich Frey, damaliger Kantonsarzt und heutiger eidgenössischer Gesundheitsdirektor, und Walter Gerber von der Arbeitsgemeinschaft «Gesunde Jugend» hielten ausgezeichnete Referate. Ein Arbeitspapier, betitelt «Aufgaben und Zweck der Berner Konferenz für Gesundheitserziehung», wurde einstimmig gutgeheissen. Leider ist dann der momentane Elan ziemlich rasch erlahmt. Die eingesetzten Arbeitsausschüsse verstiegen sich zum Teil in komplexe wissenschaftliche Forschungsarbeit. Sie hätten zur Ausführung ihrer Arbeiten erhebliche finanzielle Mittel benötigt, die nicht vorhanden waren und nicht erhältlich gemacht werden konnten. Die Anforderung grosser finanzieller Mittel war aber auch nicht der Sinn dieser Gesundheitskonferenz. Man erwartete vielmehr eine Tat von privater Seite. Die Regierung hätte bloss administrativ, leitend und koordinierend mithelfen müssen. Heute, drei Jahre später, sind sozusagen keine Initiativen dieser Konferenz mehr vorhanden. Das ist bedauerlich, denn die Probleme sind gleich geblieben. Ich zähle sie auf, wie sie damals von Herrn Professor Schaer aufgeführt worden sind: Gesunde und zweckmässige Ernährung, Förderung der Leibesübungen, sinnvolle Freizeitgestaltung, Wohnungs- und Siedlungshygiene, Geschlechtserziehung, Kampf gegen Alkohol, Nikotin und Drogenmissbrauch, Körper- und Psychohygiene, Umweltschutz. «Die Gesundheitskonferenz», fuhr Professor Schaer weiter, «soll einen lockern und freiwilligen Zusammenschluss darstellen. Staatliche Kredite stehen nicht zur Verfügung.»

Was mich neben der soeben gemachten Aufzählung besonders interessiert, sind folgende Tatsachen:

1. Immer mehr Frauen wenden sich dem Alkohol und dem Tabak zu.

2. Erschreckend gross ist die Zahl der Jugendlichen, die Alkohol konsumieren. Eine Umfrage in Biel hat ergeben, dass 49,8 Prozent der 15-jährigen schon mehr oder weniger regelmässig Alkohol in allen Formen konsumieren. Wenn jemand ein Fragezeichen hinter diese Zahl, die von der Vorsorgestelle Biel erhoben worden ist, setzen will, verweise ich auf ein Werk betreffend wissenschaftliche Erhebungen in Rekrutenschulen. Erwähnung verdienen in diesem Zusammenhang auch die Zunahme der Strassenverkehrsunfälle und der Krebserkrankungen, besonders des Lungenkrebses.

In Anbetracht dieser Tatsachen habe ich meine Motion eingereicht. Sie verlangt Massnahmen, um eine alle Altersstufen und Teilgebiete umfassende Gesundheitserziehung innerhalb und ausserhalb der Schule in die Wege zu leiten und deren praktische Durchführung zu ermöglichen, wobei bestehende Institutionen und Organisationen sowie deren positiver Einsatz zu berücksichtigen sind.

Zu meiner Motion im einzelnen:

Im Gegensatz zur ersten Gesundheitskonferenz sollte man die Aufgaben möglicherweise nicht aufgliedern nach Fachgebieten, sondern nach den Altersstufen des Zielpublikums. Auf diese Weise wären die Problemkreise besser überblickbar und leichter anzugehen, und die Aktionsgruppen könnten gezielter eingesetzt werden.

In zweiter Linie denke ich an eine Ergänzung aller bereits vorhandenen Ansätze in der Gesundheitserziehung und an eine Feststellung und Schliessung diesbezüglicher Lücken.

Dem Glauben, dass man alle Aufgaben dem Staat überbürden könnte, huldige ich nicht, ebensowenig der Illusion, dass der Staat unbeschränkte Mittel zur Verfügung hätte, um alle Lücken zu schliessen. Es geht uns indessen nicht um die Erhältlichmachung grosser finanzieller Mittel seitens des Staates, obschon eine gewisse finanzielle Unterstützung notwendig sein wird; es geht uns vielmehr um eine Mobilisierung und Koordination der vielen auf dem erwähnten Gebiet bereits freiwillig tätigen Kräfte und Organisationen. Von den fast hundert Institutionen, die an der ersten Konferenz für Gesundheitserziehung teilgenommen und ihre Mitarbeit zugesichert haben, will ich beispielhaft nur einige erwähnen:

1. Die Familien. Bei der Aufzählung der 94 Organisationen sind sie nicht aufgeführt. Der Einfluss der Familie ist aber viel grösser einzuschätzen als die ganze übrige Arbeit. Gute Einflüsse in der Familie sind auch heute vorhanden. Ich kann dies aus meiner jahrzehntelangen Erfahrung als Lehrer bestätigen. Man muss indessen die Eltern besser und konsequenter aufrufen und engagieren durch Aufrufe in der Presse und durch Förderung der Elternschulung. Die Familie ist für die Gesundheitserziehung unentbehrlich, und in der Familie ist die Motivation der Kinder am leichtesten zu erreichen. Mit Aufklärung, Information und Belehrung allein ist es nicht getan; notwendig ist der innere Antrieb, zu seiner eigenen Gesundheit Sorge zu tragen und, wenn sie angegriffen ist, sie wiederherzustellen.

2. Ein Löwenanteil in der Gesundheitserziehung fällt der Schule zu. Viel wird bereits von einzelnen Lehrkräften getan, doch liesse sich noch mehr tun. Wie im Lehrplan der Primarschule 1973, so sollte auch in den übrigen Schulen die Gesundheitserziehung lehrplanmässig eingebaut werden. Die Mühlen des Staates mahlen bekanntlich langsam. Eine Beschleunigung, Konkretisierung und Koordination auch auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung ist daher dringend.

3. Das Institut für Sozial- und Präventivmedizin des Kantons Bern arbeitet sich zielbewusst in diese Problemkreise ein. Ihm sind die Möglichkeiten zu einer gedeihlichen Entwicklung und zum Ausbau gegeben.

4. Die Institution der Schulärzte und der Schulzahnärzte erfüllt eine wichtige Aufgabe. Die politischen Behörden tun gut daran, dieses fähige und wirksame Arbeitsinstrument noch vermehrt beizuziehen. Dazu ein Beispiel: Die Schulzahnpflege hat einen Rückgang der Zahnkaries zur Folge gehabt und zugleich die Motivation der Schüler für gesunde Zähne gefördert. Ich habe das bei meinen eigenen Kindern und bei den Kindern in der Schule feststellen können.

5. Die Vorsorgestellen stehen heute in guter Verbindung mit den Schulen, besonders auf der Stufe der Volksschulen und der Berufsschulen. Eine Ausdehnung dieser Tätigkeit auf die Mittelschulen, einschliesslich der Seminarien, wäre wünschenswert.

6. Gute Lösungen haben das Centre psychosocial Tavannes und das Centre médico-psychologique in Delémont gefunden.

7. Die Gertrud-Stiftung hat schon lange vor der ersten bernischen Gesundheitskonferenz solche Tagungen (Gurten-Tagungen) durchgeführt. Sie ist weiterhin bereit, auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung mitzuwirken, wenn der Staat diese Aufgabe nicht mehr sel-

ber erfüllen kann. Weitere Organisationen, die ohne Zweifel zur Mithilfe bereit wären, sind die Stiftung Pro Juventute, das Schweizerische Rote Kreuz, die Samaritervereine, die Organisation «Jugend und Sport», aber auch Jugendorganisationen ganz allgemein. Einige dieser Organisationen hätten ausserdem die Möglichkeit, nicht nur Jugendliche, sondern Personen aller Altersstufen in die Gesundheitserziehung einzubeziehen.

8. Appellieren kann man auch an die kirchlichen Stellen, einschliesslich den Konfirmandenunterricht. So hatte ich Gelegenheit, in die Arbeit einer Konfirmandenklasse Einblick zu nehmen, in der ausgezeichneter Lebenskundeunterricht erteilt wurde. Ich war begeistert von der mustergültigen Arbeit, welche von dieser Schulklasse geleistet worden ist.

9. Zu erwähnen ist schliesslich die Arbeitsgemeinschaft Gesunde Jugend, die besonders die Seminarien erreichen und vor allem die Seminaristinnen und Seminaristen durch gezielte Aktionen motivieren will. Diese Bemühungen sind angelaufen, und einige Seminarien haben bereits positiv geantwortet. Sie sind bereit, eine diesbezügliche Aufgabe zu übernehmen.

10. Von grosser Bedeutung scheint mir endlich auch die angelaufene Ausbildung von Gesundheitsschwestern zu sein. Es wurde mir Einblick in eine entsprechende Diplomarbeit gewährt, die mich von der Ernsthaftigkeit dieser Einrichtung überzeugt hat.

Was erwarte ich von der Annahme meiner Motion? Ich erwarte davon eine Neubelebung der Berner Konferenz für Gesundheitserziehung mit anderer Struktur, aber gleicher Zielsetzung, eine starke Hand der Regierung bei der Koordination und Zuteilung der verschiedenen Aufgaben an die fast 100 Organisationen, die nur darauf warten, dass man sie aufruft, worauf sie ihre Arbeit leisten werden, eine Unterstützung von Initiativen, welche die Motivierung Jugendlicher für eine gesunde Lebensführung fördern, die Zementierung der Forderungen der Motion im neuen Gesundheitsgesetz und im zu revidierenden Mittelschulgesetz und schliesslich die Realisierung der vier Punkte meiner Motion.
Die allfällige Umwandlung meiner Motion in ein Postulat muss ich von der Antwort des Regierungsrates abhängig machen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den vier Forderungen, die der Herr Motionär aufgestellt hat, nehme ich gesamthaft wie folgt Stellung:
Schon vor der erwähnten Konferenz für Gesundheitserziehung hatte der Regierungsrat die Erziehungsdirektion ermächtigt, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit der Geschlechtserziehung, vor allem mit dem Einbau dieser Erziehungsform in den Schulunterricht, zu befassen hatte. Diese Arbeitsgruppe wurde in der Folge als Fachausschuss Sexualpädagogik der Berner Konferenz bezeichnet. Diese Arbeitsgruppe unterbreitete im Frühling 1975 der Erziehungsdirektion eine Projektstudie. Über diese Projektstudie läuft zur Zeit das Vernehmlassungsverfahren. Der Artikel 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1951 über die Primarschulen, abgeändert am 27. September 1964, schreibt vor: «Auf allen Schulstufen ist Verkehrsunterricht und Unterricht in Gesundheitspflege zu erteilen.» Das Gesetz über die Mittelschulen sieht wohl den Verkehrsunterricht, nicht aber den Unterricht in Gesundheitspflege vor. Der Unterricht in Gesundheitspflege ist in der Teilrevision zum Mittelschulgesetz vorgesehen. Der Lehrstoff Gesundheitserziehung muss allerdings noch eine klare Definition erhalten, und die Lehrmittel für das Fach Gesundheitserziehung auf Sekundarschulstufe sind noch zu schaffen. Die Erziehungsdirektion hat durch das Amt für Unterrichtsforschung und -planung die Vorarbeiten für die Gesundheitserziehung an die Hand genommen.

Was die Erziehungsdirektion anbelangt, dürften die Forderungen, die der Motionär stellt, als weitgehend erfüllt betrachtet werden. Ich mache aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass mit der Motion und mit anderen Forderungen der Schule immer mehr Aufträge zugewiesen werden, die früher ins Elternhaus gehörten. Das geht vom Händewaschen bis zum Zähneputzen. Man muss sich allen Ernstes fragen, ob nicht durch eine ganz gezielte Elternschulung der Familie wieder vermehrt Aufgaben übertragen werden sollten, wobei natürlich eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus notwendig wäre. Wir wissen, dass hie und da, aber nur sehr sporadisch, Ansätze zu einer derartigen Erziehung vorhanden sind. Darüber wäre heute noch verschiedenes zu sagen. Jedenfalls darf man der Schule nicht immer mehr Aufgaben aufbürden und gleichzeitig jammern, der Stundenplan sei überlastet.
Für eine Weiterarbeit der Fachausschüsse im Rahmen der Berner Konferenz fehlen gegenwärtig die erforderlichen finanziellen Mittel. Der Herr Motionär hat dies bereits betont. Es ist aber zu beachten, dass zur Zeit die Arbeiten für ein neues Gesundheitsgesetz im Gange sind. Darüber haben wir den Grossen Rat schon früher orientiert. Die Gesundheitserziehung wird einen wesentlichen Bestandteil des neuen Gesetzes bilden. In dieser Vorlage sind auch die finanziellen Auswirkungen zu regeln. Es wäre indessen unklug, Teilgebiete der Gesundheitserziehung jetzt, im Alleingang, ohne Rücksicht auf das im Entstehen begriffene neue Gesundheitsgesetz und auf die vom Parlament geforderte umfassende Gesundheitsplanung, zu ordnen. Die Forderungen der Motion sind im Rahmen von Gesundheitsgesetz und Gesundheitsplanung zu prüfen und zu realisieren. Bis auf weiteres fällt die Gesundheitserziehung in die Kompetenz der Erziehungsdirektion (Schulgesetzgebung).
Der Regierungsrat nimmt die Motion als Postulat entgegen.

Mme **Renggli.** Je suis d'accord avec le directeur de l'hygiène publique lorsqu'il dit qu'on veut toujours charger l'école de nouvelles tâches. Nous avons été saisis à plusieurs reprises de motions demandant l'institution d'un enseignement spécialisé, que ce soit dans le domaine sanitaire, dans celui de l'éducation sexuelle, dans celui de l'économie ou de la consommation.
Cependant, il est de fait que l'école, souvent, prépare très peu les jeunes à la vie pratique et c'est quand même par l'école qu'on atteint la plus grande partie de la population déjà à la source, si l'on peut dire.
Je me demande dès lors s'il n'est pas possible de prévoir, au cours d'une des dernières années d'école, une sorte de préparation à la vie qui comprendrait des leçons données soit par des spécialistes, soit par des instituteurs spécialement formés à cet effet, dans les différents domaines énumérés.
Il importe que les jeunes soient préparés dans le domaine sanitaire, comme le demande M. Kopp, qu'ils bénéficient d'une éducation sexuelle, qu'ils soient préparés aux problèmes économiques auxquels ils seront

confrontés plus tard et, d'autre part, qu'ils soient préparés afin de ne pas tomber dans tous les pièges qui leur sont tendus dans le domaine de la consommation. A Schaffhouse, on a élaboré un programme dans ce sens. Je crois qu'il est possible de grouper toutes ces leçons spéciales dans une heure au cours d'une année scolaire, afin de préparer davantage les jeunes à la vie pratique.

Herrmann. Die Motion Kopp scheint mir ausserordentlich wichtig zu sein. Aus dem Motionstext könnte geschlossen werden, man stehe vor einer erneuten Aufblähung des Beamtenapparates. Dagegen wenden wir uns bekanntlich alle. Die Aufgaben, die Herr Kopp in seiner Motion nennt, können indessen ohne weiteres auf fünf bis sechs Direktionen verteilt werden, so dass eine Erweiterung des Verwaltungsapparates nicht notwendig ist. Dass das Problem der Gesundheitserziehung alle Aufmerksamkeit verdient, beweist schon die Tatsache, dass der Regierungsrat bereit ist, den Vorstoss entgegenzunehmen, wenn auch nur als Postulat. Bei der Gesundheitserziehung geht es um unsere Zukunft. Ich bitte Sie deshalb, den Vorstoss wenn möglich als Motion, wenigstens aber in der Form eines Postulates zu überweisen.

Frau **Burke.** Ich komme ebenfalls ans Rednerpult, um die Ausführungen des Herrn Kopp zu unterstützen und Sie zu bitten, den Vorstoss als Motion zu überweisen. Die Formulierung ist ja nicht so apodiktisch, dass alle erwähnten Aufgaben unbedingt und unmodifiziert erfüllt werden müssen.
Wenn jedermann vernünftig lebte, ohne Exzesse im Essen und Trinken, nicht rauchte, keine Medikamente missbrauchte und genügend Sport triebe, hätten wir in fünf bis zehn Jahren nicht nur leere Spitalbetten, sondern ganze Spitäler zuviel, die für andere Zwecke verwendet werden könnten. Auch die Ärzte und Krankenschwestern würden in starkem Masse entlastet. Damit will ich nur sagen, dass der Gesundheitserziehung volle Beachtung zu schenken ist. Dass man dem Schüler immer noch mehr aufbürdet, lehne ich ebenfalls ab, dem Schüler ist schliesslich genügend Zeit für Spiel und Sport einzuräumen. Die Gesundheitserziehung könnte man aber, ohne dass sie moralisiert, in den Biologieunterricht einbauen, der vor der Pubertät erteilt wird.

Kopp. Es wäre mir ein leichtes, aus dem Referat des Gesundheitsdirektors von 1973 und aus dem Grundsatzreferat des damaligen Kantonsarztes meine Motion noch mehr zu untermauern. Zurückweisen muss ich die Bemerkung, die Schule sei schon genügend belastet, man könne ihr nicht weitere Aufgaben aufbürden. Bei der Gesundheitserziehung geht es indessen nicht um eine Papiersammlung oder ähnliches, sondern um die Gesundheit unserer Jugend. Es scheint mir, auf diesem Gebiet sollte man die Schule auf gewisse minimale Verrichtungen verpflichten. Wenn man mit den Organisationen der Lehrerschaft vorher Fühlung nimmt, wäre eine Übereinstimmung sicher zu erreichen. Ich könnte mir in der Sekundarschule in verschiedenen Bereichen einen Abbau vorstellen, nicht aber im Bereich der Gesundheitserziehung und Gesundheitspflege.
Ich will Ihnen an Hand eines kleinen Beispiels zeigen, wie Gesundheitserziehung und Gesundheitspflege ohne grossen Aufwand in der Schule betrieben werden können: Ich besuchte in der Türkei eine Familie, wo ich als Lehrer vorgestellt wurde. Ein Mädchen zeigte mir sein Schulzeugnis, worin ich auch eine Note sah im Fach «Hygiene». Ich wunderte mich, was hinter diesem Fach steckt. Man erklärte mir, unter «Hygiene» verstehe man in den türkischen Schulen die tägliche Kontrolle der Zahnreinigung durch den Lehrer vor dem Unterricht.
Ich könnte mir vorstellen, dass eine solche tägliche Kontrolle in der Schule ebensoviel zur Zahnpflege beizutragen in der Lage wäre wie ein grosser Aufwand mit Schulzahnkliniken und Fluorbehandlungen. Ich habe nämlich nach diesem Türkeibesuch, aus Neugierde, gelegentlich auch in meiner Klasse Zahnreinigungskontrollen durchgeführt und dabei deprimierend feststellen müssen, welch grosser Prozentsatz der Schüler bei uns der täglichen Zahnpflege keine Beachtung schenkt.

Ich war erfreut, von Herrn Regierungsrat Blaser zu vernehmen, dass man einen Ausbau der Elternschulung vorsieht und dass ins Mittelschulgesetz, das in Revision steht, sowie ins neue Gesundheitsgesetz die Gesundheitserziehung eingebaut werden soll. Mit Rücksicht auf diese Arbeiten, die im Gange sind, sehe ich ein, dass es ungeschickt wäre, heute bereits gewisse Dinge festzunageln. Ich bin deshalb bereit, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln, und hoffe, dass man die versprochenen Massnahmen dann auch wirklich durchführen wird.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin dem Herrn Motionär dankbar, dass er seine Motion in ein Postulat umgewandelt hat, denn in der imperativen Form, wie die Motion abgefasst worden ist, hätten wir den Vorstoss nicht annehmen können. Im Motionstext steht nämlich der Satz: «Zu diesem Zweck soll der Regierungsrat das Personal und die Mittel einsetzen, um eine alle Altersstufen und Teilgebiete umfassende Gesundheitserziehung innerhalb und ausserhalb der Schulen in die Wege zu leiten . . .». Eine so imperative Forderung könnte der Regierungsrat in der Form einer Motion nicht entgegennehmen angesichts der Tatsache, dass ein neues Gesundheitsgesetz in Bearbeitung steht. Wir nehmen die Forderungen zur Prüfung entgegen, wobei ich ausdrücklich betone, dass wir sie dem Grundsatz nach begrüssen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Postulat Leu – Neubau des Pathologischen Institutes und des Tumor-Untersuchungsamtes

Wortlaut des Postulates vom 12. Februar 1976

Das heutige Pathologische Institut, das ebenfalls das Tumor-Untersuchungsamt beherbergt, vermag den gestellten Bedürfnissen in keiner Weise mehr zu genügen.

Die Zahl der Untersuchungen, die im Pathologischen Institut durchzuführen sind, namentlich aber auch die Aufgaben des angeschlossenen Tumor-Untersuchungsamtes, das sich hauptsächlich mit der Krebsbekämpfung befasst, haben gewaltig zugenommen, ohne dass – abgesehen von kleineren baulichen Verbesserungen – die nötige Erweiterung an die Hand genommen wurde.

Das Pathologische Institut ist für das Medizinstudium, aber auch für die Aus- und Weiterbildung der Ärzte, vor grosser Bedeutung. Es bildet heute einer der Engpässe des Medizinstudiums in Bern.

Ein Neu- oder Erweiterungsbau der Pathologie wird namhafte Bundessubventionen auslösen (50 Prozent für Lehre und Forschung), so dass das Projekt für den Kanton auch finanziell tragbar bleibt.

Der Regierungsrat wird gebeten, den Auftrag für die Projektierung eines Neu- oder Erweiterungsbaues des Pathologischen Institutes und des Tumor-Untersuchungsamtes zu erteilen und dem Grossen Rat die nötigen Anträge zu unterbreiten.

Leu. Das heutige Pathologische Institut, das auch das Tumor-Untersuchungsamt beherbergt, ist hoffnungslos veraltet. Die Leute, die dort arbeiten, sind wie in Sardinenbüchsen eingepfercht oder in Kellerräumen untergebracht, wo sich ebenfalls sehr wertvolle Apparate wie das Elektronenmikroskop befinden. Das heutige Pathologische Institut ist schon 1885 errichtet worden. In ihm haben somit drei Ärztegenerationen gewirkt.

Was machen die Pathologie und das Tumor-Untersuchungsamt? Beginnen wir mit dem Tumor-Untersuchungsamt, weil diese Abteilung die wichtigere ist und von den insgesamt 100 Personen deren 70 beschäftigt. Die zytologische Krebsuntersuchung ist heute die einzige Möglichkeit zur Früherfassung des Krebses, und die Früherfassung ist andererseits die wichtigste Waffe im Kampf gegen den Krebs. Jede bösartige Geschwulst ist zuerst klein und sollte entfernt werden, bevor sie gross wird und die Hauptorgane befällt. Diagnosen kann aber nur das Tumor-Untersuchungsamt stellen. Die im Tumor-Untersuchungsamt gemachten Untersuchungen haben in den letzten Jahren sehr stark zugenommen, weil auch die Krebsbekämpfung stark verbessert worden ist. 1964 waren es noch 20 900 Untersuchungen, 1975 bereits 49 000. Von diesen Untersuchungen sind 40 Prozent vom Frauenspital und vom Inselspital und 60 Prozent von Bezirks- und Regionalspitälern, Privatkliniken und praktizierenden Ärzten in Auftrag gegeben worden.

Nicht nur die Zahl der Untersuchungen, sondern auch die Untersuchungsmethoden haben zugenommen. Sie sind verfeinert, aber auch komplizierter geworden.

Das Tumor-Untersuchungsamt gibt indessen nicht nur Geld aus; es versucht auch, sich für seine Dienstleistungen entschädigen zu lassen, was in Ordnung ist. So konnten im Jahre 1964 290 000 Franken und im Jahre 1975 gar 1,8 Millionen Franken an die Kantonsbuchhalterei abgeliefert werden.

Womit befasst sich die Pathologie? Sie befasst sich einmal mit den autoptischen Untersuchungen, das heisst mit der Untersuchung Verstorbener. Das ist auch heute noch die einzige Möglichkeit, um eine Todesursache einwandfrei festzustellen, und ist von besonderer Bedeutung bei der Anwendung neuer Operationsmethoden oder neuer Medikamente. Die moderne Medizin ist ja bekanntlich nur durch die Sektion möglich geworden, und der heutige Standard kann nur durch das Mittel der Sektion beibehalten werden.

Ich komme auf einen weiteren Punkt der Pathologie zu sprechen, den Unterricht. Die Pathologie ist eines der Grundlagenfächer der Medizin. Das Pathologische Institut wird von den Studenten in den klinischen Semestern mehr besucht als jedes andere Institut. Die Zahl der Studenten in den klinischen Semestern hat sich von 80 auf 200 erhöht. Die Lehrverpflichtung des Pathologischen Instituts hat in den letzten zehn Jahren von 20 Wochenstunden auf 50 Wochenstunden zugenommen. Verschiedene Kurse müssen doppelt geführt werden, einige sogar zu unzumutbaren Randzeiten.

Die Medizinische Fakultät hat schon mehrmals festgestellt, dass ein Neubau errichtet werden sollte, da die räumlichen Verhältnisse des Pathologischen Instituts untragbar geworden sind. Dabei befindet sich die Leitung der Pathologie in hervorragenden Händen, und auch ihr Mitarbeiterstab ist äusserst qualifiziert. Seit 1964 bemüht man sich um einen Neubau. Die erste Eingabe wurde noch vom Vorgänger des heutigen Lehrstuhlinhabers befürwortet. Schon 1964 schrieb die Ärztegesellschaft des Kantons Bern an den damaligen Regierungspräsidenten Moine: «Die Ärztegesellschaft des Kantons Bern wird sich geschlossen hinter ein solches Ausbauprojekt stellen. Wir brauchen nicht zu betonen, wie enorm wichtig die pathologische Anatomie als Hauptfach für die Ausbildung der jungen Mediziner ist. Sämtliche Spitalabteilungen des Kantons und sehr viele praktizierende Ärzte sind vor allem an den absolut zuverlässigen diagnostischen Leistungen des Tumor-Untersuchungsamtes interessiert und weitgehend von ihm abhängig.» Daraufhin ist vorerst einmal nichts passiert. Die Medizinische Fakultät hat sich in verschiedenen Sitzungen mit dem Problem befasst, und man wirft ihr gelegentlich vor, sie bleibe nicht immer bei ihren Entschlüssen. Einen Neubau des Pathologischen Institutes hat sie jedoch immer als erste Priorität bezeichnet. Zu erwähnen sind schliesslich in diesem Zusammenhang noch Eingaben der Dekane von 1972 und 1973, die aber zu keinem konkreten Resultat führten. Man stellte allerdings gewisse Überlegungen von der Universitätsplanung her an, doch der entscheidende Schritt, der Auftrag zur Projektierung, ist nicht erfolgt. Da die Projektierung eines solchen Neubaus Zeit erfordert, ist die Erteilung des Projektierungsauftrages dringlich geworden. Bei einem Projekt, das 20 bis 30 Millionen Franken kosten mag, muss die Konzeption gründlich durchdacht sein. Wenn auch das neue Pathologische Institut vielleicht nicht unbedingt für eine Zeitspanne von 90 Jahren dienen muss, wie dies beim jetzigen der Fall ist, so muss doch immerhin eine Benützungsdauer von etwa 50 Jahren vorgesehen werden.

Mit meinem Postulat ersuche ich nun den Regierungsrat, möglichst rasch einen Projektierungskredit zu bewilligen oder dem Grossen Rat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten, falls die Höhe des Kredites die Kompetenz des Regierungsrates überschreiten sollte. Die Finanzierung kann, was das Tumor-Untersuchungsamt und die Pathologie anbelangt, ganz oder teilweise über den Spitalzehntel erfolgen, und was die Unterrichtsräume und die Forschung betrifft, leistet der Bund einen Beitrag von 50 Prozent. Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Pathologische Institut der Universität Bern ist primär eine Institution der Universität und als solche der Erziehungsdirektion unterstellt. Gleichzeitig ist dieses Institut aber auch als Krankenhaus ein Dienstleistungsbetrieb. Als solcher untersteht das Pathologische Institut der Gesundheitsdirektion. Gleich verhält es sich mit dem Tumor-Untersuchungsamt. Wir haben hier somit einen jener Fälle, wo zwei Direktionen für ein Institut zuständig sind und wo man

je nach der Verlagerung eines Geschäftes entscheiden muss, welche Direktion Red und Antwort zu stehen hat. Dafür gibt es kein Schema, das hängt vielmehr von der jeweiligen Fragestellung ab.
Sowohl die Erziehungsdirektion wie die Gesundheitsdirektion sind der Auffassung, dass eine rasche Sanierung des Pathologischen Institutes dringend nötig ist. Die Verhältnisse sind tatsächlich untragbar geworden. Der Postulant hat sie geschildert. Die Pathologie ist in bezug auf die Ausbildung stark überfordert. Wir haben ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass Plätze für höchstens 80 Studenten vorhanden sind, dass aber über 200 Studenten ausgebildet werden müssen.
Auch der Ausbau der Autopsieabteilung ist dringend notwendig. Ihre Einrichtungen entsprechen in keiner Weise mehr den heutigen Anforderungen der Technik.
Aber auch als Dienstleistungsbetrieb muss das Pathologische Institut erneuert werden. Die Krebsfrüherkennung hat bekanntlich ausserordentlich stark an Bedeutung zugenommen. Die Anforderungen, die auf diesem Gebiet gestellt werden, müssen im Interesse der Kranken erfüllt werden.
Das Hochbauamt hat in Zusammenarbeit mit dem Direktor des Instituts bereits ein Raumprogramm aufgestellt. Ferner sind Untersuchungen über einen möglichen Standort durchgeführt worden. Im Finanzplan der Baudirektion sind für einen Neubau bereits 20 bis 30 Millionen Franken berücksichtigt worden. Die Baudirektion vertritt die Meinung, dass ab 1979 mit der Realisierung des Neubaus begonnen werden kann, was die Bewilligung eines Projektierungskredites, wie ihn Herr Grossrat Leu fordert, voraussetzt. Das Postulat wird deshalb von der Regierung angenommen.

Präsident. Herr Gygi verlangt Diskussion. (Zustimmung)

Gygi. Ich bin für Annahme des Postulates, erlaube mir jedoch, hier einen Wunsch anzubringen: Wenn uns ein Projekt oder ein Antrag für einen Projektierungskredit unterbreitet wird, so erwarte ich, dass diesmal das betreffende Projekt zuerst in eine Bedarfsabklärung eingebettet wird, das heisst, dass eine Einordnung in die Universitäts- und Spitalplanung erfolgt und dass uns auch über die Auswirkungen auf die Betriebskosten, die durch den Neu- und Erweiterungsbau anfallen werden, die notwendigen Angaben gemacht werden. Es ist dies ein Begehren, das wir vom Grossen Rat aus schon immer gestellt haben, das bis jetzt indessen nur selten oder nur ungenügend erfüllt worden ist.

Kipfer. Auch ich bin selbstverständlich für Annahme dieses Postulates. Ich hätte sogar einer Motion zugestimmt. Gestatten Sie mir aber, bei dieser Gelegenheit etwas in Erinnerung zu rufen. Wir haben in der letzten Legislaturperiode eine Motion unseres damaligen Kollegen Buri vom Jungen Bern überwiesen, die verlangte, dass wenn Geschäfte behandelt werden, die mehrere Direktionen betreffen, alle zuständigen Direktionsvorsteher bei der Beratung im Plenum anwesend sein sollen. Beim vorliegenden Geschäft, das ebensosehr die Erziehungsdirektion wie die Gesundheitsdirektion angeht, ist dieser Forderung des Grossen Rates nicht Rechnung getragen worden. Ich empfinde das als einen Mangel. Die Motion Buri ist eine Motion, die uns im Prinzip überhaupt nichts kostet.
Ich komme nun auf den Wunsch des Kollegen Gygi zu sprechen und möchte ebenfalls unterstreichen, dass es dringend erwünscht wäre, dass wird endlich einmal von der Erziehungsdirektion und der Gesundheitsdirektion aus umfassend über eine Gesamtplanung für das Inselspital orientiert würden. Man sollte uns nicht immer nur einzelne Stücke dieses Kuchens servieren.
Ich bitte nochmals, der Motion Buri in Zukunft Nachachtung zu verschaffen.

Leu. Ich danke dem Gesundheitsdirektor für seine Ausführungen und hoffe, dass nun in der von mir zur Sprache gebrachten Sache wirklich etwas geschieht. Wie Sie meinen Darlegungen entnehmen konnten, kennt mein Anliegen bereits eine lange Vorgeschichte. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, ich hätte besser einen Brief geschrieben. Briefe haben aber die unangenehme Eigenschaft, dass man manchmal lange auf eine Antwort und die Verwirklichung eines Begehrens warten muss. Was mein Postulat anbelangt, bin ich indessen zuversichtlich, dass in dieser Angelegenheit unter Mitwirkung der Gesundheitsdirektion endlich vorwärtsgemacht wird.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Wahlen

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, für die heute vorzunehmenden Wahlen das Büro zu erweitern durch die Ernennung der folgenden zusätzlichen Stimmenzähler:

Hanna Schweizer-Ruchti, Walter Bigler und Walter Stoffer. (Zustimmung)

Das Wort zu den Wahlvorschlägen ist frei.

Krähenbühl. Die freisinnige Fraktion hat die Freude und die Ehre, Ihnen heute einen neuen Grossratspräsidenten in der Person unseres Kollegen Hans Rudolf Leuenberger, bisher erster Vizepräsident, vorschlagen zu können. Ich sehe davon ab, Ihnen unseren Kandidaten näher vorzustellen. Ich verweise auf den ausgeteilten Lebenslauf, aber auch auf die Tatsache, dass Sie während längerer Zeit Gelegenheit hatten, unseren Kandidaten persönlich kennenzulernen. Ich bitte Sie, ihm die Stimme zu geben.
Im weiteren schlage ich Ihnen im Namen der freisinnigen Fraktion als neuen Stimmenzähler Walter Bigler vor. Sie haben soeben gehört, dass er ein weiteres Mal für das Amt eines zusätzlichen Stimmenzählers vorgesehen ist. Wir möchten ihn nun definitiv ins Büro wählen lassen, dachdem Hans Pieren während sechs Jahren als Stimmenzähler geamtet hat. Herrn Hans Pieren danke ich bei dieser Gelegenheit herzlich für seine langjährige, treue Mitarbeit im Büro.

Bigler Hans. Zur Wahl als zweiter Vizepräsident des Grossen Rates schlägt Ihnen die SVP-Fraktion unseren Kollegen Peter Hügi vor. Peter Hügi ist zur Zeit Fraktionschef der SVP. Ich brauche Ihnen unseren Kandidaten sicher nicht lange vorzustellen. Er ist seit dem Jahre 1966 Mitglied des Grossen Rates und war auch schon in vielen grossrätlichen Kommissionen, zum Teil als Präsident, tätig. Wir sind überzeugt, dass er bestens befähigt ist, die Verhandlungen des Grossen Rates zu leiten. Der Beschluss der SVP-Fraktion, Herrn Peter Hügi zu nominieren, erfolgte einstimmig.

Sodann fällt der Fraktion der SVP die Ehre zu, Ihnen einen Oberrichterkandidaten als Ersatz für den ins Bundesgericht gewählten Oberrichter Weyermann vorzuschlagen, und zwar in der Person von Jürg Blumenstein, Gerichtspräsident in Trachselwald. Ich verweise auf den ausgeteilten Lebenslauf. Gestatten Sie mir trotzdem, Ihnen kurz folgende Einzelheiten in Erinnerung zu rufen: Jürg Blumenstein ist in Bern aufgewachsen, wo er auch die Schulen besucht hat. Im Jahre 1954 legte er das Staatsexamen als Fürsprecher ab. Daraufhin war er während fünf Jahren als Gerichtsschreiber im Obersimmental tätig. Im Jahre 1960 wurde er zum Gerichtspräsidenten von Trachselwald gewählt, welches Amt er bis heute mit Auszeichnung versehen hat. Im Jahre 1972 wurde Jürg Blumenstein ausserdem Suppleant am Obergericht, wo er inzwischen bereits 25 bis 30 Mal jährlich eingesetzt wurde. Er besitzt also auch schon Erfahrung im Hinblick auf sein neues Amt.

Erwähnung verdient auch der Umstand, dass Jürg Blumenstein schon sehr früh seinen Vater verlor und sich das Studium selber, als Werkstudent, verdienen musste. Er konnte nicht von einer grosszügigen Stipendienordnung profitieren.
Wir sind überzeugt, dass wir Ihnen mit Jürg Blumenstein einen umsichtigen, pflichtbewussten Mann zur Wahl ins Obergericht vorschlagen. Ich ersuche Sie namens der Fraktion der SVP, ihm Ihre Stimme zu geben.

Schweizer (Bern). Ich habe Ihnen namens der sozialdemokratischen Fraktion zwei Wahlvorschläge zu unterbreiten.
Zur Wahl als erster Vizepräsident unseres Rates schlagen wir Ihnen vor: Theodor Lehmann, Gemeindepräsident in Bolligen, bisher zweiter Vizepräsident des Grossen Rates. Er ist in dieser Beziehung ein «Senkrechtstarter» und Ihnen allen bestens bekannt. Wir sind überzeugt, dass er das Amt eines ersten Vizepräsidenten, aber auch, ein Jahr später, das Amt eines Grossratspräsidenten mit Auszeichnung versehen wird.
Wir haben Ihnen auch eine Kandidatin vorzustellen für eine Ersatzwahl am Versicherungsgericht. Als Mitglied der II. Kammer des Versicherungsgerichts ist Frau Hedwig Schmid zurückgetreten. Wir begreifen, dass sie sich altershalber entlasten will und danken ihr bei dieser Gelegenheit für ihre wertvolle Mitarbeit am Versicherungsgericht. Frau Schmid hat Wert darauf gelegt, dass bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt erwähnt wird, dass als Nachfolgerin eine Frau mit juristischer Erfahrung erwünscht wäre, da vom Versicherungsgericht auch immer mehr Fälle aus der Arbeitslosenversicherung behandelt werden müssen, was eine gute Kenntnis der Jurisprudenz erfordert. Es ist unserer Fraktion gelungen, Ihnen als Nachfolgerin für Frau Hedwig Schmid eine gutausgewiesene Juristin zu präsentieren in der Person von Fürsprecherin Heidi Sieber, zur Zeit Gerichtsschreiberin in Wangen a. A. Ich verweise auf den ausgeteilten Lebenslauf und darf behaupten, dass Fürsprecherin Heidi Sieber sowohl während des Studiums als auch in ihrer praktischen Tätigkeit bis heute ganze Arbeit geleistet hat. Wir sind überzeugt, dass sie auch beim Versicherungsgericht ihr Amt mit bestem Wissen und Gewissen versehen wird und dabei auch den menschlichen Aspekt, was ebenfalls sehr wichtig ist, nicht aus den Augen verlieren wird.
Ich bitte Sie, den beiden von der sozialdemokratischen Fraktion vorgeschlagenen Kandidaten Ihre Stimme zu geben.

Wahl des Ratspräsidenten

Bei 179 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 10, in Betracht fallend 169, also bei einem absoluten Mehr von 85 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Hans Rudolf Leuenberger, Biel, mit 167 Stimmen.

Präsident. Ich gratuliere unserem Kollegen Hans Rudolf Leuenberger herzlich zu dieser ehrenvollen Wahl. (Beifall)

Wahl des ersten Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 179 ausgeteilten und 175 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 39, in Betracht fallend 136, also bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Theodor Lehmann, Bolligen, mit 123 Stimmen.

Präsident. Ich gratuliere auch Herrn Theodor Lehmann herzlich zu dieser ehrenvollen Wahl. (Beifall)

Wahl des zweiten Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 179 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 23, in Betracht fallend 156, also bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Peter Hügi, Niederbipp, mit 120 Stimmen.

Präsident. Auch unseren Kollegen Peter Hügi beglückwünsche ich zu dieser Wahl. (Beifall)

Wahl des Präsidenten des Regierungsrates

Bei 179 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 25, in Betracht fallend 154, also bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Dr. Werner Martignoni mit 152 Stimmen.

Wahl des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 179 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 20, in Betracht fallend 159, also bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Regierungsrat Dr. Bernhard Müller, mit 158 Stimmen.

Wahl der Stimmenzähler

Bei 179 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 3, in Betracht fallend 176, also bei einem absoluten Mehr von 89 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Alfred Aebi, Hellsau, mit 144 Stimmen
Walter Bigler, Bern, mit 153 Stimmen
Emil Buchs, Lenk, mit 157 Stimmen

Monika Etter, Bern, mit 147 Stimmen
Georges Hennet, Courtételle, mit 135 Stimmen
Werner Schweizer, Wattenwil, mit 149 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts

Bei 179 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 29, in Betracht fallend 150, also bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Jürg Blumenstein, Gerichtspräsident, Trachselwald, mit 142 Stimmen.

Herr Jürg Blumenstein wird vereidigt.

Präsident. Herr Blumenstein, ich gratuliere Ihnen zur ehrenvollen Wahl ins bernische Obergericht und hoffe, dass Sie in Ihrer neuen Tätigkeit viel Befriedigung und Erfolg haben werden. (Beifall)

Wahl eines Mitgliedes der II. Kammer des Versicherungsgerichts

Bei 179 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 42, in Betracht fallend 137, also bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Heidi Sieber, Fürsprecherin und Gerichtsschreiberin, Wangen a. A., mit 133 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Verkehrskommission

Bei 179 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 47, in Betracht fallend 132, also bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Hugo Grun, Liesberg, mit 126 Stimmen.

Interpellation Schneider (Bern) – Tariferhöhung in den bernischen Spitälern

Wortlaut der Interpellation vom 16. Februar 1976

Im Zusammenhang mit der kürzlich vom Regierungsrat bewilligten Tariferhöhung in den bernischen Staats- und Bezirksspitälern und deren Auswirkung auf die Krankenkassenprämien bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch wäre die Spitaltariferhöhung, wenn der Staatsbeitrag an die Betriebskosten (Defizitdeckung) in den letzten Jahren nicht relativ abgenommen hätte?

2. Wie haben sich die seit 1972 laufend stattgefundenen Spitaltariferhöhungen auf die Krankenkassenprämien ausgewirkt?

3. Führt die jüngste Tariferhöhung (1. Januar 1976) zu einer erneuten Erhöhung der Krankenkassenprämien per 1. Januar 1977?

4. Sind aufgrund der Krankenkassenprämienerhöhungen schon («unfreiwillige») Austritte aus den Krankenkassen erfolgt und rechnet der Regierungsrat mit weiteren Austritten?

5. Was gedenkt der Regierungsrat angesichts der akuten Gefahr von Krankenkassenaustritten (für untere Einkommensschichten, Arbeitslose und Kurzarbeitende) zu unternehmen?

6. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der sozialpolitischen Forderung, wonach die steigenden Spitalbetriebskosten grundsätzlich über höhere Staatsbeiträge statt über Spitaltariferhöhungen zu decken sind?

Schneider (Bern). Die Gründe, die mich zur Einreichung meiner Interpellation veranlasst haben, sind die folgenden:

Wie Ihnen bekannt ist, hat der Regierungsrat den bernischen Spitälern auf Januar 1976 eine Tariferhöhung von 45 Prozent bewilligt. Das ist die dritte Tariferhöhung innert vier Jahren. 1972/73 sind die Spitaltarife um 30 Prozent und 1974/75 um 35 Prozent erhöht worden. Die Erhöhung der Spitaltarife um 45 Prozent beinhaltet einen eindeutigen politischen Entscheid mit entsprechenden Konsequenzen.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um die gesteigerten Kosten im Spitalwesen zu decken, entweder mit einer Spitaltariferhöhung oder mit einer Erhöhung der staatlichen Defizitgarantie. Im Kanton Bern hat man sich für die erste Lösung entschieden. Das bedeutet, dass die Kosten auf die Krankenkassen und mit der Prämienerhöhung der Krankenkassen auf das einzelne Kassenmitglied abgewälzt werden. Wenn man nicht gleichzeitig die kantonale Subventionierung der Krankenkassenprämien erhöht, wie das zum Beispiel der Kanton Basel getan hat, so kann man die Abwälzung auf die einzelnen Krankenkassenmitglieder nur als unsoziale Massnahme bezeichnen, weil die Kosten linear auf den Einzelnen verteilt werden. Die Erhöhung der staatlichen Defizitgarantie aus den Steuergeldern hat demgegenüber einen viel sozialeren Aspekt. Die erneute Tariferhöhung um 45 Prozent ist indessen wiederum damit begründet worden, dass man mit dieser Massnahme ein weiteres Ansteigen des Spitaldefizits eindämmen wolle.

Wie steht es nun um das Spitaldefizit beziehungsweise um die staatlichen Beiträge an die Spitäler? In absoluten Zahlen haben diese Beiträge zugenommen. In Relation zu dem, was von den Krankenkassen und auf andere Art übernommen wird, haben die staatlichen Beiträge an die Spitäler aber von 1972 bis 1974 um 6,5 Prozent abgenommen. Das ist der entscheidende Punkt. Obwohl die Spitalleistungen an die Patienten ständig zugenommen haben – das muss hier auch einmal festgestellt werden – und die Patientenzahlen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen sind, ist der Staatsbeitrag prozentual zurückgegangen. Angesichts dieser Tatsache erscheint die lineare Abwälzung der Kosten auf den Einzelnen besonders problematisch – und abgewälzt wird zweifelsohne. Nehmen wir dafür das Beispiel der Krankenkasse des Kantons Bern (KKB). Sie hat kürzlich die Prämien erhöht, und zwar nicht wegen der Spitaltariferhöhung vom Januar 1976 von 45 Prozent, sondern wegen vorheriger Spitaltariferhöhungen. Die KKB wird also ihre Prämien auf den 1. Januar 1977 vermutlich erneut ansteigen lassen. Wenn man bedenkt, dass 28 Prozent der Ausgaben der KKB an die Spitäler gehen, kann man sich bei einer fast 50-prozentigen Spitaltariferhöhung die Auswirkung auf die Krankenkassenprämien etwa vorstellen!

Aus diesen Erwägungen habe ich dem Regierungsrat sechs Fragen gestellt, die im Interpellationstext aufgeführt sind. Ich danke dem Regierungsrat schon jetzt für die Beantwortung dieser Fragen.

Blaser Adolf, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation Schneider kann ich nicht mit wenigen Worten beantworten. Darin ist Zündstoff enthalten, der für eine eigentliche Diplomarbeit ausreichen könnte.

Zur ersten Frage: Wie hoch wäre die Spitaltariferhöhung, wenn der Staatsbeitrag an die Betriebskosten (Defizitdeckung) in den letzten Jahren nicht relativ abgenommen hätte? Mir scheint diese Frage nur zur Hälfte gestellt; denn es ist ja nicht nur der Staat, der an die Defizitdeckung beiträgt, sondern es sind dies auch die bernischen Gemeinden, und zwar je länger desto mehr (siehe Budgetberatungen der bernischen Gemeinden). Da hier nicht nur der Staatsbeitrag, sondern auch die Beiträge der Gemeinden mitspielen, ist es praktisch unmöglich, diese Frage ohne eine umfassende und kostspielige Erhebung in jedem einzelnen Spital zu beantworten. Insgesamt sind die Beiträge der öffentlichen Hand in den letzten fünf Jahren wie folgt angestiegen: Im Jahre 1970 haben an Beiträgen geleistet: der Staat 23,365 Millionen, die Gemeinden insgesamt 18,456 Millionen. Das ergibt zusammen 41,821 Millionen. Im Jahre 1975 leisteten der Staat 91,094 Millionen und die Gemeinden 60,729 Millionen, was zusammen 151,824 Millionen ausmacht gegenüber rund 41,8 Millionen fünf Jahre früher. Damit sind die reinen Staatsbeiträge innerhalb dieses Zeitraumes um ziemlich genau das Vierfache und die Gemeindebeiträge um das 3,3 fache gestiegen. Angesichts der Kostenentwicklung im Spitalwesen haben zwangsläufig auch die übrigen Partner (Patienten, Krankenkassen, weitere Versicherer gemäss Artikel 47 des Spitalgesetzes) stark belastet werden müssen.
Ich muss somit gegenüber den Ausführungen des Herrn Schneider eine kleine Korrektur anbringen. Herr Schneider hat von zwei Lösungen gesprochen, wie man die Spitalkostenentwicklung auffangen kann: erstens indem man die Kosten auf die Patienten, die Versicherten, abwälzt; zweitens indem die Öffentlichkeit die Erhöhung trägt. Herr Schneider hat gesagt, im Kanton Bern habe man sich für die erste Lösung entschieden. Das trifft nicht zu. Die Ausführungen des Herrn Schneider könnten den Eindruck erwecken, als ob die zweite Lösung (Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand) überhaupt nicht zum Zuge gekommen wäre. Das stimmt also nicht. Wir geben zu, dass der Beitrag der öffentlichen Hand (Staat und bernische Gemeinden) relativ abgenommen hat, jedoch nicht in absoluten Zahlen. In absoluten Zahlen hat der Beitrag der öffentlichen Hand vielmehr eine enorme Steigerung erfahren, wie ich das dargelegt habe.

Zur zweiten Frage: Wie haben sich die seit 1972 laufend stattgefundenen Spitaltariferhöhungen auf die Krankenkassenprämien ausgewirkt? Nach Auskünften der Arbeitsgemeinschaft des Kantonalverbandes bernischer Krankenkassen und der Krankenkasse für den Kanton Bern sind die Spitaltarife seit 1972 im Durchschnitt um zirka 100 Prozent gestiegen. Von den Gesamtaufwendungen der Krankenpflegeversicherer entfällt ein Anteil von rund 30 Prozent auf die Spitalkosten. Damit haben in den letzten vier Jahren allein die Spitaltaxenerhöhungen eine Prämienerhöhung von rund 30 Prozent bewirkt. In Anbetracht der unterschiedlichen Anpassungsintervalle variiert diese Erhöhungsquote von einer Kasse zur andern zum Teil ganz erheblich. Es ist zu beachten, dass im gleichen Zeitraum, von 1972 bis 1975, das Total der Staats- und Gemeindebeiträge, wie ich vorhin ausgeführt habe, von 68,3 Millionen auf 151,8 Millionen, also um das 2,2 fache, angestiegen ist.

Zur dritten Frage: Führt die jüngste Tariferhöhung auf 1. Januar 1976 zu einer erneuten Erhöhung der Krankenkassenprämien per 1. Januar 1977? Die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen des Kantons Bern nimmt dazu wie folgt Stellung:
Die auf 1. Januar 1976 in Kraft getretene, im Durchschnitt aller Heilanstalten rund 45 Prozent betragende Erhöhung der Vertragspauschalen wird unweigerlich zur Folge haben, dass bei den Kassen, die nicht bereits auf den 1. Januar 1976 die Mitgliederprämien erhöht haben, eine Erhöhung auf den 1. Januar 1977 vorgenommen werden muss. Rein rechnerisch wirkt sich die letzte Pauschaltaxenanpassung auf die Krankenversicherungsprämien durchschnittlich um rund 15 bis 20 Prozent aus.

Zur vierten Frage: Sind aufgrund der Krankenkassenprämienerhöhungen schon («unfreiwillige») Austritte aus den Krankenkassen erfolgt, und rechnet der Regierungsrat mit weiteren Austritten? Wir haben die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen angefragt. Sie legt uns in einer Vernehmlassung vom 6. April dieses Jahres folgendes dar:
Auch wenn diese Frage nicht unbedingt dramatisiert werden sollte, so sind bei den Kassen doch aus diesem Grund bereits verschiedene Austritte registriert worden. Infolge der stark angestiegenen Prämien kommt es gegenwärtig öfters vor, dass bestimmte Spitalzusatzversicherungen nicht mehr erhöht oder gar herabgesetzt werden. – Der Regierungsrat stellt aber gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft fest, dass zur Zeit keine alarmierende Situation besteht, denn den verschiedenen Austritten stehen eine grosse Zahl von Neueintritten gegenüber.

Zur fünften Frage: Was gedenkt der Regierungsrat angesichts der akuten Gefahr von Krankenkassenaustritten (für untere Einkommensschichten, Arbeitslose und Kurzarbeitende) zu unternehmen? Eine der wesentlichsten Massnahmen ist die Drosselung der Kostensteigerung im Spitalwesen. Regierungsrat und Gesundheitsdirektion haben zu diesem Zweck bis jetzt folgende Massnahmen getroffen:

1. Der Regierungsrat hat einen Beauftragten für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb von Spitälern, Heimen und Schulen für Spitalberufe ernannt. Es ist dies Herr Dr. Heinz Blocher vom Schweizerischen Roten Kreuz.

2. Das Spitalinspektorat, das der Gesundheitsdirektion untersteht, ist durch die Anstellung von zwei weiteren Inspektoren erweitert worden. Aufgabe dieses Inspektorates ist es, die wirtschaftliche Führung der Spitäler zu überwachen und zu fördern (Artikel 27 des Spitalgesetzes). Diese Equipe muss in der Folge noch erweitert werden. Dazu nur eine kleine Randbemerkung: Die Tätigkeit unserer drei Inspektoren bei den bernischen Spitälern, die unter anderem auch das Resultat zeitigte, dass bei gewissen Spitälern der Personalbestand reduziert werden musste, hat teilweise prompt zur Folge gehabt, dass der Gesundheitsdirektor persönliche Brie-

fe von Betroffenen oder von Freunden Betroffener erhielt, weil bei der Begründung der Massnahme die Spitalverwaltungen und -direktionen den Betroffenen nicht etwa erklärten, der Personalbestand des Spitals sei übersetzt gewesen, sondern die «böse» bernische Gesundheitsdirektion habe die Massnahme verfügt.

3. Die Gesundheitsdirektion hat im weiteren einschränkende Massnahmen verfügt in bezug auf die Erstellung der Budgets in den Krankenhäusern sowie eine verschärfte Budgetkontrolle angeordnet. Der personelle Ausbau des Inspektorates bei der Gesundheitsdirektion gestattet uns zudem eine eingehendere Prüfung der Jahresrechnungen nach wirtschaftlichen Überlegungen.

4. Schliesslich wird auf den 1. Januar 1977 eine Kostenstellenrechnung in sämtlichen öffentlichen Spitälern des Kantons Bern eingeführt.

Weitere Massnahmen sind in Prüfung – darüber läuft zur Zeit das Vernehmlassungsverfahren –, wie Richtlinien über die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse von Ärzten in öffentlichen Spitälern und Richtlinien über die Festsetzung der Personalbestände.
Zur sechsten Frage: Wie stellt sich der Regierungsrat zu der sozialpolitischen Forderung, wonach die steigenden Spitalbetriebskosten grundsätzlich über höhere Staatsbeiträge – ich nehme an, über höhere Staatsbeiträge allein – statt über Spitaltariferhöhungen zu dekken sind? Der Regierungsrat muss eine solche einseitige Überlegung und Forderung aus zwingenden Gründen ablehnen. Die Spitäler haben sich nicht bloss mit dem Aufwand, sondern auch mit dem Ertrag zu befassen. Das ist eine Forderung des Spitalgesetzes. Die Mittel, die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen und weiterhin zur Verfügung stehen werden, werden ganz einfach nicht mehr ausreichen, um die steigenden Betriebskosten allein durch die öffentliche Hand tragen zu lassen. Es geht darum, dass sämtliche Partner in angemessener Weise zur Deckung der Betriebskosten beitragen. Dabei muss festgehalten werden, dass jeder dieser Partner (nicht nur der Staat und die bernischen Gemeinden, sondern auch die Patienten) dazu beitragen kann, dass diese Kosten nicht ins Unermessliche steigen. Ich bin mir bewusst, dass man zu diesem letzten Satz eigentlich einen längeren Kommentar abgeben müsste; das würde aber angesichts der fortgeschrittenen Zeit zu weit führen.

Präsident. Herr Sandmeier beantragt Diskussion. (Zustimmung)

Sandmeier. M. Schneider a relevé que les tarifs hospitaliers avaient augmenté de 45 % depuis le 1er janvier 1974. C'est effectivement le cas, mais dans certains hôpitaux, l'augmentation est encore plus considérable. Voici quelques chiffres:

– Inselspital	48 %
– Frauenspital	49 %
– Regionalspital Biel	39 %
– Wildermettspital	40 %
– Bezirksspital Aarberg	45 %

On nous a dit qu'en revanche, les durées d'hospitalisation avaient diminué. Nous pourrions nous en réjouir si le traitement était efficace. Le cas que je vais vous citer prouve le contraire.
Il s'agit d'une personne aveugle qui a dû être opérée à l'Hôpital de l'Ile d'une hernie. Elle a dû quitter l'hôpital cinq jours et demi après l'opération, avec une plaie de suture de 2,5 cm. Une de ses jambes s'était paralysée après l'opération mais à l'hôpital, on ne l'avait pas remarqué. Cette malade a ensuite été soignée en convalescence pendant un mois par une infirmière bénévole. Elle a reçu quatre visites médicales à l'hôpital de Saanen et l'hôpital de l'Ile a dû la reprendre après une convalescence de 5 à 6 semaines.
On se demande si les autorités hospitalières ont encore le sens de leurs responsabilités quant on les voit augmenter les coûts journaliers au lieu de les maintenir à un niveau convenable à la portée des malades. Les factures adressées aux malades sont beaucoup trop élevées et malgré cela, les déficits sont toujours couverts par les pouvoirs publics. Je me demande s'il se justifie que l'Etat et les communes continuent de garantir la couverture des déficits d'exploitation des hôpitaux.

Schneider (Bern). Ich danke Herrn Regierungsrat Blaser für die ausführliche Antwort. Er konnte sehr konkrete Angaben machen, was nicht auf jede Interpellationsbeantwortung zutrifft. Obwohl es sich hier um eine komplexe Materie handelt, ist eine eindeutige Auskunft über das Vernehmlassungsverfahren bei der Arbeitsgemeinschaft bernischer Krankenkassen erteilt worden.
Erlauben Sie mir, nur noch zu einem Punkt kurz Stellung zu nehmen: Es ist nun offensichtlich so, dass auf 1. Januar 1977 die Krankenkassenprämien wegen der Spitaltariferhöhung um 45 Prozent werden hinaufgesetzt werden müssen. Diese Tatsache bestätigt die letzte Bemerkung meiner Interpellationsbegründung, wonach wir hier vor einem sozialpolitischen Entscheid stehen. Es bestünde immerhin die Möglichkeit, nicht einfach bloss eine Überwälzung auf die Krankenkassenmitglieder vorzunehmen, sondern eine Art Mittellösung anzustreben. Meines Wissens hat der Kanton Basel eine Mittellösung gefunden, indem er wohl eine Überwälzung auf die Krankenkassenprämien vorgenommen, gleichzeitig aber seine Subventionen an die Krankenkasse erhöht hat. Damit ist nicht eine lineare, gleichmässige Überwälzung auf alle Krankenkassenmitglieder erfolgt, sondern es hat immerhin ein sozialpolitischer Ausgleich stattgefunden. Ob diese Subventionierung in Zukunft abgebaut wird, ist eine andere Frage. Bei uns hat man indessen einfach eine Spitaltaxenerhöhung von 45 Prozent bewilligt und keine Erhöhung der Krankenkassensubventionen in Betracht gezogen, womit eindeutig ein politischer Entscheid gefällt worden ist. Die Behauptung, das sei eine Bedingung des Spitalgesetzes, ist nicht stichhaltig. Vermutlich sind aber die Mehrheitsverhältnisse im Regierungsrat so, dass ein solcher sozialpolitischer Entscheid zustande gekommen ist.
Ich danke dem Regierungsrat nochmals für die Interpellationsbeantwortung. Ich bin davon teilweise befriedigt.

Vizepräsident Leuenberger übernimmt den Vorsitz.

Präsident. Gestatten Sie mir, die Gelegenheit wahrzunehmen, um Ihnen recht herzlich zu danken für das Vertrauen, das Sie mir durch die Wahl zum Präsidenten des Grossen Rates bekundet haben. Das Wahlergebnis bedeutet für mich eine Verpflichtung.

Nachkredite der Fürsorgedirektion für das Jahr 1975, 4. Serie

Beilage Nr. 26 Seiten 34 und 36

Für die Staatswirtschaftskommission referiert über die Nachkreditbegehren der Fürsorgedirektion Grossrat Staender. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Genehmigung der vorgelegten Anträge. Grossrat Weber (Vinelz) beantragt Ablehnung des Nachkredites von 204 856.75 Franken als Beitrag an das Rehabilitationszentrum für Drogensüchtige in Brüttelen (Pos. 942.13). Ferner sprechen zu den Nachkreditbegehren der Fürsorgedirektion Grossrat Rychen und Fürsorgedirektor Adolf Blaser. In der Abstimmung werden der Ablehnungsantrag Weber (Vinelz) mit grosser Mehrheit verworfen und die Anträge des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission gutgeheissen.

Stiftung Humanus-Haus in Beitenwil bei Worb; Baubeitrag

Beilage Nr. 18 Seite 9; französische Beilage Seite 10

Für die Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Staender, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Sonderschule für körperbehinderte Kinder des Vereins Aarhus in Bern; Beiträge an den Neubau eines Schulheims in Gümligen

Beilage Nr. 18 Seiten 9 und 10;
französische Beilage Seite 11

Für die Staatswirtschaftskommission spricht zu diesem Geschäft Grossrat Staender, worauf dem vorgelegten Antrag ohne Diskussion zugestimmt wird.

Home d'enfants de l'Association Jurassienne des «Petites Familles» in Grandval; Beitrag an einen An- und Umbau

Beilage Nr. 18 Seite 10; französische Beilage Seite 11

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Staender, worauf das Geschäft diskussionslos genehmigt wird.

Alterswohnheim mit Betreuungsstützpunkt Wylerringstrasse in Bern; Finanzierung der Betriebsverluste durch die Stadt Bern (Lastenverteilung)

Beilage Nr. 18 Seite 10; französische Beilage Seite 12

Für die Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft Grossrat Staender. Ferner sprechen dazu Grossrat Würsten und Grossrat Hächler sowie Fürsorgedirektor Adolf Blaser, worauf das Geschäft gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Mittwoch, 12. Mai 1976, 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 177 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Barben, Berger (Schwarzenegg), Biétry, Boss, Bühler (Frutigen), Cattin, Etique, Fleury, Gehler, Gobat, Gsell, Gury, Gyger, Hof, Koller, Œuvray, Nussbaum, Reimann, Spycher, Schüpfer, Studer, Varrin, Voisin.

Lauterbrunnen; Erstellung eines Altersheimes. Finanzierung durch die Einwohnergemeinde

Beilage Nr. 18 Seite 11; französische Beilage Seite 12

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Staender, worauf der Lastenverteilung ohne Diskussion zugestimmt wird.

Bern-Bümpliz; Alterswohnheim «Baumgarten»; Finanzierung durch die Stadt Bern

Beilage Nr. 18 Seite 11; französische Beilage Seite 13

Für die Staatswirtschaftskommission referiert Grossrat Staender, worauf auch hier der Lastenverteilung ohne Diskussion zugestimmt wird.

Postulat Zürcher – Ausbildung der Sozialarbeiter

Wortlaut des Postulates vom 12. November 1975

Die verschiedenartigsten öffentlichen, halböffentlichen und privaten Institutionen sind auf gut ausgebildete Sozialarbeiter angewiesen. Nach wie vor ist der Bedarf an solchen gross.

Die Ausbildung und die Tätigkeit der Sozialarbeiter hat sich an den Bedürfnissen ihrer Klienten, die meistens in irgendeiner Weise von der Gesellschaft benachteiligt sind, zu orientieren. Die wissenschaftliche Erforschung der Bildungsinhalte und der Methodik der Sozialarbeiterausbildung steckt noch in den Kinderschuhen. Das angestrebte Ausbildungskonzept müsste sich auf eine gründliche Sozialarbeitsforschung abstützen können. Damit sollte es auch möglich werden, der Sozialarbeit den ihr gebührenden Platz im Berufs- und Bildungswesen zuzuweisen.

Vordringlich ist das Gespräch zwischen den Sozialarbeiterausbildungsstätten, namentlich auch der SASSA (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Sozialarbeit) einerseits und von Vertretern der Behörden und Organisationen, die Sozialarbeiter in den Dienst nehmen andererseits. Selbstverständlich müsste das Mitspracherecht der Berufsorganisationen der Sozialarbeiter gewahrt sein, und nötigenfalls müssten wissenschaftliche Berater beigezogen werden. Anzustreben ist insbesondere auch eine Koordination mit der Ausbildung in angrenzenden Fachbereichen, z. B. der Heilpädagogik und Erziehungsberatung.

Der Regierungsrat wird ersucht, diesbezügliche Verhandlungen einzuleiten und allenfalls eine Kommission zur Ausarbeitung eines Ausbildungskonzepts für Sozialarbeit einzusetzen.

(31 Mitunterzeichner)

Fürsorgedirektor **Blaser** Adolf erteilt namens des Regierungsrates folgende schriftliche Antwort:
Der Postulant ersucht die Regierung, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen für Sozialarbeit und den Stellen und Organisationen, die auf Sozialarbeiter angewiesen sind, anzustreben und allenfalls eine Kommission zur Ausarbeitung eines Ausbildungskonzepts für Sozialarbeit einzusetzen.
Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, weil er selber der Ansicht ist, dass sich die Ausbildung der Sozialarbeiter noch vermehrt unsern Bedürfnissen anpassen und sich weniger nach ausländischen Leitbildern orientieren sollte.
Erste Kontaktnahmen zwischen der Fürsorgedirektion und der Bildungsstätte für soziale Arbeit Bern haben bereits stattgefunden. An diesen wurde dargelegt, welche Aufgaben aus der Sicht der Verwaltung von Sozialarbeitern zu lösen sind. Gemäss ihren Vorstellungen sollte nach einer Grundausbildung eine vermehrte Spezialisierung auf die verschiedenen Bedürfnisse der offenen Fürsorge, der Alters- und Pflegeheime sowie der verschiedenen Arten von Schul- und Erziehungsheimen möglich sein. Dieses Postulat lässt sich aber auf kantonaler Ebene allein nicht verwirklichen, weil das Ausbildungskonzept der Schulen für Sozialarbeit gesamtschweizerisch durch die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Sozialarbeit (SASSA) erarbeitet wird. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass die Frage für den Kanton Bern auch nicht durch die Schaffung einer kantonalen Kommission zu lösen ist. Obgleich die Ausbildung zum Sozialarbeiter nicht in allen Kantonen zum Pflichtenheft der Fürsorgedirektion gehört, wird der Fürsorgedirektor des Kantons Bern das Problem im Vorstand der Fürsorgedirektorenkonferenz zur Sprache bringen. Des weitern wird der Regierungsrat Mittel und Wege suchen, um die Anregungen des Postulanten, besonders hinsichtlich Koordination der Bestrebungen mit denjenigen der Ausbildung in den angrenzenden Fachbereichen der Heilpädagogik und Erziehungsberatung, der SASSA näher zu bringen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Boehlen – Personal in den kantonalen Erziehungsheimen

Wortlaut der Interpellation vom 2. Februar 1976

In der Presse («Bund» vom 21. Dezember 1975) wurde das Ergebnis einer Umfrage des Vereins bernischer Heimerzieher und Heimerzieherinnen über die Arbeitsbedingungen in diesem Beruf publiziert. Es wurde u. a. festgestellt, dass in 18 von 35 Heimen im Kanton Bern, die für Heimerzieherpersonal in Frage kommen, keine ausgebildeten, diplomierten Erzieher tätig waren; darunter sollen sich auch fünf staatliche Erziehungsheime befinden.

Die Heimerziehung entwicklungsgeschädigter und erziehungsschwieriger Kinder kann nur erfolgreich sein, wenn für diese anspruchsvolle Aufgabe besonders qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Der Staat leistet denn auch in letzter Zeit namhafte Beiträge an die Ausbildung von Heimerziehern. Dass selbst staatliche Heime vom Angebot an diplomiertem Personal keinen oder ungenügenden Gebrauch machen, muss befremden.

Der Regierungsrat wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Stimmen die in Absatz 1 genannten Angaben in bezug auf staatliche Erziehungsheime?
2. Wenn ja, woran liegt es, dass ein Teil der staatlichen Heime kein oder allenfalls in ungenügendem Umfang ausgebildetes Erzieherpersonal beschäftigt?
3. Hält der Regierungsrat nicht auch dafür, dass den Heimleitern in bezug auf die Qualifikation der anzustellenden Mitarbeiter die nötigen verbindlichen Richtlinien an die Hand zu geben sind?
4. Welche beruflichen Qualifikationen stellt der Regierungsrat an die von ihm zu wählenden Leiter von Erziehungsheimen?

(31 Mitunterzeichner)

Fürsorgedirektor **Blaser** Adolf erteilt namens des Regierungsrates folgende schriftliche Antwort:
Die Interpellantin bezieht sich auf einen Zeitungsartikel in der Tageszeitung «Der Bund» vom 21. Dezember 1975, wonach in fünf staatlichen Erziehungsheimen keine diplomierten Erzieher angestellt würden.
Anlass zu diesem Artikel gab eine Umfrage des Vereins bernischer Heimerzieher und Heimerzieherinnen im Jahre 1975 in bernischen Kinder- und Jugendheimen, wobei festgestellt wurde, dass unter den 18 Heimen, die kein diplomiertes Erzieherpersonal beschäftigen, sich auch fünf staatliche Heime befanden. Über die Gründe, welche die staatlichen Heime veranlassen, kein diplomiertes Erzieherpersonal anzustellen, könnten allerdings nur Vermutungen angestellt werden. Warum, fragt man sich, versuchte der Verein nicht durch Befragen der betreffenden Vorsteher sich Klarheit darüber zu verschaffen? Man hätte z. B. von einem Vorsteher eines Schulheims, das im Zeitpunkt der Umfrage über kein diplomiertes Erzieherpersonal verfügte, aber seit Jahren Praktikanten und Praktikantinnen der Heimerzieherschule der Frauenschule der Stadt Bern ausbildet, erfahren, dass sich nie eine diplomierte Erzieherin auf eine Ausschreibung einer entsprechenden Stelle meldete, auch nicht auf diejenige zu Beginn des laufenden Jahres. Dabei scheinen die «Lebensbedingungen» in diesem Heim nicht so schlecht zu sein, wie der Verein auf Grund dieser Tatsache «vermuten» könnte, denn es arbeiten dort drei Erzieherinnen seit acht bzw. 16 bzw. 24 Jahren. Warum, kann weiter gefragt werden, befand sich unter den sechzig Anmeldungen, die auf zwei Stellenausschreibungen für Erzieherinnen zu Beginn dieses Jahres eines unter der Aufsicht der Justizdirektion stehenden Heims keine einzige Anmeldung aus dem Kreis des diplomierten Erzieherpersonals? Diese Gründe glaubt ein Heimvorsteher zu kennen. Er weist nämlich darauf hin, dass gerade die staatlichen Heime mit verhaltensgestörten Kindern besonders hohe Ansprüche an das Erzieherpersonal stellen, weil es sich oft um solche Kinder handelt, die in keinem privaten Heim aufgenommen werden. Es sei aber Pflicht, auch diesen

schwierigen Kindern ein Heim zu bieten. Das diplomierte Erzieherpersonal sei offenbar nicht bereit, diese hohe Beanspruchung auf sich zu nehmen. Die Befähigung einer Gruppe vorzustehen, sei weniger eine Frage der Ausbildung als eine Frage der Belastbarkeit und der Tragfähigkeit und diese Eigenschaften könne man in einer Heimerzieherschule nicht erlernen.

Die von der Interpellantin aufgeworfenen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Die Angaben bezüglich der fünf staatlichen Heime stimmen insofern nicht mehr, als nur noch eines von ihnen nach dem 1. April 1976 keine diplomierte Erzieherin beschäftigt. Immerhin beginnt eine Erzieherin dieses Heimes zu gleicher Zeit die berufsbegleitende Ausbildung.

2. Die staatlichen Heime haben Mühe, diplomiertes Erzieherpersonal anzustellen, weil dieses kaum gewillt ist, in einem solchen Heim zu arbeiten.

Von den 20 an der Tagesschule der Frauenschule der Stadt Bern Ende dieses Monats austretenden Heimerzieherinnen wollen sieben eine Stelle in privaten Heimen und nur eine in einem staatlichen Schulheim annehmen. Neun werden in verwandten Berufen oder in solchen, die mit dem Erzieherberuf nichts zu tun haben, tätig sein. Von drei Absolventinnen waren keine Angaben erhältlich.

3. Welcher Art die Richtlinien sein müssten, um das Interesse der diplomierten Heimerzieher am Eintritt in staatliche Heime zu wecken, ist unklar. Wichtig und eine dankbare Aufgabe für den Heimerzieherverein wäre vorerst die Abklärung der Frage, weshalb sich diplomierte Heimerzieherinnen nicht entschliessen können, in ein staatliches Heim einzutreten, nachdem sie in einem solchen ihr Praktikum absolviert haben.

4. Die Heimleiter von Schulheimen sind ausnahmslos Lehrer mit zum Teil heilpädagogischer oder einer andern Zusatzausbildung. In andern Heimen stehen Sozialarbeiter an der Spitze. Im übrigen haben die Leiter nicht nur Erziehungsaufgaben zu erfüllen, sondern vorweg den Betrieb und das Personal zu führen und das Heim nach aussen zu vertreten.

Präsident. Ist Frau Dr. Boehlen von dieser Antwort befriedigt?

Frau **Boehlen.** Ich beantrage Diskussion.

Präsident. Ist der Rat mit dieser Diskussion einverstanden? Das ist der Fall.

Frau **Boehlen.** Meine Interpellation bezieht sich auf das Personal in den kantonalen Erziehungsheimen. Sie denken vielleicht: Jetzt kommt sie auch noch damit! Immerhin ist darauf zu verweisen, dass einige hundert Kinder und Jugendliche mit Verhaltensstörungen in diesen staatlichen Heimen untergebracht sind, als der letzten Station, in der noch versucht werden muss, ihnen zu helfen, um dieses Fehlverhalten zu überwinden, damit sie nicht ihr Leben lang soziale Versager bleiben. Darum lohnt es sich meines Erachtens, darüber einiges zu sagen.
Wie in der Interpellationsbegründung erklärt, ist die Hilfe an diesen Kindern besonders anspruchsvoll und erfordert darum qualifiziertes Personal. Im letzten Winter hat der bernische Verein der Heimerzieher und -erzieherinnen eine Umfrage veranstaltet, die ergab, dass in fünf staatlichen Erziehungsheimen kein ausgebildetes, diplomiertes Erzieherpersonal tätig ist. Inzwischen scheint sich das etwas gebessert zu haben. Im wesentlichen fragte ich nach den Gründen, weshalb der Staat, der an die Ausbildung der Sozialarbeiter namhafte Beiträge leistet, in den eigenen Heimen nicht oder ungenügend ausgebildetes Personal einsetzt. Die Antwort des Regierungsrates ist für mich eindeutig unbefriedigend.
Der «Schwarze Peter» wird nun zunächst diesem Verein der Heimerzieher zugeschoben: Er hätte sich durch Befragen der betreffenden Heimvorsteher Klarheit über die Gründe verschaffen können. Gegenfrage: Sind diese Leiter einem privaten Verein Rechenschaft schuldig? Ist nicht vielmehr anzunehmen, sie hätten eine Stellungnahme abgelehnt und die Befragung als unzulässige Einmischung empfunden? (Sogar mit einem gewissen Recht.) Gestützt auf meine Interpellation wäre diese Abklärung just Aufgabe des Regierungsrates gewesen.

Sehr befremdet bin ich, wenn es in der Antwort heisst, über die Gründe, die die staatlichen Heime veranlassten, kein diplomiertes Personal anzustellen, könnten nur Vermutungen angestellt werden. Es ist doch wirklich merkwürdig, dass der Regierungsrat nicht mehr als Vermutungen darüber anstellen kann, was in den staatlichen Heimen – nicht in den privaten! – in bezug auf das Personal für eine Politik betrieben wird. Hängt das wohl damit zusammen, dass die Verantwortung für unsere Heime bekanntlich auf drei Direktionen verteilt ist und im Hintergrund sogar noch eine vierte beteiligt ist? Es tut mir wirklich leid, dass nun – nicht entsprechend der Motion Burri, die heute morgen zitiert wurde – hier nur ein einzelner Direktionsvorsteher geradezustehen hat, um meine Kritik entgegenzunehmen.
In der Antwort des Regierungsrates wird sodann die Stellungnahme eines einzelnen Heimleiters zitiert: «Er weist nämlich darauf hin, dass gerade die staatlichen Heime mit verhaltensgestörten Kindern besonders hohe Ansprüche an das Erziehungspersonal stellen, weil es sich oft um solche Kinder handelt, die in keinem privaten Heim aufgenommen werden. Es sei aber Pflicht, auch diesen schwierigen Kindern ein Heim zu bieten. Das diplomierte Erzieherpersonal sei offenbar nicht bereit, diese hohe Beanspruchung auf sich zu nehmen. Die Befähigung, einer Gruppe vorzustehen, sei weniger eine Frage der Ausbildung, als eine Frage der Belastbarkeit und der Tragfähigkeit, und diese Eigenschaften könne man in einer Heimerzieherschule nicht erlernen.»
Diese Antwort erscheint mir als einseitig. Ich frage mich, warum nur gerade die Stellungnahme eines einzelnen Leiters zitiert wird. Dass die Kinder und Jugendlichen in diesen Heimen besondere Anforderungen stellen, ist richtig. Darum habe ich ja betont, es sei qualifiziertes Personal nötig. Oder verzichten wir beispielsweise in Akutspitälern und Intensivpflegestationen – die ebenfalls einen besonderen Einsatz erfordern – darauf, besonders ausgebildetes Personal einzusetzen? Befremdend mutet mich die Behauptung an, die Befähigung, einer Gruppe vorzustehen – es geht ja nicht nur darum, sondern auch um die individuelle Betreuung der Einzelnen –, sei weniger eine Frage der Ausbildung, als der Belastbarkeit und Tragfähigkeit. Sicher sind diese beiden Eigenschaften unentbehrlich; ebenso unentbehrlich aber ist die Ausbildung, die Einsicht in menschliches Fehlverhalten, in die Hintergründe des-

selben und Kenntnisse der heilpädagogischen Methoden und Möglichkeiten die eine langsame und wirksame Korrektur dieses Fehlverhaltens vermitteln. Warum bilden wir denn noch Lehrer aus? Meinen wir da auch, es sei jeder zum Lehrer, zum pädagogischen Einsatz befähigt, wenn er nur das Schulwissen beherrscht und daneben belastbar sei?

Dem hier vorgebrachten Hauptargument, das diplomierte Personal sei nicht bereit, die hohe Beanspruchung auf sich zu nehmen, widerspricht die Tatsache, dass gerade Heime mit besonders hohen Ansprüchen – weil sie aussergewöhnlich schwierige Kinder und Jugendliche zu betreuen haben – sogar in der Zeit des ausgesprochenen Mangels an Arbeitskräften auf allen Gebieten ausgebildetes Personal gefunden haben. Beispiele: Tessenberg, von dem uns bekannt ist, wie schwierige Jugendliche dort untergebracht sind; Knabenerziehungsheim Oberbipp mit den Geistesschwachen oder die Beobachtungsstation Neuhaus, wo die schwierigsten Fälle zur Abklärung eingewiesen werden. Wenn gewisse Heime kein oder zu wenig ausgebildetes Personal finden, müssen die Gründe meines Erachtens also tiefer liegen.

Ich masse mir nicht an, ein endgültiges Urteil darüber abzugeben, weil auch mir der Zugang zu den nötigen Unterlagen fehlt, die der Regierungsrat hätte finden und darlegen müssen. Immerhin erlaube ich mir, gestützt auf meine eigenen langjährigen Erfahrungen mit Erziehungsheimen und den Kontakt mit vielen Sozialarbeitern, auf zwei Punkte hinzuweisen, die in der Antwort des Regierungsrates m. E. übergangen worden sind. Es gibt Heimvorsteher, die gegenüber dem ausgebildeten Erzieherpersonal mehr oder weniger negativ – gelegentlich sehr negativ – eingestellt sind und dieses ablehnen. Über die Gründe masse ich mir kein Urteil an. Ferner gibt es gelegentlich Heimvorsteher, die wenig zur Team-Arbeit mit dem Personal bereit sind; dennoch ist die Team-Arbeit, das gemeinsame Suchen nach der bestmöglichen Haltung dem Fehlentwickelten gegenüber, äusserst fruchtbar. Sie gibt dem Erzieherpersonal das Gefühl, ernstgenommen zu werden und eigene Verantwortung zu tragen. Der Normalarbeitsvertrag des Bundesrates für das Erzieherpersonal in Heimen sagt: «Der Arbeitgeber räumt dem Arbeitnehmer im Bereiche der ihm übertragenen Aufgaben und im Rahmen der Hausordnung den grösstmöglichen Spielraum zu eigener Verantwortung und Initiative ein.» Ich zweifle, ob dem überall nachgelebt werde.

Die Regierung verweist darauf, dass in den Heimen Praktikanten tätig sind, die sich dann später nicht anstellen lassen. Praktikanten, die in Heimen tätig sind, deren Leiter gegenüber dem ausgebildeten Personal eine eher negative Haltung einnimmt, werden dadurch nicht motiviert, sich später in einem staatlichen Heim anstellen zu lassen. Das spricht sich unter den Sozialarbeitern herum und schadet auch jenen Heimvorstehern mit positiver Einstellung.

Mir ist bestens bekannt – das möchte ich betonen –, welch ungewöhnlicher Einsatz die Heimvorsteher leisten. Dafür verdienen sie volle Anerkennung. Sie sind meistens sehr überlastet; darum erwarten sie dann den gleichen aussergewöhnlichen Einsatz auch von ihren Mitarbeitern. Hier liegt die grosse Verantwortung des Staates ganz allgemein. Aus Gründen der Sparsamkeit überfordert der Staat das Personal in den Erziehungsheimen. Diese Erzieher hätten mit Rücksicht auf die enorme innere Belastung wegen der anspruchsvollen Arbeit wenigstens zeitlich eine Entlastung verdient, um innerlich wieder «auftanken» zu können. Die Arbeitszeit ist aber in diesen Heimen länger als in den meisten anderen Berufen. Nach dem bereits erwähnten Normalarbeitsvertrag ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 50 Stunden (einschliesslich Präsenzzeit 55 Stunden) festgelegt. Für die Heimvorsteher ist darin nichts gesagt; ich weiss aber, dass sie für sie noch wesentlich länger ist. Die Umfrage des bernischen Vereins hat aber ergeben, dass in den bernischen Heimen die durchschnittliche Arbeitszeit für das Erzieherpersonal 58 Stunden beträgt. Das wird durch etwas verlängerte Ferien nicht ausgeglichen. Wo finden wir sonst noch derartige Arbeitszeiten? Hier liegt wohl einer der wesentlichen Gründe, weshalb die Arbeit in den staatlichen Erziehungsheimen nicht gesucht ist. Das muss man verstehen. Die Sparsamkeit des Staates auf diesem Gebiet (Einsparung von Personalkosten durch eine ungenügende Zahl von Stellen) lohnt sich nicht; das betone ich aus eigener Erfahrung. Aber auch nach der allgemeinen Erfahrung und aus wissenschaftlicher Forschung heraus kann gesagt werden: Erziehungsheime sind auf die Dauer nur eine Hilfe, wenn sie mit einer genügenden Zahl qualifizierten Personals ausgerüstet werden. Geschieht das nicht, ist der Erfolg fragwürdig; das Fehlverhalten kann oft wenig oder gar nicht korrigiert werden. Die Austretenden versagen wieder und belasten damit nicht nur sich selber und ihre spätere Familie, sondern auch die Allgemeinheit, indem sie soziale Versager bleiben. Solche Folgekosten figurieren dann auf anderen Konten der Allgemeinheit und des Staates; aber sie sind wesentlich grösser als die Kosten für einen richtigen und genügenden Einsatz von Personal zugunsten der Kinder und Jugendlichen in einem Alter, da diese noch formbar sind. Ich möchte den Herrn Fürsorgedirektor bitten, diese letzte Bemerkung auch dem Herrn Finanzdirektor zur Kenntnis zu bringen.

Erlauben Sie mir zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung: Es tut mir ausserordentlich leid, dass ich am Schluss der Amtszeit von Herrn Regierungsrat Blaser noch diese Kritik anbringen musste. Es geschah aber aus innerer Notwendigkeit, der Sache wegen. Ich anerkenne ausdrücklich und sehr betont die grosse, fruchtbare Arbeit von Herrn Regierungsrat Blaser als Gesundheits- und Fürsorgedirektor sowie seine warme Menschlichkeit, mit der er so vielen, die am Rande stehen und auf die Allgemeinheit angewiesen sind, geholfen hat. Dafür möchte ich ihm heute ganz herzlich danken.

(Unter dem Beifall des Rates überreicht Frau Boehlen dem Fürsorgedirektor ein Rosenbouquet.)

Bigler (Bern). Ich verstehe Frau Boehlen durchaus, wenn sie nach Qualifikationen fragt. Leider stosse ich hier aber an so etwas wie eine Klagemauer: Die Stadt Bern besitzt auf dem Chaumont ein Kinderheim. Weil die Leiterin vor einem Jahr kündete, mussten wir es vorläufig schliessen und uns auf das Heim in Wengen beschränken. Nun beabsichtigen wir – das heisst die Heimkommission, der auch Kollege Dr. Kipfer angehört –, das Heim auf den 1. Juli 1976 wieder zu eröffnen. Wir haben die Stellen einer Heimleiterin und einer Heimerzieherin ausgeschrieben und dabei bewusst keine speziellen, konkreten Qualifikationen verlangt. Was ging an Bewerbungen ein? Eine Kindergärtnerin und eine Hausbeamtin. Da begreifen Sie vielleicht den Begriff der Klagemauer. Wo sind denn die ausgebildeten Heimleiterinnen und Heimerzieherinnen? Sie interessieren sich

nicht mehr für die Kinder, wenn das Heim etwas abgelegen ist. Für ihre Ausbildung sind Tausende von Franken ausgegeben worden, aber heute ist das Berufsinteresse gering. Darum frage ich Sie: Wie bringt man Heimleiterinnen und Erzieherinnen dazu, es uns zu ermöglichen, den Kindern aus der Stadt Bern während der Ferien und auch sonst zusätzlich benötigte Erholung zu verschaffen? Wie sollen wir dieser Aufgabe gerecht werden?

Blaser Adolf, Fürsorgedirektor. Herzlichen Dank, Frau Dr. Boehlen, für Blumen und Anerkennung. – Wie es sich in der Politik gehört, muss ich nun aber doch noch die Klingen kreuzen. Frau Dr. Boehlen stösst sich am Satz: «Über die Gründe, welche die staatlichen Heime veranlassen, kein diplomiertes Erzieherpersonal anzustellen, könnten allerdings nur Vermutungen angestellt werden.» Dieser Satz stammt nicht von uns, sondern steht in jenem «Bund»-Artikel. Ich habe die Fotokopie jenes Artikels noch einmal genau angesehen. Es heisst dort:

«Um eine Antwort auf diese Frage zu erhalten, führte der Verein bernischer Heimerzieher und Heimerzieherinnen im Laufe des Jahres 1975 eine Umfrage in den bernischen Kinder- und Jugendheimen durch... Der Staat bildet mit grossem Aufwand seit 1967 jährlich ca. 17 Erzieherinnen und Erzieher aus, insgesamt bisher 113. Verschiedene Institutionen, vom selben Staat finanziert, lehnen es offenbar ab, diplomiertes Erzieherpersonal anzustellen. Über die Gründe können nur Vermutungen angestellt werden.» – Das ist also nicht unsere Aussage, sondern steht im erwähnten «Bund»-Artikel.

Frau Dr. Boehlen weiss, dass wir sämtliche Heimvorsteher der staatlichen Erziehungsheime angefragt und um eine Stellungnahme gebeten haben. Im übrigen trifft es zu, dass sich die staatlichen Heime jahrelang bemühten, diplomiertes Personal anzustellen, dass sich aber niemand meldete. Geht man den Gründen nach, findet man sie meistens in drei Richtungen: 1. Das Personal will nicht in einem Internat wohnen; 2. Es will nicht am Abend, in der Nacht sowie Samstag und Sonntag Dienst leisten; 3. Es will nicht während 60 und mehr Stunden pro Woche arbeiten.

Wenn festgestellt wird, private Heime hätten mehr Personal und könnten deshalb eher Ablösungsdienste organisieren, ist zu bedenken, dass private Heime es einfacher haben, das nötige Personal einzustellen, als das bei staatlichen Heimen der Fall ist. Bei den privaten Erziehungsheimen finden wir nicht X Stationen zwischen der Antragstellung und der Einstellung des Erziehers für den einzelnen Posten. Wir müssen hier über das Personalamt handeln.

Man stösst aber auch noch auf eine andere Gegenüberstellung: Längere Arbeitszeiten, aber damit verbunden kontinuierlicher Kontakt zwischen Zögling und Erzieher / kürzere Arbeitszeiten, damit verbunden der raschere Wechsel in den menschlichen Beziehungen zwischen Zögling und Erzieher. Man könnte eine Parallele ziehen zur Lehrkraft auf der Primarschulstufe, die das Kind während Jahren begleitet, und dem Fachlehrersystem, wo das Kind nur während Stunden begleitet wird. Ich kenne das Argument, das immer wieder für das Fachlehrersystem ins Feld geführt wird: Das Kind müsse eine schlechte Lehrkraft während Jahren erdulden. Dabei setzt man automatisch voraus, dass der überwiegende Teil dieser Lehrkräfte schlecht wäre. Ich bin aber der Meinung, die schlechten Lehrkräfte seien offensichtlich die Ausnahme. Auf die Erziehungsheime übertragen, bedeutet das, dass die zeitlich längere Begleitung des Kindes besser ist als der Schichtbetrieb.

Auch ich war lange im Fürsorgewesen tätig und habe viele Erfahrungen gesammelt, nämlich nicht nur während zwölf Jahren auf der Fürsorgedirektion, sondern schon vorher während zwölf Jahren als Präsident einer Vormundschafts- und Fürsorgebehörde mit über 50 Vormundschaften, Beistand- und Beiratschaften. Wenn ich auf diese Erfahrungen zurückschaue, bin ich immer wieder erstaunt, wie man heute glaubt – das ist eine ganz generelle Feststellung –, bestmögliche menschliche Betreuung könne man mit Hilfe der bestmöglichen Organisation bewerkstelligen. Organisationen, Richtlinien, Pflichtenhefte usw. gelten gewissermassen als Garanten für eine optimale Erziehung. Das ist doch nicht richtig; es ist der Mensch, der den Ausschlag gibt für ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Zögling und Erzieher. Das sind nach meiner Meinung nicht die Organisationen.

Zum autoritären Heimvorsteher: Den Heimvorsteher, der sich nicht nur nicht gerne dreinreden lässt, schon gar nicht von jungen Leuten, die wohl über eine Menge von theoretischem Wissen verfügen, aber noch keine praktische Arbeit und damit keine Misserfolge hinter sich haben, gibt es tatsächlich. Als Typ gehört er zu den Erscheinungsformen des Alters, bzw. des alternden Leiters an irgendwelcher Stelle, nicht nur im Erziehungsheim. Dass er auf seinem Erfahrungskapital beharrt und immer weniger gern Ratschläge entgegennimmt, ist gewissermassen das Resultat dieser zeitlichen Entwicklung, die jeder Mensch durchmacht. Das trifft wahrscheinlich auf alle menschlichen Belange zu, nicht nur für staatliche Heime. Die staatlichen Erziehungsheime sind lediglich transparenter (um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen) als die privaten Heime, denn die ersteren müssen über das, was sie tun, öffentlich Rechenschaft ablegen, was die privaten Heime nicht zu tun brauchen, schon gar nicht an die Adresse des bernischen Parlamentes.

Wenn wir vermeiden wollten, dass der Heimleiter mit der Zeit gewissermassen konservativ wird und Beharrungsvermögen zeigt, müsste der Staat den Heimleitern nach einer gewissen Anzahl Dienstjahren – zum Beispiel nach 20 oder 25 Jahren – einen anderen Posten in der Staatsverwaltung anbieten, falls er das wünscht. Das hört sich recht einfach an, ist aber gar nicht einfach. Zurzeit sind in den staatlichen Heimen meines Wissens ausnahmslos ehemalige Lehrer mit zusätzlicher Ausbildung tätig. Sie in die Administration auf ein Büro zu verpflanzen, wäre wohl mit etwelchen Schwierigkeiten verbunden, auch wenn es nicht Lehrer, sondern Heimerzieher oder Sozialarbeiter wären. Wir haben das an einem Beispiel durchexerziert und dabei gesehen, dass es ausserordentlich schwierig ist, einen derartigen Heimvorsteher später in den Staatsapparat zu integrieren.

Ich werde aber meinem Nachfolger nahelegen, das Problem der Anstellung von diplomiertem Personal sowie die zuletzt angetönte Frage anlässlich der nächsten Konferenz der Heimleiter darzulegen und zu diskutieren. Diese Konferenzen finden periodisch statt, Sie müssen also nicht befürchten, das sei erst am St. Nimmerleinstag. Die Heimleiter können übrigens auch sporadisch unter einem bestimmten Thema einberufen werden; das wäre sicher ein derartiges Thema, um die Heimleiter einzuladen.

Präsident. Frau Dr. Boehlen ist berechtigt, eine Erklärung abzugeben, ob sie von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sei.

Frau **Boehlen.** Gestützt auf das, was der Herr Fürsorgedirektor zu allerletzt ausgeführt hat, erkläre ich mich teilweise befriedigt.

Verabschiedung von Regierungsrat Adolf Blaser

Präsident. Damit sind wir am Schluss der Geschäfte der Fürsorgedirektion und haben gleichzeitig letztmals unseren Fürsorgedirektor hier im Rat. Sie alle wissen, dass Herr Regierungsrat Adolf Blaser aus gesundheitlichen Gründen auf den 31. Juli dieses Jahres sein hohes politisches Amt niederlegt. Ich möchte das unterstreichen, was vorhin Frau Dr. Boehlen erklärte. Er hat seine Geschäfte immer mit der nötigen menschlichen Wärme vertreten; er ist sicher ein Sozialpolitiker aus Berufung, und es ist uns allen eine grosse Ehre, ihm für seine Aufopferung im Dienste des Staates Bern recht herzlich zu danken. – Herr Regierungsrat Adolf Blaser ist das Schulbeispiel eines Politikers, der aus dem Volk heraus zu höchsten Ehren aufgestiegen ist. Er hat die Andersdenkenden nie als Feinde betrachtet, sondern als Gegner, er hat sich mit ihnen auseinandergesetzt, und daraus ergab sich immer wieder eine vernünftige Lösung.
Herr Regierungsrat Blaser musste zu Beginn seiner beruflichen Tätigkeit schwierige Zeiten erleben. Er war konfrontiert mit dem Zeitalter der Arbeitslosigkeit. Als er 1930 als Lehrer nach Urtenen gewählt wurde, ist er aus 56 Kandidaten auserwählt worden. Sie sehen, welchen Kampf der junge Lehrer damals um seine Position führen musste. In jener Gemeinde ist er dann rasch aufgestiegen und hat 1958 das Amt des Gemeindepräsidenten übernommen. Lassen Sie mich hier eine kurze Reminiszenz wiedergeben: Als ich als junger Einheitskommandant den Auftrag erhalten hatte, für einen WK Unterkunft in Schönbühl-Urtenen zu rekognoszieren, «klemmte» es überall, so dass ich meinen Leuten schliesslich sagte, nun müssten wir einfach mit dem Gemeindepräsidenten reden. Da erschien der Gemeindepräsident Adolf Blaser, und nach einer einstündigen Diskussion, in welcher wir gegenseitig «die Ecken abgeschliffen» hatten, fanden wir eine vernünftige Lösung. Im Rückblick muss ich heute gestehen, dass der damalige WK in Schönbühl-Urtenen einer der schönsten war, die ich erlebte.
Herr Regierungsrat Blaser wurde 1950 in den bernischen Grossen Rat gewählt, den er 1962/63 präsidierte. Er war gleichzeitig mein erster Grossratspräsident, als ich in diesen Rat eintrat, und ich darf gestehen: Er hatte für die neueintretenden Grossräte, die gelegentlich etwas unbeholfen waren und sich nicht richtig zurechtfanden, sehr viel Verständnis, auch für jene aus andern Fraktionen, und dafür möchte ich ihm noch herzlich danken.
1964 hat ihn das Bernervolk in die Regierung gewählt. Aus seiner zwölfjährigen Regierungstätigkeit ragen vor allem zwei wichtige Dinge heraus: Das bernische Spitalgesetz, das von der Bevölkerung mit sehr grossem Mehr gutgeheissen worden ist und für das Herr Regierungsrat Blaser ein Riesenmass an Arbeit geleistet hat, damit das Gesetz diese gute Annahme und Aufnahme finden konnte. Als Folge des Spitalgesetzes sind Kommissionen gegründet worden, die sich mit dem Problem des Spital- und Heimwesens befassen sollen. Auch das ist ein Werk unseres scheidenden Gesundheits- und Fürsorgedirektors. Seine letzte grosse Arbeit, die er an die Hand genommen hatte, war die Schaffung eines neuen Gesundheitsgesetzes. Leider hat es ihm nun seine Gesundheit nicht erlaubt, diese Arbeit zu Ende zu führen. Wie wir alle wissen, hat er aus Gesundheitsgründen vor Ende der Legislaturperiode seinen Rücktritt erklärt.

Herr Regierungsrat Blaser, wir danken Ihnen von ganzem Herzen für die Arbeit, die Sie für das Bernervolk geleistet haben, und wir wünschen Ihnen für Ihren sicher tätigen Ruhestand weiterhin alles Gute. (Starker, anhaltender Beifall.)

Regierungsrat **Blaser** Adolf, Fürsorgedirektor. Dem Herrn Präsidenten möchte ich herzlich danken für die Anerkennung, die er soeben ausgesprochen hat; dem Rat danke ich für das Vertrauen, das er mir und damit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in all diesen Jahren meiner Tätigkeit entgegengebracht hat. Erlauben Sie mir, auf dieses Vertrauen zu schliessen angesichts der Feststellung unserer Registratur, dass der Grosse Rat in diesen zwölf Jahren alle Geschäfte materieller Art angenommen, d. h. nie eine Vorlage abgelehnt oder zurückgewiesen hat. Für diesen «Leumundsbericht» danke ich herzlich. Er garantiert mir gewissermassen das Abtreten, denn jedermann wird verstehen, dass das letztmalige Antreten in diesem Saale zwingt, sich persönlich Rechenschaft darüber abzulegen, was man in den 27 Jahren hier gewirkt hat, zunächst als Mitglied des Rates und dann als Mitglied der Regierung.
Ich habe mich – glaube ich – während meiner Regierungstätigkeit immer bemüht, das zu vertreten und zu verlangen, was nicht nur wünschbar, sondern auch realisierbar war. Dabei hielt ich mich grundsätzlich an einen Ausspruch von Professor Karl Schmid, ETH-Zürich, im Rahmen eines Vortrages «Der selbständige Kleinstaat in der heutigen Welt». Ich bin vor vielen Jahren durch Zufall auf diesen Ausspruch gestossen, und zwar durch den soeben pensionierten Oberst Hans Krenger. Der Spruch lautet:
«Der Kompetenz des Fachmannes tritt die Verantwortung des Staatsmannes gegenüber, der ans Ganze zu denken hat. Zwischen dem, was das Wissen und der Verstand der Fachleute als wünschbar bezeichnen und dem, was Vernunft des Staatsmannes als notwendig und politisch richtig erkennt, ist ein Kompromiss zu finden. Die Wirklichkeit des geschichtlichen Lebens besteht in solchen Kompromissen. Der Fachmann, der kompromisslos am Wünschbaren festhält, läuft Gefahr, dass er das Notwendige nicht zugestanden erhält, und der Politiker, der sich vom Fachmann überhaupt nichts sagen lässt, läuft Gefahr, dass er öffentliche Mittel sachunkundig für Unnötiges und Zweckloses ausgibt.» – Mir scheint, das sei eine sehr gescheite Erkenntnis. Sie stammt nicht von mir.
Als zweites scheint mir die persönliche Haltung vor dem Parlament wichtig zu sein. Hier in diesem Saal haben bekanntlich die Regierungsvertreter – Ausnahmen bestätigen die Regel – immer das letzte Wort, sei das bei parlamentarischen Vorstössen oder bei Sachgeschäften. Wer sich gegenüber Parlament oder menschlicher Gesellschaft in dieser Vorzugsstellung befindet, sollte immer eine Nuance höflicher sein als der zweitletzte. Ich habe mich um eine solche Haltung bemüht. Sie wurde mir erleichtert durch die sprichwört-

liche Tatsache, dass nach ungeschriebenem Protokoll des bernischen Grossen Rates seine Mitglieder ausgesprochen höflich und loyal sind von Fraktion zu Fraktion, aber auch gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrates. Ich danke herzlich für diese Loyalität und darüber hinaus für die vielen, vielen Kontakte freundschaftlicher Art aus allen Fraktionen. Sie haben mir die Arbeit wesentlich erleichtert.
Ich wünsche Ihren Ratsverhandlungen und den Begegnungen zwischen Legislative und Exekutive für alle Zukunft jene Atmosphäre gegenseitiger Achtung als Voraussetzung auch zum künftigen Ausbau unseres Staatswesen. Ihnen allen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wünsche ich für heute und morgen viel Gutes und Schönes.
Je vous souhaite donc, mesdames et messieurs, pour aujourd'hui et pour l'avenir, tout ce que l'on peut souhaiter de bon et de bien.
(Starker Beifall)

Präsident. Ich möchte Herrn Regierungsrat Adolf Blaser für diese sympathischen, sicher richtungsweisenden und von grosser Erfahrung zeugenden, menschlich warmen Worte noch einmal recht herzlich danken und ihn damit hier aus dem Rat verabschieden.

Motion der ehemaligen Grossratspräsidenten Hänsenberger, Meyer, Cattin und Bircher – Vollamtlicher Sekretär für den Grossen Rat

Fortsetzung von Seite 223 hievor

Hänsenberger. Im Mai 1975 haben alle vier Alt-Präsidenten des Grossen Rates diese Motion unterschrieben. Sie richtet sich an die Präsidentenkonferenz unseres Rates. Sie enthält aber ein Begehren, das nicht im Rahmen der Revision der Geschäftsordnung gelöst werden kann, auch nicht im Rahmen einer Anpassung des Dekretes über die Präsidialabteilung und über die Organisation des Regierungsrates. Das Begehren auf Schaffung eines eigentlichen Ratssekretariates kann zu einer Verfassungsänderung oder zu Gesetzesanpassungen führen. Die Motion wünscht etwas Grundsätzliches, nämlich eine Gewichtsverlagerung. Das Gewicht, die Einflussmöglichkeit des Grossen Rates und seines Büros sollen verstärkt werden. Der Grosse Rat soll besser in die Lage versetzt werden, seiner Aufgabe bei der Gesetzgebung und der Überwachung der Verwaltung gerecht zu werden.
Dieser Aspekt verdient meines Erachtens eine ernsthafte und ausgiebige Prüfung. Wir setzten für jede kleine Vorlage Spezialkommissionen ein, die Regierung lässt noch und noch Gutachten erstellen; wenn der Grosse Rat dieser Frage, die seine eigenen legitimen Interessen als höchstes Staatsorgan berührt, nicht mindestens gleichviel Aufmerksamkeit zuwendet wie irgendeiner Gesetzesvorlage, erfüllt er nach meiner Meinung seine Pflicht nicht.
Einige Kantone haben Ratssekretariate, andere versuchten das einzuführen, zum Beispiel der Kanton Aargau. Dort wurde ein Ratssekretariat am 9. März 1976, wenn auch knapp, mit 79 : 70 Stimmen abgelehnt. Die vorbereitende Kommission des aargauischen Grossen Rates hat sich aber die Sache nicht leicht gemacht; sie hat eine Untersuchung durchgeführt über die Verhältnisse in allen übrigen Kantonen und hat sämtliche Geschäftsreglemente der kantonalen Legislativen durchgearbeitet. Jeder Kanton wird diese Frage für sich selber entscheiden müssen; die Verhältnisse sind sehr verschieden, so dass man das nicht übers Knie brechen und für alle gleichartig lösen kann. Im Kanton Bern haben wir unter anderem zu überlegen: Die Staatswirtschaftskommission ist bei uns verhältnismässig klein. Sie erfüllt ihre Aufgabe richtig. Aber die Belastung ihrer Mitglieder ist beträchtlich und geht nach meiner Auffassung bis an die Grenze des noch Zumutbaren. Diese Kommission könnte in ihrer Wirkung wesentlich verstärkt werden, wenn sie über ein eigenes Sekretariat verfügte, das nur vom Grossen Rat abhängig wäre und in der Arbeit absolut nicht mit der Verwaltung zusammenhängt. Ein Sekretär könnte da sein, um über die verschiedenen Legislaturperioden hinweg und über die traditionell kurzen Gastspiele der einzelnen in der Staatswirtschaftskommission – das hängt zusammen mit der Belastung des einzelnen in dieser Kommission – hinaus, die langfristige Kontrollaufgabe des Grossen Rates gegenüber der Verwaltung im Auge zu behalten.
Weiter ist zu beachten, dass der Präsident des Grossen Rates im Bernervolk eine sehr geachtete Stellung einnimmt, die wichtiger ist als die entsprechende Stellung in anderen Kantonen. Traditionell wird der bernische Grossratspräsident nicht nur überall «herumgereicht», sondern er ist während seiner Amtszeit auch so etwas wie eine Klagemauer. Er erhält Einblick in sehr viele Sorgen des bernischen Volkes. Ich hatte die Ehre, diesen Grossen Rat während der Jura-Debatte zu präsidieren, und ich habe sehr viele vertrauliche Mitteilungen gerade aus dem Nordjura erhalten. Wenn man aber nur ein Jahr amtet, sollte man vieles von dem, was man da vernimmt, seinem Nachfolger übergeben können. Zum Beispiel die Pressekonferenzen des Rates, die sogenannten Büroabende am zweiten Montag der Session, die Kontakte mit der Verwaltung usw. sollten von einem Ratspräsidenten zum anderen übergehen können. Ein eigener Ratssekretär könnte dem jeweiligen Präsidenten seine Arbeit sehr erleichtern.
Sie alle haben mit einem Brief unseres Kollegen Jean-Roland Graf einen Artikel aus dem «Bund» vom 22. April 1976 erhalten. Ich möchte auf die dort dargelegten Argumente verweisen. Mir scheint, ein solcher Sekretär brauche kein «Supermann» oder keine «Superfrau» zu sein; aber dieser Posten könnte für einen geeigneten Bewerber etwas vom Interessantesten sein, was es im Kanton gibt. Er müsste meines Erachtens aber unabhängig sein von der Verwaltung, eindeutig vom Grossen Rat gewählt werden und dem Grossen Rat unterstehen, er müsste den Grossratspräsidenten und den ständigen Kommissionen zur Verfügung stehen.
Unser Kollege Kurt Meyer als Mitunterzeichner dieser Motion hat ein Papier ausgearbeitet, und zwar noch als Präsident des Grossen Rates, das die Aufgaben und den Zweck eines unabhängigen parlamentarischen Sekretariates deutlich umschreibt. Ich verweise auch auf diese Zusammenfassung. Aber ich verweise auch auf ein Protokoll, in welchem die Erklärungen von Sitten vom 11. Oktober 1975 enthalten sind. Das sind die Erklärungen, die an der Réunion des bureaux des Grand Conseils de Suisse romande, de Berne et du Tessin abgegeben worden sind. Die Grossräte der welschen Schweiz, von Bern und des Tessins kommen jedes Jahr in einem andern Kantonshauptort zusammen, und am 11. Oktober 1975 hat man in Sitten über die Frage von Grossratssekretariaten ausführlich diskutiert. Auch das könnte die Grundlage einer Überprüfung bei uns sein.

Der Regierungsrat, unsere Exekutive, hat gegenüber uns Grossräten, uns Amateurpolitikern, gegenüber uns Hobby-Staatsverbesserern einfach gewisse Vorteile: Die Regierung ist vollamtlich tätig und kann ihre volle Arbeitskraft dem Staat Bern zur Verfügung stellen. Sie kann Rechtsgutachten einholen, kann Expertenkommissionen einsetzen und diese Experten auch besolden. Uns nebenamtlichen Politikern sind deutliche zeitliche und finanzielle Schranken gesetzt. Die Begründung dieses Vorstosses ist ein Beispiel dafür: Pro und Kontra eines solchen Ratssekretariates hätte ich natürlich in Form eines Argumentenkataloges ausführlich und deutlich erarbeiten sollen. Aber bitte, wen kann ich damit beauftragen, oder wer kann mich beurlauben, um das während eines halben Jahres oder während eines Vierteljahres zu besorgen? So bleibt denn auch die Begründung rudimentär, bleibt stümperhaftes Stückwerk, das dringend ergänzt werden müsste.
Dem Grossen Rat stehen für seine eigenen Bedürfnisse auch kaum Kredite zur Verfügung; die Regierung hat sie. Im vorliegenden Fall hat sich die Präsidentenkonferenz damit begnügt, den Vorstoss durch einen kleinen Ausschuss begutachten zu lassen. Ich glaube, dieses Vorgehen ist zu rudimentär ausgefallen. Der Berner Grosse Rat ist ja kein auflüpfiges Parlament. Das hängt wohl mit dem Charakter des Berners zusammen, aber nicht nur damit; der Grosse Rat hat sich auch nicht die nötigen Instrumente verschafft, um sich selber mehr Gewicht zu verleihen. Ich gebe gerne zu, dass Institutionen allein nicht ausschlaggebend sind. Aber wenn der Rat seine eigenen Interessen nicht wahrt und die Frage eines Ratssekretariates nicht wenigstens gründlich prüft, können wir nicht entscheiden, ob eventuell in diesem Vorstoss der vier Alt-Grossratspräsidenten doch eine wertvolle Idee enthalten wäre.
Die Rückweisung des Dekretentwurfes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung durch die Präsidentenkonferenz lässt doch hoffen, dass man nichts zementieren will, was offen bleiben muss, wenn die dieser Motion zugrunde liegenden Ideen und Motive noch einen Sinn haben sollen. Die Gewaltentrennung soll beiden Gewalten wichtige Funktionen erhalten. Demokratie in unserem Stil lebt davon, dass man auf verschiedenen Ebenen Bremsen einbaut: In der Gemeinde, im Amt, im Kanton und auf Bundesebene. Aber auch die getrennten Gewalten sollen funktionstüchtig erhalten werden. Unser bernischer Regierungsrat muss lernen, Kritik aus dem Grossen Rat vermehrt zu akzeptieren. Die Rückweisung einer Vorlage durch den Rat ist nicht eine Niederlage des betreffenden Regierungsrates, sondern die Erfüllung der Prüfungs- und Gesetzgebungsaufgabe unseres Parlamentes. Die beiden Gewalten – Exekutive und Legislative – in unserem Kanton sollten es erreichen, dass man gegenseitig etwas weniger Blumen verteilt, dass nicht die Pflege gegenseitiger Empfindlichkeiten und Mimosenhaftigkeit, die Rücksicht auf persönliche Empfindlichkeit zur Hauptaufgabe wird, sondern dass man sachliche, harte Auseinandersetzungen akzeptiert und als normal und sachgerecht empfindet.
Ich bitte Sie, meine Motion gutzuheissen.

Graf, président de la commission. L'objet qui nous occupe maintenant paraît très simple; il pose néanmoins quelques problèmes. C'est si vrai que le président s'est tourné d'abord vers le Grand Conseil, puis vers le représentant du Conseil-exécutif, ne sachant pas si la motion de M. Hänsenberger et de ses collègues anciens présidents du Grand Conseil devait, comme d'habitude, d'abord recevoir une réponse du Gouvernement, puis être mise en discussion devant notre assemblée.
Il me semble que la motion elle-même concerne avant tout le Grand Conseil. C'est pourquoi la conférence des présidents m'a chargé de m'exprimer à ce sujet en tant que président de la commission qui doit s'occuper du décret.
On constate une fois de plus qu'on a lié deux objets qui ne doivent pas forcément être liés. Les problèmes soulevés par la motion Hänsenberger prouvent que l'on a voulu aller un peu trop vite, dans l'idée que cette motion pouvait trouver une réponse par l'élaboration du décret visant à refondre la section présidentielle. C'est effectivement parce que la conférence des présidents a envisagé le problème sous cet angle qu'elle a désigné le groupe de travail dont a parlé M. Hänsenberger. La commission chargée de l'examen du décret a également été d'avis que la motion pouvait être réalisée de cette manière. Or, il a fallu se rendre à l'évidence. D'abord, la motion, pour des raisons faciles à comprendre, aurait pu être développée depuis longtemps puisqu'il y a plus d'une année qu'elle est déposée. Si elle n'a pas été développée plus tôt, cela n'est pas du tout dû à la mauvaise volonté ou à la négligence de qui que ce soit, mais simplement parce qu'on a voulu la traiter conjointement avec le décret relatif à la réorganisation de la section présidentielle. Pour la clarté du débat et pour permettre une discussion large et approfondie, nous estimons qu'il est préférable de traiter les deux objets séparément, contrairement à ce qui avait été d'abord prévu. Nous vous proposons donc de traiter aujourd'hui uniquement la motion Hänsenberger et, en accord avec le motionnaire, de renvoyer le décret au Conseil-exécutif, décret que le Grand Conseil pourra examiner en septembre.
Je tiens à préciser que ce n'est nullement dans l'intention de chicaner qui que ce soit ou d'embrouiller les choses que nous vous faisons cette proposition. Certains d'entre vous ont peut-être l'impression qu'il y a divergence entre les membres de la commission. Il n'en est rien. Il a pu y avoir divergence quant à la réalisation de la motion Hänsenberger, mais il semble que nous soyons maintenant tous d'accord quant à l'idée qui est à la base de cette motion.
Le problème soulevé par M. Hänsenberger n'est pas nouveau. Lorsque nous avons étudié le décret relatif à la réorganisation de la chancellerie, le chancelier nous a appris qu'il y a 444 ans déjà, le Conseil avait demandé qu'on adjoigne au chancelier un secrétaire du Conseil pour faire face aux charges de plus en plus lourdes auxquelles devait faire face le Conseil de la Berne d'alors. C'est dire que le problème d'une meilleure efficacité du législatif résurgit périodiquement et c'est bien dans l'intention de rendre le pouvoir législatif plus efficace, plus efficient, que M. Hänsenberger propose la création d'un poste de secrétaire du Grand Conseil. La commission n'a pas accepté sans autre cette idée parce qu'il lui paraissait que la création d'un organe administratif supplémentaire enflerait encore le volume de l'appareil administratif de l'Etat, que c'était créer une fonction dont elle n'était pas certaine qu'elle fût indispensable.
Le groupe de travail désigné par la conférence des présidents s'est ralliée à l'idée qu'on pouvait doter le Grand Conseil d'un tel service sans obligatoirement créer une fonction totalement nouvelle. La commission s'est réu-

nie une nouvelle fois et, après avoir invité M. Hänsenberger et ses collègues à s'exprimer, elle est arrivée à la conclusion que le problème posé par le secrétariat du Grand Conseil est un problème fondamental qui détermine toute l'activité du Grand Conseil. Les propositions de M. Hänsenberger, qui sont déterminantes pour la marche générale de l'administration, méritent une étude très approfondie et il nous semble plus raisonnable de traiter cette motion conjointement avec la revision de la constitution cantonale, qui est inéluctable et qui interviendra dans un proche avenir, en raison de la création du nouveau canton du Jura.
La conférence des présidents comme la commission que j'ai l'honneur de présider estiment que la motion Hänsenberger peut être acceptée sous la forme du postulat. L'administration, le Grand Conseil et tous les organes cantonaux intéressés pourront ainsi étudier d'une manière approfondie le problème soulevé par MM. Hänsenberger et consorts et d'en voir ainsi les tenants et aboutissants.
Mais si nous sommes d'avis que la motion transformée en postulat est une solution à longue échéance, nous n'en estimons pas moins que la chancellerie doit pouvoir travailler dans les meilleures conditions possibles et que si elle avait disposé régulièrement de l'organe dont elle avait besoin, l'idée de la désignation d'un secrétaire du Grand Conseil n'aurait pas rencontré un écho aussi favorable et aussi profond.
Lorsque, en 1961, le vice-chancelier a été désigné en la personne de M. Hans Hof, on pensait déjà qu'une refonte de tout l'appareil administratif présidentiel, c'est-à-dire de la chancellerie, s'imposait. L'idée a pris corps et lorsque, en 1971, le nouveau décret a été adopté, les bases théoriques d'une refonte de l'appareil de la chancellerie étaient données, mais à ce moment-là, M. Ory, *alors* vice-chancelier, n'a guère pu fonctionner en cette qualité pour les raisons que vous connaissez, si bien que cet appareil qui, théoriquement, avait été mis sur pied, n'a pas fonctionné comme il aurait dû. On peut donc dire que depuis quatre ou cinq ans en tout cas, le chancelier, qui s'est donné une peine énorme pour faciliter sur le plan pratique le travail du Grand Conseil, n'a pas pu faire tout ce qu'il devait, faute de disposer de l'appareil nécessaire.
Nous ne pouvons attendre la réalisation du postulat de M. Hänsenberger pour doter la chancellerie de cet appareil. C'est pourquoi nous vous proposons de procéder en deux temps. Dans un premier temps, nous vous proposons de discuter la motion Hänsenberger et de l'accepter comme postulat, et conjointement, la commission reprendrait l'examen du décret et au cours de la session de septembre, elle présenterait au Grand Conseil des propositions solides qui recevront, on peut l'espérer, l'agrément des différentes fractions. Cette procédure permettrait à tous les partis importants représentés au Gouvernement de dire leur mot en ce qui concerne la chancellerie.
On croyait avoir trouvé une solution par la création de deux postes de vice-chancelier. Or, les déclarations faites au début de cette session ont démontré que cette solution n'avait pas eu l'heur de plaire à tous les groupes du Grand Conseil. Il faut donc remettre l'ouvrage sur le métier.
Nous demandons en conclusion au Grand Conseil de charger la commission de reprendre son étude, d'entente avec le Conseil-exécutif et, à brève échéance, de vous présenter des propositions afin que le Grand Conseil soit servi par une chancellerie à la hauteur, non pas quant au personnel, qui accomplit excellemment son travail, mais quant aux fonctionnaires qui doivent la seconder. Nous rendons hommage au chancelier Martin Josi, qui se bat depuis des années pour chercher à nous donner satisfaction. On peut dire qu'il l'a fait au mieux de ses possibilités et nous devons l'en remercier. Il fallait un homme énergique et pondéré comme lui pour faire tout ce qu'il a fait, mais nous devons nous dépêcher de sortir de cette période intermédiaire et difficile. De là les propositions que nous vous faisons au nom de la commission que j'ai l'honneur de présider et de la conférence des présidents.

Krähenbühl. Namens der freisinnigen Fraktion danke ich vorab dafür, dass es doch noch möglich geworden ist, diese Motion der vier Alt-Präsidenten zu behandeln. Wir sind auch froh darüber, dass die Behandlung heute nicht unter Zeitdruck steht und wir dem Vorstoss durch diese Art der Behandlung jenes Gewicht geben können, das ihm effektiv zukommt .
Die Motion ist in unserer Fraktion sehr ausführlich behandelt worden. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich Ihnen sage, dass bei uns auch über die zu treffenden Massnahmen durchaus nicht absolute Einigkeit herrscht. Wir haben soeben durch die Herren Hänsenberger und Graf gehört, dass Massnahmen in jener Richtung gehen könnten, zwei Vize-Staatsschreiber zu wählen, dass man einen Ratssekretär wählen könnte, oder dass allenfalls auch noch andere organisatorische Massnahmen ins Auge zu fassen wären. Im Zusammenhang mit der heute zu führenden Grundsatzdiskussion möchte ich diese organisatorischen Fragen aber eher ausklammern.
Im Ziel dieser Motion sind wir aber innerhalb der Fraktion völlig einig, dass es nämlich darum geht, den Grossen Rat aufzuwerten und ihm gegenüber der Regierung vermehrtes Gewicht zu geben.
Wahrscheinlich hat erst die vorparlamentarische Diskussion über diese Motion – teilweise in der Presse – im Rahmen der Fraktionen, aber auch die Diskussion von heute die Dimensionen dieses Vorstosses so recht aufgezeigt. Es geht hier nicht lediglich um äusserliche Strukturfragen; vielmehr geht es nach unserer Auffassung um fundamentale staatsrechtliche und staatspolitische Fragen, um Fragen der staatlichen Schwerpunktbildung. Es geht um das Spannungsfeld zwischen Exekutive und Legislative.
Das Problem ist nicht neu. Es ist offenbar auch schon vor über 400 Jahren hier diskutiert worden, wie wir soeben durch Herrn Graf hörten. Es ist aber auch ein Problem, das neben vielen anderen Kantonen auch auf Bundesebene eine Rolle spielt. Wir konnten gerade in diesen Tagen in den Zeitungen lesen, dass durch eine Kommission der eidgenössischen Räte die Frage diskutiert wurde: Berufsparlament ja oder nein? Es wurde dort darüber gesprochen, auf welche Art und Weise die Bundesversammlung rationeller, nachhaltiger arbeiten könne. Selbstverständlich steht hier im bernischen Grossen Rat nicht die Frage eines Berufsparlamentes zur Diskussion. Aber das Spannungsfeld Regierung einerseits, Grossrat anderseits, ist hier genau das selbe wie auf der Bundesebene. Vorhin ist bereits mit Recht auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Regierung und dem Grossen Rat hingewiesen worden. Unsere Regierung steht sozusagen 52 Wochen im Dienst, während wir nebenamtlichen Parlamentarier pro Jahr zehn bis zwölf Wochen – wenn ich so sagen darf – im Dienst stehen und auch dann noch ne-

benbei dafür sorgen müssen, dass zuhause nicht alles drunter und drüber geht.
Dieses Spannungsfeld gibt zwangsläufig eine verschiedenartige Optik: Einerseits die Optik des vollamtlichen Regierungsrates, anderseits jene des nebenamtlichen Parlamentes. Es ist nach Meinung unserer Fraktion absolut ein Verdienst der vier Motionäre, dieser vier ehemaligen Grossratspräsidenten, durch ihren Vorstoss die staatspolitische Grundsatzfrage zur Diskussion gestellt zu haben.
Wir wollen nun nicht etwa künstlich einen Gegensatz zwischen Regierung und Parlament aufbauen oder akzentuieren. Vielmehr geht es darum, eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament zu fördern. Die Regierung kann ja ihrerseits nur davon profitieren, wenn sie mit einem Parlament zusammenarbeiten kann, das seiner Aufgabe gewachsen und wirklich fähig ist, im Rathaus die Stimme und die Stimmung des Volkes richtig wiederzugeben. Ich bin versucht, hier ein Wort zu zitieren, das im Zusammenhang mit der Politik oft verwendet wird, es aber leicht abzuwandeln: Gebt der Regierung, was der Regierung ist, aber gebt dem Parlament, was dem Parlament ist. – Darum geht es doch. Wir sollten eine neue Gewichtsverteilung vornehmen.
Alle Anwesenden werden wohl nach dieser Diskussion einsehen, dass es hier nicht um Äusserlichkeiten geht, um Institutionen, sondern um eine staatspolitische Grundsatzfrage, die eindeutig die Ebene der Verfassung berührt. Herr Graf hat ja schon darauf hingewiesen, dass wir über kurz oder lang mit der Revision der Staatsverfassung konfrontiert sein werden, nämlich im Zusammenhang mit der Bildung des neuen Kantons. Wir werden also dazu kommen, unsere Verfassung grundsätzlich zu überprüfen. Unsere Fraktion ist der Ansicht, dass es dabei ein Anliegen sein müsse, die Gewichtsverteilung zwischen Legislative und Exekutive neu zu überdenken und zu überprüfen.
Aus diesen Überlegungen heraus wären wir von der freisinnigen Fraktion aus dem Motionär dankbar, wenn er seinen Vorstoss in ein Postulat umwandeln könnte, damit dann die nötige Zeit zur Verfügung steht, um die fundamentalen Probleme, die ich hier zu skizzieren versuchte, gründlich und mit dem nötigen Ernst zu prüfen.

Ich bitte also den Herrn Motionär um die Umwandlung seines Vorstosses in ein Postulat und Sie bitte ich, diesem zuzustimmen.

Hügi. Zunächst ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen für die Wahl zum zweiten Vizepräsidenten von heute morgen zu danken. Ich danke für das mir damit bewiesene Vertrauen.
Zur Motion: Ich habe schon bei der Begründung auf Rückweisung von Motion und Dekret erklärt, dass wir noch eine Behandlung in dieser Session wünschten, und zwar dachte ich dabei sowohl an die Motion wie an das Dekret. Nun bin ich aber den Mitgliedern jener Kommission dankbar, dass man diese Dinge scharf getrennt hat und dass nun die Motion Hänsenberger behandelt werden soll, um eine klare Zäsur zu haben. Wir gewinnen damit Zeit über den Sommer hinweg, um noch einmal zu diesem Problem Stellung zu nehmen.
Ich gestehe offen, dass die SVP-Fraktion dem Vorstoss als Motion nicht zustimmen könnte, und dass bei uns die Meinungen auch in bezug auf zwei Vize-Staatsschreiber geteilt waren. Ich war auch Mitglied jenes Ausschusses, von dem Herr Kollege Hänsenberger im erwähnten Zeitungsartikel schrieb, wir seien sehr wahrscheinlich etwas von der Regierung eingenommen gewesen. Das darf ich zurückweisen. Wir haben an drei Nachmittagen mit guten Absichten gearbeitet. Die Regierung war gar nicht dabei.
Wir hofften, eine gute Diskussionsgrundlage zu liefern. Dies ist vielleicht etwas misslungen; darum habe ich dann einen Rückweisungsantrag gestellt, weil ich mich selber nicht mehr ganz sicher fühlte. Zudem sagt ja der Motionstext ebenfalls aus, was wir wollen. Daneben ist auch anerkannt worden, was Herr Josi an diesem Posten schon alles geleistet hat mit sehr wenig Leuten; er hat fast alles selber getan, doch kann es nicht so weitergehen.
Zum Vorstoss selber: Ein Ratssekretär ist für unsere Fraktion einfach nicht tragbar. Warum? Wir sind der Auffassung, das sei ein personelles und ein materielles Problem. Materiell: Das kostet vielleicht mehr, als wenn wir einen zweiten Vize-Staatsschreiber anstellen wollten. Personell: Es muss jemand sein, der uns wirklich dient; ich behaupte damit nicht, dass er geistig und verfassungsmässig über uns stehen müsse. Ein solcher Sekretär braucht aber noch andere Leute, die ihm zur Seite stehen, deshalb haben wir das Gefühl, das ergäbe materiell und personell einen zu grossen Aufwand.
In seinem Zeitungsartikel erwähnte Kollege Hänsenberger noch die Petitionen und Anträge, die ein solcher Sekretär aus der Mitte des Rates entgegennehmen könnte. Kollege Hänsenberger weiss so gut wie ich, dass die Petitionen an den Präsidenten und an die Justizkommission – die ich präsidiere – gerichtet werden. Die Justizkommission hat diese Petitionen, soweit es in ihrer Macht stand, bis dahin so erledigt, dass zurzeit keine einzige mehr pendent ist.
Bei der Rückweisung des Dekretes müssen wir uns ganz klar sein darüber, was uns dient. Nach meiner Meinung wird sich in den nächsten Tagen und Wochen jedes einzelne der Kommissionsmitglieder fragen müssen: Was stelle ich mir vor? Soll das ein zweiter Vize-Staatsschreiber oder ein Adjunkt sein? Nach Auffassung unserer Fraktion kommt ein Ratssekretär nicht in Frage; das wollen wir gar nicht mehr anschneiden. Wir sind deshalb froh, dass die Motion in ein Postulat umgewandelt werden soll, denn vielleicht wird sich bei der kommenden Revision der Staatsverfassung etwas noch Gescheiteres finden lassen, als es auf die Septembersession hin möglich sein wird.
Ich wurde schon oft gefragt, auch innerhalb unserer Fraktion: Was ist das Gescheiteste? Ist das Dekret eine Übergangslösung? Werden wir im September etwas beschliessen, auf die Gefahr hin, dass dann bei der Revision der Staatsverfassung etwas ganz anderes herausschauen wird? Bis zu jener Revision werden wir vielleicht einsehen, dass auch das im September zu beratende Dekret nicht «der Weisheit letzter Schluss» ist, sondern dass sich im Rahmen der Revision eine ganz andere Lösung ergeben kann.
Motion/Postulat/Dekrets-Rückweisung: Die Kommission wird darüber beraten, und was daraufhin beschlossen wird, wird bis zur Verfassungsrevision seine Gültigkeit haben. Bei jener Verfassungsrevision wird es dann sicher nicht falsch sein, ein Vermehrtes zu tun oder ein Anderes zu unterlassen.
Die SVP-Fraktion unterstützt nur das Postulat Hänsenberger. Ich bitte Sie, ihm ebenfalls zuzustimmen.

Schweizer (Bern). Die sozialdemokratische Fraktion hat lange über die nach dem ersten Sessionstag entstan-

dene Situation diskutiert. Mit Genugtuung nahmen wir zur Kenntnis, dass das – entschuldigen Sie den Ausdruck – vorgesehene «Spiel» nun nicht gespielt werden soll, dass nämlich in dieser Session, so schnell über das Knie gebrochen, ein Ratssekretär, ein sogenannter Adjunkt, gewählt worden wäre (wie das aus Fraktionsberichterstattungen hervorging). Wir sind dankbar, dass dieses Thema in dieser Session nicht mehr angeschnitten wird, denn was wir hier diskutieren, ist eine wichtige Motion.
Ich gebe Herrn Hänsenberger ohne weiteres zu, dass er hier ein staatspolitisch gewichtiges Moment aufgegriffen hat. Herrn Krähenbühl danke ich für seine interessanten staatspolitischen Überlegungen. Es wäre sicher verlockend, hier länger darüber zu diskutieren, doch steht dieses Thema nicht zur Diskussion. Wir wollen zunächst abwarten, was bei der kommenden Dekretsberatung herausschaut.
Wenn wir hier von Staatspolitik sprechen, kann nicht übersehen werden, dass die Gewichtung (es geht offenbar darum, den Grossen Rat aufzuwerten) einer Legislative und einer Exekutive nicht mit einem Rahmen und äusseren Umständen fixiert werden kann. Das Gewicht eines Parlamentes kann nur fixiert werden durch Köpfe, die die stärkeren sind, seien sie nun in der Legislative oder in der Regierung. Das ergibt nach meiner Meinung das Gewicht des Ganzen; alles andere ist wohl notwendig, aber nicht entscheidend.
Darauf gilt es bei der Dekretsberatung genau zu achten, weil festzustellen ist, dass auf der einen Seite die freisinnige Fraktion nach einer weiteren Fraktionssitzung verlauten liess, sie werde einem zweiten Staatsschreiber nie zustimmen, und vom Sprecher der SVP haben wir soeben gehört, sie würden einem Sekretär nie zustimmen. Wir hoffen, in der Kommission wieder einig zu werden, wie wir es ja schon einmal waren.
Wenn es um das Aufwerten des Parlamentes geht, hat nach unserer Auffassung der Herr Staatsschreiber eine entscheidende Rolle zu spielen. Ich habe das bereits am ersten Sessionstag angetönt: Es geht darum, dass der Herr Staatsschreiber – heisse er nun wie er wolle und welcher Partei er auch angehöre – in erster Linie wieder dem Grossen Rat zur Verfügung steht. Herr Josi ist heute anwesend; ich hoffe, das werde immer so sein, aber nicht nur mit dem hier Sitzen, sondern mit seinem ganzen Kontakt. Er hat diese Kontakte ja gepflegt und kann sicher zu recht darauf beharren, es liege nicht an ihm, wenn etwas nicht geht, sondern daran, dass er überlastet ist.
Damit sind wir beim Thema der Überlastung des Staatsschreibers angelangt: Daraus wurde die Idee geboren, einen zweiten Vize-Staatsschreiber zu wählen, der ihm Arbeit abnehmen könnte, vor allem während den Sessionen. Nach unserer Auffassung ist also in erster Linie der von unserem Rat gewählte Staatsschreiber die Kontaktperson. Er ist jener Mann, der den Grossen Rat vielleicht wieder besser bedienen könnte, wenn er genügend Zeit dazu hat. Das habe ich ja bereits am ersten Sessionstag betont: Das wäre seine schönste und vornehmste Pflicht.
Heute können wir uns nicht festlegen, sondern lediglich erklären, dass wir einer Motion niemals zustimmen könnten. Wenn sie in ein Postulat umgewandelt wird, werden auch wir zustimmen, allerdings mit dem Hinweis, dass nicht die geringste Zusicherung gemacht werde, dass dieses in die Richtung eines Sekretärs tendiere. Das Dekret muss dann irgendwie der Wegleitung angepasst werden, die diese Motion begleitet. Ein unverbindliches Postulat kann der Regierungsrat zur Prüfung entgegennehmen und es im Zusammenhang mit dem Dekret, das er nun neu ausarbeiten muss, prüfen; dort kann er es vielleicht berücksichtigen. Zugeständnisse werden also nicht gemacht, und es kann sich auch nicht darum handeln, zu warten bis zur Verfassungsrevision. Nach meiner Meinung muss das Dekret möglichst bald beraten werden. Dass auf der Staatskanzlei etwas geändert werden muss, ist uns klar.
Wir könnten also höchstens einem Postulat zustimmen. Die Diskussion, die hart sein wird, werden wir dann im Zusammenhang mit dem Dekret führen, das wir auf die Septembersession erwarten.

Räz. Als Mitglied der Kommission möchte ich einige Bemerkungen anknüpfen, und zwar im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Zeitungsartikel des Herrn Kollegen Hänsenberger. Wir sind ungefähr gleich lang Mitglieder dieses Rates, und er hat mich schon einige Male überzeugen können. Wenn wir aber die staatspolitisch grosse Aufgabe, die hier vor uns steht, im Sinne einer Verständigung lösen wollen, kann das nicht mit einem solchen Zeitungsartikel geschehen, Herr Kollege Hänsenberger. So können wir uns nicht finden.
Auf das Materielle, das die Motion ausgelöst hat, will ich nicht eingehen (Verschiedene Momente sind sicher berechtigt), sondern nur kurz auf den erwähnten Zeitungsartikel. Wenn dort von einem Dilemma die Rede ist, das es zu lösen gelte, darf man das nicht überbewerten. In einem Dilemma steckten wir noch nie, seit ich hier mitarbeite. Wenn dieses Dilemma mit einem Ratssekretär zu lösen wäre, dann müssten wir uns nach meiner Meinung doch wohl zuerst fragen, ob nicht der Rat ausgewechselt werden müsse.
Ich halte es auch nicht für richtig, in jenem Artikel die Arbeit der Kommission zu kommentieren, wie das geschehen ist, Herr Kollege Hänsenberger. Wenn dort gesagt wird, wir hätten die Sache zu wenig ernstgenommen und hätten nicht gewagt, gegenüber der Regierung anzutreten, ist auch das nicht richtig. Wir waren nie der Meinung, dass wir Ihre Motion sozusagen «unterlaufen» wollten; im Gegenteil, wir haben uns sogar vor dem Eintreten darnach erkundigt, wie die Sache stehe.
Eine letzte Bemerkung zum Abschnitt, wo wir lesen: «Die Gewaltentrennung bedeutet nicht, dass eine Gewalt – die Legislative – am Gängelband der anderen – der Exekutive – läuft. Die Gewaltentrennung will zwei Organe, die sich gegenseitig kontrollieren.» Das war nach meiner Meinung bisher der Fall. Ich setze auch voraus, dass weder die Mitglieder des Regierungsrates, noch jene des Grossen Rates – und davon bin ich überzeugt – sich wählen lassen, um dann nicht miteinander, sondern gegeneinander und vor allem nicht für Bürger und Staat zu arbeiten. Darum bin ich der Meinung, man dürfe hier nicht von einem «Gängelband» reden.
Auch nach meiner Meinung können wir die Motion nicht annehmen. Ich bin bereit, einem unverbindlichen Postulat zuzustimmen. Dann werden wir im September die Sache in einem Dekret in einer Weise lösen können, die alle befriedigt.

Günter. Ich hoffe, Herr Hänsenberger werde es mir nicht verübeln, wenn ich ihn unterstütze bei seiner Motion. Ich hatte schon lange den Eindruck, dass der

Grosse Rat an allen Ecken und Enden von seinen Kompetenzen immer mehr verliere. Ganz sachte bröckelt das immer weiter ab; fast jede Session beschliessen wir irgend etwas, das uns wieder irgendwo – und sei es auch nur für eine Minderheit des Rates – weiter einengt. Auf der andern Seite stehen Verwaltung und Regierung als zwei Grössen, von denen vor allem die Verwaltung je länger je mehr (wegen unseres Informations- und Zeit-Notstandes) ein Übergewicht über uns Parlamentarier erhält. Wir müssen uns auf ihre Vorlagen stützen und die Sache so nehmen, wie sie uns präsentiert wird. Keiner von uns hat mehr die nötige Zeit, um eine Sache von Grund auf für sich durchzudenken, bevor er hieher kommt, wie das eigentlich nötig wäre. So habe ich einfach den Eindruck, ein Gegengewicht könnte da nicht schaden.
Ein gutes Beispiel haben wir ja am Grossratspräsidenten, der laut Verfassung der erste Mann im Staate sein sollte. Je länger, je mehr wird er zu einer Symbolfigur, die wir mit einem schönen Umzug feiern, die aber je länger desto weniger zu sagen hat. Wenn nun ein Ratssekretär etwas dazu beitragen könnte, dass die Stellung des Grossratspräsidenten und seiner Leute aufgewertet wird, bin ich bereit, das Begehren zu unterstützen. Ich sage das hier im Bewusstsein dessen, dass der Grossratspräsident fast immer nur von den «ganz Grossen» gestellt wird. Vielleicht wird man sich einmal dazu durchringen können, auch eine kleinere Gruppe zum Zuge kommen zu lassen.
Trotzdem finde ich es wichtig, dass das Parlament diese Gelegenheit benützt, sich ein wenig aufzuwerten. Wir könnten das brauchen. Ich würde also die Motion unterstützen. Falls sich Herr Hänsenberger für eine Umwandlung entscheidet, werde ich das Postulat unterstützen.

Gygi. Nachdem nun schon einige Kollegen die Gelegenheit benützten, um kundzutun, was ihre Fraktionen vom Dekret für die weitere Behandlung in Kommission und Regierung halten, möchte ich das doch ganz kurz auch für die freisinnige Fraktion bekanntgeben.
Aus zwei Gründen sind wir gegen einen zweiten Vize-Staatsschreiber. Wir sind überzeugt, dass unser Regierungsapparat schon heute kopflastig sei, und zwar quantitaiv gesehen. Qualitativ sind ja keine Grenzen gesetzt. Schon heute haben wir in Bern die grösste hauptamtliche Regierung mit neun Regierungsräten, 14 Direktionen, einigen Dutzend Direktionssekretären und 31 Regierungsstatthaltern. Daneben haben wir eine recht ausgebaute Staatsschreiberei, inklusive Amt für Information. Da der Kanton nun nicht mehr grösser wird, sondern sich etwas verengt, scheint es uns nicht am Platz zu sein, diesen schon beträchtlichen Regierungsapparat noch weiter auszubauen.
Ein zweiter Punkt liegt uns am Herzen: Wir sind dagegen, dass jedesmal dann, wenn sich in der personellen Besetzung gewisser Posten Probleme ergeben, die Zahl der Posten einfach vermehrt wird, um einer Wahl auszuweichen. Das ist kein Lösungskonzept. Auch wir sind der Auffassung, dass der Proporz-Gedanke bei der Besetzung gewisser Stellen platz greifen soll. Bei manchen Sparten aber muss das so geschehen, dass die Besetzung parteipolitisch alternierend vorgenommen wird, was zur Folge hat, dass nicht in jedem Moment alle wichtigen Parteien ihre «Vertreter» haben.
Herr Graf deutete bereits an, wie es nun weitergehen solle: Rücknahme in die Kommission und Rückweisung an die Regierung. Dieses Vorgehen erspart uns einen Rückweisungsantrag an die Regierung in bezug auf dieses Dekret. Wir erklären aber deutlich: Falls die Regierung, (die offenbar inzwischen ihre Meinung geändert hat, was den Entwurf betrifft) zum Schluss kommen sollte, es sei zurzeit überhaupt keine Revision nötig, wären wir gar nicht unglücklich.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Nach dem Prinzip «audiatur et altera pars» geben wir nun auch noch dem Regierungspräsidenten das Wort.

Bauder, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass ein hauptamtlicher Ratssekretär, der nebst der Unterstützung des Rates in seiner Arbeit auch noch Aufsichts- und Kontrollfunktionen des Parlamentes gegenüber der Verwaltung zu übernehmen hätte (man kann hier beispielsweise an die Überwachung des Vollzuges parlamentarischer Vorstösse denken), rechtlich ganz einwandfrei begründet sein muss. Nach Ansicht des Regierungsrates könnte diese neue Institution nicht einfach durch eine Änderung des Geschäftsreglementes des Grossen Rates geschaffen werden, bzw. durch ein Dekret des Grossen Rates. Vielmehr brauchte das eine gesetzliche Lösung, die sich auf eine Verfassungsbestimmung zu stützen hätte, die aber heute effektiv nicht besteht. Nur auf diese Weise könnte der Posten eines solchen Sekretärs richtig untermauert werden.
Wir sehen also, dass dieses Geschäft eine Bedeutung erhält, die es anfänglich scheinbar nicht hatte, oder die anfänglich nicht überall erkannt wurde; eine Bedeutung, die bis in die Verfassung reicht. Es ist also durchaus richtig, wenn Herr Grossrat Krähenbühl betonte, es handle sich hier um fundamentale staatspolitische Fragen, um eine Verschiebung der Gewichte Grossrat/Regierungsrat usw. Solche fundamentale Fragen lassen sich nicht einfach übers Knie brechen; eine allfällig notwendige Verfassungsrevision muss erdauert werden; das scheint uns einer dringenden Notwendigkeit zu entsprechen. Ich füge allerdings bei, dass auch ein solcher Ratssekretär für die Damen und Herren nicht die Akten lesen kann, und dass sie das auch nachher noch selber tun müssen! Im Gegenteil riskieren sie, von ihm nachher noch mehr Akten beschert zu erhalten. Dies nur als Nebenbemerkung.
Im gegenwärtigen Zeitpunkt möchte die Regierung materiell zu dieser Frage nicht Stellung nehmen. Sie hat darüber eine Aussprache gepflogen, aber auch heute morgen absichtlich die Beschlüsse ausgesetzt, weil sie für den Fall, dass die Motion als Postulat überwiesen wird, in der Behandlung der Materie nicht a priori als befangen und mit vorgefasster Meinung dastehen möchte. Hingegen ist die Regierung, genau wie die Vorredner der grossen Fraktionen, der Auffassung – weil es sich um eine grundsätzliche staatspolitische Frage handelt, die bis an die Verfassung heranreicht –, dass man Zeit haben sollte und es falsch wäre, die Motion als solche tel quel anzunehmen. Hingegen glaubt die Regierung, dass die Überweisung in der Form eines Postulates zuhanden der Revision der Staatsverfassung eine gute Lösung wäre. Dieses Vorgehen würde nämlich erlauben, die ganze Frage nicht nur isoliert zu betrachten, sondern sie auch in einen grösseren Zusammenhang zu stellen, was der Sache nur dienen könnte.

Im übrigen scheint es gut zu sein, etwas Zeit und Abstand zu gewinnen. In der heutigen Diskussion haben wir ja gehört, dass die Meinungen in den einzelnen

Fraktionen nicht nur bezüglich der Motion bzw. des Postulates, sondern auch bezüglich dessen, was das Dekret umfassen soll, ziemlich weit auseinandergehen. Ferner konnten wir in dieser Diskussion feststellen, dass man sogar innerhalb der einzelnen Fraktionen nicht gleicher Meinung ist. Das ist ein Grund mehr, die Motion heute nur als Postulat zu überweisen.
Herrn Schweizer kann ich beruhigen: Es war nie ein «Spiel» beabsichtigt, sondern der zuerst unterbreitete Vorschlag zielte darauf ab, die Staatskanzlei mit dem nötigen Personal zu dotieren. Wir haben auch in der heutigen Diskussion wieder gehört, dass eine richtige und genügende Dotierung der Staatskanzlei in personeller Hinsicht einer unbedingten Notwendigkeit entspreche.
Herrn Grossrat Gygi danke ich für seine Feststellung bezüglich quantitativer und qualitativer Überlastbarkeit. Ich habe sie als Kompliment empfunden und werde dieses in der nächsten Sitzung an die Kollegen weiterleiten.
Wenn aber die Motion als Postulat überwiesen wird, hat das zur logischen Folge, dass Sie auch die beiden vorliegenden Dekrete (nämlich dasjenige über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung sowie das zugehörige Besoldungsdekret) formell an die Regierung zurückweisen. Nur so kann die Regierung nachher das gesamte Paket wieder in Angriff nehmen; nur so haben wir dann eine klare Situation, die darin besteht, dass ein parlamentarischer Vorstoss, der hängig war, an und für sich in korrekter Weise erledigt wurde und die Regierung aus dieser Erledigung heraus den Auftrag erhält, auf die Septembersession eine neue Fassung der Dekrete vorzulegen und das Grundsatzproblem in bezug auf die Verfassungsänderung zu prüfen.
In diesem Sinne möchte auch ich namens der Regierung den Herrn Motionär einladen, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Den Grossen Rat lade ich ein, dem Postulat zuzustimmen und die beiden Dekrete an die Regierung zurückzuweisen.

Hänsenberger. Ich bin bereit, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, nachdem die Präsidentenkonferenz und der Regierungsrat sich bereit erklärt haben, dieses Postulat zu prüfen. Es wird ja dann nicht nur bei der Regierung liegen, sondern auch bei der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates, und ich hoffe, dass diese Konferenz ihre Aufgabe erfüllen werde.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung. Herr Hänsenberger ist bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Präsidentenkonferenz empfiehlt Ihnen, das Postulat anzunehmen und es an die Regierung und die Präsidentenkonferenz zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates ..... Grosse Mehrheit

Präsident. Wir haben nun noch formell zu beschliessen, dass das Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung vom 1. Februar 1971, bzw. seine Abänderung, und das Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, an die Regierung zurückgewiesen werden. Die Präsidentenkonferenz stellt auch hier den entsprechenden Antrag, die beiden Dekrete seien zurückzuweisen und im September weiterzubehandeln.

Abstimmung

Für den Antrag
der Präsidentenkonferenz ..... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 15.50 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Elfte Sitzung

Donnerstag, 13. Mai 1976, 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident *Gerber*

Anwesend sind 179 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Barben, Berger (Schwarzenegg), Biétry, Bigler (Emmenmatt), Boss, Bühler (Frutigen), Etique, Gehler, Gobat, Gsell, Guggenheim, Gury, Gyger, Hof, Hug, Knuchel, Œuvray, Nussbaum, Spycher, Varrin, Voisin.

Präsident. Ich erteile Herrn Regierungsrat Huber das Wort für eine Erklärung. Sie hängt mit der Dringenden Interpellation zusammen, die Herr Schneider eingereicht hat, betreffend eine Atompanne.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique, rapporteur du Conseil-exécutif. En date du 12 mai 1976, M. Beat Schneider a déposé une interpellation urgente concernant une panne qui aurait eu lieu à l'usine atomique de Mühleberg. Je me suis aussitôt renseigné à bonne source. Il n'y a pas eu de panne à l'usine atomique de Mühleberg. Je tenais à faire cette déclaration, autorisé par M. le président du Grand Conseil, afin d'empêcher la propagation de faux bruits.

Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen

Siehe Nr. 19 der Beilagen

Eintretensfrage

Christen Hans-Rudolf. Die Bedeutung dieser Vorlage ist grösser als ihr Umfang. Im Nord-Jura wurde die Konstituante gewählt. Wenn die Verfassung genehmigt und die eidgenössische Gewährleistung vorhanden ist, und nach der Zustimmung des Schweizervolks zur Änderung der Bundesverfassung wird der neue Kanton konstituiert sein und aus dem bisherigen Bestand des Kantons Bern ausscheiden. Offen bleibt dann nur noch die Teilung.
Der alte Kanton, der Süd-Jura, und allenfalls das Laufental, haben sich der neuen Situation anzupassen, d. h. ihre staatliche Organisation entsprechend den neuen Grenzen und der Bevölkerung in diesen Grenzen zu treffen.
Die Regierung hat untersucht, wer an der Vorbereitung für den Zustand nach der Abtrennung des Nord-Jura mitwirken soll. Zurzeit sind wir ein Gesamtkanton. Der erste Grundsatzentscheid der Regierung ging dahin, nur diejenigen sollen mitwirken, die davon im alten Kantonsteil betroffen sind. Das ist absolut gerecht, denn im Nord-Jura unterhält man sich innerhalb desjenigen Kreises, der davon direkt betroffen wird.
Es wäre denkbar gewesen, dass eine eigene Konstituante die neue Verfassung in den neuen Grenzen ausarbeiten würde. Das wäre ein unnötiger Aufwand. Wir haben ja auch in den neuen Grenzen durchaus verwendbare Institutionen. – Das Laufental hat sein Schicksal noch nicht bestimmt. Je nach dem Entscheid können in Zukunft wieder Änderungen eintreten.
Die Regierung hat sich dafür entschieden, und die Kommission hat sich angeschlossen, im Grundsatz auf der bisherigen Basis zu arbeiten und nur das dringend Nötige zu ändern.
Gegen jede Lösung können Einwände grundsätzlicher Art erhoben werden. Es muss daher in Kauf genommen werden, dass aus irgend welchen Gründen staatsrechtliche Beschwerden beim Bundesgericht eingereicht werden.
Was in der Zukunft sofort – d. h. im bisherigen Gesamtkanton – gelten soll, ist von denjenigen zu bestimmen, die sich jetzt noch damit zu befassen haben, also von der ganzen Bevölkerung, bzw. vom ganzen Grossen Rat, und dies hat aufgrund der bestehenden Institutionen zu geschehen. Aber all das, was erst im Kanton in den neuen Grenzen gilt, soll nur von denen bestimmt werden, die sich später damit zu befassen haben. Das gilt auch im Rahmen des Grossen Rates. Das wird gewisse Komplikationen mit sich bringen. Es ist aber gerecht und erfolgt analog zum Vorgehen im Norden.
Die Kommission ist einstimmig mit dieser grundsätzlichen Regelung einverstanden.
In der Kommissionsberatung haben sich sonst noch kleine Differenzen ergeben. Wenn Sie die grüne Vorlage mit der jetzigen vergleichen, sehen Sie, dass die alte Ziffer 3 herausgestrichen wurde. Das geschah in der Kommission mit grosser Mehrheit, ohne Gegenstimme, bei einigen Enthaltungen. Man hat die grosszügigere Lösung gewählt. Man ist aber in keiner Weise der Auffassung, dass die Lösung, welche der Regierungsrat unterbreitet hat, nicht ebenfalls vertretbar gewesen wäre. Man hatte jedoch den Eindruck, man könne die jetzt vorgeschlagene grosszügige Lösung wählen, besonders nachdem der Justizdirektor die Kommission dahin orientiert hat, dass vor allem in der Jurassischen Deputation interne Klärungen über die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen erreicht worden sind. Wir kommen, wenn es verlangt wird, darauf zurück.
Heute haben wir aber nicht die grüne, sondern die weiss-gelbe Vorlage zu behandeln, in welcher die Ziffer 3 nicht mehr enthalten ist.
Jetzt besteht nur noch eine einzige Differenz bezüglich des Titels. Sie ist nicht sehr wichtig.
Man hat sich in der Kommission auch über die Terminologie geeinigt. Es wurde vorgeschlagen, in bezug auf die Trennung vom Tag «T» zu reden, nicht von der Stunde «H».
Die Kommission wurde eingehend über den Zeitplan orientiert. Sie beantragt Ihnen Eintreten.

Feldmann (Bern). Namens der SVP-Fraktion beantrage ich, auf die Vorlage einzutreten. Wir müssen rechtzeitig eine Parallelverfassung ins Leben rufen, wenn man anfangs 1977 bereit sein will, mit den Trennungsverhandlungen zu beginnen. Ich habe den vollständigen Ausführungen des Kommissionspräsidenten nichts beizufügen. Unsere Fraktion hat sich entschlossen, in bezug auf den Titel dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen. Wir waren zwar der Meinung, der Vorschlag der Kommission würde dem Überleitungscharakter der Vorlage besser entsprechen. Aber aus abstimmungstaktischen Überlegungen bevorzugen wir den Vorschlag der Regierung.

Wir sind mit den Details der Vorlage einverstanden, auch mit der Streichung der frühern Ziffer 3.

Cattin. J'interviens à cette tribune pour demander une précision à M. le représentant du Conseil-exécutif, cela sur mandat de la députation du futur canton du Jura.
Au niveau du principe, il est évident qu'il n'y a rien à objecter à la disposition de l'article premier. Il est clair qu'au moment de la naissance ou du début de l'activité du nouveau canton du Jura, après que sa constitution aura été sanctionnée par le peuple suisse, il devra être pourvu de tout l'appareil administratif, législatif, judiciaire qui devra lui permettre de fonctionner.
De son côté, le canton de Berne aura dû procéder à son organisation étatique en fonction de ses nouvelles frontières. Or, le futur canton du Jura redoute que dans cette perspective, avant que la séparation ne soit devenue effective, le canton de Berne puisse prendre des décisions qui auraient des incidences également sur le futur canton au niveau de certaines institutions qui nous sont actuellement communes, sans que le futur canton du Jura ait été consulté et en mesure de se prononcer.
Il va de soi qu'au niveau des nouvelles structures du canton de Berne dans ses nouvelles frontières, les citoyens du futur canton comme ses députés n'auront pas à intervenir et ce principe sera réciproque en ce qui concerne les citoyens et les députés du canton de Berne face au nouveau canton. Mais il ne faudrait pas que le canton de Berne prenne des options avant la séparation, mais déployant ses effets après celle-ci, qui soient de nature à léser certains intérêts du futur canton, tant il est vrai que sur le plan des institutions et de l'administration, il y a actuellement une telle imbrication qu'en voulant modifier l'une ou l'autre actuellement encore en vigueur dans l'ensemble du canton, on ne crée un déséquilibre, sinon un vide dans les trois districts appelés à former le nouveau canton.

Si, par les termes «affaires cantonales» figurant au chiffre 1, on entend les nouvelles structures constitutionnelles du canton de Berne après la séparation, le danger que je signale est inexistant. Dans le cas contraire, et afin que tout se passe le mieux possible et sans le moindre heurt, il faudrait ne rien entreprendre qui aille à l'encontre des intérêts du futur canton. Il s'agirait donc de prendre préalablement contact avec les représentants des trois districts.
Je remercie M. le représentant du Conseil-exécutif de la précision qu'il voudra bien me donner. J'aimerais encore insister sur le fait que mon intervention, que je fais au nom de la députation, se situe dans la perspective d'une solution qui n'amène aucune difficulté au moment où la séparation sera devenue effective.

Graf. Le groupe socialiste, après avoir examiné le projet qui nous est soumis, constate qu'on ne saurait prendre trop tôt les mesures nécessaires en vue de permettre le déroulement normal, sans heurts et sans à-coups, de la vie du canton durant la période de formation du nouveau canton et après la séparation. C'est pourquoi notre fraction s'est prononcée pour l'entrée en matière. Elle n'a pas de remarques à formuler en ce qui concerne les dispositions qui nous sont proposées et elle vous invite à les accepter.

Christen Hans-Rudolf, Präsident der Kommission. Ich will dem Regierungsrat nicht vorgreifen, es wurde ja von ihm eine Erklärung verlangt. Um gar keine Zweifel aufkommen zu lassen, ist zur Intervention von Herrn Cattin festzustellen (soweit sich die Kommission mit den Problemen befasst hat, die sich nach seiner Auffassung möglicherweise stellen könnten), dass das, was wir gestützt auf diese Grundlage im reduzierten Grossen Rat beschliessen (um es so zu bezeichnen) nur nach der Trennung gilt. Es ist einem Antrag Kipfer in der Kommission entsprochen worden, das Wort «ausschliesslich» aufzunehmen. Das bringt Herrn Cattin die nötige Aufklärung. Für die weiteren Beratungen in der Jurafrage gilt bis zur definitiven Auseinandersetzung der Grundsatz, der auf vielen Plakaten zu lesen war: Im Zweifel nie. Man sollte mit sehr viel «doiter», um diesen französischen Ausdruck zu gebrauchen, in die Zukunft steigen. Das hat die Kommission in ihren Beratungen unter sich als absolut notwendig festgestellt.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Cattin hat eine Frage aufgeworfen, zu der Stellung zu nehmen ist; sie gehört in diesen Zusammenhang. Es geht um Angelegenheiten, die auf Verfassungs- oder Gesetzesebene geregelt werden müssen, die also vom Grossen Rat zu behandeln und allenfalls von den Stimmberechtigten anzunehmen wären. Die Vorlage bezieht sich nur auf diese Angelegenheiten. Man wird hier jeweilen eine Vorlage beschliessen; das Inkrafttreten wird auf den Zeitpunkt erfolgen, wo die Trennung stattfindet und der neue Kanton seine selbständige Tätigkeit aufnimmt. Es werden Regelungen getroffen, die nur noch das Gebiet in den neuen Grenzen betrifft, nicht auch den Kanton, der neu gebildet wird.
Herr Cattin möchte von uns die Erklärung haben, dass, wenn Gegenstände zur Diskussion stehen, die sich auf den neuen Kanton auswirken, wir uns mit den Behörden – oder wie man es nennen will – des in Bildung befindlichen Kantons in Verbindung setzen und die Angelegenheiten besprechen. – Im Moment sehe ich keine solchen Geschäfte. Im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten wird sich ergeben, ob solche auftreten oder nicht. In Bestätigung dessen, was die Regierung schon früher sagte, legen wir Wert auf korrekte, konstruktive Zusammenarbeit mit dem neuen Kanton. In diesem Sinn würden wir auch mit den Instanzen Verbindung aufnehmen, mit denen man konsultativ verhandeln kann, wenn sich solche Probleme ergeben. Wir wünschen allerdings, dass das nicht eine Einbahnstrasse sei. Zum mindesten die Beschlussfassung über den Einbezug südjurassischer Beobachter in die Konstituante erfolgte ebenfalls ohne Konsultation der bernischen Behörden und gegen unsern ausdrücklichen Willen. Man sollte in beider Richtung miteinander reden, damit man sich nicht in Schwierigkeiten verstrickt, die durch Besprechungen vermieden werden könnten.
Wir werden zu den Fragen, die für den neuen Kanton von Bedeutung sind, bei der Behandlung dieses Verfassungszusatzes korrekt vorgehen und mit den nordjurassischen Organen Verbindung aufnehmen.
Abschliessend bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen. Das weitere wird sich so abspielen, dass, wenn alles reibungslos verläuft, wir am Jahresende die Verfassungsgrundlage haben. Dann müssen die Verfassungs- und Gesetzesänderungen erfolgen. Diese würden in

den nächsten zwei bis drei Jahren sukzessive dem Rat unterbreitet. Die Vorarbeiten werden vorangetrieben. Wir glauben, innert drei Jahren die Anpassungsarbeiten, jedenfalls auf Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretsebene vorgenommen zu haben, also die Arbeiten, welche die Mitwirkung des Grossen Rates und des Volkes erfordern.
Schon jetzt den Plan im einzelnen zu entwickeln, wäre verfrüht. Wir werden Sie orientieren, sobald wir mit der Arbeit so weit sind, dass wir auch die Arbeit des Grossen Rates planen müssen, um zeitlich die ganze Gesetzgebungs- und Anpassungsarbeit richtig zu organisieren.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1

Christen Hans-Rudolf, Präsident der Kommission. Im Eintreten hat man auf die Ziffer 1 bezug genommen. Ich habe erwähnt, dass das Wort «ausschliesslich» noch aufgenommen wurde. Theoretisch könnte man sich fragen, welches die Beschlüsse seien, die nur die Zukunft beschlagen. Das wäre eine bloss akademische Frage, denn all die Beschlüsse, welche die Zukunft beschlagen, treten erst nach der Trennung in Kraft, so dass man sich darüber den Kopf nicht zerbrechen muss.
Es ist für alle klar, dass alles, was vorher in Kraft tritt, was die Gesamtbevölkerung angeht und was parallel dazu auch die Vertreter der Gesamtbevölkerung und also den gesamten Grossen Rat angeht, gemeinsam von allen beschlossen werden wird. Im übrigen verweise ich auf den Artikel 3 der Kantonsverfassung, der das Wohnortsprinzip enthält.

Angenommen.

Ziff. 2

Christen Hans-Rudolf, Präsident der Kommission. Hier ist vom gleichen Prinzip auszugehen, jedoch auf den Grossen Rat übertragen, was vorher für die stimmberechtigte Bevölkerung beschlossen wurde. Es musste klargestellt werden, dass die Mitglieder des Wahlkreises Delsberg, Freiberge und Pruntrut in diesem Fall nicht mitstimmen könnten. Beim Amtsbezirk Münster haben acht Gemeinden gewechselt. Die Regierung und die Kommission haben sich überlegt, ob man dort deshalb Neuwahlen durchführen müsse. Das wäre, wurde allseitig befunden, ein unnötiger Aufwand, besonders nachdem zwischen der Jurassischen Deputation und der Regierung eine faire Klarstellung hat stattfinden können. Auf diese Klarstellung stützt sich die Kommission und erwartet, dass entsprechend in der Praxis gehandelt werde. Diese Einigung sollte als gutes Vorzeichen für die weiteren Verhandlungen genommen werden.

Angenommen.

Ziff. 3

Angenommen.

Ziff. 4

Angenommen.

Titel und Ingress

Christen Hans-Rudolf, Präsident der Kommission. Hier haben wir eine «gewaltige» Differenz. Wir haben Stilübungen durchgeführt, weil der Haupttitel nicht auf den ersten Blick als der Weisheit letzter Schluss erschienen ist. Die Kommission suchte nach besseren Lösungen. Man wollte zum Ausdruck bringen, dass die Trennung eine Rolle spielt. Darum kam in dem von der Kommission vorgeschlagenen Titel das Wort «Trennung» hinein. Seither habe ich bei verschiedenen Kommissionsmitgliedern festgestellt. dass niemand recht daran glaubt, dass der Titel, den die Kommission so rasch gefunden hat, nun der Weisheit letzter Schluss sei. Ich bin als Kommissionspräsident aber in der unangenehmen Situation, einen sogenannten Mehrheitsbeschluss der Kommission vertreten zu müssen. Ich glaube aber, dass in der Kommission niemand unglücklich ist – man macht daraus sicher keine Prestigefrage – wenn man heute doch dem Titel gemäss Vorschlag der Regierung zustimmt. In dieser etwas eigenartigen Art vertrete ich den Kommissionsvorschlag!

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Titelfrage ist keine weltbewegende Angelegenheit. Man sollte keine Bezeichnungen in den Titel nehmen, die in der Volksabstimmung zusätzliche Schwierigkeiten verursachen könnten. Der Bürger, der die Rechtssituation, welche durch die Abstimmungen eingetreten ist, nicht kennt, und den Titel liest, den die Kommission beantragt, «Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern im Hinblick auf die Trennung», könnte zur Auffassung kommen, zur Trennungsfrage sei noch einmal Stellung zu nehmen. Das ist selbstverständlich nicht der Fall, und das ergibt sich auch aus den vier Ziffern. Wir sind der Meinung, der neutrale Titel, bei welchem der Ausdruck «Trennung» nicht mehr verwendet wird, würde diese Schwierigkeiten vermeiden. Im übrigen ist die Namensgebung nur vorübergehend von Bedeutung. Wenn die Trennungsphase vorbei ist und der Kanton in seinen neuen Grenzen seine Tätigkeit begonnen haben wird, verschwindet der Titel wieder.
Gestützt auf Ihre Beschlüsse haben wir eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Frage der Wünschbarkeit der Totalrevision unserer Verfassung prüft. Sie hat den ersten Bericht abgeliefert. Wenn wir das durch die Trennung Vordringliche durchgeführt haben werden, ist die andere Angelegenheit an die Hand zu nehmen. Bis dann wird der erste Vorschlag der eidgenössischen Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesverfassung vorliegen, was uns weitere Ideen für die Revision unserer Verfassung geben wird.

Ich bitte, dem Vorschlag der Regierung in bezug auf den Titel zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates
und Ablehnung des Antrages der
Kommission ..... Grosse Mehrheit

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussentwurfes: 148 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Motion Hänsenberger – Wahl der Ständeräte durch das Volk (Namens der Kommission zur Behandlung des Volksbegehrens für die Wahl der Ständeräte durch das Volk)

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1975

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Verfassungsvorlage vorzubereiten, nach welcher erstmals 1979 die Ständeräte durch das Volk gewählt werden.

Hänsenberger. Es handelt sich um eine Motion der Kommission, welche zur Behandlung des sozialdemokratischen Volksbegehrens eingesetzt wurde. Es bleibt das Verdienst der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern, die Volkswahl der bernischen Ständeräte grundsätzlich zur Sprache gebracht zu haben.
Am 22. Juni 1973 hat die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern ein Volksbegehren betreffend Änderung der Staatsverfassung, lautend auf Volkswahl der Ständeräte, eingereicht. Sie trug 15 417 gültige Unterschriften. Darin wird verlangt, der Artikel 8bis und der Artikel 26 Ziffer 13 der Staatsverfassung sei zu ändern.

Erstmals im Jahr 1975 hätte nach dem Volksbegehren die Wahl der Ständeräte durch das Volk erfolgen sollen. Im alten Kanton und im Jura wäre je ein Ständeratssitz vorgesehen gewesen. Die Initiative hat umschrieben, auf welche Art in den zwei Wahlkreisen dafür gesorgt werden müsse, dass der jurassische Sitz gesichert ist. Seit dem Jahr 1973 hat sich mit den Juraplebisziten abgezeichnet, dass im Norden des Kantons Bern ein neuer Kanton, bestehend aus drei Amtsbezirken, entstehen wird und dass der Süd-Jura, ebenfalls mit drei Amtsbezirken, beim Kanton Bern verbleiben will.
Das Volksbegehren entsprach wegen dieser Entwicklung nicht mehr der heutigen Lage. Die Zusicherung eines Ständeratssitzes an den Gesamtjura, wie es die Initiative vorsieht, ist durch die endgültige Abtrennung des Nordjura nicht mehr Sache des Kantons Bern.
Wenn auch die Entwicklung diesen Teil des Volksbegehrens undurchführbar macht, müssen wir uns doch überlegen – die Kommission hat das getan –: Hauptinhalt des Begehrens ist die Wahl der bernischen Ständeräte durch das Volk. Das Begehren entspricht einem weit verbreiteten Wunsch.
Der Grosse Rat hat nach den Neuwahlen in der konstituierenden Sitzung im Jahr 1974 eine parlamentarische Kommission zur Behandlung des Volksbegehrens ernannt. Der Regierungsrat erachtete es für richtig, das nicht schon im September 1974 zu behandeln. Erst am 24. Oktober 1974 hat die Kommission erstmals getagt. Sie stellte fest, dass die Wahl von zwei Ständeräten durch das Volk im Jahr 1975, wie es die Initiative vorsieht, unmöglich ist. Sie nahm von den Erklärungen der Initianten Kenntnis, sie seien einverstanden, wenn man die Initiative einfrieren lasse. Die Vertreter der Initianten verzichteten darauf, die Bestimmung von Artikel 9 Absatz 4 der Staatsverfassung in Anspruch zu nehmen, wonach die Volksabstimmungen über Volksbegehren spätestens am zweiten ordentlichen Abstimmungstag erfolgen müssen.
Die Kommission ist allerdings weiter im Amt geblieben. Das Vorgehen ist mit einer Interpellation von Herrn Grossrat Varrin im Mai 1975 als ungesetzlich angegriffen worden. Die Regierung hat im Juni 1975 schriftlich geantwortet und über die Kommissionsverhandlungen und über das «Einfrieren» orientiert. Als man im Jahr 1975 über die Umschreibung des Kantons Klarheit gewann, verlangte der Kommissionspräsident, dass noch im Jahr 1975 eine weitere Kommissionssitzung abzuhalten sei. Die Kommission hat am 12. Dezmber 1975 getagt. Sie konnte sich auf Unterlagen stützen: 1. Der Regierungsrat liess durch Professor Gygi ein Rechtsgutachten erstellen. Es datiert vom 1. November 1973. Dieses lag der Kommission vor. 2. In einem ausführlichen Vortrag der Justizdirektion zu Handen des Grossen Rates, vom 3. Oktober 1975, wird beantragt, das Volksbegehren sei wegen Bundesrechtswidrigkeit der Volksabstimmung nicht zu unterbreiten.
Die Kommission hat in der zweiten Sitzung davon Kenntnis genommen und auch davon, dass der Regierungsrat es begrüssen würde, wenn das Volksbegehren nicht wegen Bundesrechtswidrigkeit von der Volksabstimmung ferngehalten werden müsste, denn das wäre ein sehr unangenehmer Beschluss.
Die Kommission hat den Präsidenten beauftragt, die Motion, die ich nun begründe, einzureichen. Auf den Antrag des Regierungsrates ist die Kommission nicht eingetreten in der Annahme, die Sozialdemokraten würden das Volksbegehren zurückziehen.
Der Ihnen vorliegende Motionstext wurde am 18. Dezember 1975 der Staatskanzlei zu Handen des Grossen Rates eingereicht, unter Orientierung aller Fraktionssekretariate. Mit Brief vom 12. März 1976 hat die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern durch ihre Geschäftsleitung, die als Initiativkomitee amtete, offiziell den Rückzug der Initiative bekanntgegeben. Der Regierungsrat hat davon am 15. März Kenntnis genommen.
Als einziges Ergebnis der Kommissionsberatungen haben Sie diese Motion. Ich ersuche den Rat, sie erheblich zu erklären und damit die Kommission aufzulösen. Der Kanton Bern ist der einzige, der seine Ständeräte durch das Parlament wählt. Das war bisher durchaus sinnvoll, führte dazu, dass der Jura seit Jahrzehnten einen der beiden Sitze erhielt. Nachdem die Abtrennung eines wesentlichen Teils des Jura in die Nähe rückt, scheint es an der Zeit zu sein, dass auch unser Kanton zur Volkswahl des Ständerats übergeht. Das kann zu einer grösseren Auswahl unserer Ständeratskandidaten führen. Eventuell könnte der Kanton Bern in der kleineren Kammer mehr Gewicht erhalten. Wie weit die Sicherung bestimmter Landesteilansprüche bei der Volkswahl verfassungsmässig nötig ist und wie weit überhaupt eine feste Zuteilung an gewisse Gegenden oder an Kandidaten welscher Zunge angebracht ist, wird eine neue Kommission prüfen müssen, die gestützt auf die Motion einen Verfassungstext ausarbeiten muss. Es muss aber rasch geschehen, denn im Jahr 1979 soll die erste Volkswahl stattfinden. Dazu braucht es eine Verfassungsänderung.
Die grosse Mehrheit der Kommission nimmt an, dass die Wahl der Ständeräte durch das Volk richtig sei. Ob das Berner Volk der gleichen Meinung ist, wird erst die Volksabstimmung zeigen.

Die Kommission hat durch ihre Motion zweierlei verhindern wollen:

1. Sie wollte verhindern – darin ist sie gleicher Meinung wie die Regierung –, dass man ein gültiges Volksbegehren als bundesrechtswidrig erklären muss. Das

ist gelungen, das Volksbegehren wurde zurückgezogen.

2. Wir wollten verhindern, dass sich der Grosse Rat erst aufgrund eines weitern Volksbegehrens über die Volkswahl der Ständeräte mit der Angelegenheit wieder befasst. Wenn Sie der Motion jetzt zustimmen, ist ein weiteres Volksbegehren unnötig, und die Stimmbürger werden zur Frage in absehbarer Zeit Stellung nehmen können.

Jaberg, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt die Motion an. Nach geltender Bundesregelung ordnen die Kantone das Verfahren für die Wahl der Ständeräte. In unserer Kantonsverfassung ist die Wahlart umschrieben. Wenn die Motion angenommen wird, werden wir die Verfassungsvorlage ausarbeiten und vorschlagen, für die Wahl der Ständeräte sei das Volk als Wahlbehörde zu erklären. Es werden sich eine Reihe anderer Probleme stellen, aber die werden zu erörtern sein, wenn wir Ihnen die Vorlage unterbreiten. Im Kanton Bern war die Wahl der Ständeräte infolge der Zweisprachigkeit immer auch ein politisches Problem besonderer Art. Dieses konnte man infolge der Wahl der Ständeräte durch den Grossen Rat befriedigend lösen. Diese Möglichkeit wird voraussichtlich nicht mehr bestehen. Wir wissen aus den Publikationen, die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zur Totalrevision der Bundesverfassung erfolgten, dass u. a. diskutiert wird, ob grössere Kantone drei oder gar vier Ständeräte haben sollen. Wenn derartiges eidgenössisch ermöglicht werden sollte, liessen sich auch in unserem Kanton diese Probleme leichter lösen.
Die Regierung nimmt die Motion entgegen. Ich bin erfreut, dass man den Streit darüber, ob die Initiative rechtsgültig zustande gekommen sei, oder ob sie wegen Bundesrechtswidrigkeit als ungültig erklärt werden müsse, auf diese Art hat verhindern können.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Hänsenberger an. Es wird Diskussion verlangt. (Zustimmung)

Schweizer (Bern). Ich danke Herrn Hänsenberger für seine drei fairen Vorbemerkungen. Sie waren nötig, weil es findige Journalisten gab, die fanden, Hänsenberger, freisinnig, habe herausgefunden, dass die Volkswahl der Ständeräte einzuführen sei. Das «Freisinnig» wurde hervorgehoben. Ich bin dankbar, dass er sagte, die Angelegenheit stamme von der Kommission, deren Präsident er zufällig ist. Ich danke auch für die Vorbemerkung, dass die Sozialdemokraten die Volkswahl verlangt haben.
Ich hoffe, die Änderung werde bis 1979 unter Dach sein. Ich bitte, die Zeit gut zu nützen, damit man dann nicht in Zeitnot gerät. Es wäre unverständlich, wenn bei den nächsten eidgenössischen Wahlen die Ständeräte noch nicht durch das Volk gewählt werden könnten.
Herr Hänsenberger sagte mit Recht, es wäre notwendig und vielleicht möglich, dass durch die Volkswahl der Stand Bern in der Ständekammer wieder mehr Gewicht erhalten würde. Ich glaube, das ist sehr notwendig. Die sozialdemokratische Fraktion hat sich gestattet, in der letzten Novembersession zu sagen, wie nötig das wäre. Der Stand Bern hat nämlich momentan – das ist eine bösartige Bemerkung, aber ich muss sie machen – im «Stöckli» überhaupt kein Gewicht. Es wäre gut, wenn das Gewicht des grossen Kantons Bern wieder zum Ausdruck käme.

Katz. Jusqu'à présent, notre canton a été exemplaire dans la question de la représentation de la minorité de langue française au sein du Conseil des Etats, puisqu'il lui a concédé régulièrement un siège. Cela devait être dit. Les Romands bernois ont beaucoup apprécié ce geste.
La situation a changé avec la séparation des trois districts du nord. Cependant, la nouvelle situation mérite une certaine réflexion car les Romands du canton tiennent aussi, naturellement, à être représentés. Ils comprennent qu'ils ne pourront pas être représentés de façon permanente au Conseil des Etats comme cela a été le cas jusqu'à présent, mais ils considèrent qu'il faut quand même faire quelque chose. C'est pourquoi je vous donne lecture de l'article qui vous sera proposé dans le cadre du futur statut du Jura bernois: «Le Grand Conseil se prononce pour l'insertion dans la constitution cantonale du droit de la partie française du canton à une représentation périodique équitable au Conseil des Etats. Il charge le Conseil-exécutif de préparer la réalisation de cette décision.»
S'il est normal que nous ne soyons pas toujours représentés, il ne serait pas normal que, par la force des choses, nous ne le soyons jamais. Je conclus en disant qu'il y a là pour chacun d'entre nous matière à réflexion dans le cadre de nos partis, dans le cadre du Gouvernement et dans le cadre du Grand Conseil. Nous autres Romands de Berne, nous ne désirons pas plus qu'il nous revient, mais je vous en prie, ne nous en donnez pas moins!

Haldemann. Ich möchte gegen die Motion meine Bedenken anmelden. Ich weiss, dass der Ständerat in den andern Kantonen durch die Volkswahl bestimmt wird und dass Bern der einzige Kanton ist, der eine andere Regelung hat. Das ist für mich kein Argument, mit den andern Kantonen gleichzuziehen.
Nach den Ideen der Bundesverfassung ist der Ständerat der Vertreter des Standes, des Kantons. Wir können im Kanton Bern ohne weiteres eine Sonderregelung haben, weil uns mit dieser besser gedient ist. Der Grosse Rat, der bisher die Ständeräte wählte, konnte bisher sprachliche Minderheiten, politische Minderheiten und Regionen berücksichtigen. Bei der Volkswahl ist das nicht mehr möglich. Es wäre schade, wenn wir uns diese Möglichkeit der Lenkung nehmen würden.
Ich bekämpfe die Motion jetzt nicht, weil mit deren Annahme die sozialdemokratische Initiative zurückgezogen werden kann. Aber auf die Zeit der Behandlung der Vorlage werde ich meine Bedenken anmelden.

Feldmann (Bern). Die SVP-Fraktion stimmt der Motion zu. Der Vorwurf, unsere Vertretung im Ständerat hätte kein Gewicht, wird zurückgewiesen. Es geht nicht darum, darüber zu diskutieren, wie wir in Zukunft die Rechte unserer welschen Kantonsbürger unter dem Regime der Volkswahl wahren wollen. Dieses Gespräch werden wir später führen müssen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Interpellation Nünlist – Personalfürsorgestiftungen

Wortlaut der Interpellation vom 2. Februar 1976

Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen muss als Trägerin einer Personalversicherung eine Stiftung auftreten. Der Stiftungsrat ist befugt, über Anlage und Verwendung der Gelder allein zu entscheiden. In vielen Fällen werden solche Guthaben innerhalb der Stammfirma für Investitionen und Liegenschaftskäufe verwendet.
Es stellen sich nun, im Zusammenhang mit verschiedenen Konkursen grösserer Firmen, folgende Fragen, um deren Beantwortung der Regierungsrat ersucht wird:

1. Besteht die Möglichkeit, die Forderungen von Personalfürsorgestiftungen an potentielle Konkursiten besser zu schützen, bzw. frühzeitig geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den Verlust der einbezahlten Guthaben von Arbeitnehmern zu verhindern?
2. Ist eine Sicherstellung von Guthaben aus Personalfürsorgestiftungen auf gesetzlichem Wege möglich oder vorgesehen?
3. Hat ein Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich gegen den Verlust seiner Pensionskassenguthaben zu schützen, wenn er eine Gefährdung derselben vermutet?

(26 Mitunterzeichner)

Herr **Jaberg**, Justizdirektor, antwortet namens des Regierungsrates schriftlich wie folgt:

Der Interpellant weist darauf hin, dass als Trägerin einer Personalvorsorgeeinrichtung regelmässig eine Stiftung auftritt. Der Stiftungsrat sei befugt, über Anlage und Verwendung der Gelder allein zu entscheiden. In vielen Fällen würden solche Mittel innerhalb der Stifterfirma für Investitionen und Liegenschaftskäufe verwendet. Im Zusammenhang mit Konkursen grösserer Firmen stellt der Interpellant folgende Fragen:

1. Besteht die Möglichkeit, die Forderungen von Personalfürsorgestiftungen an potentielle Konkursiten besser zu schützen, bzw. frühzeitig geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den Verlust der einbezahlten Guthaben von Arbeitnehmern zu verhindern?

2. Ist eine Sicherstellung von Guthaben aus Personalfürsorgestiftungen auf gesetzlichem Wege möglich oder vorgesehen?

3. Hat ein Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich gegen Verlust seiner Pensionskassenguthaben zu schützen, wenn er eine Gefährdung derselben vermutet?

Vorweg ist auf Artikel 331 Absatz 1 OR hinzuweisen, der folgenden Wortlaut hat:

«Macht der Arbeitgeber Zuwendungen für die Personalfürsorge oder leisten die Arbeitnehmer Beiträge daran, so hat der Arbeitgeber diese Zuwendungen und Beiträge auf eine Stiftung, eine Genossenschaft oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes zu übertragen.»

Es ist somit zu präzisieren, dass für Privatfirmen als Trägerin der Personalfürsorge neben der Rechtsform der Stiftung auch diejenige der Genossenschaft möglich ist. Doch ist dem Interpellanten insofern zuzustimmen, als die Rechtsform der Genossenschaft für Personalvorsorgeeinrichtungen praktisch bedeutungslos und für Privatfirmen Trägerin der Personalvorsorge in der Regel eine Stiftung ist.
Mit der Bestimmung von Artikel 331 Absatz 1 OR bezweckte der Gesetzgeber eine rechtliche Verselbständigung der Personalvorsorge. An sich wäre es auch denkbar gewesen, dass die Mittel der Personalvorsorge als rechtlich unselbständiger Fonds in der Bilanz der betreffenden Firma ausgewiesen worden wären. Gerade das will aber das Gesetz ausschliessen. Die Personalvorsorge muss, wie bereits erwähnt, rechtlich verselbständigt werden, d. h. Trägerin ist eine besondere, von der Stifterfirma rechtlich unabhängige juristische Person. Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des zuständigen Gemeinwesens (Art. 84 Abs. 1 ZGB); im Kanton Bern in der Regel den Gemeindebehörden. Diese Aufsicht – und dies muss hier deutlich unterstrichen werden – hat niemals den Charakter etwa einer Vormundschaft. Das heisst, dass die Stiftung grundsätzlich frei handeln kann. Damit sind jedoch auch bereits die Grenzen der Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden angedeutet.
Die Zuständigkeit und die Verpflichtung zur Überwachung des Finanzgebarens der Stiftungen ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 2 ZGB, der lautet:

«Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.»

Besonders für die Personalfürsorgestiftungen gelten noch die Spezialbestimmungen von Artikel 89bis ZGB, womit die Pflicht zur rechtlichen Ausscheidung der Vorsorgemittel ergänzt wird durch eine solche zur tatsächlichen Ausscheidung. Gemäss Absatz 4 des letztgenannten Artikels darf das Stiftungsvermögen in der Regel in dem den Beiträgen der Arbeitnehmer entsprechenden Verhältnis nicht in einer Forderung gegen den Arbeitgeber bestehen, es sei denn, diese werde sichergestellt.
Ausführungserlass zum Stiftungsrecht ist im Kanton Bern die Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen. Artikel 8 dieser Verordnung befasst sich mit den Kapitalanlagen und schreibt den Stiftungsorganen vor, das Stiftungsvermögen im Sinne einer vorsichtigen Vermögensverwaltung sicher anzulegen.
Die zivile Aufsicht wird ergänzt durch Prüfungspflichten der Steuerbehörden. Was diese Seite betrifft, sind in bezug auf die Anlage und Sicherung von Stiftungsvermögen die kantonalbernischen Vorschriften strenger als der erwähnte Artikel 89bis Absatz 4 ZGB (vgl. Art. 5bis der Verordnung vom 1. Dezember 1964 über die steuerliche Behandlung von Fürsorgeeinrichtungen in der Fassung vom 23. November 1965). Aus diesen Vorschriften geht hervor, dass das Stiftungsvermögen, soweit es aus Beiträgen der Arbeitnehmer geäufnet worden ist, nicht in einer Forderung an die Stifterfirma bestehen darf (Art. 5bis Abs. 1). Solche Vermögensteile sind auszusondern und ausserhalb der Stifterfirma anzulegen. Eine Umwandlung in eine Forderung und Sicherstellung, wie es Artikel 89bis Absatz 4 ZGB vorsieht, ist nach der eben erwähnten Verordnung unzulässig. Artikel 5bis Absatz 3 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

«Die kantonale Steuerverwaltung hat im Einvernehmen mit der zivilrechtlichen Aufsichtsbehörde für Vermögen, das in einer Forderung an die Stifterfirma besteht, Ausscheidung oder Sicherstellung des ganzen

oder eines angemessenen Teilbetrages zu verlangen, wenn die Forderung nicht als gesichert erscheint oder die Stiftungstätigkeit mangels verfügbarer Mittel behindert wird.»

Die Justizdirektion als obere Stiftungsaufsichtsbehörde hat in ihrem Kreisschreiben Nr. 14 vom 1. Februar 1972 an die Regierungsstatthalter und Gemeinderäte Empfehlungen hinsichtlich Kapitalanlagevorschriften herausgegeben. Demgemäss haben die Stiftungsaufsichtsbehörden zu prüfen, ob bei den Kapitalanlagen der Stiftungen folgende vier Grundsätze beachtet werden:

- Sicherheit (als erster und wichtigster Grundsatz)
- angemessener Ertrag
- Risikoverteilung
- Liquidität

Im Kreisschreiben Nr. 18 vom 20. Dezember 1974 der Justizdirektion wird besonders auf die bereits erwähnten Bestimmungen von Artikel 89bis Absatz 5 ZGB sowie Artikel 5bis der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Fürsorgeeinrichtungen aufmerksam gemacht. In Ziffer 3 dieses Kreisschreibens wird sodann folgendes ausgeführt:

«Erfahrungen in einzelnen Fällen der letzten Zeit haben nun gezeigt, dass die genannten Bestimmungen nicht immer ausreichen, um die Rechtsansprüche und Anwartschaften der Destinatäre zu sichern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anlage des Stiftungsvermögens wohl im Rahmen dieser Bestimmungen bleibt, der Bestand einer Forderung gegen die Stifterfirma aber nicht als sichere Vermögensanlage gelten kann.

Es sei daran erinnert, dass über die zitierten konkreten Kapitalanlagevorschriften hinaus eine allgemeine, aus Artikel 84 Absatz 2 ZGB abgeleitete Pflicht der Aufsichtsbehörde besteht, alles Notwendige zur Erhaltung des Stiftungsvermögens und zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorzukehren. Diese Pflicht schliesst die Aufgabe der Behörde ein zu überprüfen, ob die allgemeinen Grundsätze der Vermögensanlage (Sicherheit, Risikoverteilung, Liquidität, angemessener Ertrag) beachtet werden (vgl. Ziff. II 2 unseres Kreisschreibens Nr. 14 vom 1. Februar 1972; ferner § 5 und 8 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Februar 1925/15. Mai 1970 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen; § 8 Abs. 2 dieser Verordnung gilt nach dem Gesagten nur noch bedingt). Im Rahmen dieser Überprüfung ist auch die Frage der Bonität der Stifterfirma zu prüfen.
Wir ersuchen Sie im Einvernehmen mit der kantonalen Steuerverwaltung, dieser Frage bei Erfüllung Ihrer Aufsichtspflicht die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.»

Was die Aufgaben der Aufsichtsbehörden im Konkurs der Stifterfirma betrifft, wurde dieses Problem im Kreisschreiben Nr. 19 vom 7. April 1975 der Justizdirektion wie folgt behandelt:

«Wie Erfahrungen in jüngster Zeit gezeigt haben, besteht im Falle des Konkurses oder der Nachlassstundung einer Stifterfirma die Gefahr, dass die Interessen der Personalvorsorgestiftung bzw. der Destinatäre nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden.

In dieser Situation ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörde über die Stiftungen, die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung und Ausscheidung des Stiftungsvermögens und für eine allfällige Liquidation der Stiftung zu veranlassen und zu überwachen.

Unter Umständen empfiehlt sich die Bestellung eines sachkundigen Beistands gemäss Artikel 393 Ziffer 4 ZGB oder eines sachverständigen Liquidators. Im Einzelnen sind folgende Massnahmen durchzuführen:

1) Aussonderungsbegehren für das bei der Stifterfirma angelegte, ausgeschiedene Stiftungsvermögen (Artikel 242 SchKG).

2) Konkurseingabe für das als Forderung bei der Stifterfirma bestehende Guthaben aufgrund des Rechnungsberichtes unter Berücksichtigung der Zinsen bis zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung (wobei das nicht pfandversicherte Guthaben in der II. Klasse privilegiert ist gemäss Art. 219 SchKG).

3) Sperre der bei Versicherungsgesellschaften, Banken usf. bestehenden Konten und Wertschriftendepots.

4) Unter Umständen Liquidation der Stiftung mit Genehmigung von Verfahren und Verteilungsplan durch die Aufsichtsbehörde.

Ganz allgemein gesehen sollte bei der jährlichen Kontrolle des Rechnungsberichtes gleichzeitig eine Überprüfung der Bonität der Stifterfirma vorgenommen werden können, wenn die Stiftung einen grösseren Teil ihres Vermögens als Forderung bei der Firma angelegt hat. Falls die Forderung ungenügend gesichert erscheint, obliegt es der Aufsichtsbehörde, in vorbeugendem Sinne auf eine Reduktion des Guthabens bei der Firma hinzuwirken. Insbesondere ist darauf zu achten, dass ein Kontokorrent den für den regelmässigen Zahlungsverkehr erforderlichen Umfang nicht überschreitet.»

Der Vollständigkeit halber sei auf den mit Botschaft des Bundesrates vom 19. Dezember 1975 verabschiedeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge hingewiesen. In Artikel 59 dieses Gesetzesentwurfes ist vorgesehen, dass die Kantone eine einzige Behörde zu bezeichnen haben, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz auf ihrem Gebiet beaufsichtigt. Das bedeutet eine Zentralisierung der Aufsicht auf kantonaler Ebene. Der Bundesrat begründet die Aufhebung der Zuständigkeit der Gemeindebehörden damit, dass bei den Vorsorgeeinrichtungen oft Probleme aufträten, die nur eine spezialisierte, gut eingearbeitete Behörde zu meistern vermöge. Die Begründung entspricht im wesentlichen auch den bernischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Stiftungsaufsicht.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen lassen sich die Fragen des Interpellanten wie folgt beantworten:

Zu Frage 1
Die Möglichkeit, die Mittel der Personalvorsorgeeinrichtungen wirksam zu schützen, besteht durchaus. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, namentlich die Bonität der Kapitalanlagen der Stiftungen laufend zu kontrollieren. Dabei sei indessen nochmals hervorgehoben, dass die Stiftungsaufsicht niemals etwa einer Vormundschaft gleichzusetzen ist. Primär liegt die Verantwortung für eine gesunde Kapitalanlagepolitik ohne Zweifel bei den Organen der betreffenden Stiftungen. Im Kanton Bern müssen bekanntlich auch die Arbeitnehmer im Stiftungsrat von Personalvorsorgestiftungen vertreten sein (Art. 5 Buchstabe b der erwähnten steuerrechtlichen Verordnung, Art. 89bis Abs. 3 ZGB). Die Stiftungsaufsichtsbehörden tun soviel sie können, es wird ihnen jedoch kaum gelingen, jeden Fall zu erkennen, den man erfassen sollte. Wünsch-

bar wäre daher, dass die Stiftungsräte immer eine saubere Kapitalanlagepolitik betreiben. In Fällen, in denen es sich anders verhält, sollten die Arbeitnehmervertreter in ihrem eigenen Interesse die Stiftungsaufsichtsbehörden darauf aufmerksam machen, damit sie intervenieren können.

Zu Frage 2
Vgl. Artikel 84, 89bis Absatz 4 ZGB sowie Artikel 8 und 9 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Artikel 5bis der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Fürsorgeeinrichtungen.

Zu Frage 3
Ja, indem er die Stiftungsaufsichtsbehörde darauf aufmerksam macht (Verwaltungsanzeige). Gemäss Artikel 89bis Absatz 2 ZGB haben die Stiftungsorgane den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen. Die Arbeitnehmer haben somit die Möglichkeit, jederzeit von der Stiftungsverwaltung Auskünfte zu verlangen. Fallen diese nicht befriedigend aus, sollten die Arbeitnehmer mit der Aufsichtsbehörde Verbindung aufnehmen.

Präsident. Die Antwort ist Ihnen schriftlich ausgeteilt worden. Der Interpellant ist befriedigt.

Motion Günter/Golowin – Proporzwahl in den Gemeinden

Wortlaut der Motion vom 12. Februar 1976

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat eine Änderung des Gemeindegesetzes vorzuschlagen, wonach die Gemeindebehörden nach dem Proporz zu wählen seien.

(19 Mitunterzeichner)

Golowin. Wir haben, nachdem wir unsere Ansicht schon verschiedentlich vertreten hatten, eine Motion eingereicht, worin wir den Regierungsrat ersuchen, dem Grossen Rat eine Änderung des Gemeindegesetzes vorzuschlagen, wonach die Behörden in den Gemeinden nach dem Proporz gewählt werden sollen. Zurzeit haben 194 Gemeinden das Proporzwahlverfahren. Von diesen Gemeinden wählen deren 41 eine oder mehrere ständige Kommissionen nach Majorz. Das ist von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich.
Wir haben uns vorgestellt, dass bei der Einführung des Proporzes der Einfluss kleiner Gruppen besser gewährleistet wäre. Manchmal möchten sich die Minderheiten initiativ zeigen. Oft wäre ihre Beteiligung an der Verantwortung zu begrüssen. Die Minderheiten haben dann das Gefühl, eine sinnvolle Kontrolle ausüben und ihre Anliegen vertreten zu können. Diese Minderheiten würden dann nicht mehr wie bisher in Wahlen so zahlreich zurückstehen. Deren Mitarbeit wäre nützlich und wünschbar. Das Vertrauen des Volkes in seine Institutionen würde durch Einführung der Proporzwahlen wachsen.
Dass die Gemeinden sich autonom einrichten, also nach Majorz oder Proporz wählen können, ist an sich erfreulich. Immer wird das Lied des Föderalismus gesungen. Aber das darf sich nicht so auswirken, dass die Minderheit das Gefühl erhält, sie würde nur sehr schwach zum Zuge kommen. Es ist in unserem verhältnismässig kleinen Lande von Bedeutung, dass wir die Minderheiten, seien es sprachliche, rassische oder religiöse usw., nicht einfach übergehen. Man sollte die Minderheiten noch etwas mehr zum Worte kommen lassen, damit sie sich auch wirklich nicht vergewaltigt fühlen. Das Glück des Landes liegt gewiss nicht in der Allmacht der Mehrheit. Auch die Minderheiten müssen zu ihrem Rechte kommen, wenn es der Gesamtheit nicht schadet.
Das Majorzwahlsystem benachteiligt oft kleine Gruppen in kleinen Gemeinden. Kleine Gruppen sind ernsthaft bemüht, die Situation zu verbessern. Sie sind beunruhigt, dass vielleicht 50 Prozent nicht mehr stimmen. Sie möchten etwas ändern, haben bestimmte Anliegen, kommen zusammen, möchten aktiv sein. Die Wahlen möchten sie nicht einfach als Routinesache betrachten. Wenn der «Wahltag als Zahltag» herankommt, haben sie nicht mitzuwirken, können keinen ihrer Leute in Kommissionen delegieren. Dann entsteht die Stimmung, die bei Wahlen häufig zum Ausdruck kommt, man könne nicht mitwirken. Ich habe es in Burgdorf und andern Gemeinden erlebt: Die Gruppen, die sich aktiv eingesetzt haben, konstruktive Vorschläge brachten und mitwirken wollten, sagten nachher, es komme sowieso wie es wolle. Die Zahl derer die den Abstimmungen fern bleiben, wird immer grösser. So ergibt sich eine nicht mehr mitmachende Mehrheit. Das schadet dem gesunden Gemeindeleben.
Ich bitte Sie, unsere Motion und die Lage in Ihren Gemeinden zu überdenken. Sie können mithelfen, das politische Leben aktiver zu gestalten.

Jaberg, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung beantragt Ihnen, die Motion abzulehnen. Die Frage, ob man den Gemeinden wenigstens für die Wahl der Gemeinderäte den Proporz vorschreiben wolle, oder ob man den Entscheid hierüber jeder Gemeinde überlassen wolle – allenfalls für einzelne oder für alle Behörden –, wurde bei der Beratung des Gemeindegesetzes im Jahr 1972 im Grossen Rat einlässlich besprochen. Der obligatorische Proporz wurde mit 75 : 74 Stimmen abgelehnt.
Wir haben das Problem bei Beratung des Dekretes über den Minderheitenschutz besprochen. Ich gehe wahrscheinlich mit der Annahme nicht fehl, dass die damalige Diskussion den heutigen Vorstoss ausgelöst hat.
Wenn Ihnen die Regierung beantragt, die Motion abzulehnen, geschieht dies aus den folgenden Überlegungen:
Die Motion – der Text wäre verbindlich – sagt, die Regierung solle das Gemeindegesetz dahin abändern, dass die Gemeindebehörden nach dem Proporz zu wählen sind. Das würde also alle Gemeindebehörden betreffen. Darunter fallen nach Artikel 91 des Gemeindegesetzes vom 3. Mai 1973 der Grosse Gemeinderat oder der Stadtrat, der Gemeinderat und alle ständigen Kommissionen. Dieses Obligatorium des Proporzes ginge also sehr weit; die Motion verlangt nicht nur für den Gemeinderat, oder den Grossen Gemeinderat oder Stadtrat die Proporzwahl, sondern obligatorisch auch für alle ständigen Kommissionen.
Wir haben aufgrund dieses Vorstosses alle Gemeindereglemente dahin untersucht, wie die Gemeinden die Wahlen geordnet haben. Daraus sind Rückschlüsse darüber möglich, was die Stimmbürger eigentlich

wollen. Das Ergebnis ist erstaunlich. Gemäss dem Stand in diesem Frühjahr wählen 297 Gemeinden ihre Gemeinderäte (die Exekutive) nach Majorz, und 174 Gemeinden wählen die Gemeinderäte nach Proporz. Von den 194 Gemeinden haben 41 für eine oder mehrere ständige Kommissionen ebenfalls das Majorzverfahren. Des weitern haben wir festgestellt, dass praktisch alle Gemeinden für eine oder mehrere ihrer Behörden den Majorz haben. Insbesondere Kommissionen, die durch den Grossen Gemeinderat oder den Gemeinderat usw. bestellt werden, werden in vielen Fällen nach Majorz gewählt.
Diese Ergebnisse beweisen uns, dass man auf keinen Fall den Proporz einfach so vorschreiben könnte, wie es die Motion verlangt, nämlich dass man den Gemeinden durch Gesetz ihr Wahlsystem aufzwingen würde. Die betroffenen Gemeinden wären vielleicht in der Mehrheit, aber in bezug auf die Gesamtzahl ihrer Einwohner in der Minderheit. Man sollte die heutige Regelung, wonach jeder in der Gemeinde die Initiative ergreifen kann, wenn er mit dem bestehenden Wahlsystem nicht einverstanden ist, nicht ändern. Die Regelung vom Jahr 1973 wurde in der Volksabstimmung gutgeheissen und sollte beibehalten werden.
Wir glauben, dass man mit dem Dekret über den Minderheitenschutz Sicherheiten für die Minderheiten eingebaut habe, wobei es sein Bewenden haben sollte. Wenn man zwingend die Proporzwahlen vorschreiben würde, wäre das ein ungesunder Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Feldmann (Burgdorf). Die freisinnige Fraktion empfiehlt, die Motion abzulehnen. Regierungsrat Jaberg hat bei der Behandlung des Gemeindegesetzes auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der allgemeinen Einführung des Proporzwahlverfahrens für kleine und mittelgrosse Gemeinden entstehen könnten. Man müsste anstelle der Gemeindeversammlungen Urnenwahlen einführen. Er hat uns mit eindrücklichen Zahlen belegt, dass praktisch alle Gemeinden vom Eingriff in die Autonomie betroffen würden. Wir sind der Auffassung, dass die Grundsatzfrage bei der Beratung des Gemeindegesetzes entschieden wurde. Nachdem sich die Strukturen in den Gemeinden seither nicht wesentlich geändert haben und zudem der Minderheitenanspruch in der Februarsession in einem Dekret geregelt wurde, sehen wir keine Veranlassung, auf den damaligen Grundsatzentscheid zurückzukommen. Die bisherige Lösung, das Wahlverfahren der Gemeinde zu überlassen, hat sich bewährt. Das Majorzsystem ermöglicht die Persönlichkeitswahl für die Exekutive, was sehr erwünscht ist. Dieses Verfahren ist für den Stimmbürger ansprechender, weil er bei solchen Ausmarchungen in erster Linie der Person die Stimme geben will. Die Proporzwahl der Exekutive könnte zu einer Polarität führen, die sich auf die Handlungsfähigkeit dieser Behörde nachteilig auswirken würde.
Der Minderheitenschutz ist durch das erwähnte Dekret massvoll gewährleistet. Die freisinnige Fraktion hält am Grundsatz, dass die Gemeinden in eigener Kompetenz über ihr Wahlverfahren sollen entscheiden können, fest. Sie lehnt daher die Motion mehrheitlich ab und ersucht Sie, das gleiche zu tun.

Hari. Die SVP-Fraktion hat praktisch einstimmig beschlossen, die Motion abzulehnen. Wir sind der Auffassung, man solle am bisherigen Gesetz festhalten, die weitere Beschneidung der Gemeindeautonomie sei strikte abzulehnen.

Krebs. Im Gemeindegesetz ist der Grundsatz der angemessenen Vertretung der Minderheiten verankert. Was angemessen ist, ist Ansichtssache. In der Diskussion über das Dekret betreffend den Minderheitenschutz waren wir getrennter Meinung. Die einen erachten es als angemessen, wenn die Minderheit einen einzigen Vertreter in der Behörde hat; andere beurteilen das anders. – Das Dekret über den Minderheitenschutz, dem wir faute de mieux zustimmten, befriedigt nicht ganz, obwohl wir es haben verbessern können; es ist für die Minderheiten nach wie vor hart, und die Anwendung ist für den einfachen Bürger in Gemeindeangelegenheiten kompliziert. Der Proporz sichert eine gerechte Vertretung aller an der Wahl teilnehmenden Gruppen.
Aus diesen Überlegungen empfiehlt Ihnen die sozialdemokratische Fraktion Annahme der Motion Günter/Golowin.
Von den 297 Gemeinden, welche Zahl die Regierung genannt hat, haben wohl die meisten weniger als 500 Einwohner. In diesen – wahrscheinlich auch in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern – steht bei den Wahlen die Persönlichkeit im Vordergrund. Auch andere Kantone haben das Problem gelöst. Die welschen Kantone haben für die Gemeinden von einer gewissen Einwohnerzahl an den Proporz *vorgeschrieben*; für kleine Gemeinden darf das Majorzsystem weiter gehandhabt werden. Das wäre auch für den Kanton Bern eine gangbare Lösung. Auch für die Bürgergemeinden und Kirchgemeinden könnten Ausnahmen in dem Sinne gemacht werden, dass sie weiterhin nach Majorz wählen. Dort spielt die politische Zusammensetzung eine geringere Rolle.
In diesem Sinne empfehle ich, die Motion zu überweisen.

Schmid. Nach dem Votum des Herrn Krebs muss ich ein paar grundsätzliche Bemerkungen machen. Das Wahlverfahren verfolgt zwei Ziele: Man will den Bürgern möglichst weitgehende demokratische Rechte sichern, und man versucht, möglichst funktionsfähige Gemeinwesen zu erhalten. Man könnte aufgrund dieser Motion glauben, der Zweck des Wahlverfahrens liege darin, gewisse Ansprüche zu sichern. Das ist aber nicht der Hauptzweck. Soweit die Minderheiten eine gewisse Stärke haben im Gemeinwesen, sollte ihnen eine angemessene Vertretung zugesichert sein. Das wird in unserem Kanton so gehandhabt.
Wir wissen, dass besonders die Vertreter des Landesrings die Gründe für die Gemeindeautonomie nicht sehr hoch bewerten. Wir kennen das aus den Diskussionen über das Steuersystem.
Die Gemeinden haben nur noch auf wenigen Gebieten die Autonomie. Eines davon ist die interne Organisation. Zu dieser gehört das Wahlverfahren. Dieses vorzuschreiben, wäre problematisch. Was bliebe dann den Gemeinden noch an Autonomie?
Die Minderheiten sind in unserem Kanton sehr gut geschützt. Wir sind in der Hinsicht recht weit gegangen. Herr Krebs sagt, der Minderheitenschutz werde nicht begriffen. Ich glaube, er wird wesentlich besser begriffen als das Proporzwahlverfahren. Kleine Gemeinden mit vielleicht 50 Versammlungsteilnehmern wählen in den Gemeinderat nach Persönlichkeitsprinzip. Es wäre schwierig, ihnen zu erklären, nicht der sei gewählt, der 30 Stimmen machte, sondern der mit 13

Stimmen. Die parteipolitischen Verhältnisse spielen gerade in unseren kleineren Gemeinden eine sekundäre Rolle. Wesentlich sind der überblickbare Kreis und die persönlichen Voraussetzungen für die Bekleidung eines solchen Amtes. Den Gemeinden da dreinzureden, wäre schädlich. Der Majorz ist nicht so schlecht wie sein Ruf. Es ist sonderbar, dass man auf eidgenössischer Ebene davon spricht, im Wahlverfahren ein Majorzelement, ein Persönlichkeitselement einzubauen. Gleichzeitig wird nun auf kantonaler Ebene gesagt, der Majorz sei ganz falsch, man wolle den Proporz von oben bis unten durchspielen.
Ich bin der festen Überzeugung, dass man die Motion ablehnen muss. Ich könnte auch einem Postulat nicht zustimmen.

Rentsch. Man könnte annehmen, dass der Sekretär einer Partei, die wahrscheinlich überall in Minderheit ist, für die Motion wäre, vor allem für die Einführung des generellen Proporzes. Dem ist nicht so.
Wir müssen nach dem Votum von Kollege Schmid auf den Motionstext zurückgreifen. Dieser sieht zwingend vor, dass die Gemeindebehörden nach Proporz zu wählen seien. Die Gemeindebehörden sind im Gemeindegesetz aufgezählt. Gemeindebehörden sind auch Einwohnergemeinden, Pflichtgemeinden, Burgergemeinden, Untergemeinden, sogar Gemeindeverbände. Wie wollen Sie dort überall den Proporz einführen? Das wäre nicht möglich.
Bei der Behandlung des Gemeindegesetzes wurde über den Artikel 92 gesprochen. Er behandelt nur die Einwohnergemeinden. Dort hat Herr Bärtschi, unterstützt von Herrn Stoffer, einen Antrag gestellt, der mit 75 : 74 Stimmen abgelehnt wurde. Ich halte jenen Mehrheitsentscheid des Rates nach wie vor für richtig; die Gründe haben sich nicht geändert.
Es gibt nicht nur politische Minderheiten, sondern auch Minderheiten der Region, des Bezirks, oder von Untergemeinden, von Bäuerten usw. Im Proporz könnte man die nicht berücksichtigen. So wurde von unserer Demokratie und unserem Gemeindeleben einiges zerstört.
Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Rollier (Bern). Ich habe vorhin von Kollege Staender vernommen, dass vor ein paar Jahren der Landesring im Grossen Gemeinderat Köniz einen Vorstoss für die Einführung des Majorzsystems gemacht habe. Er ist damit allerdings unterlegen. Das zeigt immerhin, dass auch in Landesringkreisen der Proporz nicht als das einzig richtige betrachtet wird.
Persönlich befürworte ich zwar für die Wahl der Exekutivbehörde den Majorz. Zugegeben, es gibt gewichtige Argumente für den Proporz. Die Anhänger des Proporzes müssen aber einräumen, wie es Herr Krebs getan hat, dass es gute Argumente für den Majorz gibt.
Hier geht es um die Gemeindeautonomie. Wer soll darüber entscheiden, welches Wahlsystem für die Gemeindebehörden gelten soll? Soll der Kanton verbindlich für alle Vorschriften aufstellen können, oder sollen die Gemeinden ihre Wahlverfahren selber regeln? Ich bin der Meinung, die Gemeindeautonomie sei gerade in der Hinsicht einer der Grundpfeiler der Demokratie. Kaum irgendwo kann sich der Gemeindebürger so intensiv beteiligen wie in der Gemeindepolitik, denn da sind die Verhältnisse überblickbar. Das ist die demokratische Schule für die oberen Stufen von Bund und Kanton. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen sollte die Gemeideautonomie nicht ohne Not abgebaut werden. Nur wo eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht erfüllen kann, soll sie dem Kanton übertragen werden.
Wenn das nötige Minimum an Minderheitenschutz besteht – dieses ist durch unser Dekret gewährleistet –, besteht kein zwingender politischer oder sachlicher Grund, den Gemeinden eine Kompetenz wegzunehmen. Daher muss der unnötige, überflüssige Einbruch in die Gemeindeautonomie entschieden abgelehnt werden.

Günter. Es stimmt nicht, dass man bei Proporzwahl keine Gemeindeversammlungen mehr durchführen könnte. Sobald eine Wahl geheim ist, also auch in der Gemeindeversammlung, lässt sich die Proporzwahl durchführen. Es muss nicht unbedingt eine Urnenwahl erfolgen.
Wir haben nicht vorgesehen, für Kirchgemeinden, Korporationen usw. die Proporzwahl einzuführen. Davon ist im Motionstext nicht die Rede. Wir haben keinen Artikel angeführt, der geändert werden müsste. Wir meinten die Einwohnergemeinden.
Das Votum von Herrn Schmid hat mich erstaunt, nachdem von dieser Partei her der Anstoss für die «Lex Shoppyland» gekommen ist, welche die Gemeindeautonomie massiv beeinträchtigt. Im übrigen freut es mich, dass die Politik des Landesrings von Adam und Eva an von den andern Parteien genau verfolgt wird.

Herr Feldmann führte das Dekret über den Minderheitenschutz an. Ihm ist bekannt, dass das nicht funktioniert. In Burgdorf sind die Wahlen seit einem halben Jahr vorbei, und man weiss noch nicht, wer Gemeinderat ist. Man weiss nicht, ob die Beschwerde geschützt werde und ob der Minderheitenanspruch berechtigt sei oder nicht. Da wäre das Proporzsystem einfacher als ein System, das Beschwerden zur Folge hat, die nach einem halben Jahr noch nicht erledigt sind.
Ich bitte, der Motion zuzustimmen. Wir sind überzeugt, dass die Minderheiten wichtige Funktionen haben. Eine Minderheit von 25 Prozent bringt in einer Gemeinde nie eine Proporzvorschrift zustande, weil die Mehrheit sie immer ablehnen wird. Aber diese Minderheiten möchten mitarbeiten. Ich bitte, die Motion zu unterstützen.

Jaberg, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionstext würde das Vorgehen, das Herr Grossrat Krebs skizziert hat, nicht erlauben. Es ist in der Motion davon die Rede, die Gemeindebehörden müssten nach Proporz gewählt werden. Die Gemeindebehörden sind in Artikel 91 des Gemeindegesetzes aufgezählt. Es sind der Grosse Gemeinderat, der Gemeinderat und die ständigen Kommissionen. Der Motionstext macht keinen Unterschied zwischen grossen und kleinen Gemeinden, sagt nichts darüber aus, ob man z. B. die Kommissionen, die durch den Gemeinderat oder den Grossen Rat usw. gewählt werden, weiterhin nach Majorz wählen könne. Der Text lässt solche Auslegungen nicht zu. Man müsste das Begehren anders formulieren.

Abstimmung

Für Annahme der Motion ..... 56 Stimmen
Dagegen ..... 93 Stimmen

Nachkredite für das Jahr 1975, 4. Serie

Siehe Nr. 26 der Beilagen

Im Laufe der Session werden die Nachkredite und Nachsubventionen, auf Antrag der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gutgeheissen.

(Siehe auch Seiten 228 und 387 hievor.)

Präsident. Damit kommen wir zum Schluss der Session. Es bleibt mir nur übrig, zu danken. Ich möchte wiederum all den Herren danken, die am guten Gelingen unseres Ratgeschehens teilgenommen haben, unten angefangen, wenn man das Rathaus betritt: die netten Frauen Baumgartner und Lüthi, Frau Howald, die draussen als Sekretärin und Telefonistin eine grosse Arbeit leistet, den Weibeln, die jeweilen als fleissige Funktionäre vor Beginn der Ratssitzung unsere Pulte vorbereiten. Ich danke insbesondere Herrn Albert Baumgartner als Chef der Weibel. Ich danke den Übersetzerinnen und Übersetzern im Rat, insbesondere Herrn Dr. Böschenstein. Wir wissen, dass Herr Dr. Böschenstein einer der besten Kenner des schweizerischen parlamentarischen Ratgeschehens ist und immer wieder wohlüberlegte Artikel hierüber publiziert. Dafür danke ich ihm recht herzlich. Ich danke auch den Stenographen, die eine grosse Arbeit für unser Protokoll zu leisten haben. Ich danke der Presse, die unser Ratgeschehen mit Wohlwollen verfolgt. Wir sind darauf angewiesen, ein gutes Einvernehmen zwischen Presse und Rat zu haben. Ich danke der Staatskanzlei. Ich bin, als Präsident des Rates, von der Staatskanzlei immer sehr gut bedient worden. Sie hat mir die Entscheidungsgrundlagen geliefert, damit ich sie an den Rat leiten konnte. Ich muss Ihnen sagen, meine Damen und Herren, wir können unsere Infrastruktur im Rat ausbauen wie wir wollen: Wir kommen nicht darum herum – das war früher so, ist heute so und wird auch in Zukunft so sein –, dass der Ratspräsident über schwierige Verhandlungen im Bild sein muss. Das kann uns auch der beste Sekretär oder Mitarbeiter links und rechts nicht abnehmen. Darum kommen wir nicht herum. Ein gewisses geistiges Mitarbeiten des Präsidenten ist nach wie vor nötig, und niemand kann ihm das abnehmen. Die Unterlagen sind mir von der Staatskanzlei immer sehr gut geliefert worden. Ich danke Herrn Staatsschreiber Josi, Herrn Dr. Rentsch und auch Herrn Inäbnit.
Nun liegt mir daran, meinem Vizepräsidenten und Ihnen besonders zu danken für das Wohlwollen, das Sie mir als Präsident entgegengebracht haben. Es war für mich eine Freude und Ehre, den bernischen Grossen Rat während eines Jahres zu präsidieren. Dieses Jahr wird mir immer in Erinnerung bleiben. Mit diesen Worten schliesse ich die Session und wünsche Ihnen allen einen frohen Tag in der BEA. (Beifall)

Schluss der Sitzung und Session um 10.50 Uhr.

Der Redaktor:
Lic. oec. W. Bosshard

Kommissionen

Das Büro hat folgende Kommissionen bestellt:

Dekret betreffend die Gebühren des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes

Rollier Arist, Bern, Präsident
Cattin André, Saignelégier, vice-président
Aegerter Walter, Steffisburg
Balmer Eduard, Neuenegg
Beyeler Hans, Wabern
Brand Walter, Lyss
Frei Werner, Gunten
Dr. Hess Peter, Stettlen
Kloetzli Arthur, Crémines
Marschall Hans, Neuenegg
Noirjean Aurèle, Tramelan
Rindlisbacher Werner, Bern
Ritter Fritz, Hasle-Rüegsau
Rubin Francis, Saint-Imier
Schneider Hans, Signau
Schüpbach Alfred, Wasen i. E.
Schweizer Werner, Wattenwil

Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft (Totalrevision)

Neukomm Alfred, Bern, Präsident
Schnyder Hans, Bellmund, Vizepräsident
Barben Willi, Thun
Boemle-Hasler Nelly, Zollikofen
Burkhard Werner, Schwarzhäusern
Dr. Carrel Laurent, Biel
Flück Arthur, Bern
Frauchiger Hans, Grünen
Haldemann Pierre, Biglen
Hug Hans-Ulrich, Bern
Katz Roland, Bienne
Krebs Otto, Twann
Mast Hans, Ittigen
Reimann Fritz, Thun
Rollier Fernand, Nods
Dr. Sauser-Im Obersteg Agnes, Säriswil
Stähli Fritz, Biel

Gesetz über die Kinderzulagen vom 5. März 1961 (Änderung)

Dekret über die Krankenversicherung

Kretz-Lenz Marion, Schlosswil, Präsidentin
Niklaus Kurt, Dotzigen, Vizepräsident
Blanchard René, Malleray
Brechbühler Walter, Utzenstorf
Burri Hans, Hirschmatt
Fleury Charles, Courroux
Hächler Bruno, Bern
Hänsenberger Arthur, Oberdiessbach
Jenzer Hans, Bützberg

Dr. Kipfer Kurt, Bern
Knutti Peter, Schwenden
Sandmeier Frédéric, Bienne
Schild Alfred, Meiringen
Schüpfer Werner, Toffen
Steinmann Fritz, Langenthal
Strahm Ernst, Bern
Weber Walter, Vinelz

Neueingänge

SA = Schriftliche Anfrage
M = Motion
P = Postulat
I = Interpellation

In der ersten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

SA Geissbühler (Madiswil)
Baubewilligung im Alters- und Pflegeheim Dettenbühl

SA Bhend
Sondierstollen am Rawil

SA Hennet
Urlaub von Strafgefangenen

M Brand/Steinlin
Tempo 50 innerorts

M Schneider (Bern)
Verlängerung der Krisenhilfe

M Erba
Verfassungsmässige Freiheit

M Boehlen
Ersatz der Geschworenengerichte

I Günter
Sparmassnahmen der Gesundheitsdirektion

I Hug
Motion Deppeler vom 6. November 1972

P Andres
Vermehrte Errichtung von Radwegen

SA Neukomm
Beteiligung der Berner Kantonalbank am Aarauer Telli-Hochhaus

M Steinlin/Bhend
Bildung von Regionen

P Jenni
Berufsschulen für französischsprechende Lehrlinge

P Kopp (namens der Kommission Gewerbegesetz)
Revision des Gastwirtschaftsgesetzes

SA Kloetzli
Besetzung des Zollpostens von Boncourt

M Strahm
Besteuerung der Arbeitslosen-Unterstützungen

I Gafner
Wildbiologische Bedeutung des Luchses

M Zimmermann (Kehrsatz)
Ausgaben-Statistik der Gemeinden

M Lehmann
Ausbau des staatsbürgerlichen Unterrichtes in- und ausserhalb der obligatorischen Schulzeit

M Kipfer
Einführung des obligatorischen Unterrichtes in erster Hilfe an Bernischen Lehrerbildungsanstalten

M Schneider (Bern)
Subventionierung des gynäkologischen Krebsabstriches

I Aeberhard
Enteignungsfall in der Gemeinde Saanen

SA Günter
Krankenkassenobligatorium in Gemeinden

In der zweiten Sessionswoche eingereichte parlamentarische Eingänge

I Blanchard
Ereignisse in Ortschaften des Berner Jura

SA Boemle
Steuerveranlagung von selbständig erwerbenden Medizinern

I Zimmermann (Kehrsatz)
Aufhebung von Bahnübergängen

P Fehr
Zone für Familiengärten

M Fehr
Kehrichtverwertung

P Gehler
Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule im Berner Jura

M Schneider (Bern)
Staatliches Sofort-Programm für den Uhrensektor

M Noirjean
Korrektion der Staatsstrasse Sombeval–Corgémont

SA Broquet
Jagdordnung 1976

P Rollier (Bern)
Wohnsitzpflicht der Lehrerschaft

M Koller
Massnahmen bei seuchenhaftem Abortus Bang

P Golowin
Biologischer Landbau

SA Golowin
Diskriminierende Verbotstafel

I Kloetzli
Finanzierung der Konstituante

P Schneider (Bern)
Teuerungsausgleich für AHV-Rentner

P Wyss
Sanierungen im Pflegeheim Dettenbühl/Wiedlisbach

M Schmidlin
Revision von Artikel 38 Enteignungsgesetz vom 9. Oktober 1965 für die Fälle materieller Enteignung

SA Hennet
Zusatz zur Schriftlichen Anfrage vom 3. Mai 1976 betreffend Urlaub in Strafanstalten

P Steinmann
Umzug von kantonalen Verwaltungsabteilungen

I Schneider (Bern)
Panne im Atomkraftwerk Mühleberg?
(Siehe Seite 400 hievor)

I Stauffer
Strompreiserhöhungen durch die BKW

I Borter
Fertigerstellung der Nationalstrasse im Raume westlich von Leissigen

M Favre
Reglementierung des Architektenberufes

M Kipfer
Einrichtung eines Sozialstellenetats im Voranschlag der Staatsverwaltung

I Kipfer
Kantonale Stellungnahmen in eidgenössischen Vernehmlassungen

I Rollier (Nods)
Diplomfeier in der Landwirtschaftlichen Schule Courtemelon

P Schnyder
Medikamentenverbrauch in bernischen Krankenanstalten

P Michel (Brienz)
Obligatorische Betriebsberatung in der Berglandwirtschaft

I Günter
Schwimmbad Neufeld

SA Noirjean
Amtliche Werte

P Kaufmann
Steuerwert nicht abträglicher Wertschriften

P Golowin
Angewandter Handfertigkeitsunterricht

SA Golowin
Koordination der Denkmalpflege

P Herrmann
Dokumentation über Kernkraftwerke

P Günter
Lineare Elektrizitätspreise

I Zwygart
Steuerbezug

M Schmidlin
Artikel 5 Verfassungszusatz vom 1. März 1970/ Fristverlängerung

P Räz
Milch als Pausengetränk in den Schulen

M Bühler (Tramelan)
Südjurassische Beobachter im jurassischen Verfassungsrat

SA Baur
Ausführungsdekrete zum Kulturförderungsgesetz

Schriftliche Anfragen
Questions écrites

Schriftliche Anfrage Hamm – Rücktritt des Direktors der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik

Wortlaut der Anfrage vom 28. März 1976

An der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik war nach dem Tod von Prof. T. Spoerri die Stelle des Direktors während zweieinhalb Jahren unbesetzt. Mit Amtsantritt am 15. März 1976 wurde Prof. C. Müller als Institutsdirektor berufen. Doch bereits zehn Tage nach Amtsantritt ist Prof. Müller wieder von seinem Amt zurückgetreten. Innert kurzer Zeit ist dies der zweite Chefbeamte innerhalb der Staatsverwaltung, der kurz nach Amtsantritt aus der Öffentlichkeit uneinsichtlichen Gründen demissioniert.

Ich möchte deshalb folgende Fragen stellen:

1. Welches sind die Gründe für die Demission von Prof. Müller so kurz nach seinem Amtsantritt?

2. Ist es richtig, dass – durch Regierungsratsbeschluss abgesichert – mit Prof. Müller Vereinbarungen getroffen wurden, die nun nicht eingehalten worden sind?

3. Welche Rolle spielten bei den Berufungsverhandlungen die Erziehungs- und die Finanzdirektion und stimmt es, dass letztere vor allem dafür verantwortlich ist, wenn Zusagen an Prof. Müller nicht eingehalten wurden?

4. Ist die Psychiatrische Universitäts-Poliklinik und insbesondere die Drogenberatungsstelle unter den heutigen Umständen – d. h. so lange Zeit ohne verantwortliche Leitung – überhaupt noch funktionstüchtig?

Angesichts des sensationellen Rücktritts von Prof. Müller ersuche ich die Regierung um sofortige Beantwortung meiner Anfrage.

Antwort des Regierungsrates vom 7. April 1976

In ihrer Schriftlichen Anfrage, die am 28. März 1976 eingereicht und vom Regierungsrat am 31. März als dringlich erklärt wurde, ersucht Frau Grossrätin Hamm um Auskunft auf die folgenden vier Fragen im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Prof. Christian Müller, Leiter der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik:

1. Die Gründe der Demission so kurz nach Amtsantritt
2. Die Einhaltung von getroffenen Vereinbarungen
3. Die Rolle der Erziehungsdirektion resp. Finanzdirektion bei den Berufungsverhandlungen
4. Die Funktionstüchtigkeit der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik unter den gegebenen Voraussetzungen.

1. Da es sich bei der Wahl des Nachfolgers des am 18. November 1973 verstorbenen Direktors der PUPK, Prof. Spoerri, um einen Dozenten der Medizinischen Fakultät handelte, hatte die Erziehungsdirektion gemäss Universitätsgesetz vom 7. Februar 1954 (Art. 19) die Nachfolgeverhandlungen einzuleiten und zu führen. Da die Psychiatrischen Kliniken mit Ausnahme von Lehre und Forschung der Aufsicht der Gesundheitsdirektion unterstellt sind, wurde – sobald die Auffassungen von Prof. Christian Müller bekannt waren – die Gesundheitsdirektion beigezogen. Die Mitwirkung der Finanzdirektion ist in allen Personalfragen obligatorisch. Die Gesundheitsdirektion hatte vor allem über die Beachtung der Konzeption der Psychiatrie zu wachen, wie diese von der Kommission Morand ausgearbeitet wurde. Sie musste sich auch über die Zusammenarbeit von Klinik und Poliklinik Gewissheit verschaffen. Ihre Zustimmung konnte daher erst nach langen Verhandlungen erfolgen und erst, als die schriftliche Zustimmung zur Konzeption der Kommission Morand durch Prof. Müller vorlag (Frage 3).

2. Die Auffassungen von Prof. Müller fanden nach der Diskussion mit den beteiligten drei Direktionen ihren Niederschlag in zwei RRB-Entwürfen, die vom Regierungsrat erst am 9. September 1975 gutgeheissen wurden. Der eine bezog sich auf die persönlichen Anliegen (Besoldung, Versicherungskasse, Umzugskosten, privatärztliche Tätigkeit) von Prof. Müller, der andere hielt die Struktur der Psychiatrie fest, insbesondere die Zustimmung des Regierungsrates zur Schaffung des sogenannten Departementssystems. In diesem Punkt wird der endgültige Entscheid erst nach Vorliegen eines konkreten Vorschlages getroffen. Es wurde auch klar festgehalten, dass die Grundsätze des Berichtes Morand und die kantonale Spitalplanung zu beachten seien.

Nach Auffassung der Regierung sind von ihr die Abmachungen der verabschiedeten RRB eingehalten. Prof. Müller verschloss sich jedoch der Einsicht, dass für alle Beamten die gleichen Vorschriften in bezug auf die Anstellung von Personal und die Auslösung von Krediten gelten. Bei allem Verständnis für Sonderwünsche darf sich auch der Regierungsrat nicht über gesetzliche Erlasse hinwegsetzen. Nur nebenbei sei bemerkt, dass ähnliche Schwierigkeiten sonst in keiner Klinik und in keinem Institut aufgetaucht sind. Die Universität als Ganzes hat die Notwendigkeit von Spar- und Kontrollmassnahmen mit Verständnis akzeptiert (Frage 2).

3. Prof. Müller hat wohl in seinem Schreiben die Gründe seiner Demission dargelegt. Der Regierungsrat hat jedoch Mühe, darin die Rechtfertigung für einen derart schwerwiegenden Schritt zu finden. Prof. Müller müsste doch einsehen, dass bauliche Veränderungen grösseren Ausmasses beim jetzigen Stand der Arbeiten nicht mehr ohne unverantwortlich hohe Kosten möglich sind.

Ebenso kann heute die Alkoholikerstation nicht plötzlich in Frage gestellt werden. Prof. Müller sträubt sich gegen die Vorschriften, die zur Auslösung des ihm nach RRB zustehenden Kredites von 30 000 Franken massgebend sind (Finanzkompetenzen). Dabei wird sein Verfügungsrecht nicht berührt. Auch dass sich die Verhältnisse bei der Zuteilung von Personal geändert haben, wird von Prof. Müller nicht akzeptiert. Es geht dabei nicht um den Bestand, sondern nur um eine grössere zeitliche Staffelung.

Nach unserer Auffassung bleiben viele Gründe, die Prof. Müller zur Demission veranlassten, im Dunkeln. Sein Zögern war immer spürbar. Auch deuteten Äusserungen aus Kreisen von Fachkollegen schon vor Wochen einen Gesinnungswandel an. Er hat sicher seinen Entscheid nach reiflicher Überlegung getroffen, wobei er wohl berechtigterweise nicht alle seine Erwägungen der Öffentlichkeit preisgibt.

4. Ohne Zweifel leidet jede Klinik unter dem dauernden Zustand der Unsicherheit; funktionsuntüchtig ist sie aber dank des Einsatzes aller Mitarbeiter nicht. Der Regierungsrat wird alles unternehmen, um rasch eine wissenschaftlich und betrieblich befriedigende Lösung zu finden.

Schriftliche Anfrage Kipfer – Demission des Delegierten für Gesundheitsplanung

Wortlaut der Anfrage vom 4. März 1976

Am 6. Februar 1975 nahm der Grosse Rat die Motion Schmid (SVP) betreffend umfassende Gesundheitsplanung an und übertrug damit der Regierung die weitschichtige Aufgabe einer umfangreichen Planungsarbeit.

Diese Planungsarbeit ist aus den verschiedensten Gründen notwendig und dringlich; zu nennen sind die Kostenexplosion im Gesundheitswesen, die Koordination im Gesundheits- und im Fürsorgewesen und zwischen den beiden Direktionen, der Wirkungsgrad vorhandener und neu vorgesehener Strukturen, die heutigen und künftigen Bedürfnisse auf den verschiedensten Sektoren des Gesundheits- und Fürsorgewesens, die Nachführung und Ergänzung der Planungsgrundlagen und andere Gründe. Die vor kurzer Zeit begonnene Bearbeitung des Problemkatalogs wurde durch den aufsehenerregenden Rücktritt des kantonalen Delegierten für Gesundheitsplanung jäh unterbrochen und damit in Frage gestellt. Der Regierungsrat wird angesichts dieser Tatsache um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Welches war der genaue Auftrag an den kantonalen Delegierten für Gesundheitsplanung und welches waren seine personellen und materiellen Mittel, über welche Kompetenzen verfügte er?
- Wer erhob welche Vorbehalte, Kritiken und Einwände gegen den Delegierten bzw. seinen Einsatz und seine Aufgabe?
- Unter welchen Umständen und auf Grund welcher Vorkommnisse kam es zur Demission des Delegierten bereits einen Monat nach dessen Amtsantritt?
- Wie und in welcher zeitlichen Staffelung gedenkt der Regierungsrat den in der Motion betreffend umfassende Gesundheitsplanung enthaltenen Auftrag zu lösen und wie will er den zutage getretenen Kritiken, Widerständen und Einwänden begegnen?

Antwort des Regierungsrates vom 31. März 1976

In seiner Motion vom 19. November 1974 hat Grossrat Schmid den Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen für

1. eine umfassende Gesundheitsplanung (Präventivmedizin, stationäre und ambulante Krankenpflege, Chronischkrankenpflege, Betreuung und Pflege von alten Leuten);
2. eine verbesserte Koordination der Verwaltungstätigkeit von Gesundheit und Fürsorge, eventuell eine Zusammenlegung der beiden Direktionen.

In Befolgung dieser Motion ergeben sich zwei Lösungsmöglichkeiten:

a) der Auftrag für eine umfassende Gesundheitsplanung im Kanton Bern wird einem anerkannten Planungsbüro übergeben;

b) der Staat schafft für den gleichen Zweck eine Planungsabteilung.

Der Auftrag an ein Planungsbüro bietet den Vorteil, dass wir innert einer bestimmten Frist eine entsprechende fertige Arbeit mit Statistiken, Prognosen, Plänen und finanziellen Berechnungen erhalten. Dem Planungsbüro fehlen jedoch die politischen Instrumente, um diese Planung im Kanton zu realisieren, d. h. durchzusetzen, ganz abgesehen davon, dass die ausgesprochene Gemeindeautonomie im Kanton Bern erfahrungsgemäss die praktische Realisierung derartiger Planungen politisch erschwert.

Die Schaffung einer Planungsabteilung bietet den Vorteil, dass dieselbe nicht nur in ständigem Kontakt mit Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Auftrag zu erfüllen hat, sondern dass diese Arbeit unter der Leitung der beiden Direktionen durchgeführt wird. Damit ist auch der Gesamt-Regierungsrat in der Lage, den Stand und das Fortschreiten der Arbeiten zu überwachen.

Diese Planungsarbeit wird eines Tages abgeschlossen sein. Hier müsste das Planungsbüro aus seinem Auftrag entlassen werden. Die Planungsabteilung jedoch wird nun die Massnahmen, die sich aus der Planung ergeben, im Kanton Bern durchzuführen haben. Sie wird sich dabei auf die Bestimmungen von Spitalgesetz und -dekret abstützen können. Fürsorge- und Gesundheitsdirektion allein wären mit ihrem Personalbestand niemals in der Lage, diese Durchführung durchzusetzen. Es würde also auch beim Auftrag an ein Planungsbüro sich die Notwendigkeit zusätzlicher Personaleinstellungen ergeben.

Eine derartige Abteilung muss personell nach und nach aufgebaut werden. Sie sollte zum Beginn aus einem Chef, einem Mitarbeiter und einer Sekretärin bestehen. Im Endstadium stellen wir uns eine Abteilung von ungefähr fünf Personen vor.

Als Chef dieser Abteilung hat die Regierung auf dem Berufungswege bestimmt: Erhard Trommsdorff, Adjunkt der Spitalabteilung des Gesundheitsdepartementes des Kantons Aargau. Herr Trommsdorff hat bei der Spitalplanung des Kantons Aargau massgeblich mitgewirkt. Er gilt als einer der besten Planungsfachleute auf diesem Gebiet.

Die Fragen des Herrn Grossrat Kipfer können wie folgt beantwortet werden:

Planungsfragen, personelle und materielle Mittel

Erarbeitung einer Gesundheitsplanung für die stationären und ambulanten Dienste im Gesundheits- und Fürsorgewesen des Kantons Bern mit Verlagerung des Schwergewichtes von der stationären auf die ambulanten medizinischen und pflegerischen Versorgungsdienste.

Schaffung der Abteilung mit einem Chef, einem Adjunkten und einer Sekretärin.

Besoldungsmässig wird der Chef im Range eines Vorstehers eingestuft, falls Herr Grossrat Dr. Kipfer unter

«Materielle Mittel» diesen Aspekt meint. Die Abteilung wird im Hause der Gesundheitsdirektion, Rathausgasse 1, untergebracht.
Herr Trommsdorff wurde als Delegierter des Regierungsrates für Planungsfragen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion berufen. Als solcher wäre er dem Gesundheits- und Füsorgedirektor und damit der Regierung persönlich unterstellt.

Vorbehalte, Kritiken und Einwände

Es hat im Interesse der Sache keinen Sinn und dient der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Gesundheits- und Fürsorgedirektion und Spitälern und Heimen nicht, wenn Namen genannt würden. Primär richtete sich die Opposition gegen die Schaffung der neuen Abteilung und daraus sekundär gegen den Gewählten.

Die Gründe der Demission

Die vorerwähnte Opposition, verstärkt durch ein ausserordentlich verlockendes Angebot der Aargauer Regierung für eine neue Chef-Position im Gesundheitswesen, haben den Gewählten veranlasst, kurzfristig zu demissionieren.

Zeitliche Staffelung, usw.

Der Regierungsrat wird mutmasslich bis zum Beginn der Mai-Session des Grossen Rates einen neuen Chef für die dargestellte Abteilung berufen haben. Er rechnet mit einer zeitlichen Dauer von ungefähr zwei Jahren für die Erarbeitung des Planungsauftrages. Innerhalb dieser Frist werden Zwischenberichte und abgeschlossene Planungskapitel der Regierung vorgelegt.

Schriftliche Anfrage Gyger – Jungbürgerfeiern

Wortlaut der Anfrage vom 5. Februar 1976

In den letzten Jahren ist es immer mehr Brauch geworden, die Jungbürger und Jungbürgerinnen mit einer Feier auf ihre neu erworbenen Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen. Diese Jungbürgerfeiern werden von den Gemeinden organisiert und finanziert, was zur Folge hat, dass weder im Bürgerbrief noch bei einer eventuellen ausgeteilten Broschüre Einheitlichkeit besteht. So kommt es vor, dass oft Broschüren abgegeben werden, die mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbürgers gar keinen Zusammenhang haben und dadurch dem Jungbürger nicht viel nützen.
Man muss immer mehr feststellen, dass die Jungen über das Funktionieren des Staatswesens schlecht oder gar nicht orientiert sind, was auch ein Grund ist, dass die meisten von den Urnen fernbleiben. Die Jungbürgerfeiern sind eine Möglichkeit, die Jungen am Staatsgeschehen zu interessieren und deshalb sollten an diesen Feiern Broschüren abgegeben werden, welche sich auf die Verfassung beziehen.

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Könnte der Regierungsrat nicht bei den Gemeinden vorstellig werden, dass bei Jungbürgerfeiern einheitliche Bürgerbriefe und Broschüren verteilt werden.

2. Dass diese Broschüren in direktem Zusammenhang mit den soeben erworbenen Bürgerrechten und Pflichten stehen sollten. (Z. B. Staats- oder Bundesverfassung, Zivilgesetzbuch oder Obligationenrecht.)

3. Der Staat sollte sich an den Kosten, die durch den Ankauf solcher Broschüren entstehen, beteiligen. Insbesondere auch, da ja die Jungbürger nicht nur das Gemeindestimmrecht erhalten.

Antwort des Regierungsrates vom 7. April 1976

Herr Grossrat Gyger bemängelt den Umstand, dass bei den Jungbürgerfeiern weder bei den Bürgerbriefen noch bei allenfalls abgegebenen Broschüren Einheitlichkeit bestehe. Vielfach stünden diese Broschüren deshalb in gar keinem Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbürgers.
Die konkret gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:
Kantonale und in der Regel auch Gemeindevorschriften über den sogenannten Bürgerbrief bestehen keine. Es besteht demzufolge für den Regierungsrat keine Möglichkeit, auf eine Vereinheitlichung im Sinne der schriftlichen Anfrage hinzuwirken, zumal es den Gemeinden frei steht, Bürgerbriefe abzugeben oder nicht.
Ebensowenig bestehen rechtliche Grundlagen, gestützt auf welche die Gemeinden verhalten werden könnten, den Jungbürgern und -bürgerinnen einheitliche Broschüren abzugeben, oder die deren Subventionierung gestatten würden.
Eine Verbesserung ungeeigneter Bürgerbriefe und Broschüren müsste daher auf Gemeindeebene im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit an die Hand genommen werden. Der Regierungsrat ist bereit, im Sinne einer unverbindlichen Einladung diesbezüglich mit den Gemeinden Kontakt aufzunehmen. Im übrigen vertritt er die Auffassung, dass die Jungbürger durch die ihnen überreichten Unterlagen zwar über ihre Rechte und Pflichten orientiert und damit am Staatsgeschehen interessiert werden sollten, dass aber die bestehende Vielfalt in der Durchführung der Jungbürgerfeiern im allgemeinen und der Abgabe von Bürgerbriefen und Broschüren im besonderen als Ausdruck kommunaler Eigenständigkeit nicht durch eine Vereinheitlichung auf kantonaler Ebene beseitigt werden sollte.

Schriftliche Anfrage Krebs – Massive Erhöhung für Bootsanbindestellen im Bielersee, Zihl und Aare

Wortlaut der Anfrage vom 11. Februar 1976

Mit Verordnung vom 3. Dezember 1975 hat die Verkehrsdirektion u. a. die Gebühren für die Bootsanbindestellen neu festgelegt. Diese Gebühren wurden ungleichmässig erhöht, zum Teil auch sehr massiv, wie z. B. für die Bojenplätze. Diese massiven Erhöhungen in den Zeiten der Rezession erregten den Unwillen vieler Bootsbesitzer. Der Regierungsrat wird deshalb höflich um Auskunft zu den folgenden Fragen gebeten:

1. Warum erfolgte nicht eine prozentuale Erhöhung der betreffenden Gebühren?
2. Wäre es nicht angebracht, diese Gebühren in kleineren Stufen, dafür öfters anzuheben?

Antwort des Regierungsrates vom 31. März 1976

Mit Verordnung vom 3. Dezember 1975 hat die Verkehrsdirektion u. a. die Gebühren für schiffahrtspoli-

zeiliche Tätigkeiten erhöht. Grossrat Krebs frägt an, warum diese Erhöhung ungleich ausgefallen sei, namentlich sehr massiv für Bojenplätze, und ob es nicht angebracht wäre, solche Abgaben in kleineren Stufen, dafür öfters anzuheben.
Auch der Regierungsrat ist der Ansicht, dass allzu massive Gebührenheraufsetzungen grundsätzlich vermieden werden sollten. In diesem Sinne sind die allgemeinen Schiffahrtsabgaben, z. B. für Bewilligungen, Ausweise usw., regelmässig stufenweise heraufgesetzt worden, bei den Bootsgebühren beispielsweise letztmals auf den Januar 1972. Eine Ausnahme bestand bei den Bootsplätzen, bei denen die Ansätze seit den sechziger Jahren in der Regel unverändert geblieben waren, weil das Verkehrsamt ein Gesamt-Konzept der Bootsplatzpreise vorbereitete.
Inzwischen sind die Erhebungen und Berechnungen abgeschlossen worden. Es zeigte sich, dass eine vermehrte Differenzierung bei der Taxation der verschiedenen Arten von Anbindestellen angebracht war. Ausserdem hat eine Überprüfung der Verwaltungsrechnung für die Kleinschiffahrt von 1974 ergeben, dass eine ganz erhebliche Unterdeckung des Aufwandes für die Schiffahrtspolizei besteht.
Angesichts der Finanzlage des Kantons blieb daher keine andere Möglichkeit als das Defizit durch eine differenzierte, zum Teil jedoch recht erhebliche Gebührenheraufsetzung namentlich auf den Sektoren zu decken, wo bisher zufolge der offenen Fragen offensichtlich zu tiefe Angaben erhoben worden waren, das heisst hinsichtlich der Bootsanbindestellen. Hier wurden die Minimalansätze ab 1. Januar 1976 auf 150 Franken pro Jahr angesetzt. Sie liegen damit immer noch an der untern Grenze der Preise, die von verschiedenen andern Kantonen für ihre Gewässer festgesetzt worden sind. Materiell sind die neuen Ansätze angesichts des recht erheblichen Raumbedarfs, namentlich für Bojenanlagen, und der erheblichen Planungs- und Materialkosten gerechtfertigt. Der Regierungsrat sichert zu, dass die zum Teil recht massiv ausgefallene Gebührenheraufsetzung eine Ausnahme bleiben wird. Das Verkehrsamt wurde angewiesen, die Schiffahrtsrechnung in kürzeren Abständen zu prüfen, um die nötigen Korrekturen auf der Einnahmenseite jeweilen rechtzeitig vornehmen zu können. Im übrigen weisen wir darauf hin, dass der Bestand der Seepolizei stationär ist, und dass in der kantonalen Schifffahrtskontrolle dank der demnächst beendigten Datenverarbeitung ein wesentlicher Personalabbau möglich geworden ist.

Schriftliche Anfrage Herrmann – Teuftal – Jammertal!

Wortlaut der Anfrage vom 16. Februar 1976

- Wieso fliesst immer noch hochgiftiges Sickerwasser (das z. T. äusserst gefährliche Schwermetalle enthält) in den Wohlensee und, durch das Gewässersystem der Aare, auch in den Bielersee?
- Wie verhält es sich mit den bei der Behandlung meiner Motion auf Verbot der Giftmülldeponie vor dem Grossen Rat gemachten Versprechungen und Beschwichtigungen?
- Wann gedenkt die zuständige Aufsichtsbehörde den skandalösen Verhältnissen im Teuftal ein Ende zu setzen?

Antwort des Regierungsrates vom 7. April 1976

Grossrat Herrmann spricht vom Ausfluss eines hochgiftigen Sickerwassers in den Wohlensee, nimmt bezug auf seine Motion betreffend die «Giftmülldeponie» und frägt an, wann die zuständige Aufsichtsbehörde den skandalösen Verhältnissen im Teuftal ein Ende zu setzen gedenke.
Der Fragesteller scheint zwei verschiedene Deponien durcheinander zu bringen. Im Teuftal gibt es einerseits die Sondermülldeponie für gewerbliche und industrielle Sonderabfälle. Diese erzeugt kein Abwasser bzw. Sickerwasser. Sie wird sehr sorgfältig geführt und gab bisher zu keinen Beanstandungen Anlass.
Andererseits gibt es seit einigen Jahren die geordnete Deponie für Kehricht und Bauschutt. Diese liefert einen «normalen» Kehrichtsaft mit einer hohen organischen Belastung, hingegen keinesfalls hochgiftige Sikkerwässer. Die Abwasserfrage konnte hier nicht sofort gelöst werden, da wie üblich die Bildung des Kehrichtsaftes abgewartet werden musste. Letzteres setzt den Vollbetrieb der Deponie während einiger Zeit voraus.
Seit Ende 1974 wird das Kehrichtwasser vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt kontinuierlich analysiert. Ausserdem wurden Laborversuche mit verschiedenen Reinigungsmethoden durchgeführt. Die umfangreichen Arbeiten haben ergeben, dass im Teuftal angesichts der besondern Zusammensetzung des Kehrichtsaftes eine Reinigung in einer eigenen Kläranlage auf die Dauer nicht zu befriedigen vermöchte.
Der gewünschte Reinigungseffekt kann erst durch Mischung des Kehrichtsaftes mit häuslichen Abwässern erzielt werden. Das WEA hat deshalb die Teuftal AG angewiesen, an die Kanalisation der Gemeinde Mühleberg zwecks Ableitung des Kehrichtsaftes in die zukünftige zentrale Abwasserreinigungsanlage in Marfeldingen anzuschliessen (das Kanalisationsprojekt der Gemeinde muss hierfür angepasst werden).
Da es noch einige Zeit dauern wird, bis die grosse Kläranlage in Betrieb genommen werden kann, haben die Behörden den provisorischen Anschluss an den bestehenden Oxydationsgraben Buttenried angeordnet. Die Projektierung der Kanalisation und der zugehörigen Pumpanlagen läuft; mit dem Bau kann demnächst begonnen werden.

Schriftliche Anfrage Hof – Erdrutsch in Liesberg (Laufental)

Wortlaut der Anfrage vom 2. Februar 1976

Letztes Jahr wurde die T 18 auf dem Strassenstück zwischen Liesberg-Station und Riederwald durch einen massiven Erdrutsch heimgesucht. Mit Glück hat dieses Ereignis keine Menschenleben gefordert.
Wie es scheint, wurden die erheblichen Kosten für die Aufräumungsarbeiten durch den Staat Bern übernommen. Ebenso ist die Kostenübernahme für die Wiederinstandstellung des beschädigten Strassenstückes durch den Kanton sichergestellt worden. Dieses Verhalten lässt darauf schliessen, dass das Ereignis als Folge höherer Gewalt taxiert wurde.
Nachdem jedoch nie bekannt wurde, ob zur Abklärung eine Expertenkommission eingesetzt wurde und zu welchem Ergebnis diese gelangte, ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Massnahmen wurden zur Abklärung des Unfallherganges getroffen?
2. Haben die zum Zeitpunkt des Bergrutsches gewesenen Grundstückbesitzer bei der Kalksteinausbeutung jeweils die notwendigen Sicherheitsvorschriften eingehalten?
3. Hat der Kanton bei der Verbreiterung der Staatsstrasse auf den Erdrutschparzellen die notwendigen geologischen Gutachten eingeholt? Wenn ja, durch wen?
4. Sind allenfalls Schadenansprüche gegenüber Dritten vorgesehen?
5. Genügen die gegenwärtigen Vorkehrungen im Rutschgebiet, die Bevölkerung vor weiteren Unfällen zu schützen?

Antwort des Regierungsrates vom 14. April 1976

Herr Grossrat Hof erinnert an den Erdrutsch, der 1975 die Staatsstrasse T 18 zwischen Liesberg-Station und Riederwald heimgesucht hat. Er stellt dazu folgende Fragen:

Zu Frage 1:
Unmittelbar nach dem Erdrutsch wurde ein Ingenieurbüro, das für geotechnische Untersuchungen spezialisiert ist, mit der Abklärung der Ursachen betraut. Nach dem Untersuchungsergebnis ist der Erdrutsch hauptsächlich die Folge natürlicher Ursachen.

Zu Frage 2:
Die Grundeigentümer und Grubenbesitzer haben alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen.

Zu Frage 3:
Es wurden anlässlich der Verbreiterung der T 18 keine geologischen Gutachten eingeholt. Nach den damals bekannten Verhältnissen bestand dazu keinerlei Veranlassung.

Zu Frage 4:
Da der Erdrutsch hauptsächlich auf natürliche Ursachen zurückgeht, können gegen Dritte keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Zu Frage 5:
Zur Zeit besteht dank provisorischer Massnahmen keine Erdrutschgefahr. Zur Sicherung des Rutschhanges sind aber entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens weitere Arbeiten vorgesehen, wie das Anbringen von Metallnetzen, Verankerung der Felspartie usw. Es ist dafür ein besonderer Kredit von 650 000 Franken angefordert worden.

Schriftliche Anfrage Etique – Bernische Höhenklinik Leysin

Texte de la question du 12 février 1976

Nous prions le Conseil-exécutif de faire part de ses intentions concernant la Clinique Manufacture de Leysin. Durant la période du 1er janvier 1974 au 31 décembre de la même année, 65 patients jurassiens, dont 58 du Jura-Nord, ont séjourné dans cet établissement. On comprendra dès lors les craintes que l'on éprouve dans le Jura quant à la fermeture éventuelle de la clinique qui constitue, pour l'instant du moins, la seule possibilité offerte à nos malades ayant besoin d'un traitement de rééducation.

Réponse du Conseil-exécutif du 7 avril 1976

Le Conseil-exécutif est invité à faire part de ses intentions concernant la Clinique Manufacture de Leysin. En 1974, 65 patients jurassiens (dont 58 du Jura-Nord) ont séjourné dans cet établissement. On comprendrait dès lors les craintes que l'on éprouve dans le Jura quant à la fermeture éventuelle de la clinique qui constitue, pour l'instant du moins, la seule possibilité offerte aux malades ayant besoin d'un traitement de rééducation.
Une commission désignée par le Conseil de fondation de cette institution privée d'utilité publique a été chargée d'éclaircir les circonstances et de prendre position sur la question de la poursuite éventuelle de l'exploitation de la clinique ou de sa fermeture. Après une étude approfondie, la commission soumit un rapport détaillé le 21 octobre 1975 aux organes de la fondation. Elle conseillait la fermeture de la clinique à condition de prévoir une conception claire en matière de rééducation dans le canton de Berne et d'instaurer des moyens de rééducation susceptibles de remplacer ceux de Leysin.
Lors de sa séance du 27 novembre 1975, le conseil de fondation de la clinique approuva les conclusions de la commission d'enquête qu'il avait désignée et décida de fermer la clinique dès que les conditions susmentionnées seraient remplies.
Le Conseil-exécutif se rallia à ce mode de procéder et veillera à ce que les moyens de rééducation de Leysin soient recréés dans un autre endroit. A cet égard, il conviendra de trouver une solution qui soit économique et supportable pour les patients.
Si l'on considère le nombre insuffisant des patients du canton de Berne qui ont été hospitalisés au cours de ces dernières années à la Clinique Manufacture de Leysin, il ne se justifie plus de poursuivre l'exploitation de cet Etablissement et de faire supporter aux deniers publics la couverture des déficits annuels de cette clinique, toujours fort élevés.

Schriftliche Anfrage Varrin – Defizite der Domäne Bellelay

Texte de la question du 12 février 1976

Dans sa réponse du 14 janvier 1976 à ma question concernant les déficits d'exploitation du domaine agricole de la Clinique de Bellelay, le Conseil-exécutif affirme qu'une part importante des déficits enregistrés provient de la contribution du domaine de Bellelay à l'élevage chevalin aux Franches-Montagnes.

Compte tenu des déficits des années 1972, 1973 et 1974, qui se montent respectivement à 169 419 francs, 201 968 francs et 158 647 francs, je prie le Conseil-exécutif de m'indiquer quels sont les déficits

a) de la production bovine

b) de la production porcine

c) de la production chevaline.

Réponse du Conseil-exécutif du 7 avril 1976

Le député Varrin a déposé le 12 février 1976 la question écrite suivante:

«Dans sa réponse du 14 janvier 1976 à ma question concernant les déficits d'exploitation du domaine agricole de la Clinique de Bellelay, le Conseil-exécutif

affirme qu'une part importante des déficits enregistrés provient de la contribution du domaine de Bellelay à l'élevage chevalin aux Franches-Montagnes.

Compte tenu des déficits des années 1972, 1973 et 1974 qui se montent respectivement à 169 419 francs, 201 968 francs et 158 647 francs, je prie le Conseil-exécutif de m'indiquer quels sont les déficits

a) de la production bovine

b) de la production porcine

c) de la production chevaline.»

Les cliniques cantonales et les autres hôpitaux du canton n'ont jusqu'à maintenant jamais tenu de véritables états de frais. Dans ces conditions, si l'on voulait établir après coup les déficits dans la forme souhaitée par le député Varrin, la dépense serait très élevée et disproportionnée par rapport au résultat recherché. Une enquête de ce genre ne s'avérerait pas justifiée si l'on considère la précarité actuelle des finances et la surcharge de l'administration.
Le Conseil-exécutif relève entre autres, dans sa réponse du 14 janvier 1976 à la question écrite Varrin du 17 septembre 1975, que la rentabilité de l'exploitation du domaine agricole de la Clinique de Bellelay sera examinée dans le cadre de l'expertise qui a débuté il y a quelque temps déjà dans diverses exploitations de ce type. Il s'agira alors de déterminer dans quelle mesure Bellelay doit encore jouer un rôle dans le développement de l'élevage chevalin des Franches-Montagnes.
L'établissement du déficit dans la forme demandée par le député Varrin sera examiné dans le cadre de cette expertise. Pour le reste, le Conseil-exécutif n'a rien à ajouter à ses considérants du 14 janvier 1976.

Schriftliche Anfrage Hennet – Personalrotation im Service médico-psychologique im Jura

Texte de la question du 16 février 1976

La rotation du personnel, dans un service psychiatrique qui prend en charge le traitement ambulatoire d'enfants, d'adolescents et d'adultes éprouvant des difficultés psychiques d'une manière continue et suivie, est néfaste à la santé mentale des personnes traitées. Les difficultés psychologiques occasionnées par le changement de thérapeute chez le patient méritent une attention particulière. Il en va de même des contact établis par le service avec l'entourage de ces patients (famille, école, etc.).
Le Service médico-psychologique du Jura, service psychiatrique d'Etat destiné aux enfants, adolescents et adultes de la partie francophone du canton, connaît une rotation du personnel importante. D'après les rapports d'activité publiés par son directeur en l'espace de quatre ans, de 1970 à 1973, sur 41 personnes engagées dans ce service durant cette période, près de la moitié ont quitté le SMP dans le même laps de temps. On trouve parmi elles des médecins, des orthophonistes et des psychologues.
Le gouvernement estime-t-il qu'une telle situation est satisfaisante pour les patients? Sinon, quelles mesures ont été prises ou sont en voie de l'être pour remédier à la situation et permettre à la population jurassienne de bénéficier de prestations suivies et continues?

Réponse du Conseil-exécutif du 7 avril 1976

Le député Hennet relève que la rotation du personnel dans un service psychiatrique est néfaste à la santé mentale des personnes traitées. Le Service médico-psychologique du Jura (SMP) connaît une rotation de personnel importante. D'après les rapports d'activité publiés par son directeur, en l'espace de quatre ans (de 1970 à 1973) sur 41 personnes engagées, près de la moitié ont quitté ce service dans le même laps de temps. On trouve parmi elles des médecins, des orthophonistes et des psychologues. Le député Hennet demande dès lors si le gouvernement n'estimerait pas également qu'une telle situation ne serait pas satisfaisante pour les patients. Quelles mesures ont été prises ou sont en voie de l'être pour remédier à la situation et permettre à la population jurassienne de bénéficier de prestations suivies et continues?

Le Conseil-exécutif est en mesure de répondre comme suit:

Il est exact qu'une grande rotation du personnel dans un service psychiatrique peut être néfaste pour les patients. C'est notamment le cas lorsque le patient doit être hospitalisé pendant une longue période. Le SMP est un service de soins ambulatoires qui use d'une nouvelle forme de psychiatrie et qui a relativement peu de malades chroniques. La durée du traitement est en règle générale plus courte que pour un traitement hospitalier. Le malade est soigné par un team composé de plusieurs spécialistes. Si un collaborateur quitte le service, l'équipe peut ainsi assurer la poursuite du traitement sans qu'il en résulte pour le patient un désavantage notoire. Aucune plainte n'a été enregistrée jusqu'à maintenant à cet égard. Il convient toutefois d'admettre qu'il serait avantageux pour les employés permanents et pour l'ensemble de l'exploitation du SMP d'avoir un plus grand nombre de collaborateurs permanents.

L'enquête réalisée à propos de la rotation du personnel a démontré que de nombreux collaborateurs ne s'engagent que pour une période limitée d'une année en moyenne, dans le but de se perfectionner. Il est en outre difficile de trouver du personnel de nationalité suisse. Les médecins en période de formation et les autres jeunes collaborateurs sont attirés par les grands centres universitaires. D'autres services psychiatriques connaissent également ce genre de difficultés. Il ressort d'autre part de la liste des mutations du SMP qu'un grand nombre d'employés ont quitté le service pour les motifs suivants: mariage, naissance d'un enfant, maladie, ouverture d'un cabinet, retour à l'étranger ou perfectionnement.

Vu ces circonstances et le fait que le territoire jurassien se trouve dans une région relativement éloignée, il semble difficile de prendre immédiatement des mesures efficaces pour remédier à cette situation. Le SMP a été entre-temps reconnu comme établissement de formation de type A dans le domaine de la psychiatrie et de la pédopsychiatrie FMH. Les personnes intéressées par cette formation auront ainsi à l'avenir la possibilité de faire des stages plus prolongés au SMP car, dès à présent, toute la période d'activité dans ce service est reconnue pour l'obtention du titre de spécialiste FMH. Il convient finalement de ne pas oublier que les problèmes de personnel sont examinés avec la plus grande circonspection.

Schriftliche Anfrage Schneider (Bern) – Arbeitsplätze im Erziehungsbereich

Wortlaut der Anfrage vom 4. Februar 1976

1. Wie viele Kindergärtnerinnen, Lehrerinnen und Lehrer der Primar- und Sekundarschulstufe finden im Kanton Bern nach Abschluss ihres Studiums (Seminar und Sek. Lehramt) im Frühjahr 1976 keine Stelle in ihrem Beruf?

2. Wie viele Lehrstellen wird es an der Primar- und Sekundarschule im Frühling 1976 geben?

3. Wie viele Primar- und Sekundarschulklassen des Kantons Bern werden im Frühling 1976 einen Klassenbestand von über 25 Schülern aufweisen?

4. Wie viele Lehrer würden benötigt, wenn die Klassenbestände der Primar- und Sekundarschulstufe zu Beginn des Schuljahres Höchstzahlen von 25 Schülern aufwiesen?

5. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen, bzw. wird er noch treffen, damit die aus den Seminarien (bzw. Sek. Lehramt) entlassenen Lehrerinnen und Lehrer nicht arbeitslos werden?

Antwort des Regierungsrates

Die Schriftliche Anfrage wird im «Begleitbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat» vom 2. April 1976 beantwortet.

Siehe Seite 352 hievor

Schriftliche Anfrage Kipfer – Zusammenlegung von Schul- und Kindergartenklassen

Wortlaut der Anfrage vom 9. Februar 1976

Die rückläufigen Geburtenzahlen, die Rezession mit kleineren Ausländerquoten und mit vermehrter Rückwanderung ehemaliger Lehrkräfte in ihren angestammten Beruf und die erhöhte Attraktivität des Lehrerberufes haben zu einer unerwarteten und abrupten Veränderung im ganzen Schulsektor geführt. Eine der Folgen dieser Veränderung ist ein sich für die nächste Zeit abzeichnender Lehrerüberfluss. Eine Lehrerarbeitslosigkeit ist angesichts der nach wie vor enormen Bildungsaufgaben eine höchst unerwünschte und kaum verantwortbare Erscheinung. Es muss alles vermieden werden, was die Zahl der stellenlosen Lehrkräfte erhöhen könnte, und es darf nichts unterlassen werden, was unter diesen Umständen aus dem Nachholbedarf im Sektor Bildung und Ausbildung nachgeholt werden kann.

Ist der Regierungsrat bereit,

– auf die Schliessung von Kindergarten- und Schulklassen wegen eines zu geringen Klassenbestandes zu verzichten, d. h. eine Zusammenlegung von Klassen nur dort vorzunehmen, wo sie im Interesse der Schüler erfolgt;

– für das kommende Schuljahr 1976/77 Richtzahlen für die Klassengrössen zu erlassen, wonach der pädagogischen Forderung nach kleineren Kindergarten- und Schulklassen entsprochen werden kann;

– die Bedürfnisse der Weiter- und der Fortbildung und der Erwachsenenbildung in vermehrtem Masse zu befriedigen?

Antwort des Regierungsrates

Die Schriftilche Anfrage wird im «Begleitbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat» vom 2. April 1976 beantwortet.

Siehe Seite 352 hievor

Schriftliche Anfrage Etique – Lehrerbesoldungen 1974; Endabrechnung der Lastenverteilung

Texte de la question du 12 février 1976

En décembre 1975, les communes ont reçu le décompte final concernant l'objet cité ci-dessus. L'Etat leur réclame, dans l'ensemble, un montant global d'environ quatre millions, qui devait être réglé jusqu'au 20 janvier dernier.
Le paiement de ce solde cause des problèmes financiers insolubles aux communes concernées, leur budget et leur planification financière n'ayant pas prévu cette dépense supplémentaire.

Aussi, nous demandons au Conseil-exécutif de bien vouloir répondre aux deux questions suivantes:

1. Les différences constatées par rapport aux prévisions sont-elles dues à des erreurs de calcul de l'administration cantonale ou à des renseignements inexacts donnés par les communes?
2. Au cas où les revendications de l'Etat seraient maintenues, quelles facilités de paiement le canton pourrait-il accorder aux communes?

Réponse du Conseil-exécutif du 7 avril 1976

S'agissant du décompte final de la répartition des charges pour les traitements des enseignants de l'année civile 1974, M. le député Etique demande au Conseil-exécutif de répondre à la question de savoir si les écarts constatés entre le décompte final de 1974 et les parts probables aux traitements des enseignants communiquées aux communes au début de 1974 découlent d'erreurs de calcul de l'administration cantonale ou d'indications inexactes données par les communes.
En outre, M. le député Etique aimerait également savoir sur quels allégements les communes pourraient compter en ce qui concerne le paiement au cas où l'Etat maintiendrait ses revendications.
Avant de répondre aux questions posées, il est nécessaire d'établir un tableau des parts telles qu'elles ont été demandées à l'ensemble des communes au cours de l'année 1974 et telles qu'elles ressortent du décompte final de cette même année.

Degré	Demandé au cours de l'année 1974	Décompte final 1974	Supplément / Restitution
	(en millions de francs)		
Ecole enfantine	10,77	10,43	0,34
Ecole primaire	136,53	149,37	12,84
Ecole secondaire	52,45	56,66	4,21
Total	199,75	216,46	

A propos de la première question, nous devons souligner que les écarts ne résultent pas d'indications inexactes des communes. Chacun sait, en effet, que les communes doivent envoyer à l'administration can-

tonale, dûment visées et établies selon les communes municipales, les communications des écoles relatives aux effectifs des élèves.
On ne saurait non plus les imputer à une erreur de calcul, à proprement parler, dont serait responsable l'administration cantonale. Aussi relèverons-nous ci-après les deux raisons essentielles qui sont à l'origine des écarts enregistrés.

1. Après l'adoption le 1er juillet 1973 de la loi sur les traitements des membres du corps enseignant, il n'a été possible à la Direction de l'instruction publique de calculer avec suffisamment de précision que les traitements de base des enseignants pour l'année 1974. Compte tenu des éléments dont on disposait, il était exclu, dans le délai imparti, de déterminer le montant des dépenses résultant de l'enseignement supplémentaire et de celui des branches à option. Jusqu'au 31 mars 1973, les communes rétribuaient cet enseignement selon leurs propres normes. A cela s'ajouta le fait que les communes ayant la capacité financière la plus forte, rangées à l'époque dans la 40ème classe de contribution aux traitements, ne bénéficiaient pas de subventions pour cet enseignement. Or, c'est précisément dans ces communes, en particulier dans les villes d'une certaine importance, que l'enseignement supplémentaire et celui des branches à option furent le plus largement dispensés. Par conséquent l'administration cantonale ne pouvait pas connaître les dépenses qui en résulteraient. D'ailleurs, il ne lui aurait plus été possible de les porter au budget vu qu'il fallut établir définitivement le budget de la Direction de l'instruction publique pour 1974 quelques semaines seulement après que le peuple eut accepté la loi sur les traitements des membres du corps enseignant.

2. A la suite de l'introduction de la répartition des charges conjointement à la loi sur les traitements des membres du corps enseignant, les communes à faible capacité financière purent introduire cet enseignement sans devoir assumer elles-mêmes des frais importants. Cet objectif de politique de la formation qui tend à supprimer les inégalités dont différentes communes étaient encore les victimes a permis une évolution dont on ne peut que se réjouir. Mais alors, il incombe au canton et à l'ensemble des communes d'assumer les frais de cet enseignement nouvellement introduit, et cela spécialement durant l'année 1974, dans une proportion de 3/7 et de 4/7. La réalisation des objectifs que vise cette politique de la formation, à savoir la mise à profit des dons et l'amélioration de l'égalité des chances, entraîne effectivement des charges supplémentaires.

Le fait que les erreurs trouvent leur source dans l'estimation des dépenses de traitements pour l'année 1974 concernant l'enseignement supplémentaire et celui des branches à option se confirme sans peine si l'on considère les estimations pratiquement exactes portant sur les traitements des maîtresses d'école enfantine. En l'occurrence, il ne s'agissait en effet que de se fonder sur des traitements de base et l'écart entre le décompte final et les prévisions n'est que de 0,3 % environ.
Il aurait certes été possible de prévoir un montant plus élevé de dépenses non encore connues pour les écoles primaires et pour les écoles secondaires. Toutefois, la Direction de l'instruction publique a voulu éviter à tout prix que les communes fussent obligées de payer, dans le courant de l'année 1974, un montant supérieur à celui que représenteraient leurs parts d'après le décompte final. Il n'aurait notamment pas été possible de bonifier un intérêt sur les montants versés en trop.

Quant à la deuxième question, elle appelle les considérations qui suivent:

En vertu de l'article 18 de la loi sur les traitements des membres du corps enseignant, le canton est tenu d'imputer à l'ensemble des communes les 4/7 des dépenses de traitements des différents niveaux scolaires.

Dans une notice explicative du 3 février 1976 concernant la répartition des charges de 1974, la Direction de l'instruction publique a fait part des allégements qui peuvent être consentis aux communes invitées à opérer des versements supplémentaires. Les voici:

- Les communes qui n'avaient plus de crédits à disposition à fin 1975 pour verser au canton ce qu'elles devaient encore ont pu opérer leurs versements au début de 1976 à charge des crédits de l'année en cours.
- S'il s'avérait encore impossible à certaines communes, à fin 1976, de verser par exemple la totalité de la part due pour décembre 1976 en raison des versements supplémentaires qu'elles ont dû effectuer au début de l'année, il leur sera possible, après communication écrite à la Direction de l'instruction publique, de reporter le paiement en question au mois de janvier 1977. Pour ce qui concerne le budget de 1977, nous disposerons d'éléments qui permettront de calculer les dépenses de façon plus précise.

L'aide qu'offre l'Etat à certaines communes tenues d'opérer des versements supplémentaires consiste donc en une prolongation du délai de paiement des parts chaque fois dues.
L'administration cantonale s'efforcera à l'avenir de déterminer les parts communales probables d'une façon aussi précise que possible, les éléments dont nous disposons présentement étant déjà plus complets.

Schriftliche Anfrage Herzig – Schulzusammenlegung Farnern/Rumisberg/Wolfisberg

Wortlaut der Anfrage vom 16. Februar 1976

Die drei Berggemeinden Farnern, Rumisberg und Wolfisberg hatten einer Schulzusammenlegung zugestimmt, nachdem Staatsbeiträge an die Transportkosten zugesichert worden waren.
Der Schulbus nahm den Betrieb am 1. April 1975 auf. Im Januar 1976 teilte die Erziehungsdirektion den Gemeinden mit, sie richte keine Beiträge aus, bevor das neue Transportabkommen in Kraft trete. Dieser Entscheid bringt die finanzschwachen Gemeinden in Schwierigkeiten.

Im Interesse einer raschen und gerechten Lösung frage ich die Regierung an:

- Wann tritt das neue Transportabkommen in Kraft?
- Könnten die zugesicherten Beiträge trotzdem ausgerichtet werden, wenn das Abkommen nicht in unmittelbarer Zukunft in Kraft träte?

Antwort des Regierungsrates vom 7. April 1976

Es ist sehr begrüssenswert, wenn benachbarte Gemeinden bereit sind, zur Schaffung von verbesserten

Verhältnissen im Bereiche des Schulwesens zusammenzuarbeiten und mittels Schülertransporten dafür zu sorgen, dass für die Schüler aufgrund einer neuen Schulorganisation keine unzumutbar langen Schulwege entstehen. Bei dem von Herrn Grossrat Herzig aufgeworfenen Beispiel im Raume Farnern/Rumisberg/Wolfisberg müssen aber vor der eigentlichen Beantwortung der zwei Fragen einige Vorbemerkungen gemacht werden:

1. Es ist nicht zu bestreiten, dass das von den drei Gemeinden gewählte System des gegenseitigen Schüleraustausches unter Beibehaltung von ein bis zwei Klassen in jeder Gemeinde eine vom pädagogischen Gesichtspunkt her optimalere Lösung darstellt, als die frühere Schulorganisation.

2. Gleichzeitig ist aber festzuhalten, dass eine mindestens ebenso gute Lösung hätte gefunden werden können, wenn die drei Gemeinden bereit gewesen wären, die Oberklassen in die voll ausgebauten Schulen im Tale zu schicken (Wiedlisbach, Oberbipp). Der Schulweg wäre nicht länger geworden als für die Schüler, welche aus den drei Gemeinden die Sekundarschule besuchen. Es besteht sogar Grund zur Annahme, dass die von der Erziehungsdirektion und dem Schulinspektorat vorgeschlagene Lösung – neben einer bedeutenden Kosteneinsparung – noch weit grössere pädagogische Vorteile gebracht hätte als die nun gewählte, auf halbem Weg stehengebliebene Zusammenarbeit.

3. Die von den drei Gemeinden gewählte Schulorganisation hat nun zur Folge, dass ein überdimensionierter Schulbusbetrieb organisiert werden muss, um praktisch alle Schüler von einer Gemeinde in die andere zu führen. Eine wesentliche zusätzliche Verteuerung entsteht aus dem Umstand, dass die Schüler auch am Mittag zurückverteilt werden. Bei der von der Erziehungsdirektion und dem Schulinspektorat vorgeschlagenen Variante wären praktisch keine ins Gewicht fallenden Transportkosten erwachsen. Zudem erklärten die Vertreter der Jurafussgemeinden Wiedlisbach und Oberbipp seinerzeit die Bereitschaft, die «Bergkinder» gerne und zu günstigen Bedingungen aufnehmen zu wollen.

4. Durch die neue Schulorganisation konnte eine Lehrstelle eingespart werden. Im Zusammenhang mit der Lastenverteilung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes hat dies ergeben, dass die Gemeinden, trotz zusätzlicher Transportkosten, finanziell nicht stärker belastet werden. Bei den Verhandlungen mit den Gemeinden ist von diesen wiederholt erwähnt worden, dass die Transportkosten zu verkraften wären, obgleich man begreiflicherweise sehr gerne Transportbeiträge seitens des Staates geltend machen möchte.

5. Die Erziehungsdirektion hat im Fall der Gemeinden Farnern, Rumisberg und Wolfisberg nie zusichern können, dass an die Transportkosten Subventionen gewährt würden. Sie hat immer auf eine noch auszuarbeitende Verordnung aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass man sich bemühen werde, auch Staatsbeiträge für diesen Zusammenschluss zu erwirken.

Nach diesen einleitenden Feststellungen erlaubt sich der Regierungsrat, auf die Fragen von Herrn Grossrat Herzig wie folgt zu antworten:

1. Die Erziehungsdirektion ist gegenwärtig daran, die Verordnung über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Schülertransporte auszuarbeiten. Es ist nicht zu verhehlen, dass diese Verordnung eine der kompliziertesten ist, welche im Zusammenhang mit dem Lehrerbesoldungsgesetz erarbeitet werden muss. Es muss aber bereits heute deutlich gesagt werden, dass voraussichtlich nur in denjenigen Fällen Transportkostenbeiträge gewährt werden können, in welchen durch Zusammenlegungen Transporteinrichtungen unumgänglich werden und andere Lösungen in bezug auf die Schulorganisation nicht verantwortbar wären. Ob der von Herrn Grossrat Herzig vorgetragene Fall in allen Teilen den festzusetzenden Kriterien entsprechen wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Die Schulzusammenlegung Farnern/Rumisberg/Wolfisberg wird vermutlich für die Beurteilung der Zusicherung von Staatsbeiträgen als Grenzfall zu betrachten sein.

2. Nach den heute geltenden Bestimmungen können für die drei Gemeinden vorläufig keine Staatsbeiträge ausgerichtet werden. Aufgrund der noch zu erlassenden neuen Bestimmungen wird zu prüfen sein, ob und in welchem Ausmass die Ausrichtung von Staatsbeiträgen – allenfalls auch rückwirkend – möglich sein wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durchgeführte Schulzusammenlegung Farnern/Rumisberg/Wolfisberg den Gemeinden wohl keine unzumutbaren finanziellen Schwierigkeiten gebracht hat. So wurde der Erziehungsdirektion die Situation wenigstens bisher dargestellt.
Die Erziehungsdirektion hat es zusammen mit dem Schulinspektorat nie unterlassen, gerade wegen der von den drei Schulorten gewählten sehr teuren Variante die Gemeindevertreter für eine pädagogisch vorteilhaftere und kostengünstigere Variante zu gewinnen. Wenn indessen die Aussage von Herrn Grossrat Herzig zutreffen sollte, dass der heutige Schulbusbetrieb die Gemeinden in finanzielle Schwierigkeiten bringe, so müsste die Verantwortlichkeit für diese Situation klar festgestellt werden. Der Staat kann nicht dann helfend einspringen, wenn Gemeinden wohlbegründete Lösungsvorschläge der Oberbehörden ablehnen und eine Organisationsform wählen, deren Durchführung dann die finanzielle Tragfähigkeit übersteigt.

Schriftliche Anfrage Golowin – Information über biologischen Landbau

Wortlaut der Anfrage vom 12. Februar 1976

Die in der Antwort der Regierung vom 17. Dezember 1975 dargestellte Entwicklung zu einer besseren Berücksichtigung «einer mehr lebensgesetzlichen Ernährung» auch an staatlichen Schulen und an mehr oder weniger amtlichen Forschungsstätten ist in jeder Beziehung erfreulich.

Bei einer Feststellung («dagegen wird an allen diesen landwirtschaftlichen Unterrichtsstätten über die erwähnten Landbaumethoden Aufschluss gegeben») wurden uns aber von verschiedenen Seiten Bedenken angemeldet.

In diesem Sinne erlauben wir uns die Zusatzfragen:

– Stimmt es, dass dieser «Aufschluss» an verschiedenen Orten nur in der Richtung einer vereinfachten Widerlegung, gelegentlich auch spöttisch geschieht?

- Auch wenn es an den landwirtschaftlichen Schulen, Haushaltseminarien usw. «noch keine ausgebildeten Lehrer in den wichtigsten „biologischen" Landwirtschaftsweisen gibt», besteht nicht etwa die Übergangslösung, dass berufene Kenner dieser Gebiete im Dienste einer vielseitigen Ausbildung zu gelegentlichen Fragenbeantwortungen, Diskussionen zugezogen werden könnten?

Antwort des Regierungsrates vom 10. März 1976

Im Anschluss an die Antwort des Regierungsrates vom 17. Dezember 1975 auf seine Interpellation betreffend objektive landwirtschaftliche Forschungsstätten stellt Herr Grossrat Golowin folgende Zusatzfragen:

1. Stimmt es, dass der Aufschluss über die «biologischen» Landbaumethoden an den landwirtschaftlichen Fachschulen an verschiedenen Orten nur in der Richtung einer vereinfachten Widerlegung, gelegentlich auch spöttisch geschieht?

Rückfragen bei den landwirtschaftlichen Fachschulen haben ergeben, dass es nicht zutrifft, dass die Behandlung des «biologischen» Landbaus auf die erwähnte Art geschieht.

2. Auch wenn es an den landwirtschaftlichen Schulen, Haushaltseminarien usw. «noch keine ausgebildeten Lehrer in den wichtigsten „biologischen" Landwirtschaftsweisen gibt», besteht nicht etwa die Übergangslösung, dass berufene Kenner dieser Gebiete im Dienste einer vielseitigen Ausbildung zu gelegentlichen Fragenbeantwortungen, Diskussionen zugezogen werden könnten?

Wiederholt wurden Kenner der «biologischen» Landwirtschaftsweisen zu Vorträgen und Diskussionen eingeladen. Diese haben aber oft der Einladung nicht Folge geleistet. Die Bereitschaft zu Gesprächen ist jedenfalls von seiten der landwirtschaftlichen Fachschulen vorhanden.

Schriftliche Anfrage Cattin – Massnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Jura

Texte de la question du 11 février 1976

Lors d'une récente conférence du presse qui s'est tenue à Berne, la Direction de l'économie publique du canton de Berne a rendu publiques les mesures qu'elle a décidé de prendre pour lutter contre la récession économique. Un important programme d'investissements a été arrêté en vue de relancer l'économie cantonale, au sein duquel l'encouragement au tourisme et à l'hôtellerie prend une place non négligeable. Ce programme prévoit notamment 350 projets d'investissements de constructions et d'équipements, financés par des contributions cantonales de l'ordre de 60 millions et de nature à provoquer un volume d'investissements de 150 millions de francs.
Le Conseil-exécutif est-il à même de faire connaître les mesures qu'il a prévues pour la relance de l'économie jurassienne, plus particulièrement des secteurs du tourisme et de l'hôtellerie, qui ont actuellement besoin d'un second souffle et qui attendent un encouragement économique des pouvoirs publics cantonaux?

Réponse du Conseil-exécutif du 7 avril 1976

Par sa question écrite, le député Cattin demande au Conseil-exécutif de faire connaître les mesures qu'il a prévues pour la relance de l'économie jurassienne et plus particulièrement des secteurs du tourisme et de l'hôtellerie. Le gouvernement est en mesure de fournir les informations suivantes.

Le programme complémentaire d'investissements 1976 du canton de Berne comprend des crédits supplémentaires d'un montant total de 42 146 690 francs pour 246 projets d'investissements. Ils permettront de réaliser un volume d'investissements de l'ordre de 110 millions de francs. Concernant la répartition régionale des projets, nous renvoyons l'interpellateur aux appendices I et II de l'arrêté du Grand Conseil concernant le programme complémentaire d'investissements 1976 du 16 février 1976. D'autre part, les projets d'investissements publics prêts à être réalisés et qui ne sont pas inclus dans le programme complémentaire d'investissements 1976 peuvent bénéficier de facilités de financement de la part de la Banque nationale pour autant qu'ils contribuent à lutter contre le chômage. Le programme complémentaire d'investissements 1976 ne prévoit cependant aucune aide particulière en faveur du tourisme.

La loi cantonale sur l'encouragement du tourisme du 2 février 1964, la loi fédérale sur l'encouragement du crédit à l'hôtellerie et aux stations de villégiature du 1er juillet 1966, modifiée le 13 décembre 1974, ainsi que dans certains cas particuliers, la loi sur le développement de l'économie cantonale du 12 décembre 1971 peuvent être mises à contribution dans de nombreux domaines touchant au tourisme. Il en va de même de l'octroi de cautionnements par les associations d'arts et métiers. Des moyens sont à disposition; dans ce domaine toutefois, leur mise en œuvre dépend d'initiatives de milieux privés auxquels l'Etat ne saurait et ne pourrait se substituer.

Les services du Bureau du délégué au développement de l'économie ainsi que ceux de la section pour l'encouragement du tourisme de la Direction de l'économie publique sont cependant offerts pour le traitement des cas qui leur sont soumis.

Les moyens prévus par la loi fédérale sur l'aide en matière d'investissements dans les régions de montagne du 28 juin 1974 pourront également être mis en œuvre dès l'achèvement des programmes de développement régionaux.

Il s'agit enfin de souligner que grâce à l'initiative de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, une extension des régions touristiques au sens de la loi fédérale sur l'encouragement du crédit à l'hôtellerie et aux stations de villégiature a pu être obtenue, particulièrement dans le Jura. C'est ainsi que les districts de Bienne, Courtelary (à l'exception de cinq communes), Franches-Montagnes et La Neuveville, ainsi que les communes riveraines du lac de Bienne, font désormais partie des zones touristiques. Ces régions peuvent bénéficier de mesures d'aide particulières; elles ont d'autre part été mises récemment au bénéfice d'assouplissements dans l'application de la Lex Furgler, concernant l'acquisition d'immeubles par des personnes domiciliées à l'étranger.

Des moyens sont ainsi à disposition pour l'encouragement du tourisme en général et de l'hôtellerie en particulier. Il appartient par conséquent aux milieux intéressés de les utiliser; le canton est prêt à cet égard à apporter, comme par le passé, son aide et son soutien aux projets qui lui sont présentés.

Schriftliche Anfrage Gygax – Umweltschutz

Wortlaut der Anfrage vom 11. Februar 1976

Dieser Tage ist in Bern die «Schweizerische Stiftung für aktiven Umweltschutz» gegründet worden.

Diese Stiftung setzt sich zum Ziel, die zu tausenden in unserem Lande herum verstreuten Schandflecke zu sanieren. Nebst Freiwilligen möchte die Stiftung hiefür auch Arbeitslose einsetzen.

Ist die Regierung nicht auch der Ansicht, dass man die Bestrebungen dieser Stiftung unterstützen sollte?

Können Arbeitslose, die Arbeitslosenunterstützung beziehen, angehalten werden, sich für die Reinigung unserer Flüsse, Seen, Wälder und Landschaften zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Regierungsrates vom 7. April 1976

Unter Hinweis auf die Gründung der «Schweizerischen Stiftung für aktiven Umweltschutz» und deren Ziele erkundigt sich Herr Grossrat Gygax, ob die Möglichkeit bestünde, Arbeitslose dazu anzuhalten, sich für die Reinigung von Flüssen, Seen, Wäldern usw. zur Verfügung zu stellen und ihnen während dieser Zeit die Arbeitslosenunterstützung auszurichten?

1. Grundsätzliches

Wie aus den Darlegungen von Herrn Grossrat Gygax hervorgeht, setzt sich die schweizerische Stiftung für aktiven Umweltschutz zum Ziel, die zahlreichen in unserem Land herum verstreuten Schandflecke zu sanieren. Dabei wird sicher in erster Linie an die Räumung wilder Kehrichtdeponien, an die Säuberung unserer Wälder von Abfällen aller Art und an die Reinigung von Bächen, Fluss- und Seeufern gedacht. Diese Bestrebungen zur Beseitigung der Folgen menschlicher Nachlässigkeit und der Spuren einer unverantwortlichen Wegwerfmentalität sind ohne jeden Zweifel sehr begrüssenswert. Der Regierungsrat ist denn auch bereit, die Durchführung der Aktion zu erleichtern, soweit er dazu in der Lage ist. Die Möglichkeiten einer behördlichen Einflussnahme sind allerdings beschränkt, was offenbar auch von den Gründern der Stiftung erkannt wurde, vertrauen sie doch für die Verwirklichung ihrer Absichten vorab auf die Mitarbeit freiwilliger Helfer.

2. Einsatz von Arbeitslosen

Neben dem Einsatz von Freiwilligen wird indessen auch an die Zuweisung von Arbeitslosen gedacht, offenbar aus der Überlegung heraus, für den Bezug von Arbeitslosenentschädigungen dürfe eine gewisse Gegenleistung erwartet werden.
Nach Massgabe des geltenden Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung ist es indessen nicht möglich, versicherte Arbeitslose zur Teilnahme an derartigen Aktionen zu verpflichten und ihnen während des Einsatzes die Versicherungsleistungen zu gewähren. Es kann nämlich nicht Sache der Arbeitslosenversicherungskassen sein, sozusagen die Lohnzahlung für Arbeitsleistungen zu übernehmen, die ein Versicherter im Dienste eines Dritten erbringt und zwar auch dann nicht, wenn diese Arbeiten der Allgemeinheit dienen und wenn zu deren Entschädigung nicht genügend andere finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Ausschlaggebend für diese Feststellung sind folgende Grundregeln der Arbeitslosenversicherung:

– vorweg muss nachdrücklich festgehalten werden, dass die Leistungen der Arbeitslosenversicherungskassen nicht als Unterstützungen zu bewerten sind. Es handelt sich vielmehr um die Abgeltung eines Rechtsanspruchs, dessen Entstehung auf der Mitgliedschaft bei einer anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse, also auf einem Versicherungsverhältnis beruht. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass in Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit den Versicherungskassen namhafte Beiträge der öffentlichen Hand ausgerichtet werden müssen.

– mit der Versicherungsleistung wird im weitern nicht die Arbeitslosigkeit schlechthin entschädigt. Vielmehr ist sie als teilweiser Ersatz für den Verdienstausfall zu betrachten, den ein Versicherter infolge eines wirtschaftlich oder witterungsbedingten Arbeitsausfalls erleidet. Ein Versicherter, der einer Arbeit nachgeht, kann aber keinen Arbeitsausfall geltend machen, so dass sein Entschädigungsanspruch aufhört.

– der Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung setzt voraus, dass der Versicherte während dieser Zeit vermittlungsfähig ist. Diese Vermittlungsfähigkeit ist aber dann nicht mehr vorhanden, wenn der Bezüger bei einer Arbeit eingesetzt wird und er sich dementsprechend nicht mehr oder nur noch sehr beschränkt zur Verfügung des Arbeitsnachweises halten kann.

Nichts einzuwenden gegen die Weiterzahlung der Versicherungsentschädigungen wäre höchstens dann, wenn sich versicherte Arbeitslose freiwillig – sozusagen um ihre unfreiwillige Freizeit auszufüllen – zur Mitarbeit stellen würden. Voraussetzung wäre allerdings, dass dadurch ihre Kontrollpflicht beim zuständigen Arbeitsamt, d. h. ihre Vermittlungsbereitschaft nicht beeinträchtigt würde. Ferner könnten sich an den Aktionen auch Teilarbeitslose beteiligen, beispielsweise Arbeitnehmer, die aus wirtschaftlichen Gründen von ihren Arbeitgebern an einzelnen Wochentagen nicht beschäftigt werden können, ohne dass sie ihrer Taggelder verlustig gehen würden.

Mit diesen Ausführungen soll indessen keineswegs die Zumutbarkeit solcher Arbeiten in Frage gestellt werden. Auf Grund der geltenden Bestimmungen ist es durchaus möglich, versicherte Arbeitslose zur Verrichtung solcher Arbeiten anzuhalten. Die Zuweisungen müssten durch die zuständigen Arbeitsämter vorgenommen werden, wobei von Fall zu Fall auch die Frage der Zumutbarkeit im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Bundes zu beurteilen wäre. Generell zumutbar wäre eine Zuweisung zu den von der Stiftung für aktiven Umweltschutz in Aussicht genommenen Arbeiten sicher für Personen, die im Rahmen der erleichterten Aufnahmebestimmungen ohne Nachweis einer vorangegangenen regelmässigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer in die Versicherung eintreten konnten. Ungeachtet der Höhe ihrer Versicherungsentschädigung gilt für solche Personen jede nach den Umständen angemessen entlöhnte Arbeit als zumutbar, soweit sie nicht aus andern Gründen, z. B. mangelnde körperliche Eignung, unzumutbar ist.

Wie in andern Fällen hätte auch hier die Ablehnung der Arbeit eine befristete Einstellung in der Anspruchsberechtigung gegenüber der Arbeitslosenversicherung zur Folge.

3. Schlussfolgerungen

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, hängt der Einsatz von Arbeitslosen bei den in Aussicht genommenen Landschaftssäuberungen praktisch ausschliesslich davon ab, ob ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt werden können, um den Teilnehmern anstelle der Versicherungstaggelder eine angemessene Entschädigung auszurichten. Dabei ist nicht zu übersehen, dass alle diese Umweltsanierungsarbeiten, trotz ihres grossen ideellen Wertes, materiell wenig oder nichts einbringen und die Beschaffung der erforderlichen Mittel deshalb besonderen Schwierigkeiten begegnet.

Unter der Voraussetzung, dass solche Einsätze von Arbeitslosen zweckmässig gestaltet und von einer verantwortlichen Trägerorganisation durchgeführt und geleitet werden, ist der Kanton aber auch hinsichtlich der finanziellen Seite in der Lage etwas anzubieten. Es wäre nämlich durchaus denkbar, die Beteiligung von Arbeitslosen als besondere Massnahme der Arbeitsbeschaffung zu bewerten und hiefür im Sinne der am 1. April 1976 in Kraft getretenen neuen Fassung von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 Mittel aus dem kantonalen Krisenfonds einzusetzen. Gestützt auf Artikel 7 desselben Gesetzes könnte der kantonale Beitrag bis zu 45 Prozent der anrechenbaren Kosten erreichen, wobei in der Regel erwartet wird, dass sich auch die interessierten Gemeinden oder die Nutzniesser der Arbeitsleistungen sowie der Bund an den Kosten angemessen beteiligen.

Schriftliche Anfrage Fleury – Zusätzliches Investitionsprogramm für die Uhrenindustrie

Texte de la question du 16 février 1976

Bien que le programme complémentaire des investissements proposé par le Conseil-exécutif envisage un assouplissement à la crise économique actuelle, certaines inquiétudes subsistent avec raison.

C'est notamment le cas dans le Jura pour le secteur horloger et métallurgique, dont les perspectives restent sombres.

Le Conseil-exécutif n'est-il pas aussi d'avis que le soutien financier devrait s'étendre également dans le cadre de cette importante industrie jurassienne?

Face au malaise qui nous préoccupe, peut-il nous dire quelle mesure il envisage en complément du programme figurant à l'arrêté du Grand Conseil?

Réponse du Conseil-exécutif du 7 avril 1976

Dans sa question écrite du 16 février 1976, M. le député Fleury interroge le Conseil-exécutif pour connaître son avis sur la nécessité et la possibilité d'un soutien financier au secteur horloger et métallurgique. Dans ce sens, il demande quelles sont les mesures envisagées en complément du programme complémentaire d'investissements 1976. Le gouvernement est en mesure d'apporter la réponse suivante.

Dans notre système d'économie de marché, il appartient d'abord aux entreprises et aux organisations faîtières concernées de prendre toutes les mesures nécessaires pour garantir l'avenir de l'industrie horlogère et métallurgique. Dans ce domaine, les mesures des pouvoirs publics ne peuvent avoir qu'un caractère indirect et d'incitation. Le canton ne peut donc envisager un soutien financier en faveur de l'industrie horlogère et métallurgique sous la forme d'un programme d'investissements complémentaire. Ce type de soutien – qui n'a jamais été demandé par les représentants de la branche – n'aurait d'ailleurs guère d'effets sur les causes qui sont à l'origine des difficultés actuelles de ce secteur économique (baisse de la demande du fait de la récession mondiale et de l'appréciation du franc suisse, apparition de la montre électronique, problèmes d'adaptations structurelles). Il faut cependant relever que le programme de relance du canton dans les domaines du bâtiment et du génie-civil aura sans aucun doute des effets induits sur la demande de certains biens fabriqués dans la métallurgie.

La politique cantonale vise à aider l'industrie horlogère et métallurgique à résoudre elle-même ses difficultés conjoncturelles et structurelles.

Sur le plan conjoncturel, les autorités du canton de Berne ont attiré à plusieurs reprises l'attention des autorités fédérales compétentes (Conseil fédéral, Banque nationale) sur les difficultés et sur l'urgence des mesures à prendre, en particulier dans les domaines monétaires et de l'aide à l'exportation.

D'autre part, le gouvernement est très attentif à ce que le processus de restructuration actuellement en cours dans la branche ne s'opère pas au détriment de l'économie cantonale et jurassienne en particulier. En ce qui concerne les projets de restructuration et de diversification des entreprises, le canton est en mesure de leur apporter son appui par l'intermédiaire de la loi sur le développement de l'économie du 12 décembre 1971 et des services du Bureau du délégué au développement économique. Il va de soi que ces projets doivent alors satisfaire aux exigences de la loi ainsi que du programme du Conseil-exécutif visant à l'encouragement de l'économie du 14 février 1974. Ces possibilités d'aide sont à la disposition des entreprises.

Afin d'assurer à cette politique le maximum d'efficacité, les autorités cantonales ont multiplié et intensifié leurs contacts avec tous les milieux de l'horlogerie et de la métallurgie: entreprises, organisations faîtières, associations patronales, syndicats, communes et régions horlogères.

Il faut également mentionner que l'ensemble des problèmes rencontrés par l'horlogerie et les régions horlogères de notre pays font l'objet d'un examen systématique et d'une recherche de solutions dans le cadre d'une commission fédérale «Fléchissement économique régional/industrie horlogère». Le canton est représenté dans cette commission et peut de ce fait coordonner ses actions avec celles qui sont et seront entreprises à l'échelon fédéral.

Enfin, dans une perspective à plus long terme, il convient de rappeler que les communes jurassiennes ont la possibilité de bénéficier de la loi fédérale sur l'aide en matière d'investissements dans les régions de montagne du 28 juin 1974. Cette loi exige entre autres l'élaboration d'un programme de développement régional. Dans le cadre de ce programme, il sera alors possible d'étudier très attentivement la situation de l'économie et plus particulièrement de l'horlogerie et de la métallurgie jurassienne et de dégager les mesures et les propositions d'action concrètes pour les années futures.